

Sarah Luzia Hassel-Reusing
Thorner Str. 7
42283 Wuppertal
0202 / 2502621

An das Bundesverfassungsgericht
Rintheimer Querallee 11
76131 Karlsruhe

06.04.2012

Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG vom 09.10.2011 (BGBl I 2011,1992)

Sarah Luzia Hassel-Reusing
Thorner Str. 7
42283 Wuppertal
0202 / 2502621
Antragstellerin

gegen den Deutschen Bundestag, vertreten durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Herrn Dr. Norbert Lammert, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, gegen den Bundesrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Horst Seehofer, Leipziger Straße 3-4 , 10117 Berlin, und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch die Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, Bundeskanzleramt, Willy-Brandt Str. 1, 10557 Berlin, Antragsgegner

I. Anträge und Schweigepflichtentbindung

I.1 Anträge zum StabMechG (Drucksache 17/7067)

1. Hiermit wird beantragt die Beschwerdeführerin, festzustellen, dass das StabMechG vom 22.09.2011 der Bundesrepublik Deutschland, welches der Deutsche Bundestag (Drucksache 17/7067) am 29.09.2011 verabschiedet hat, dem der Bundesrat am 30.09.2011 zugestimmt hat (Drucksache 569/11), welches am 09.10.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist (BGBl I 2011,1992) und am 14.10.2011 in Kraft getreten ist, gegen das Grundgesetz verstößt, insbesondere gegen Art. 20 Abs. 1, 2 und 3 GG, Art. 2 GG, Art. 38 GG und Art. 79 Abs. 3 GG und die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten aus Art. 1 GG, Art. 2 GG, Art. 3 GG, Art. 5 GG, Art. 8 GG, Art. 14 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 33 GG und Art. 38 GG sowie (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) in den in dieser Verfassungsbeschwerde ausdrücklich zitierten Menschenrechten der Vereinten Nationen (Art. 9, Art. 11 und Art. 12 Uno-Sozialpakt) verletzt. Außerdem beantragt die Beschwerdeführerin, dass Deutschland darum ab dem 01.07.2013 keine Bürgschaften im Rahmen der EFSF mehr geben darf, und dass die Gesamtsumme von Deutschlands Bürgschaften im Rahmen der EFSF vom Bundesverfassungsgericht gedeckelt wird auf den nach dem StabMechG in seiner am 22.05.2010 verkündeten ursprünglichen Fassung zulässigen und vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 07.09.2011 als noch verfassungsgemäß befundenen Höhe.

2. Hiermit beantragt die Beschwerdeführerin, festzustellen, dass Deutschland völkerrechtlichen Verträgen incl. des EFSF-Rahmenvertrags nicht durch einfachen Beschluss zustimmen darf, weil ein solcher Beschluss verfassungswidrig wäre wegen Verstoßes gegen das grundrechtsgleiche Wahlrecht (Art. 38 GG), die Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG), die Rechtsstaatlichkeit (Art. 1 Abs. 2+3 GG, Art. 20 Abs. 2+3 GG), die Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), die Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und gegen Art. 59 Abs. 2 GG, und dass Deutschland die Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag untersagt wird.
3. Hiermit beantragt die Beschwerdeführerin, die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde mit ihrer am 29.05.2010 gegen die ursprüngliche Fassung des StabMechG eingereichten Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung zusammenzufassen.

Ort, Datum

Unterschrift

I.2 Eilanträge auf einstweilige Anordnung gegenüber dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Bundestag und dem Bundesrat

Hiermit wird beantragt, dem Bundestag, dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung und dem Bundesrat per einstweiliger Anordnung die folgenden Amtshandlungen zu untersagen, bis über die Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG in der Hauptsache entschieden sein wird:

1. Hiermit werden die Eilanträge auf einstweilige Anordnung gestellt, dem Bundestag (sowohl dem Plenum als auch den Ausschüssen und dem Sondergremium) die Fassung eines Beschlusses gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG zur Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag zu untersagen. Dieser Antrag bezieht sich sowohl auf den EFSF-Rahmenvertrag in seiner ursprünglichen Fassung vom 07.06.2010 als auch in seiner geänderten Fassung vom 26.08.2011.
2. Hiermit werden die Eilanträge auf einstweilige Anordnung gestellt, dem Bundespräsidenten die Ausfertigung und Verkündung eines dem EFSF-Rahmenvertrag zustimmenden Beschlusses sowie die Anordnung und die Durchführung der Ratifizierung des EFSF-Rahmenvertrags zu untersagen. Dieser Antrag bezieht sich sowohl auf den EFSF-Rahmenvertrag in seiner ursprünglichen Fassung vom 07.06.2010 als auch in seiner geänderten Fassung vom 26.08.2011
3. Hiermit wird der Eilantrag auf einstweilige Anordnung gestellt, der Bundesregierung, dem Bundestag und dem Bundesrat die Umsetzung sämtlicher Auflagen gegenüber Deutschland für Finanzhilfen im Rahmen der EFSF zu untersagen.

I.3 Antrag auf mündliche Verhandlung

Ich beantrage, über die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde aufgrund mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Zur Meldung eines geeigneten Vertreters im Sinne von §22 Abs. 1 S. 4 BVerfGG

für die mündliche Verhandlung siehe Abschnitt I.5 dieser Verfassungsbeschwerde.

I.4 Schweigepflichtentbindung

Hiermit entbinde ich das Bundesverfassungsgericht von der Schweigepflicht bzgl. der mit diesem Schriftsatz eingelegten Verfassungsbeschwerde. Da ich als Menschen- und Bürgerrechtlerin eine Person des öffentlichen Lebens bin, sind die Information der Öffentlichkeit und die zur Wahrung des grundrechtsgleichen Wahlrechts (Art. 38 GG) erforderliche diskursive Entfaltung in der Bevölkerung hier gewichtiger als der Schutz meiner Daten als Klägerin. Die Beschwerdeführerin sieht sich darüber hinaus durch Leitsatz 3 des Lissabon-Urteils, durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG sowie durch Art. 38 GG zu dieser Transparenz moralisch verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift

I.5 Vertretung für die mündliche Verhandlung

I.5.1. Begründung des Antrags auf mündliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung ist ein entscheidendes Instrument zur Sicherung des grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Das rechtliche Gehör wiederum ist unverzichtbar für die Effektivität der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 8 AEMR i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG) und der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 7 AEMR, Art. 26 Uno-Zivilpakt, jeweils i. V. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG).

Verbliebene Unklarheiten bzgl. der Rechtsauffassung von Klägern und Beklagten können beseitigt werden. Das Gericht kann sich einen persönlichen Eindruck von beiden Seiten verschaffen und die Streitparteien kurzfristig aufeinander reagieren lassen.

Gerade wenn es, wie hier, um den Staatsbankrott und den dadurch drohenden Ausverkauf von Sozialstaat, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie geht, ist daneben die öffentliche Ankündigung, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet, entscheidend dafür, dass die breite Öffentlichkeit von den anhängigen Verfahren Kenntnis erlangt.

Darüber hinaus ist die mündliche Verhandlung im vorliegenden Fall erforderlich, da es, um zahlreiche ebenso entscheidungserhebliche wie rechtsfortbildende Fragen geht. Es wäre der Beschwerdeführerin ebenso wie den Beklagten gegenüber unzumutbar, wenn sie ihre Rechtsauffassung zu für lebenswichtige Grundrechte und Strukturprinzipien entscheidenden Fragen nicht persönlich darlegen könnten.

I.5.2. Antrag auf Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung

Hiermit wird die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung beantragt. Der Staatsbankrott ist etwas, was das gesamte Volk betrifft, sowohl die wachsam als auch die noch schlafenden Mitbürgerinnen und Mitbürger. Die Öffentlichkeit des Verfahrens dient zugleich angesichts der gewaltigen Interessen, die hier im Spiel sind, auch dem Schutz der Richter vor dem Entstehen jeglicher Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit und Gesetzmäßigkeit der tatsächlichen Führung des Verfahrens. Durch die öffentlich sichtbare Ladung aller gem. §93a BVerfGG gültigen Verfassungsbeschwerden zu einer öffentlich sichtbaren Verhandlung lässt sich die Entstehung solcher Zweifel wirksam vermeiden. Es ist offensichtlich, dass hier wirtschaftliche Interessen im bis vierstelligen Milliardenbereich im Raum stehen, bezogen auf die gewaltigen Staatsbürgschaften, auf die Privatisierung von Da-

seinsvorsorge, Sozialversicherung und Behörden, Interessen der EU-Kommission, des IWF und privater Gläubiger, Macht über die Staaten der Eurozone zu erlangen. Es ist offensichtlich, dass in diesem Verfassungsgerichtsverfahren nicht alle Seiten gleichermaßen gewinnen können. Man kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass alle Seiten genauestens darauf achten werden, ob sie schwerwiegende Verfahrensfehler entdecken, durch welche sie im Falle ihres Unterliegens eine Neuaufrollung des Verfahrens erzwingen könnten.

I.5.3. Sinn des grundsätzlichen Vertretungszwangs

Der grundsätzliche Vertretungszwang vor dem Bundesverfassungsgericht nach §22 Abs. 1 S. 1 BVerfGG ist sinnvoll und notwendig, um in der Masse der Fälle die Sachlichkeit und die Fundiertheit des Vortrags in der mündlichen Verhandlung auf Grund von Rechtsgrundlagen zu sichern. Laut dem Wikipedia Lexikon sehen Befürworter in ihm eine "Wohltat für rechtsunkundige Personen und Verbesserung des Rechtsschutzes". Der Duden Recht A-Z wird von der Bundeszentrale für politische Bildung zitiert, der Anwaltszwang bezwecke die sachkundige Vertretung der Interessen der Streitparteien.

Der Sinn des grundsätzlichen Vertretungszwangs ist aber nicht, eine Teil-Standesgesellschaft innerhalb einer grundsätzlich offenen Gesellschaft zu schaffen mit ungerechtfertigten Pfründen und Erbhöfen für die Anwaltschaft, gerade nicht auf Kosten solcher Beschwerdeführer, welche sich nachweislich erheblich besser selbst vertreten können. Es ist auch nicht der Sinn des grundsätzlichen Vertretungszwangs, rechtskundige Einwohner unseres Landes ohne Juradiplom, welche fachlich für die Vertretung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren einfach keines Anwalts bedürfen, vor der breiten Öffentlichkeit unsichtbar zu machen.

Es ist auch gerade nicht Sinn des grundsätzlichen Vertretungszwangs, eine die Verschlechterung des Rechtsschutzes bewirkende Unwohltat zu Lasten rechtskundiger Personen zu bewirken.

I.5.4. Voraussetzungen für die Zulassung einer anderen Person als Vertretung in der mdl. Verhandlung

In der hier vorliegenden Situation würde der Sinn des Anwaltszwangs gerade nicht erreicht werden, sodass ein Ausnahmefall im Sinne von §22 Abs. 1 S. 4 BVerfGG vorliegt. Insbesondere würde die Vertretung durch einen Anwalt in der hier vorliegenden Streitsache für die Beschwerdeführerin weder den Rechtsschutz verbessern noch die Sachkundigkeit ihrer Vertretung erhöhen. Die Beschwerdeführerin hat gegenüber dem Bundesverfassungsgericht, insbesondere auch in ihrer Verfassungsbeschwerde zu Az. 2 BvR 1958/08, bereits gezeigt, dass sie rechtskundig genug ist, um sich, unterstützt durch ihren Ehegatten, selbst zu vertreten, und sich auch unter hohem Zeitdruck schnell und sicher, zusammen mit ihrem Ehegatten, in rechtliche Themen einarbeiten kann. Die Fähigkeit, unter hohem Zeitdruck schnell, zielgerichtet und konzentriert zu arbeiten, hat sie ebenso unter Beweis gestellt mit der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde.

Die Beschwerdeführerin ist als Psychologin darin geübt, einen Sachverhalt von verschiedenen Blickwinkeln aus zu betrachten, sowie auf Meta-Ebenen zu denken, was eine wichtige Voraussetzung dafür ist, Inhalte verschiedener Weltbilder und Rechtsordnungen miteinander vergleichen zu können, sowie die Wechselwirkungen zwischen Weltbildern und Rechtsordnungen zu erkennen.

§22 Abs. 1 S. 4 BVerfGG bestimmt wörtlich:

„Das Bundesverfassungsgericht kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen.“

Der Wortlaut des §22 Abs. 1 S. 4 BVerfGG lässt dem Bundesverfassungsgericht einen sehr weiten Ermessensspielraum, welche Kriterien es hierbei anlegt. Es darf nur der grundsätzliche Vertretungszwang nicht total entleert werden.

Für die Zulassung einer anderen Person sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfas-

sungsgerichts das subjektive Bedürfnis und die objektive Sachdienlichkeit darzulegen (BVerfG vom 27.04.2000 zu Az.2 BvR 1922/94; BVerfG vom 22.01.2001, Az. 2 BvC 15/99). Das subjektive Bedürfnis bezieht sich auf die Glaubhaftmachung, dass im konkreten Einzelfall die Beauftragung eines Anwalts oder eines Lehrers des Rechts an einer deutschen Hochschule nicht zumutbar ist (BVerfG vom 26.02.2003, 2 BvR 1464/02).

Grundlegend für das Maß, wann eine subjektive Notwendigkeit gegeben ist, ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 01.02.1994 (Az. 1 BvR 105/94). Im dortigen Fall bestand eine Suizidgefährdung des Klägers dadurch, dass seinem Wohneigentum die Zwangsversteigerung drohte, sodass in jenem Fall seine Ehefrau als Vertretung anerkannt wurde. Als Tatbestandsmerkmale des damaligen Beschlusses sind nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin besonders hervorzuheben eine erhebliche Gefährdungslage für Grundrechte bzw. Menschenrechte, und dass eine befähigte und absolut loyale Person bereit steht, die Vertretung nach §22 Abs. 1 S. 4 BVerfGG zu übernehmen.

I.5.5 Tatsbestandsmerkmal der Gefährdungslage für Grund- und Menschenrechte

Die Gefährdungslage ist durch die iwf-artige Strenge der Auflagen der EFSF und die Möglichkeit der Zustimmung dazu durch einfachen Beschluss über §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG mindestens ebenso gegeben wie beim dem zu Az. 1 BvR 105/94 entschiedenen Fall. Dass ein gemeinsamer Mechanismus von IWF und EU für die Notfallkreditvergabe an Staaten massenweise Menschenleben gefährden kann, zeigen deren Auflagen zur drastischen Kürzung auch lebenswichtiger Leistungen im rumänischen Gesundheitswesen. Es geht hier um gewaltige Staatsbürgschaften zugunsten der Gläubiger anderer Staaten, die Deutschland selbst in ein Land mit Zahlungsschwierigkeiten zu verwandeln drohen, um eine gewaltige Verschiebung der Verhandlungsmacht zugunsten der Gläubiger und zu Lasten der Einwohner der Staaten. Es geht um die Umgehung des Vorrangs der universellen Menschenrechte vor den menschenrechtsfeindlichen iwf-typischen Auflagen. Zur Menschenrechtsfeindlichkeit des IWF wird auf den Abschnitt dieser Verfassungsbeschwerde zum offenen Brief von Davison Budhoo vom 18.05.1988 an den damaligen geschäftsführenden Direktor des IWF verwiesen.

I.5.6. Mißverhältnis zwischen finanziellem Aufwand und benötigter Leistung

Der Beschwerdeführerin ist es, unterstützt durch ihren Ehegatten und ohne anwaltliche Beratung, zum wiederholten Male gelungen, eine Verfassungsbeschwerde einzulegen, welche die Anforderungen des §93a BVerfGG für die Annahme zur Entscheidung erfüllt.

Sie benötigt fachlich, wie die vorliegende Verfassungsbeschwerde aufzeigt, für die mündliche Verhandlung keinerlei anwaltliche Vertretung. Hinzu kommt, dass es für zentrale Teile ihrer Verfassungsbeschwerde, insbesondere bzgl. der universellen Menschenrechte, in Deutschland einfach keinen hinreichend rechtskundigen Anwalt gibt.

Für eine Fortbildung in der Qualität und zugleich Anschaulichkeit, wie es der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde entspricht, müsste ein Anwalt normalerweise einen vierstelligen Betrag entrichten, denkt man allein an die Arbeitszeit, welche darin enthalten ist. Die Klage mit samt aller Recherche und rechtlicher Auswertung der Hintergründe der Blankett-Ermaechtigung von Art. 136 Abs. 3 AEUV ist eine Leistung, welche für sich betrachtet die Gewährung einer Ausnahme nach §22 Abs. 1 S. 4 BVerfGG bereits ermessensgerecht macht.

Für einen Anwalt müsste sie demgegenüber mindestens einen vierstelligen Betrag bezahlen, obwohl sie, wenn sie gemeinsam mit ihrem Ehemann vor dem Gericht auftritt, fachlich keinerlei anwaltlicher Hilfe bedarf. Eine Steigerung der Qualität des rechtlichen Vortrags wäre durch anwaltliche Unterstützung in der hier vorliegenden Rechtssache nicht zu erwarten, da es sich um juristische Pionierarbeit handelt.

I.5.7. Anforderungsprofil der Beschwerdeführerin für ihre Vertretung in der mündlichen Verhandlung

Zur Vertretung der Beschwerdeführerin ist weltanschauungsübergreifendes Denken unerlässlich. Ihr Vertreter muss über die Begrenzungen und blinden Flecken einzelner Religionen, philosophischer, wirtschaftlicher und politischer Weltanschauungen hinaus blicken.

Er muss in der Lage sein, rechtsordnungsübergreifend zu denken. Entscheidend in ihrer Verfassungsbeschwerde ist gerade, welches Rangverhältnis die höchsten Rechtsordnungen sowie das IWF-Recht in Deutschland zueinander haben, soweit diese Fragen im Lissabon-Urteil noch nicht geklärt und zugleich hier entscheidungserheblich sind.

Die Vertretung der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung muss, wie man psychologisch sagen würde, in Meta-Ebenen denken können, muss, soweit es die Menschenrechte und Strukturprinzipien betrifft, die wesentlichsten Linien des Zusammenwirkens der höchstrangigen Rechtsordnungen in Deutschland ebenso verstehen wie die weltbildprägende Kraft des Verfassungsrechts, und muss in der Lage sein, aktuelle und greifbare Gefahren durch vom StabMechG unternommene Aushebelung der universellen Menschenrechte durch die supranationale Transportierung von IWF-Auflagen (und von iwf-typischen Auflagen) herauszuarbeiten sowie überzeugend und anschaulich darzustellen und mit Quellen zu untermauern.

Ihr Vertreter für die mündliche Verhandlung muss einerseits Scheuklappen der religiösen, wirtschaftlichen, philosophischen und politischen Weltanschauungen, denen er selbst angehört, erkennen können, gleichzeitig aber auch so stark verwurzelt sein, dass er in einem Verfahren, in welchem er sich an keinerlei Persönlichkeit oder Autorität anlehnen kann, zielsicher bewegen kann.

Ihr Vertreter muss mit dem Primärrecht arbeiten, sein Denken muss Kommentargrenzen überschreiten können, muss sich bewusst sein, Pionierarbeit zu leisten.

Der Prozessvertreter der Beschwerdeführerin muss in der Lage sein, den Blickwinkel schnell zu wechseln, und den Diskussionsgegenstand von verschiedenen Seiten zu betrachten.

Er muss sich der Verantwortung bewusst sein. Er muss sich bewusst sein, dass bei Umsetzung des europäischen Finanzierungsmechanismus der Weg bereitet wird für den totalen Ausverkauf all dessen, was die Verfassungsidentität des Grundgesetzes schützt. Wer die Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vertreten will, muss sich mit dieser Verantwortung entspannen können, darf weder in Regression, noch in Wut oder Angst ausweichen.

Wer die Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vertreten will, muss Mitgefühl haben und ausstrahlen, selbst für die Menschen, die ihm möglicherweise feindlich gegenüber treten. Er muss sanft und respektvoll sein und zugleich beseelt sein von einem unbeugsamen Willen zum Recht.

Angesichts dieser Anforderungen sieht die Beschwerdeführerin ausschließlich sich selbst in der Lage, unterstützt von ihrem Ehemann Volker Reusing, die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde in der mündlichen Verhandlung zu vertreten.

I.5.8. Fehlen geeigneter Menschenrechtsanwälte in Deutschland

Die Beschwerdeführerin hat die mündliche Verhandlung zu einem Teil der gültigen Lissabonklagen am 10. und 11.02.2009 eingehend verfolgt. Die Anwälte der Kläger ebenso wie die der Beklagten haben dort eindrucksvolle Schwächen gezeigt, die von unzureichender Vorbereitung auf die Verhandlung zeugten. Das reichte von Lampenfieber über Inaktivität bis zum weitgehenden Fehlen vollständiger Begründungsketten in für jedermann verständlicher Präsentation.

Die Beschwerdeführerin sieht es angesichts der Tragweite des Lissabon-Vertrags und des Lissabon-Urteils als eine Selbstverständlichkeit an, dass in der dortigen mündlichen Verhandlung die besten Anwälte Deutschlands aufgeboten worden sind. Daraus folgt ein Anscheinsbeweis, dass es in Deutschland derzeit schlichtweg keinen Anwalt gibt, welcher den Mindestanforderungen der Beschwerdeführerin für das hier vorliegende Verfahren genügen würde.

Die Tz. 11, 21 und 22 der abschließenden Betrachtungen (“concluding observations”) des Ausschusses der Uno-Frauenrechtskonvention (CEDAW) in bezug auf Deutschland vom 10.02.2009 bestätigen, dass Deutschland einen dramatischen Mangel an Juristen mit hinreichenden Kenntnissen, Erfahrung, visionärer Kraft und Durchsetzungsfähigkeit im Hinblick auf die universellen Menschenrechte hat. In Tz. 11 musste daran erinnert werden, dass Deutschland kontinuierlich und fortwährend zur Umsetzung aller Bestimmungen der Frauenrechtskonvention verpflichtet ist; der CEDAW-Ausschuss verlangte ausdrücklich auch die Bekanntmachung seiner abschließenden Betrachtungen gegenüber der Justiz in Deutschland. Das wäre nicht notwendig, wenn genug Anwälte in Deutschland hinreichend kundig in der Frauenrechtskonvention wären, um sie vor Gericht überzeugend geltend zu machen. In Tz. 21 bleibt der Ausschuss besorgt darüber, dass die Frauenrechtskonvention nicht mindestens den Grad an Sichtbarkeit in Deutschland hat wie EU-Richtlinien, und dass die Frauenrechtskonvention in Verfahren vor deutschen Gerichten ignoriert werde auf Grund eines Mangels an Bewusstheit bei Richtern und Anwälten für diese Konvention. In Tz. 22 schließlich drängt der Ausschuss Deutschland, die Frauenrechtskonvention als ein verbindliches und unmittelbar anwendbares Rechtsinstrument mehr zu betonen, und ermutigt Deutschland, diese Konvention ebenso wie deren optionales Protokoll und die allgemeinen Empfehlungen und Rechtsauffassungen des CEDAW- Ausschusses zu integralen Bestandteilen des Jurastudiums und der Fortbildung für die Justiz zu machen.

Der Uno-Ausschuss für den Sozialpakt hat bereits in den abschließenden Betrachtungen („concluding observations“) zu Deutschland vom 31.08.2001 in Tz. 13 seine Besorgnis darüber ausgedrückt, dass auf den Sozialpakt in der Rechtsprechung kein Bezug genommen werde. Er sei besorgt darüber, dass die Richter keine ausreichende Ausbildung im Bereich der Menschenrechte erhalten, insbesondere bzgl. der Rechte aus dem Sozialpakt. Ein ähnlicher Mangel könne bei Staatsanwälten und anderen für die Umsetzung des Sozialpaktes zuständigen Akteuren festgestellt werden. In Tz. 7 der concluding observations zu Deutschland vom 20.05.2011 hat er Deutschland aufgefordert, die erforderliche Bewusstseinsbildung unter Richtern, Anwälten und allen anderen das Recht durchsetzenden Berufen vorzunehmen, damit die Menschenrechte des Sozialpaktes in Deutschland vor den nationalen Gerichten angewendet werden.

Ein deutlicher Lichtblick demgegenüber ist der Zweite Senat mit dem Lissabon-Urteil gewesen, insbesondere hinsichtlich dessen Leitsatz 3.

Die von mindestens zwei Fach-Menschenrechtsausschüssen der Vereinten Nationen gerügten Zustände unwissender Ignoranz in Deutschland gegenüber den Menschenrechten aus universeller Rechtsquelle – trotz der Verbindung zu diesen über den zur Verfassungsidentität (Art. 79 Abs. 3 GG) gehörenden Art. 1 Abs. 2 GG, der zugleich auch ihre Unveräußerlichkeit für Deutschland unabänderbar normiert - wären nach Überzeugung der Beschwerdeführerin unmöglich, wenn es auch nur eine Hand voll fähiger Anwälte in Deutschland gäbe, welche bei sämtlichen geeigneten Verfahren in Deutschland die universellen Menschenrechte immer mit geltend machen würden.

Es wäre absurd, anzunehmen, dass ein Anwalt, wenn er erst einmal kundig wäre bzgl. des reichhaltigen Schatzes der universellen Menschenrechte, dieses für sich behalten würde, anstatt es für seine berufliche Tätigkeit zu nutzen, und damit in ganz Deutschland bekannt und beruflich erfolgreich zu werden.

Da es einen solchen Anwalt in Deutschland aber offensichtlich nicht gibt, bleibt der Beschwerdeführerin nichts anderes übrig, als eine Person ihres Vertrauens als Vertretung für die mündliche Verhandlung zu bestimmen, welche in den universellen Menschenrechten versierter ist als die in Deutschland verfügbaren, in den universellen Menschenrechten nicht bewanderten, Anwälte.

Eine hinreichende Kenntnis und Versiertheit bzgl. der Menschenrechte des Uno-Sozialpaktes ist für die Vertretung der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung unabdingbar, weil es ein entscheidender Schwerpunkt ihrer Verfassungsbeschwerde ist, dass das StabMechG es unternimmt, die völkerrechtswidrige Überhöhung iwf-typischer Auflagen über die universellen Menschenrechte zu ermöglichen.

I.5.9. objektive Sachdienlichkeit der gemeinsamen Vertretung der Beschwerdeführerin für die mündliche Verhandlung durch sich selbst und ihren Ehegatten Volker Reusing

Volker Reusing, Thorner Str. 7, 42283 Wuppertal, ist der geeignetste Mensch für die Unterstützung der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung. Er ist nicht nur durch sein außergewöhnliches Gedächtnis unverzichtbar für die Beschwerdeführerin, sondern er bietet, wie kein anderer Mensch in Deutschland, für die Beschwerdeführerin die Gewähr, dass er sich für ihre Verfassungsbeschwerde mit voller Hingabe einsetzt, aus Liebe zur Verfassung und den Menschenrechten der Vereinten Nationen.

Entscheidend für ihre Wahl des Prozessvertreters im Sinne von §22 Abs. 1 S. 4 BVerfGG ist auch, dass sie ihren Ehemann mitsamt seinen Stärken und Schwächen bereits seit über 13 Jahren kennt. Er hat den rechtlichen Teil zu zwei Parallelberichten eines Patientenverbandes zu Deutschland in erheblichem Umfang mitgearbeitet und vor den beiden für die Frauenrechtskonvention und den Uno-Sozialpakt zuständigen Menschenrechtsfachausschüssen der Vereinten Nationen in Genf vertreten.

Mit ihm kann sie sich in höherer Geschwindigkeit verständigen, als mit irgendeinem rechtskundigen Menschen sonst. Gemeinsam haben sie in unterschiedlichsten Zusammenhängen jahrelange Erfahrung mit Verfassungsgerichtsverfahren ebenso wie mit den universellen Menschenrechten. Sie haben gemeinsam schon manch gefährliche Situation gemeistert.

Die Beschwerdeführerin ist von ihrem Ehemann auch unter größtem Zeitdruck und selbst in emotional aufgeheizten Debatten vollständige, mit Zitaten unterlegte, Argumentationsketten gewohnt.

Da nun für eine ordnungsgemäße Vertretung bzw. Mit-Vertretung der Beschwerdeführerin im Sinne von §22 Abs. 1 S. 4 BVerfGG gesorgt ist, steht einer mündlichen Verhandlung der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde bzgl. der Vertretung von Seiten der Beschwerdeführerin nichts mehr im Wege.

I.5.10 Antrag auf gemeinsame mündliche Verhandlung mit den anderen zulässigen Verfassungsbeschwerden

Ausweislich Rn. 25 des Waldenfels-Urteils (BVerfGE 15,126) ist es möglich, mehrere gültige Verfassungsbeschwerden miteinander zur Entscheidung zu verbinden. Die Beschwerdeführerin hält es für sachgerecht, ihre hier vorliegende Verfassungsbeschwerde mit ihrer Verfassungsbeschwerde vom 29.05.2010 sowie mit den noch kommenden Verfassungsbeschwerden zu den Zustimmungsgesetzen zu ESM, zu Art. 136 Abs. 3 AEUV und zum Fiskalpakt zur Entscheidung zu verbinden. Das ist entsprechend dem Waldenfels-Urteil hier auch sachgerecht, weil die Beschwerdeführerin in erheblichem Umfang entscheidungserhebliche Rechtsfragen aufwirft, welche die anderen ggfs. Vorhandenen Verfassungskläger allein schon aus mangelnder Kenntnis des IWF sowie vor allem der universellen Menschenrechte aller Voraussicht nach nicht oder nur in erheblich geringerer Tiefe und Qualität dargelegt haben dürften. Eine Nicht-Einbeziehung gültiger Verfassungsbeschwerden wäre nach dem Maßstab von Rn. 25 des Waldenfels-Urteils nur insoweit ermessensgerecht, wie ggfs. Verfassungsbeschwerden vorliegen würden, welche im Vergleich zu anderen, umfassenderen Verfassungsbeschwerden gegen das gleiche Gesetz keine zusätzlichen entscheidungserheblichen Punkte geltend machen würden.

II. Zulässigkeit der Anträge und Begründung der einstweiligen Anordnung, Umfang der Verfassungsbeschwerde

II.1 Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde dem Grunde nach

Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin ist zulässig gem. Art. 93 Nr. 4a GG und §90 BVerfGG (und begründet), weil die Grundrechte der Antragstellerin auf Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, auf die Unveräußerlichkeit ihrer Menschenrechte aus Art. 1 Abs. 2 GG, auf Freiheit (incl. politischer Freiheit) aus Art. 2 Abs. 1 GG, auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG, auf Gleichheit aus Art. 3 GG, auf Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit aus Art. 5 GG, auf Demonstrationsfreiheit aus Art. 8 GG, auf Eigentum aus Art. 14 GG, auf Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG, auf Funktionsvorbehalt aus Art. 33 Abs. 4 GG bzgl. hoheitlicher Aufgaben, auf das grundrechtsgleiche Wahlrecht (incl. Vertretung durch den Deutschen Bundestag) aus Art. 38 GG, desweiteren ihre in dieser Verfassungsbeschwerde genannten Menschenrechte aus den Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen (Art. 9, 11 und 12 Uno-Sozialpakt, jeweils in Verbindung mit Art. 25 GG, Art. 38 GG und Art. 1 Abs. 1+2 GG), sowie das Recht der Abgeordneten des deutschen Bundestags, über den Schutz dieser Rechte auch gegenüber der EU und gegenüber dem IWF zu wachen, durch das StabMechG (in der am 09.10.2011 verkündeten Fassung) verletzt bzw. gefährdet werden. Die Beschwerdeführerin wird selbst, unmittelbar und gegenwärtig in ihren Rechten verletzt bzw. gefährdet, denn die schutzlosere Situation hat sie genau im Augenblick der Verkündung und noch mehr im Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes getroffen.

Die Beschwerdeführerin wird StabMechG (in der am 09.10.2011 verkündeten Fassung) selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschwert.

Die Gegenwärtigkeit ergibt sich bereits daraus, dass das StaMechG ermächtigt zur Zustimmung zum ESFS-Rahmenvertrag per einfachem Beschluss (§3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG), welche die Beschwerdeführerin gefährden würde hinsichtlich des Schutzes, den sie durch die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes, aber auch nach den Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen, wie jeder andere Bürger Deutschlands, genießt, und dieser Schutz, selbst gegenüber den privaten Gläubigern Deutschlands, insbesondere dadurch ausgehebelt würde, dass iwf-typische Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang ermöglicht würden.

Die Verletzung ihrer Rechte setzt bereits an beim StabMechG ein, nicht erst durch spätere auf Grundlage des StabMechG erlassene legislative oder exekutive Akte. Das neue StabMechG ist zwar bereits im Bundesgesetzblatt verkündet, da es sich beim StabMechG aber um kein Zustimmungsgesetz handelt, ist die Verfassungsbeschwerde gegen dieses erst ab Verkündung gegeben.

II.2 Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde dem Zeitpunkt nach sowie Begründung der Anträge auf einstweilige Anordnung

II.2.1 Gesetzgebungsverfahren für das StabMechG

Internationale Verträge können in Deutschland nur durch Zustimmung des Parlaments in Form eines Bundesgesetzes in Kraft treten (Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG). Das gilt auch bei allen Formen intergouvernementaler Verträge ebenso wie bei Zustimmungsgesetzen zur Änderung des EU-Primärrechts (Art. 23 Abs. 1 GG), und auch, soweit diese auf EU-Ebene im vereinfachten Änderungsverfahren (Art. 48 Abs. 6 EUV) erfolgen (Rn. 243, 306 und 312 des Lissabonurteils, §2 IntVG, Nr. 10 des Beschlusses des Bundesrats vom 11.02.2010 (Az. 872/10), Nr. II des Antrags vom 23.02.2011 der Bundestagsfraktion von Bündnis90/die Grünen (Drucksache 1/4883).

Gegen Gesetze, welche keine Zustimmungsgesetze sind, ist die Verfassungsbeschwerde hingegen erst nach deren Verkündung gegeben; dabei ist der Rechtsweg direkt zum Bundesverfassungsgericht selbstverständlich nur da offen, wo kein anderer Rechtsweg vorgeschaltet ist.

Das StabMechG vom 22.09.2011 der Bundesrepublik Deutschland hat der Deutsche Bundestag (Drucksache 17/7067) am 29.09.2011 verabschiedet, der Bundesrat hat ihm am 30.09.2011 zugestimmt (Drucksache 569/11), es ist am 09.10.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl I 2011, 1992) und am 14.10.2011 in Kraft getreten. Es ist kein Zustimmungsgesetz (Abschnitt IV.1 dieser Verfassungsbeschwerde), und es ist kein anderer Rechtsweg vorgeschaltet. Damit ist die Verfassungsbeschwerde direkt gegen die Neufassung des StabMechG innerhalb eines Jahres ab Verkündung gegeben.

II.2.2 Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG ; Art. 8 AEMR i. V. m. Art. 25 GG, Art. 38 GG, Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 79 Abs. 3 GG; Art. 2 lit. c Uno-Frauenrechtskonvention i. V. m. Art. 25 GG, Art. 38 GG, Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 79 Abs. 3 GG)

Art. 19 Abs. 4 GG normiert ein Grundrecht auf Rechtsschutz für jeden, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. Dieses formell-rechtliche Grundrecht gilt, mangels expliziter Einschränkungen innerhalb des Art. 19 Abs. 4 GG, für alle Rechtsansprüche, für die Grundrechte des Grundgesetzes ebenso wie für Rechte aus internationalen Verträgen, darunter vor allem der Menschenrechte der Uno, und ebenso aus einfachen Gesetzen.

Art. 8 AEMR normiert ein Menschenrecht auf Rechtsschutz "vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die" die dem jeweiligen Menschen "nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen." Die Rechtsschutzgarantie bzgl. der Grundrechte des Grundgesetzes und auch bzgl. der Menschenrechte der Vereinten Nationen ist also außer über Art. 19 Abs. 4 GG zusätzlich abgesichert über Art. 8 AEMR. Mit "nach dem Gesetz zustehenden Grundrechten" können nur Menschenrechte aus internationalen Verträgen gemeint sein, weil diese ihre innerstaatliche Anwendbarkeit jeweils durch Zustimmungsgesetze erlangt haben.

Von besonderer Bedeutung ist dabei der Schutz durch das BVerfG durch dessen Kompetenz, zu prüfen, ob Rechtsakte internationaler Organisationen (wie z. B. der europäischen Einrichtungen und Organe) sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen (Leitsatz 5 des Maastricht-Urteils, BVerfG 89,155; BVerfGE 75, 223).

Darüber hinaus garantiert Art. 2 lit. c Uno-Frauenrechtskonvention i. V. m. Art. 1 und 3 Uno-Frauenrechtskonvention ausdrücklich die Zuständigkeit der nationalen Gerichte für den Schutz vor jeglicher Benachteiligung der Frau bei der Inanspruchnahme der Menschenrechte aus allen vom jeweiligen Staat ratifizierten Uno-Menschenrechtsverträgen. Da nach der Präambel der AEMR alle Uno-Menschenrechte allen Einwohnern der Uno-Mitgliedsstaaten gleichermaßen zustehen, muss der formell-rechtliche Schutz nach Art. 2 lit. c der Frauenrechtskonvention vor den nationalen Gerichten für alle Menschen gelten.

Zum Menschenrecht auf Rechtsschutzgarantie gehört auch, dass eine ausreichend lange Frist zur Einreichung bestehen muss, und dass nach Einreichung eines zulässigen Rechtsmittels durch niemand anderen als das zuständige Gericht über den Ausgang des Gerichtsverfahrens entschieden werden kann.

II.2.3 Zeitpunkt der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG

Die Einlegung der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG ist innerhalb eines Jahres ab der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 09.10.2011 möglich (§93 Abs. 3 BVerfGG), da es sich nicht um ein Zustimmungsgesetz zu einem internationalen Vertrag handelt. Anders verhält es sich bei Zustimmungsgesetzen zu internationalen Verträgen, gegen welche die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde ab dem Zeitpunkt zulässig ist, in welchem Bundestag und

Bundesrat zugestimmt haben (Urteile 1 BvR 636/05; BVerfG 1,396). Nicht mehr möglich ist eine Verfassungsbeschwerde zur Verhinderung des Inkrafttretens eines Zustimmungsgesetzes nach dessen Ratifizierung (Urteile 1 BvR 636/05; BVerfG 1,396; BVerfG 16,220). Da der Bundespräsident sich mit Verkündung des Zustimmungsgesetzes zur Ratifizierung verpflichtet (BVerfGE 1,396), endet de-facto die Frist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Zustimmungsgesetz normalerweise spätestens mit Verkündung des Zustimmungsgesetzes. Das StabMechG ist jedoch selbst kein Zustimmungsgesetz, auch wenn es zur Zustimmung per Beschluss (§3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG) ermächtigt, da es nicht selbst dem EFSF-Rahmenvertrag zustimmt.

II.2.4 Zulässigkeit und Begründetheit der Anträge auf einstweilige Anordnung

Die einstweilige Anordnung ist zur Abwehr schwerer Nachteile und zum gemeinen Wohl dringend geboten (§32 Abs. 1 BVerfGG).

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.10.2011 (Az. 2 BvE 8/11) stellt die Voraussetzungen für eine einstweilige Anordnung insbesondere in den Rn. 81 ff dar. Die einstweilige Anordnung ist gem. §32 BVerfGG zu gewähren zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund (Rn. 81).

Die Beschwerdeführerin ist der Rechtsauffassung, dass die Begriffe der schweren Nachteile und des anderen wichtigen Grundes zusammen sowohl die Folgen für die Beschwerdeführerin als auch die für die Allgemeinheit umfassen.

Im Verfahren über die einstweilige Anordnung sind die Gründe, welche für die Verfassungswidrigkeit vorgetragen werden, außer acht zu lassen (außer in Fällen, die offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind).

Bei Verfahren, deren Ausgang, wie hier, offen ist, hat das Bundesverfassungsgericht zu prüfen, ob die Nachteile bei Ergehen oder die bei Nicht-Ergehen der einstweiligen Anordnung größer sind. Wegen der weitreichenden Folgen einer einstweiligen Anordnung ist dabei, insbesondere, wenn, wie hier, bei Ergehen der einstweiligen Anordnung Wirkungen auch im völkerrechtlichen Raum geschaffen werden, regelmäßig ein strenger Maßstab anzulegen (Rn. 81).

Erhellend für die Schwere der Nachteile, ab denen einstweilige Anordnung gewährt wird, sind die in Rn. 81 des Beschlusses vom 27.10.2011 zitierten Beschlüsse und Urteile des Bundesverfassungsgerichts:

Bei Assendorf (BVerfGE 82,310) wurde einstweilige Anordnung gewährt gegen eine kommunale Neugliederung, weil die Geldverschwendung für den Fall, dass die Neugliederung wegen Verfassungswidrigkeit rückgängig gemacht werden müsste, schwerer wog als der Zeitverlust, wenn die einstweilige Anordnung erginge, und sich später die Verfassungsmäßigkeit der Neugliederung herausstellte.

Bei der Flughafenregelung (BVerfGE 94,166) ging es um die einstweilige Anordnung bei von Abschiebung bedrohten Asylbewerbern. Dort lockerte das Bundesverfassungsgericht die Voraussetzungen für die Gewährung von einstweiliger Anordnung durch die Verwaltungsgerichte und verwies den damaligen Fall zur gründlicheren Prüfung der einstweiligen Anordnung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit zurück, ohne selbst einstweilige Anordnung zu gewähren.

Beim Einigungsvertrag (BVerfGE 83,162) wurde die einstweilige Anordnung abgelehnt. Dort standen die Ansprüche in der sowjetischen Besatzungszone enteigneter Grundstückseigentümer denen der heutigen Eigentümer gegenüber. Wegen der damals volkswirtschaftlich erforderlichen Investitionen hätte eine einstweilige Anordnung gesamtwirtschaftlich positive oder negative Wirkungen haben können. Das völkerrechtliche Vertrauensverhältnis zur Sowjetunion überwog, gerade auch im Hinblick auf die deutsche Wiedervereinigung, da Deutschland sich in Zusammenhang mit der Einwilligung der Sowjets in die Wiedervereinigung verpflichtet hatte, bis zu einem bestimmten Termin erfolgte Enteignungen bestehen zu lassen, aber damals zumindest für das Verfahren der einstweiligen Anordnung die übrigen Argumente deutlich.

Bei Somalia (BVerfGE 39,38) erging die einstweilige Anordnung dergestalt, dass die bis zum Erlass der einstweiligen Anordnung geschaffenen Tatsachen bestehen bleiben durften, für alle weiteren Schritte des Einsatzes jedoch die vorherige konstitutive Entscheidung des Bundestags verlangt wurde.

Rn. 83 des Beschlusses vom 27.10.2011 schließlich sah es als schwerwiegender an, wenn bei Nicht-Ergehen einer einstweiligen Anordnung irreversible Beschlüsse durch das Minigremium gefasst würden, welche nur dem Plenum des Bundestags zustehen, als wenn die einstweilige Anordnung erginge, wonach einstweilig alle für das Minigremium vorgesehenen Befugnisse vom Plenum des Bundestags ausüben sind. Dabei ist auch von Bedeutung gewesen (Rn. 84), dass damit die Handlungsfähigkeit des Parlaments bzgl. des StabMechG überhaupt nicht eingeschränkt wurde, da zu Lasten des Plenums keinerlei einstweilige Anordnung gegeben wurde.

Den genannten Entscheidungen gemeinsam ist, dass die Irreversibilität und die Tiefe der Grundrechtseingriffe und die Wahrscheinlichkeit von deren Eintreten entscheidende Faktoren sind für die Frage der einstweiligen Anordnung. Auch die Rechtssicherheit, der völkerrechtliche Vertrauensschutz und die Verhältnismäßigkeit bzgl. des Ausmaßes der einstweiligen Anordnung sind von erheblicher Bedeutung.

Die einstweiligen Anordnungen gegen die Fassung eines einfachen Beschlusses gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG zur Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag und gegen die Verkündung und die Ratifizierung des ursprünglichen und des geänderten EFSF-Rahmenvertrags sind zur Vermeidung irreversibler und schwerwiegender Nachteile erforderlich. Entscheidend ist dabei, dass die Verhinderung der Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag dafür sorgt, dass die Einwohner Deutschlands incl. der Beschwerdeführerin nicht von den iwf-artig strengen Auflagen der EFSF getroffen werden dürfen, vor allem nicht, bevor geklärt ist, ob diese bereits wegen der Art und Weise der deutschen Zustimmung rechtswidrig wären. Die einstweilige Anordnung gegen die Erfüllung von Auflagen der EFSF gegenüber Deutschland bezieht sich sowohl auf den Fall, dass ein solcher Beschluss schon gefällt worden sein sollte, sich aber im Verfahren über die Hauptsache sich als rechtswidrig herausstellen sollte, als auch auf den Fall, dass ein solcher Beschluss noch nicht gefällt worden ist und auch durch einstweilige Anordnung unterbunden wird, um sicherzustellen, dass Deutschland dann nicht einstweilig ultra-vires-mäßig Finanzhilfen und Auflagen von der EFSF bekommt, was insbesondere beim Kauf deutscher Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt sehr schnell der Fall sein könnte.

Dabei sind bei der Beurteilung der vorliegenden Anträge auf einstweilige Anordnungen alle Bestimmungen des geänderten Rahmenvertrags zu betrachten, nicht nur die durch die Änderung eingefügten, da der ursprünglichen Fassung der Rahmenvereinbarung durch Deutschland nie zugestimmt worden ist.

Die Anträge auf einstweilige Anordnungen gegenüber dem Bundespräsidenten sind erforderlich unabhängig davon, ob der Bundestag bereits einen zustimmenden Beschluss gefällt hat oder nicht, da die Ratifizierung den völkerrechtlichen Vertrauensstatbestand schafft.

Alle Auflagen der EFSF sind iwf-artig streng vorgesehen (Ecofin-Rat vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010, Nr. 17+24 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011, Präambel des EFSF-Rahmenvertrags). Die Präambel des EFSF-Rahmenvertrags verpflichtet auf eine Strenge wie bei den Auflagen gegenüber Griechenland, aber genau diese ist dort inzwischen längst erreicht worden.

Zu den Auflagen entsprechend der Praxis des IWF (von der Beschwerdeführerin als „iwf-artig streng“ bezeichnet) gehören entsprechend den bisherigen Erfahrungen aus der IWF-Praxis vor allem maßlose Kürzungen im Sozialsystem, davon für die Beschwerdeführerin am sensibelsten bei Renten- und Krankenversicherung, aber auch bei der Nahrungsmittelversorgung. Selbst eine

zeitweilige Unbezahlbarkeit oder Unverfügbarkeit ständig benötigter Medikamente kann in der Zeit bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache bleibende gesundheitliche Schäden verursachen, und die Beschwerdeführerin ist auf mehrere Medikamente ständig angewiesen.

Die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde enthält zahlreiche Beweise über die IWF-Praxis. Die Beschwerdeführerin verweist dazu insbesondere darauf, dass der IWF von Deutschland bereits im Rahmen der Artikel-IV-Konsultationen unverbindlich die Kürzung der Renten und die Marginalisierung der Krankenversicherung auf eine Kopfpauschale mit niedrigen Steuerzuschüssen gefordert hat. Und zur üblichen Praxis des IWF gehören auch Krankenhausschließungen und die Kürzungen von Sozialleistungen und von Nahrungsmittelsubventionen sowie der Verkauf von Nahrungsmittelnotreserven. Hinsichtlich der Tiefe der Eingriffe wird insbesondere auf die Zitate aus dem Buch „The Globalization of Poverty and the New World Order“ von Prof. Dr. Michel Chossudovsky verwiesen, sowie auf den ehemaligen hochrangigen IWF-Mitarbeiter Davison Budhoo, welcher nach eigener Einschätzung am Tod von Millionen Menschen mitschuldig ist. Das lässt sich nur durch entsprechend drastische Kürzungen bei lebenswichtigen Bereichen wie Gesundheit, Nahrung, Renten und Leistungen zum Lebensunterhalt erklären, wobei die Beschwerdeführerin im Gesundheitsbereich in besonderem Maße betroffen ist.

Dass die iwf-typische Praxis regelrecht verwüstend für die Gesundheitswesen der Schuldnerstaaten ist, und das auch in Europa, beweist diese Verfassungsbeschwerde u. a. anhand der Auflagen der Troika gegenüber Rumänien, sowie anhand des Verweises auf eine britische Studie zur Schuld von IWF und Weltbank durch die von ihnen erzwungenen Kürzungen im Gesundheitswesen an den Tuberkulose-Ausbrüchen in Osteuropa und Zentralasien in den 1990er Jahren. Außerdem zeigt der Ausverkauf der Nahrungsmittelnotreserven in Niger, Äthiopien und Malawi durch den IWF, wie die IWF-Praxis bzgl. der Nahrungsmittelversorgung aussieht. Und der Hunger durch die IWF-Auflagen gegen Argentinien hat dort allein in 2002 mehr Kinder getötet hat als die argentinische Militärdiktatur überhaupt Menschen getötet hat während ihrer gesamten Herrschaftszeit.

Damit hat die Beschwerdeführerin für die einstweilige Anordnung bereits weit mehr Beweise als erforderlich erbracht hinsichtlich der dringenden Erforderlichkeit der beantragten einstweiligen Anordnungen sowohl zur Vermeidung schwerer persönlicher Nachteile, insbesondere gesundheitlicher Art und zur Wahrung ihrer Altersversorgungsansprüche, als auch zum Schutze des Allgemeinwohls, da alle gesetzlich renten- oder krankenversicherten Einwohner Deutschlands ebenfalls von den gleichen zu prognostizierenden Einschnitten betroffen wären.

Wie schnell iwf-artig strenge Auflagen den Hunger und die Zerstörung des Sozialwesens bringen, zeigt insbesondere auch Griechenland, wo innerhalb von 2 Jahren die Rentner von 14 Monatsrenten (wenngleich von einer weitaus niedrigeren Bemessungsgrundlage als in Deutschland berechnet) Kürzungen hinnehmen mussten, die viele von ihnen obdachlos und zu Empfängern von Nahrungsmittelhilfen gemacht haben. Und Argentinien war einmal das Land mit dem höchsten Lebensstandard in ganz Lateinamerika, bevor es im großen Stil private Schulden sozialisiert und Kredite beim IWF aufgenommen hat, also sehr vergleichbar mit Deutschland.

Die Anträge auf einstweilige Anordnungen sind als **Eilanträge** erforderlich, weil damit zu rechnen ist, dass weit vor der öffentlich sichtbaren Entscheidung des Bundestags über die Zustimmung zum ESM-Vertrag bereits in den nächsten Wochen durch einfachen Beschluss ohne öffentliche Sichtbarkeit dem geänderten EFSF-Rahmenvertrag gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG zugestimmt werden wird.

Angesichts der öffentlichen Kritik des damaligen Bundespräsidenten Christian Wulff am ESM-Vertrag dürfte während seiner Amtszeit mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Beschluss gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 EFSF-Rahmenvertrag noch nicht gefällt worden sein. Auch während der Laufzeit der Organklagen (dortiges Az. 2 BvE 8/11) der SPD-Bundestagsabgeordneten Prof. Dr. Peter Dankert und

Swen Schulz dürfte ein solcher Beschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit noch nicht gefällt worden sein angesichts des Risikos erhöhter öffentlicher Aufmerksamkeit. Dafür ist nach dem Abschluss des dortigen Verfahrens am 28.02.2012 und dem Rücktritt von Bundespräsident Wulff umso mehr mit einem Zustimmungsbeschluss zu rechnen.

Laut dem GMX-Artikel (unter Berufung auf dpa) „SPD kündigt harte Verhandlungen zu Fiskalpakt an“ sind die Zustimmungsgesetze für die Tagesordnung des Bundestags am 25.05.2012 und des Bundesrats am 15.06.2012 vorgesehen.

www.gmx.net/themen/finanzen/euro-krise/868vk5m-fiskalpakt-wird-harte-nuss

Es ist zu erwarten, dass ein Zustimmungsbeschluss gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG deutlich vor dem 25.05.2012 vorgesehen ist, damit die Bundestagsabgeordneten die Funktion der EFSF als Ersatz-ESM nicht begreifen.

Noch mehr für die Absicht eines solchen Zustimmungsbeschlusses in den nächsten Wochen spricht, dass Bundespräsident Joachim Gauck jetzt noch neu in seinem Amt und über die Hintergründe des europäischen Finanzierungsmechanismus noch nicht vollständig informiert ist.

Hinzu kommt, dass Zustimmungsbeschlüsse anders als Zustimmungsgesetze nicht auf der Tagesordnung des Bundestags veröffentlicht würden, dass unklar ist, ob Zustimmungsbeschlüsse im Bundesgesetzblatt veröffentlicht würden, und unklar ist, ob das Recht und die Pflicht des Bundespräsidenten, jedes Gesetz auf Verfassungsmäßigkeit zu prüfen und bei schwerwiegenden Bedenken zur Prüfung dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, auch bei einem Zustimmungsbeschluss gelten würden, der eine gesetzliche Grundlage hat (hier §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG), aber von seiner Tragweite her normalerweise nur in Form eines Zustimmungsgesetzes demokratisch und rechtsstaatlich über Art. 59 Abs. 2 GG legitimiert sein könnte.

Im ungünstigsten und zugleich wahrscheinlichsten Fall würde der Bundespräsident den Vorgang nach Zustimmungsbeschluss und ohne jegliche Verkündung zur Veranlassung der Ratifizierung vorgelegt bekommen.

Außerdem ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.02.2012 bereits am 29.03.2012 der Gesetzentwurf für eine erneute Änderung des StabMechG (Drs. 17/9145) in den Bundestag eingebracht worden, was es aus formalen Gründen erforderlich macht, die hier vorliegenden Anträge auf einstweilige Anordnung bereits vor der erneuten Änderung zu stellen. Und auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die hier vorliegenden Anträge auf einstweilige Anordnung ist bereits vor erneuter Änderung des StabMechG geboten angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, dass die Zustimmung per einfachem Beschluss zum EFSF-Rahmenvertrag bereits vor der erneuten Änderung des StabMechG gefällt wird.

Darüber hinaus zeigen die auf den Euro bezogenen Tagesordnungspunkte des Bundestags vom 29.03.2012, dass die das Vorziehen der Zustimmung zum ESM-Vertrag und zum Fiskalpakt auf Termine deutlich vor dem 25.05.2012 (Bundestag) und dem 15.06.2012 (Bundesrat) sehr wahrscheinlich, und die zitierte Information von dpa und GMX wahrscheinlich inzwischen überholt ist:

Datum	Drs..	Inhalt
29.03.12	17/9045	ESM-Zustimmungsgesetz
29.03.12	17/9046	Zustimmungsgesetz Fiskalpakt (auch „SKS-Vertrag“ oder „VSKS-Vertrag“ genannt)
29.03.12	17/9047	Zustimmungsgesetz zur „kleinen Vertragsänderung“ (Art. 136 Abs. 3 AEUV)

29.03.12	17/9048	ESM-Finanzierungsgesetz (für die Haushaltsmittel für den ESM)
29.03.12	17/9049	Änderung Bundesschuldenwesengesetz (für kollektive Aktionsklauseln für Staateninsolvenzverfahren)
29.03.12	17/9145	Änderung StabMechG (Reaktion auf BVerfG-Urteil vom 28.02.2012)

Wenn aber die Zustimmung zum ESM-Vertrag aller Voraussicht nach vorgezogen wird, dann ist mit dem Zustimmungsbeschluss zum EFSF-Rahmenvertrag noch früher zu rechnen.

Außerdem sind die einstweiligen Anordnungen geboten, damit Deutschland nicht vor Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache davon getroffen wird, wenn die EFSF ihren Rahmenvertrag gem. dessen Art. 10 Abs. 5 lit. c selbst ohne Zustimmungsgesetz dazu ändert, und wenn die EFSF ihr Instrumentarium gem. Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag selbst ohne weiteres Zustimmungsgesetz ausweitet, was insbesondere die Instrumentalisierung von EU-Fördermitteln für EFSF-Auflagen und Eurobonds betreffen dürfte. Das ist insbesondere deshalb geboten, weil über Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag die Möglichkeit bestünde, durch entsprechende Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags die EFSF in einen Ersatz-ESM umzubauen, sodass alle Inhalte des ESM selbst im Falle der Untersagung der Zustimmung zum ESM-Vertrag, nicht aber der Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag, dann doch noch umgesetzt werden könnten, dass also eine mögliche untersagende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Zustimmung zum ESM-Vertrag auf diese Weise unterlaufen würde. Insbesondere die Ausweitung des Instrumentariums der EFSF bzgl. Eurobonds und EU-Fördermitteln hätte eine solche Tragweite auch gegenüber den durch den Bundesrat auf Bundesebene zu vertretenden Bundesländern und damit auch gegenüber der Beschwerdeführerin als Landtagswählerin, dass eine Zustimmung des Bundestags zum EFSF-Rahmenvertrag durch einfachen Beschluss, was zugleich auch einen Ausschluss des Bundesrats bedeuten würde, das grundrechtsgleiche Wahlrecht (Art. 38 GG) bzgl. der Landtagswahlen weitgehend entleeren würde.

Da die Zustimmung zu internationalen Verträgen durch einfachen Beschluss in Art. 59 GG nicht explizit eröffnet ist, gibt es auch noch keinen Präzedenzfall, welcher darüber Klarheit verschaffen könnte, ob solch ein Beschluss im Bundesgesetzblatt veröffentlicht würde, und ob dieser dann, wie bei Zustimmungsgesetzen eine Sperrwirkung gegenüber der Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmung schaffen würde. Selbst wenn es eine solche Veröffentlichung geben würde, wäre damit die Sperrwirkung vermutlich schon erreicht, aber die Öffentlichkeit incl. potentieller Verfassungskläger würde durch den Beschluss ja erst durch die Verkündung erfahren, weil ein beabsichtigter einfacher Beschluss auf der Tagesordnung des Bundestags nicht erscheinen würde. Wenn solch eine Zustimmung per einfachen Beschluss nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht würde, würde sich die Frage stellen, ob, und wenn ja, bei welcher Verfahrensstufe, öffentlich sichtbar oder nicht sichtbar, eine Sperrwirkung gegenüber der Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde gegen die Zustimmung sonst eintreten würde. Jedenfalls ist bereits das Risiko einer Sperrwirkung ohne vorherige Sichtbarkeit des Beschlusses mit dem Risiko einer formell nicht mehr anfechtbaren Zustimmung, welche sich im Nachhinein als verfassungswidrig herausstellen würde, derart unzumutbar, dass hiergegen eine eigene einstweilige Anordnung erforderlich ist, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), die Rechtsstaatlichkeit (Art. 1 Abs. 2+3 GG, Art. 20 Abs. 2+3 GG), das grundrechtsgleiche Wahlrecht (Art. 38 GG), die Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG) und die Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) sowie angesichts der iwftartigen Strenge der Auflagen die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das Sozialstaatsprinzip (Art.

20 Abs. 1 GG) sowie die in dieser Verfassungsbeschwerde zitierten Menschenrechte der Vereinten Nationen (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG). Insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.02.2012 hat den Zusammenhang zwischen der Demokratie und der Informationsfreiheit deutlicher gemacht. Die Bürger brauchen hinreichende Informationen über die Entscheidungen im Bundestag und deren Erwägungsgründe, um diese mit eigenen politischen Entscheidungen im Sinne von Art. 20 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 oder 2 GG beantworten zu können.

Die einstweilige Anordnung gegenüber dem Bundestag ist auch unter Berücksichtigung der zur unantastbaren Rechtsstaatlichkeit (Rn. 216+217 Lissabonurteil) gehörenden Gewaltenschränkung zulässig, denn es geht hier formal nicht um eine Verfassungsbeschwerde gegen einen noch nicht gefällten Beschluss, was bei sinngemäßer Übertragung der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bzgl. Verfassungsbeschwerden gegen noch gar nicht beschlossene Gesetze ein mit der Gewaltenschränkung unvereinbarer Eingriff in den Bereich der Legislative wäre, sondern um eine einstweilige Anordnung im Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde gegen ein bereits beschlossenes Gesetz, dass dieses nicht dafür verwendet werden darf, dass auf Grundlage dieses Gesetzes auf eine verfassungswidrige Weise durch einfachen Beschluss einem völkerrechtlichen Vertrag zugestimmt wird.

Nach dem geänderten EFSF-Rahmenvertrag kann die EFSF Staatsanleihen von Staaten der Eurozone auf dem Sekundärmarkt erwerben, ohne dass der betroffene Staat das beantragt hat, und selbst dann, wenn der betroffene Staat damit überhaupt nicht einverstanden ist, und unabhängig davon, ob der betroffene Staat überhaupt in akuten Liquiditätsproblemen wäre. Das könnte jederzeit auch Deutschland treffen, sobald Deutschland wirksam dem EFSF-Rahmenvertrag zugestimmt hätte. Und auch die Käufe auf dem Sekundärmarkt wären mit iwf-artig strengen Auflagen zu Lasten der Einwohner Deutschlands verbunden. Dabei käme im Falle Deutschlands belastend hinzu, dass unser Land wegen seines gewaltigen BIP nur einen sehr geringen Zinssatz zahlen muss, dass von den Käufen deutscher Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt durch die EFSF also nur eine allenfalls marginale weitere Senkung des Zinssatzes ausgehen würde, wenn nicht sogar, was im Falle Deutschlands weitaus wahrscheinlicher wäre, dies als ein Signal kurz bevorstehender Liquiditätsprobleme gewertet und damit sogar zu einem deutlichen Anstieg des Zinssatzes führen würde.

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt genau, ob innerhalb von Tagen, Monaten oder Jahren, nach einer deutschen Zustimmung Deutschland selbst von iwf-artig strengen Auflagen im Rahmen der EFSF getroffen würde, ist für die hier beantragten einstweiligen Anordnungen nicht entscheidend, wenn gleich sehr kurzfristige Ankäufe deutscher Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt mit dem alleinigen Ziel, Deutschland unter iwf-artig strenge Auflagen zu bekommen zwecks sonst nicht mehrheitsfähiger politischer Ziele, sehr wahrscheinlich wäre.

Entscheidend ist viel mehr, dass die Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag den Weg dafür frei machen würde, sodass die eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit der Beschwerdeführerin hinsichtlich des grundrechtsgleichen Wahlrechts (Art. 38 GG), i. V. m. der Demokratie (Art. 20 Abs. 1 GG), der Rechtsstaatlichkeit (Art. 1 Abs. 2+3 GG, Art. 20 Abs. 2+3 GG), der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) und der in dieser Verfassungsbeschwerde zitierten universellen Menschenrechte auch für die Frage der einstweiligen Anordnungen, bereits zum Zeitpunkt der Ermöglichung eines solchen Beschlusses, noch gravierender bei der Fassung eines solchen Beschlusses und schließlich nicht mehr vollständig rückgängig zu machen zum Zeitpunkt der Ratifizierung gegeben wäre.

Den dargestellten Nachteilen im Falle des Nicht-Ergehens der einstweiligen Anordnungen stehen bei weitem keine vergleichbaren Nachteile im Falle von deren Ergehen gegenüber. Der einzige ernsthafte Nachteil ist die Frage, welche rechtliche Wirkung die Mitentscheidung Deutschlands auf EFSF-Ebene gehabt haben mag, wenn Deutschland selbst noch gar nicht wirksam dem EFSF-

Rahmenvertrag zugestimmt hat. Alle Entscheidungen nach Art. 10 Abs. 5 und Art. 10 Abs. 7 des EFSF-Rahmenvertrags sind einstimmige Entscheidungen der EFSF. Soweit diese bisher zustande gekommen sind, wären diese also auch zustande gekommen, wenn Deutschland nicht mitgestimmt hätte, denn es kann bei solchen Entscheidungen weder Deutschland noch ein anderer Staat der Eurozone dagegen gestimmt oder sich enthalten haben. Auch bereits beschlossene Finanzhilfen und die Auflagen dazu unterliegen gem. Art. 10 Abs. 5 lit. a+b EFSF-Rahmenvertrag der Einstimmigkeit, sodass solche bereits getroffene Entscheidungen, bei denen Deutschland mitgestimmt hat, von den beantragten einstweiligen Anordnungen nicht berührt würden. Es würde der deutschen Bundesregierung lediglich einstweilig untersagt, ab dem Tag der einstweiligen Anordnung stimmberechtigt bei der EFSF mit zu entscheiden. Das ist von der Tiefe des Eingriffs auch gerechtfertigt angesichts des Umgehungscharakters gegenüber Art. 59 Abs. 2 GG. Die Rechte des Bundestags hinsichtlich der Gewährung der einzelnen Finanzhilfen und deren Raten würden, da hierfür das StabMechG bereits unabhängig von einer Bindung Deutschlands an den EFSF-Rahmenvertrag die Rechtsgrundlage ist, in keiner Weise beeinträchtigt. Und die anderen Staaten der Eurozone wären mit Sicherheit bereit, die deutsche Bundesregierung auch während der Zeit der einstweiligen Anordnung konsultierend an allen EFSF-Sitzungen teilhaben zu lassen.

Für den Fall, dass während des Zeitraums der einstweiligen Anordnungen Finanzhilfen auf EFSF-Ebene beschlossen würden, denen die deutsche Bundesregierung nicht zugestimmt hätte, sei es dem Grunde oder der Höhe nach, oder weil die Auflagen zu zurückhaltend oder zu hart wären, könnte sie ihre Haltung jederzeit gegenüber dem Plenum des Bundestags bzw. bei Eilbedürftigkeit gegenüber dessen Haushaltsausschuss oder bei Käufen auf dem Sekundärmarkt gegenüber dessen Sondergremium erläutern, wobei sie eine große Erfolgchance hätte, da sie zumindest im Plenum über eine klare Mehrheit verfügen dürfte.

Die beantragten einstweiligen Anordnungen gegen die Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag hindern Deutschland in keiner Weise an der Bewilligung von Bürgschaften für die EFSF, die nach dem geänderten StabMechG für jede Bürgschaft einer erneuten Zustimmung des Bundestags bedürfen, und die auch ohne deutsche Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag ihre Grundlage im StabMechG haben. Auch an Bürgschaften für Käufe von Staatsanleihen anderer Staaten der Eurozone durch die EFSF auf dem Sekundärmarkt würden die hier beantragten einstweiligen Anordnungen in keiner Weise hindern. Sie hindern die Staaten der Eurozone außerdem in keiner Weise daran, stattdessen die Schuldnerstaaten über die EZB ohne jegliche iwf-artig strenge Auflagen zu unterstützen.

Entscheidend für die vorliegenden Anträge auf einstweilige Anordnung ist, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden dürfen hinsichtlich einer Zustimmung per einfachem Beschluss durch Deutschland, welche sich hinterher als verfassungswidrig herausstellen, aber dann nicht mehr vollständig rückgängig gemacht werden könnten, und dass die Einwohner Deutschlands incl. der Beschwerdeführerin keinen iwf-artig strengen Auflagen für Finanzhilfen der EFSF ausgesetzt werden dürfen auf Grundlage eines Beschlusses des Bundestags, welcher sich hinterher als verfassungswidrig herausstellen würde, und bevor in der Hauptsache geklärt worden sein wird, ob und inwieweit Grundrechte, grundrechtsgleiche Rechte, Strukturprinzipien und universelle Menschenrechte überhaupt Raum für eine iwf-artige Strenge lassen.

Dass bei Ergehen der beantragten einstweiligen Anordnungen als Folge die Vertreter Deutschlands einstweilig nicht mitstimmen dürften, ist für Zwecke der einstweiligen Anordnung nicht nur nachteilig zu werten, denn damit können sie auf EFSF-Ebene auch keiner zeitlichen Verlängerung der EFSF für Deutschland zustimmen (Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag), was es in der Hauptsache erleichtern würde, die EFSF für Deutschland zu einem angemessenen und verhältnismäßigen Zeitpunkt, welcher z. B. der 30.06.2013 (als das ursprünglich geplante Ende der EFSF) sein könnte, auslaufen zu lassen.

Nur vorläufiger Rechtsschutz in Form der beantragten einstweiligen Anordnung stellt sicher, dass die Antragstellerin, ebenso wie alle anderen Einwohner bzw. Bürger Deutschlands, bis zu einer Entscheidung bzgl. der Annahme zur Entscheidung und bzgl. der Hauptsache nicht durch einen Beschluss gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG zur Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag sowie durch dessen Folgen in ihren Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten sowie den Menschenrechten der Vereinten Nationen verletzt wird. Nicht bereits die Verfassungsbeschwerde sichert den vorläufigen Rechtsschutz, sondern erst die einstweiligen Anordnungen.

II.3.1 Umfang dieser Verfassungsbeschwerde und Abgrenzung gegenüber anderen Verfassungsbeschwerden gegen das StabMechG

Diese Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen das StabMechG (Drucksache 17/7067) in der am 09.10.2011 verkündeten Fassung. Außerdem hat die Beschwerdeführerin am 29.05.2010 eine Verfassungsbeschwerde gegen die ursprüngliche, am 22.05.2010 verkündete, Fassung des StabMechG eingelegt, und gegen erneute Änderung, deren Entwurf am 29.03.2012 in den Bundestag eingebracht worden ist (Drucksache 17/9145), wird aller Voraussicht nach bereits aus formalen Gründen ebenfalls eine Verfassungsbeschwerde erforderlich sein.

Der Beschwerdeführerin geht es vor allem darum, sicherzustellen:

- dass die EFSF nicht einfach ohne verfassungsgerichtliche Prüfung in einen Ersatz-ESM umgebaut werden kann, was ein Unterlaufen eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts bzgl. des ESM-Vertrags bedeuten könnte
- dass der IWF-Praxis entsprechende Auflagen für Deutschland untersagt werden, insbesondere die Transportierung derart menschenrechtsblinder Auflagen mit einem höheren als einem einfachen völkerrechtlichen Rang
- dass die Zustimmung zu völkerrechtlichen Vereinbarungen per einfachem Beschluss des deutschen Bundestags untersagt wird

Die im Urteil zum Pilotverfahren vom 07.09.2011 entschiedenen Punkte sind bereits geklärt, insbesondere, dass die deutschen Haushaltsrisiken durch die Summe der deutschen Verpflichtungen (mit Stand vom 07.09.2011) für Griechenlandhilfe, EFSM und EFSF zusammen mit der vom grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) umfassten bzw. in dieser verwurzelten Haushaltsautonomie noch vereinbar gewesen sind. Die Beträge für die Soffin, die Erhöhung der EFSF und der ESM sind bei der damaligen Betrachtung außen vor geblieben.

Und über das geänderte StabMechG ist außerdem bereits bzgl. des Sondergremiums am 28.02.2012 entschieden worden.

Am 07.09.2011 wurde aber noch in keiner Weise entschieden, wie streng die Kreditauflagen sein dürfen, was daran liegen dürfte, dass die damaligen Beträge für die genannten drei Mechanismen aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts noch nicht so hoch waren, dass sie Deutschland selbst so hilfsbedürftig machen könnten, dass Deutschland und damit auch die Beschwerdeführerin als Einwohnerin Deutschlands von den Auflagen getroffen würde. Inzwischen sind jedoch die Bürgschaftsbeträge für die EFSF erhöht worden, es soll zusätzlich der ESM geschaffen werden, und die Schlussfolgerungen zum Gipfel vom 24.+25.03.2011 belegen, dass der Rechtsbegriff der „Finanzstabilität“, welcher das Hauptziel des gesamten europäischen Finanzierungsmechanismus (EFSM, EFSF und ESM sowie als deren Testversion die Griechenlandhilfe), beschreibt, und welche eines der notwendigen Tatbestandsmerkmale für jegliche Finanzhilfen aus diesen Mechanismen ist, die Stabilität des Finanzsektors (darunter vor allem von Großbanken gemäß der „too big to fail“-Hypothese der Weltbank) bedeutet und damit gerade nicht die Stabilität der Staatsfinanzen irgend-

eines Staates. Daraus folgt aber auch, dass die deutsche Bankenrettungsinstitution Soffin, zumal diese in 2012 wieder geöffnet worden ist, in die Betrachtung des im Hinblick auf die Haushaltsautonomie quantitativ maximal zulässigen mit einzubeziehen ist. Sowohl hinsichtlich der Haushaltsautonomie als auch hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass Deutschland in die Mühlen dieser Mechanismen gerät, und ebenso hinsichtlich der zulässigen Härte der Auflagen ist also eine erneute bzw. genauere Betrachtung erforderlich.

Die nächste Frage ist, ob die Frage der iwf-artigen Strenge, welche als Voraussetzung für die Gewährung der deutschen Bürgschaften bereits in der Fassung vom 22.05.2010 enthalten gewesen und in der Fassung vom 09.10.2011 weiter vertieft worden ist, jeweils immer nur im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen die Fassung, mit welcher die betreffenden Neuerungen in das Gesetz eingefügt wurden, geltend gemacht werden kann.

Die nächste Frage ist, ob eine Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG, über welche zum Zeitpunkt einer Änderung des StabMechG noch nicht entschieden gewesen ist, ausgeweitet werden kann auf die Punkte, welche in der Gesetzesänderung enthalten sind, oder ob für die Änderungen jeweils eine erneute Verfassungsbeschwerde erforderlich ist.

Das ist hier insbesondere durch die Einfügung von §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG durch die am 09.10.2011 verkündete Fassung der Fall.

Die Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) verlangt, dass zumindest entweder die Fortführung einer Verfassungsbeschwerde gegen die jeweils bisherige Fassung oder die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen die jeweils geänderte Fassung zur Verfügung steht.

Daher sieht die Beschwerdeführerin es als erforderlich an, über die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde und über ihre Verfassungsbeschwerde vom 29.05.2010 zusammen zu entscheiden.

Die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde ist entstanden in der Zeit vom 01.04.-04.04.2012 als eine Art Auskoppelung eines wesentlich längeren Entwurfs mehrerer Verfassungsbeschwerden. Daher kann die Beschwerdeführerin trotz aller Sorgfalt nicht mit Sicherheit ausschließen, dass irgendwo auf den 240 Seiten versehentlich die Worte „ESM“ oder „Fiskalpakt“ stehen geblieben sein könnten in einer Formulierung, welche in diese Klage nicht hinein gehört, und bittet dies zu entschuldigen. Dass die hier vorliegende Klage zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich sein würde, wurde ihr selbst erst am 29.03.2012 bewusst, als sie gesehen hat, dass ein weiterer Gesetzentwurf zur Anpassung des StabMechG an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.02.2012 in den Bundestag eingebracht worden ist, und dass die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde vor Verkündung der erneuten Gesetzesänderung eingereicht werden musste, um formal sicherzustellen, dass die am 09.10.2011 in das StabMechG eingefügten Bestandteile noch verfassungsgerichtlich überprüft werden können.

II.3.2 Verhältnis dieser Verfassungsbeschwerde zu voraussichtlich kommenden Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmung zu ESM-Vertrag, zum Fiskalpakt etc.

Erst die Gesamtbetrachtung des europäischen Finanzierungsmechanismus (EFSM, EFSF und ESM) sowie der auf die EU-Wirtschaftsregierung bezogenen Rechtsgrundlagen (Fiskalpakt sowie EU-Verordnungen zur Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und zur Einführung der Ungleichgewichtsverfahren und der haushaltsmäßigen Überwachung) wird eine fundierte Betrachtung des Zusammenwirkens dieser Mechanismen ermöglichen. Beispielhaft sei hier erwähnt, dass der ESM den privaten Gläubigern die Macht zur Erteilung politischer Auflagen mit hoheitlicher Wirkung erteilen will („Wiener Initiative“ und Staateninsolvenzverfahren), und dass die Sozialversicherungsersparnisse im Rahmen der rigorosen Schuldentragfähigkeitsanalyse im Rahmen des

ESM mit in die Staateninsolvenzmasse gepackt werden sollen.

Hinzu kommt, dass zum heutigen Tage aus Sicht der Beschwerdeführerin unklar ist, ob und wann die „kleine Vertragsänderung“ (Art. 136 Abs. 3 AEUV) nun doch ins EU-Primärrecht eingebaut werden soll oder nicht. Während der britische Premierminister sich noch am 09.12.2011 offiziell geweigert hatte, diese dem britischen Parlament zur Zustimmung vorzulegen, erschien jetzt plötzlich am 29.03.2012 ein Zustimmungsgesetz dazu auf der Tagesordnung des Bundestags zur 1. Lesung. Das zeigt bereits, dass die Gesamtauswirkung der EFSF erst beurteilt werden können wird, wenn zumindest entweder gegen das Zustimmungsgesetz zu Art. 136 Abs. 3 AEUV oder zum Fiskalpakt eine Verfassungsbeschwerde vorliegen wird. Das ist von entscheidender Bedeutung vor allem deshalb, weil Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV eine Rechtsgrundlage von eu-primärrechtlichem Rang wäre, welche den gesamten europäischen Finanzierungsmechanismus (incl. EFSF) als auch (über Erwägungsgründe 3+7 sowie Art. 6 Abs. 1+5 von EU-Verordnung 2011/385 (COD) zur haushaltsmäßigen Überwachung) alle sanktionsbewehrten Empfehlungen der EU-Wirtschaftsregierung auf eine der IWF-Praxis entsprechende Strenge verpflichten würde. Zum Verhältnis zwischen europäischem Finanzierungsmechanismus und EU-Verordnung 2011/385 (COD) siehe auch Abschnitt VIII. dieser Verfassungsbeschwerde.

Daher ist es erforderlich, über die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache erst zusammen mit den kommenden Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmung zu ESM-Vertrag, Fiskalpakt und Art. 136 Abs. 3 AEUV zusammen zu entscheiden.

II.4.1 Begründung für die Annahme zur Entscheidung (§93a BVerfGG)

Eine Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung (§93a Abs. 1 BVerfGG). Gem. §93a Abs. 2 BVerfGG ist sie zur Entscheidung anzunehmen, a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn der Beschwerdeführerin durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht. Die Beschwerdeführerin ist der Rechtsauffassung, dass zwischen den lit. a) und b) ein gedankliches „oder“ steht, sodass es für die Annahme zur Entscheidung genügt, wenn entweder die Voraussetzung nach lit. a) oder die nach lit. b) erfüllt ist; umso mehr ist eine Verfassungsbeschwerde natürlich zur Entscheidung anzunehmen, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind. §93a Abs. 2 BVerfGG ist des weiteren als Mussvorschrift formuliert. Es besteht in den Fällen des Absatzes 2 damit keinerlei Ermessensspielraum, bei Vorliegen mehrerer zulässiger Verfassungsbeschwerden, welche unterschiedliche Klagebegründungen geltend machen und gleichzeitig die Voraussetzung nach §93a Abs. 2 lit. a oder §93a Abs. 2 lit. b BVerfGG erfüllen, nur einen Teil der völlig unterschiedlichen Klagen zur Entscheidung anzunehmen. Zur Rechtsstaatlichkeit gehören zwingend die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit; die Bürgerinnen und Bürger müssen auf den Gesetzeswortlaut des §93a Abs. 2 BVerfGG vertrauen können, und dass es daneben keine zusätzlichen Aussonderungskriterien ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage gibt (Art. 20 Abs. 3 GG). Etwas anderes käme nur im Wege der Auslegung nach Sinn und Zweck der Vorschrift in Betracht, wenn es sich um massenweise Verfassungsbeschwerden mit jeweils der gleichen vorgefertigten Begründung handeln würde, bei denen die Kläger nur noch ihre persönlichen Daten einsetzen würden. Bei solchen Massenverfahren mit Hunderten von Klagen wäre ein Herausgreifen einzelner Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung geradezu erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des höchsten judikativen Organs in Deutschland zu sichern. Es würde auch keinen Sinn machen, die Klagen von hunderten Klägern, die nur zur Solidarisierung klagen würden, ohne die Sach- und Rechtslage selbst hinreichend erforscht bzw. durchdrungen zu haben, alle zur Entscheidung anzunehmen.

Nach Kenntnis der Beschwerdeführerin ist die Zahl der zum StabMechG sowie zu den Zustim-

mungsgesetzen zum Fiskalpakt und zum ESM eingereichten bzw. angekündigten Verfassungsbeschwerden sehr überschaubar - kein Vergleich mit den massenhaften Verfassungsbeschwerden auf Grund der Rentenkürzungen nach Kreditauflagen von IWF und EU in Lettland.

Es lässt sich darüber hinaus eine Menge kostbare Arbeitszeit sparen, wenn alle nach §93a BVerfGG zur Entscheidung anzunehmenden Verfassungsbeschwerden zum StabMechG sowie zu den Zustimmungsgesetzen zum Fiskalpakt und zum ESM gemeinsam zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

Außerdem macht es die Beschwerdeführerin dem Bundesverfassungsgericht leicht, sich in ihrem Text zurechtzufinden. Der gesamte Klagetext ist auch auf CD beigefügt in zwei Ausfertigungen (eine für den Berichterstatter des 2. Senats sowie eine für den wissenschaftlichen Dienst), sodass zeitraubender Kopieraufwand entfällt. Außerdem kann dadurch im Klagetext und in den Anhängen bequem auf dem Computer nach Stichworten und inhaltlichen Querverbindungen gesucht werden. Sämtliche Abschnitte zu den Verletzungen der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte legen, wie vom Merkblatt des Bundesverfassungsgerichts gefordert, dar, dass die Beschwerdeführerin durch das StabMechG, selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen ist; ihre Verfassungsbeschwerde hält sich in gerade lehrbuchartiger Weise an das Merkblatt des Bundesverfassungsgerichts.

Die Beschwerdeführerin möchte außerdem betonen, dass sie in keiner Weise beabsichtigt, die Richterinnen und Richter des höchsten deutschen Gerichts zu irgendeiner religiösen, politischen oder gar wirtschaftlichen Weltanschauung zu bekehren. Sollten in dieser Verfassungsbeschwerde namhafte Menschen aus dem Bereich der Weltbildprägung Erwähnung finden, dann dient das allein der Untermauerung der Verfassungsbeschwerden und keinerlei weltanschaulichen Bestrebungen. Damit dürfte jeglichem Hauch eines Anscheins einer weltanschaulichen Veranlassung dieser Verfassungsbeschwerde begegnet sein.

Das Gewicht der genannten rechtsfortbildenden Fragen ergibt sich auch durch das Zusammenwirken von europäischem Finanzierungsmechanismus, Fiskalpakt und Neuregelung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie Einführung des Ungleichgewichtsverfahrens und der haushaltmäßigen Überwachung zur Errichtung der EU-Wirtschaftsregierung. So kann z. B. ein reicherer Staat wie Deutschland willkürlich über Empfehlungen in einem Ungleichgewichtsverfahren gezwungen werden, die gleichen Maßnahmen zum Sozialabbau und zum Ausverkauf nachzuvollziehen, welche zuvor ein Eurostaat mit akuten Liquiditätsproblemen als Kreditauflagen über den europäischen Finanzierungsmechanismus erhalten hat.

Die besonders schweren Nachteile im Sinne von §93a Abs. 2 lit. b BVerfGG würden sich vor allem dadurch ergeben, dass durch das StabMechG zu Lasten der Beschwerdeführerin, ohne vorherige verfassungsgerichtliche Entscheidung vollendete Tatsachen geschaffen werden könnten hinsichtlich der in dieser Verfassungsbeschwerde dargelegten Verletzungen ihrer Rechte, insbesondere angesichts der iwf-artigen Strenge.

Zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte ist die Annahme dieser Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung daher unverzichtbar. Siehe dazu die Ausführungen in den Abschnitten IX. und X. dieser Verfassungsbeschwerde zu den verletzten bzw. gefährdeten Rechten der Beschwerdeführerin.

Die grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung (§93a Abs. 2 lit. a BVerfGG) dieser Verfassungsbeschwerde im Sinne der Rechtsfortbildung ergibt sich insbesondere aus den in den folgenden Unterabschnitten von Abschnitt II.4.1 dieser Verfassungsbeschwerde dargelegten Gründen:

II.4.1.1 formale Reichweite der Verfassungsbeschwerde bei zwischenzeitlicher Gesetzesänderung

-Beim StabMechG ist der seltene Fall eingetreten, dass das Gesetz geändert wurde, bevor alle gegen

die bisherige Fassung eingelegten Verfassungsbeschwerden entschieden gewesen ist. Daher ist es entscheidungserheblich und rechtsfortbildend, ob über die in einer Verfassungsbeschwerde gegen die bisherige Fassung geltend gemachten und noch nicht entschiedenen Punkte im Falle der Änderung des Gesetzes im Rahmen des Verfahrens über die bisherige Verfassungsbeschwerde zu entscheiden ist, oder ob hierfür eine neue Verfassungsbeschwerde gegen die geänderte Fassung erforderlich ist. Außerdem ist entscheidungserheblich und rechtsfortbildend, ob, wenn noch eine bisher nicht entschiedene Verfassungsbeschwerde gegen die bisherige Fassung vorliegt, Einwendungen gegen die geänderte Gesetzesfassung dann per Ausweitung der bisherigen Verfassungsbeschwerde oder per Verfassungsbeschwerde gegen die geänderte Gesetzesfassung geltend zu machen sind.

II.4.1.2 Spekulationsförderung und Bankenrettung

-Noch nie zuvor hat das Bundesverfassungsgericht über ein Gesetz in Deutschland entschieden, welches eine derartige Einladung, gegen die Währungen von Euro-Mitgliedsstaaten zu spekulieren, geschaffen hat, sodass die Zinsen für deren Staatsanleihen steigen, mit der Aussicht, selbst bei Zahlungsunfähigkeit des jeweiligen Staates zumindest einen Teil der Kreditforderung aus staatlichen Mitteln anderer Euro-Mitgliedsstaaten ersetzt zu bekommen. Dabei gibt das StabMechG die Bürgschaftsermächtigung für den Euro-Stabilisierungsmechanismus (EFSF), die zweite Stufe des bisherigen Euro-Rettungsschirms. In die Auflagen werden, den Eurostaaten immer neue Verpflichtungen zur akuten und zur präventiven Bankenrettung aufgezwungen. Allein schon die Erwartung, dass andere Spekulierende den europäischen Finanzierungsmechanismus und die Neuregelung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Errichtung der EU-Wirtschaftsregierung zum Anlass werden nehmen, gegen die Währungen von Euro-Mitgliedsstaaten zu spekulieren, kann eine Flut von Wetten auf die Zahlungsunfähigkeit von Euro-Mitgliedsstaaten auslösen. Bei einem Staat hingegen, dessen in Kürze eintretende Zahlungsunfähigkeit sicher scheinen würde, und für dessen Schulden niemand bürgen würde, würde die Spekulation sich bald nicht mehr in großem Umfang lohnen. Welch einen quantitativen Einfluss bereits allein die Spekulation heute auf die Kreditwürdigkeit von Staaten haben kann, lässt auch S. 2 der Begründung auf S. 5 des Gesetzentwurfs zu der von Bundestag und Bundesrat am 21.05.2010 beschlossenen Fassung des StabMechG erahnen, wonach "sich in einigen Mitgliedsstaaten die Finanzierungsbedingungen in kürzester Zeit in einer Weise verschlechtern haben, die sich nicht durch Fundamentaldaten erklären lässt." Mit dem geänderten Rahmenvertrag soll jetzt auch noch die EFSF über die Höhe der von ihr benötigten Bürgschaften selbst entscheiden können.

Eine vergleichbare Situation hat es in Deutschland zumindest seit der Existenz der Bundesrepublik noch nie gegeben, sodass auch noch nicht darüber entschieden worden sein kann, ob es von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gedeckt ist, dass die EFSF Grundlage dafür sein will, auch Deutschland über Auflagen zusätzlich zu dem, was seine Volksvertreter schon freiwillig beschlossen haben, zu noch mehr akuter und präventiver Bankenrettung zu zwingen auf Kosten der Bevölkerung.

II.4.1.3 iwf-artige Strenge

-Das IWF-Recht hat keinerlei besonderen Ranganspruch formuliert und gehört auf Grund der Umstrittenheit des IWF auch offen-sichtlich nicht zum "ius cogens". Damit steht es zwar, wie fast alle internationalen Verträge, über den einfachen Gesetzen (Art. 27 WVRK), aber klar unterhalb des gesamten Grundgesetzes, unterhalb der Uno-Charta (Art. 103 Uno-Charta), der universellen Menschenrechte der Uno und der mit diesen gleichrangigen Genfer und Haager Konventionen des humanitären Kriegsvölkerrechts (Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta, Art. 28 AEMR, Rn. 279-282 des Urteils zu T-306/01 und das dort zitierte IGH-Gutachten vom 08.07.1996), sowie unterhalb zumindest des supranationalen (nicht auf die GASP bezogenen) Teils des EU-Rechts. Nun wird der Versuch

unternommen, iwf-artige Kreditauflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang zu transportieren, was den Rangansprüchen der nicht zur Verfassungsidentität gehörenden Teile des Grundgesetzes, der Uno-Charta, der universellen Menschenrechte und des humanitären Kriegsvölkerrechts zuwider liefe. Zu einem bzgl. der Betroffenheit der Einwohner Deutschlands von den Auflagen derart präzedenzlosen Versuch der rang-mäßigen Überhöhung von iwf-artigen Auflagen kann es noch kein Bundesverfassungsgerichtsurteil geben, sodass hierzu die Rechtsfortbildung gegeben ist.

-Iwf-artig strenge Auflagen ignorieren die Menschenrechte und sind weitaus eingreifender in bürgerliche wie soziale Menschenrechte, Grundrechte, grundrechtsgleiche Rechte und Strukturprinzipien, als ein Staatsbankrott dies jemals sein könnte (siehe vor allem Abschnitt VI dieser Verfassungsbeschwerde). Daher ist entscheidungserheblich und rechtsfortbildend, ob hier die Untersagung der Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag über einen einfachen Beschluss gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG sowie das Auslaufenlassen des StabMechG mit Ablauf des 30.06.2013 und die betragsmäßige Deckelung der deutschen Bürgschaftszusagen für das StabMechG auf die bereits im Urteil zum Pilotverfahren vom 07.09.2011 anerkannten Beträge erforderlich ist, um die Verpflichtung auf die iwf-artige Strenge zu verhindern (Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Ecofin-Rat vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010, Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011)).

II.4.1.4 universelle Menschenrechte

-Die Auflagen des IWF, noch mehr als die der EU-Kommission, zielen neben der Durchsetzung des Menschenrechts auf Eigentum der Gläubiger auf die Zerstörung alles Sozialen in den Schuldnerländern, sonst hätte der IWF z. B. nicht mindestens 3 Staaten zum Verkauf der Nahrungsmittelnotreserven gezwungen, was für die Fähigkeit der Einwohner der betroffenen Länder, die Staatsschulden abzarbeiten, schädlich war. Gleichzeitig wird das Soziale in Deutschland menschenrechtlich am umfassendsten durch den Uno-Sozialpakt geschützt. Wenn nun beim gesamten europäischen Finanzierungsmechanismus versucht wird, den Vorrang der universellen Menschenrechte vor dem IWF- Recht zu umgehen, ist es offensichtlich rechtsfortbildend und entscheidungserheblich, dass die universellen Menschenrechte, zumal sonst kein zuständiges Gericht existiert, gem. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG, Art. 19 Abs. 4 GG vor deutschen Gerichten unmittelbar einklagbar sind.

-Wenn (entsprechend der Praxis des IWF) iwf-artige Auflagen mit eu-sekundärrechtlichen Rang erteilt werden, ist das Rangverhältnis zwischen dem EU-Sekundärrecht und den zum „ius cogens“ gehörenden und auch nach Art. 1 Abs. 2 GG von ihrem Rang her unveräußerlichen universellen Menschenrechten („in der Welt“) der Vereinten Nationen hier entscheidungserheblich. Es ist auch im Angesicht von Leitsatz 3 des Lissabon-Urteils noch nicht explizit geklärt, was der hinreichende Raum, der bei der Umsetzung von EU-Recht für die Umsetzung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte der Uno verbleiben muss, konkret für das Rangverhältnis zwischen unveräußerlichen universellen Menschenrechten und EU-Sekundärrecht bedeutet.

-Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verbindlichkeit und zum Rang der universellen Menschenrechten ist offensichtlich aktualisierungsbedürftig. In den Urteilen zu Völkerrecht (Abschnitt VII.14.2 dieser Verfassungsbeschwerde), Mauerschützen III (Abschnitt VII.14.3 dieser Verfassungsbeschwerde) und Bodenreform III (Abschnitt VII.14.5 dieser Verfassungsbeschwerde) wurde die Zugehörigkeit der universellen Menschenrechte zum „ius cogens“ ausdrücklich bestätigt. Dabei wurde in Rn. 96 des Bodenreform III – Urteils die Zugehörigkeit der universellen Menschenrechte zum ius cogens ausdrücklich i. V. m. Art. 25 GG und Art. 1 Abs. 2 GG bejaht, ohne dabei auf die Bedeutung des Art. 1 Abs. 2 GG einzugehen. Während in diesen Urteilen das Bundesverfassungsgericht die universellen Menschenrechte aus den von Deutschland

ratifizierten Verträgen unmittelbar angewandt hat, hat es in Rn. 30 des Urteils zur völkerrechtlichen Notstandseinrede die Verbindung über Art. 25 GG zu jeglichen internationalen Verträgen verneint, ohne dabei auf die Bedeutung des Art. 1 Abs. 2 GG einzugehen, und ohne diese Verneinung explizit auf das Normenverifikationsverfahren des Art. 100 Abs. 2 GG zu beschränken; das Minderheitenvotum in Rn. 86 des gleichen Urteils hingegen bekräftigte die Zugehörigkeit der universellen Menschenrechte zum *ius cogens*. In Leitsatz 3 und in Rn. 218 des Lissabonurteils schließlich wurden die universellen Menschenrechte wieder angewendet und implizit bestätigt, dass diese einen höheren als den einfachen völkerrechtlichen Rang haben; sonst wäre nicht in einem Leitsatz bestätigt worden, dass für die universellen Menschenrechte auch bei Umsetzung des EU-Rechts noch genug Raum bleiben muss. Angesichts der aufgezeigten Divergenzen ist offensichtlich die Rechtsfortbildung bzgl. des Rangs und der Verpflichtung zur unmittelbaren Anwendung der universellen Menschenrechte in Deutschland über Art. 1 Abs. 2 GG durch Judikative, Exekutive und Legislative bei jeder Entscheidung gegeben und auch die Entscheidungserheblichkeit angesichts der vom Umfang weit größeren sozialen Schutzwirkung der universellen Menschenrechte im Vergleich zu den im Grundgesetz selbst normierten Grundrechten. Diese Klarstellung ist auch entscheidend, damit sich die Bürger für ihre Meinungsbildung bei den Volksabstimmungen ein Bild machen können, inwieweit vor allem Regierung und Abgeordnete dieser Verpflichtung nachkommen.

-Der bisherige Umgang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist uneinheitlich. Während Rn. 10 des Mauerschützen III – Urteils die unmittelbare Anwendung der AEMR zumindest für die Zeit vor Deutschlands Ratifizierung von Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen auf Grund der Konkretisierung der Verpflichtung der Uno-Charta auf die universellen Menschenrechte (Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta) anerkennt, spricht Rn. 118 des Bodenreform III – Urteils (Abschnitt VII.14.5 dieser Verfassungsbeschwerde) der AEMR vollkommen ab, verbindliches Völkerrecht zu sein. Das Urteil zur völkerrechtlichen Notstandseinrede wiederum erkennt die ILC-Standards, welche ebenso wenig ratifiziert sind wie die AEMR als unmittelbar anwendbares *ius cogens* für Deutschland an, würdigt aber in keiner Weise die AEMR, obwohl diese von allen Uno-Mitgliedsstaaten, anders als die ILC-Standards, schon bei ihrem Beitritt zu den Vereinten Nationen unterzeichnet wird, und obwohl die ILC-Standards keine Verbindung über Art. 1 Uno-Charta haben. Die Rechtsfortbildung ist auf Grund dieser Uneinheitlichkeit offensichtlich gegeben. Die Entscheidungserheblichkeit für die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde liegt vor allem in der Menschenwürde (Art. 1 AEMR) für die Unteilbarkeit und damit gleichermaßen Verbindlichkeit und Gleichrangigkeit aller universeller Menschenrechte und im Ranganspruch der universellen Menschenrechte aus Art. 28 AEMR.

-Nach der Anerkennung des mit dem Staatsauftrag europäische Integration (Art. 23 GG) gleichrangigen Staatsauftrags Frieden (Art. 1 Abs. 2 GG) durch Rn. 219 + 255 des Lissabonurteils sind die Verbindlichkeit und der hohe Rang von Art. 1 Abs. 2 GG innerhalb der Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes geklärt. Im Lissabonurteil noch nicht explizit geklärt und damit rechtsfortbildend ist, was aus der bereits in Rn. 96 des Bodenreform III – Urteils (Abschnitt VII.14.5 dieser Verfassungsbeschwerde) erahnten und in der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde (insbesonderen anhand der Reden von Byrnes, Dr. Süsterhenn und Dr. Seebohm, Abschnitte, VII.9.3, VII.9.8.1 und VII.9.8.4 dieser Verfassungsbeschwerde) nachgewiesenen Verbindung von Art. 1 Abs. 2 GG mit den universellen Menschenrechten zu folgern ist. Dabei ist entscheidend, dass Art. 1 Abs. 2 GG die Verbindung zu den universellen Menschenrechten incl. Anwendungsverpflichtung enthält, und dass lediglich die Initiativen von Zentrum und KPD sowie die Anregung von Friedrich Naumann (FDP) für mehr soziale Grundrechte mit Grundrechtsrang abgelehnt worden sind.

Es gibt bisher kein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches die Bedeutung von Art. 1 Abs. 2 GG für die unmittelbare Anwendbarkeit und für den Rang der universellen Menschenrechte für Deutschland tiefgehend würdigt; offenbar, weil bisher alle anderen Verfassungskläger es versäumt haben, dies mit einer hinreichenden Begründung geltend zu machen. Umso mehr gibt es kein Urteil

des Bundesverfassungsgerichts, welches dabei die erforderlichen Schlussfolgerungen aus der erst im Lissabonurteil erfolgten Anerkennung von Art. 1 Abs. 2 GG für den Staatsauftrag Frieden für die ebenfalls über Art. 1 Abs. 2 GG bestehende Verbindung zu den universellen Menschenrechten gezogen hätte. Da die Unantastbarkeit der Rechtsstaatlichkeit erst mit Rn. 216+217 des Lissabonurteils anerkannt worden ist, gibt es auch noch kein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches entschieden hätte, ob aus der Normierung der Rechtsstaatlichkeit im materiellen Sinne über Art. 1 Abs. 2 + 3 GG zu folgern ist, dass Art. 1 Abs. 2 GG auf Grund der Unantastbarkeit der Rechtsstaatlichkeit auch in seiner Eigenschaft als Verbindung zu den universellen Menschenrechten unantastbar ist. Die Rechtsfortbildung ist also offensichtlich gegeben. Die Entscheidungserheblichkeit für die hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde liegt im deutlich größeren materiellen Schutzzumfang der universellen sozialen Menschenrechte im Vergleich zu den im Grundgesetz normierten sozialen Grundrechten. Die Entscheidungserheblichkeit liegt darüber hinaus in der Absicherung des Ranganspruchs der universellen Menschenrechte über Art. 1 Abs. 2 GG, vor allem auch im Verhältnis zum IWF-Recht und zum EFSF-Rahmenvertrag.

-Auch hinsichtlich der Zuständigkeiten bzgl. der Rechtsprechung über die universellen Menschenrechte in Deutschland ist die Rechtsfortbildung und Entscheidungserheblichkeit offensichtlich gegeben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind grundsätzlich die Fachgerichte zuständig für die Auslegung völkerrechtlicher Verträge in Deutschland. Trotz der mehrfachen Anerkennung der universellen Menschenrechte als Teil des „ius cogens“ und als unmittelbar anwendbare Rechte in Deutschland fehlt immer noch eine unmißverständliche Verpflichtung der Fachgerichte durch das Bundesverfassungsgericht auf die Anwendung der universellen Menschenrechte. Während die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für die universellen Menschenrechte, soweit es um deren Schutzfunktion gegenüber Zustimmungsgesetzen zu anderen völkerrechtlichen Verträgen geht, offensichtlich ist, ist aber noch klärungsbedürftig, ab wann das Bundesverfassungsgericht und nicht die Fachgerichte außerhalb von Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen die Zustimmung zu anderen internationalen Verträgen für die Anwendung der universellen Menschenrechte zuständig sind.

II.4.1.5 Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag

-Es ist entscheidungserheblich und rechtsfortbildend, ob die Möglichkeit eines Beschlusses gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG zur Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag zu untersagen ist, weil die EFSF selbst über die beliebige Ausdehnung ihres Instrumentariums entscheiden können soll (Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag) und über die Änderung seines eigenen Rahmenvertrags sowie über die zeitliche Verlängerung der EFSF (Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag), wovon allein die Änderung des Rahmenvertrags einem Zustimmungsvorbehalt des Bundestags unterliegen würde, und auch dieser wieder nur per einfachem Beschluss gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG. Und die Ermächtigung an die EFSF, ihren Rahmenvertrag ohne jegliches weitere Zustimmungsgesetz selbst zu ändern, hätte vor allem den Sinn, diese zu einem Ersatz-ESM für den Fall der Ablehnung des ESM, nicht aber des StabMechG durch das Bundesverfassungsgericht, auszubauen.

-§3 Abs. 2 Nr. 3 des geänderten StabMechG bestimmt nun, dass der Bundestag das Recht habe, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags per einfachem Beschluss zuzustimmen, obwohl selbst die EU-Kommission zweifelsfrei zu erkennen gibt, dass sie den EFSF-Rahmenvertrag auf Grund von dessen Tragweite als ratifizierungsbedürftig ansieht, und obwohl Art. 59 Abs. 1 S. 2 GG die Zustimmung zu internationalen Verträgen ausschließlich in Form von Zustimmungsgesetzen erlaubt. Eine solche Ermächtigung zur Umgehung von Art. 59 Abs. 1 S. 2 GG hat es seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland noch nicht gegeben. Diese Ermächtigung würde Zustimmungen zu Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags ohne Verkündung im Bundesgesetzblatt ermöglichen. Es ist entscheidungserheblich und rechtsfortbildend, ob und inwieweit diese offensichtliche Kollisions-

sion mit Art. 59 GG mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) incl. der laut dem Urteil im Pilotverfahren vom 07.09.2011 darin wurzelnden Haushaltsautonomie, mit der unantastbaren Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG), mit der unantastbaren Rechtsstaatlichkeit (Art. 1 Abs. 2+3 GG, Art. 20 Abs. 2+3 GG), mit der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) sowie mit der Informationsfreiheit (Art. 5 GG) vereinbar ist.

II.4.1.6 Rang der transportierten Auflagen

-Es ist entscheidungserheblich und rechtsfortbildend, ob Auflagen im Rahmen von intergovernmentalen Mechanismen (hier der EFSF) dadurch mit eu-sekundärrechtlichem Rang transportiert werden, dass sie dabei von einem Organ der EU (hier der EU-Kommission) transportiert werden, oder ob diese Auflagen dann einen normalen Rang völkerrechtlichen Sekundärrechts unterhalb des normalen völkervertragsrechtlichen Rangs und oberhalb der einfachen Gesetze, also gleichrangig beispielsweise mit den Auflagen von IWF oder Weltbank oder mit dem Sekundärrecht der NATO, haben. Und es ist entscheidungserheblich und rechtsfortbildend, ob es für den Rang solcher Auflagen einen Unterschied macht, ob die Organleihe im Rahmen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Raums der erweiterten Zusammenarbeit stattfindet.

II.4.2 ein wichtiger Vorgang

Angesichts der zahlreichen entscheidungserheblichen und zugleich rechtsfortbildenden Punkte sind nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin die hier vorliegenden Verfassungsbeschwerden ein "wichtiger Vorgang" im Sinne von §7 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts.

Nach dieser Vorschrift sind alle, das Gericht oder die Richter betreffenden, wichtigen Vorgänge allen Richtern des Bundesverfassungsgerichts bekannt zu machen.

Es handelt sich um einen das Gericht betreffenden Vorgang, weil es in dieser Verfassungsbeschwerde darum geht, das zuletzt vor allem im Lissabon-Urteil bestimmte Verbot von Blankettermächtigungen in völkerrechtlichen Verträgen (bzw. für völkerrechtliche Verträge) durchzusetzen. Auch die entscheidungserheblichen Punkte zur Rangfolge der verschiedenen Rechtsquellen für Deutschland sind grundlegend und in der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts (Art. 100 GG). Nach §7 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts können bereits offizielle staatliche Anlässe und Feierstunden wichtige Vorgänge sein. Umso wichtiger sind Verfassungsbeschwerden zu sehr grundlegenden Fragen wichtige Vorgänge. §7 der Geschäftsordnung hat nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin auch den Sinn, einen Beitrag zu leisten zur Verhinderung des Entstehens denkbarer objektiver Risiken, und mögen diese subjektiv auch noch so verständlich sein gerade auch im Hinblick auf die Gesamtzahl der existierenden Verfassungsbeschwerden, welche zur Entstehung von Schäden an der Rechtsordnung durch Übersehen möglicherweise entscheidungserheblicher Punkte führen könnten. §7 der Geschäftsordnung ist damit auch ein moderates Gegengewicht gegenüber §93d Abs. 1 S. 2 BVerfGG.

Dass die Beschwerdeführerin der Rechtsauffassung ist, dass es sich hier um einen wichtigen Vorgang im Sinne von §7 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts handelt, dokumentiert sie auch dadurch, dass sie den Bundespräsidenten sowie die Beklagten unverzüglich über die Einlegung der Verfassungsbeschwerden informiert.

II.4.3 unzumutbare Risiken durch §93d Abs. 1 S. 2 BVerfGG müssen minimiert werden

§93d Abs. 1 S. 2 BVerfGG ist eine Quelle fortwährender Mißverständnisse, weil diese Vorschrift es dem Bundesverfassungsgericht ermöglicht, Verfassungsbeschwerden ohne Begründung nicht zur Entscheidung anzunehmen. Das soll eigentlich eine Arbeitsentlastung sein, damit genug Zeit für die Behandlung der zulässigen Klagen bleibt. Immer wieder jedoch fühlen sich Kläger

gleichheitswidrig (Art. 3 GG) benachteiligt. Das schadet auf die Dauer dem Vertrauen in das Gericht. §93d Abs. 1 S. 2 BVerfGG ist nach Auffassung der Beschwerdeführerin eine im Lichte der zur Rechtsstaatlichkeit gehörenden Rechtsklarheit unzumutbare Vorschrift. Sie schafft die Versuchung, sich mit Divergenzen in der bisherigen Rechtsprechung oder zwischen dem Recht aus verschiedenen Rechtsordnungen, die Beschäftigung mit denen unweigerlich zu einer Erweiterung und Diversifizierung des eigenen Weltbildes führen würde, einfach zu verweigern. Oder auch die Versuchung, den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen, um sich Kritik von Mächtigen aus Politik, Banken und Massenmedien nicht anhören zu müssen. Wenn ein Kläger oder Beklagter zu dem Schluss kommt, es wäre vorsätzlich mit der Nichtentscheidung über entscheidungserhebliche Punkte ein Schaden an der Rechtsordnung verursacht worden, so bleibt ihm nur noch die Möglichkeit eines strafrechtlichen Verfahrens wegen mutmaßlicher Rechtsbeugung, welche nicht nur die dann angezeigten Richter mit empfindlichen Strafen bedrohen würde. Oder es bliebe der Weg über den Widerstand aus Art. 20 Abs. 4 GG mit nicht minder großen Risiken. Der Weg zum EGMR ist bei Klagen gegen die Zustimmung zu völkerrechtlichen Mechanismen keine ernsthafte Alternative, weil der EGMR das Bundesverfassungsgericht angesichts des nur einfachen völkerrechtlichen Rang der EMRK nicht überstimmen, sondern nur rügen und Schadensersatz gewähren kann. Selbst in Argentinien hat das Leid der verhungerten, medizinisch unversorgten und obdachlosen Bürger ab dem Zeitpunkt der mutwilligen Vertiefung der Krise vor allem durch den IWF und einen Teil der ausländischen Gläubiger nur 10 Jahre gedauert, nicht etwa 50 oder 100 Jahre, kurz genug, um die damaligen Verantwortlichen noch zu ihren Lebzeiten für ihr Handeln oder Nichthandeln rechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

§93d Abs. 1 S. 2 BVerfGG hat einen für alle Seiten unhaltbaren Zustand mangelnder Rechtsklarheit geschaffen. Diese Vorschrift existiert nun aber schon so lange, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde formal nicht gegen diese Vorschrift vorgehen kann, und dies darum auch nicht unternimmt.

Die Lösung liegt darin, §93d Abs. 1 S. 2 BVerfGG so zu interpretieren, wie es auch dem Wortlaut der Vorschrift entspricht, dass er in keiner Weise auf die Nicht-Begründung einer Nichtannahme verpflichtet, sondern diese nur ermöglicht.

II.5 zur formalen Bedeutung von Art. 38 GG

Die Verfassungsbeschwerden, über welche im Lissabon-Urteil vom 30.06.2009 entschieden worden ist, sind zulässig gewesen, soweit sie sich auf Art. 38 GG gestützt haben (Rn. 167, S. 56+57).

Auch die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde stützt sich in sämtlichen Rügen auch auf Art. 38 GG. Dies ist ersichtlich aus Abschnitt I.1 dieser Verfassungsbeschwerde, worin geltend gemacht wird, dass die Zustimmungsgesetze zu Art. 136 Abs. 3 AEUV und zum ESM-Vertrag gegen Art. 20 Abs. 1, 2 und 3 GG, Art. 2 GG, Art. 38 GG und Art. 79 Abs. 3 GG verstoßen, und dann erst im zweiten Teil des Satzes aufgezählt wird, in welchen Grundrechten, Menschenrechten und grundrechtsgleichen Rechten die Beschwerdeführerin im besonderen verletzt würde. Durch ihre exponierte Positionierung im ersten Antrag der Verfassungsbeschwerde umfassen die Art. 20 Abs. 1, 2 und 3 GG, Art. 2 GG, Art. 38 GG und 79 Abs. 3 GG die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin gegen die Zustimmungsgesetze zu Art. 136 Abs. 3 AEUV und zum ESM-Vertrag wie eine Klammer, ohne dass sie zu jedem einzelnen Abschnitt nochmals wiederholt werden müsste. Aus Gründen äußerster Vorsicht wird auf Art. 38 GG trotzdem noch einmal in den einzelnen Abschnitten der Begründung Bezug genommen.

Ungeachtet dessen kann die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Zustimmungsgesetzen zu internationalen Verträgen aber inhaltlich auch nicht auf Art. 38 GG verengt werden, weil dies sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinn und Zweck von Art. 93 Nr. 4a GG widerspräche und mit der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbar wäre. Die Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte und universellen Menschenrechte dürfen in ihrer Abwehrfunktion gegenüber Zustimmungsgesetzen zu internationalen Verträgen nicht allein auf die Verbindung mit Art. 38 GG verengt werden. Es käme einer, formell gesehen, mit Art. 20 Abs. 2 GG sowie mit dem Selbstbe-

stimmungsrecht der Völker (Art. 1 Uno-Sozialpakt und Art. 1 Uno-Zivilpakt, jeweils i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 38 GG, Art 25 GG) unvereinbaren Reduzierung auf das Recht, bzgl. dieser Rechte von den Bundestagsabgeordneten vertreten zu werden, gleich. Im Geltungsbereich des GG lebende, Inhaber unveräußerlicher Grund- und Menschenrechte sowie grundrechtsgleicher Rechte würden bzgl. deren Inanspruchnahme gegenüber Zustimmungsgesetzen zu Mündeln der Bundestagsabgeordneten degradiert. Es ist aber gerade nicht der Sinn von Art. 38 GG, die Bürger, im Verhältnis zu internationalen Verträgen, zu Mündeln der Abgeordneten zu machen. Aus diesem Grund darf nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin die Befugnis der Verfassungsbeschwerde gegen Zustimmungsgesetze zu internationalen Verträgen nicht auf die Verbindung mit Art. 38 GG verengt werden. Art. 93 Nr. 4a GG will und normiert offensichtlich sämtliche Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte (mit Ausnahme von Art. 20 Abs. 4 GG) des Grundgesetzes als Rechtsgrundlagen für die Verfassungsbeschwerde und darüber hinaus, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG auch die universellen Menschenrechte der Vereinten Nationen. Sicherlich gibt es ein Abstandsgebot zwischen Verfassungsbeschwerde und Normenkontrollklage. Das wird aber bereits dadurch gewahrt, dass die Normenkontrollklage sich auf sämtliche Vorschriften des Grundgesetzes beziehen kann, und dass bei der Verfassungsbeschwerde immer die persönliche Betroffenheit gegeben sein muss.

Die Strukturprinzipien des Grundgesetzes allein können nicht Grundlage einer Verfassungsbeschwerde sein; sie können nur in Verbindung mit einem der in Art. 93 Nr. 4a GG nummerierten Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte geltend gemacht werden. Das gilt nach dem Lissabon-Urteil auch für das Sozialstaatsprinzip, obwohl dessen innerstaatliche Geltendmachung üblicherweise über die Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) erfolgt. Wenn das grundrechtsgleiche Wahlrecht aus Art. 38 GG, welches inhaltlich die größte Nähe zum Strukturprinzip Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG) aufweist, auch die Verbindung für die Geltendmachung des Sozialstaatsprinzips ist, dann muss das ebenso für die Rechtsstaatlichkeit gelten, da das Wahlrecht zur Rechtsstaatlichkeit einen wesentlich engeren Bezug hat als zur Sozialstaatlichkeit. Alle in diesen Verfassungsbeschwerden geltend gemachten Punkte hinsichtlich der Strukturprinzipien sind in Verbindung mit Art. 38 GG gemeint.

III.1 Überhöhung der Strenge

Satz 2 des erst einmal aufgeschobenen Art. 136 Abs. 3 AEUV wollte die der IWF-Praxis entsprechende Strenge für alle Auflagen zu Finanzhilfen im Namen der Stabilität des Euro-Währungsgebiets als Ganzes im EU-Primärrecht verankern.

Die iwf-artige (der Praxis, nicht der Satzung des IWF entsprechende) Strenge ist nun enthalten in den der Präambel des EFSF-Rahmenvertrags, welche auf eine Strenge wie gegenüber Griechenland verpflichtet, die nach 2 Jahren Auflagen der Troika, anders als im Mai 2010, längst erreicht ist, gut erkennbar an den vielen hungernden Griechen.

Dass eine iwf-artige Strenge gewollt ist für den europäischen Finanzierungsmechanismus und für die Instrumentalisierung der EU-Fördermittel, wird auch bewiesen durch die Stellungnahme des Ecofin-Rats vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 sowie Nr. 17+24 der Stellungnahme zum Gipfel vom 26.10.2011.

Wie Vorwort und das Nachwort der Schlußfolgerungen zum Gipfel vom 09.12.2011 zeigen, ist die spätere Supranationalisierung der intergouvernemental im Namen der Euro-Rettung errichteten Mechanismen geplant. Das würde neben dem ESM, zumindest wenn die Zustimmung zum ESM untersagt werden sollte, ebenso auch den EFSF-Rahmenvertrag betreffen, trotz seiner intergouvernementalen Errichtungsweise. Es droht also weiterhin eine Verpflichtung mit eu-primärrechtlichem Rang auf eine iwf-artige Strenge, unabhängig davon, ob Art. 136 Abs. 3 AEUV noch kommt oder

nicht.

Einer solchen eu-primärrechtlichen Verpflichtung wäre nur durch die Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte, Strukturprinzipien und Staatsaufträge (Friedensgebot und europäische Integration) des Grundgesetzes Grenzen gesetzt.

Wie in Abschnitt VII.13 dieser Verfassungsbeschwerde genauer erläutert, würden auch die EU-Grundrechte einer Verpflichtung mit eu-primärrechtlichem Rang auf eine iwf-artige Strenge keine Grenzen gesetzt, sondern umgekehrt, weil nach Art. 52 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta die EU-Grundrechte unterhalb des gesamten EU-Primärrechts stehen. Hinzu kommt, dass die sozialen Grundrechte der EU-Grundrechtecharta auch noch alle unverbindliche Kann-Vorschriften sind (Art. 52 Abs. 5 + 6 EU-Grundrechtecharta, Erläuterungen des EU-Konvents zu Art. 52 Abs. 5 EU-Grundrechtecharta).

Den Auflagen selbst, wenn sie mit eu-sekundärrechtlichem Rang transportiert würden, würden auch der Rest des Grundgesetzes sowie die universellen Menschenrechte Grenzen setzen, wozu dies bzgl. der universellen Menschenrechte noch der Bestätigung des Bundesverfassungsgerichts bedürfte, da dieses Rangverhältnis im Lissabonurteil noch nicht explizit geklärt wurde. Siehe hierzu auch Abschnitte III.2 und VII.1 dieser Verfassungsbeschwerde.

Das Wort „strenge“ impliziert besonders tief in die Rechte der Einwohner des jeweiligen Staates der Eurozone eingreifende Auflagen. Auch verschuldete Staaten haben die Pflicht, die Menschenrechte ihrer Einwohner zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, wobei zumindest schützen und gewährleisten Geld kostet, egal ob es um soziale oder bürgerliche Menschenrechte geht. Bereits bei strengen Auflagen zur Kürzung der Staatsausgaben der jeweils betroffenen Staaten der Eurozone kann es dem Staat verunmöglicht werden, seinen menschenrechtlichen Schutz- und Gewährleistungspflichten nachzukommen. Eine iwf-artige Strenge bedeutet, dass die Auflagen auch noch nicht einmal auf die Frage der Quantität der Ausgabenkürzungen beschränkt sind, noch nicht einmal, dass die Auflagen die Liquidität des betroffenen Staates fördern oder zur Senkung seiner Gesamt- oder Neuverschuldung beitragen müssten.

Die iwf-artige Strenge der Auflagen würde sich nicht einmal explizit beschränken auf die Strenge des Inhalts der Auflagen, sondern könnte auch interpretiert werden als eine Generalermächtigung zu jeglicher Art von Strenge, soweit dies mit Art. 4 EUV und den verfassungsmäßigen Strukturen bzw. Verfassungsidentitäten der Staaten der Eurozone gerade noch vereinbar wäre, zur Durchsetzung der Auflagen.

Wie streng die Auflagen zumindest innerhalb des europäischen Finanzierungsmechanismus würden, zeigt die Involvierung des IWF in alle 3 Stufen von diesem. Die Mitarbeiter des IWF genießen nach dessen Satzung, also nach dem IWF-Primärrecht, straf- und haftungsrechtliche Immunität. Ob diese Immunität auch so weit reicht, wie sie ihre Kompetenzen überschreiten, braucht an dieser Stelle nicht geklärt zu werden. Sie hat jedenfalls maßgeblich zu einer Tradition des IWF beigetragen, bei seinen Auflagen auf keinerlei Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten Rücksicht zu nehmen, weder auf die aus nationalen Verfassungen, noch auf die der Vereinten Nationen oder von regionalen Organisationen wie der EU oder der Afrikanischen Union – außer da, wo ihm Verfassungsgerichte Grenzen setzen, wie dies in Lettland und Rumänien zugunsten der Rentner geschehen ist. Und das, obwohl IWF- Recht vom Rang ganz normales Völkerrecht ist, also unterhalb aller nationalen Verfassungen, der Uno-Charta, der universellen Menschenrechte und des nicht auf die GASP bezogenen Teils des EU-Rechts steht.

Zahlreiche Beispiele von schwersten Menschenrechtsverletzungen durch Auflagen aus der Praxis des IWF werden in Abschnitt VI dieser Verfassungsbeschwerde dargelegt zum Nachweis, was iwf-

artige Auflagen wirklich bedeuten.

Die Schlussfolgerungen der Wirtschafts- und Finanzminister im Ministerrat (Ecofin) vom 10.05.2010 (Az. SN 2564/1/10) zeigen unmissverständlich, dass für den neuen Stabilisierungsmechanismus die Kreditauflagen von einer Strenge und Rücksichtslosigkeit sein sollen, wie es bei IWF-Auflagen üblich ist.

http://www.bundesregierung.de/Content/DE/___Anlagen/2010/20100510beschluesseeurolaenderfinanzminister.property=publicationFile.pdf

Die Schlussfolgerungen vom 10.05.2010 und Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011 bezogen sich auf den europäischen Finanzierungsmechanismus.

Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 fordert für den ESM sogar sehr strenge Auflagen.

III.2 Verfassungswidrigkeit der Transportierbarmachung von IWF-Auflagen und iwf-typischen Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang

III.2.1 Rang des IWF-Rechts

Heute hat die Satzung des IWF den Rang eines normalen internationalen Vertrags, zwar oberhalb der einfachen Gesetze (Art. 27 WVRK), aber unterhalb jeder nationalen Verfassung und unterhalb der Teile des internationalen Rechts, welche einen besonderen Ranganspruch haben.

Damit steht das IWF-Recht unterhalb der Uno-Charta (Art. 103 Uno-Charta), der universellen Menschenrechte der Uno sowie der mit diesen gleichrangigen Genfer und Haager Konventionen des humanitären Kriegsvölkerrechts (Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta, Art. 28 AEMR, Rn. 279-282 des Urteils zu T-306/01 und das dort zitierte IGH-Gutachten vom 08.07.1996). Außerdem steht das IWF-Recht unterhalb zumindest des Teils des EU-Primärrechts und des EU-Sekundärrechts, welcher nicht auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezogen ist (Art. 51 EUV, Erklärung Nr. 17 zum Lissabon-Vertrag, Art. 1 EUV sowie Rn. 240 und 390 des Lissabon-Urteils).

Das IWF-Primärrecht steht damit auf einer Stufe mit den meisten internationalen Verträgen, also z. B. mit denen der NATO, der OECD, der WTO (vgl. hierzu auch das Milchpulver-Urteil des Bundesverfassungsgerichts), des Biosafety-Protokolls der Uno (weil dieses nach seinem eigenen Wortlaut genau gleichrangig ist mit den Verträgen der WTO) und den Vorschriften des EU-Primärrechts zur GASP.

Auch de-facto Machtmittel des IWF wie die haftungs- und strafrechtliche Immunität seiner Mitarbeiter, seine bevorrechtigte Stellung bzgl. der Frage, welche Gläubiger vorrangig finanziell zu bedienen sind, oder die Gewohnheit größerer Kreditgeber, sich bei ihrer Bereitschaft zur Kreditvergabe an Staaten an deren Erfüllung von IWF-Auflagen zu orientieren, ändert nichts an dem innerhalb des Völkerrechts nicht besonders hohen Rang des IWF-Rechts.

Nach Art. 24 Uno-Sozialpakt und Art. 46 Uno-Zivilpakt sind die Uno-Sonderorganisationen, darunter also auch der IWF, in ihrer Arbeit ausdrücklich nicht an die Menschenrechte des Sozialpaktes und des Zivilpaktes gebunden. Das bedeutet aber nichts weiter für den IWF, als dass er seine Kreditaufgaben autonom unabhängig von zumindest diesen beiden Menschenrechtsverträgen der Uno formulieren darf. Das ändert jedoch nichts am Rang der Uno-Charta und universellen Menschenrechte für die Staaten und an der Bindung der Staaten an die Uno-Charta und die universellen Menschenrechte (Art. 103 Uno-Charta, Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta, Art. 28 AEMR).

Und Art. 24 Uno-Sozialpakt sowie Art. 46 Uno-Zivilpakt sagen nichts über den Rang des Rechts der Uno-Sonderorganisationen einschließlich des IWF-Rechts aus. Der IWF muss es daher hinnehmen, dass seine Auflagen auf der nationalen Ebene nur insoweit umgesetzt werden müssen und auch nur insoweit umgesetzt werden dürfen, wie dies mit der jeweiligen nationalen Verfassung und den o. g. höherrangigeren Vorschriften des internationalen Rechts incl. aller Menschenrechtsver-

träge der Uno (einschließlich des Sozialpaktes und des Zivilpaktes) vereinbar ist.

Auf den Rechtsgrundsatz des *lex specialis* lässt sich eine vorrangige Umsetzung des IWF-Rechts nur insoweit gründen, wie es um die Kollision von IWF-Recht mit anderem Recht geht, welches diesem gleichrangig ist. So könnten Kreditaufgaben des IWF möglicherweise dem finanziellen Spielraum für die Rüstung im Rahmen der NATO oder auch gegenüber der nach Rn. 390 des Lissabonurteils nicht supranationalisierbaren, weil zur GASP gehörenden, Aufrüstungsverpflichtung (Art. 42 Abs. 3 EUV) im Rahmen der EU betragsmäßig Grenzen setzen. Sie könnten aber natürlich nicht die Teilnahme an konkreten Rüstungsvorhaben untersagen, weil diese Entscheidung innerhalb des Rechts der NATO und der GASP, welchen Vorhaben innerhalb des knapperen

Verteidigungsbudgets der Vorzug zu geben wäre, dann wiederum spezieller wäre als die IWF-Kreditaufgaben. Ebenso könnte über IWF-Kreditaufgaben niemals rechtswirksam das Abstimmungsverhalten von Staaten innerhalb internationaler Organisationen beeinflusst werden, weil das dortige Recht wiederum spezieller wäre als das Recht, auf dem sich die IWF-Kreditaufgaben gründen könnten; und es wäre mit der Autonomie der jeweiligen anderen internationalen Organisationen sowie vor allem mit der souveränen Gleichheit der Staaten (Art. 2 Abs. 1 UnoCharta) unvereinbar. Das IWF-Recht gehört schließlich auch **nicht** zum “*ius cogens*”, zum “*zwingenden Völkerrecht*” laut Art. 53 und 64 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK). Denn zum “*ius cogens*” können nur solche weltweit unumstrittenen ungeschriebenen völkerrechtlichen Grundsätze und nur solche internationalen Verträge gehören, zu denen zumindest die überwiegende Mehrheit der davon betroffenen Staaten der Rechtsauffassung ist, dass das betreffende Recht zum “*ius cogens*” gehört. Damit kann das Recht von Regionalorganisationen niemals “*ius cogens*” sein.

Aber völkerrechtliche Verträge gehören auch dadurch allein, dass die Mehrzahl der Staaten Mitglied einer bestimmten internationalen Organisation ist, noch nicht zum “*ius cogens*”, wenn es an einem entsprechenden Anspruch in den Verträgen fehlt. Vom Uno-Recht sind der Beschwerdeführerin hierzu als zum “*ius cogens*” zugehörig nur die Uno-Charta, die Allgem. Erklärung der Menschenrechte und die Menschenrechtsverträge der Uno bekannt.

IWF-Recht ist trotz der vielen Mitgliedsstaaten des IWF genauso wenig “*ius cogens*”, wie es das WTO-Recht oder das Biosafety-Protokoll der Uno sind.

Einem Hineinwachsen des IWF-Rechts ins “*ius cogens*” stehen auch bereits die weltweite Umstrittenheit des IWF und die lange Geschichte der Erzwingung von IWF-Auflagen auch insoweit, wie sie mit Verfassungsrecht und universellen Menschenrechten kollidieren, entgegen. Wer fortwährend gegen die Verwirklichung der zum “*ius cogens*” gehörenden universellen Menschenrechte anrennt, unter Ignorierung von Art. 28 AEMR, wird nie von der überwältigenden Mehrheit der Staaten, geschweige denn von deren Bevölkerung, die Ehre zugestanden bekommen, als zum “*ius cogens*” gehörig betrachtet zu werden.

Die im Abschnitt dieser Verfassungsbeschwerde zu den zu erwartenden IWF-Auflagen angesichts seiner bisherigen Auflagen gegenüber anderen Staaten genannten Beispiele werden hiermit zugleich als Indizien für die weltweite Umstrittenheit des IWF geltend gemacht.

Aus einer menschenrechtlichen Sicht vertritt der IWF Interessen der Gläubiger von Staaten, agiert also wie ein Menschenrechtsaktivist für die Erfüllung des Menschenrechts auf Eigentum der Gläubiger. Das Recht auf Eigentum der Gläubiger steht aber in keiner Weise über den anderen Menschenrechten, sondern steht den verfassungsmäßigen und universellen Menschenrechten der Einwohner der Schuldnerländer gegenüber. Aus menschenrechtlicher Sicht muss wegen der Unteilbarkeit der Menschenrechte zwischen dem Eigentumsrecht der Gläubiger und den Menschenrechten der Einwohner der Schuldnerländer ein Kompromiss gefunden werden, welcher den Wesensgehalt jedes einzelnen Menschenrechts so weit wie möglich schont.

Die Vorrang der zum “*ius cogens*” gehörenden universellen Menschenrechte vor dem IWF-Recht wird auch bestätigt auf S. 658 der über das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht in 2005 veröffentlichten Studie von Jörn Axel Kämmerer “*Der Staatsbankrott aus völkerrechtlicher Sicht*”:

“Als Schutzgüter des *ius cogens* wird den Menschenrechten in der Abwägung mit dem Zahlungsinteresse Vorrang zukommen. Löst die Tilgung von Krediten daher schwere Versorgungskrisen aus,

und stellt die Daseinsvorsorge der Bevölkerung in Frage, darf der Schuldnerstaat die Zahlung nicht leisten und der Gläubigerstaat sie nicht verlangen.”

www.zaoerv.de/65_2005/65_2005_3_a_651_676.pdf

Diese Aussage von Kämmerer bzgl. Schulden von Staaten gegenüber staatlichen Gläubigern gilt, allein schon auf Grund der Souveränität der Staaten (Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta) und auf Grund des politischen Selbstbestimmungsrechts der Völker (Art. 1 Abs. 1 S. 1 Uno-Zivilpakt und Art. 1 Abs. 1 S. 1 Uno-Sozialpakt, jeweils i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG) mindestens ebenso gegenüber privaten Gläubigern.

Zugleich stellt Kämmerer in Fußnote 27 seiner Studie klar, dass die Vorrangfrage innerhalb des Völkerrechts grundsätzlich nur eine der Rechtsverdrängung, nicht der Rechtsvernichtung, ist. Das IWF-Recht ist selbstverständlich verbindliches Völkerrecht, es darf aber nur insoweit umgesetzt werden, wie es mit höherrangigerem Recht und mit speziellerem gleichrangigem Recht vereinbar ist.

Das IWF-Recht ist nicht mehr und nicht weniger als ein Instrument ohne besonderen völkerrechtlichen Rang zur Durchsetzung des Menschenrechts auf Eigentum der Gläubiger von Staaten. Auch wenn der IWF autonom ist in der Formulierung seiner Kreditauflagen, muss de facto sichergestellt werden, dass diese nicht weniger, aber auch nicht mehr, sondern genau in dem Umfang erfüllt werden, wie das oberhalb des IWF-Rechts stehende Recht und, unter Berücksichtigung von *lex specialis*, das mit dem IWF-Recht gleichrangige Recht dies zulassen.

III.2.2 Rechtsverstöße durch Supranationalisierung von IWF-Kreditauflagen und von iwf-typischen Kreditauflagen

Art. 136 Abs. 3 AEUV will / wollte, wie sich aus der Zusammenschau mit den Schlussfolgerungen des Ecofin-Rates vom 10.05.2010 und mit Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011 zeigt, Rechtsgrundlage sein für Kreditauflagen mit iwf-typischer Strenge und gleichzeitig eine primärrechtliche Grundlage dafür sein, jeden beliebigen mit der Ausarbeitung solcher Auflagen zu betrauen. Wenn Art. 136 Abs. 3 AEUV die eu-primärrechtliche Grundlage schaffen würde für die Transportierbarkeit iwf-typischer Kreditauflagen mittels Mechanismen von eu-sekundärrechtlichem Rang, dann würden diese Auflagen mit dem Ranganspruch des EU-Sekundärrechts transportiert.

Darüber hinaus drohen iwf-artige strenge Auflagen bereits dadurch mit eu-sekundärrechtlichem Rang transportiert zu werden, wenn im Rahmen intergouvernementaler Verträge (hier des EFSF-Rahmenvertrags) die Auflagen von Organen der EU (hier die EU-Kommission, unterstützt von EZB und IWF) initiiert werden. Zumindest ist im Rahmen der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde klärungsbedürftig, ob diese Auflagen dadurch einen eu-sekundärrechtlichen Rang erhalten oder nicht.

Diese Anhebung von Auflagen, welche sich normalerweise mit einem normalen völkerrechtlichen Ranganspruch begnügen müssten, würde zugleich eine Herabstufung des Teils des nationalen und internationalen Rechts bedeuten, welches heute klar über dem IWF-Recht, aber nicht klar über dem EU-Sekundärrecht, steht, weil es dadurch erst in Rang-Konkurrenz zu iwf-artig strengen Auflagen käme.

Der Rang der Grundrechte und Strukturprinzipien des Grundgesetzes, der Rang der erstmals im Lissabon-Urteil entdeckten Staatsaufträge Frieden (Art. 1 Abs. 2 GG) und europäische Integration (Art. 23 GG), und der Rang des nicht zur GASP gehörenden Teils des EU-Primärrechts oberhalb der IWF-Kreditauflagen bliebe nach dem Ergebnis des Lissabon-Urteils auch durch eine Anhebung von IWF-Auflagen auf eu-sekundärrechtlichen Rang unangetastet (Abschnitt VII.1 dieser Verfassungsbeschwerde).

Das bedeutet aber noch nicht, dass der IWF und die EU-Kommission von sich aus darauf achten würden, welches Recht im jeweiligen Schuldnerland vom Rang noch oberhalb des EU-Sekundärrechts steht.

Die Transportierung von iwf-artigen Kreditauflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang würde jedoch mit dem Rang solchen Rechts kollidieren, welches heute klar oberhalb des IWF-Rechts steht, das aber unterhalb des EU-Sekundärrechts steht, oder dessen genaues Rangverhältnis zum EU-Sekundärrecht noch ungeklärt ist.

Davon sind hier insbesondere die universellen Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Uno-Charta betroffen.

Die Positionierung von IWF-Kreditauflagen oberhalb der grundrechtsgleichen Rechte und oberhalb der universellen Menschenrechte käme einer Herabstufung dieser Rechte und damit einer nach Art. 1 Abs. 2 GG verbotenen Veräußerung von Menschenrechten, hier hinsichtlich ihres Ranges, gleich. Die Veräußerung von für Deutschland gültigen Menschenrechten wäre, auch bereits bezüglich ihres Ranges, ein Eingriff in die Verfassungsidentität des Grundgesetzes, welcher laut dem Lissabon-Urteil nur dem deutschen Volk (Rn. 219) im Rahmen einer Volksabstimmung (nach Art. 146 GG), nicht jedoch den vom deutschen Volk legitimierten Bundestagsabgeordneten und noch weniger der indirekt vom deutschen Volk legitimierten Bundesregierung, zusteht. Und Art. 1 Abs. 2 GG ist als Teil des Art. 1 GG gem. Art. 79 Abs. 3 GG Teil der Verfassungsidentität.

Welche Kreditauflagen des IWF zu erwarten wären, und welche Grundrechte, Strukturprinzipien, grundrechtsgleichen Rechte und universellen Menschenrechte dadurch gefährdet würden, siehe i Abschnitt VI dieser Verfassungsbeschwerde.

Zur Verhinderung der Überhöhung von IWF-Kreditauflagen bzw. iwf-typischen Kreditauflagen sind folgende Entscheidungen erforderlich:

-ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches die gesamte Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag untersagt.

-die Feststellung in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass Kreditauflagen des IWF (und somit auch solche der Troika) und iwf-typische Auflagen nicht mit dem Rang des EU-Sekundärrechts transportiert werden dürfen

-die Feststellung in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass die universellen Menschenrechte der Vereinten Nationen vorrangig vor dem EU-Sekundärrecht sind

III.3 Betroffenheit der Einwohner Deutschlands (incl. der Beschwerdeführerin) durch iwf-artig strenge Auflagen

Ob ein Staat Kredite erhält, hängt vor allem davon ab, welche Verzinsung er bietet, und für wie sicher die möglichen Kreditgeber die Rückzahlung halten. Ein wesentliches Kriterium ist auch, auf welche Währung ein Kredit lautet. Ebenfalls von Bedeutung ist, wie mögliche Kreditgeber die Bereitschaft des jeweiligen Staates einschätzen, den Schuldendienst über Steuererhöhungen, Ausgabenkürzungen und über den Verkauf von Staatseigentum zu sichern.

Kein Staat der Welt ist heute davor sicher, dass auf das Risiko seiner sinkenden Kreditwürdigkeit bzw. seiner Zahlungsunfähigkeit spekuliert wird. Auch die Bewertungskriterien der Ratingagenturen und deren Gewichtung zueinander steht der Öffentlichkeit und den Staaten nicht zur Einsicht offen, sodass sie wie ein Glücksspiel erscheinen können. Auch ist nicht ersichtlich, ob und inwieweit die Spekulationsinteressen oder gar politischen Interessen der Eigentümer der Ratingagenturen in die Berechnung der Ratingergebnisse einbezogen werden.

Ein weiterer wesentlicher Faktor für das Verhalten möglicher Kreditgeber ist die Einschätzung des IWF zu dem jeweiligen Land. Da Deutschland derzeit, Gott sei Dank, nicht auf IWF-Kredite angewiesen ist, kann der IWF auf Deutschland derzeit nur über die Artikel-IV-Konsultationen Einfluss

nehmen. Die abschließenden Stellungnahmen des IWF zu diesen Artikel-IV-Konsultationen haben aber allein empfehlenden, unverbindlichen, Charakter. Dass Deutschland diesen unverbindlichen Empfehlungen, auch angesichts von für Deutschland höherrangigeren Rechts aus anderen Rechtsquellen als dem IWF-Recht, nur in Bruchteilen folgt, hat der Einschätzung Deutschlands als Kreditnehmer bei Ratingagenturen und bei Spekulierenden in keiner Weise geschadet. Von Bedeutung mag dabei auch die Naivität eines Teils der deutschen Politiker gegenüber dem IWF sein; diese Naivität lässt sich nur so lange erhalten, wie Deutschland für seine Staatsschulden nur niedrige Zinsen zahlen muss, und nicht selbst von verbindlichen IWF-Auflagen betroffen ist.

Die absolute Staatsverschuldung Griechenlands lag laut Eurostat in 2009 bei 273.407,- Mio. €, also nur bei einem Bruchteil der deutschen Staatsverschuldung. Von den Euro-Mitgliedsstaaten lag die Verschuldung von Belgien (rund 326.606,- Mio. €), Deutschland (rund 1.760.765, Mio. €), Spanien (rund 559.650, Mio. €), Frankreich (rund 1.489.025, Mio. €), Italien (rund 1.762.211,- Mio. €) und der Niederlande (rund 347.021, Mio. €) über der von Griechenland.

Gemessen an der Gesamtverschuldung wären damit vor allem Italien, Deutschland und Frankreich, aber auch Spanien, Niederlande und Belgien als mögliche künftige Spekulationsopfer und damit auch IWF-Opfer zu erwarten.

Üblich als entscheidendstes Maß für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Staates ist jedoch die Schuldenquote (Gesamtschuldenstand geteilt durch Bruttoinlandsprodukt), welche sich auch in Art. 126 Abs. 2 lit. b AEUV findet. Die Schuldenquote ist ein Maß, in welchem auch die Größe der Bevölkerung, des Privatvermögens und die Leistungsfähigkeit und damit Abschöpfbarkeit der Wirtschaft durch Steuern zumindest angedeutet werden. Gemessen daran ist von den Staaten der Eurozonen im Verhältnis zum BIP nur Italien (mit 115,8%) in 2009 noch höher verschuldet gewesen als Griechenland (mit 115,1%).

In für 2010 haben laut Eurostat folgende Staaten in der Eurozone die höchsten Schuldenquoten gehabt:

Griechenland 144,9 %, Italien 118,4 %, Belgien 96,2%, Portugal 93,3 %, Irland 92,5 % (gegenüber 65,2% in 2009), Deutschland 83,2%, Frankreich 82,3 %.

<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&plugin=1&language=de&pcode=tsieb090>

Die Solvenz Deutschlands ist aus derzeitiger Sicht so lange sicher, wie der Zinssatz, den Deutschland auf seine immerhin zweithöchsten Gesamtschulden aller Staaten der Eurozone zahlen muss, niedrig genug ist. Ein plötzliches Hochschnellen der Staatsausgaben außerhalb der Kontrolle des Staates ist nicht unwahrscheinlich angesichts der deutschen Bürgschaften von bis zu 211,0459 Mrd. € im Rahmen des Euro-Stabilisierungsmechanismus und des noch nicht ausgeschöpften Teils der deutschen Bürgschaften im Rahmen der deutschen Bankenrettungsinstitution Soffin, und würde über Art. 10 Abs. 5 lit. i EFSF-Rahmenvertrag in nicht eingrenzbarem Maße erhöht. Die Solvenz Deutschlands würde außerdem durch einen starken Einbruch der Steuereinnahmen oder des BIP gefährdet und durch gesamtschuldnerische Eurobonds, welche über die Macht der EFSF, selbst über Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag, ihr Instrumentarium auszuweiten, drohen.

Hinzu kommt, dass mit Soffin 2 jetzt noch einmal bis zu 480,- Mrd. € an Deutschlands Großbanken verschenkt werden sollen, was allein schon Deutschland in die Bedürftigkeit für Finanzhilfen der EFSF hinein zu treiben droht.

An dieser Stelle soll außerdem verdeutlicht werden, warum das Urteil vom 07.09.2011 nicht auf die Auflagen und sanktionsbewehrten Empfehlungen sowie auf die Maßnahmen zur notfalls gewaltsamen Durchsetzung von diesen gegenüber der eigenen Bevölkerung eingegangen ist. Es beruht offensichtlich auf der Überzeugung des Gerichts, dass durch die durch Griechenlandhilfe und den bisherigen Stand des Euro-Rettungsschirms (vor EFSF-Erhöhung, ohne ESM und noch ohne

Einbeziehung der Soffin und der Soffin 2 in die Betrachtung, siehe auch Abschnitt XI.20 dieser Verfassungsbeschwerde) Deutschland noch nicht selbst in die Mühlen all dieser Mechanismen geraten würde. So lässt sich erklären, dass im Urteil vom 07.09.2011 über all diese Punkte gerade nicht entschieden wurde, aus der Annahme einer insoweit fehlenden persönlichen Betroffenheit der Einwohner Deutschlands.

So lässt sich auch erklären, dass in der Ankündigung zur mündlichen Verhandlung vom 05.07.2011 von einem „Pilotverfahren“ die Rede war, dann aber 07.09.2011 aber doch schon ein Urteil erfolgt ist. Möglicherweise ist beim Urteil vom 07.09.2011 auch von entscheidender Bedeutung gewesen, dass das StabMechG selbst kein Zustimmungsgesetz zum EFSF-Rahmenvertrag ist, und dass es am 07.09.2011 die Ermächtigung des §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG zur Zustimmung per einfachem Beschluss noch nicht enthalten hat.

III.4 akute Gefahr des Rangverlustes der Grundgesetzes durch auf Grundlage des EFSF-Rahmenvertrag erzwungene Grundgesetzänderungen

Betrachtet man das Vorgehen von EU-Kommission, IWF und EZB, Griechenland zu einer Verfassungsänderung zu zwingen, und das dann auch noch als Modell auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos zu präsentieren (Abschnitt VI.3 dieser Verfassungsbeschwerde), im Lichte des Hypothekensicherungsgerichtsurteils (BverfGE 2,237), so ergibt sich, dass durch das StabMechG mit seiner Ermächtigung zum Zustimmungsbeschluss zum EFSF-Rahmenvertrag die akute Gefahr der Herabstufung des Grundgesetzes auf einen einfachgesetzlichen Rang besteht.

Nach Rn. 28 des Hypothekensicherungsgerichtsurteils hat die Weimarer Reichsverfassung ihren Verfassungsrang verloren und ist auf den Rang eines einfachen Gesetzes gefallen durch bestimmte Gesetze, mit welchen die damalige nationalsozialistische Regierung immer mehr zur Diktatur wurde.

Entscheidend für den Rangverlust der Weimarer Reichsverfassung war damals vor allem, dass Art. 76 RV, „der für Verfassungsänderungen ein erschwertes Verfahren im Reichstag und Reichsrat vorsah und dadurch allen Verfassungsbestimmungen eine erhöhte Geltungskraft sicherte“, umgebar gemacht wurde, und dass die Reichsregierung die Macht zur Verfassungsänderung erhielt. Das „Ermächtigungsgesetz (Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 - RGBI. I S. 141 -) ermächtigte die Reichsregierung formell zum Erlaß verfassungsändernder Gesetze für die Dauer von vier Jahren, bis zum 1. April 1937. Obgleich die Ermächtigung an den Bestand der damaligen Reichsregierung geknüpft war, wurden auch nach ihrer Umbildung im Sommer 1933 alle späteren "Regierungsgesetze" auf das Ermächtigungsgesetz gestützt. Durch das von Reichstag und Reichsrat "einstimmig" beschlossene Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBI. I S. 75) wurde die Reichsregierung weiterhin ermächtigt, "neues Verfassungsrecht zu setzen", und durch "einstimmige" Gesetze des Reichstags vom 30. Januar 1937 (RGBI. I S. 105) und vom 30. Januar 1939 (RGBI. I S. 95) wurde das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 zunächst bis zum 1. April 1941 und dann bis zum 10. Mai 1943 verlängert. Durch Erlaß vom 10. Mai 1943 (RGBI. I S. 295) bestimmte Hitler dann selbstherrlich, daß "die Reichsregierung . . . die ihr durch das Gesetz vom 24. März 1933 übertragenen Befugnisse auch weiterhin auszuüben" habe. Bereits vorher waren die Reichsminister auf Grund des Gesetzes über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen vom 16. Oktober 1934 (RGBI. I S. 973) "gegenüber dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes" zur Treue und zum Gehorsam verpflichtet worden, so daß Hitler als Chef der Regierung die gesamte gesetzgebende Gewalt in seiner Person vereinigte. Freilich wurde neben ihm auch der Reichstag noch vereinzelt formal als Gesetzgeber tätig. Er war jedoch kein Gesetzgebungsorgan mit eigenem gesetzgeberischem Willen, sondern ein bloßes Akklamationsorgan, das die Befehle des Diktators zu befolgen hatte und dessen "neue Aufgabe" es war, den Entscheidungen und Kundgebungen Hitlers "seine einmütige Zustimmung" zu geben (so Poetzsch-Heffter-Ule-Dernedde im JöR Bd. 22 S. 81). Art. 76 RV, der für Verfassungsänderungen

ein erschwertes Verfahren im Reichstag und Reichsrat vorsah und dadurch allen Verfassungsbestimmungen eine erhöhte BVerfGE 2, 237 (249) BVerfGE 2, 237 (250) Geltungskraft sicherte, war also damals beseitigt, jeder Schutz der Reichsverfassung gegen Änderungen oder Abweichungen zerstört.“

Die Zerstörung des Verfassungscharakters der Weimarer Reichsverfassung geschah also bei weitem nicht erst durch die Verfolgung von Minderheiten aus einem sozialdarwinistischen Wahn heraus, erst recht schon weit vor der Ermordung vor allem von Juden in den Konzentrationslagern. Und auch nicht der noch einmal ein Vielfaches an Opfern fordernde Zweite Weltkrieg war entscheidend für den Verlust des Verfassungsrangs. Ebenso die Tatsache, dass das Ermächtigungsgesetz zu einem Zeitpunkt zustande kam, in welchem zahlreiche Abgeordnete nach dem Reichstagsbrand im Gefängnis saßen, wird in Rn. 28 des Hypothekensicherungsgesetzesurteils in keiner Weise als Grund für den Verlust des Verfassungsrangs der Weimarer Reichsverfassung genannt.

Die historisch beispiellosen Verbrechen der Nazidiktatur und die daraus resultierende völlige Delegitimierung von deren Herrschaftssystem und indirekt auch der Weimarer Reichsverfassung, deren Schwächen die Errichtung der Diktatur auch mit erleichtert hatten, waren stattdessen die Berechtigung und die Notwendigkeit dafür, allein schon zum Schutz der Menschenwürde und der Demokratie, dass nach Rn. 29 des Hypothekensicherungsgesetzesurteils mit dem Grundgesetz eine neue, gegenüber jeglicher Form der Diktatur deutlich wehrhaftere, Ordnung mit Verfassungsrang geschaffen werden musste.

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass es den Deutschen, und damit auch der Beschwerdeführerin, nicht zu verdenken ist, wenn sie bzgl. jedes Versuches einer halb-diktatorischen oder diktatorischen Machtergreifung, selbst wenn die möglichen Diktatoren sich in wesentlichen Merkmalen vom Faschismus der Nazizeit unterscheiden, und sei es scheinbar erst einmal auf Zeit, sich zu besonderer Wachsamkeit verpflichtet fühlen.

Maßgeblich für den Verlust des Verfassungsrangs waren bereits die Schaffung der Aushebelbarkeit der für eine Verfassungsänderung erforderlichen Mehrheit im Parlament und die Ermächtigung an die Regierung, Verfassungsrecht zu setzen. Daneben dürfte von Bedeutung gewesen sein, dass die damalige Regierung das Ermächtigungsgesetz einfach weiterhin anwendete, obwohl ein zwingendes Tatbestandsmerkmal für dieses durch eine Regierungsumbildung entfallen war.

Im hier vorliegenden Fall ist das Handeln von IWF, EZB und EU-Kommission offensichtlich ultra vires, da es keinerlei Bestimmung in der griechischen Verfassung gibt, welche es ihnen erlauben würde, die Verfassung zu ändern. Es ist zugleich bzgl. EZB und EU-Kommission gegen das EU-Primärrecht, weil Art. 4 EUV die gesamte EU incl. aller ihrer Organe und Institutionen, auf die Achtung der grundlegenden verfassungsmäßigen Strukturen der Mitgliedsstaaten verpflichtet. Dazu gehört nicht nur, wie bereits durch Leitsatz 4 des Lissabonurteils bestätigt, dass die Mitgliedsstaaten zumindest zum Schutz ihrer Verfassungsidentität die Umsetzung von EU-Recht begrenzen und notfalls auch verweigern können, sondern auch, dass die EU den Mitgliedsstaaten keinerlei Verfassungsänderungen aufzwingen darf. In dieser Hinsicht ist das Handeln von IWF, EZB und EU-Kommission insoweit noch drastischer, als sie mit dem Sturm auf die Verfassungen der Mitgliedsstaaten nicht einmal gewarten haben, bis sie die jetzt erst einmal aufgeschobene Blankett-Ermächtigung des Art. 136 Abs. 3 AEUV durchgesetzt hätten.

Anders als damals liegen bis zum heutigen Tage, zumindest noch, keine hinreichenden der Beschwerdeführerin bekannten Indizien dafür vor, dass man das Recht zur Entscheidung über Verfassungsänderungen selbst anderen als den heute dafür nach jeweiligen Verfassungen zuständigen Organen bzw. als dem Volk übertragen wollte. Aber die Erzwingung von Verfassungsänderungen gegenüber den zur Entscheidung berufenen Organen mittels ökonomischen Drucks ist nur noch eine kleine Stufe von einem solchen Schritt entfernt.

Dass die Macht zur Verfassungsänderung damals einer Regierung übertragen wurde, und heute die Macht, wirtschaftlichen Druck auszuüben, Institutionen, die in gar keiner Weise zur Setzung souveränen Rechts befugt sind, ist nicht der entscheidende Punkt bzgl. der Absturzgefahr, sondern, dass man versucht, die Macht den verfassungsmäßig zur Entscheidung über Verfassungsänderungen befugten Organen bzw. dem Souverän, dem Volk selbst, zu entziehen.

Und die stolze Präsentation vor dem Weltwirtschaftsforum in Davos, dass die Trojka aus IWF, EU-Kommission und EZB den Griechen sogar Verfassungsänderungen aufzwingen könne, zeigt, dass man dazu bereit ist, das gleiche allen Völkern der Eurozone anzutun, und es als Modell sogar für die gesamte Weltwirtschaft in den Raum zu stellen.

Auch die Verpflichtung auf eine iwf-artige Strenge (Präambel des EFSF-Rahmenvertrags, Ecofin-Rat vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 und Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011) impliziert die Erwartung, Verfassungsänderungen per Kreditaufgabe zu erzwingen. Das zeigt das Beispiel Brasiliens, welches 1994 vom IWF zur Änderung seiner 1988 gerade erst nach dem Ende der Militärdiktatur beschlossenen Verfassung, um Massenentlassungen im öffentlichen Dienst, das Auslaufenlassen der gesetzlichen Rentenversicherung, die Privatisierung von Staatsunternehmen in strategisch wichtigen Bereichen, das Aufbrechen des Bund-Länder-Finanzausgleichs, die Abschaffung von Vorschriften zum Schutz des Eigentums der Indigenen und höhere Kürzungen der Sozialausgaben zwecks Erhöhung des Schuldendienstes zu ermöglichen (S. 195 ff. „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky).

Die Aufzwingung von Grundgesetzänderungen, egal ob über Kreditaufgaben der Trojka im Rahmen des europäischen Finanzierungsmechanismus oder über den IWF, würden die Bundestagsabgeordneten einem Zwang aussetzen, welcher mit dem Erfordernis des Grundgesetzes, dass die Entscheidungen über dessen Änderung nur von einer Zweidrittelmehrheit (Art. 79 Abs. 2 GG) des Parlaments, und zwar dort solcher Abgeordneten, die nur ihrem Gewissen (und damit eben nicht dem IWF, der EU-Kommission oder der Trojka insgesamt) unterworfen sind, gefällt werden.

Damit droht bereits im Falle der deutschen Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag offensichtlich die Herabstufung des Grundgesetzes (und vermutlich auch der Verfassungen anderer Mitgliedstaaten) auf den Rang eines einfachen Gesetzes, ganz zu schweigen von der an dieser Stelle noch nicht im Detail zu behandelnden Situation nach Inkrafttreten von ESM, Fiskalpakt und Art. 136 Abs. 3 AEUV.

Das hätte nicht nur lebensgefährliche Folgen innerhalb Deutschlands. Denn durch den Abstieg des Rangs des Grundgesetzes würde auch der Staatsauftrag Frieden (Art. 1 Abs. 2 GG) vom Rang her auf einen einfach-gesetzlichen Rang abstürzen, sodass er den Blankett-Vorschriften von Art. 42 EUV und Art. 43 EUV zum Einmarsch in alle beliebigen Staaten der Welt nichts mehr entgegenzusetzen könnte. Nach dem Lissabonurteil ist zwar die GASP nicht supranationalisierbar und würde demnach durch das Angriffskriegsverbot aus Art. 2 Abs. 4 Uno-Charta erst einmal noch gebremst. Aber nach einem Abstieg des Grundgesetzes auf einfach-gesetzlichen Rang dürfte das im Lissabonurteil zutreffend bestätigte Letztentscheidungsrecht des Bundesverfassungsgerichts gegenüber der EU kaum noch zu halten sein. Und der EUGH würde es auch bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit kassieren, wissen doch die Richter des EUGH nichts über die Gefahren für den Weltfrieden durch Art. 42 EUV und Art. 43 EUV. Und die GASP selbst ist schließlich nach dem EU-Primärrecht eine von jeglicher Jurisdiktion von Seiten der EU-Ebene, also des EUGH, befreite Zone.

Die Dissertation von Hauke Möller „Die verfassungsgebende Gewalt und die Schranken der Verfassungsrevision: eine Untersuchung zu Art. 79 Abs. 3 GG und zur verfassungsgebenden Gewalt nach dem Grundgesetz“ (Verlag im Internet GmbH) zeigt die Bedeutung der Ewigkeitsgarantie auf.

Demnach habe der Hauptausschuss des Parlamentarischen Rats seinen Entwurf damit begründet, „daß dieses Grundgesetz nicht die Hand reichen darf zu seiner eigenen Totalbeseitigung oder -vernichtung, insbesondere dazu, daß ggf. eine revolutionäre antidemokratische Bewegung mit demokratischen Mitteln auf scheinbar legalem Wege die hier normierte demokratisch rechtsstaatliche Grundordnung in ihr Gegenteil verkehrt.“

Dr. Thomas Dehler (FDP) wird in der Sitzung vom 11.01.1949 des Allgem. Redaktionsausschusses (ARA) des Parlamentarischen Rats zitiert, einem Revolutionär solle nicht die Möglichkeit gegeben werden, zu behaupten, die Verfassung sei auf legalem Wege außer Kraft gesetzt worden.

In der Hauptausschuss-Sitzung vom 12.01.1949 hat er gesagt:

„Auf jeden Fall halte ich es für notwendig, daß wir eine Barriere errichten, nicht in dem Glauben, daß wir dadurch einer Revolution begegnen können, aber doch in dem Willen, einer Revolution die Maske der Legalität zu nehmen.“

Darum ist auch jeder Verstoß gegen die Ewigkeitsgarantie ein Übergriff in die verfassungsgebende Gewalt des Volkes (Rn. 217 Lissabonurteil).

Daher bleibt nur, die Möglichkeit des §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG zur Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag per Beschluss zu untersagen und darüber hinaus im Urteil über diese Verfassungsbeschwerde klarzustellen, ob die Aufzwingbarkeit der Entscheidungsmacht über Grundgesetzänderungen durch andere als eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag bzw. durch das Volk dem Grundgesetz den Verfassungsrang nehmen würden.

IV.1 zur Rechtsnatur des Euro-Stabilisierungsmechanismus und des StabMechG

Der Euro-Stabilisierungsmechanismus ist auf intergouvernementale Weise zwischen den Staaten der Eurozone errichtet worden. Seine Errichtung ist nicht auf eu-sekundärrechtliche Weise erfolgt, denn das wäre formal nur mittels der im EU-Primärrecht für den eu-sekundärrechtlichen Raum vorgesehenen Instrumente (nach Art. 288 AEUV) möglich gewesen, was aber nicht der Fall gewesen ist. Insbesondere sind die Initiierung der Zweckgesellschaft und des EFSF-Rahmenvertrags nicht durch die Kommission erfolgt, und nicht der Zustimmung des Europaparlaments unterworfen worden.

Das StabMechG (Drucksache 17/1685), welches schon am 21.05.2010 von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde, lässt auf den ersten Blick nicht erkennen, ob es ein normales Gesetz ist, welches nicht mehr und nicht weniger als die Ermächtigung zu gewaltigen Bürgschaften gibt, oder ob es sich um ein verdecktes Blankett-Zustimmungsgesetz handelt.

Das Pilotverfahren und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 07.09.2011 haben nun gezeigt, dass es sich NICHT um ein Zustimmungsgesetz handelt. Das zeigt sich an der Liste der für 2011 zu erledigenden Verfahren, wo es ausschließlich um die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit der Bürgschaftsermächtigungen, nicht des gesamten Mechanismus, zu welchem diese gehören, ging. Auch den deutschen Bundestagsabgeordneten wurde das StabMechG im Mai 2010 ausschließlich als ein Gesetz für Bürgschaftsermächtigungen präsentiert. Hätte es sich um ein verdecktes Blankett-Vorab-Zustimmungsgesetz gehandelt, wie dies früher einmal die Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin gewesen ist, so wäre dies aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit spätestens im Urteil zum Pilotverfahren vom 07.09.2011 klar gestellt worden, was aber nicht der Fall ist.

Die Bezugnahme auf das wirtschaftspolitische Anpassungsprogramm (mit den politischen Auflagen der Troika) in §1 Abs. 1 S. 2 StabMechG ist NICHT als Blankett-Zustimmung zu allen beliebigen Mechanismen im Rahmen der EFSF, für welche man solche durch das StabMechG ermächtigte Bürgschaften geben würde, zu verstehen, sondern in der Weise, dass das StabMechG solche Bürgschaften nur unter der Bedingung ermächtigt, dass solch ein Anpassungsprogramm mit den Kreditaufgaben vor Erteilung der Bürgschaften genehmigt worden sein muss.

Ein Zustimmungsgesetz kann nur ein Gesetz sein, welches ausdrücklich sagt, dass und welchen internationalen Regelungen es zustimmt; und das tut das StabMechG gerade nicht. Selbst die Änderung des StabMechG dergestalt, dass darin auch noch festgeschrieben wird, dass die Bürgschaften nur gegeben werden dürfen bei Anpassungsprogrammen mit strengen (im Sinne von iwf-artig streng) Auflagen, bedeutet nur zusätzliche Tatbestandsmerkmale, die erfüllt sein müssen, um die Gewährleistungen im jeweiligen Fall zu erteilen, und ändert nichts daran, dass das StabMechG kein Zustimmungsgesetz ist, nicht zur EFSF als solcher und auch nicht zu deren Rahmenvertrag, weil es eben nicht klar zum Ausdruck bringt, dass es ein solches wäre. Und die Neufassung des StabMechG enthält, ganz anders als Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV, auch keine Ermächtigung zur Schaffung von Mechanismen mit einer solchen Strenge, sondern begrenzt allein die Bürgschaftsermächtigung auf Darlehen mit derart strengen Auflagen. Wie verfassungswidrig die Verbindung von Bürgschaftsermächtigungen mit alle Grund- und Menschenrechte ignorierenden Auflagen auch immer selbst auf der einfachgesetzlichen Ebene sein mag, das StabMechG wird dadurch NICHT zum Zustimmungsgesetz.

Das zeigt sich auch im Abschnitt „B. Lösung“ der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses des Bundestags vom 22.09.2011 (Drucksache 17/7067) zur Änderung des StabMechG, wo es heißt: „Zur Umsetzung der Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs der Eurozone vom 11. März 2011 und 21. Juli 2011 wird der EFSF-Rahmenvertrag geändert. Mit der Annahme des Gesetzentwurfs werden die dafür notwendigen Anpassungen der Gewährleistungsermächtigung vollzogen. Der von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellende Gewährleistungsrahmen wird von 123 Mrd. Euro auf 211,0459 Mrd. Euro erhöht.“

In der Begründung steht also nichts von einer Zustimmung zum Rahmenvertrag. Auch der Haushaltsausschuss des Bundestags ist noch am 22.09.2011 der Überzeugung gewesen und hat offensichtlich in dem Willen gehandelt, die Bürgschaftsermächtigung zu modifizieren, nicht aber, aus einem Bürgschaftsermächtigungsgesetz zugleich auch ein Zustimmungsgesetz zum geänderten Rahmenvertrag zu machen. Auch die Anpassung von §1 Abs. 1 + 2 StabMechG dahingehend, dass nun Bürgschaften nicht nur für Notfallkredite, sondern auch für den Kauf von Staatsanleihen auf dem Primär- und auf dem Sekundärmarkt, für vorbeugende Kredite an Staaten mit Zahlungsproblemen und zur Rekapitalisierung von Banken über das StabMechG ermöglicht werden, bedeutet nicht mehr und nicht weniger als eine sachliche Ausweitung der Bürgschaftsermächtigung, also für welche Zwecke gebürgt werden darf, nicht aber die Zustimmung zur Rahmenvereinbarung der EFSF.

§3 des am 29.09.2011 geänderten StabMechG zählt Entscheidungen auf, welche auf Grund der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung des deutschen Bundestags nur von diesem beschlossen werden dürfen. Darunter sind ausdrücklich gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG auch Änderungen des Rahmenvertrags der EFSF. Aber weder das alte StabMechG, welches am 21.05.2010 beschlossen und am 22.05.2010 im Bundesgesetzblatt verkündet worden war, noch das durch Beschluss des Bundestags vom 29.09.2011 und des Bundesrats vom 30.09.2011 geänderte stimmt explizit dem Rahmenvertrag zu. Es gibt auch keinen der Beschwerdeführerin bekannten Beschluss auf Grundlage von §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG, dem EFSF-Rahmenvertrag in dessen ursprünglicher oder auf Grund des Gipfels vom 21.07.2011 am 26.08.2011 geänderter Fassung zuzustimmen. Insbesondere konnte ein solcher Beschluss noch nicht am 29.09.2011 erfolgt sein, da die Grundlage dafür, per Beschluss statt durch Zustimmungsgesetz zuzustimmen, erst mit dem geänderten StabMechG geschaffen wurde, welchem der Bundesrat erst am 30.09.2011 zugestimmt hat. Selbst wenn ein solcher Beschluss auf der Grundlage von §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG erfolgen würde, so hätte er nicht die Wirkung einer wirksamen Zustimmung, denn völkerrechtlichen Verträgen kann Deutschland nur per Zustimmungsgesetz zustimmen (Art. 59 Abs. 2 GG), nicht durch einen bloßen Beschluss auf Grundlage eines Gesetzes. Die klare Formvorgabe des Art. 59 Abs. 2 GG hat auch

den Sinn, dass verhindert werden soll, dass die Abgeordneten über die Tragweite einer völkervertragsrechtlichen Regelung getäuscht werden. Beschlüsse auf Grundlage von §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG wären zwar wirksame Beschlüsse, hätten aber nicht die Wirkung einer Zustimmung zum Rahmenvertrag oder zu dessen Änderung, sondern nur die eines offiziellen Meinungsbildes des Bundestags ohne jegliche rechtliche Bindungswirkung.

Wenn es doch bereits einen Beschluss nach §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG gegeben haben sollte, so wäre stattdessen über diesen angesichts der Intransparenz eines solchen nicht im BGBl veröffentlichten Beschlusses und des damit verbundenden Umgehungscharakters im Rahmen der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG mit zu entscheiden. Dabei wäre ein solcher Beschluss wegen Verletzung von Art. 59 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 38 GG vom Bundesverfassungsgericht aufzuheben oder für unwirksam zu erkennen. Wenn der EFSF-Rahmenvertrag von Deutschland, wie in Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011 behauptet wird, doch bereits ratifiziert worden sein sollte, so wäre zusätzlich die Vorgabe einer verfassungskonform einschränkenden Auslegung derselben erforderlich, dass diese für Deutschland allein im Sinne der Ratifizierung der Bürgerschaftsermächtigung auszulegen wäre, so wie dies das Bundesverfassungsgericht ähnlich zum Grundlagenvertrag (BVerfGE 36,1) geurteilt hat.

Dass das StabMechG kein Zustimmungsgesetz ist, sondern allein ein Bürgerschaftsermächtigungsgesetz, ist auch ersichtlich am Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.10.2011 über die Gewährung einer einstweiligen Anordnung im Organklageverfahren (Az. 2 BvE 8/11) gegen das StabMechG. Die einstweilige Anordnung wurde im dortigen Verfahren gewährt. Die Organklage war am 27.10.2011 eingegangen, also nach dem 09.10.2011, an welchem das geänderte StabMechG im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg11-071.html

Dass die einstweilige Anordnung gewährt wurde, spricht gegen ein Zustimmungsgesetz, weil Klagen gegen Zustimmungsgesetze üblicherweise nur vor Verkündung im Bundesgesetzblatt zulässig sind. Allerdings wurde im Urteil zum Pilotverfahren auch über vor Verkündung der ursprünglichen Fassung des StabMechG eingegangene Verfassungsbeschwerde von Herrn Dr. Gauweiler entschieden, was dafür spricht, dass bei Gesetzen, die nicht klar erkennen lassen, ob sie Zustimmungsgesetze sind, oder nicht, Klagen vor und nach Verkündung im Gesetzblatt zulässig sind.

Dass das StabMechG kein Zustimmungsgesetz ist, ändert jedoch nichts daran, dass die EFSF bzw. deren Rahmenvertrag, welcher den Mechanismus bzgl. der politischen Auflagen gegenüber den Staaten der Eurozone näher regelt, von solch einer Tragweite ist, dass zumindest der Rahmenvertrag eines Zustimmungsgesetzes bedürfte. Ein solches existiert jedoch bisher in Deutschland nicht, weil das StabMechG kein Zustimmungsgesetz ist.

Dass der Rahmenvertrag ratifizierungsbedürftig ist, bestätigte auch EU-Kommissionspräsident Jose Manuel Barroso in seiner Rede vor dem Europaparlament vom 28.09.2011. Er spricht auf S. 3 seiner Rede zweimal vom Ratifizieren des Rahmenvertrags und betont ausdrücklich, die EFSF könne ihre neuen Befugnisse (wie vorsorglich Kredite geben, Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt kaufen und Banken rekapitalisieren) erst nach der Ratifizierung ausüben.

[http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?](http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/11/607&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en)

[reference=SPEECH/11/607&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en](http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/11/607&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en)

Dabei nahm der Kommissionspräsident nicht explizit auf den Rahmenvertrag, sondern auf die Beschlüsse der Regierungschefs vom 21.07.2011 Bezug. Es kann aber bzgl. einer Ratifizierung nur der Rahmenvertrag gemeint sein, weil dort die Befugnisse festgelegt sind.

Nr. 1 der Stellungnahme zum Gipfel der Eurozone vom 26.10.2011 bestätigt ebenfalls die Ratifizierungsbedürftigkeit des geänderten Rahmenvertrags der EFSF.

Außerdem verlangen sowohl die ursprüngliche als auch die geänderte Fassung des Rahmenvertrags in Art. 1 Abs. 1 die Zustimmung von mindestens 5 Staaten der Eurozone, welche mindestens 2/3 der Sicherungszusagen umfassen. Und das Vordruckmuster in Anlage 3 für eine Zustimmung ist als Zustimmung zum Rahmenvertrag formuliert.

Das Fehlen eines Zustimmungsgesetzes zur EFSF und zu deren Rahmenvertrag ändert nichts an der wirksamen Gründung der Zweckgesellschaft, wohl aber entscheidendes an der Beurteilung des Rahmenvertrags und der auf dessen Grundlage erlassenen Kreditaufgaben.

Die Regierungen der Staaten der Eurozone haben gemeinsam die Zweckgesellschaft EFSF gegründet, eine privatrechtlich als Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht verfasste Kapitalgesellschaft, an der die Staaten der Eurozone als Aktionäre beteiligt sind. Dafür braucht es keinerlei Zustimmungsgesetz, solange die Beträge innerhalb des vom Bundestag der Bundesregierung eingeräumten haushaltsmäßigen Spielraums bleiben.

Der Rahmenvertrag der EFSF wurde geschlossen zwischen den einzelnen Staaten der Eurozone und der von ihnen gegründeten EFSF. Dieser wird als Grundlage verwendet für die Auflagen zu den von der EFSF vergebenen Krediten. Soweit keine rechtsklare Zustimmung der nationalen Parlamente zu ihm vorliegt, kann der Rahmenvertrag keinerlei völkerrechtliche Bindungswirkung gegenüber den betreffenden Staaten entfalten. Damit kann der Rahmenvertrag infolgedessen dann auch keine Grundlage sein für eine völkerrechtliche Bindungswirkung der Kreditaufgaben gegenüber diesen Staaten.

Wenn private Banken Staaten Kredite geben, können im Rahmen der Vertragsfreiheit auch Kreditaufgaben vereinbart werden; diese haben dann aber nur den Rang privatrechtlicher Vereinbarungen und dürfen daher dann auch nur insoweit umgesetzt werden, wie sie mit gar keinem öffentlichen Recht kollidieren. Jegliche Durchsetzung der Kreditaufgaben unter Berufung auf Art. 27 WVRK scheidet daher aus, insbesondere jeglicher Zwang, Gesetze auf Grund der Kreditaufgaben zu ändern, geschweige denn Verfassungen. Ebenso haben alle Rechtshandlungen auf Grund des EFSF-Rahmenvertrags, solange dessen Inkrafttretensquorum nicht erreicht ist, und soweit sich der jeweilige Adressat nicht formell wirksam an den EFSF-Rahmenvertrag gebunden hat, nur privatrechtlichen Charakter.

Der Rahmenvertrag legt darüber hinaus auch die Arbeitsweise und die Entscheidungsstrukturen der EFSF fest.

Darüber hinaus sind die Stimmanteile von Staaten, die, wie hier Deutschland, unbefugt, weil sie bis zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht Zustimmung und Ratifizierung zum EFSF-Rahmenvertrag durchgeführt hatten, für alle Abstimmungen, an denen solche Staaten teilgenommen haben, aus dem jeweiligen Abstimmungsergebnis herauszurechnen. Dabei führt bei den wichtigsten Entscheidungen der EFSF, welche gem. Art. 10 Abs. 5 +7 von deren Rahmenvertrag einstimmig zu treffen sind, und welche bisher nicht allein durch Deutschland in einer Ablehnung bestanden haben, darunter Entscheidungen über die Gewährung von Finanzhilfen (Art. 10 Abs. 5 lit. a+b) die Herausrechnung der Stimme Deutschlands zu keinem anderen Ergebnis als bisher. Nur für die nicht in Art. 10 Abs. 5 + 7 genannten Entscheidungen kann sich das unberechtigte Mitabstimmen deutscher Vertreter ausgewirkt haben.

Die Kredite mit der Zweckgesellschaft EFSF müssen natürlich zurück gezahlt werden. Die Frage des rechtlichen Charakters der Rahmenvereinbarung berührt die Rückzahlungsverpflichtung dem Grunde nach nicht, außer vielleicht bzgl. des Rangs der Rückzahlungsverpflichtung.

Da es sich beim StabMechG um eine reine Bürgschaftsermächtigung handelt, obwohl ein Zustim-

mungsgesetz zumindest für die die politischen Kreditaufgaben ermöglichende Rahmenvereinbarung erforderlich wäre, ist die inzwischen erst einmal aufgeschobene Blankett-Ermächtigung Art. 136 Abs. 3 AEUV offensichtlich auch der Versuch, völkerrechtlich rückwirkend eine primärrechtliche Grundlage für den Euro-Stabilisierungsmechanismus zu schaffen, was nach der WVRK, da die Rückwirkung in Art. 136 Abs. 3 AEUV nicht ausdrücklich formuliert ist, unwirksam wäre.

Das geänderte StabMechG enthält in §3 Abs. 2 Nr. 3 die Ermächtigung an den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags per einfachem Beschluss zuzustimmen. In §3 Abs. 2 Nr. 4 StabMechG wird dem Bundestag erlaubt, der Übertragung von Rechten und Verpflichtungen der EFSF auf den ESM zuzustimmen. Außerdem ordnen §3 Abs. 2 Nr. 1 + 2 StabMechG die Entscheidung über die Vereinbarung einer Notmaßnahme und deren wesentliche Änderung immer dem Bundestag zu.

§3 Abs. 3 S. 1+2 StabMechG sieht vor, dass „in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit und Vertraulichkeit“ ein möglichst kleines Gremium aus einem Teil der Abgeordneten des Haushaltsausschusses entscheidet – ein Gremium, welches aus möglichst wenig Abgeordneten besteht, dabei aber zumindest etwas die Größenverhältnisse der Bundestagsfraktionen abbildet. Am 26.10.2011 wurden darin aus fünf Bundestagsfraktionen lediglich neun Abgeordnete gewählt. Gäbe es im Bundestag, z. B. wegen der Fünf-Prozent-Hürde, nur die Fraktionen von SPD und CDU/CSU, so hätte das Minigremium nur 2 Abgeordnete erhalten, gäbe es nur eine Fraktion, hätte es nur einen Abgeordneten. Dabei sind nach §3 Abs. 3 S. 3 StabMechG alle in §1 Abs. 2 S. 3 StabMechG genannten Mechanismen grundsätzlich dem Minigremium zuzuordnen, und zwar vorsorgliche Maßnahmen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Banken und zum Kauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt. Mit Urteil zu Az. 2 BvE 8/11 vom 28.02.2012 hat das Bundesverfassungsgericht das Minigremium ausschließlich für Anleihekäufe auf dem Sekundärmarkt aus Gründen der Vertraulichkeit für verfassungskonform befunden. Und es hat die Vertraulichkeit (§5 Abs. 7 StabMechG) im Wege der verfassungskonformen Interpretation für dieses Gremium zeitlich nur so lange zugelassen, wie dies jeweils für den Grund der Vertraulichkeit erforderlich ist, was hier nur bedeuten kann, bis zum Abschluss der jeweiligen Käufe auf dem Sekundärmarkt oder früher. Für alle anderen Entscheidungen auf Basis des StabMechG (Notfallkredite, präventive Kredite, Primärmarktkäufe, Kredite zur Bankenrekapitalisierung und durch Entscheidung der EFSF geschaffene zusätzliche Instrumente) hat es hingegen das Minigremium untersagt. Für Fälle der Eilbedürftigkeit hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich die Befassung des Haushaltsausschusses als verfassungskonform befunden (nicht aber das Minigremium, und auch nur ohne Anwendung des §5 Abs. 7 StabMechG).

Über den Rahmenvertrag der EFSF ist im Rahmen der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG zu entscheiden, da dieses die verfassungswidrige Ermächtigung zur Zustimmung per Beschluss statt Gesetz enthält, weil nach dem Urteil vom 07.09.2011 zu den Pilotverfahren völkerrechtliche Rechtsakte in Deutschland nicht direkt mit der Verfassungsbeschwerde angefochten werden können, und weil die justizielle ultra-vires-Kontrolle, ohne deren Sicherstellung Art. 19 Abs. 4 GG und die Rechtsstaatlichkeit (Art. 1 Abs. 2+3 GG, Art. 20 Abs. 2+3 GG) verletzt wären, daher gegenüber dem EFSF-Rahmenvertrag nur auf diese Weise hinreichend sichergestellt werden kann. Dabei ist über die aktuelle Fassung des Rahmenvertrags zu urteilen, und zwar insgesamt, nicht nur soweit, wie diese die vorherige Fassung ändert, weil es nämlich auch zur vorherigen Fassung in Deutschland kein wirksames Zustimmungsgesetz gegeben hat.

IV.2 Strukturen des Euro-Stabilisierungsmechanismus, EFSF-Rahmenvertrag

Der EFSF-Rahmenvertrag vom 07.06.2010 und dessen Änderung (Entwurf vom 26.08.2011) finden sich unter den folgenden Links:

EFSF-Rahmenvereinbarung vom 07.06.2010

http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_1270/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Europa/2010

EFSF-Rahmenvereinbarungsentwurf vom 26.08.2011

http://www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/110902_EFSF_Rahmenvertrag_Anpassung.pdf

Laut Absatz 1 der Präambel der EFSF-Rahmenvereinbarung vom 07.06.2010 werden die Kredite der EFSF in Zusammenarbeit mit dem IWF gewährt, wobei die Kreditaufgaben denen im Rahmen der Stabilitätshilfe für Griechenland entsprechen sollen. Eine hinreichende Sicherheit, dass die Aufgaben gegenüber anderen Euro-Mitgliedsstaaten nicht tiefer in die Grund- und Menschenrechte eingreifen würden als die gegenüber Griechenland, bedeutet das aber nicht, da dies ausschließlich in der Präambel und zusätzlich auch nur als Absichtserklärung formuliert worden ist. Und laut Ecofin-Rat vom 10.05.2010, Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011 und Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 will man alle Finanzhilfen im Rahmen des europäischen Finanzierungsmechanismus an iwf-artige strenge Auflagen binden.

Ebenfalls als Absichtserklärung hatte der EU-Ministerrat am 09.05.2010 erklärt (Az. SN 2564/1/10), dass die Modalitäten denen des IWF vergleichbar sein sollten.

[Www.bundesregierung.de/Content/DE__Anlagen/2010/2010-05-10-beschluesse-eurolaender-finanzminister,property=publicationFile.pdf](http://www.bundesregierung.de/Content/DE__Anlagen/2010/2010-05-10-beschluesse-eurolaender-finanzminister,property=publicationFile.pdf)

Außerdem zeigt spätestens der Artikel „Tsunami vor Griechenland“ von Lost in Europe von Ende Januar 2012, dass sich die Grausamkeit der Auflagen gegenüber Griechenland inzwischen einer iwf-artigen Strenge erheblich angenähert hat, und die im Jahr 2010 noch vergleichsweise milderen Auflagen wohl eher Werbezwecken gedient haben, um auch EFSM, EFSF und ESM noch durch zu bekommen.

Daher besteht die Notwendigkeit, im Rahmen der Entscheidung über die hier vorliegenden Verfassungsbeschwerden auch über die Grenzen für die Umsetzung von iwf-artigen Auflagen für Deutschland zu entscheiden.

Die EFSF-Rahmenvereinbarung regelt genauer das Verfahren und die Entscheidungsstrukturen, wie die EFSF-Kredite und die Konditionen dazu zustande kommen sollen. Der IWF ist an diesen Entscheidungen an keiner Stelle stimmberechtigt. Da Art. 122 Abs. 2 AEUV die Erstellung von Auflagen allein durch die EU-Kommission zulässt, wäre offensichtlich die alleinige eu-primärrechtliche Grundlage für die Zuarbeit der erst einmal aufgeschobene IWF Art. 136 Abs. 3 AEUV. Es ist neben der Verpflichtung auf eine iwf-typische Strenge auch die Zuarbeit des IWF, welche in den ersten beiden Stufen des europäischen Finanzierungsmechanismus faktisch die iwf-typische Strenge (Ignorieren der Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerländer) sicherstellen würde. Die EU-Kommission hat kein Interesse, die Auflagen des IWF zu bremsen, sondern nur, ihre eigenen Auflagen dazu zu packen. Je mehr die Strukturen der Mitgliedsstaaten aufgelöst werden, desto mehr werden sie abhängig von der EU-Ebene.

Art. 12 der EFSF-Rahmenvereinbarung sieht die Möglichkeit vor, dass der EFSF-Vorstand beschließen kann, weitreichendste Aufgaben innerhalb der Befugnisse der EFSF outzusourcen an Behörden der Mitgliedsstaaten, an Kreditinstitute oder auch an beliebige Einzelpersonen. Besonders sensibel im Falle der Vergabe an privat scheinen der Beschwerdeführerin darunter die Verwaltung der Geldmittel der EFSF (Art. 12 Abs. 1 lit. a – c), die Innenrevision der EFSF (Art. 12 Abs. 1 lit. d) sowie gleich aller beliebigen Aufgaben der EFSF (Art. 12 Abs. 4), deren Outsourcing der EFSF-Vorstand im Interesse der effizienten Aufgabenerfüllung befürwortet.

Auch wenn die sensibelsten Aufgaben wie die Entscheidung über die Kreditbedingungen und die Entscheidung über die Folgen von deren Nichteinhaltung nicht auf der Ebene der EFSF liegen (Art. 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung), so gehören zu den Aufgaben der EFSF durchaus auch solche,

die als hoheitlich angesehen werden können, und die deshalb nicht an privat vergeben werden dürfen (Art. 33 Abs. 4 GG, i. V. m. Art. 38 GG).

Wenn ein privates Kreditinstitut die tatsächliche Kontrolle über die Geldmittel der EFSF erlangen würde, die Einforderung der zugesagten Staatsbürgschaften übernehmen könnte, oder gar die EFSF-Aufgabe übertragen bekäme, über die Einhaltung der Darlehenskonditionen zu wachen (Art. 9 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung), dann würde dieses, abgesehen von Insiderwissen und Wettbewerbsvorteilen, damit eine so große Macht erhalten, dass dies mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) unvereinbar wäre. Auch mit dem Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG, hier in Verbindung mit Art. 38 GG) ist die Vergabe hoheitlicher Aufgaben an Private unvereinbar.

Privatfirmen dürfen nicht die faktische Macht erhalten, ob sie Informationen über die Einhaltung von Kreditauflagen durch Staaten an die zuständigen EFSF-Gremien weitergeben oder nicht.

Die Grenzen, welche der Vergabe hoheitlicher Befugnisse durch das Grundgesetz gesetzt sind, sind gleichermaßen anzuwenden gegenüber der Vergabe der hoheitlichen Befugnisse internationaler Gesellschaften wie der EFSF, zumindest insoweit, wie diese hoheitliche Aufgaben erfüllen.

Durch die Outsourcingbarkeit der Überwachung der Einhaltung der EFSF-Kreditauflagen würde der, an den es outgesourcet würde, was, wie oben dargestellt, auch jeder Privatmensch und jede Firma auf der Welt sein könnte, die tatsächliche Macht erhalten, die Informationen über eine Nichteinhaltung der Auflagen weiterzugeben oder für sich zu behalten.

Allein schon durch die Privatisierbarkeit der Überwachung drakonischer (weil iwf-typischer) Kreditauflagen sind das StabMechG und der Beschluss nach §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG verfassungswidrig.

Schließlich begrenzt die Rahmenvereinbarung der EFSF vom 07.06.2010 die maximale Inanspruchnahme der Staatsbürgschaften eindeutig (Art. 2 der Rahmenvereinbarung). Soweit der Höchstbetrag bereits gezogen und noch nicht zurückgezahlt wäre, würden keine weiteren betragsmäßigen Bürgschaftsverpflichtungen im Rahmen des Euro-Stabilisierungsmechanismus bestehen. Im geänderten Rahmenvertrag wurde der deutsche Anteil auf 211,0459 Mrd. € erhöht.

Laut Nr. 9 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats zum Gipfel am 23.+24.06.2011 wurde dort eine Änderung der EFSF beschlossen (Az. EUCO 23/11). Doch selbst am 24.06.2011 war die Änderung auf den Seiten der EU-Institutionen noch nicht zu finden.

www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/123075.pdf

Besagte am 23.06.2011 beschlossene Änderung betraf auf jeden Fall eine Erhöhung des Bürgschaftsrahmens des Euro-Stabilisierungsmechanismus. Denn laut dem Artikel „Sprengsatz oder Katalysator?“ der dbb-Europathemen April 2011 ist die Frage der Erhöhung auf den Gipfel im Juni 2011 verschoben worden.

[Www.dbb.de/dbb-beamtenbund-2006/dbb-pdf/europathemen_aktuell_0411.pdf](http://www.dbb.de/dbb-beamtenbund-2006/dbb-pdf/europathemen_aktuell_0411.pdf)

Und in einer Pressemitteilung des deutschen Bundesfinanzministeriums vom 14.04.2011 wurde zur Umsetzung der Beschlüsse des Gipfels vom 24./25.03.2011 u. a. eine Änderung des StabMechG „zur Ertüchtigung“ der EFSF“ angekündigt.

Auf den Nachdenkseiten ist nun auch der geänderte Rahmenvertrag zu finden (s. o.).

In Art. 2 des geänderten Rahmenvertrags sind nun auch die zusätzlichen Kompetenzen der EFSF bzgl. Finanzhilfen aufgenommen (Darlehen zur Rekapitalisierung von Banken etc.).

Nach Art. 2 Abs. 3 des geänderten Rahmenvertrags bürgen die Staaten der Eurozone grundsätzlich entsprechend ihrer Quote laut Anlage 2 zum Rahmenvertrag. Fällt ein Teil der Staaten der Eurozone als künftige Bürgen aus („stepping out guarantor“), so bürgen die anderen für die jeweiligen neuen Finanzhilfen mit einer entsprechend höheren Quote, maximal aber mit dem Höchstbetrag laut Anlage 1 zum Rahmenvertrag, darunter Deutschland mit 211,0459 Mrd. €.

Über die Genehmigung der iwf-artig strengen Kreditauflagen im Rahmen der EFSF entscheiden

nicht die Finanzminister der Staaten der Eurozone, sondern die Eurogroup Working Group, also das gemeinsame Gremium von deren Finanzstaatssekretären (Art. 2 Abs. 1 des geänderten Rahmenvertrags).

Nach Art. 2 Abs. 4 lit. b des geänderten Rahmenvertrags kann die EFSF die Bürgschaften, die sie erhalten hat, direkt an ihre Gläubiger weiter geben. Nach Art. 4 Abs. 2 des Rahmenvertrags können die Gläubiger der EFSF, soweit die EFSF Bürgschaften an diese weitergegeben hat und einmal nicht pünktlich zahlt (Art. 6 Abs. 3), selbst direkt die Bürgschaften bei den bürgenden Staaten der Eurozone ziehen.

Art. 6 Abs. 5 + 6 des Rahmenvertrags erlaubt jedem Sicherungsgeber, bei jeder Ziehung einer Bürgschaft ohne Prüfung der Rechtmäßigkeit des Anspruchs zu leisten und alle dabei etwa entstehende Schäden von der EFSF ersetzt zu bekommen.

Nach Art. 5 Abs. 3 des geänderten Rahmenvertrags kann die EFSF die Ausweitung ihres eigenen Instrumentariums für Finanzhilfen beschließen.

Nach Art. 10 Abs. 5 lit. c des geänderten Rahmenvertrags kann die EFSF die beliebige Änderung ihres eigenen Rahmenvertrags incl. explizit auch ihre eigene zeitliche Verlängerung über den 30.06.2013 (Art. 11 Abs. 2 geänderter Rahmenvertrag) hinaus beschließen.

Nach Art. 10 Abs. 5 lit. i des geänderten Rahmenvertrags kann die EFSF die Erhöhung der Gesamtsumme der für sie zu leistenden Bürgschaften beschließen.

Betrachtet man insbesondere die Befugnisse, selbst zu entscheiden über die Ausweitung des Instrumentariums, die Erhöhung des eigenen Kapitals und die eigene zeitliche Verlängerung, so hat die Änderung des Rahmenvertrags offensichtlich auch den Zweck, die EFSF von ihrem Umfang und ihren Befugnissen her dem ESM anzunähern – für den Fall, dass der ESM nicht durchs Parlament käme oder vom Bundesverfassungsgericht gestoppt werden sollte.

Dass der Rahmenvertrag auf Ebene der Eurozone als ratifizierungsbedürftig angesehen wird, ergibt sich aus dem Muster für die Zusage zu diesem in Anlage 3 des Rahmenvertrags, wo es sowohl in der ursprünglichen Fassung vom 07.06.2010 als auch in der geänderten Fassung zum Entwurf vom 26.08.2011 heißt:

„Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir gemäß unseren nationalen Rechtsvorschriften gehörig befugt sind, uns gemäß dem oben genannten Rahmenvertrag mit Wirkung ab [Datum] zu binden.“

Es geht dort also um eine Zustimmung an den Rahmenvertrag gebunden zu sein, nicht bloß um die Gewährung von Bürgschaften für den Mechanismus der EFSF.

Auch Nr. 1 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011 bestätigt die Ratifizierungsbedürftigkeit des geänderten Rahmenvertrags der EFSF.

Eine solche Zustimmung wird aber weder durch das ursprüngliche StabMechG vom 21.05.2010, noch durch das von Bundestag und Bundesrat am 29.09.2011 und 30.09.2011 beschlossene, geänderte StabMechG gegeben.

Dass die Supranationalisierung des EFSF-Rahmenvertrags gewollt ist zumindest für den Fall, dass der ESM nicht durch kommt, zeigen auch das Vorwort und das Schlusswort der Erklärung zum Euro-Gipfel vom 09.12.2011. Denn laut dem S. 2 Nachwort seien die „Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets der Auffassung, dass die anderen Maßnahmen Bestandteil des Primärrechts sein sollten.“ S. 1 des Nachworts lautet: „Einige der eingangs dargelegten Maßnahmen kön-

nen im Wege des Sekundärrechts beschlossen werden.“ Das bedeutet, dass für die im Vorwort der Euro-Gipfel-Erklärung genannten Maßnahmen, welche nicht sekundärrechtlich, sondern intergouvernemental geschaffen werden, deren spätere Supranationalisierung geplant ist. Dazu gehört auch der EFSF-Rahmenvertrag, welcher von der folgenden Formulierung „Weiterentwicklung unserer Stabilisierungsinstrumente“ zumindest für den Fall mit umfasst ist, dass der ESM, nicht aber der EFSF-Rahmenvertrag gestoppt wird.

V. das Übermaß an Spekulationsförderung und Bankenrettung

V.1 das Übermass an Spekulationsförderung

Das demokratische Prinzip nimmt unter den Strukturprinzipien eine besondere Stellung ein. Die anderen drei Strukturprinzipien sind zwar ebenfalls unantastbar, die Demokratie ist jedoch bereits vorverfassungsrechtlich. Aus dieser Sicht und auch aus der Bedeutung des zwar nicht unantastbaren, aber immerhin noch unveräußerlichen (Art. 1 Abs. 2 GG), grundrechtsgleichen Wahlrechts (Art. 38 GG) lässt sich argumentieren, dass für das bundesdeutsche Parlament ein erheblicher Spielraum besteht auf der Ausgabenseite des Staatshaushalts. Dieser ist aber auch nicht grenzenlos, sondern wird begrenzt z. B. durch das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) und auch durch das grundrechtsgleiche Wahlrecht, soweit es die verbleibenden Entscheidungsmöglichkeiten in späteren Legislaturperioden betrifft.

Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG), welche die wesentlichste Rechtsgrundlage im Grundgesetz dafür ist, dass der Staat in das Eigentum der Einwohner eingreifen darf, um seine Aufgaben zu finanzieren, hat quantitative und qualitative Grenzen. Es darf nicht alles erdenkliche, zumindest nicht alles erdenkliche in unbeschränktem Ausmaß, aus Steuermitteln gefördert werden.

Die Förderung der Spekulation wird von der Mehrheit der Bevölkerung meist nicht, zumindest nicht in erster Linie, als ein originär soziales Anliegen empfunden. Im Gegenteil wird die Spekulation, am deutlichsten sichtbar vielleicht, soweit sie auf dem Lebensmittel- und auf dem Wohnungsmarkt in ihren Auswirkungen sichtbar wird, als oft eher als der vollen Verwirklichung gerade sozialer universeller Menschenrechte wie der auf Nahrung und auf Wohnung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) entgegenlaufend erfahren.

Auch wenn das Recht, überhaupt zu spekulieren, sicherlich aus dem Recht auf Eigentum (Art. 14 GG) und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) folgt, so sind der Spekulation aber ebenso offensichtlich zum Schutz der sozialen Menschenrechte Grenzen zu ziehen, insbesondere auch insoweit, wie es um die Förderung der Spekulation aus Steuermitteln geht.

Die Beschwerdeführerin ist der Rechtsauffassung, dass für den Schutz ihres Menschenrechts auf Eigentum (in ihrer Eigenschaft als Steuerzahlerin und Unternehmerin), soweit es um die Verwendung von Steuermitteln für der Verwirklichung sozialer Menschenrechte offensichtlich zuwider laufende Subventionen geht, besonders strenge Maßstäbe anzulegen sind, in welcher Höhe solche Zwecke aus Steuermitteln gefördert werden dürfen. Art. 14 Abs. 2 GG normiert die Sozialpflichtigkeit des Eigentums als eine Begrenzung des Eigentumsrechts vor allem der Steuerzahler und gerade keine Beitragspflicht zu Mechanismen, die der Bereicherung Einzelner oder kleiner elitärer Minderheiten dienen.

Zum Umfang der bisher schon vorgesehenen Finanzhilfen an Staaten Eurozone, damit diese ihre bisherigen Gläubiger weiter bezahlen können, siehe Abschnitt V.2 dieser Verfassungsbeschwerde.

Die Auswirkung für die alten Gläubiger ist, dass ein höherer Teil ihrer Forderungen gegenüber den Eurostaaten mit akuten Liquiditätsproblemen von den Steuerzahlern der Eurostaaten ohne akute Liquiditätsprobleme zurückgezahlt werden, dass also die anderen Eurostaaten die bisherigen Investoren als Gläubiger ablösen. Dadurch lohnt es sich für Spekulierende gerade erst, Staatsanleihen zu

kaufen, deren Rückzahlung zweifelhaft scheint. Wer einem Staat einen Kredit gibt, hat zwei Interessen: den Darlehensbetrag zurückzuerhalten und zusätzlich möglichst hohe Zinsen zu bekommen. Je geringer der Prozentsatz des Darlehensbetrags ist, den ein Darlehensgeber voraussichtlich wieder zurückerhalten wird, desto höher ist der Zinssatz, den ein Staat anbieten muss, um das Darlehen zu bekommen. Je näher also die Zahlungsunfähigkeit eines Staates gegenüber seinen Darlehensgebern rückt, desto mehr wird der Staat neue Darlehensgeber auch mit noch so hohen Zinsen nicht mehr locken können. Je gewisser die Zahlungseinstellung eines Staates gegenüber seinen Darlehensgebern wird, desto uninteressanter wird es auch, auf eine solche Zahlungseinstellung zu spekulieren. Wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit klar wird, dass ein souveräner Staat (Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta) die Zahlung bald einstellen wird, und man auf das Ob einer solchen Zahlungseinstellung wetten wollte, würde man auch kaum noch jemanden finden, der bei solch einer Wette mit seinem Geld dagegen halten wollte. Die Spekulation bzgl. der Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Staates würde also schnell nachlassen.

Der europäische Finanzierungsmechanismus (incl. der EFSF) gibt der Spekulation neues Futter mit die Vorstellungskraft der Alltagswelt um ein Vielfaches übersteigenden Beträgen. Damit würde es sich wieder lohnen, gegen Währungen zu spekulieren, herauszufordern, welche Zinssatzerhöhungen man noch aus dem verschuldeten Staat herauskitzeln könnte, wenn ja die Steuerzahler der jeweils anderen Euro-Mitgliedsstaaten den wahrscheinlichsten prozentualen Ausfall der Darlehensforderung nach unten drücken würden.

Welch einen quantitativen Einfluss bereits ohne ein solch gigantisches Subventionierungsinstrument die Spekulation heute auf die Einschätzung der größten Finanzmarktteilnehmer bzgl. der Kreditwürdigkeit von Staaten haben kann, lässt z. B. S. 2 der Begründung auf S. 5 des Gesetzesentwurfs des StabMechG (Drucksache 17/1685) erahnen, wonach "sich in einigen Mitgliedstaaten die Finanzierungsbedingungen in kürzester Zeit in einer Weise verschlechtert haben, die sich nicht durch Fundamentaldaten erklären lässt."

Der europäische Finanzierungsmechanismus, darunter betragsmäßig vor allem der Euro-Stabilisierungsmechanismus EFSF und der zukünftig vorgesehene ESM, ist ein gigantischer spekulationsfördernder Mechanismus. Denn die nahende Zahlungseinstellung, und sei sie auch nur vorübergehend, würde jeweils dazu führen, wieder neue bis zu dreistellige Milliardenbeträge de facto für die Stärkung der Spekulation gegen die Euro-Mitgliedsstaaten zu geben, wodurch dann bald für den nächsten Staat die Zinsen so steigen würden, dass seine Zahlungsfähigkeit gefährdet wäre, und so weiter.

Bereits dadurch, dass es sich um einen sich selbst verstärkenden Mechanismus handelt, ist die Beschwerdeführerin der Rechtsauffassung, dass dieser Mechanismus, gerade auch aus Respekt vor dem Staatsauftrag europäische Integration (Art. 23 GG) ebenso wie mit Respekt auf die souveräne Staatlichkeit Deutschlands (Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta), nicht in dieser Form gefördert werden darf. Nur die vollständige Untersagung der Möglichkeit des Zustimmungsbeschlusses zum EFSF-Rahmenvertrag gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG sowie der betragsmäßigen Deckelung auf die bereits im Urteil vom 07.09.2011 anerkannten Beträge und die Anordnung des Endenlassens des StabMechG mit Ablauf des 30.06.2013 durch ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts werden durchsetzen, dass seriöse und im Primärrecht hinreichend eingegrenzte Mechanismen zur Stabilisierung der Eurozone, die einen solchen Namen verdienen, gesucht und gefunden werden müssen.

V.2 Das Übermass an offener und verdeckter Bankenrettung

Erst wurde in Deutschland ein Bankenrettungsfonds (Soffin) mit dreistelligen Milliardenbürgschaften von insgesamt bis zu 480,- Mrd. € geschaffen. Dann wurden 60,- Milliarden € durch das Gesetz zu Drucksache 17/1544 zur Verfügung gestellt für die Gläubiger Griechenlands, darunter in erheblichem Maße wieder Banken. Dann der EFSM. Dann der Euro-Stabilisierungsmechanismus, für welchen das StabMechG (Drucksache 17/1685) zumindest die Ermächtigung für deutsche Staatsbürg-

schaften von bis zu rund 211,0459 Mrd. € gibt.

Unter den Auflagen, welche Griechenland vom IWF (bzw. von der Troika) erhalten hat in Zusammenhang mit den 110,- Milliarden €, ist die, 10,- Milliarden € in einen griechischen Bankenrettungsfonds einzuzahlen.

Und Irland wurde verpflichtet, von den 85,- Mrd. €, welche es sich von EU, IWF, einzelnen EU-Mitgliedsstaaten sowie aus seiner Rentenversicherung leiht, direkt 10,- Mrd. € wieder für die akute Bankenrettung und 25,- Mrd. € für einen präventiven irischen Bankenrettungsfonds auszugeben. Damit wird Irland verpflichtet, rund 41,18 % der Notfallkredite direkt wieder zu verschenken, also durch den europäischen Finanzierungsmechanismus, zum Zwecke akuter und auch noch präventiver Bankenrettung, dem eigenen Staatsbankrott einen großen Schritt näher gebracht. Durch die Bankenrettung droht Irland zu einem der ersten Versuchopfer für das Staateninsolvenzverfahren des ESM der Eurozone zu werden.

Die Summe all dieser Beträge bzw. Deutschlands Anteil daran ist offensichtlich unverhältnismäßig und damit auch den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) verletzend hoch im Vergleich zum Schuldenanstieg, den Deutschland in den Jahren direkt nach der deutschen Wiedervereinigung auf sich genommen hat, um das Zusammenwachsen Deutschlands wirtschaftlich und bzgl. der Angleichung der Lebensverhältnisse zu fördern. Die Bedeutung der deutschen Einheit für die Mütter und Väter des Grundgesetzes lässt sich heute noch am Wortlaut des Art. 146 GG erkennen sowie an den Wortlauten, welche die Präambel und Art. 23 GG vor der deutschen Wiedervereinigung gehabt haben. Laut dem Lissabonurteil ist die europäische Integration ein Staatsauftrag, welcher sogar gleichrangig mit dem Friedensgebot aus Art. 1 Abs. 2 GG ist. Dieser Staatsauftrag gründet sich maßgeblich auf der Neufassung von Art. 23 GG aus dem Jahr 1992. Wenn aber die europäische Einigung 1992 in den Rang eines Staatsauftrags gehoben worden ist, so ist die deutsche Wiedervereinigung zuvor auch ein Staatsauftrag gewesen. Nur für einen Staatsauftrag oder für noch höherrangigere Teile des GG, namentlich für Grundrechte und Strukturprinzipien (sowie nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin auch für grundrechtsgleiche Rechte, abgeleitete Grundrechte und vielleicht noch für die freiheitlich-demokratische Grundordnung) darf man soviel Geld ausgeben, nicht aber für die Bankenrettung. Für die Bankenrettung lässt sich schließlich auch nicht geltend machen, dass sie ja gemeinsam im Rahmen der EU unternommen werden solle, und dass sie sich daher auf den Staatsauftrag europäische Integration aus Art. 23 GG stützen könnte. Denn genau die hier vorliegende Bankenrettung schadet ja gerade den Einwohnern der verschuldeten Euro-Mitgliedsländer. Die europäische Integration nach Art. 23 GG ist kein Selbstzweck, sondern ihr Sinn ist gerade, die Verständigung und die Solidarität zwischen den europäischen Völkern zu fördern, und nicht die Solidarität mit denen, welche gegen die Staaten, in denen die europäischen Völker leben, spekulieren. Nur die Ausgerichtetheit auf die Völkerverständigung zwischen den europäischen Völkern kann es erklären, dass nach dem Lissabonurteil die europäische Integration, die weder in Art. 1 noch in Art. 20 GG steht, genau gleichrangig ist mit dem Friedensgebot aus Art. 1 Abs. 2 GG.

Darum ist es grundgesetzwidrig, für die Bankenrettung auch nur annähernd gleich viel auszugeben oder zu bürgen wie für die deutsche Wiedervereinigung, geschweige denn, für ein betragsmäßig Vielfaches davon, was nicht einmal mehr genug Geld in Deutschland belassen würde, um die Verwirklichung der Grundrechte und Strukturprinzipien aufrecht zu erhalten.

Um ein Gefühl dafür zu bekommen, um wieviel Geld zur Bankenrettung es hier geht, und was man an anderer Stelle noch wesentlich völkerfreundschaftsfördernder damit bewirken kann, sei zum Vergleich angeführt, dass Brasilien im Jahr 2005 insgesamt etwa 44 Millionen schwerst unterernährte Menschen und einen Gesamtschuldenstand von 242,- Milliarden € gehabt hat.

Darüber hinaus haben die deutschen Bundestagsabgeordneten durch Art. 1 Abs. 2 S. 2 Uno-Zivilpakt und durch Art. 1 Abs. 2 S. 2 Uno-Sozialpakt (jeweils in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) auch das Recht und die Pflicht, über das kollektive Menschenrecht des deutschen Volkes auf seine Existenzmittel zu wachen. Zu den Existenzmitteln gehört nach Rechts-

auffassung der Beschwerdeführerin mindestens alles, was zur Erfüllung des Wesensgehalts der universellen Menschenrechte erforderlich ist. Dafür müssen noch genügend Mittel verbleiben. Zu den Existenzmitteln der Völker gehören nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin aber auch die Mittel, welche notwendig sind, damit sich ein Volk auch als Volk organisieren kann, im Falle Deutschlands, da die Deutschen nun einmal einen Staat und ein Grundgesetz haben, auch hinreichende Mittel, um ihren Staat und ihre verfassungsmäßige Ordnung zu erhalten.

In einer Legislaturperiode dürfen nicht so hohe Bürgerschaftsverpflichtungen aufgenommen werden, dass die folgende Bundestagswahl in ihrer Bedeutung dadurch entleert würde, dass in der folgenden Legislaturperiode nicht mehr genügend Mittel zur Sicherung der Existenzmittel des deutschen Volkes zur Verfügung stehen würden.

Die Beschwerdeführerin ist der Rechtsauffassung, dass durch dieses quantitative Ausmaß der Bankenrettung der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) in besonders schwerem Maße verletzt wird, da noch systemrelevanteren Gruppen keine Stabilisierungsmittel in auch nur annähernd vergleichbarem Umfang zukommen:

1. Trotz des besonderen Schutzes der Familie (Art. 6 GG) fehlt ein entsprechender Familienrettungsfonds, welcher dafür sorgen könnte, dass genug Nachwuchs zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung und des Staatshaushalts geboren wird.
2. Trotz des Menschenrechts auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) fehlt ein Rettungsfonds für die bäuerliche Landwirtschaft zur Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung in dieser Wirtschaftskrise.
3. Trotz des Menschenrechts auf das für den jeweiligen Menschen erreichbare Höchstmaß an geistiger und körperlicher Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt) fehlt ein Ärzte-, Psychologen- und Pflegerettungsfonds in dieser Wirtschaftskrise.
4. Trotz des Erfordernisses, die Funktionsfähigkeit und die Souveränität des Staates unabhängig von wirtschaftlichen Partikularinteressen zu erhalten, fehlt ein Beamtenrettungsfonds.
5. Trotz der Staatsziels Umweltschutz (Art. 20a GG) fehlt ein Wald- und Meeresrettungsfonds zur Sicherung der Sauerstoffressourcen, der Artenvielfalt und des Grundwassers.

Der Beschwerdeführerin geht es hier nicht darum, noch fünf weitere gigantische Rettungsfonds einzuklagen, wofür zum Teil auch ihre eigene, unmittelbare und gegenwärtige Betroffenheit fraglich wäre, sondern zu beweisen, dass durch das Ausmaß der Bankenrettung der Gleichheitsgrundsatz verletzt ist, und zwar in Zusammenhang insbesondere mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) und der verbleibenden finanziellen Möglichkeiten der von ihr gewählten Bundestagsabgeordneten, die außer überdimensionierten Banken sonst noch systemrelevanten Bereiche der Gesellschaft, des Staates und der natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

Bei der betragsmäßigen Begrenzung der menschenrechtlich zulässigen Staatsbürgschaften ist außerdem zu berücksichtigen, dass auf Grund der Unteilbarkeit der Menschenrechte dem Menschenrecht der Gläubiger auf Eigentum nicht mehr Raum gegeben werden darf als den Menschenrechten der Einwohner der Schuldnerländer. Die Unteilbarkeit der Menschenrechte zwingt dazu, einen für alle Seiten würdevollen Kompromiss zu finden, durch welchen die Wesensgehalte aller Menschenrechte so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Das gilt auch bei kostspieligen Menschenrechten wie z. B. für das Menschenrecht auf das für den jeweiligen Menschen erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt) und das auf Sicherheit (Art. 9 Abs. 1 S. 1 Uno-Zivilpakt) (jeweils in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG).

V.3 Alternativen zur Spekulationsförderung und zum Übermass der Bankenrettung

Dieser Abschnitt dieser Verfassungsbeschwerden dient der Beweisführung, dass es in der

gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise durchaus Alternativen dazu gibt, die Spekulation gegen die Euro- Mitgliedsstaaten mit dreistelligen Milliardenbeträgen zu füttern. Der Beschwerdeführerin ist dabei bewusst, dass auch Wirtschaftswissenschaftler Menschen sind, und dass alles menschliche Denken in seiner Fähigkeit, Entwicklungen vorauszuahnen, begrenzt ist. Aus diesem Grunde zeigt die Beschwerdeführerin hier mehrere Möglichkeiten auf, welche von Menschen unterschiedlichster Weltanschauung vertreten werden. Diese Vielfalt möge als Beweis dazu dienen, dass es der Beschwerdeführerin fern liegt, sich in irgendeiner Weise von den Scheuklappen einer einzigen Weltanschauung begrenzen zu lassen, noch gar für eine einzige zu werben. Im Gegenteil wäre es ein Zeichen von Unwissenschaftlichkeit und gesteigerter Weltanschaulichkeit, wenn man von vornherein einen bestimmten wirtschaftlichen Ansatz als den einzig denken-dürfbaren Ansatz, gleichsam einem willkürlich gesetzten Axiom, ungeprüft übernehmen wollte.

Aus diesem, und nur aus diesem Grunde, erwähnt die Beschwerdeführerin in diesem Abschnitt ihrer Verfassungsbeschwerde mehrere ordnungspolitisch wirksame, zum Teil auch gerade in der öffentlichen Debatte deutlich wahrnehmbare, Ansätze, den Geldzufluss in die Spekulation zu begrenzen. Auch in die verfassungsrechtliche Überprüfung eines Ansatzes zur Euro-Stabilisierung darf sich nicht ungeprüft und unbewusst eine Grundannahme einschleichen, dass dieser schon deshalb dem Grunde nach in einer bestimmten Form hingenommen werden müsste, weil er der einzige denkbare wäre. Die Nummerierung der Beispiele dient lediglich der Übersichtlichkeit, nicht als Ausdruck einer Rangfolge oder Gewichtung:

1. Eine Möglichkeit, der Spekulation Geld zu entziehen, wäre eu-weit verbindlich in einer Richtlinie festzulegen, Spekulationseinkünfte und Einkünfte aus Kapitalvermögen bei der Einkommensteuer genauso hoch zu besteuern, wie die Einkünfte aus selbständiger und aus nichtselbständiger Arbeit in dem jeweiligen Land der Einkommensteuer unterworfen werden. Dann würde wieder mehr Geld in die Realwirtschaft fließen.

2. Der Wirtschaftswissenschaftler Dr. Alexander Rüstow, der in der Weimarer Republik eine hohe Position in der Kartellverwaltung hatte, wollte die Systemrelevanz und die wirtschaftliche Macht von Firmen vor allem durch Entflechtung und durch eine hohe Erbschafts- und Schenkungssteuer, durch deren Aufkommen jedem Einwohner Deutschlands ein Startkapital zur Verfügung gestellt werden sollte, verhindern bzw. beseitigen. Das würde in der aktuellen Wirtschaftskrise dazu führen, dass gar keine Bank mehr gerettet zu werden bräuchte, und dass erheblich mehr Kapital in die Realwirtschaft und den Konsum fließen würde, sodass dramatisch weniger Kapital überhaupt noch für die Spekulation zur Verfügung stünde (Rede von Dr. Andreas Rüstow in Dresden aus dem Jahr 1932, in 2001 im Rahmen der "Reihe zweite Aufklärung" des Walter-Eucken-Archivs über den LIT-Verlag veröffentlicht).

3. Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer würde jede einzelne Transaktion, darunter auch den Verkauf von Darlehensforderungen, besteuern. Das bedeutet, dass jeder Verkaufsvorgang belastet würde. Das würde die Spekulation in der Weise lenken, dass versucht würde, einen möglichst hohen Gewinn mit möglichst wenig Verkaufsvorgängen zu erzielen, und würde so die Geschwindigkeit der Spekulation verringern. Je höher die Finanztransaktionssteuer wäre, desto höher müsste der prognostizierte Gewinn sein, damit überhaupt noch spekuliert würde. Eine solche Steuer würde langfristiger orientierte Investitionen am Kapitalmarkt stärken.

4. Die Tobin-Steuer belastet den Währungsumtausch. Die Höhe der Tobinsteuer bestimmt, wie groß ein Wechselkursunterschied sein muss, damit sich Währungsspekulation noch lohnt. Das verlangsamt die Währungsspekulation und verringert ihr Volumen. Hinsichtlich der Abwehr von Spekulationen gegen die Zahlungsfähigkeit von Euro-Mitgliedsländern würde sie zumindest die Spekulierenden von außerhalb des Euro-Gebiets bremsen, könnte also ein Teil der Lösung, aber nicht die gesamte Lösung, sein.

5. Die Menge des durch die Banken schöpfbaren Geldes, d. h. des durch die Banken von der Zentralbank ausleihbaren Geldes, ließe sich begrenzen durch eine Warenkorbbindung für die Menge des Geldes, welches die Banken in einem bestimmten Zeitraum von Zentralbank leihen können. Dabei würde sich dieser Höchstbetrag daran orientieren, für welche Güter des Warenkorbs auf dem Markt des jeweiligen Landes oder Währungsgebiets eine Über- oder Unterversorgung vorläge. Durch eine sinnvolle Auswahl der Güter in dem Warenkorb ließen sich so der Realwirtschaft Impulse hinsichtlich der betreffenden Güter verleihen. Ansätze für Modelle von Warenkorbbindungen von Währungen finden sich z. B. in den Werken "Grundsätze der Wirtschaftspolitik" von Walter Eucken und "Die Wachstumsfalle" von Prof. Dr. Hans-Christoph Binswanger.

6. In seinem Buch „Die Chancen der Globalisierung“ schlägt der ehemalige Chefökonom und stellvertretende Vorsitzende der Weltbank Joseph Stiglitz auf S. 286 ff. einen internationalen Schuldengerichtshof vor, welcher über die Streichung illeitmischer Schulden entscheiden sollte. Das könnte laut Stiglitz z. B. die Streichung von Schulden umfassen, welche unter diktatorischen, völkermörderischen oder anderen repressiven und damit „illegitimen Regimen“ aufgenommen worden sind, zumindest soweit es sich um Kredite für Waffenkäufe o. ä. handelt. Dabei ist es laut Stiglitz erforderlich, die Beweislast für die Kreditverwendung den Kreditgebern aufzuerlegen.

Da das Menschenrecht der Gläubiger auf Eigentum nur ein Menschenrecht unter vielen ist, und weil es mit den Menschenrechten der Einwohner der Schuldnerländer auf Grund der Unteilbarkeit der Menschenrechte abzuwägen ist mit einem Zwang zum Kompromiss, welcher aus der Unteilbarkeit der Menschenrechte erwächst, wäre es unwissenschaftlich, einfach als Axiom zu setzen, dass Staatsschulden unter allen Umständen vollständig bedient werden müssten.

Auf der anderen Seite ist zugunsten der Gläubiger zu bedenken, dass sie das Darlehen oft in gutem Glauben gegeben haben in der Annahme, der Schuldnerstaat sei ohne Verletzung von Menschenrechten seiner Einwohner in der Lage, es vollständig und mit Zinsen zurückzuzahlen.

Daher hält es die Beschwerdeführerin für erforderlich, aufzuzeigen, dass es in der Welt der Rechtsstaaten und der grundrechtlichen Absicherung des Eigentums durchaus Alternativen gibt zur vollständigen Rückzahlung der Staatsschulden, von denen im Folgenden einige aufgezeigt werden:

1. Auf Grund der Unteilbarkeit der Menschenrechte und der Souveränität der Staaten muss ein Mass gefunden werden, in welchem Umfang der jeweilige Staat seine Schulden zurückzahlen muss. Dabei wird einerseits zu betrachten sein, wieviel der Staat von seinen Einwohnern steuerlich abschöpfen kann, ohne deren Menschenrechte zu verletzen. Auf der anderen Seite wird auch zwischen verschiedenen Gläubigern zu differenzieren sein, in welchem Ausmass die jeweiligen Gläubiger für ihr eigenes Leben in Würde auf die pünktliche Bedienung ihrer Forderungen angewiesen sind. Auch muss dem Schuldnerstaat noch genug bleiben, um seine eigene Souveränität (Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta) und Funktionsfähigkeit zu erhalten, sowie um die kollektiven Menschenrechte des Volkes auf politische Selbstbestimmung und auf die Existenzmittel sicherzustellen (Art. 1 Abs. 1 S. 1 + Abs. 2 S. 2 Uno-Zivilpakt, Art. 1 Abs. 1 S. 1 + Abs. 2 S. 2 Uno-Sozialpakt). Außer der Beschwerdeführerin denkt auch der ecuadorianische Ökonom Alberto Acosta zumindest insoweit in diese Richtung, wie er betont, dass der Schuldendienst in einem Rechtsstaat zumindest die Menschenwürde nicht beeinträchtigen darf, bei staatlichen Schulden ebenso wenig wie bei privaten Schulden (taz-Interview vom 17.05.2010 "Die griechische Tragödie nutzen").

2. Aus der brasilianischen Verfassung stammt das Konzept der "widerlichen Schulden", wonach diese mit exakt dem Geldbetrag vom Staat nicht zurückgezahlt werden müssen, wie sie nachweislich in dem betreffenden Umfang nur durch bestimmtes strafbewehrtes Verhalten (vor allem durch Korruption oder Betrug) zustande gekommen sind. In seinem Werk "Das Imperium der Schande" (Bertelsmann Verlag) erörtert Prof. Jean Ziegler z. B. auf den S. 95-98 und auf den S. 192ff., inwieweit Ruanda hinsichtlich der Schulden für Waffen aus dem Bürgerkrieg, oder inwieweit Brasilien und Irak hinsichtlich während der Diktatur angehäufter Schulden deren Strei-

chung verlangen können. Auch der ecuadorianische Ökonom Alberto Acosta empfiehlt die Streichung "widerlicher Schulden" im taz-Interview vom 17.05.2010 ("Die griechische Tragödie nutzen") und betont zudem deren präventives Potential gegenüber jeglichen zukünftigen diktatorischen Machtergreifungen. Eine für das Menschenrecht der Gläubiger auf Eigentum schonendere Alternative könnte es nach Auffassung der Beschwerdeführerin sein, die widerlichen Schulden auf die an der Korruption Beteiligten bzw. deren Gesamtrechtsnachfolger übergehen zu lassen, sodass die Schuldnerstaaten entlastet wären, ohne dass die Gläubiger, soweit sie gutgläubig waren, ihre Forderungen verlieren würden. Das hätte auch eine noch weitaus größere korruptionsbekämpfende Wirkung als das brasilianische Original.

3. Ecuador hat, wie dessen Außenminister Ricardo Patinho auf der attac-Krisenanhörung am 15.10.2011 berichtet hat, untersucht, zu welchem Prozentsatz die Schulden des Landes gegenüber ausländischen Banken widerlich oder illegitim seien. Danach wurde ein Zwangsumtausch gegenüber ausländischen Banken in neue Staatsanleihen mit einem hohen Abschlag durchgeführt, wobei gegenüber allen ausländischen Gläubigerbanken der gleiche durchschnittliche Abschlag verlangt und insoweit nicht nach einzelnen Banken differenziert wurde.

4. Im alttestamentarischen Israel gab es das sog. „Sabbatjahr“. In jedem siebten Jahr verjährten alle Kreditforderungen und -schulden. Dieser Siebenjahreszeitraum ist in deutlich abgeschwächter Form heute auch in der deutschen Insolvenzordnung für Firmen- und Privatinsolvenzen zu finden.

Auch unabhängige Experten des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen fordern, dass sich die Lösung der Wirtschafts-, Finanz- und Schuldenkrise innerhalb dessen bewegen muss, was die universellen Menschenrechte zulassen, und zwar mit einem besonderen Schwerpunkt auf den Schutz der Menschenrechte der verletzlichen Bevölkerungsgruppen

V.4 Empfehlungen der Task Force vom 21.10.2010 beweisen Bankenrettung als Hauptziel des europäischen Finanzierungsmechanismus

Die „Task Force“ umfasste laut Anhang I ihres Berichts vom 21. 10.2010 an den Europäischen Rat die Bundesfinanzminister aller EU-Mitgliedsstaaten sowie EU-Kommissar Olli Rehn, EZB-Chef Jean-Claude Trichet, den Eurogruppen-Vorsitzenden Jean Claude Juncker und den Präsidenten des Europäischen Rats Herman Van Rompuy, der gleichzeitig auch die Task Force leitete.

Der Bericht „Strengthening Economic Governance in the EU“ der Task Force an den Europäischen Rat findet sich unter:

www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/117326.pdf

Die Task Force äußerte sich auch deutlich zum europäischen Finanzierungsmechanismus. Nach Nr. 46 der Empfehlungen sieht sie eine besondere Bedeutung des Finanzsektors für die volkswirtschaftliche Stabilität der EU. Das ist ein weiterer Beweis für die Ausgerichtetheit des europäischen Finanzierungsmechanismus (incl. der EFSF) auf die Bankenrettung.

Das wird noch deutlicher bestätigt durch die Definition des Rechtsbegriffs „Finanzstabilität“ in dem Abschnitt d.) zum Ziel „Stärkung der Finanzstabilität“ des Euro-Plus-Paktes laut Anlage I der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 24./25.03.2011 (Abschnitt V.5 dieser Verfassungsbeschwerde) und durch das Vorwort der Erklärung zum Euro-Gipfel vom 21.07.2011 (Abschnitt V.6 dieser Verfassungsbeschwerde).

Nach Nr. 47 der Empfehlungen ist die Task Force der Auffassung, dass EFSM und EFSF eine gute Verteidigungslinie bieten (für die volkswirtschaftliche Stabilität der EU).

Für den „permanenten Mechanismus“ (also für den ESM, siehe vor allem Abschnitt IV.6 dieser Verfassungsbeschwerde) forderte die Task Force die Aufnahme einer Aufgabe für den Privatsektor, für den IWF und sehr strenge Konditionalität (Nr. 49 der Empfehlungen).

V.5 Definition der „Finanzstabilität“

Der „Euro-Plus-Pakt“, wurde auf dem Gipfel am 24./25.03.2011 beschlossen. Die diesem vorausgehende Version vom Gipfel vom 11.03.2011 hieß „Pakt für den Euro“. Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit dem „Euro-Plus-Pakt“, welcher als Anlage I den Schlussfolgerungen zum Gipfel vom 24./25.03.2011 beigelegt ist.

www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/120296.pdf

Die Seitenangaben beziehen sich im folgenden jeweils auf den Gesamttext aus den Schlussfolgerungen und den beiden Anlagen. Mitglieder des „Euro-Plus-Paktes“ sind die Staaten der Eurozone sowie Bulgarien, Dänemark, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien.

Leitvorgabe d) besagt, dass die „teilnehmenden Mitgliedsstaaten“ „uneingeschränkt der Vollendung des Binnenmarktes verpflichtet“ seien, „die von entscheidender Bedeutung für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit“ sei.

Die Ziele (S. 15) des Euro-Plus-Paktes sind:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit
- Förderung der Beschäftigung
- weiterer Beitrag zur langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen
- Stärkung der Finanzstabilität

Der Abschnitt auf S. 19 zum Ziel „Stärkung der Finanzstabilität“ bringt weitere entscheidende Klarstellungen bzgl. der Definition von Rechtsbegriffen und von Sinn und Zielen des erst einmal aufgeschobenen Art. 136 Abs. 3 AEUV.

Direkt der erste Satz stellt klar:

„Ein starker Finanzsektor ist von zentraler Bedeutung für die Gesamtstabilität des Euro-Währungsgebiets.“

Dabei umfasst der Begriff „Finanzsektor“ mehr als allein die Banken. Auch Hedgefonds, Versicherungen, Bausparkassen und ebenso Berater im Finanzbereich dürften davon umfasst sein, soweit sie eine entsprechende Größe haben sollten.

Damit hat der Europäische Rat zugleich konkludent eingeräumt, dass eines der wesentlichsten Ziele des europäischen Finanzierungsmechanismus die Stärkung des Finanzsektors ist.

Danach folgt ein Satz zur Beruhigung:

„Eine umfassende Reform der EU-Rahmenbedingungen für die Beaufsichtigung und Regulierung des Finanzsektors ist eingeleitet worden.“

Nach diesem Satz geht es weiter mit den Klarstellungen bzgl. der Finanzstabilität.:

„In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, nationale Rechtsvorschriften für die Sanierung von Banken unter uneingeschränkter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu erlassen.“

V.6 Erklärung zum Euro-Gipfel vom 21.07.2011 beweist Finanzstabilität (Bankenrettung) als zentrales Ziel des europäischen Finanzierungsmechanismus

Das Vorwort der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Eurozone zum Gipfel vom 21.07.2011 macht unmißverständlich klar, dass es in erster Linie darum geht, alles „notwendige“ für die Finanzstabilität, also für die Stabilität des Finanzsektors und damit vorwiegend für die der

Banken, zu tun. Die Entschlossenheit, „Konvergenz, Wettbewerbsfähigkeit und Steuerung im Euro-Währungsgebiet“ zu stärken, wird zwar direkt im nächsten Satz, aber verbunden mit dem Wort „ferner“ bekundet. Die Bankenrettung vor jedem noch so kleinen Risiko soll also vorgehen vor dem Stabilitäts- und Wachstumspakt (hier „Konvergenz“ als Methapher, da das Gegenstück des Stabilitäts- und Wachstumspaktes bei den EU-Mitgliedern ohne Euro, nur dort ohne Sanktionen, die Konvergenzkriterien nach Art. 140 AEUV sind), dem Ungleichgewichtsverfahren (Methapher „Wettbewerbsfähigkeit“) und dem Euro-Plus-Pakt (Methapher „Steuerung im Euro-Währungsgebiet“). Solange nur genug Notwendigkeiten ihrer eigenen Absicherung aus Steuermitteln von gewissen Großbanken entdeckt werden, solange der Finanzsektor nach „Finanzstabilität“ ruft (zur Definition dieses Rechtsbegriffs siehe Abschnitt V.5 dieser Verfassungsbeschwerde), solange will man im Vergleich dazu selbst die Reduzierung der Neu- und Gesamtverschuldung als nebensächlich behandeln.

www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/123978.pdf

In Nr. 7 der Erklärung bekräftigen die Staats- und Regierungschefs ihre „unumstößliche Entschlossenheit, die von ihnen selbst begebenen Anleihen vollständig zu bedienen und all ihre Verpflichtungen zu einer nachhaltigen Haushaltspolitik und zu Strukturreformen voll einzuhalten.“

Das beinhaltet auch, alle Verpflichtungen aus den auf den EFSF-Rahmenvertrag gestützten Auflagen und Mechanismen selbst soweit zu erfüllen, wie sie mit den mitgliedsstaatlichen Verfassungen oder den universellen Menschenrechten nicht vereinbar sind. Außerdem wird in Nr. 7 die Bedeutung der „Glaubwürdigkeit sämtlicher staatlicher Kreditnehmer“ für „die Gewährleistung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet insgesamt“ betont. Deutlicher kann man es kaum sagen. Je vollständiger die Staaten ihre Schulden bezahlen, desto besser geht es den Banken; zugleich zeigt die Formulierung nochmals, dass es überhaupt nicht um die Stabilisierung des Euro, sondern um die des Finanzsektors innerhalb der Eurozone geht.

V.7 Bankenrettungstradition auch beim IWF

Das Buch „Die Chancen der Globalisierung“ (Pantheon-Verlag) von Joseph Stiglitz, einem ehemaligen Chefökonom und stellvertretenden Vorsitzenden der Weltbank, enthüllt, dass auch der IWF tatsächlich mehr der Absicherung von Banken in deren Eigenschaft als Gläubiger der Staaten dient statt seiner eigentlichen Aufgabe, für welche er geschaffen wurde, nämlich Staaten bei Liquiditätsenpässen mit Krediten zu helfen.

Auf S. 272 sagt er:

„Bei Krisen gewährte der IWF zahlungsunfähig gewordenen Schuldnerländern im Rahmen eines so genannten Beistandspaktes (bail-out) Kredite – aber das Geld kam letztlich nicht dem Land, sondern den westlichen Gläubigerbanken zugute, deren Forderungen damit abgedeckt wurden. Sowohl in Ostasien als auch in Lateinamerika dienten die Stützungskredite dazu, ausländische Gläubiger zu befriedigen, die damit von der Notwendigkeit befreit wurden, die Kosten für den Ausfall ihrer leicht-fertig vergebenen Kredite zu tragen. In einigen Fällen haben Regierungen sogar private Verbindlichkeiten übernommen und damit private Risiken faktisch sozialisiert. Sie halfen den Kreditgebern aus der Klemme, doch das Geld des IWF war kein Geschenk, sondern nur ein weiterer Kredit – und das Entwicklungsland musste dafür aufkommen. Tatsächlich zahlten die Steuerzahler des armen Landes für die unsolide Kreditvergabepolitik der reichen Länder.“

Die Parallelen zu Griechenland und zur Rekapitalisierung von Banken aus Steuermitteln im Rahmen der EFSF sind offenkundig.

Auf S. 58 sagt Stiglitz in einem Abschnitt über die Asienkrise:

„Kritiker des IWF behaupten, seine Auflagen dienten eigentlich nicht dem Zweck, die Länder vor einer Rezession zu schützen, sondern die Interessen der Kreditgeber zu wahren. Dahinter stehe die

Absicht, möglichst rasch die Devisenreserven wiederaufzufüllen, damit die Forderungen der internationalen Gläubiger erfüllt werden können.“

Das Ausmaß der Einseitigkeit des IWF zu Gunsten der Gläubiger zeigt Stiglitz auch an Äthiopien auf, wo der IWF für die Frage der Beurteilung, ob der Haushalt ausgeglichen sei, die Auslandshilfen nicht als Einnahmen gezählt hat (S. 66). Infolgedessen traute sich die äthiopische Regierung nicht, diese entsprechend der Zwecke, für welche sie gegeben worden waren, auszugeben, sondern fügte diese Auslandshilfen zweckentfremdend den Währungsreserven hinzu, sodass die Möglichkeit offen gehalten wurde, sie später zur Zahlung an die Gläubiger des Landes zu verwenden. Der IWF ist also im Verdacht, mindestens ein Land rechtswidrig zur Zweckentfremdung von Entwicklungshilfegeldern gezwungen zu haben. Ob und wenn ja, welche Straftatbestände damit erfüllt sein mögen, braucht an dieser Stelle nicht geklärt zu werden. Es sei jedoch ergänzend auf die Betrugsvorwürfe Davison Budhoos gegen den IWF zu Lasten Trinidad und Tobagos verwiesen (Abschnitt VI.7 dieser Verfassungsbeschwerde).

Auf S. 279 zeigt Stiglitz am Beispiel Argentiniens auf, dass dieses in seiner akuten Schuldenkrise vor der Wahl stand, ob es neue IWF-Kredite aufnimmt, nur um damit alte IWF-Kredite zu tilgen. Das Geld wäre also nur von einem IWF-Konto auf ein anderes geflossen. Argentinien hätte aber dafür wieder zusätzliche Auflagen vom IWF erhalten, welche die Rezession (und damit den auf die Schulden zu zahlenden Zinssatz, Anmerkung der Beschwerdeführerin) noch verschärft hätte. Argentinien gelang es damals tatsächlich, vom IWF einen teilweisen Schuldenerlass zu erhalten, die neuen Auflagen des IWF abzulehnen, im Gegenzug zur Rückzahlung seiner restlichen Schulden an den IWF. Der IWF hatte Argentinien zuvor schon zur Privatisierung seiner gesetzlichen Rentenversicherung und zur Erhöhung der Preise für Wasser und Strom gezwungen (S. 278). Argentinien hatte die Erfahrung gemacht, dass der IWF den Staatsbankrott des Landes absichtlich in die Länge zog, um vorher noch möglichst viele Auflagen durchsetzen zu können (S. 281): „Sobald sich Argentinien auf eine bestimmte Forderung einließ, stellte der IWF neue Forderungen, um Argentiniens Agonie in die Länge zu ziehen und die Einstellung des Schuldendienstes so kostspielig wie möglich zu machen.“

Die Einseitigkeit des IWF zeigt Stiglitz auch auf S. 279-280 auf:

„Ein ehemaliger IWF-Mitarbeiter erklärte, seine Institution nehme lediglich die gemeinsamen Interessen der Gläubiger wahr (von denen der IWF der größte war), und diese liefen darauf hinaus, Furcht vor einem Bankrott einzufloßen. Der IWF wollte, dass jedes souveräne Land, das erwägt, seine Zahlungsunfähigkeit zu erklären, lange und intensiv darüber nachdenkt, bevor es diesen Schritt geht. Kein Gerichtshof kann ein souveränes Land zwingen, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen; in der Regel gibt es gar keine oder nur wenige Vermögenswerte, die beschlagnahmt werden können (im Unterschied zu privaten Insolvenzen, bei denen Gläubiger ein Unternehmen oder als Sicherheit dienende Gegenstände liquidieren dürfen). Nur Furcht trieb zur Rückzahlung an; ohne Furcht würden Kredite nicht getilgt, der Markt für Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer schlicht aus-trocknen.“

Die Angst vor Abgeschnittenheit vom Kapitalmarkt zeigt sich laut Stiglitz besonders drastisch in Moldawien, wo $\frac{3}{4}$ des Staatshaushalts in den Schuldendienst fließen (S. 281).

In Botswana setzte der IWF die Erhöhung des Zinssatzes in der Privatwirtschaft auf 60% durch. Siehe deutsche Übersetzung eines Interviews von Emperor's Clothes mit Prof. Dr. Michel Chossudovsky: <http://notgroschen.blogspot.com/2012/01/internationaler-waehrungsfonds-iwf-und.html>

Das extremste Beispiel von Einseitigkeit des IWF auf Seiten der Gläubiger ereignete sich 1992 in Brasilien, wo der IWF darauf bestand, dass sich dessen Regierung erst mit den großen privaten Gläubigern einigte, bevor ein IWF-Kredit in Betracht kam. Das hatte in Brasilien damals zur Folge,

dass die Regierung einer Erhöhung des Zinssatzes von 30% auf 50% gegenüber ihren größten privaten Gläubigern einwilligte (S. 192 und Fn. 2, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky).

In 1999 erzwang der IWF in Zusammenhang mit einem „präventiven“ Kredit eine Erhöhung des brasilianischen Leitzinses auf 39%, was zu Schuldzinsen für die brasilianische Wirtschaft zwischen 50% und 90% und für Privatkredite zwischen 150% und 250% führte. Und Brasilien wurde vom IWF dazu veranlasst, mit den Währungsreserven seiner Zentralbank gegen die Währungsspekulanten, welche nach der Asienkrise als nächstes u. a. die brasilianische Währung herunter zu spekulieren versuchten, dagegen zu halten. So schrumpften die Zentralbankreserven von Juli 1998 bis Januar 1999 von 75,- Milliarden \$ auf 27,- Milliarden \$ (S. 349+350, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky). Schließlich wurde am 13.01.1999 noch ein Vertrauter des Milliardärs und Spekulanten George Soros zum Chef der brasilianischen Zentralbank gemacht. Was die Kontrolle über Zinssätze und Geldmenge des größten Agrarexportlandes und wirtschaftlich mächtigsten Landes Südamerikas in den Händen eines der weltgrößten Spekulanten bedeutet, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Als positives Beispiel nennt Stieglitz Russland, welches schon 2 Jahre nach seinem in 1998 souveränitätsschonend bewältigten Staatsbankrott wieder Zugang zu Krediten auf dem Finanzmarkt gehabt habe (S. 282), da die Finanzmärkte zukünftige Risiken beurteilten und weniger das Verhalten gegenüber den Gläubigern in der Vergangenheit. Dabei spiele vor allem eine Rolle, dass der Schuldenschnitt hoch genug sein müsse, damit neue Gläubiger Vertrauen in die Fähigkeit des Landes zur Bedienung künftiger Schulden bekämen.

In der Asienkrise hat der IWF sich bzgl. der Kreditaufgaben gegenüber den Staaten, welchen der damals Kredite gab, direkt von einigen Banken beraten lassen (S. 325, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky“). Darunter waren laut Prof. Dr. Chossudovsky u. a. Chase, Bank America, City Group, J.P. Morgan, Goldman Sachs, Lehman Brothers, Morgan Stanley und Salomon Smith Barney, unabhängig von der Frage, welche dieser Banken durch Währungsspekulationen mit zur Asienkrise beigetragen gemocht haben.

In 1998 zwang der IWF mehrere Ländern Asiens, darunter Indonesien, zur Lockerung der Kapitalverkehrsbeschränkungen incl. der Erleichterung der Währungsspekulation und gleichzeitig zum Einsatz großer Mengen der nationalen Währungsreserven, um damit die eigene Währung aufzukau- fen in dem Bestreben, damit das Hinterspekulieren der eigenen Währung zu verhindern, wobei zumindest die Verschleuderung der Währungsreserven zur Stützung des Wechselkurses dem IWF auf internationalen Privatbankenverband IIF empfohlen worden war (S. 325+326, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky“).

1998 gab es sogar eine Initiative einiger der weltgrößten Privatbanken, um ihrer Einflußnahme und ihren Insidergeschäften in Zusammenarbeit mit dem IWF ein legales Mäntelchen zu geben. In einem „Private Sector Advisory Council“, welches mit Privatbanken besetzt sein sollte, wollten sie die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit des IWF überwachen, und hätten bei der Gelegenheit Insiderwissen in präzedenzlosem Ausmaß geerntet (S. 326, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky“).

In Südkorea wurde die Notenbank umgebaut unter direkter Aufsicht von IWF und Wallstreet-Banken (S. 328, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky“).

Erheblichen Einfluss hat der IWF auch über formell ehemalige Mitarbeiter wie Prof. Dr. Paul De Grauwe, welcher im taz-Interview „Die einzige Chance: ein vereintes Europa“ vom 24.01.2012, wenigstens als solcher kenntlich gemacht wird. In dem Interview fordert er 20% Eigenkapital (statt

9%) für Banken – ohne zu sagen, dass das auch den Sinn hat, kleinere Banken vom Markt zu drängen und den Staat sich unter iwf-artig strengen Auflagen Geld von EFSF oder ESM leihen zu lassen zum Weiterverschenken an Großbanken. Er benutzt die wirtschaftlichen Ängste der Menschen in Europa, um einen Staat EU durchzusetzen mit einer etwas mehr vom Europaparlament kontrollierten Kommission und setzt dafür die Schaffung eines EU-Volks gar als selbstverständliche Option voraus. Die Bankenaufsicht in der ganzen EU will Prof. Dr. De Grauwe nur noch der EZB zuordnen, sagt aber nicht, dass diese über Mario Draghi von Goldman Sachs kontrolliert wird. Goldman Sachs bekäme damit präzedenzlose Möglichkeiten zu Insidergeschäften und zur gezielten Ausschaltung von Konkurrenten.

[www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?](http://www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?ressort=sw&dig=2012%2F01%2F24%2Fa0083&cHash=a3cd81232f)

[ressort=sw&dig=2012%2F01%2F24%2Fa0083&cHash=a3cd81232f](http://www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?ressort=sw&dig=2012%2F01%2F24%2Fa0083&cHash=a3cd81232f)

V.8 Experten des Uno-Menschenrechtsrats bestätigen Vorrang für arme und verletzte Bevölkerungsgruppen und Menschenrechtsansatz zur Lösung der Wirtschafts-, Finanz- und Schuldenkrise sowie das Rückschrittsverbot bzgl. der sozialen universellen Menschenrechte

Mehrere Pressemitteilungen von unabhängigen Experten des Uno-Menschenrechtsrats bestätigen, dass der Rang und die Unteilbarkeit der universellen Menschenrechte ein entscheidender Teil zur Lösung der Wirtschafts-, Finanz- und Schuldenkrise ist, und dass die verletzlichsten Bevölkerungsgruppen aus menschenrechtlicher Sicht dabei Vorrang haben müssen.

Laut der Pressemitteilung „UN expert urges Solomon Islands to break cycle of aid dependency“ der Vereinten Nationen vom 22.02.2011 empfahl Cephias Lumina, der unabhängige Experte des Uno-Menschenrechtsrats für die Auswirkungen der Auslandsverschuldung auf den Genuss der Menschenrechte, den Solomoneninseln, dass Maßnahmen für die Anziehung ausländischer Investitionen so ausgerichtet sein sollten, dass die Erträge mehr der Bevölkerung, vor allem den Ärmsten, zugute kommen, und nicht einseitig die Investoren bereichern. Der Konjunktiv Imperfekt wurde offenbar aus Respekt vor der nationalen Souveränität gewählt. Denn die universellen Menschenrechte geben zu erreichende Ziele vor, den Staaten muss aber genug Freiheit bleiben, wie sie diese erreichen. An der Empfehlung von Herrn Lumina zeigt sich auch die auf einen fairen Ausgleich gerichtete Unteilbarkeit der Menschenrechte. Das Menschenrecht auf Eigentum der Investoren hat er in seiner Empfehlung ebenso berücksichtigt wie die auf den Solomoneninseln zum Teil noch sehr unzureichend verwirklichten sozialen Menschenrechte. Die neueste abschließende Stellungnahme des Fachausschusses der Vereinten Nationen zum Uno-Sozialpakt bzgl. der Solomoneninseln zeigte gravierende Mängel vor allem im Gesundheitswesen auf. Daher ist die Tendenz von Herrn Luminas Empfehlung, bzgl. der Solomoneninseln die Erträge vorrangig den Ärmsten (also mehr als der übrigen Bevölkerung und mehr als den Investoren) zugute kommen zu lassen, auch vor dem Hintergrund der Unteilbarkeit der universellen Menschenrechte nachvollziehbar.

Pressemitteilung von Herrn Lumina:

www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=37587&Cr=development+assistance&Cr1=

Die Pressemitteilung „Ireland's vulnerable groups most threatened by financial crisis, warns UN expert“ vom 21.01.2011 zeigt den Vorrang für besonders verletzte Bevölkerungsgruppen auch bzgl. Maßnahmen für den wirtschaftlichen Wiederaufschwung. So sagte Magdalena Sepulveda, unabhängige Expertin des Uno-Menschenrechtsrats zu Menschenrechten und extremer Armut: „Human rights must be particularly protected in times of economic uncertainty. When designing and implementing policy measures aimed at recovery, the authorities must assess their impact on the most vulnerable groups; consider their appropriateness; and examine alternatives aimed at protecting such groups as a matter of priority.“

www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=37341&Cr=poverty&Cr1=

Frau Sepulveda betonte also, dass die Staaten ihrer Schutzpflicht für die Menschenrechte in besonderem Maße in wirtschaftlich unsicheren Zeiten nachkommen müssen. Wie dies erfolgt, liegt in der souveränen Macht der Staaten. Das Ergebnis des vorrangigen Schutzes für verletzte Bevölkerungsgruppen hingegen folgt verbindlich aus dem Ranganspruch und aus der Unteilbarkeit der Menschenrechte. Für die Bevölkerungsgruppen, für welche die Menschenrechte bisher am wenigsten erfüllt sind, muss vor allem für den Schutz mehr getan werden als für andere, wobei den Staaten auf Grund ihrer Souveränität ein weiter Spielraum bleibt, wie genau sie das erreichen. Frau Sepulveda nennt in ihrer Pressemitteilung als Bevölkerungsgruppen, welche von der Finanzkrise in Irland besonders betroffen sind, vor allem Kinder, daneben Alleinerziehende, Behinderte, Migranten, Wanderarbeiter, Obdachlose, Arbeitnehmer unterhalb der Armutsgrenze („working poor“), Bewohner ländlicher Gegenden, Flüchtlinge und Asylbewerber. Die erschreckend hohe Kinderarmutsrate betonte sie besonders. Die Bezugnahme auf die Kinderarmutsrate zeigt, dass es Frau Sepulveda im besonderen um den Schutz der sozialen Menschenrechte der verletzlichen Bevölkerungsgruppen geht.

Frau Sepulveda äußerte sich besonders besorgt bzgl. der Auswirkung von Ausgabenkürzungen bei sozialer Sicherung und bei öffentlichen Dienstleistungen und warnte in diesem Zusammenhang: „The reductions will mean a decline in services and an increase in costs to access them, leading to further poverty and social exclusion. Retrogressive measures in the enjoyment of economic, social, and cultural human rights need to be fully justified in the context of maximum available resources.“

Und im Hinblick auf die verletzlichen Bevölkerungsgruppen sagte sie:

„The substantial cuts in child payments and services in recent budgets can exacerbate their situation, leading to an increase in the worryingly high child poverty rates. This would represent a major step backward for Ireland.“

Sie bestätigte damit das Rückschrittsverbot bzgl. der sozialen universellen Menschenrechte und die Beweislast des Staates dafür, ob solche Rückschritte im Hinblick auf das Maximum der verfügbaren Mittel unvermeidbar sind, wobei sie einen besonderen Schwerpunkt auf die Geld- und Sachleistungen für Kinder legte. In dem Wort „need“ (und eben nicht „should“) kommt klar zum Ausdruck, dass diese Beweislast hinsichtlich des grundsätzlichen Rückschrittsverbots bzgl. der sozialen universellen Menschenrechte aus Art. 2 Uno-Sozialpakt bei den Staaten liegt.

Frau Sepulveda lobte ausdrücklich den Einsatz der Gemeinden und zivilgesellschaftlicher Organisationen in Irland und betonte die Notwendigkeit der Einbindung der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen in die Entscheidungsfindung bzgl. öffentlicher Dienstleistungen. Nichtsdestotrotz sollten diese laut Frau Sepulveda nicht als Ersatz für die staatliche Verpflichtung zur Verfügungstellung qualitativer öffentlicher Dienstleistungen angesehen werden.

Daraus folgert die Beschwerdeführerin, dass es z. B. einen nach Art. 2 Uno-Sozialpakt grundsätzlich untersagten Rückschritt darstellt, wenn die Sicherstellung der Ernährung ärmerer Bevölkerungsschichten in hinreichender Qualität, Menge, sowie kulturell akzeptabel und giftstofffrei, wie es nach Art. 8 des Allgem. Kommentars Nr. 12 zum Uno-Sozialpakt den Wesensgehalt des Menschenrechts auf Nahrung ausmacht, durch kommunale oder zivilgesellschaftliche Tafeln oder Suppenküchen statt durch hinreichend hohe Sozialhilfe, Kindergeld oder Arbeitslosenunterstützung erfolgt, unabhängig von der Qualität der jeweiligen Tafel oder Suppenküche.

Es fällt auf, dass unter den besonders verletzlichen Gruppen weder Bankmitarbeiter, noch deren Aktionäre, noch allgemein die Gläubiger der Staaten oder Spekulierende genannt werden, dass aber die Notfallkredite zumindest für Griechenland und für Irland besonders Banken und Gläubigern der Staaten sowie Spekulierenden zugute kommen.

Weder Herr Lumina noch Frau Sepulveda haben sich gegen die Bankenrettung als solche geäußert, wohl aber wird aus Frau Sepulvedas Mitteilung offensichtlich, dass die Bankenrettung so zurück-

haltend bleiben muss, dass für den vorrangigen Schutz der verletzlichen Bevölkerungsgruppen im Rahmen der Maßnahmen für die wirtschaftliche Erholung noch genug Geld bleibt, und dass es keine Rückschritte bei der Verwirklichung der sozialen universellen Menschenrechte gibt, es sei denn, dass nachweislich die Gesamtmenge der verfügbaren Mittel incl. der Mittel zur Bankenrettung nicht ausreicht, um Rückschritte bei der Verwirklichung der sozialen Menschenrechte zu vermeiden. Es müssen also erst so viele Mittel bereit gestellt werden, wie es erforderlich ist, um solche Rückschritte zu vermeiden. Erst was darüber hinaus geht, darf für andere Zwecke als für die Verwirklichung der sozialen Menschenrechte, wie z. B. für die Bankenrettung, verwendet werden.

Deutlich ist auch die Signalwirkung, welche der Menschenrechtsrat mit der Auswahl der zu untersuchenden Staaten gesetzt hat. Die unabhängige Expertin zu Menschenrechten und extremer Armut war in Irland als einem Land, welches noch nicht zu den ärmsten der Welt gehört. Das zeigt, dass beim Uno-Menschenrechtsrat die Besorgnis bestehen muss, dass durch die derzeitigen finanziellen Prioritäten, die sich gerade von den verletzlichen Bevölkerungsgruppen abwenden, Irland auf dem Weg in die extreme Armut zumindest eines Teils seiner verletzlichen Bevölkerungsgruppen ist.

Und dass der unabhängige Experte für die Auswirkungen der Auslandsverschuldung die Solomoninseln besucht hat, ein Land, in welchem sich eine Vielzahl technischer Berater laut seiner Pressemitteilung selbst in Ministerien breit machen, setzt ein starkes Signal, dass selbst arme und verschuldete Länder sich das Regieren nicht von ihren Geldgebern abnehmen lassen dürfen (siehe Art. 25 Uno-Zivilpakt, die dem Art. 38 GG bei universellen Menschenrechten in etwa entsprechende Vorschrift).

V.9 Grenzen der „Finanzstabilität“ (Bankenrettung) im Lichte des Urteils vom 07.09.2011 und weitere Präzisierung anhand des Interviews von Herrn BVR Prof. Dr. Huber in der Süddeutschen Zeitung vom 19.09.2011

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 07.09.2011 einige Grundsätze erkennen lassen, welche für die Beurteilung auch der EFSF von Bedeutung sind.

Demnach sind „pauschale“, in ihren Auswirkungen nicht begrenzte, Bürgschafts- und Leistungsermächtigungen grundgesetzwidrig (Rn. 127). Daher dürfen (Rn. 128) „keine dauerhaften völkervertragsrechtlichen Mechanismen begründet werden, die auf eine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen anderer Staaten hinauslaufen, vor allem, wenn sie mit schwer kalkulierbaren Folgewirkungen verbunden sind.“

Das Tatbestandsmerkmal der Dauerhaftigkeit ist bei der EFSF insoweit erfüllt, als deren Dauer gem. Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag jederzeit ohne weiteres Zustimmungsgesetz beliebig verlängert werden könnte. Das Merkmal der schwer kalkulierbaren Folgewirkungen ist gegeben, da der gleiche Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag die EFSF ermächtigen würde, ihren Rahmenvertrag selbst zu ändern, ohne jegliches weitere Zustimmungsgesetz, und für Deutschland nur minimal gebremst durch Normierung der Bedürftigkeit eines Zustimmungsbeschlusses gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG, welcher mehr der Umgehung der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) und der Täuschung der Abgeordneten über die Tragweite des EFSF-Rahmenvertrags dient als der Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG) und dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG).

„Unbestimmte haushaltspolitische Ermächtigungen“ sind nach Rn. 125 des Urteils verfassungswidrig, kämen in ihrer Wirkung einer Entäußerung der Haushaltshoheit (und damit einer Verletzung von Art. 38 GG) gleich.

Nach Rn. 135 des Urteils vom 07.09.2011 ergibt sich auf Grund des Demokratieprinzips, solange Gewährleistungsübernahmen nicht bereits betragsmäßig unbegrenzt (und damit nach Rn. 125

verfassungswidrig) sind, nur insoweit eine Obergrenze, wie im Eintrittsfall die Gewährleistungen sich so auswirken würden, dass die Haushaltsautonomie „für einen nennenswerten Zeitraum“ „praktisch vollständig leer liefe“.

Für den Fall, dass Kredit- oder Bürgschaftsermächtigungen auf konkrete Beträge begrenzt sind, lässt sich aus dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1+2 GG) nach Rn. 135 des Urteils kein fester Betrag als verfassungsmäßige Grenze ableiten. Die Einschränkung der Haushaltsautonomie allein reicht nach Rn. 135 des Urteils für eine Verletzung des Demokratieprinzips nicht aus. Es kommt nach Rn. 135 auch nicht auf das Zahlenverhältnis zwischen den Gewährleistungsermächtigungen und den größten Haushaltstiteln eines Jahres an. Auch Folgen solcher durch den Bundestag eingewilligten Gewährleistungen wie Steuererhöhungen, Kürzungen anderer Staatsausgaben und Erhöhungen des Zinssatzes, den Deutschland auf seine Schulden zahlen muss, wären hinzunehmen, solange diese Lasten „noch refinanzierbar“ wären für Deutschland. Wenn eine Refinanzierung der Lasten nicht mehr in vollem Umfang möglich wäre, würde das bedeuten, dass Deutschland nicht mehr in der Lage wäre, alle seine Schulden pünktlich zu bedienen. Das wäre nichts anderes als ein Staatsbankrott. Die Übernahme von Gewährleistungen in einer solchen Höhe, dass Deutschland dadurch in den Staatsbankrott geraten würde, wäre also unvereinbar mit Art. 20 Abs. 1+2 GG.

Das Urteil vom 07.09.2011 hat aber noch nicht entschieden, wo insbesondere soziale universelle Menschenrechte (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG) sowie die Grundrechte auf die unantastbare Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), auf Eigentum (Art. 14 GG) und Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) sowie das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) die Grenze ziehen. Es wurden allein die Kriterien einer Quantifizierung näher gebracht, welche sich allein aus dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) und aus dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1+2 GG) ergeben.

Zur Höhe der Beweisanforderungen sagt Rn. 102 bzgl. des Leerlaufens der Haushaltsautonomie: „Die abwehrrechtliche Dimension des Art. 38 Abs 1 GG kommt daher in Konstellationen zum Tragen, in denen offensichtlich die Gefahr besteht, dass die Kompetenzen des gegenwärtigen oder künftigen Bundestages auf eine Art und Weise ausgehöhlt werden, die eine parlamentarische Repräsentation des Volkswillens, gerichtet auf die Verwirklichung des politischen Willens der Bürger, rechtlich oder praktisch unmöglich macht.“

Das Urteil vom 07.09.2011 hat nun entschieden, dass die Summe des deutschen Betrags für die Griechenlandhilfe und des damaligen deutschen Betrags für die EFSF noch verfassungsgemäß sei, weil damit die aus Art. 38 GG folgende Haushaltsautonomie noch gewahrt sei (Rn. 135). Dabei machte es die Auflage (Leitsatz 3 b, Rn. 139 und 141), dass jede Bewilligung von größeren Finanzhilfen im Einzelnen mindestens vom Haushaltsausschuss des Bundestags bewilligt werden muss. Dabei hat das Gericht den deutschen Anteil an der Griechenlandhilfe nicht als größere Finanzhilfe angesehen (Rn. 139), wohl aber den zur EFSF (Rn. 141). Angesichts der Zahlenverhältnisse dürfte das ebenso für den EFSM gelten, zu welchem Deutschland nur seinen Anteil an insgesamt 60,- Mrd. € beiträgt. Das ist jetzt so entschieden bzgl. der Beträge für Griechenlandhilfe und dem Stand des Euro-Rettungsschirms bis zum 07.09.2011, also vor Änderung von EFSF und StabMechG entsprechend den Beschlüssen des Gipfels vom 21.07.2011. Das hindert aber in keiner Weise daran, nun eine umfassendere Betrachtung vorzunehmen.

Es fällt beim Urteil vom 07.09.2011 vor allem auf, dass dabei in die betragsmäßige Betrachtung der deutschen Ermächtigungen für die Soffin von bis zu 480,- Mrd. € nicht einbezogen worden sind. Das Urteil vom 07.09.2011 ging offensichtlich noch davon aus, dass es primär um Hilfen für Staaten der Eurozone mit Liquiditätsproblemen gehen würde. In der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde wird hingegen bewiesen, dass die Soffin, bei welcher es unstrittig um Bankenrettung geht, in die Betrachtung mit einzubeziehen ist. Denn beim europäischen Finanzierungsmechanismus steht die Stärkung des Finanzsektors („Finanzstabilität“) im Vordergrund (Abschnitte V.4 und

V.5 dieser Verfassungsbeschwerde). Die Definition der „Finanzstabilität“ wird in Abschnitt V.4 dieser Verfassungsbeschwerde bewiesen. Dass die „Finanzstabilität“ bei all diesen Mechanismen wichtiger ist als etwa der Stabilitäts- und Wachstumspakt, die Ungleichgewichtsverfahren oder die Verhinderung von Staatsbankrotten, beweisen die Erklärung zum Gipfel vom 21.07.2011 (Abschnitt V.5 dieser Verfassungsbeschwerde) und der Entwurf der EU-Verordnung 2011/385 (COD) (Abschnitt VIII dieser Verfassungsbeschwerde). Die Erklärung vom 21.07.2011 beweist aber auch, dass bei entsprechendem Bedarf der Großbanken es bei allen diesen Mechanismen billigend in Kauf genommen würde, wenn alle Maastricht-Kriterien verletzt würden, und wenn Staaten wegen des Geldhungers von Großbanken in den Staatsbankrott oder ins Staateninsolvenzverfahren geraten würden. Der Bedarf von Banken, ob nun über präventive Bankenrettungsfonds, über bei Stresstests oder Basel III-Überprüfungen entdecktem Rekapitalisierungsbedarf, über Bereicherung von Großbanken durch den Ankauf von Staatsanleihen durch EFSF zu überhöhten Preisen auf dem Sekundärmarkt, sind dem Bundesverfassungsgericht am 07.09.2011 noch nicht bekannt gewesen.

Dass die deutschen Anteile an Griechenlandhilfe, EFSM und EFSF (mit Stand des EFSF am 07.09.2011) zusammen von ihrem Gesamtbetrag her noch mit der in Art. 38 GG verankerten Haushaltsautonomie konform sind, wird zutreffend sein. Aus Sicht des damaligen Kenntnisstands des Bundesverfassungsgerichts konnte das eine mögliche Entscheidung sein. Nachdem aber mit den hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde die primäre Ausrichtung all dieser Mechanismen auf die „Finanzstabilität“ und damit gerade eben nicht auf die Stabilität der Staatsfinanzen irgendeines Staates, nicht auf die Geldwertstabilität oder die Wechselkursstabilität des Euro, und ebenfalls nicht auf die politische Stabilität der Mitgliedsstaaten oder der EU, nachgewiesen ist, bleibt kein Raum mehr dafür, die Soffin bei der betragsmäßigen Betrachtung außen vor zu lassen. Das gilt umso mehr, als die Soffin in 2012 wieder geöffnet worden ist.

Und mit der Summe der Ermächtigungen von Soffin, Griechenlandhilfe, EFSM und bisheriger EFSF ist offensichtlich der Spielraum, den Art. 38 GG für solche Mechanismen lässt, ausgeschöpft.

Für die betragsmäßige Betrachtung ist darüber hinaus von entscheidender Bedeutung, dass das Rangverhältnis der Rechtsordnungen über die Rechtsverdrängung, anders als bei Art. 31 GG nicht über die Rechtsvernichtung, entscheidet. So begrüßenswert die Bestätigung des Vorrangs der grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes vor dem gesamten EU-Recht durch das Urteil vom 07.09.2011 ist (Abschnitt VII.5 dieser Verfassungsbeschwerde), so lässt sich daraus jedoch keine Rechtsvernichtung zu Lasten von Art. 125 AEUV konstruieren. Der Spielraum, den Art. 38 GG zur Einschränkung des seinem Wortlaut nach uneingeschränkten Bail-Out-Verbots des Art. 125 AEUV lässt, geht nur so weit, wie dies notwendig ist, damit durch die Erfüllung des Art. 125 AEUV nicht Art. 38 GG verletzt wird. Soweit die Erfüllung von Art. 125 AEUV möglich ist, ohne dabei Art. 38 GG zu verletzen, müssen beide Vorschriften gleichzeitig erfüllt werden.

Weitere Erkenntnisse zur Quantifizierung der mit dem Grundgesetz maximal zulässigen deutschen Bürgschaften für die Schulden anderer Staaten ergeben sich aus dem am 19.09.2011 veröffentlichten Interview „keine europäische Wirtschaftsregierung ohne Änderung des Grundgesetzes“ der Süddeutschen Zeitung. Dort stellte Herr BVR Prof. Dr. Peter Michael Huber seine Auffassung klar, dass die Obergrenze zwar grundsätzlich nicht starr sei, dass sie aber auch nicht endlos weit über den damaligen 170,- Mrd. € für Griechenlandhilfe und EFSF liegen dürfe. Und es spreche einiges dafür, dass sie nicht so hoch sein dürfe, dass sie einen gesamten Staatshaushalt gefährden könnte. Zu diesem Ergebnis kam Herr BVR Prof. Dr. Huber noch ohne die Berücksichtigung der Erkenntnis, dass es in erster Linie um Bankenrettung („Finanzstabilität“) geht, und daher die Soffin rechnerisch in die Betrachtung einzubeziehen ist.

Mit der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde ist es formal nicht möglich, die Zustimmung zum ESM-Vertrag anzufechten, und ein solcher Versuch wird hier auch in keiner Weise unternom-

men. Der ESM als dauerhafter Mechanismus würde jedoch nochmals Hunderte von Milliarden € an Belastungen für die deutschen Steuerzahler incl. der Beschwerdeführerin hinzufügen. Das zeigt bereits, dass eine fundierte Entscheidung über die nach dem Grundgesetz zulässige Gesamtbelastung erst möglich sein wird, wenn auch die Klagen über die Zustimmung zum ESM-Vertrag vorliegen werden. Hinzu kommt, dass Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag die Option beinhaltet, die EFSF zum Ersatz-ESM umzubauen. Daher ist die Entscheidung in der Hauptsache über die vorliegende Verfassungsbeschwerde zusammen mit den noch kommenden Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmung zum ESM-Vertrag erforderlich.

V.10 der europäische Finanzierungsmechanismus im Lichte des Waldenfels-Urteils

Die Relevanz des Waldenfels-Urteils für diese Verfassungsbeschwerde besteht vor allem darin, dass Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag den Umbau der EFSF in einen Ersatz-ESM (incl. Staateninsolvenzverfahren) ohne erneutes Zustimmungsgesetz dazu erlauben würde. Es zeigt zugleich, dass für eine fundierte Entscheidung über die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde, welche den Gesamtzusammenhang des europäischen Finanzierungsmechanismus hinreichend würdigt, die Entscheidung über die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde zusammen mit den kommenden Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmung zum ESM-Vertrag erforderlich ist.

Das Waldenfels-Urteil vom 23.05.1962 (1 BvR 987/58, BVerfGE 15,126) hat bereits geklärt, dass Staaten konkursunfähig sind (Rn. 62). Der Grund für die Konkursunfähigkeit von Staaten liegt darin, dass im Vordergrund „die Schaffung einer Grundlage für die Zukunft“ steht und nicht „die Abrechnung über die Vergangenheit“; dieses „Prinzip der Sanierung findet sich allenthalben in der Geschichte des Staatsbankrotts und ist unvermeidlich, weil gesunde staatliche Finanzen die erste Voraussetzung für die Entwicklung des sozialen und politischen Lebens sind“. Daraus, dass Staaten konkursunfähig sind, folgt nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin, dass ein Staateninsolvenzverfahren für Deutschland verfassungswidrig ist.

Das Wort „allenthalben“ in Rn. 62 des Waldenfels-Urteils bedeutet soviel wie „ganz überwiegend“ oder „in den meisten Fällen“. Die Beschwerdeführerin ist der Rechtsauffassung, dass es 1962 einen ungeschriebenen Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts gegeben hat und es diesen auch heute noch gibt, dass weltweit Staateninsolvenzverfahren unzulässig sind, weil sie dem Prinzip der Sanierung nicht genug Rechnung tragen. Zum „ius cogens“ (zwingendes Völkerrecht nach der Wiener Vertragsrechtskonvention, WVRK) gehören zwei große Kategorien. Beiden ist gemeinsam, dass es sich um zumindest fast weltweit anerkanntes Recht handeln muss. Die erste Kategorie ist das höchste vertragliche Völkerrecht, darunter am deutlichsten die Uno-Charta (Art. 30 WVRK, Art. 103 Uno-Charta) und neben dieser universellen Menschenrechte der Uno (Art. 28 AEMR, Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta) und das humanitäre Kriegsvölkerrecht (IGH-Gutachten vom 08.07.1996, Abschnitte VII.1 + VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde).

Die zweite Kategorie ist das nicht vertraglich festgelegte Völkergewohnheitsrecht. Dieses umfasst ungeschriebene völkerrechtliche Grundsätze, welche zumindest fast weltweit anerkannt sind, obwohl man sie nicht in einem internationalen Vertrag festgelegt hat, z. B. die Immunität der Diplomaten und einen Teil der Resolutionen der Uno-Vollversammlung .

Die Beschwerdeführerin ist der Rechtsauffassung, dass es einen zum Völkergewohnheitsrecht gehörenden Rechtsgrundsatz, dass Staaten konkursunfähig sind, auch heute noch gibt, obwohl durch IWF-Auflagen manchen Staaten, wie z. B. Niger, Malawi und Äthiopien bzgl. der Nahrungsmittelnotreserven oder Ghana bzgl. der Gesetzlichen Krankenversicherungen bereits mehr genommen worden sein mag, als dies selbst in einem Insolvenzverfahren rechtmäßig sein könnte. Denn das Übermaß der IWF-Auflagen und deren Erzwingung selbst unter Mißachtung der Grenzen, die über dem IWF-Recht stehendes Recht setzt, resultiert nicht aus einer allgemeinen Akzeptanz der Staaten oder gar der Völker in deren Eigenschaft als Souveräne der Staaten, sondern aus der straf- und haf-

tungsrechtlichen Immunität der IWF-Mitarbeiter, was zur Ungesühntheit selbst der offensichtlichsten Rechtsverstöße führt, und aus dem vertraglichen Status des IWF als Uno-Sonderorganisation, wodurch sich die Uno die Fesseln angelegt hat, den IWF trotz drastischer Verstöße gegen Uno-Charta und universelle Menschenrechte nur sehr diplomatisch zu kritisieren.

Damit ist auch aus Sicht des Waldenfels-Urteils offensichtlich auch die Möglichkeit eines Zustimmungsbeschlusses gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG zu untersagen, da die Verfassungswidrigkeit eines Staateninsolvenzverfahrens bereits seit dem Waldenfels-Urteil bekannt ist, aber durch die Möglichkeit nach Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag zum Umbau der EFSF in einen Ersatz-ESM incl. Staateninsolvenzverfahren mißachtet wird.

Der Gesetzgeber darf sich auch nicht im Rahmen einer internationalen Regelung darauf verpflichten darf, den Staat im Falle eines Staatsbankrotts einem Insolvenzverfahren zu unterwerfen.

Das Waldenfels-Urteil hat laut seiner Rn. 44 einen Staatsbankrott bei einer dauerhaften Zahlungsunfähigkeit als gegeben angesehen. Da dieses Merkmal im damals zu beurteilenden Fall gegeben war, musste damals nicht entschieden werden, ob ein Staatsbankrott auch bereits bei einer, bzgl. der Aktiva an Verkehrswerten gemessenen, Überschuldung vorliegt.

Wenn ein Staat in einer konkursreifen Lage ist, dann muss die Sanierung den sich aus der Konkursunfähigkeit des Staates folgenden Prinzipien folgen (Rn. 64, Rn. 72, Leitsatz 2). Der Gesetzgeber muss weiterhin in der Lage bleiben, seine staatlichen Aufgaben zu erfüllen, wobei es ihm selbst zum Zeitpunkt eines Staatsbankrotts nicht völlig verwehrt ist, auch neue Aufgaben zu übernehmen. Dazu gehört auch, dass dem Staat genügend Aktiva verbleiben müssen, dass er in der Lage bleibt, seine Aufgaben selbst zu erfüllen (Rn. 63). Der Gesetzgeber muss sich selbst so weit von seinen Schulden befreien können, dass die staatliche Ordnung nach dem Staatsbankrott nicht gleich schon wieder gefährdet ist (Rn. 76). Siehe auch Abschnitt IX.12 dieser Verfassungsbeschwerde zum Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Dem Bundesgesetzgeber obliegt es auf der einfach-gesetzlichen Ebene, seine eigene Entschuldung im Falle des Staatsbankrotts zu regeln (Rn. 44, Leitsatz 1). Eine gesetzliche Regelung ist im Falle des Staatsbankrotts aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sogar erforderlich (Rn. 44, 49).

Die staatlichen Gerichte können dabei nicht detailliert vorgeben, wie genau die Regelungen für die Sanierung der Staatsfinanzen auszusehen haben, welche Gläubiger ggfs. mit einer höheren Quote zu bedienen sind als andere etc. (Rn. 49); sie wachen nur darüber, dass eine gesetzliche Regelung zur Sanierung der Staatsfinanzen innerhalb des vom Grundgesetz und vom Völkerrecht (Art. 27 WVRK) vorgegebenen Rahmens bleibt.

Nur soweit der Gesetzgeber den Gläubigern mehr gibt, als das, was noch die ordentliche Erfüllung der sozialen und politischen Aufgaben des Staates zulassen würde, oder weniger gibt, als das, was noch mit Sicherung der Erfüllung seiner politischen und sozialen Aufgaben zu rechtfertigen ist, ist eine Eingrenzung in den zulässigen Rahmen durch das Bundesverfassungsgericht geboten – soweit ein Betroffener (z. B. ein Steuerzahler, ein Empfänger staatlicher Sozialleistungen oder ein Gläubiger) Verfassungsbeschwerden einlegt.

Auch bei einer auf einfach-gesetzlicher Ebene geregelten Sanierung der Staatsfinanzen im Falle eines Staatsbankrotts darf der Staat aber seine Schulden auch nicht willkürlich reduzieren, sondern muss sie im Rahmen des unter Beachtung des Vorrangs der Sanierung der Staatsfinanzen „Möglichen“ (Leitsatz 2, Rn. 66, Rn. 70) erfüllen. Damit ist gemeint, dass der Staat sich selbst nur soweit einseitig seiner Schulden entledigen darf, wie es zu seiner Sanierung notwendig ist. Dafür dürfte den Staat gegenüber seinen Gläubigern nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin zum Schutz

des Grund- und Menschenrechts seiner Gläubiger auf Eigentum sowie der Rechtsstaatlichkeit zumindest eine Begründungspflicht treffen, nach welchen Berechnungen er betragsmäßig den notwendigen Sanierungsbeitrag der Gläubiger geschätzt hat.

Im Vergleich zu heute darf auch nicht übersehen werden, dass das Waldenfels-Urteil über eine besondere Situation geurteilt hat. Die Ordnung des Deutschen Reichs war gerade erst untergegangen und seine staatliche Ordnung aufgelöst; die Bundesrepublik Deutschland ist ausdrücklich durch eine staatliche Neuordnung entstanden (Rn. 45, Rn. 64). Das Waldenfels-Urteil stellte ausdrücklich klar, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht Vermögensnachfolgerin des Deutschen Reiches ist, und dass sie zumindest nicht im gesamten dessen Funktionsnachfolgerin ist (Rn. 75+76). Damit ist die Bundesrepublik Deutschland offensichtlich nicht Gesamtrechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs. Damals waren auch von entscheidender Bedeutung die totale Delegitimierung der Naziherrschaft (Rn. 76, Rn. 77) und die besonderen Lasten des Wiederaufbaus, des Lastenausgleichs und der Versorgung von Flüchtlingen, Kriegsopfern und Gefangenen (Rn. 63+64).

Aus dieser Sichtweise könnte den Gläubigern Deutschlands heute im Falle eines Staatsbankrotts vermutlich nur ein etwas geringerer Sanierungsbeitrag abverlangt werden als unmittelbar nach dem Ende der Nazidiktatur.

Das Waldenfels-Urteil lässt ein Stück weit auch Parallelen erkennen mit dem vor allem aus der brasilianischen Verfassung bekannten Rechtsgrundsatz der „widerlichen Schulden“, wonach durch eine Diktatur, durch Korruption oder anderes kriminelles Unrecht angehäufte Schulden unter bestimmten Umständen nicht zurückgezahlt werden müssen. Wer mit der Nazidiktatur Geschäfte gemacht hat, hat es nicht anders verdient gehabt, als nach der staatlichen Neuordnung einen relativ hohen Sanierungsbeitrag leisten zu müssen.

Das Waldenfels-Urteil ist jedoch auch zu einer Zeit ergangen, als Deutschland noch unter Besatzungsrecht stand. Dass die Bundesrepublik Deutschland nach der Vollendung der deutschen Wiedervereinigung wieder ein souveräner Staat ist, ist wiederum ein Argument dafür, dass im Falle eines heutigen Staatsbankrotts Deutschland seinen Gläubigern u. U. einen etwas höheren Sanierungsbeitrag abverlangen könnte als ein nicht voll souveräner Staat.

Damit die Wahrung dieser Grundsätze formell überhaupt durchgesetzt werden kann, darf es kein Staateninsolvenzverfahren geben, umso weniger eines, welches auf iwf-typische Strenge verpflichtet ist. Auch darum ist mindestens ein klarstellendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendig, welches die Möglichkeit des Zustimmungsbeschlusses (§3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG) zum EFSF-Rahmenvertrag untersagt.

Wenn Gläubiger im Rahmen der auf Grund einer Staatsbankrottsituation erforderlichen Sanierung der Finanzen einen Teil ihrer Forderungen endgültig verlieren, ist dieser Verlust ihrer Forderungen ein Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 GG. Der Zeitpunkt des Grundrechtseingriffs liegt bei einer Sanierung der Staatsfinanzen auf Grund eines Staatsbankrotts jedoch grundsätzlich nicht im Zeitpunkt der Sanierung, also nicht in dem Zeitpunkt, in welchem ein Teil der Forderungen der Gläubiger endgültig entfällt, sondern bereits in dem Zeitpunkt, in welchem die entscheidenden Handlungen ausgeübt werden, welche den Staatsbankrott herbeiführen (Rn. 71).

Der Zeitpunkt des Grundrechtseingriffs in die Rechte der Gläubiger, nämlich bei Herbeiführung der Konkurslage, ist auch für die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde entscheidend.

Wie vor allem auch in Abschnitt V. dieser Verfassungsbeschwerde dargestellt, führt vor allem der europäische Finanzierungsmechanismus dazu, dass bereits in den ersten beiden Stufen bis zu 779,78314 Mrd. € der noch nicht akut in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Euro-Mitgliedsstaaten als Bürgschaftsinanspruchnahmen an die Gläubiger der bereits in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Euro-Staaten fließen, also vor allem an die Banken. So wird immer mehr Geld in die Spekulation gepumpt, denn Banken haben bei der Spekulation erheblich

mehr Gewinnchancen als bei der Kreditvergabe an die Realwirtschaft, zumal in der Spekulation viel größere Geldmengen bewegt werden, was der europäische Finanzierungsmechanismus auch noch drastisch fördern würde. Solch ein Verhalten der Banken wird ja durch diesen Mechanismus gerade noch belohnt und damit aufs neue ermutigt. Der europäische Finanzierungsmechanismus nimmt den Staaten außerdem den Rest ihrer Möglichkeiten, Impulse für die Realwirtschaft zu setzen, wenn sich das schon für die Banken nicht mehr so lohnt. Hinzu kommen die IWF-Auflagen bzw. iwf-typischen Auflagen, welche die Sozialversicherungssysteme und den öffentlichen Dienst der Euro-Staaten zerstören und den Staat damit seiner sozialen und politischen Handlungsfähigkeit berauben würden. Und da der europäische Finanzierungsmechanismus aktiv massiv die finanzielle Austrocknung der Realwirtschaft fördert, mindert er damit deren Fähigkeit, zum Bruttoinlandsprodukt beizutragen deutlich, was die Zinsen für die deutschen Staatsschulden steigen lässt und damit auch Deutschland in den europäischen Finanzierungsmechanismus zwingt. Davon sind auf Grund der Höhe der Beträge vor allem der ESM und der Euro-Stabilisierungsmechanismus die entscheidende Schritte zur Herbeiführung der staatlichen Konkurslage in Deutschland.

Auf das Staateninsolvenzverfahren, die Wiener Initiative und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse im Rahmen des ESM kann im Rahmen dieser Verfassungsbeschwerde nicht detailliert eingegangen werden und insbesondere nicht entschieden werden, sondern erst im Rahmen von Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmung zum ESM-Vertrag. Und auch die Bedeutung des Waldenfels-Urteils für die verfassungsrechtliche Beurteilung des EFSF-Rahmenvertrags erschließt sich erst vollständig bei genauerer Betrachtung auch des ESM-Vertrags. Daher ist es, da die EFSF für ihren möglichen Umbau zu einem Ersatz-ESM über Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag in Reserve gehalten wird, auch im Hinblick auf die Würdigung des Waldenfels-Urteils erforderlich, über die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache erst zusammen mit den Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmung zum ESM-Vertrag zu entscheiden.

Der Gesetzgeber ist indes nicht vollständig gehindert an der Kodifizierung internationaler Regeln für den Staatsbankrott, aber nur in dem Spielraum, welchen das Waldenfels-Urteil, die Grundrechte, Strukturprinzipien und grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes sowie die universellen Menschenrechte dem Gesetzgeber dazu lassen.

Internationale Mechanismen mit an der IWF-Praxis ausgerichteter iwf-artiger Strenge hingegen laufen dem Geist des Waldenfels-Urteils auf das drastischste entgegen.

V.11 Weltbankstudie zeigt Überforderung der Staaten durch Rettung angeblich systemisch wichtiger Banken auf

Die Weltbank-Studie „Are banks too big to fail or too big to save? International evidence from equity prices and CDS spreads“ aus Mai 2010 ist laut der Weltbank die erste, welche dokumentiert, wie (und nicht nur dass) Gesamtverschuldung und Haushaltsdefizit von Staaten deren Unterstützung für den Bankensektor begrenzen können (S. 6+7).

Die Studie legt nahe, dass einige Banken so groß geworden sind, dass es ihren Sitzstaaten finanziell überhaupt nicht mehr möglich ist, diese im Falle einer schweren Finanzkrise zu retten. Laut S. 2 im Abschnitt „Introduction“ der Studie lagen die Schulden der „systemrelevanten“ Banken in Island Ende 2007 vor der Krise beim 9-fachen des isländischen Bruttoinlandsprodukts (BIP). In 2008 waren es in der Schweiz das 6,3-fache und in Großbritannien das 5,5-fache des BIP, in Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland und den Niederlanden immerhin noch das Doppelte. Das bedeutet, wenn die „systemrelevanten“ isländischen Banken alle ihre Schulden nicht mehr hätten begleichen können, hätten die Isländer 9 Jahre ihre gesamten Verdienste aufwenden müssen, um diese zu begleichen; da man auch noch essen, trinken und wohnen muss, hätte das natürlich noch weit länger gedauert, was die Steuerzahler wohl in keiner Demokratie hinnehmen würden. Laut der Weltbank gibt es Banken mit Vermögensgegenständen im Wert von über 100,- Milliarden \$, obwohl die

profitabelste Größe eher bei 25,- Milliarden \$ liegt.

Schon in der Kurzzusammenfassung auf der ersten Seite der Studie wird als eine Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen, dass „systemrelevante“ Banken auch freiwillig schrumpfen oder sich in mehrere Banken aufteilen können. Das ist äußerst bemerkenswert, weil man Vorschläge zur Entflechtung sonst eher bei ordoliberalen Wissenschaftlern wie Dr. Alexander Rüstow erwarten würde, auch wenn die Weltbank die optimale Bankengröße zur Vermeidung von „too big to safe“ deutlich höher ansetzt als Dr. Rüstow. Der Weltbank geht es eher darum, Banken überhaupt noch retten zu können, ohne dass der Staat daran kollabiert, Dr. Rüstow wollte solche schweren Eingriffe in den Markt, wie es eine Bankenrettung durch den Staat darstellt, gar nicht erst zulassen; er wollte die Banken so weit begrenzen, dass die Insolvenz keiner einzigen Bank mehr der Volkswirtschaft signifikant schaden könnte. Laut der Weltbankstudie profitieren „systemisch“ große Banken mehr davon, größere Risiken auf sich zu nehmen, da sie bisher erfahrungsgemäß eher damit rechnen können, vom Steuerzahler gerettet zu werden; ihre Aktien sinken aber besonders stark, wenn der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, ein großes Haushaltsdefizit im Verhältnis zum BIP hat, weil das an der Börse als ein Indiz nachlassender Fähigkeit und möglicherweise Willigkeit zur Rettung dieser Banken gewertet wird (S. 4). Die Studie zitiert Forschungsergebnisse aus den USA, wo die staatliche Einlagesicherung seit 1984 besonders großzügig gestaltet wurde für 11 Banken, welche man auf Grund ihrer Größe für systemrelevant hielt. Diese Bevorzugung, so haben von der Weltbank zitierte Untersuchungen aus 1990, 1995 und 2000 gezeigt, hat Anreize geschaffen zur Schaffung immer größerer Banken.

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin zeigt dieses Beispiel, dass auch der europäische Finanzierungsmechanismus einen Ansturm ausgelöst hat, hier auf die Förderung durch die Staatsbürgschaften und zur Spekulation gegen weitere Staaten, damit die nächste Erhöhung des Euro-Rettungsschirms aufgelegt wird – und natürlich für größere Bankenfusionen, um „too big to fail“ zu werden.

Die Weltbank-Studie zeigt, dass die Einschätzung, ob eine Bank „too big to fail“ oder gar „too big to save“ ist, sich erheblich auswirkt auf die Werteinschätzung der Aktien von Banken, die man für systemisch groß hält. „Too big to fail“ bedeutet, dass eine Bank auf Grund ihres Gesamtschuldenstandes im Verhältnis zum BIP des Sitzlandes für so wichtig eingeschätzt wird, dass bei einer Unternehmensbewertung angenommen wird, dass der Staat im Zweifel die Bankschulden bezahlen würde. „Too big to save“ bedeutet, dass die Bankschulden so hoch sind im Vergleich zum BIP, dass es aussichtslos erscheinen müsste, die Bank mit staatlichen Mitteln zu retten, und daher eher anzunehmen wäre, dass der Staat dies auch gar nicht erst versuchen würde. Darum fördert ein Schuldenstand einer Bank von über dem 1,5-fachen des BIP die Einschätzung als „too big to fail“ und damit den Aktienwert, während ein Schuldenstand von über dem 2,7-fachen des BIP schon als „too big to save“ angesehen wird, was zu deutlichen Abschlüssen bei der Unternehmensbewertung führt (S. 16 und 17), bei einer „too big to save“-Bank mit ansonsten durchschnittlichen Ertragsrisiken z. B. zu einem Bewertungsabschlag von 22,3 % (S. 7).

Dazu, ab welchem Verhältnis zwischen ihren Schulden und dem BIP ihres Sitzlandes eine Bank „systemisch“ groß ist, trifft die Studie jedoch keine klare Aussage. Daraus schließt die Beschwerdeführerin, dass in der Wissenschaft höchstens Einigkeit darüber besteht, „Systemrelevanz“ am Verhältnis zwischen den Schulden einer Bank zum BIP zu messen, nicht aber an dem genauen Mindestwert dieses Quotienten für die Erreichung von „Systemrelevanz“. Selbst die Deutsche Bank als größte Bank in Deutschland hat laut Tabelle 1 (S. 29) nur ein Verhältnis von 0,87, ist also aus Sicht der Weltbank zwar „systemisch“, aber zugleich weit entfernt von einem „too big to fail“-Status, von der Commerzbank, der Hypo Real Estate Bank und einigen Landesbanken ganz zu schweigen.

Die Studie entdeckte auch, dass der Wert von Bankaktien negativ beeinflusst wird von der Gesamtverschuldung und von einem Haushaltsdefizit ihres Sitzlandes sowie davon, wenn ihr Sitzland immer noch dabei ist, die Kosten der vorherigen Finanzkrise abzubezahlen (S. 15, 21).

Die Weltbankstudie beweist, dass schon lange vor der aktuellen Finanzkrise in die Aktienbewertung Einschätzungen bzgl. „too big to fail“ sowie die Fähigkeit des Sitzlandes zur Bankenrettung eingerechnet wurden.

Der Weltbankstudie liegt (S. 22) außerdem ausdrücklich die Annahme zu Grunde, dass die Fähigkeit eines Staates zur Übernahme der Schulden seiner größten Banken eher abhängt vom Verhältnis der öffentlichen Gesamtverschuldung zur gesamten Verschuldungskapazität des Staates, als von der Gesamtverschuldung allein. Das bedeutet, dass die Weltbankstudie einfach unterstellt, dass Staaten (und somit auch der Souverän – das Volk) bereit seien, bis an die Grenze dessen zu gehen, wie sie gerade eben noch Kredit bekommen können, um die größten Banken mit Sitz im jeweiligen Staat zu retten.

So, als wäre es bei der Bankenbewertung eine Selbstverständlichkeit, davon auszugehen, dass alle Regierungen und die diese demokratisch legitimierenden Parlamente und Wähler (Art. 38 GG, Art. 20 Abs. 1 GG) jederzeit bereit wären, ihr maximales Kreditlimit für die Bankenrettung auszuschöpfen. So, als wären Staaten von vornherein nur Zwangsgemeinschaften zur Förderung der Bankenrettung, und als wären Verfassungen nur als Beruhigungspille für die Steuerzahler gedacht.

Wenn dies tatsächlich so wäre, so hätte dies nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin aber auch entsprechend transparent im Grundgesetz verankert werden müssen. Da es im Grundgesetz aber kein Strukturprinzip „Bankenrettung“ gibt, ist im Deutschland des Grundgesetzes die Bankenrettung, selbst wenn sie über einen Mechanismus auf eu-sekundärrechtlicher Ebene installiert werden soll, für Deutschland entsprechend der Grundrechte, Strukturprinzipien, grundrechtsgleichen Rechte und universellen Menschenrechte zu begrenzen.

Diese in keinem Verfassungstext dieser Welt verifizierbare Vorstellung der Weltbank, die ja selbst eine große Bank ist, von einem Primat der Bankenrettung hat ganz praktische Konsequenzen. So haben EU-Kommission und IWF Griechenland bereits im Rahmen der Griechenland-Hilfe zur Einzahlung von 10,- Milliarden der 110,- Milliarden Kredite in einen präventiven Bankenrettungsfonds gezwungen, obwohl präventive Bankenrettungsfonds öffentlich in der EU erst Monate später diskutiert wurden, und obwohl damals der Kredit an Griechenland noch gar nicht beschlossen und auch noch nicht in den Parlamenten war.

<http://peter.fleissner.org/Transform/MoU.pdf>

Und in Tz. 17 des concluding statement gegenüber der Eurozone hat der IWF gleich von allen Euro-Mitgliedsstaaten präventive Bankenrettungsfonds gefordert.

Ein „Credit Default Swap“ (CDS) ist eine Versicherung gegen den Ausfall von Kreditforderungen. Ein „Spread“ bezeichnet in diesem Zusammenhang die Versicherungsprämie. Die Studie hat für CDS mit fünfjähriger Laufzeit für die Jahre 2001 bis 2008 die Entwicklung der Spreads beleuchtet. Diese lagen im Durchschnitt für die untersuchten Großbanken zwischen 0,23 % in 2004 und 1,2% in 2008 (S. 10, Tabelle 5 auf S. 36). Da auch Kreditversicherer Gewinn machen müssen, haben diese offenbar selbst in 2008 das Risiko, dass Großbanken ihre Schulden nicht mehr zahlen können, als geringer eingeschätzt, als es in einer Prämie von 1,2% pro Jahr bei fünfjähriger Versicherungslaufzeit zum Ausdruck kommt. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass eine Marktwirtschaft den darin zum Ausdruck kommenden wahrscheinlichen Zahlungsausfall bei den Verbindlichkeiten der Großbanken verkraften können muss. Der selbst in 2008 moderate Spread bzgl. der Schulden von Großbanken ist damit ein gewichtiges Indiz dafür, dass ein erneuter Bankenrettungsmechanismus, wie ihn der europäische Finanzierungsmechanismus bezogen auf die Gläubiger von Staaten darstellt, zumindest vom Ausmaß (123,- Milliarden € zzgl. 20% allein beim Euro-Stabilisierungsmechanismus) völlig unangemessen und unverhältnismäßig und so von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) in diesem Ausmaß nicht gedeckt ist.

Fundstelle der Weltbankstudie:

www.ebs.edu/fileadmin/redakteur/funkt.dept.economics/Colloquium/Too_big_to_save_May_14.pdf

V.12 weitere Aussagen für Bankenrettung als Hauptziel des „Euro-Rettungsschirms“

Es wird auch längst zugegeben, dass der „Euro-Rettungsschirm“ gar nicht zum Ziel hat, den Euro zu retten.

Der ehemalige EZB-Chefvolkswirt Jürgen Stark hat zugegeben, dass es in Wirklichkeit um Bankenrettung geht

www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/0,1518,744909,00.html

Der Goldman-Sachs-Mitarbeiter Alan Brazil empfiehlt die Spekulation gegen den Euro, da dieser durch weitere Rettungspakete deutlich geschwächt werde

Www.deutsche-mittelstands-nachrichten.de/2011/09/24129/

Und Prof. Dr. Häde, welcher die Bundesregierung juristisch vertreten hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2011 zu einer Organklage der Bundestagsfraktion von Bündnis90/die Grünen, in welcher es vor allem um die Durchsetzung von mehr Transparenz rund um den ESM zugunsten des Bundestags ging, argumentiert, dass es beim Euro-Rettungsschirm überhaupt nicht um die Rettung Griechenlands, sondern um die des Finanzsektors geht.

VI. zu erwartende IWF-Auflagen bzw. iwf-typische Auflagen

Dieser Abschnitt untersucht anhand historischer und aktueller Erfahrungen mit dem IWF, welche Auflagen durch ihn oder im Rahmen der Orientierung an seiner Praxis im Rahmen des europäischen Finanzierungsmechanismus (incl. der EFSF) zu erwarten sind. In Abschnitt VI dieser Verfassungsbeschwerde werden zahlreiche Vorwürfe erwähnt, die nahmhafte Persönlichkeiten öffentlich gegenüber dem IWF erhoben haben. Die Beschwerdeführerin möchte auf das deutlichste betonen, dass es ihr an dieser Stelle weder um eine strafrechtliche Abrechnung mit dem IWF noch um die Durchsetzung eines Verbots des IWF geht, sondern allein um den Beweis, dass die Verpflichtung auf eine der IWF-Praxis entsprechende Strenge (Ecofin-Rat vom 10.05.2010, Nr. 17 Euro-Gipfel vom 26.10.2011, Nr. 49 Bericht der Task Force vom 21.10.2010) absolut verfassungs- und menschenrechtswidrig ist. Dabei ist der entscheidendste Punkt noch nicht einmal, ob die Auflagen vom IWF oder von jemand anderem kommen würden, sondern die Verpflichtung auf eine der IWF-Praxis entsprechende Menschenrechtsverachtung auch noch mit eu-primärrechtlichem Rang.

VI.1 zu erwartende Auflagen gemessen an den IWF-Forderungen in den Artikel IV – Konsultationen 2006 und 2010 gegenüber Deutschland

Wie leicht auch Deutschland in die Mühlen der Auflagen des europäischen Finanzierungsmechanismus und der bußgeldbewehrten „Empfehlungen“ der Änderung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Errichtung der EU-Wirtschaftsregierung geraten kann, wurde bereits in Abschnitt III.7 dargestellt. Die wahrscheinlichsten IWF-Auflagen oder iwf-typischen Auflagen, welche dabei Deutschland gemacht würden, sind die, welche der IWF zuletzt in den Artikel-IV-Konsultationen als Empfehlungen gegenüber Deutschland ausgesprochen hat, und welche über die neuen Mechanismen, sobald Deutschland erst einmal die Abhängigkeit von diesen gelangen würde, dann auch de facto erzwungen werden könnten.

Hier sind nur die, gemessen an den jüngsten Artikel IV – Konsultationen zu Deutschland, für Deutschland zu erwartenden IWF-Auflagen erwähnt, durch welche die Beschwerdeführerin in ihren universellen Menschenrechten (unter Verstoss gegen Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) verletzt würde, sobald diese Auflagen durch die neuen Mechanismen mit eu-sekundärrechtli-

chem Rang transportiert werden könnten.

Deutschland könnte natürlich auch ohne den europäischen Finanzierungsmechanismus und ohne die Neuregelung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in eine finanzielle Situation geraten, in welcher es angewiesen wäre auf Kredite des IWF und damit auch dessen Auflagen ausgesetzt wäre.

Der Umsetzung von dessen Auflagen würden dann aber die Menschenrechte der Vereinten Nationen klare Grenzen setzen, weil sie über dem IWF-Recht stehen.

Anders verhält es sich bei der Transportierung von IWF-Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang, weil das Rangverhältnis zwischen universellen Menschenrechten und EU-Sekundärrecht für Deutschland noch nicht verfassungsgerichtlich eindeutig geklärt ist.

www.imf.org/external/np/ms/2006/091106.htm

In der abschließenden Stellungnahme vom 11.09.2006 zu den Artikel IV – Konsultationen gegenüber Deutschland forderte der IWF in Tz. 14 forderte der IWF die Kürzung der Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

In Tz. 15 befürwortete der IWF die Einführung einer Kopfpauschale in der gesetzlichen Krankenversicherung und forderte zugleich, den dadurch entstehenden Druck auf die Lohnsteuer (zu deren Erhöhung zwecks Finanzierung der Steuerzuschüsse für das Kopfpauschalensystem), zu lindern.

www.imf.org/external/np/ms/2010/020810.htm

In der abschließenden Stellungnahme vom 08.02.2010 zu den Artikel IV – Konsultationen gegenüber Deutschland forderte der IWF in Tz. 3 für den Finanzsektor, dass die Reparatur der Bilanzen und die Umstrukturierung weiter gehen müssten, dass aber die Zeit gekommen sei für dauerhafte Verbesserungen des Stabilitätsrahmenwerks gemeinsam mit laufenden Initiativen der EU.

Dass der IWF hier die Fortsetzung der Bankenrettung fordert, ist bemerkenswert, weil doch gerade der großzügige Bankenrettungsfonds in Deutschland erst zum deutlichen Anstieg der Staatsschulden geführt hat. Allerdings will der IWF die Fortsetzung der Bankenrettung nach Tz. 13 nur so lange, bis ein vernünftiger Mechanismus zur ordnungsgemäßen Abwicklung überschuldeter Banken, auch systemrelevanter, geschaffen sein wird.

In Tz. 7 forderte der IWF im Hinblick auf die Senkung der Staatsausgaben die strenge Anwendung bereits beschlossener Anpassungsmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Beschwerdeführerin hat, bevor sie den Sprung in die vollständige Selbständigkeit gewagt hat, jahrzehntelang in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt. Ihre dadurch erworbenen Ansprüche sind ein fester Bestandteil der Planung ihrer Alterssicherung. Damit wäre sie über die zu erwartenden IWF-Kreditaufgaben zu Rentenkürzungen betroffen.

Art. 9 Uno-Sozialpakt garantiert ausdrücklich das Menschenrecht auf soziale Sicherheit einschließlich Sozialversicherung. Der Allgem. Kommentar Nr. 19 zum Sozialpakt erläutert dieses Menschenrecht weiter. Nach dessen Tz. 1 umfasst es auch die Rentenversicherung. Nach Tz. 4 müssen nicht nur alle zu einem Mindestmaß gegenüber dem Armutsrisiko Alter abgesichert sein, sondern der Staat muss auch das Höchstmaß aller ihm hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen aufwenden. Die Rentenversicherung muss außerdem diskriminierungsfrei sein; also müssen sich auch die Höhe und die Dauer der geleisteten Rentenbeiträge noch hinreichend in den Rentenansprüchen wieder spiegeln. Tz. 22 empfiehlt ausdrücklich, dass bei beitragsfinanzierten Sicherungssystemen ein angemessenes Verhältnis zwischen Einkommen, Beiträgen und erworbenen Leistungsansprüchen bestehen sollte. Tz. 42 stellt (auf Grund der sozialen Fortschrittsklausel des Art. 2 Abs. 1 Uno-Sozialpakt) klar, dass auch für das universelle Menschenrecht auf soziale Sicherheit ein grundsätzliches Rückschrittsverbot gilt. Wenn Rückschritte, wie sie die zu erwartenden IWF-Auflagen zu Rentenkürzungen bringen würden, unternommen werden, hat der Staat, hier also Deutschland, die Beweislast, dass zuvor alle verfügbaren Mittel verwendet worden sind, um den Rückschritt zu vermeiden.

Die vom IWF befürwortete und damit auch in kommenden IWF-Auflagen gegenüber Deutschland

zu erwartende Forderung nach Einführung einer Kopfpauschale in der gesetzlichen Krankenversicherung würde besonders deutlich mit Tz. 22 des Allgem. Kommentars Nr. 19 und damit auch mit Art. 9 des Uno-Sozialpaktes kollidieren. Die Beschwerdeführerin wäre hinsichtlich der Kopfpauschale selbst betroffen, weil sie auch nach dem Übergang in die Selbständigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung geblieben ist. Ein Wechsel in die private Krankenversicherung wäre für sie zu zumutbaren Beiträgen angesichts ihres Alters und angesichts des Erfordernisses regelmäßiger Medikamente nicht möglich gewesen. Nun will der IWF eine Kopfpauschale mit nur geringen steuerlichen Zuschüssen. Das würde zu deutlichen Beitragserhöhungen oder zu Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung führen, welche die Beschwerdeführerin unmittelbar treffen würden, und denen sie auch nicht in Richtung Privatversicherung ausweichen könnte. Am wenigsten gekürzt würde wahrscheinlich bei akuten Erkrankungen und bei Erkrankungen, die ein hoher Teil der Bevölkerung hat. Chronische Erkrankungen, die, wie bei der Beschwerdeführerin, nur eine Minderheit betreffen, und laufend Medikamente erfordern, stehen viel stärker in der Gefahr, aus dem dafür bestehenden Versicherungsschutz herausgestrichen zu werden.

Art. 12 Uno-Sozialpakt garantiert das Recht eines jeden auf das ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit nicht nur ein überlebensnotwendiges Mindestmaß an medizinischer Versorgung. Nach Tz. 1 des Allgem. Kommentars Nr. 14 zum Uno-Sozialpakt ist es der Sinn des Menschenrechts auf Gesundheit, ein Leben in Würde führen zu können. Zur Verwirklichung der Menschenwürde ist die Gesundheit trotz der formellen Gleichrangigkeit aller universellen Menschenrechte de facto von besonderer Bedeutung. Nach Tz. 12 des Allgem. Kommentars Nr. 14 umfasst es auch die wirtschaftliche Zugänglichkeit (Bezahlbarkeit) von med. Dienstleistungen und Medikamenten; gerade in Zeiten einer Wirtschaftskrise ist der Beschwerdeführerin das Risiko von Leistungsausschlüssen für die von ihr benötigten Medikamente auf Grund von IWF-Auflagen noch weniger zumutbar.

Nach Tz. 32 wirkt sich das (aus der sozialen Fortschrittsklausel nach Art. 2 Abs. 1 Uno-Sozialpakt) resultierende grundsätzliche Rückschrittsverbot beim Menschenrecht auf Gesundheit in der Form aus, dass der Staat bei Rückschritten bzgl. der Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit nicht nur die Beweislast dafür hat, dass zuvor alle verfügbaren Mittel ausgeschöpft wurden, sondern auch dafür, dass diese Rückschritte im Hinblick auf die Gesamtheit der Rechte aus dem Sozialpakt gerechtfertigt sind. Das bedeutet, wenn schon bei der Verwirklichung der universellen sozialen Menschenrechte gespart werden muss, dann darf dies bei der Gesundheit verhältnismäßig am wenigsten geschehen. Nach Tz. 36 müssen die Krankenversicherungsbeiträge für jeden Versicherten erschwinglich bleiben.

Tz. 39 empfiehlt, bereits beim Abschluss anderer internationaler Verträge sicherstellen, dass diese sich nicht negativ auf das Recht auf Gesundheit auswirken. Nach Tz. 50 des Allgemeinen Kommentars Nr. 14 liegt bereits eine Verletzung der Achtungspflicht gegenüber dem Recht auf Gesundheit vor, wenn Staaten dieses Menschenrecht beim Abschluss von Verträgen mit Staaten, internationalen Organisationen oder international tätigen Firmen nicht berücksichtigen.

Daher ist es eine Verletzung der staatlichen Achtungspflicht gegenüber dem Menschenrecht auf Gesundheit, wenn eine Blankett-Zustimmung gegeben wird dazu, IWF-Kreditauflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang zu transportieren, obwohl absehbar ist, dass zu den dann verbindlichen Auflagen des IWF (bzw. der Troika) gegenüber Deutschland Leistungskürzungen für Medikamente, ohne die das Menschenrecht auf Gesundheit nicht gewahrt bliebe, gehören würden.

Inzwischen nähert sich die Bundesregierung den IWF-Wünschen zur Krankenversicherung an (taz-Artikel „Schäuble will Krankenkassen Budget kürzen“ vom 15.02.2012)

VI.2 zu erwartende Auflagen gegen die Nahrungsversorgung

Die Kreditaufgaben des IWF zerstören gezielt die Fähigkeit der Staaten, die eigene Bevölkerung aus

eigener Kraft mit Nahrung versorgen zu können, und sorgen dafür, dass weniger Flächen für den Nahrungsanbau und mehr für den Anbau für den Export zur Verfügung stehen.

Ein zentrales Motiv zur gezielten Verschlechterung der Nahrungsmittelversorgung der gesamten Bevölkerung eines Schuldnerstaates dürfte sein, dadurch ganze Völker, und nicht nur Regierungen und Parlamente, leichter zwingen zu können, andere Auflagen sowie den Schuldendienst zu befolgen. Denn Nahrung ist, anders als Kapital, keine gesellschaftliche Fiktion, sondern überlebensnotwendig. Die Auflagen zielen stets darauf ab, eine eigene, vom Weltmarkt unabhängige, Versorgung mit Lebensmitteln zu verunmöglichen. Die vom IWF fast immer auferlegte Währungsabwertung sorgt für marktverzerrend hohe Preise für den Import von Dünger, Pestiziden, Traktoren etc.; zusätzlich werden Preisbegrenzungen für diese Importe verboten. Die Kaufkraft der inländischen Kunden der Landwirte wird durch die erzwungene Senkung der Löhne und der Sozialleistungen zerstört. Soziale Einrichtungen für Landwirte z. B. zur Verteilung von Wasser und für zusätzliche Subventionen in Zeiten des Preisverfalls werden abgeschafft. Hilfslieferungen hoch subventionierter Agrarüberschüsse werden, wo Handelsliberalisierung nicht reicht, gezielt eingesetzt, um ganze kleinbäuerliche Branchen gezielt in den Ruin zu treiben. Wo das alles nicht reicht, werden bisweilen kleinere landwirtschaftliche Betriebe einfach verboten (z. B. in Peru) oder gezielt zur Vertreibung von Landwirten führende Projekte finanziert (z. B. in Mosambik). Durch die Zerstörung der kleinbäuerlichen Strukturen und die Ausrichtung der größeren Betriebe auf den Export werden die Staaten schließlich nicht nur abhängig vom Import von Dünger, Pestiziden etc., sondern von in harter Währung zu bezahlenden Nahrungsmitteln – und das bei einer künstlich auf Geheiß des IWF massiv abgewerteten eigenen Währung.

Dem Abschnitt “50 Jahre Bretton Woods” in Uwe Hoerings Werk “Zum Beispiel IWF & Weltbank” (Süd-Nord Lamuv-Verlag) ist zu entnehmen, dass es jeweils durch Subventionskürzungen auf Grund von IWF-Auflagen Unruhen gab:

- 1985 in Bolivien (wegen Kürzung von Nahrungsmittel- und Treibstoffsubventionen)
- 1986 in Sambia (wegen Kürzung von Nahrungsmittelsubventionen)
- 1989 in Venezuela (wegen Kürzung von Treibstoff- und Transportsubventionen)

Auch von Indonesien verlangte der IWF (während der Asienkrise) die Kürzung von Nahrungsmittel- und Treibstoffsubventionen („Die Chancen der Globalisierung“, Joseph Stiglitz, Pantheon-Verlag, S. 304).

Die Kürzungen von Nahrungsmittelsubventionen als IWF-Auflage sind keine Einzelfälle, sondern eher üblich:

„...für westliche Banken, die ihre Kredite absichern wollten, war Geld da, für minimale Nahrungsmittelsubventionen, die Menschen vor dem Hungertod retten sollten, nicht.“

(„Die Chancen der Globalisierung“, Joseph Stiglitz, Pantheon-Verlag, S. 39)

In Somalia, einem Land, in welchem 50% der Bevölkerung als Viehzüchter gearbeitet haben (S. 97, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky), wurden ab Anfang der 1980er Jahre über IWF-Auflagen die Währung abgewertet (dadurch Verteuerung der Treibstoff- und Düngerpreise, S. 96), der Getreidemarkt dereguliert (S. 96), die Veterinärdienstleistungen privatisiert (S. 96), die Notvorräte an Tiernahrung abgeschafft (S. 96), das Wasser privatisiert (S. 97) und Erosionsbekämpfung vernachlässigt (S. 97). Insgesamt wurden die staatlichen Agrarmittel um 85% gekürzt (S. 97) im Vergleich zu Mitte der 1970er Jahre. Der Zusammenbruch der somalischen Landwirtschaft zeigt sich auch daran, dass Anfang der 1980er Jahre der Verkauf von Nahrungsmittelhilfe bereits zur Haupteinnahmequelle der somalischen Regierung geworden war (S. 97).

In Ruanda sorgte das 1990er Strukturanpassungsprogramm des IWF für Hunger. In dem schon damals auf Kaffeeanbau ausgerichteten Land wurde der nationale Ausgleichsfonds zur Absicherung

gegen fallende Kaffeepreise zusammen mit allen anderen staatlichen Agrarmitteln abgeschafft. Dazu kamen die bekannten Auswirkungen von Währungsabwertung und Handelsliberalisierung auf die heimische Landwirtschaft (S. 106+ 107, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky). Schließlich wurde 1992 auch noch als Auflage der Weltbank der Kaffeepreis für die ruandischen Bauern gesetzlich gedeckelt. (S. 108). Mitten während des ruandischen Bürgerkriegs setzte der IWF eine weitere Währungsabwertung durch, obwohl das Land angesichts übermäßiger Ausrichtung auf den Kaffeeanbau einen Teil seiner Nahrungsmittel importieren musste (S. 108). Die von IWF und Weltbank erzwungene Handelsliberalisierung der Getreidemärkte sorgte dafür, dass die Lebensmittelhilfen für Ruanda auf eine Weise geschahen, welche die heimische Lebensmittelproduktion weiter ruinierte (S. 109). Laut dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes haben 1993 über 1 Mio. Menschen in Ruanda gehungert (S. 122, Fn. 14). Ruanda ist lebensmittelmäßig trotz des vorherrschenden Kaffeeanbaus noch Selbstversorger gewesen, bis es in 1990 als IWF-Kreditaufgabe das Dumping subventionierter US- und EU-Lebensmittelüberschüsse zuließ (S. 140).

In Mozambik haben IWF und Weltbank mit ihren Kreditaufgaben landwirtschaftliche Großprojekte unterstützt, bei welchen sich der Staat zur Vertreibung bäuerlicher Familienbetriebe zu Gunsten von auf den Export ausgerichteter Großbetriebe verpflichtet hat (S. 126-131, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky), welche zur Ernährung der Mozambikaner nichts beitragen.

Äthiopien produziert genug zur Deckung von 90% der Lebensbedürfnisse seiner Einwohner. Laut der Welternährungsorganisation FAO erzielten 1999 bis 2000 die Provinz Amhara 20% bzw. 500.000 t Getreideüberschuss und die Provinz Oromiya 600.000 t. Getreideüberschuss. Gleichzeitig hungerten in Amhara 2,8 Mio. und in Oromiya 1,6 Mio. Einwohner, ein deutliches Beispiel, wie die von IWF und Weltbank erzwungene einseitige Exportausrichtung bei gleichzeitiger Zerstörung des Lebensmittelanbaus für den heimischen Markt Hunger schafft (S. 137+138, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky), zumal die Hälfte der Exporterlöse in den Schuldendienst floß (S. 139). Der Hunger tritt in Äthiopien regional sehr ungleich verteilt auf, was daran liegt, dass der IWF dort den Bund-Länder-Finanzausgleich verboten hatte (S. 139), mit der Folge, dass die Hungerregionen vom Bund und von den anderen Provinzen auch keine finanziellen Hilfen gegen den Hunger mehr erhielten. Dem Hunger in Äthiopien waren vorausgegangen die von der Weltbank auferlegte Aufhebung der Preisbegrenzungen für Treibstoff und Dünger (S. 139) und die ebenfalls von der Weltbank per Kreditaufgabe angeordnete Abschaffung aller äthiopischen Agrarsubventionen. Der Agrarhandel wurde auf Geheiß des IWF liberalisiert (S. 139). Äthiopien ließ sich zur Ruinierung seiner kleinbäuerlichen Lebensmittelproduktion ausgerechnet durch Lebensmittelhilfen mit genmanipuliertem Getreide, den Zugriff von Saatgutkonzernen auf die staatlichen Saatgutreserven und die Beendigung des kleinbäuerlichen Saatgutnetzwerks aufzwingen (S. 142+143).

Die von IWF und Weltbank angeordnete Deregulierung des Getreidemarktes in Kenia sowie das ebenfalls als Kreditaufgabe verfügte Verbot staatlicher Lebensmittelverteilung und selbst staatlicher Regulierung der Lebensmittelverteilung führten 1991 und 1992 zum Hunger von fast 2 Mio. Menschen in Kenias trockeneren Provinzen (S. 140).

In Simbabwe und Malawi erzwang der IWF den Umstieg von Nahrungsmittel- auf Tabakanbau. 1992 ging dadurch die Maisernte in Simbabwe um 90 % und in Malawi um 40% zurück. 1992 war ein Dürrejahr im südlichen Afrika. Die Tabakexporterlöse gingen in den Schuldendienst statt in die Hungerbekämpfung (S. 100, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky).

Für den Niger, eines der offiziell ärmsten Länder der Welt, hat der IWF im Jahr 2004 verboten,

Lebensmittelreserven anzulegen. Mitten in der Hungersnot im Niger, in welcher 3,6 Millionen Menschen am Abgrund gestanden haben, hat der IWF dann sogar jegliche kostenlose Verteilung von Hirse verboten, weil dies marktverrend sei. Und nicht nur die Verteilung, die den Niger etwas kosten und damit seinen Schuldendienst hätte beeinträchtigen können, sondern sogar die Hirseverteilung durch die Vereinten Nationen und durch NGOs (Germanwatch-Interview mit Prof. Dr. Jean Ziegler aus dem Jahr 2005)

www.germanwatch.org/zeitung/2005-4-ziegler.htm

Niger ist kein Einzelfall. Auch Malawi und Äthiopien wurden durch den IWF zum Verkauf von staatlichen Nahrungsmittelreserven zwecks höheren Schuldendienstes gezwungen, Äthiopien ausgerechnet vor der Hungersnot von 1984/1985.

Zu Äthiopien siehe S. 141 des Buches „The Globalization of Poverty and the New World Order“ von Prof. Dr. Michel Chossudovsky sowie den Global-Research-Artikel unter dem Link:

www.globalresearch.ca/index.php?context=va&aid=366

zu Malawi siehe taz-Artikel „Der Hunger geht, die Armut bleibt“

www.taz.de/1/politik/afrika/artikel/1/der-hunger-geht-die-armut-bleibt/

In Indien sorgten 1991 die vom IWF angeordnete Abschaffung der Lebensmittel- und Düngersubventionen zusammen mit der ebenfalls von ihm auferlegten Währungsabwertung für den Anstieg des Reispreises um 50% (S. 150+153, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky, veröffentlicht 2003). In Indien machen Kleinbauern und Landarbeiter 400 Mio. Menschen aus (S. 151). Die vom IWF ausdrücklich zur Auflage gemachte Abschaffung der Düngersubvention (S. 151) ließ dessen Preis 1991 um 40% steigen und ruinierte zahlreiche landwirtschaftliche Kleinbetriebe. Die von IWF und Weltbank auferlegte formelle Abschaffung der gesetzlichen Obergrenze für Landbesitz (S. 154) war ein entscheidender Anreiz für die Vertreibung von Kleinbauern durch Großgrundbesitzer, die lieber für den Export als für die Nahrungsversorgung der eigenen Bevölkerung wirtschaften. Durch die ebenfalls von IWF und Weltbank durchgesetzte Abschaffung von Lohnindexierung und Mindestlohn mussten Hunderte Millionen Inder (darunter vor allem auch Landarbeiter und Kleinunternehmer) von umgerechnet 50,- US-Cent pro Tag leben bei sich gleichzeitig dem Weltmarkt annähernden Lebenshaltungskosten incl. des 50%igen Anstiegs des Reispreises. Prof. Dr. Chossudovsky spricht daher von „wirtschaftlichem Völkermord“ (S. 154) von IWF und Weltbank in Indien. Zu Völkermordvorwürfen gegenüber dem IWF vergleiche auch Art. 6 lit. c des Römischen Statuts sowie Abschnitt VI.7 dieser Verfassungsbeschwerde. Der harsche Vorwurf Prof. Dr. Chossudovskys im Hinblick auf Indien mag erstaunen, da zahlreiche andere Staaten noch brutalere und gezieltere Auflagen gegen ihre Nahrungsversorgung bekommen haben, sie ist jedoch gerechtfertigt, weil in keinem anderen Staat der Welt in absoluten Zahlen so viele Menschen hungern, und weil IWF und Weltbank, und nicht Kriege, Kastensystem, religiöse Intoleranz, Gentechnik oder sonst etwas, dafür die Hauptschuld tragen.

In Bangla Desh erzwang der IWF Anfang der 1980er Jahre die Abschaffung der Agrarsubventionen, die Handelsliberalisierung und die Deregulierung des Getreidemarktes (S. 161, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky). Zur Zerstörung der Nahrungsversorgung durch bäuerliche Familienbetriebe wurde schließlich das Programm „Nahrung für Arbeit“, welches Dorfbewohner allein für Nahrung arbeiten ließ, verwendet. Aber möglich geworden war dies durch die zuvor vom IWF erzwungene Handelsliberalisierung. Der wirtschaftliche Ruin trieb viele Landwirte zum Neubeginn in besonders überschwemmungsgefährdeten Gebieten. So erklären sich 140.000 Überschwemmungstote in 1991 (S. 165) sowie 10 Millionen Obdachlose durch die Flut. Ausgerechnet in 1991 erzwang der IWF eine Währungsabwertung, wodurch der Reispreis um 50% stieg und die flutbedingte Hungersnot entscheidend verschärfte. Weit verbreitete Unterernährung und Vitamin-A-Mangel gab es in Bangla Desh schon vor der Flut, woran iwf-typische Auflagen entscheidenden Anteil gehabt hatten.

In Vietnam wurden Landwirte durch die Weltbank ermutigt, statt Lebensmittel für sich selbst und

die eigene Bevölkerung lieber für den Export anzubauen (S. 177). Durch den Rückgang der Weltmarktpreise für die betreffenden Exportgüter kam Vietnam in die Lage, die Lebensmittelexporte zu subventionieren, während seine Landwirte hungerten in Folge der iwf-typischen Währungsabwertung und Liberalisierung incl. der damit verbundenen Erhöhung der Preise für Treibstoff und Dünger. In 1994 ereigneten sich eine Hungersnot mit 50.000 Betroffenen, während im gleichen Jahr durch den Zusammenbruch staatlicher Reishandelsfirmen zwei Millionen Tonnen vietnamesischen Reises unverkauft blieben (S. 178). In den Jahren 1987 bis 1990 waren 25% der Erwachsenen und 50% der Kinder in Vietnam unterernährt (S. 179). Die erzwungene Ausrichtung auf den Export führte auch zur Vertreibung von Kleinbauern durch Großgrundbesitzer (S. 182).

Der Film „Raubzug des IWF in Argentinien“ von Kanal B aus dem Jahr 2002 zeigt plastisch das Verhalten des IWF in Argentinien. Die Vergleichbarkeit mit Deutschland ist vor allem auch dadurch gegeben, dass es bis hinein in die 1970er vor der Beginn der Militärdiktatur eines der Länder Lateinamerikas mit dem höchsten Wohlstand und einer breiten Mittelschicht war. Seinen ersten IWF-Kredit nahm Argentinien bereits eine Woche nach dem Amtsantritt der Militärdiktatur in 1976 auf. Zum Ende der Diktatur hatte das Land 30,- Milliarden \$ Schulden, davon die Hälfte vom Staat übernommene Privatschulden. 1983 bis 1989 wurden auf Druck des IWF immer mehr laufende Ausgaben gekürzt, 1989 bis 1992 alle Staatsbetriebe privatisiert. Seit der Regierung Menem wurde auch im sozialen Bereich so stark gekürzt, dass der Hunger begann, Jahre nach dem Ende der Diktatur. Laut dem Journalisten Sebastian Hacher (Indymedia) verhungerten in 2002 in Argentinien täglich etwa 100 Kinder; das entspricht 36.500,- damals im Jahr verhungerten Kindern in Argentinien, eine hohe Zahl insbesondere im Vergleich zu den 30.000,- von der argentinischen Militärdiktatur insgesamt ermordeten Menschen. Und die erwachsenen Argentinier, die der IWF verhungern ließ, sind dabei noch gar nicht mit gezählt. Eine Demonstrantin auf dem Marsch der Arbeitslosen am 11.03.2002 schätzte die Zahl der Hungernden damals allein für den Raum Buenos Aires auf etwa 4,- Millionen Menschen.

Um trotz der Massenentlassungen im öffentlichen Dienst und der Abschaffung der gesetzlichen Rentenversicherung in 1994 in Brasilien die Kontrolle über das Land zu behalten, wurde ein Teil der Einsparungen verwendet zur Unterstützung von Nahrungsmittelhilfen für Slumbewohner. Im ländlichen Bereich gibt es außerdem Vorzeigeprojekte, wo Landlose ausgelaugte Flächen zugewiesen bekommen (oder mit Hilfe von Weltbankkrediten kaufen können), welche den Großgrundbesitzern nicht rentabel genug scheinen. Und Landlosen werden gezielt Flächen zugewiesen, welche im oft grundbuchlich nicht erfassten Eigentum von Indigenen stehen, wobei auf Anordnung des IWF 1994 auch die verfassungsmäßigen Eigentumsrechte der Indigenen geschleift worden waren. Statt Nahrung für alle zu bezahlen, ließ der IWF es zu, dass stattdessen der Staat den Großgrundbesitzern die Beschäftigung von Landarbeitern bezahlte, und dass Nahrungsmittelhilfslieferungen auch gezielt zur Zerstörung des kleinbäuerlichen Lebensmittelanbaus verwendet wurden (S. 195 und 201-202, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky). Das brasilianische „Fome Zero“ (null Hunger) Programm von Präsident Lula da Silva, welches eine siebestellige Zahl von Brasilianern vom Hunger befreien wollte, wurde nur in erheblich verringerter Form verwirklicht, weil der IWF ein dafür erbetenes Schuldenmoratorium zugunsten Brasiliens nicht bewilligt hat. (Germanwatch-Interview mit Prof. Dr. Jean Ziegler aus dem Jahr 2005)
www.germanwatch.org/zeitung/2005-4-ziegler.htm

In Peru sind durch die Auflagen 83% der Einwohner unterernährt (S. 31, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky). Das Land wurde mehrfach schockartigen IWF-Auflagen unterzogen. Von 1980 – 1983 stieg Unterernährung von Kleinkindern dramatisch, und von 1975 bis 1985 sank die Nahrungsaufnahme der Gesamtbevölkerung um 25% (S. 209). Der Rückgang der Reallöhne von 1980 bis 1985 lag bei 45% (S. 209). Noch wesentlich drastischer gegen die Nahrungsversorgung gerichtet waren die IWF-Auflagen im August 1990, wo die schnelle Kombination von künstlicher Währungsabwertung, Deckelung der Löhne und Loslas-

sen der Preise, im Verhältnis zum Lohn, die Preise innerhalb eines Monats steigen ließ für Treibstoff auf das 31-fache, für Brot auf das 12-fache und für Lebensmittel im Durchschnitt um 446 %. Der IWF erzwang im Namen der Bekämpfung der Hyperinflation von August 1990 darauf Entlassungen im öffentlichen Sektor, Sozialkürzungen und Lohnsenkungen (S.216). Da die Hyperinflation mit all ihren Folgen für die Verteuerung von Dünger etc. nicht ausreichte zur Zerstörung der bäuerlichen Landwirtschaft in Peru, erzwang der IWF einfach deren Verbot über eine gesetzliche Mindestbetriebsgröße von 10 ha; und auch erst ab dieser Größe gab es fortan noch Agrarkredite (S. 221).

In Bolivien sorgte die vom IWF durchgesetzte Handelsliberalisierung zusammen mit Hilfslieferungen für einen Rückgang der Nahrungsmittelerzeugerpreise von 1985 bis 1988 um 25,9 % (S. 232, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky).

In Russland sorgte die vom IWF auferlegte Kombination von künstlicher Währungsabwertung und Loslassen der Preise in 1992 für eine Verhundertfachung der Preise, während man im Namen der Inflationsbekämpfung gleichzeitig nur eine Verzehnfachung der Löhne zuließ. Der Brotpreis stieg dabei überproportional von 17 bis 18 Kopeken auf 20 Rubel (S. 240, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky). Die Nahrungsversorgung sank unter das Niveau während des 2. Weltkriegs (S. 241). In 1993 legte der IWF nach und erreichte durch die Deregulierung einer großen russischen Brotfabrik noch einmal eine Verdrei- bis -vierfachung des Brotpreises (S. 249).

Der kleinbäuerliche Nahrungsanbau in Albanien wurde zurückgedrängt durch eine Kombination von Handelsliberalisierung, Nahrungsmittelhilfe aus subventionierten Getreideüberschüssen, Währungsabwertung (damit Verteuerung des Düngers und des Benzins, Schrumpfung der Reallöhne etc.) und Zerstörung der heimischen Saatgutproduktion (zur Abhängigmachung von teurerem Saatgut).

Dass diese IWF-Auflagen zu Lasten der Hungernden keine seltenen Ausrutscher sein können, zeigt der offizielle Bericht vom 07.02.2001 (Az. E/CN.4/2001/53) von Prof. Dr. Jean Ziegler, dem damaligen Uno-Sonderberichterstatter für das Menschenrecht auf Nahrung, wonach (in Tz. 69c des Berichts) die Kreditaufgaben von IWF und Weltbank der weltweit zweitgrößte Grund für den Hunger in der Welt, noch vor der Biotechnologie in der Landwirtschaft und vor Kriegen, sind.
www.righttofood.org/new/PDF/ECN4200153.pdf

In 1990 haben weltweit 822 Millionen Menschen, 2007 etwa 923 Millionen und 2008 etwa 963 Millionen Menschen gehungert. Am 19.06.2009 ist es bereits etwa eine Milliarde Menschen gewesen.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Welthunger>
www.fao.org/news/story/en/item/8836/icode/
<http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/8109698.stm>

2004 wurde genug Nahrung für 12 Milliarden Menschen produziert (Prof. Jean Ziegler im Interview in Ausgabe 4/2005 der Germanwatch-Zeitung). Laut dem damals aktuellen Welternährungsbericht starben trotzdem in 2004 jeden Tag durchschnittlich 100.000 Menschen an Hunger oder dessen unmittelbaren Folgen; durchschnittlich alle 5 Sekunden verhungerte im Jahr 2004 ein Kind unter 10 Jahren.

www.germanwatch.org/zeitung/2005-4-ziegler.htm

VI.3 zu erwartende Auflagen gemessen an den bisherigen Auflagen von IWF, EU-Kommission und inzwischen auch EZB gegenüber Griechenland – und die Beweise, dass es von Anfang an nie

darum ging, Griechenland zu helfen

Die konkreten Auflagen, welchen sich Griechenland zur Erlangung des Kredits unterworfen hat, welchem Deutschland im Gesetz zu Drucksache 17/1544 zugestimmt hat, und welche in einem "Memorandum of Understanding" vom 02.05.2010 festgelegt sind, stehen u. a. unter dem folgenden Link:

<http://peter.fleissner.org/Transform/MoU.pdf>

Im "Memorandum of Understanding" zu Griechenland verlangt der IWF (bzw. die Troika) deutliche Kürzungen bei Renten und bei den Gehältern im öffentlichen Dienst. Darüber hinaus verlangt er die Erleichterung betrieblicher Bündnisse für Arbeit zwecks Aushebelung der Tarifverträge. Gleichzeitig verlangt er aber auch ausdrücklich den Erhalt des griechischen Mindestlohns dem Grunde nach und die Einführung einer Mindestrente in Griechenland. Es scheint, als habe das lettische Verfassungsgerichtsurteil vom 22.12.2009 (Az. 2009-43-01, Abschnitt VII.4 dieser Verfassungsbeschwerde) den IWF zumindest insoweit und zumindest für EU-Mitgliedsstaaten bzgl. Kürzungen bei den Ärmsten deutlich vorsichtiger gemacht, solange sein Geschäftsführender Direktor noch Dominique Strauss-Kahn war. Daraus lässt sich aber allenfalls Rücksicht auf die Menschenwürde erkennen, nicht auf andere soziale Menschenrechte nationaler Verfassungen oder der Vereinten Nationen, geschweige denn eine Respektierung durch den IWF von deren auf der nationalen Ebene durchzusetzendem Vorrang vor dem IWF-Recht.

Dass der IWF (bzw. die Troika) gegenüber Griechenland zumindest vorübergehend rücksichtsvoller war als gegenüber dem Niger, hat auch zur Beruhigung der öffentlichen Meinung in Europa gedient. Hinsichtlich der Privatisierung hoheitlicher Aufgaben in Griechenland war zumindest im ersten « Memorandum of Understanding » nichts zu finden. In jenem wurde aber bereits für den öffentlichen Dienst in Griechenland nur noch eine Neueinstellung auf fünf ausscheidende Beschäftigte erlaubt.

Laut dem Artikel „Papandreou hält eigene Beamten für überfordert“ der Financial Times Deutschland vom 13.07.2011 (<http://ftd.de/artikel/60078446.xml?v=2.0>) beabsichtigt die griechische Regierung, die Vollstreckung der Steuerforderungen an Private outzusourcen. Dass dabei ein Teil der Finanzverwaltung mit besonders starkem Eingriffscharakter gewählt wurde, wirkt wie eine Annäherung selbst an die nach Art. 4 EUV von der funktionellen Privatisierung ausgeschlossene innere Sicherheit („öffentliche Ordnung“, Art. 4 EUV). In dem FTD-Artikel werden darüber hinaus deutliche Defizite bzgl. der Steuerfestsetzung und der Finanzgerichtsbarkeit in Griechenland erwähnt, sodass sich der Eindruck aufdrängt, dass dies die nächsten zu privatisierenden Bereiche sein könnten. Die Finanzverwaltung sah selbst Napoleon Bonaparte, zusammen mit Innen-, Außen- und Verteidigungsbereich als so zentral an, dass ein funktionsfähiger Staat diese selbst betreiben müsse. Die Vermischung zwischen privatwirtschaftlichen Interessen und hoheitlicher Macht ist im Bereich der Finanzverwaltung auch deshalb besonders sensibel bzgl. des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG), weil es dort für die meisten Bürger um mehr Geld geht als beim Kontakt mit den meisten anderen Verwaltungen. Besonders sensibel im Hinblick auf die Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG) und das grundrechtsgleiche Wahlrecht (Art. 38 GG) wäre eine funktionelle Privatisierung der Finanzverwaltung darüber hinaus vor allem in dem Bereich, wo es um die Überprüfung der Gemeinnützigkeit geht; wenn diese Stellen in private Hand gelangen würden, würde ein kaum zu widerstehender Anreiz geschaffen, die weitere Gewährung der Gemeinnützigkeit von Parteien und Verbänden von politischen Auflagen der privaten Behördenbetreiber abhängig zu machen. Bereits die Betreiber örtlicher Finanzbehörden könnten so das bundespolitische Verhalten von Parteien und Verbänden entscheidend mitbestimmen, und das ohne jegliche Legitimation des Volkes oder der Mitglieder der betroffenen Organisationen.

Auch wenn der Beginn des Ausverkaufs der griechischen Finanzverwaltung in Zusammenhang mit der Griechenlandhilfe stehen mag, so ist das gleiche ebenso für den gesamten europäischen Finanzierungsmechanismus zu erwarten, für welchen die Griechenlandhilfe nur die Testversion ist.

Der Artikel „Obdachlos wegen der Krise“ der Tagesschau beweist, dass auch gegenüber Staaten der Eurozone von der Troika Hunger und Obdachlosigkeit geschaffen werden, was sich auswirkt als zusätzliches Druckmittel zur Durchsetzung der Gesamtheit der Auflagen.

[Www.tagesschau.de/ausland/griechenlandkrise128.html](http://www.tagesschau.de/ausland/griechenlandkrise128.html)

Der Tagesschau-Bericht enthüllt, dass es in Griechenland für jeden Arbeitslosen „maximal ein Jahr lang einige Hundert Euro pro Monat Unterstützung“ gibt, und danach nichts mehr, weder zum Wohnen noch zum Lebensunterhalt. Leider beleuchtet die Tagesschau nicht, wie es dazu gekommen ist, dass in Griechenland alle Langzeitarbeitslosen der Obdachlosigkeit und vor allem dem Hunger überantwortet werden. Das kann es in einem Land, wo es bis 2009 noch 13 bis 14 Monatsrenten pro Jahr gab, nicht schon vor der Troika gegeben haben. Gleichzeitig steht eine explizite Auflage, Langzeitarbeitslosen gar keine Unterstützung mehr zu geben, weder im ursprünglichen noch in einem späteren Memorandum of Understanding zwischen Griechenland und Troika. Es gibt also für die Armen, soweit die Kapazitäten der Suppenküchen nicht ausreichen, tödliche Auflagen, welche nicht einmal für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden. Das ist eine deutliche Parallele zu Rumänien, wo die Verwüstung des Gesundheitswesens im Dienste der Troika betrieben wird, aber ebenso wenig im MoU fixiert ist (Abschnitt VI.5 dieser Verfassungsbeschwerde).

Laut dem am 15.02.2012 auf dem Griechenland-Blog in deutscher Sprache veröffentlichten offenen Brief des berühmten griechischen Dirigenten, Komponisten und Freiheitskämpfers gegen die Militärdiktatur Mikis Theodorakis haben in Griechenland inzwischen 432.000 Unternehmen geschlossen, davon 80.000 im Einzelhandel. Einen wesentlichen Grund für den Hunger in Griechenland, der seit 1941 mit damals 300.000 Hungernden nicht mehr so groß wie heute gewesen sei, sieht er in der überproportionalen Steuerbelastung von Mittel- und Unterschicht. Außerdem schreibt er, dass Papandreou im Sommer 2009 mit dem damaligen IWF-Geschäftsführer Strauss-Kahn besprochen haben soll, wie man Griechenland unter die Mit-Herrschaft des IWF bekomme.

[Www.griechenland-blog.gr/2012/mikis-theodorakis-spricht-von-verschwoerung-gegen-griechenland/6730](http://www.griechenland-blog.gr/2012/mikis-theodorakis-spricht-von-verschwoerung-gegen-griechenland/6730)

Laut dem Artikel „Finanzministerium in Griechenland ruft zur Nutzung der Quittungskarte auf“ des Griechenland-Blogs vom 19.11.2011 werden die griechischen Privathaushalte gezwungen, für ihren Privatbereich zu bilanzieren wie Unternehmen. Dafür müssen sie für alle Einkäufe eine elektronische Quittungskarte verwenden, worüber ihnen dann auch die Daten für die Bilanzierung ihres Privathaushalts zur Verfügung stehen. Private Verwendungen des Einkommens, die nicht nachgewiesen werden, werden dabei mit einer Steuer belegt. Ein Überwachungsstaat mit einer Strafsteuer, die vor allem die armen und die weniger gebildeten Einwohner trifft. Und das noch kombiniert mit dem Sperrkonto für alle griechischen Staatseinnahmen (s. u.).

www.griechenland-blog.gr/2011/finanzministerium-in-griechenland-ruft-zur-nutzung-der-quittungskarte-auf/6024/

Die neuen Auflagen der Troika gegenüber Griechenland laut dem Artikel „Tsunami vor Griechenland“ von Lost in Europe von Ende Januar 2012 beweisen, dass deren Grausamkeit der Praxis des IWF inzwischen in nichts mehr nachsteht.

[Http://lostineurope.posterous.com/griechenland-das-thema](http://lostineurope.posterous.com/griechenland-das-thema)

Inzwischen wird sogar in die Sozialhilfe („welfare benefits“) eingegriffen (Nr. 14 des Artikels). Die Leistungen für Krankenhaus und Medikamente werden weiter gekürzt (Nr 11). Es wird eine „Arbeitsreserve“ (Nr. 7) gebildet in der Form, dass auf 10 ausscheidende Beschäftigte im öffentlichen Sektor nur noch jeweils 1 Neueinstellung kommt. Das Wort „Arbeitsreserve“ entlarvt, dass es dabei nicht wie am Anfang bei den Auflagen der Troika gegenüber Griechenland und Rumänien, um lediglich einen Neubesetzungsstopp geht, sondern dass zusätzlich auch Beschäftigte entlassen werden sollen. Das passt auch zum Abbau von 150.000 Stellen im öffentlichen Dienst Griechenlands laut dem taz-Artikel „Der Pleitegeier kreist weiter“ vom 10.02.2012 und zu den laut Tagesschau längst per Ausnahmezustand gem. Art. 44 der griechischen Verfassung durchgesetzten Ände-

rungen für den Arbeitsmarkt. Denn laut Nr. 5 des Artikels verlangt die Troika die Schließung von 200 örtlichen Finanzämtern in Griechenland bis Ende 2012. Das kann nur bedeuten, dass es um die totale funktionelle Privatisierung der örtlichen Finanzbehörden geht. Auf der Linie liegt auch die Erhöhung der staatlichen Gebühren etc. (Nr. 18), damit die griechischen Bürger die von den dann privaten Finanzamtsbetreibern geforderten Gewinnmargen bezahlen, und das so wenig wie möglich zu Lasten des Schuldendienstes geht. Da die größten Gläubiger Griechenlands, wie bei den meisten Ländern Banken sind, ist damit zu rechnen, dass vorwiegend diese die dortigen Finanzämter übernehmen wollen – wie praktisch, dann fallen gelegentliche Beihilfen zur Hinterziehung von Einnahmen aus Kapitalvermögen nicht mehr so leicht auf. Gerade der geplante Ausverkauf der griechischen Finanzverwaltung statt einer solidarischen Unterstützung, um deren Effizienz zu verbessern, zeigt deutlich, dass es in keiner Weise darum geht, Griechenland zu helfen, auf eigenen Beinen zu stehen. Vergleichbare Auflagen sind mit etwas zeitlicher Verzögerung gegenüber allen Staaten zu prognostizieren, welche man in die Zwangsjacke des europäischen Finanzierungsmechanismus bekommt.

Nicht einmal vor der Demokratie macht die Troika halt. Laut Nr. 20 des Artikels von Lost in Europe verlangt sie nun von allen politischen Parteien, sich vor der nächsten Wahl bereits rechtsverbindlich darauf zu verpflichten, die Auflagen auch nach der nächsten Wahl alle einzuhalten. Das stammt aus der IWF-Praxis. Ein vergleichbar demokratiefeindlicher Schritt wurde 1997 gegenüber Südkorea inmitten der Asienkrise unternommen. Allerdings mit dem Unterschied, dass der IWF, der damals noch die US-Regierung vorschieben musste, sich damals, anders als heute, noch mit der Verpflichtung der drei aussichtsreichsten Kandidaten begnügt hatte. (S. 334, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky“)

Laut dem Artikel „Back-door debt restructuring on the cards of Greece“ des EU Observer vom 31.01.2011 versuchen EU-Kommission, IWF und EZB auch noch, Griechenland zu einer Verfassungsänderung zur Erzwingung von Haushaltsdisziplin und zur Defizitbegrenzung zu zwingen.
<http://euobserver.com/19/31722?print=1>

Nr. 26 lit. a der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011 hat außerdem inzwischen enthüllt, dass die Verpflichtung zur Aufnahme von Schuldenbremsen in die nationalen Verfassungen der Mitgliedsstaaten der Eurozone nur ein Vorwand ist, um gleichzeitig die Verfassungen auf die Erfüllung der sanktionsbewehrten Auflagen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt zu verpflichten.

Schon der Versuch an sich, Griechenland zu einer Verfassungsänderung zu zwingen, ist unvereinbar mit der Struktursicherungsklausel Art. 4 EUV, denn die Verpflichtung der EU aus Art. 4 EUV zur Achtung der „nationalen Identitäten“ und der „grundlegenden Strukturen“ der Mitgliedsstaaten bedeutet gem. dem Lissabonurteil insbesondere auch die Verpflichtung der EU, die Verfassungsidentitäten der Mitgliedsstaaten zu achten. Noch ungeheuerlicher ist die Erhebung einer solchen Forderung durch den IWF, da das IWF-Recht vom Rang her ganz normales Völkerrecht ist, mit dem Rang nationaler Verfassungen, des nicht zur GASP gehörenden Teils des EU-Rechts und den höchsten Verträgen der Uno nicht vergleichbar ist.

Der Artikel der Deutschen Mittelstandsnachrichten vom 22.02.2012 „Peinlicher Fehler der EU: Griechen-Verfassung kann erst 2013 geändert werden“ enthüllt, dass die Troika von Griechenland verlangt hat, in seine Verfassung zu verankern, dass seine Staatsschulden vorrangig vor anderen Verpflichtungen zu bezahlen sind. Das bezieht sich offensichtlich auf das Sperrkonto, welches vor allem die deutsche Bundesregierung Griechenland aufzwingen will(s. u.).
[Www.deutsche-mittelstands-nachrichten.de/2012/02/38615/](http://www.deutsche-mittelstands-nachrichten.de/2012/02/38615/)

Zur vorrangigen Bezahlung der Gläubiger haben die deutsche Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und der französische Präsident Nicolas Sarkozy von Griechenland verlangt, hierfür Einnahmen auf ein Sperrkonto fließen zu lassen (taz-Artikel „Sonderkonto statt Sparkommissar“ vom 07.02.2012)

www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?

ressort=wu&dig=2012%2F02%2F07%2Fa0080&cHash=10728f4de4

Dabei soll laut dem taz-Artikel „Rettung mit vielen Fragezeichen“ vom 21.02.2012 vor allem die deutsche Bundesregierung auf das Sperrkonto gedrängt haben.

Link: ****

Der taz-Artikel „Der Pleitegeier kreist weiter“ vom 10.02.2012 präzisiert darüber hinaus, dass das Sperrkonto dafür gedacht ist, dass alle Einnahmen Griechenlands vorrangig an die Gläubiger des Staates gehen.

www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?

ressort=wu&dig=2012%2F02%2F21%2Fa0067&cHash=cc52de8599

Laut dem Artikel „Griechenland muss auch selbst für den Bailout bezahlen“ vom 23.02.2012 der Deutschen Mittelstandsnachrichten verlangt auch die Troika von Griechenland die Einführung des Sperrkontos

www.deutsche-mittelstands-nachrichten.de/2012/02/38676

Solche Angriffe auf die Verfassung wären auch gegenüber Deutschland zu erwarten, spätestens sobald man auch Deutschland unter in die Mühlen des europäischen Finanzierungsmechanismus bekäme.

Darüber hinaus ist angesichts der IWF-Artigkeit aller Auflagen im Rahmen der EFSF (Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Schlussfolgerungen des Ecofin-Rats vom 10.05.2010, Erklärung der Eurogruppe vom 28.11.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 (Abschnitt III.14 dieser Verfassungsbeschwerde) und Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011) davon auszugehen, dass die entsprechenden Verfassungsänderungen gezielt auf die Aushebelung der Grund- und Menschenrechte aller Einwohner Deutschlands zu Gunsten der Gläubiger des Staates gerichtet würden.

Laut dem EU Observer – Artikel vom 31.01.2011 hat man sogar auf dem Weltwirtschaftsforum 2011 in Davos darüber diskutiert, Staaten der Eurozone als Kreditaufgabe Verfassungsänderungen aufzuzwingen. Wohl weniger aus einer Haltung der Transparenz, sondern eher aus der Ignorierung der Tatsache heraus, dass in einer Demokratie das Volk und nicht die, die sich für die Repräsentanten der Weltwirtschaft halten, der Souverän ist.

Der Brief vom 17.08.2011 der deutschen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Seiner Exzellenz, des französische Präsidenten Nicolas Sarkozy, an Herman van Rompuy, den Präsidenten des Europäischen Rates, enthüllt, dass beide „alle Staaten des Euro-Währungsgebiets“ als verpflichtet ansehen, „auf der Grundlage ihrer Verpflichtungen aus dem Euro-Plus-Pakt“ „bis Sommer 2012 eine finanzpolitische Regelung für einen ausgeglichenen Haushalt“ „in die Verfassung“ aufzunehmen, welche „die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes umsetzen und sicherstellen, dass jeder Mitgliedsstaat des Euro-Währungsgebiets seinen Haushalt so schnell wie möglich ausgleicht.“

www.bundesregierung.de/cotent/DE/Pressemitteilungen/BPA/2011/08/2011-08-17-dt-franz-brief-rompuy.html

Am 13.02.2012 enthüllte der Corriere della Serra in seinem Artikel „Fregate, sottomarini e caccia Quelle pressioni di Merkel e Sarkò per ottenere commesse militari“, dass die sog. „Griechenlandhilfe“ nur unter der Vorbedingung gewährt worden ist, dass Griechenland bestimmte Rüstungsgüter von deutschen und französischen Firmen kauft. Die Zeitung sagt unter Berufung auf das Wall Street Journal:

„L' estate scorsa il Wall Street Journal rivelava che Berlino e Parigi avevano preteso l' acquisto di armamenti come condizione per approvare il piano di salvataggio della Grecia.“

Gerade die deutsche Bundeskanzlerin verlange den Griechen immer neue Sparopfer ab, zwingt ihnen aber gleichzeitig den Kauf deutscher Rüstungsgüter auf, unterstützt auch von Daniel Cohn-Bendit (ein offizieller Lobbyist der auch mit Bilderberg verbandelten militaristischen Denkfabrik European Council on Foreign Relations, Anmerkung der Beschwerdeführerin). So wurden den

Griechen 4 U-Boote für 1,3 Mrd. €, 223 Leopard II – Panzer für 403,- Mio. € sowie französische Kriegsschiffe für 4,- Mrd. € aufgezwungen. Laut dem Corriere della Serra gehören die griechischen Ausgaben für Rüstungsgüter im Verhältnis zum BIP zu den höchsten weltweit. Selbst von 2011 nach 2012 sollen sie noch einmal um 12,8 % steigen, die in den Ende Januar bekannt gewordenen Auflagen der Troika enthaltene Verpflichtung zur Reduzierung des Rüstungsetats dürfte also nur kosmetisch gemeint sein.

http://archiviostorico.corriere.it/2012/febbraio/13/Fregate_sottomarini_caccia_Quelle_pressioni_co_8:120213025.shtml

VI.4 zu erwartende Behördenprivatisierungen und Entstaatlichung der Eurostaaten gemessen an bisherigen IWF-Auflagen

Dieser Abschnitt legt dar, dass der IWF bereits gegenüber unterschiedlichsten Ländern die materielle oder funktionelle Privatisierung hoheitlicher Aufgaben gefordert und in vielen Fällen auch durchgesetzt hat. Gleichzeitig ist anzumerken, dass der Ausverkauf der hoheitlichen Tätigkeiten vor allem der Eurostaaten, daneben aber auch der übrigen EU-Mitgliedsstaaten, in noch höherem Maße als durch den IWF durch eine mit iwf-typischer Strenge (also alle Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte und universellen Menschenrechte ignorierend) vorgehende EU-Kommission ausgeht, weil Art. 2 von Protokoll 26 zu den Verträgen der EU Teil des EU-Primärrechts, nicht des IWF-Rechts, ist.

Laut einer kanadischen Studie hat der IWF Kredite an zahlreiche Staaten, darunter an Jamaica und an Trinidad und Tobago, an die Auflage gebunden, Teile ihrer hoheitlichen Aufgaben an Privatfirmen zu vergeben.

www.erudit.org/revue/ri/2003/v58/n4/007819ar.html

Gegenüber Argentinien hat der IWF durchgesetzt, dass die gesetzliche Rentenversicherung und der Zoll privatisiert wurden (Studie "Argentinien: Tangotanz auf dem Vulkan" des Südwind-Instituts)

www.suedwind-institut.de/0dt_sw-start-fs.htm

Gegenüber der Türkei hat er in 2009 die Privatisierung einer Steuerbehörde auf Bundesebene verlangt (taz-Artikel vom 07.10.2009 "Weg vom IWF-Diktat")

[www.taz.de/1/archiv/print-archiv/printressorts/digi-artikel/?](http://www.taz.de/1/archiv/print-archiv/printressorts/digi-artikel/?ressort=a2&dig=2009%2F10%2F07%2Fa0049&cHash=c6ee3d8560)

[ressort=a2&dig=2009%2F10%2F07%2Fa0049&cHash=c6ee3d8560](http://www.taz.de/1/archiv/print-archiv/printressorts/digi-artikel/?ressort=a2&dig=2009%2F10%2F07%2Fa0049&cHash=c6ee3d8560)

Damit ist zu erwarten, dass der IWF, wenn er erst einmal die Gelegenheit erhält, dass seine Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang transportiert werden, auch gegenüber Mitgliedern der Eurozone die Vergabe ihrer Behörden an Privatfirmen fordern wird.

Die folgenden Zahlen- und Seitenangaben in diesem Abschnitt stammen aus Prof. Dr. Chossudovskys Werk „The Globalization of Poverty and the New World Order“. Sie geben einen Einblick in die vom IWF erzeugte Personalknappheit im öffentlichen Dienst. Der Hauptbeitrag des IWF für die funktionelle Privatisierung hoheitlicher Aufgaben ist, dass er Massenentlassungen im öffentlichen Dienst mit seinen Auflagen durchsetzt. Diese führen dann, wie von Prof. Chossudovsky leider nicht weiter beleuchtet wird, weil er stärker einen sozialen Fokus hat, zu einem Personalmangel, welcher über materielle oder funktionelle Privatisierung wieder gefüllt wird:

-Schrumpfung des öffentlichen Dienstes in Somalia auf 25.000 Beschäftigte bis 1995 (S. 98)

-Entlassung von 360.000 Staatsdienern in Brasilien 1994 und dafür sogar erzwungene Verfassungsänderung und Verwendung von Einsparungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Entlassungsschädigungen (S. 193, 200, 201) (siehe auch Abschnitte VI.14 und III.4 dieser Verfassungsbeschwerde)

Darüber hinaus hat die Troika jetzt auch in Griechenland bzgl. des Ausverkaufs des öffentlichen Dienstes an die Banken ihr Gesicht gezeigt (Abschnitt VI.3 dieser Verfassungsbeschwerde).

VI.5 zu erwartende Auflagen gemessen an den Auflagen von EU-Kommission und IWF gegenüber Rumänien

Dass es unzumutbar wäre, die Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag zuzulassen, und erst dann Grenzen zu setzen, wenn die IWF-Auflagen oder iwf-typischen Auflagen bereits umgesetzt sind, und es einzelne geschafft haben, durch den gesamten Rechtsweg bis zum Bundesverfassungsgericht zu gelangen, zeigt gerade auch Rumänien besonders deutlich. Dort wurde nicht nur die Kürzung der Renten um 15% verlangt und von Regierung und Parlament durchgewunken, sondern außerdem Zuzahlungen bei der ambulanten Versorgung, obwohl in Rumänien schon vor dem IWF (bzw. der Troika) bei Krankenhausaufenthalten von der Medizin bis zum Material alles selbst bezahlt werden muss, und die Krankenversicherung praktisch nur die ärztliche Arbeitsleistung bezahlt, und obwohl die Krankenhaushygiene so schlecht ist, dass viele Patienten dort an Tuberkulose erkranken. Nun soll den Armen auch noch die ambulante Versorgung genommen werden. Von den 435 rumänischen Krankenhäusern sollen 150 bis 200 geschlossen und der Rest auf die größtenteils vor dem Bankrott stehenden rumänischen Kommunen übertragen werden. 9.300 bis 10.000 Betten sollen in den nicht direkt zu schließenden Kliniken abgebaut werden.

www.wsws.org/de/2010/jun2010/ruma-j09-shtml

www.wsws.org/de/2010/apr2010/ruma-a5-shtml

www.wsws.org/de/2010/jun2010/ruma-j18-shtml

Auch die taz bestätigt, dass es seit 2010 durch die Troika-Auflagen drastische Kürzungen im rumänischen Gesundheitswesen gegeben hat und gibt. Laut dem Artikel „Gott sei Dank nicht mehr in die Klinik“ vom 17.01.2012 bricht „die Gesundheitsversorgung im ärmsten EU-Land“ „Stück für Stück zusammen“. Die Gesundheitsausgaben lägen mit 3,5% bis 4% des BIP nur noch etwa halb so hoch wie im EU-Durchschnitt. 40.000 Ärzte fehlten im Land, Zehntausende Ärzte und Pfleger seien ausgewandert. In manchen ländlichen Gegenden gebe es „kaum noch Gesundheitsversorgung, in vielen Kleinstädten nur sehr eingeschränkt.“

Nur mit Bestechungsgeld erhalte man noch eine ordentliche medizinische Behandlung. Leidtragende seien Arme und Alte.

Wegen der Sparmaßnahmen, darunter neben den drastischen Kürzungen im Gesundheitswesen auch die Kürzung der Gehälter im öffentlichen Dienst um 25% sowie der Renten und vieler Sozialleistungen um 15 % bis 25% seien inzwischen 3 Millionen Rumänen ausgewandert, die meisten nach Italien, Spanien und Deutschland.

[Www.taz.de/!85782/](http://www.taz.de/!85782/)

Soweit der Beschwerdeführerin bekannt ist, gibt es in Rumänien kein Verfassungsgerichtsurteil, welches den Kürzungen im Gesundheitswesen Grenzen setzen würde.

Die IWF-Auflagen gegenüber Rumänien zeigen auch, dass es dem IWF in keiner Weise darum geht, dass sich das Bruttoinlandsprodukt des Landes jemals wieder erholt. Der IWF hat also offensichtlich gar kein Interesse daran, dass sich das Verhältnis zwischen BIP und Gesamtschuldenstand, welches in der Regel entscheidend dafür ist, dass ein Staat sich zu niedrigen Zinsen verschulden kann, jemals wieder verbessert.

Und es zeigt ein wirtschaftswissenschaftlich nicht nachvollziehbares pathologisches Verhältnis des IWF gegenüber den Grund- und Menschenrechten auf. Denn die vom IWF verlangten Kürzungen

im Gesundheitswesen Rumäniens bedeuten nicht nur eine maßlose Verletzung des in Rumänien genauso wie in Deutschland geltenden Menschenrechts auf das für den jeweiligen Menschen erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt), sondern sind für unzählige ärmere Kranke in Rumänien das Todesurteil.

Es gibt keine Indizien dafür, dass der IWF sich Deutschland gegenüber zurückhaltender gebärden würde, wenn Deutschland erst einmal in die Mühlen des europäischen Finanzierungsmechanismus geraten würde, zumal die deutsche Bundesregierung bereits auf die abschließende Stellungnahme des IWF gegenüber der Eurozone mit Übereifer zu Lasten der Arbeitslosen und der gering verdienenden Familien reagiert hat.

Wenn der IWF also für die meisten Bürger selbst jede Krankenhausbehandlung unerreichbar machen will, dann wird er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch die Streichung der von der Beschwerdeführerin benötigten Medikamente aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung verlangen.

Und es ist nicht ausgeschlossen, dass auch die Beschwerdeführerin irgendwann einmal auf eine Krankenhausbehandlung angewiesen sein wird.

Sobald also Deutschland erst einmal in die Klauen der iwf-typischen Auflagen geraten würde, wäre die Beschwerdeführerin gezwungen, sich mindestens an zwei juristischen Fronten dagegen durch alle Instanzen hindurch zu wehren – für den Erhalt ihrer Rentenansprüche und für ihre Medikamentenversorgung. Das ist für jemanden, der normal rechtsschutzversichert ist, schon ein gewaltige Belastung.

VI.6 zu erwartende Auflagen gemessen an Davison Budhoos Enthüllungen über den IWF

Selbst hinsichtlich seiner finanz- und wirtschaftspolitischen Kompetenz ist der IWF äußerst umstritten. Davison Budhoo, ein ehemals hochrangiger Mitarbeiter, der 12 Jahre lang beim IWF beschäftigt gewesen war, verglich in seinem Rücktrittsschreiben das gesamte Strukturanpassungsprogramm des IWF ob seines Übermaßes mit Folter an Regierungen und ganzen Völkern. Er selbst, Budhoo, bekannte sich mitschuldig am Blut von Millionen armer und hungernder Menschen. Budhoo warf dem IWF außerdem vor, die Arbeitskosten, als einer der entscheidenden statistischen Messgrößen für seine Auflagen an Trinidad und Tobago, gefälscht zu haben.

(« Die Schock-Strategie », S. 361- 363 und Fußnoten 21-23, Naomi Klein, S. Fischer Verlag)
www.naomiklein.org/files/resources/pdfs/budhoo.pdf

Die Vorwürfe von Budhoo hinsichtlich mutmaßlicher Statistikfälschungen des IWF lassen sich aber auch nicht isoliert betrachten. Im Jahr 1995 hat Michael Bruno, Chefökonom für wirtschaftliche Entwicklung der eng mit dem IWF zusammen arbeitenden Weltbank, vor einem Auditorium von 500 Ökonomen aus 68 Ländern in Tunis sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, künstlich, z. B. durch Streichung von Hilfgeldern, bestehende Krisen zu verschärfen, um damit mehr Reformen durchsetzen zu können. Er sah die Zerstörung öffentlicher Strukturen als einen begrüßenswerten Schritt zum Neuanfang und sagte in diesem Zusammenhang

“Ja, während die Krise sich verschlimmert, kann die Regierung immer mehr dahinsiechen.”

(« Die Schock-Strategie », S. 359- 361, Naomi Klein, S. Fischer Verlag)

Die damalige Rede von Michael Bruno wurde in eine offizielle Publikation der Weltbank aufgenommen. Zu Michael Bruno siehe auch Abschnitt VI.10 dieser Verfassungsbeschwerde.

Damit besteht der dringende Verdacht, dass der IWF, bekäme er erst einmal die Macht, dass seine Kreditauflagen mit supranationalem eu-sekundärrechtlichem Rang transportiert würden, Auflagen gezielt zur Krisenverschärfung nutzen würde, um auf diese Weise noch mehr Auflagen machen und durchsetzen zu können.

Die Umstrittenheit der Kreditauflagen des IWF hat bis zum Jahr 2006 so weit zugenommen, dass

inzwischen zahlreiche insbesondere lateinamerikanische Länder sich gegenüber dem IWF und der Weltbank zurückziehen (« Die Schock-Strategie », S. 644, Naomi Klein, S. Fischer Verlag). Auf der Gipfelkonferenz der Völker hat am 17.05.2010 der Ökonom und Präsident von Ecuador, Raphael Correa, angekündigt, den griechischen Staatschef Giorgios Papandreou schriftlich über seine Einschätzung zum IWF zu informieren. Er teilte dazu der Öffentlichkeit bereits am 17.05.2010 mit, dass die Maßnahmen des IWF üblicherweise die Krise vertiefen oder zu volkswirtschaftlichen Lösungen finden, welche Menschen und Entwicklungsniveau vernichten. <http://www.hintergrund.de/20100517894/politik/politik-eu/gipfelkonferenz-der-voelker-lehnt-die-neoliberale-politik-der-europaeischen-union-entschieden-ab.html>

Die IWF-Auflagen hinsichtlich der Impfungen in Brasilien beweisen, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch den IWF, würde Deutschland erst einmal selbst von den Auflagen der Troika getroffen, der jIWF nicht nur den Umstieg in der Krankenversicherung zur Kopfpauschale erzwungen, sondern gleichzeitig die Niedrighaltung der Steuerzuschüsse dazu durch massive Herausnahme von Medikamenten aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen erzwingen würde. Und die Beschwerdeführerin wäre mit ihren Medikamenten mit Sicherheit betroffen, wenn der IWF nicht einmal vor Masernimpfungen für Kinder in Brasilien Halt macht. Die offenbar ständige Praxis des IWF, die Kürzung von Nahrungsmittelsubventionen zu erzwingen, unter offenkundiger Kollision mit Art. 11 Abs. 2 lit. b Uno-Sozialpakt, und die bisher zumindest einmal auffällig gewordene Praxis, sogar die Verteilung von in keiner Weise den Staatshaushalt belastenden Nahrungsmittelhilfslieferungen zu erschweren, würden auch für Deutschland zu einer beträchtlichen Erhöhung der Nahrungsmittelpreise führen.

Der Wesensgehalt des Menschenrechts auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) umfasst gem. Tz. 8 des Allgem. Kommentars Nr. 12 zum Uno-Sozialpakt das Recht, entweder durch eigenen Anbau oder durch wirtschaftliche Ressourcen, Zugang zu haben zu Nahrung in ausreichender Menge, Qualität, ohne giftige Stoffe und ohne auf kulturell nicht akzeptierte Nahrung angewiesen zu sein. Die zu erwartenden IWF-Auflagen gegen Deutschland im Nahrungsbereich werden die Beschwerdeführerin voraussichtlich dazu zwingen, sich zu einem wesentlich geringeren Anteil als bisher biologisch zu ernähren, und damit mehr Schadstoffe über die Nahrung aufzunehmen, würden also zu einem deutlichen Rückschritt hinsichtlich der Verwirklichung des Menschenrechts auf Nahrung bei ihr führen.

Für Langzeitarbeitslose oder auch für Unternehmer, die heute auf das Arbeitslosengeld II bzw. auf ergänzende Grundsicherung nach dem SGB 12 angewiesen sind, wäre aber sehr wohl damit zu rechnen, dass ihnen IWF-Auflagen den Hunger (also eine Verletzung des Wesensgehalts des Menschenrechts auf Nahrung bereits auf Grund unzureichender Nahrungsmenge) bringen würden. Bereits mit der Verschärfung von §31 SGB 2 im Jahr 2006, wonach bei unzureichenden Nachweisen über mangelnde Arbeitsbemühungen die Leistungen zum Lebensunterhalt in mehreren Schritten bis zu 100% gekürzt werden können, hat Deutschland die Forderung von Tz. 5 der abschließenden Stellungnahme vom 11.09.2006 zu den Artikel IV – Konsultationen gegenüber Deutschland übererfüllt. Damals hatte der IWF eine Kürzung von 30%, nicht von bis zu 100%, gefordert. www.imf.org/external/np/ms/2006/091106.htm

VI.7 eine genauere Betrachtung der Vorwürfe von Davison Budhoo gegen den IWF

Dieser Abschnitt dient dem Beweis, dass jegliche Transportierung von IWF-Auflagen oder iwftypischen Auflagen mit eu-rechtlichem Rang verfassungswidrig ist. Der offene Brief des Wirtschaftswissenschaftlers Davison Budhoo an Michel Camdessus, den damaligen geschäftsführenden Direktor des IWF, vom 18.05.1988 enthält noch weit mehr Beweismittel.

Er ist vor allem auch deshalb von Bedeutung, weil er verdeutlicht, dass der IWF eine Organisation ist, welche sich in den Verdacht gebracht hat, Taten begangen zu haben, welche heute als Völkermord (Art. 6 lit. c römisches Statut) bzw. in Deutschland als Betrug (§263 StGB) oder Nötigung

(§240 StGB) zu qualifizieren sein könnten.

Solch einer Institution - und auch jeglicher in deren Geiste stehender – kann man doch nicht per Blankett-Ermächtigung die Macht geben, Kreditauflagen mit supranationalem Rang zu Lasten der Einwohner Europas zu machen, oder gar entscheidende Machtpositionen in einem Staateninsolvenzverfahren einräumen – abgesehen davon, dass Staateninsolvenzverfahren für Deutschland ohnehin verfassungswidrig sind nach dem Waldenfels-Urteil.

Art. 23 GG will ein über die Herzen der Menschen vereintes Europa, nicht ein geplündertes.

Herr Budhoo kündigte mit besagtem Brief nach 12 Jahren Mitarbeit beim IWF. Erst im Jahr 1990 stellte er ihn der Weltöffentlichkeit vor.

Herr Budhoo selbst schätzte damals in besagtem Brief, dass allein an seinen Händen das „Blut“ von Millionen armer und hungernder Menschen klebe. Es sei so viel Blut, dass es in Strömen fließe, und dass es fraglich sei, ob es auf der ganzen Welt zusammen genug Seife gebe, um es abzuwaschen. Das Wort „Blut“ kann dabei nicht ganz wörtlich gemeint gewesen sein, denn der IWF befiehlt selbst keinerlei bewaffnete Streitmacht. Es kann nur gemeint sein, dass durch das Handeln des IWF Millionen unschuldiger Menschen zu Tode kommen.

Davison Budhoo stellte die Frage in den Raum, ob die Welt, wenn alle Beweismittel über den IWF ans Licht kämen, sich damit zufrieden geben würde, den IWF als einen der heimtückischsten Feinde der Menschheit („among the most insidious enemies of mankind“) zu brandmarken, und das Thema ansonsten auf sich beruhen lassen würde, oder ob die Erben derer, die, so Budhoo, zerstückelt („dismembered“) worden seien im Rahmen des eigenen seltsamen „Holocaust“ des IWF („in our own peculiar Holocaust“) ihre Forderungen nach einem weiteren Nürnberg laut herausschreien würden.

Budhoo verwendete das Wort „zerstückeln“ offenbar bildhaft, um einen Eindruck besonderer Grausamkeit und Kaltblütigkeit anschaulich zu machen. Die Verwendung des Wortes „Holocaust“ ist, auch als Bild, sehr problematisch, weil dieser Begriff historisch festgelegt ist auf die Beschreibung der Verbrechen der Nationalsozialisten an den Juden. Vermutlich fiel Budhoo kein anderer Begriff ein, welcher der Zahl der IWF-Toten gerecht werden könnte, ohne dass er sich auf eine konkrete strafrechtliche Anschuldigung zu einem konkreten strafrechtlichen Begriff gegenüber dem IWF hätte festlegen müssen. Von Bedeutung für die Wahl seiner Formulierung wird auch gewesen sein, dass das Römische Statut des internationalen Strafgerichtshofs, welches Verbrechen wie Völkermord (Art. 6, insbesondere lit. c) benennt, erst vom 17.07.1998 datiert, sodass er auf dieses Statut 1988 noch nicht verweisen konnte.

Mit „einem weiteren Nürnberg“ spielt er eindeutig auf die Strafverfahren gegen einige der schlimmsten Naziverbrecher an, welche kurz nach dem Zweiten Weltkrieg in Nürnberg stattfanden. Falls er verklagt werde, so Budhoo, werde er für schuldig, sehr schuldig befunden werden ohne mildernde Umstände.

Millionen Tote kann eine militärisch unbewaffnete Institution wie der IWF nur gefordert haben durch die „Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen“ (Art. 6 lit. c römisches Statut). Das scheint am deutlichsten bei der Untersagung der Nahrungsmittelnotreserven und bei der Behinderung der Verteilung von Nahrungsmittelnotlieferungen im Niger der Fall gewesen zu sein (siehe Abschnitt VI.2 dieser Verfassungsbeschwerde). Ob dabei ein Völkermord i. S. v. Art. 6 lit. c römisches Statut vorgelegen hat, dürfte von der Zahl der Opfer abhängen, welche die Hungerkatastrophe durch das Verhalten des IWF mehr gefordert hat, als es ohne dieses Verhalten der Fall gewesen wäre. Denn ein Völkermord kann nur vorliegen, wenn die Opfergruppe einer gemeinsamen Ethnie, Nation oder Religion angehört. Wenn sich die Auferlegung der lebenszerstörerischen Bedingungen gegen die Armen richtet, egal, zu welcher Nation, Religion oder Ethnie sie gehören, dann kann dieses Merkmal nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin nur erfüllt sein, wenn es so viele Arme

innerhalb des Niger getroffen hat, dass man von einem Teil des Volkes sprechen kann. Art. 6 lit. c fordert außerdem den Vorsatz als Tatbestandsmerkmal. An dessen Vorliegen hat die Beschwerdeführerin indes keinerlei Zweifel, weil es dafür genügt, dass der Täter die Tat begeht, obwohl ihm bewusst ist, dass sein Handeln für die Opfer die entsprechenden Folgen haben wird (Art. 30 römisches Statut), dass es also dem Täter um ein Ziel gegangen ist, für welches er die Folgen für die Opfer billigend in Kauf genommen hat. Nicht erforderlich ist für einen Völkermord, dass die Schädigung der Opfer das eigentliche Ziel der Tat gewesen sein muss.

Budhoo warf dem IWF vor, alles bewahrenswerte („everything worth preserving“) zu zerstören. Der IWF sei seelenlos. Er sah sich veranlasst, daran zu erinnern, dass die Armen und Mittellosen nicht der überflüssige Müll seien, für welchen der IWF sie halte.

Er warf die Frage auf, ob das Personal des Währungsfonds Amok laufe angesichts der unerwartet großen Macht.

Angesichts solcher Beobachtungen bzgl. des Verhaltens von IWF-Mitarbeitern scheint der Beschwerdeführerin auch nicht ausgeschlossen, dass das Leid der Einwohner des Schuldnerstaats zumindest im Niger auch das direkte Ziel der Tat gewesen sein könnte.

Budhoos Vermutung, das IWF-Personal könnte angesichts seiner großen Macht Amok laufen, also sachlicher gesagt, das Maß verloren haben, ist nicht nur für den IWF von Bedeutung, sondern wirft die Frage auf, ob nicht jeder, der solch ein Maß demokratisch unkontrollierter Macht erhält, der gleichen Versuchung erliegen kann, z. B. auch die Versammlung der privaten Gläubiger im Staateninsolvenzverfahren der Eurozone.

Budhoo beschuldigte den IWF, er habe aus einem unerklärlichen Antrieb heraus versucht, Trinidad und Tobago erst wirtschaftlich zu zerstören, um es dann in eine Bastion der Lehre des IWF („Fund orthodoxy“) zu verwandeln, intolerablen Druck auf die Regierung des Landes ausgeübt, Handlungen zu unternehmen zur Negierung bestimmter vitaler Aspekte und Vereinbarungen, wie sie verankert sind in der Verfassung des Landes, auf Grund derer die Regierung arbeitet, innerhalb von deren Rahmen Grundrechte der Menschen anerkannt und geschützt werden, und Normen von sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Gleichheit geschützt werden.

Was Budhoo damit etwas kompliziert gesagt hat, ist, dass der IWF die Regierung von Trinidad und Tobago genötigt habe zum Verfassungsbruch. Noch drastischer sind die kolonialherrenartige mutmassliche versuchte Nötigung gegenüber Griechenland zur Verfassungsänderung und deren demütigende Vorführung auf dem Weltwirtschaftsforum (Abschnitt VI.3 dieser Verfassungsbeschwerde). Wie bereits in Abschnitt III.2 dieser Verfassungsbeschwerde dargestellt, ist IWF-Recht vom Rang her ganz normales Völkerrecht. Der IWF ist direkt weder an die nationalen Verfassungen noch an die Menschenrechte der Uno gebunden. Wollte er sicherstellen, dass seine Auflagen nur bis zur Grenze dessen umgesetzt werden, was die Grundrechte und die universellen Menschenrechte erlauben, so könnte er entweder direkt seine Auflagen entsprechend der menschenrechtlichen Rechtslage im jeweiligen Land anpassen, oder er müsste das Land ordnungsgemäß darauf hinweisen, dass dieses selbst in der Verantwortung ist, zu überprüfen, wie weit seine Auflagen umgesetzt werden können, und ihm gegenüber das auch entsprechend zu begründen.

Laut Budhoo jedoch ist der IWF absolut rücksichtslos und unwillig, auch nur die geringsten Abweichungen von seinen Auflagen, und sei es für eine sozial gerechte Aufteilung der Lasten, auf die Bevölkerung zuzulassen. Er illustrierte dies mit dem Bild eines bei Vollmond eine schwere Dampfwalze fahrenden Werwolfs.

Das lässt keinen Zweifel daran, dass Budhoo das Auftreten der IWF-Mitarbeiter als zum Verfassungsbruch nötigend erlebt hat.

Davison Budhoo legt außerdem dar, dass der IWF Trinidad und Tobago mit falsch wiedergegebe-

nen bzw. von einem willkürlich gewählten Ausgangspunkt aus betrachteten volkswirtschaftlichen Daten des Landes vorsätzlich betrogen habe, um Macht über das Land zu erlangen.

Der IWF stellte dabei laut Budhoo die relativen Kosten einer Arbeitseinheit („Relative Unit Labour Cost“, RULC) überhöht da, was ihm die Gelegenheit gegeben habe, gegenüber der Regierung von Trinidad und Tobago den Eindruck zu vermitteln, das Land sei wegen überhöhter Lohnstückkosten nicht wettbewerbsfähig genug im Vergleich zu seinen Haupthandelspartnern. Tatsächlich habe sich dieser Index laut Budhoo um +69% statt +142,9% in den IWF-Berichten von 1985, von 1980-1985 um +66,1% statt um +164,7% in den IWF-Berichten von 1986, von 1983-1985 um +14,9% statt um +36,9% in den IWF-Berichten von 1986, in 1985 um -1,7% statt um +9% und in 1986 um -46,5% statt um keine Angaben verändert.

Weitere Falschangaben des IWF waren laut Budhoo:

- fiskalisches Defizit 1986 um 1,9 Milliarden Trinidad und Tobago-Dollar (TT \$) zu hoch
- 1,5 Millionen TT \$ unbezahlte Rechnungen erfunden
- Budgetdefizit 1986 um 250 Millionen TT \$ zu hoch
- Zahlungsbilanzdefizit um 500 Millionen TT \$ zu hoch
- staatliche Subventionen für öffentliche Unternehmen 1 Milliarde TT \$ zu hoch

Außerdem hat der IWF laut Budhoo durch die Wahl des Bezugszeitpunkts für die Entwicklung des realen effektiven Wechselkurses des TT \$ diesen als überbewertet erscheinen lassen. Vom letzten Quartal 1981 bis November 1985 sei der Kurs um 45% gestiegen, dann aber allein im Dezember 1985 um 30% gesunken. Durch die Wahl des Bezugspunktes 1980 gelang es dem IWF, die Währung als überbewertet erscheinen zu lassen.

Auch die Handelsbilanzentwicklung („terms of trade“) ist laut Budhoo vom IWF als Grund für die Forderung nach Währungsabwertung herangezogen worden. Diese ging 1982 bis 1985 um 10% nach unten, 1986 um 40% und erholte sich danach wieder. Trinidad und Tobago ist im Export laut Budhoo zu 80% vom Erdöl abhängig, und 1986 sank der Ölpreis dramatisch.

Zu den Auflagen des IWF gegenüber Trinidad und Tobago haben laut Budhoo gehört:

- massive Abwertung der Währung
- totaler Freihandel
- totale Kapitalverkehrsfreiheit
- eskalierende Zinssätze
- eskalierender Preisanstieg auf dem Binnenmarkt
- rapider Einkommensrückgang bei den Armen
- massive Personaleinsparung im öffentlichen Dienst

Die massive Abwertung der Währung hat mehrere Wirkungen gehabt. Trinidad und Tobago fiel es dadurch ebenso wie durch die eskalierenden Zinssätze schwerer, seine in stärkeren Währungen aufgenommenen Schulden zurückzuzahlen. Und es blieb länger im Machtbereich des IWF. Schließlich wurden für alle anderen Länder Erdölexporte aus Trinidad und Tobago billiger, denn bei einem schwachen TT \$ muss man weniger US \$ einnehmen, um die eigenen Kosten in TT \$ zu decken. Die totale Kapitalverkehrsfreiheit macht ein Land außer durch den IWF auch durch größere Kapitalanleger erpressbar.

Budhoos offener Brief enthält darüber hinaus gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass der IWF sich in erheblichem Maße längst der Kontrolle durch seine Mitgliedsstaaten entzogen hat. Er spricht von Sicherheitsmechanismen in den Articles of Agreement, also in der Satzung, des IWF, welche niemals aktiviert worden seien auf Grund der unvorhergesehenen Übernahme („hijacking“) des IWF durch seine eigenen Beschäftigten. Selbst hitziger Kritik des Board of Governors, der Vollver-

sammlung der Notenbankchefs und Finanzminister der IWF-Mitgliedsländer, gegenüber hat der Fonds nach Budhoos Beobachtung mit Beschwichtigungsmanövern ausgesessen – so sehr scheint er außer Kontrolle geraten zu sein.

Budhoos Aussage zur in erheblichem Maße geschehenen Selbständigmachung des IWF steht im Gegensatz zum Verdacht vieler IWF-Opfer in ärmeren Ländern, der IWF verfolge im wesentlichen Interessen seines größten Anteilseigners, der USA. Die USA liegen jedoch mit einem Anteil am Festkapital und an den Stimmrechten im IWF von kaum mehr als 1/6 nur knapp höher als die Sperrminorität im Gouverneursrat des IWF. Sie können damit zwar grundlegende Richtungswechsel des IWF als einziges Land im Alleingang blockieren, sie sind aber auch weit von einer Mehrheit im Gouverneursrat entfernt. Budhoos Aussage scheint daher glaubhaft.

Laut Budhoo sorgt der IWF dafür, dass seine Macht selbsterhaltend („self-sustainable“) ist.

Das bedeutet, dafür zu sorgen, dass immer genug Länder nicht von ihrer echten oder vermeintlichen IWF-Abhängigkeit loskommen.

Ein entscheidender Schritt, welchen der IWF von jedem Land der „3. Welt“, welchem er Kredite gibt, als Auflage macht, ist die Abwertung der Landeswährung. Da die meisten internationalen Kredite in als besonders stark geltenden Währungen wie z. B. dem US-Dollar, dem Schweizer Franken oder der IWF-Verrechnungseinheit Sonderziehungsrechte vergeben werden und auch in diesen Währungen zurückgezahlt werden müssen, sorgt die Abwertung der Währung des Schuldnerlandes dafür, dass dieses zwar unglaublich wettbewerbsfähig wird, aber mit seinen Exporterlösen in der abgewerteten Landeswährung die Schulden noch weniger zurückzahlen kann, als wenn es nicht abwerten würde. Gerade die Währungsabwertung sorgt dafür, dass die Opferländer des IWF ihre Rohstoffe und die Arbeitskraft ihrer Einwohner regelrecht für den Export zugunsten der einflussreichsten Unternehmen aus den reicheren Ländern verschleudern.

Der IWF steigert seine Macht vor allem dann, wenn möglichst viele Staaten nicht aus der Schuldenfalle herauskommen und weiter bei ihm zu seinen Konditionen Geld leihen.

Der offene Brief von Davison Budhoo stammt aus dem Jahr 1988. Wie sich am Verhalten des IWF gegen die Hungernden in Brasilien, Malawi, Äthiopien und im Niger sowie gegen die Kranken in Rumänien, Thailand und Lettland zeigt, ist der IWF von sich aus immer noch, bzw. nach der Ausschaltung von Dominique Strauss-Kahn wieder verstärkt, so menschenrechtsverachtend wie 1988. Der mögliche IWF-Völkermordfall im Niger in den Jahre 2004 und 2005 liegt nach dem Jahr 1988, ebenso wie der Tuberkuloseanstieg in Osteuropa und Zentralasien durch den IWF. Und auch bei den Rentenkürzungsforderungen gegenüber Rumänien und Lettland hat sich der IWF erst nach Verfassungsgerichtsurteilen bereit gefunden, den Rentnern das Lebensnotwendige zu belassen – wenngleich er sich in Rumänien zum Ausgleich die Mehrwertsteuer von 19% auf 24% hat erhöhen lassen, sodass er die Armen dann doch bei den Lebenshaltungskosten treffen konnte.

Dass die IWF-Mitarbeiter laut IWF-Satzung eine diplomatenähnliche Immunität haben, sodass sie möglicherweise nur bei Überschreitung ihrer Kompetenzen strafrechtlich belangt werden können, dürfte für diese Verfassungsbeschwerde unbeachtlich sein, erklärt aber ihre Ignoranz bzgl. der Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerländer.

Entscheidend sind die gewichtigen Indizien für schwerste Straftaten durch den IWF bzw. durch dessen Mitarbeiter.

Darum bleibt zum Schutz von Demokratie, Rechtsstaat, Grund- und Menschenrechten, jeweils immer i. V. m. Art. 38 GG, nur, das StabMechG auslaufen zu lassen und insbesondere die Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag zu untersagen.

VI.8 IWF-Auflagen einer der Hauptgründe für Anstieg der Tuberkulose und weiterer Krankheiten

Laut einem Artikel von Dr. F. William Engdahl, der Mitglied beim Globalisierungsforschungsnetzwerk „Global Research“ ist, vom 27.11.2009 gehören zu den neuesten Auflagen des IWF gegenüber der Ukraine drastische Kürzungen im Gesundheitswesen, darunter die Schließung von Krankenhäusern und Entlassungen im Gesundheitswesen. Das Verhalten des IWF gegenüber der Ukraine ist ein Beweis, dass er auch nach Beginn der Wirtschaftskrise immer noch genauso menschenrechtsfeindlich handelt, und dass Verfassungsgerichtsurteile das einzige effektive rechtsstaatliche Mittel sind, dem die rechtlich normierten Grenzen zu setzen. Die Ukraine ist von der Wirtschaftskrise besonders betroffen, sowohl von einer Spekulationsblase als auch von starker Rezession.

In dem Zusammenhang berichtet Dr. Engdahl von einer Studie an der Universität Cambridge aus dem Jahr 2008, welche anhand von 21 mittel- und osteuropäischen Staaten statistisch bewiesen hat, dass die Staaten, welche IWF-Auflagen hatten, eine deutliche höhere Tuberkuloserate hatten als die Staaten ohne IWF-Auflagen.

Das Veröffentlichungsdatum 22.07.2008 der Studie zeigt, dass diese Zeiträume vor der gegenwärtigen Wirtschaftskrise beleuchtet hat.

www.prisonplanet.com/are-ukraine-black-death-cases-result-of-imf-loans.html

www.plosmedicine.org/article/info:doi/10.1371/journal.pmed.0050143

Der IWF wird laut Dr. Engdahl angesichts der bei ihm üblichen drastischen Kürzungen im Gesundheitswesen auch „infant mortality fund“ genannt.

Dr. Engdahl führt aus, dass insbesondere ein deutlicher Anstieg der Tuberkulose-toten ein Indiz für eine sich schnell verschlechternde medizinische Versorgung sei, denn TB sei eine schnell verlaufende Krankheit.

Der kanadische Wirtschaftswissenschaftler Prof. Dr. Michel Chossudovsky, ein Kollege Dr. Engdahls im Globalisierungsforschungsnetzwerk Global Research, nennt auf S. 62 und 63 seines Werks „The Globalization of Poverty and the New World Order“ den dramatischen Rückgang von gesundheitlichen Kontroll- und Präventionsaktivitäten auf Grund von Kürzungsaufgaben von IWF und Weltbank als Gründe für das Wiederauftreten von Cholera, Gelbfieber und Malaria südlich der Sahara und die Ausbreitung von Malaria und Dengue-Fieber in Lateinamerika sowie die Verschlechterung der Hygiene und der öffentlichen Gesundheitseinrichtungen auf Grund von Kürzungsaufgaben von IWF und Weltbank als Gründe für das Wiederauftreten in 1994 von Beulenpest und Lungenpest in Indien.

Prof. Dr. Chossudovskys Werk „The Globalization of Poverty and the New World Order“ liefert weitere Zahlen zur Zerstörung des Gesundheitswesens durch IWF-Auflagen:

-Die Gesundheitsausgaben in Somalia gingen von Beginn der IWF-Auflagen in den 1970er Jahren bis 1989 um 78% zurück (S. 97).

-Die Malariafälle in Ruanda stiegen 1991 unter IWF-Auflagen um 21% (S. 108). In Ruanda erzwang die Weltbank Zuzahlungen der Patienten im Gesundheitswesen sowie Massenentlassungen im Gesundheitswesen (S. 111).

-In Bangla Desh wurden pro Einwohner 1992 jährlich 1,50 \$ für Gesundheit ausgegeben, davon 25,- Cent für Medikamente. Die Gläubiger erzwangen 1992 und 1993 weitere Kürzungen.

-In Vietnam wurde die Einführung der Selbstzahlung für Gesundheitsleistungen auferlegt und gleichzeitig die Medikamentenpreise freigegeben (S. 185). Dadurch gingen die Medikamentenausgaben von 1980 bis 1989 um 89% zurück und wurden 98,5% der vietnamesischen Pharmaindustrie zerstört. Zehntausende Beschäftigte im Gesundheitswesen incl. Ärzte wurden arbeitslos. Krankenhäuser wurden geschlossen, weil zu wenige Patienten die Gesundheitsleistungen selbst bezahlen konnten. Um den Wiederaufbau des Gesundheitswesens zu unterbinden, wurden die Mittel für die medizinischen Fakultäten massiv beschnitten (S. 186). Laut WHO verdreifachte sich die Zahl der Malariatoten und traten in Vietnam längst besiegte Krankheiten wie Tuberkulose wieder auf (S. 186).

- In Brasilien wurden die Gesundheitsausgaben 1993 um 50% gekürzt (S. 197).
- In Peru begünstigten die Einsparungen im Gesundheitswesen incl. Krankenhausschließungen, die Hyperinflation, die Unterernährung und die fehlenden Geldmittel zum Abkochen von Wasser seit August 1990 die Ausbreitung von Cholera (in 1991 mit 200.000 Erkrankten und 2.000 Toten in 6 Monaten) sowie die Wiederausbreitung u. a. von Malaria und Dengue-Fieber (S. 216).
- In Albanien (S. 291) begünstigten die erzwungenen Selbstzahlungen der Patienten und die Massenentlassungen im Gesundheitswesen den Ausbruch der Cholera (1995) und die Polio-Epidemie (1996).

VI.9 zu erwartende Auflagen gemessen an den Auflagen von IWF, EU-Kommission und EZB gegenüber Portugal

Das „Memorandum of Understanding (MoU) on Specific Policy Conditionality“ zu Portugal vom 03.05. 2011 findet sich unter dem Link:

www.anmp.pt/anmp/doc/Dsg/2011/Memorando-FMI_BCE_CE1230044.pdf

In der Vereinbarung über die Kreditaufgaben gegenüber Portugal findet sich an mehreren Stellen die Rücksichtnahme auf verletzte Bevölkerungsgruppen, vermutlich eine Reaktion auf die Berichte der unabhängigen Experten des Uno-Menschenrechtsrats zur Auswirkung der Finanzkrise auf die Menschenrechtslage und zur extremen Armut, Cephas Lumina und Magdalena Sepulveda. Diese Rücksichtnahme wird bekundet bei der Haushaltspolitik (Nr. 1), bei den Energiepreisen (Nr. 5.1.iii), beim Wohnungsmarkt (Nr. 6.1) und bzgl. der Einschränkung der einkommensteuerlichen Absetzbarkeit von Mietaufwendungen (Abschnitt 6.4); schließlich kann noch in der Beschränkung des Arbeitslosengeldes auf max. das 2,5-fache der Sozialhilfe als eine implizite Bestätigung der Beibehaltung der Sozialhilfe dem Grunde nach interpretiert werden (Nr. 4.1.ii). Die Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes auf max. 18 Monate (Nr. 4.1.i) erinnert an Hartz IV.

Bei den Rentenkürzungen in Portugal erkennt die Troika eine Mindestrente an (Nr. 1.11 und 1.12), offenbar aus Respekt vor den Verfassungsgerichtsurteilen aus Lettland und Rumänien, welche den von IWF und EU-Kommission verordneten Rentenkürzungen anhand von Grundrechten und Strukturprinzipien Grenzen gezogen bzw. diese sogar ganz untersagt haben (Abschnitt VII.4 dieser Verfassungsbeschwerde).

Die Einschnitte ins Gesundheitswesen hingegen sind wie gewohnt (Abschnitte VI.5 und VI.8 dieser Verfassungsbeschwerde) grausam. Laut Nr. 3.49 sollen die sozialen Ausnahmen von den Behandlungszuzahlungen verringert und die Zuzahlungen für bestimmte Leistungen erhöht werden, darunter vor allem für Notarztbehandlungen und Hausbesuche. Obwohl dadurch für die Zuzahlungen bzw. die Beitragszahlungen für private Zusatzversicherungen steigen, soll die steuerliche Absetzbarkeit für beides verringert werden (Nr. 3.50). Bis 2016 ist schrittweise die völlige Streichung der Arbeitgeberbeiträge für die Gesundheitsversorgung im öffentlichen Dienst incl. Polizei und Militär vorgesehen, erwirtschaftet durch entsprechende Leistungskürzungen (Nr. 3.51).

Zu Lasten der Arbeitnehmer sind eine Deckelung von Abfindungen (Nr. 4.4), die Lockerung des Kündigungsschutzes (Nr. 4.5), die Flexibilisierung der Arbeitszeit (Nr. 4.6.i), die Erleichterung von Kurzarbeit sowie der Abbau von Überstundenzuschlägen (Nr. 4.6.ii) vorgesehen.

Außerdem sind vorgesehen im Namen der Korrektur volkswirtschaftlicher Ungleichgewichte ein Zustimmungsvorbehalt der Troika gegenüber jeder Erhöhung des Mindestlohns (Nr. 4.7.i), die Begrenzung der Reichweite der Tarifverträge (Nr. 4.7.ii), die Begrenzung der Gesamtlohnentwicklung (Nr. 4.7.iii), die Flexibilisierung der Arbeitszeit und -mobilität (Nr. 4.8).

Das zeigt, wohin der Zugriff der Kommission auf die gesamte Lohnpolitik in den Staaten der Euro-

zone gehen soll. Was gegenüber Portugal im Rahmen von EFSM und EFSF im Namen der Verringerung der wirtschaftlichen Ungleichgewichte erprobt wird, soll danach mit allen Staaten der Eurozone gemacht werden.

In Nr. 1.17 verlangt die Troika von Portugal, bei Investitionsprojekten soweit wie möglich auf Strukturmittel der EU zurückzugreifen. Ein auf den ersten Blick sozialer Zug, wenn man aber bedenkt, dass die Instrumentalisierung aller EU-Fördermittel, zumindest aber der Kohäsions- und der Strukturmittel zur Durchsetzung auch der Auflagen aus dem europäischen Finanzierungsmechanismus (incl. der EFSF) geplant ist (Abschnitt VIII. dieser Verfassungsbeschwerde), dann geht es hier offenbar darum, die Auflagen im Rahmen der EFSF dazu zu nutzen, Portugal bzgl. Infrastrukturprojekten von EU-Zahlungen abhängig zu machen, um dann künftige Auflagen noch leichter durchsetzen zu können.

Das MoU hat außerdem noch einen bitteren undemokratischen Beigeschmack.. Es ist von der Troika beschlossen worden zusammen mit einer kommissarischen Regierung. Die Auflagen wurden noch rechtzeitig vor den anstehenden Neuwahlen festgezurr, um auch die folgende Regierung und das folgende Parlament noch schnell binden zu können.

VI.10 absichtliche Erzeugung und Verschärfung von Inflation zur Durchsetzung von „Reformen“

In seinem über die Weltbank veröffentlichten Papier „Deep Crises and Reform- What have we learned?“ aus September 2006 sprach sich Michael Bruno, der damalige Chefökonom der Weltbank für wirtschaftliche Entwicklung, für die Herbeiführung hoher Inflation für den Fall aus, dass mildere Mittel nicht genügen würden zur Durchsetzung von Reformen zur Liberalisierung. [Www.gsid.nagoya-u.ac.jp/sotsubo/DeepCrises_Bruno.pdf](http://www.gsid.nagoya-u.ac.jp/sotsubo/DeepCrises_Bruno.pdf)

Die Weltbank ist sozusagen die Schwesterorganisation des IWF mit dem Unterschied, dass sie ihre Kredite im Namen der Entwicklung und anders als der IWF weniger bei akuten Zahlungsschwierigkeiten von Staaten gibt und bei ihrem Auflagen einen stärkeren Fokus hat auf die Ausbeutung natürlicher Ressourcen.

Michael Bruno vertritt dort die Auffassung, dass Staaten, welche eine hohe Inflation (definiert als mindestens 2 Jahre lang mindestens 40% Inflation) durchlaufen haben, mehr Reformen zur Liberalisierung durchführen, und dass danach deren prozentualer Anstieg des BIP größer sei als bei Staaten ohne hohe Inflation. Im Abschnitt „Why Are Stabilizations Delayed?“ sagt er, es sei in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur modern geworden, Krisen könnten nützlich sein, um größere Reformen zu motivieren. Dazu zitiert er einen Albert Hirschmann (1987), in einigen Entwicklungsländern habe die Inflation wie ein Äquivalent zum Krieg gewirkt bzgl. haushaltsmäßiger Anpassung, was sonst nur durch eine schwere Krise oder einen Notstand zu bewirken sei. Im gleichen Abschnitt stellt Bruno jedoch auch fest, die Hypothese von der nützlichen Krise sei noch nicht hinreichend genug empirisch getestet. Bruno verwendet in seinem Text den Begriff „Stabilisierung“ doppeldeutig, einmal für die Umsetzung der vom Kreditgeber verlangten Reformen (S. 4) zur Liberalisierung und einmal zur Verringerung der Inflation (S. 8) und zum Wiederanstieg des BIP nach Durchsetzung der erzwungenen volkswirtschaftlichen Änderungen. Das Hauptinstrument zur Stabilisierung seien Sparmaßnahmen im Staatshaushalt (S. 18). Zum Zeitpunkt, wann bei Inflationskrisen erfahrungsgemäß die Auflagen erfüllt werden, sagt er: „Stabilization is introduced when the costs of living with inflation become unbearable.“

Auf S. 5 sagt er, hohe Inflation könne schnelle Reformen erzwingen trotz unterschiedlicher Auffassungen im Parlament. Bruno empfiehlt die Abschaffung von Lohnindexierungen (automatische Anpassung der Lohnhöhe entsprechend der Inflation, gibt es heute z. B. in Luxemburg) und über die Freigabe der Wechselkurse.

Eine Wahrung mit hoher Inflation sturzt bei freien Wechselkursen in der Regel wechselkursmaig ab, weil versucht wird, sich moglichst schnell von den immer wertloser werdenden Guthaben zu trennen.

Die von Bruno befurworteten Reformen betreffen Handelsliberalisierung (S. 5+8), Privatisierung (S. 13) und Rentenreformen (S. 13). Auf S. 8 sagt er, dass laut einer Studie von Sachs und Warner in den 1980er Jahren von 59 untersuchten Landern mit vorher eher geschlossenen Markten durch eine Krise viele ihre Markte dann offneten. Auf S. 18 erlautert Bruno, Liberalisierung bedeute wirtschaftliche Offenheit, und am wichtigsten sei Handelsliberalisierung.

Bruno kritisiert auch die Entwicklungshilfe, weil diese den Druck auf die Staaten lindere und es erschwere, Reformen durchzusetzen. Die Losung sieht er darin, auch Entwicklungshilfe an Bedingungen zu knupfen; genau das macht gerade auch die Weltbank mit ihrem Entwicklungshilfekrediten.

Bruno betont die Bedeutung des Timings fur die Durchsetzung der gewunschten Reformen nicht nur bzgl. der Durchsetzung der Liberalisierung wahrend der Inflationskrise, sondern auch, dass erst Auflagen erfullt werden mussten, bevor ein Land jeweils die nachste Kreditrate bekommen durfe (S. 24). Er empfiehlt dort auerdem, dass auch andere Kreditgeber Staaten Geld nur noch unter der Auflage machen sollten, dass sie die ihre noch offenen Auflagen gegenuber IWF und Weltbank erfullen („Cross-Conditionality“). Auch das ist heute schon Realitat.

Auf S. 26 warnt Bruno, hohe Inflation berge das Risiko, eine solche Unzufriedenheit zu schaffen, dass dadurch Diktatoren an die Macht kommen konnten. Aber die Chance, mit Hilfe von Inflationskrisen seine Liberalisierungsziele durchzusetzen, ist Bruno das Risiko von Diktaturen ausdrucklich wert, soweit sich keine milderen Mittel als die hohe Inflation zur Durchsetzung finden.

Das StabMechG ist auch deshalb auslaufen zu lassen, und ist die Zustimmung nach §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG zum EFSF-Rahmenvertrag als verfassungswidrig zu untersagen, angesichts der unzumutbar hohen Wahrscheinlichkeit, dass darauf auch Auflagen gestutzt wurden zur Verscharfung der Krise mit dem Ziel, dann noch mehr Auflagen durchsetzen zu konnen. Und die Tradition des Mibrauchs, der Verscharfung bis hin zur absichtlichen Schaffung von Krisen zur Durchsetzung anderer politischer Ziele zeigt daruber hinaus die Notwendigkeit der in dieser Verfassungsbeschwerde geltend gemachten Volksabstimmungen sowie der Bestatigung des Rangs und der unmittelbaren Anwendungsverpflichtung bzgl. der universellen Menschenrechte, weil nur so der Schutz der Bevolkerung vor immer neuen Vorwanden zur Durchsetzung solcher Ziele gewahrt werden kann.

VI.11 Nutzung der Krise fur andere politische Zwecke auch durch Dr. Wolfgang Schauble

Das Interview der Zeitung „Die Welt“ vom 21.08.2011 mit dem deutschen Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schauble zeigt, dass das mit der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde angefochtene Gesetz von der deutschen Bundesregierung auch zur Durchsetzung anderer politischer Ziele benutzt wird.

www.welt.de/politik/deutschland/article13556026/Einschraenkung-nationaler-Souveraenitaet-ist-notwendig.html?print=true#reqdrucken

So sagt er unmiverstandlich:

„Dennoch: Krisen bringen die Chance mit sich, Dinge wieder scharfer ins Bewusstsein zu bringen, scheinbar Selbstverstandliches zu hinterfragen und deshalb auch Entscheidungen zu beschleunigen.“

Darin steckt das Eingestandnis, dass es nicht allein um die Bewaltigung der Finanzkrise oder die Bewahrung des Euro geht, sondern auch um weitere politische Ziele, welche ohne ein bedrohlich

wirkendes Krisenszenario nur schwer eine Mehrheit im Bundestag finden würden. Zur Ermittlung, welche Ziele dies sind, dürfte eine Aussage des Bundesfinanzministers in der mündlichen Verhandlung zielführend sein.

Gleichzeitig möchte die Beschwerdeführerin betonen, dass von der inneren Einstellung her immer noch ein deutlicher Unterschied liegt zwischen der Instrumentalisierung einer bereits vorhandenen Krise und der absichtlichen Auslösung zusätzlicher Krisen (vgl. Abschnitt VI.10 dieser Verfassungsbeschwerde).

Das Interview gibt einen Hinweis auf ein drastisches Ziel, für welches man die Finanzkrise instrumentalisieren will:

„Wir hatten die Hoffnung – und haben sie auch heute noch – dass der Euro schrittweise die politische Union herbeiführen wird. Dass es aber noch nicht so weit ist, ist einer der Gründe für das Misstrauen der Märkte.“

Mit „politischer Union“ ist nach Überzeugung der Beschwerdeführerin ein Ausmaß an Machtübertragung auf die EU gemeint, welches mit Art. 38 GG unvereinbar ist, weil es die Reichweite der Bundestagswahl entleeren würde. Erhellend ist die Verwendung des Begriffs der „Märkte“.

Während es bei der Griechenlandhilfe und beim EFSF noch angeblich darum ging, die Liquidität von Staaten der Eurozone zu bewahren, wurde nun sichtbar, dass „Märkte“ eine Metapher ist für Interessengruppen, welche wirtschaftlichen Druck auf Staaten ausüben, um drastische Machtverschiebung weg von den Völkern und den nationalen Parlamenten zu erzwingen.

Die Beschwerdeführerin möchte hiermit anregen, den Bundesfinanzminister im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch danach zu befragen, wen konkret er mit der Metapher „Märkte“ meint, und wie genau die Staaten von denen unter Druck gesetzt werden – auch damit er durch den Schutz der Öffentlichkeit diese Kräfte beim Namen nennen kann.

Auch der Artikel der New York Times vom 18.11.2011 „Seeing in Crisis the Last Chance to Unite Europe“ belegt, dass der deutsche Bundesfinanzminister die Finanzkrise zur Durchsetzung anderer Ziele innerhalb des eu-rechtlichen Raums benutzen will. So heißt es am Ende des Artikels:

„He sees the turmoil as not an obstacle but a necessity. 'We can only achieve a political union, if we have a crisis', Mr. Schäuble said.“

www.nytimes.com/2011/11/19/world/europe/for-wolfgang-schauble-seeing-opportunity-in-europes-crisis.html?_r=2&pagewanted=print

Dass es ihm dabei nicht darum geht, die EU so demokratisch und rechtsstaatlich zu machen, wie dies der Staatsauftrag europäische Integration (Art. 23 GG) verlangt, beweist sein Vortrag auf dem „European Banking Congress“ 2011 in Frankfurt / Main, wo er das Ziel genannt hat, „in der Europäischen Einigung eine neue Form von Governance zu schaffen, wo es eben nicht eine Ebene, die für alles zuständig ist, und die dann durch völkerrechtliche Verträge bestimmte Dinge auf andere überträgt“, geben soll (ab Zeitpunkt 09:12 in der mittellangen Fassung des Berichts von IK News zum European Banking Congress 2011).

www.youtube.com/user/NWOCheffe#p/u/1/1gfJ8IEJ7Gk

VI.12 was die Strukturanpassungsprogramme des IWF bewirken sollen

Das Werk „Globalization of Poverty and the New World Order“ von Prof. Dr. Michel Chossudovsky enthüllt die Ziele der Strukturanpassungsprogramme des IWF. Zu den Auflagen gehören vor allem auch üblicherweise Einsparungen, Währungsabwertung, Handelsliberalisierung und Privatisierung (S. 19).

Die Abwertung der Währung des Schuldnerlandes erfüllt mehrere Zwecke. Dadurch ist das Schuldnerland noch weniger in der Lage, seine auf härtere ausländische Währungen lautenden Schulden zurückzuzahlen und bleibt bis zu einem souveränen Staatsbankrott in dieser schwachen Position.

Durch die Abwertung braucht es weniger Devisen, um in eigener Wahrung Staatshaushalt, Sozialsystem und Lohne bestreiten zu konnen. Das lasst mehr Spielraum fur Preiswettbewerb auf dem Weltmarkt bzw. fur die Bezahlung der Glaubiger.

Die Wettbewerbsvorteile werden aber wieder zunichte gemacht durch die Handelsliberalisierung per IWF-Auflage gerade auch in solchen Bereichen, in denen der jeweilige Staat nicht konkurrenzfahig ist, sodass der Schuldnerstaat fur die Branchen, in denen er nicht mithalten kann, importabhangig wird. Da durch die Wahrungsabwertung die Importe teurer werden, machen die zusatzlichen Kosten der Importe auf Grund der wegbrechenden Branchen die Wettbewerbsvorteile durch die Abwertung mehr als wett. Die Sparauflagen des IWF richten sich gegen den ganzen offentlichen Sektor, gegen Daseinsvorsorge ebenso wie gegen den hoheitlichen Bereich. Sparauflagen ebenso wie Privatisierungen haben in erster Linie den Zweck, dass mehr Geld fur die Bedienung der Glaubiger bleibt. Daruber hinaus erfullen die Privatisierungen den Zweck, die Abhangigkeit der Staaten zu vergroern, wenn sie diese Leistungen nicht mehr selbst erbringen konnen. Neben der Bedienung der Glaubiger dienen die IWF-Auflagen auch dem Zweck, Arbeitskraft und Rohstoffe billiger aus den Schuldnerlandern herausholen zu konnen. Das sieht man daran, dass zu den haufigen IWF-Auflagen auch die Deregulierung des Arbeitsmarktes, d. h. vor allem die Schwachung des Kundigungsschutzes und die Senkung des Mindestlohns gehoren, Auflagen, die sich nicht allein mit der Bezahlung der Staatsschulden erklaren lassen.

Die Ausrichtung des IWF auf Glaubigerinteressen sieht man auch an daran, dass seine Kredite oft erst flieen, wenn der Schuldnerstaat zuvor seine Schulden bei seinen bisherigen Glaubigern beglichen hat, oder diese ihm Schulden erlassen im Gegenzug zur Erfullung von politischen Auflagen. Die „Wiener Initiative“, also der Erlass von Schulden oder zumindest Schuldenerleichterungen durch groe private Glaubiger gegen Erfullung politischer Auflagen, ist ein paar Jahrzehnte alter als der Begriff „Wiener Initiative“ und Tradition beim IWF. Neu bei Art. 12 ESM-Vertrag ist die Verankerung der „Wiener Initiative“ in einem grundlegenden Vertrag zur Schaffung einer internationalen Organisation.

Auerdem zielen die Kreditaufgaben von IWF und Weltbank darauf, die Marktanteile privater Grobanken und -konzerne zu steigern und alle Lander realwirtschaftlich von diesen abhangig zu machen. Dazu werden gezielt nicht nur staatliche Unternehmen incl. Daseinsvorsorge und selbst Behorden ruiniert, privatisiert oder geschlossen, sondern selbst durch Gesetzesanderungen die klein- unternehmerische Strukturierung von Branchen beendet, wo dies die Handelsliberalisierung allein nicht zu leisten vermag.

In Indien z. B. wurden bevorzugte Kredite fur Kleinbetriebe auf Anordnung des IWF abgeschafft (S. 151, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky).

In Bangla Desh wurde als IWF-Auflage 1/3 der privatwirtschaftlich erfolgreichen Jute-Industrie geschlossen (S. 162).

In Thailand wurden wahrend der Asienkrise auf Grund von IWF-Auflagen 56 gar nicht insolvente Banken zwangsweise geschlossen (S. 322).

In Vietnam wurde vom IWF eine Umstrukturierung des Finanzsektors erzwungen, welche die Versorgung der vietnamesischen Produzenten mit bezahlbaren Krediten beendete (S. 171). Inlandischen Firmen wurden 40% bis 50% Korperschaftsteuer auferlegt, auslandischen Konzernen und Joint Ventures oft gar keine (S. 172). Der vietnamesischen Notenbank wurde die Kreditversorgung offentlicher und privater vietnamesischer Unternehmen durch den IWF verboten (S. 174).

In Jugoslawien erzwangen IWF und Weltbank 1989 und 1990 die Einfrierung jeglicher staatlicher Kredite gegenuber der Industrie sowie ein besonders strenges Insolvenzgesetz. Durch die Kombination der erzwungenen Kreditklemme und der strengen Insolvenz Kriterien konnten sie so die Ruinierung von erst 248 und dann noch einmal 889 Betrieben bis September 1990 erreichen, wo die Weltbank die Unterwerfung von noch einmal 2.435 der verbliebenen 7.531 Staatsbetriebe unter das strenge Insolvenzgesetz verlangte (S. 263 – 265). Insgesamt waren 1,9 Millionen der 2,7 Millionen

jugoslawischen Industriearbeitsplätze betroffen.

In Albanien wiederholten IWF und Weltbank 1992 ihre bereits in Jugoslawien erprobte Kombination von erzwungener Kreditklemme gegenüber den Staatsbetrieben und einem strengen Insolvenzgesetz (S. 282-285).

In Indonesien betraute der IWF 1998 8 der weltgrößten Handelsbanken mit der Organisation des Ausverkaufs der indonesischen Staatsbetriebe ohne Ansehen der Frage, ob und welche von diesen durch Währungsspekulationen mit zur Asienkrise beigetragen hatten, welche Indonesien damals erst in die Fänge des IWF getrieben hatte (S. 324).

In Südkorea schuf der IWF durch seine Kontrolle über dessen Notenbank eine künstliche Kreditklemme, um den Aufkauf der südkoreanischen Realwirtschaft zu erleichtern (S. 339, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky“).

Außerdem erzwang der IWF die Schaffung eines Gesetzes, welches den Entzug der Banklizenz bedeutete gegenüber allen Banken, welche man als „in Schwierigkeiten“ betrachtete, und welche sich nicht innerhalb von 30 Tagen ihrer Umstrukturierung beugten (S. 339, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky“).

Fünf der größten südkoreanischen Banken wurden verstaatlicht, nur um drei von ihnen danach unter Wert wieder zu verkaufen, im Falle der Korea First Bank sogar noch mit einer staatlichen Garantie wackeliger Kreditforderungen dieser Bank als Zugabe. So hat der Käufer die Erwerbe von 51% an dieser Bank dafür 500.000,- Won zum Erwerb der Anteile gezahlt, aber 17,3 Milliarden Won an Bail-Out-Zahlungen vom südkoreanischen Steuerzahler erhalten (S. 340+341, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky“). Trotz ihrer räumlichen Nähe zum IWF-Sitz haben bei weitem nicht nur US-Großbanken einen guten Draht zum IWF. So wurde der Deutschen Bank das Management der Seoul Bank und der Commerzbank das Management der Korea Exchange Bank übertragen – das sind die zwei auf Steuerzahlerkosten verstaatlichten koreanischen Großbanken, welche nicht direkt wieder zum Schleuderpreis privatisiert worden waren.

Die EU setzt erst einmal auf die Aussetzung aller kleinunternehmerisch strukturierter Bereiche gegenüber dem Weltmarkt über Euro-Plus-Pakt und Ungleichgewichtsverfahren, was aber eingehender erst im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen die Zustimmung zum Fiskalpakt oder zu Art. 136 Abs. 3 AEUV behandelt werden könnte. Der Rest würde dann über iwf-artig strenge Auflagen für Finanzhilfen besorgt.

Wie das Interview „Internationaler Währungsfonds (IWF) und Weltbank – zwei Instrumente zur Zerstörung von Nationen“ von Jared Israel mit Prof. Dr. Michel Chossudovsky zeigt, hat auch das Verbot des Bund-Länder-Finanzausgleichs durch den IWF System. Er tat es nicht nur in Äthiopien und Brasilien (Abschnitt VI.2 dieser Verfassungsbeschwerden), sondern laut dem Interview auch in Indonesien, Jugoslawien, Sowjetunion und Somalia. In all diesen Ländern außer Brasilien förderte er damit massiv den Separatismus.

VI.13 der IWF und die Rente

Dieser Abschnitt zeigt, dass selbst bereits die Verpflichtung der EFSF auf eine iwf-artige Strenge (Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Ecofin-Rat vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010, Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011) die Marginalisierung der gesetzlichen Rentenversicherung impliziert. Die Erfahrungen mit dem IWF in Europa unter seinem Geschäftsführer Dominique Strauss-Kahn lassen die Frage, was iwf-typisch im Bereich der Rentenversicherung ist, in einem etwas zu milden Licht erscheinen. In Lettland waren die Renten durch die Auflagen der Troika noch linear um den gleichen Prozentsatz gekürzt worden, und erst das lettische Bundesverfassungsgericht hatte in 2009, auch unter dem Eindruck des Lissabonurteils, durchgesetzt, dass die Mindestrente unangetastet blieb; in Rumänien, wo die Renten noch deutlich

niedriger als in Lettland sind, verbot das dortige Bundesverfassungsgericht in 2010 sogar jegliche von der Troika auferlegte Rentenkürzungen (Abschnitt VII.4 dieser Verfassungsbeschwerde). In Folge dieser Urteile respektierte der IWF dann bei den Kreditauflagen gegenüber Griechenland (Abschnitt VI.3 dieser Verfassungsbeschwerde) und Portugal (Abschnitt VI.9 dieser Verfassungsbeschwerde) den Erhalt einer Mindestrente zumindest Grunde nach bereits von sich aus. Dass der inzwischen aus dem Amt gedrängte Herr Strauss-Kahn Verfassungsgerichtsurteile respektiert, ist aber alles andere als typisch für den IWF, der durch ihn mit Signale setzenden Taten und noch weit mehr Versprechungen eingeleitete soziale Frühling des IWF ist längst wieder vorbei (Abschnitt VI.15 dieser Verfassungsbeschwerde).

Wesentlich iwf-typischer ist das Vorgehen gegenüber der Rentenversicherung in Brasilien. Dort hat der IWF sogar per Kreditaufgabe die Änderung der brasilianischen Verfassung erzwungen (Abschnitt III.4 dieser Verfassungsbeschwerde). Aus den Einsparungen durch das Auslaufen der gesetzlichen Rentenversicherung wurde nicht nur ein höherer Schuldendienst finanziert, sondern auch ein sozialer Notfallfonds, welcher vor allem den Massen der entlassenen Staatsdiener Entschädigungen zahlte und Hilfsprogramme von NGOs zum Überleben der Ärmsten in den Slums bezuschusst. Es geht dabei nicht darum, dass alle überleben, sondern dass genug Menschen zu essen haben, um auch ohne diktatorähnliche Gewalt einen Aufstand zu verhindern (S. 198-201, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky). Dabei ist es iwf-typisch, die Forderung der Menschenrechtsinstitutionen der Uno nach Verschonung der verwundbaren Bevölkerungsgruppen nur rhetorisch aufzugreifen, da ja gerade nicht alle Rentner am Leben gehalten werden, sondern nur so viele, wie es braucht, damit diese keinen Aufstand machen. Dass Strauss-Kahn unter dem Eindruck von Verfassungsgerichtsurteilen anfing, die Verschonung der verwundbaren Bevölkerungsgruppen ernst zu nehmen (Abschnitt VI.15 dieser Verfassungsbeschwerde), ist die große Ausnahme, von der im Sozialpakt normierten Begründungspflicht für Rückschritte bei der Verwirklichung der sozialen universellen Menschenrechte im Vergleich mit der Gesamtmenge der dem Staat zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Abschnitte IX.9 bis IX.11 dieser Verfassungsbeschwerde) ganz zu schweigen.

Auch iwf-typisch sind die drastischen Rentenkürzungen in Russland in 1992, einem Jahr, in welchem sich die Preise durch die vom IWF erzwungenen Reformen ver Hundertfachen (S. 240+247, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky).

Ebenfalls iwf-typisch sind die durch die von IWF und Weltbank erzwungenen Reformen auf zwischen 10,- \$ und 34,- \$ im Monat gesunkenen Renten in Albanien (S. 290).

VI.14 der IWF und die Kriminalität

Die Kreditaufgaben des IWF haben in vielen Ländern die Abschaffung von Kapitalverkehrsbeschränkungen und -kontrollen im Rahmen der Deregulierung des Bankensektors durchgesetzt. Schmutziges Geld gelangt besonders gern bei der vom IWF auferlegten Privatisierung von Staatseigentum wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf. Die Privatisierungserlöse dienen der vom IWF vor allem angestrebten Bedienung der Gläubiger, wobei der IWF sich nicht ernsthaft daran stört, inwieweit dabei Geld gewaschen wird (S. 56+57, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky).

Durch die vom IWF erreichte Zerstörung der legalen kleinbäuerlichen Landwirtschaft in Peru (Abschnitt VI.2 dieser Verfassungsbeschwerde) blieb vielen Bauern für einen Neustart nur noch der Coca-Anbau (S. 221, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky). Durch den IWF ist Peru zum weltgrößten Coca-Anbaugebiet mit 60% Weltmarktanteil geworden (S. 222). In 1991 hat Perus Zentralbank täglich schätzungsweise 8 Millionen \$ auf dem informellen Markt erworben, wovon ein großer Teil für den Schuldendienst verwendet wurde; auf diese Weise wurden in gewaltigem Umfang Drogengelder über die

peruanische Notenbank gewaschen (S. 223). Aus Steuermitteln kann das Geld zum Kauf der zu waschenden Drogendollars nicht gekommen sein, denn dann hätte man die Steuereinnahmen ja ganz normal zur Bedienung der Schulden verwenden können; also muss es geschöpft worden sein. So erhielten mit Hilfe der Geldschöpfung die Besitzer der Drogengelder frische Pesos und die Gläubiger Perus die Drogengelder. Da gleichzeitig der IWF auf eine ansonsten restriktive Geldpolitik achtete (S. 223) und grundsätzlich Leute von sich in den Zentralbanken plazierte, dürfte die Instrumentalisierung der peruanischen Zentralbank zur Geldwäsche kaum ohne Billigung des IWF möglich gewesen sein.

Laut Prof. Dr. Chossudovsky ließ die Währungspolitik Boliviens die dortige Rolle privater Geschäftsbanken bei der Geldwäsche zu, was erleichtert wurde durch ein strenges Bankgeheimnis (S.232+233), aber scheinbar ohne direkte Involvierung der Notenbank, sondern wohl eher durch eine lasche Bankenaufsicht. Die Nutzbarmachung in größerem Stil für den Schuldendienst dürfte in der Weise erfolgt sein, dass die betreffenden privaten Banken sich frisch von der bolivianischen Notenbank geschöpftes Geld zu niedrigen Zinsen geliehen und dieses zu hohen Gebühren gegen die Narcodollars getauscht haben. Da der IWF üblicherweise eigene Mitarbeiter in den Notenbanken der Schuldnerländer setzt, hätte er mit Sicherheit die Möglichkeit gehabt haben, das zu unterbinden.

Auch im Kosovo hat die Geldwäsche eine größere Rolle beim Schuldendienst gespielt (S. 273), wobei Prof. Dr. Chossudovsky leider nicht sagt, ob es eher das peruanische, das bolivianische oder ein eigenes Modell gewesen ist.

Albanien (S. 294) stand insoweit etwas besser da als der Kosovo, als außer der Drogengeldwäsche auch die vollkommen legalen Überweisungen albanischer Gastarbeiter aus dem Ausland an ihre durch IWF und Weltbank verarmten Verwandten eine wichtige Quelle für den Schuldendienst sind.

Die Privatisierung auf Geheiß des IWF erfolgte in Russland zu Buchwerten aus der Zeit vor der 1992er Inflation und ohne Berücksichtigung der Währungsabwertung (und eben nicht zu Verkehrswerten in einer harten Währung), sodass man beispielsweise eine Raketenfabrik für 1 Million \$ oder eine kleine Eigentumswohnung für ein Mindestgebot von 3 Rubel zu haben waren (S. 244+245, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky).

Der Ausverkauf zu Buchwerten in der jeweiligen, zuvor künstlich vom IWF erzwungen abgewerteten, nationalen Währung des Schuldnerlandes, ist auch in Osteuropa, Jugoslawien, Kroatien, Slowenien und den übrigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion die Regel gewesen (S. 263), ebenso in Albanien (S. 286).

Einen Insolvenzverwalter eines privatwirtschaftlichen Unternehmens würde man bei einer solchen Verschleuderung zu Lasten der Gläubiger einer straf- und haftungsrechtlichen Überprüfung aussetzen. Ganz zu schweigen davon, dass beim Ausverkauf eines Staates eben keiner mehr bleibt, der die Einwohner am Leben hält, anders als bei der Insolvenz eines Unternehmens.

Im Vergleich dazu erscheint die kreative Interpretation makroökonomischer Statistiken durch den IWF fast schon geringfügig. Er schätzte für den Verbraucherpreisanstieg 1992 in Russland nur eine Ver – 15,6 – Fachung statt der tatsächlichen Verhundertfachung (S. 240+241, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky). Für eine genauere Betrachtung des Umgangs des IWF mit Statistiken von Trinidad und Tobago siehe Abschnitt VI.7 dieser Verfassungsbeschwerde.

Spätestens dieser Abschnitt dürfte beweisen, welche Risiken bereits die straf- und haftungsrechtliche Immunität der IWF-Mitarbeiter impliziert, und welche globale zentrale Bedeutung und Anziehungskraft die noch größere Immunität und Intransparenz des ESM für die Organisierte Kriminalität entwickeln dürfte.

VI.15 der kurze Traum vom sozialeren IWF

Dieser Abschnitt soll verdeutlichen, dass keine dauerhafte Wende des IWF hin zur Respektierung der Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten stattgefunden hat, sondern dass iwf-typische Auflagen nach wie vor Auflagen bedeuten, welche insbesondere die sozialen Rechte der Einwohner der Schuldnerstaaten mißachten.

Laut dem Artikel „Strauss-Kahn für neue Wirtschaftsdoktrin 'Vom Markt hin zum Staat' der Süddeutschen Zeitung vom 05.04.2011 versprach der damalige IWF-Geschäftsführer Dominique Strauss-Kahn, „beim Gestalten des makroökonomischen Rahmens einer neuen Welt“ werde „das Pendel umschwingen – zumindest ein bißchen vom Markt zum Staat“. Laut der Süddeutschen Zeitung war Strauss-Kahn der Ansicht, dass die Globalisierung im Bereich der Finanzmärkte die Unterschiede zwischen Arm und Reich vergrößere, während sie im Bereich der Handelsmärkte die Unterschiede verringere.

[Www.sueddeutsche.de/geld/straus-kahn-fuer-neue-wirtschaftsdoktrin-vom-markt-zum-staat-1.1081376](http://www.sueddeutsche.de/geld/straus-kahn-fuer-neue-wirtschaftsdoktrin-vom-markt-zum-staat-1.1081376)

Laut dem Zeit-Artikel „Strauss-Kahn fordert entschiedeneren Kampf gegen Arbeitslosigkeit“ vom 15.04.2011 haben IWF und Weltbank in Gestalt von deren Chefs Dominique Strauss-Kahn und Robert Zoellick die hohe Arbeitslosigkeit und den Hunger auf Grund gestiegener Lebensmittelpreise kritisiert. Sie sollen sogar gesagt haben, die Unruhen in den arabischen Ländern spiegelten den Unmut über Arbeitslosigkeit und steigende Lebensmittelpreise wieder. Sie forderten einerseits wie gewohnt mehr Freihandel, diesmal in Bezug auf den Abbau von Importbeschränkungen der reichen Ländern gegenüber Produkten aus den armen Ländern, zugleich aber auch eine stärkere Regulierung des Schattenbankensektors.

[Www.zeit.de/wirtschaft/2011-04/iwf-weltbank-arbeitslosigkeit](http://www.zeit.de/wirtschaft/2011-04/iwf-weltbank-arbeitslosigkeit)

Laut dem Artikel „Abkehr vom Neoliberalismus IWF verdankt Strauss-Kahn soziale Wende“ der Financial Times Deutschland vom 16.05.2011 hat Strauss-Kahn beim IWF-Treffen im April 2011 zufrieden festgestellt, „der Washington Konsens“ liege „hinter uns“. Die FTD beschreibt die Kreditaufgaben im Sinne des Washington Konsens als ausgerichtet auf offene Märkte, Kapitalverkehrsfreiheit, raschen Defizitabbau ohne große Rücksicht auf soziale Folgen und Binnennachfrage. Unter Strauss-Kahn sei nun mehr Rücksicht auf soziale Folgen genommen worden, Kapitalverkehrskontrollen in Ausnahmefällen als akzeptabel angesehen worden, und gegenüber Polen sei sogar einmal ganz auf politische Kreditaufgaben verzichtet worden.

[Www.ftd.de/politik/international/:abkehr-vom-neoliberalismus-iwf-verdankt-straus-kahn-soziale-wende/60052789.html?mode=print](http://www.ftd.de/politik/international/:abkehr-vom-neoliberalismus-iwf-verdankt-straus-kahn-soziale-wende/60052789.html?mode=print)

Zum Washington Konsens sei angemerkt, dass dieser zumindest von seinem Konzept her nicht vollständig sozialfeindlich ist. Er sieht laut dem Internet-Lexikon Wikipedia nämlich auch eine Konzentration der öffentlichen Ausgaben auf Bildung, Gesundheit und Infrastruktur vor, sowie Subventionsabbau, wobei der Subventionsabbau nicht ausdrücklich auf den Abbau sozialer Subventionen fokussiert ist.

[Http://de.wikipedia.org/wiki/washington_consensus](http://de.wikipedia.org/wiki/washington_consensus)

Der IWF hat sich typischerweise selbst aus dem Washington Konsens nur die vielen unsozialen Bestandteile angenommen und sogar gegen die Bildungs- und Gesundheitssysteme der Staaten gewütet, was selbst mit dem Washington Konsens unvereinbar ist. Die Motivation für ein solches Verhalten kann also nicht der Washington Konsens gewesen sein. Es ist vielmehr, dass die weitgehende straf- und haftungsrechtliche Immunität der IWF-Mitarbeiter in hohem Maße Personen mit einem pathologischen Mangel an Mitgefühl anzieht, welche ihre Gefühle nur noch dann spüren können, wenn sie andere leiden lassen (Abschnitt VI.17 dieser Verfassungsbeschwerde). Das ist es,

was nach wie vor die IWF-Artigkeit von Kreditaufgaben ausmacht. Wirtschaftspolitische und weltanschauliche Konzepte wie der Washington Konsens sind da nur willkommene Rechtfertigungsmöglichkeiten.

Praktisch blieben die sozialen Veränderungen beim IWF unter Strauss-Kahn deutlich hinter seinen Worten zurück. Die Marginalisierung des rumänischen Gesundheitswesens (Abschnitt VI.5 dieser Verfassungsbeschwerde) unter offensichtlicher Kollision mit sowohl dem Menschenrecht auf Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt) als auch dem ständig vorgeschobenen Washington Konsens gehen auf das Konto seiner Amtszeit. Trotzdem kündigte er bereits in seiner Rede vor dem rumänischen Parlament an, den IWF sozialer zu machen. Das dürfte die Respektierung des Urteils des rumänischen Verfassungsgerichts betreffen, welches die vom IWF verlangten Rentenkürzungen vollständig untersagt hatte. Im Memorandum of Understanding mit Portugal hat der IWF sich gleich viermal zur Verschonung verletzlicher Bevölkerungsgruppen bekannt, was durchaus Signalwirkung hat (Abschnitt VI.9 dieser Verfassungsbeschwerde); gleichwohl hat der IWF auch dort eine Erhöhung der Zuzahlungen im Gesundheitswesen verlangt. Die Signalwirkung liegt darin, dass der Begriff „verletzliche Bevölkerungsgruppen“ aus dem Sprachgebrauch der Menschenrechtsinstitutionen der Vereinten Nationen stammt. Der IWF ist, wie einige andere nahezu weltweit tätige Organisationen auch, eine Uno-Sonderorganisation, was ihm das Privileg verschafft, vom Ansehen der Vereinten Nationen zehren zu können, und von der Uno höchstens indirekt kritisiert werden zu dürfen. Die Einlassung, auf „verletzliche Bevölkerungsgruppen“ Rücksicht nehmen zu wollen, dient offenbar auch dem Ziel, angesichts der immer stärker werdenden Debatte über die Menschenrechtsverletzungen durch den IWF, diese Privilegien zu erhalten.

Ein deutliches Zeichen für einen scheinbar sozialer gewordenen IWF setzt die Pressemitteilung vom 16.05.2011 zu einer IWF-Mission zu den Solomoneninseln. Das hat angesichts der couragierten Stellungnahme von Cephias Lumina, dem unabhängigen Experten des Uno-Menschenrechtsrats zu den Auswirkungen der Finanzkrise auf die Verwirklichung der Menschenrechte, aus Februar 2011 bzgl. der Solomonen-Inseln besondere Signalwirkung (Abschnitte V.7, VII.6, IX.3 und IX.8 dieser Verfassungsbeschwerden). Der IWF erläutert in der Pressemitteilung, dass die Solomoneninseln es mittels Ausbeutung ihrer natürlichen Ressourcen schaffen, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, und dass dabei dem Staat noch genügend Ressourcen verblieben für Bildung, Gesundheit und Infrastrukturentwicklung blieben. Das ist das erste der Beschwerdeführerin bekannte Mal, dass der IWF die wenigen sozialen Bestandteile des Washington Konsens (und damit gleich auch noch zwei Rechte aus dem Uno-Sozialpakt) in seinen Überlegungen berücksichtigt hat.

[Www.imf.org/external/np/sec/pr/2011/pr11180.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/pr/2011/pr11180.htm)

Laut dem Artikel „Strauss-Kahn: ein Kritiker des Neoliberalismus wird ausgeschaltet“ von News Web HH vom 16.05.2011 soll der IWF sich bei den Kreditaufgaben gegenüber Irland, Portugal und Griechenland ungewohnt zurückgehalten haben, sodass die EU selbst die Verantwortung für die Grausamkeiten in den Kreditaufgaben hätte übernehmen müssen. Wenn diese Information zutreffen sollte, hätte Strauss-Kahn, über den Fall Polen hinaus, tatsächlich eine soziale Wende beim IWF begonnen.

<http://news.web-hh.de/?newsfull=1&lid=33713&rubik=politik&print=1>

Der kurze soziale Frühling beim IWF dürfte aber spätestens mit dem Rücktritt von Strauss-Kahn beendet sein. Am 15.05.2011 wurde Strauss-Kahn festgenommen wegen des Verdachts eines Übergriffs gegenüber einem Zimmermädchen. Bereits am 18.05.2011 trat er zurück. Das dürfte auf lange Sicht dafür gesorgt haben, die soziale Wende innerhalb des IWF im Keim zu ersticken. IWF-Artigkeit heißt nach wie vor bzw. wieder die völlige Mißachtung der Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten.

Dass der soziale Frühling des IWF unter seiner jetzigen, von Bilderberg genehmigten,

Geschäftsführerin Christine Lagarde wieder zum alten Kurs zurückgekehrt ist, zeigt auch der Artikel „Eklat: IWF-Europaexperte Antonio Borges geht“ der Deutschen Mittelstandsnachrichten vom 16.11.2011. Er hatte zuvor, noch ganz im Sinne des sozialer gewordenen Strauss-Kahn, mehr Konjunkturimpulse statt nur Sparmaßnahmen gefordert; danach trat er dann „aus persönlichen Gründen“ zurück.

[Www.deutsche-mittelstands-nachrichten.de/2011/11/32387/](http://www.deutsche-mittelstands-nachrichten.de/2011/11/32387/)

VI.16 Ausnahmezustand für iwf-artige Auflagen

VI.16.1 zu erwartender Ausnahmezustände und zu erwartende gewaltsame Niederschlagungen von Protesten zur Durchsetzung von IWF-Auflagen (gemessen an den Erfahrungen in Bangla Desh, Bolivien, Brasilien, Nigeria, Peru, Russland, Südkorea, Thailand und Venezuela)

In Südkorea wurden IWF-Auflagen zur Lockerung des Kündigungsschutzes, gegen die es die bis dahin größten Streiks in der Geschichte des Landes gab, mittels der Ausrufung des Notstands durchgesetzt („Die Schock-Strategie“, S. 374, Naomi Klein, S. Fischer Verlag).

Brasilien musste auf Grund von IWF-Auflagen die Impfung gegen Masern einstellen. Von den Zehntausenden Kindern, die durch die Masernepidemie des Jahres 1984 in Brasilien starben, hätten viele überleben können, wären sie vorher geimpft gewesen.

(„Das Imperium der Schande“, S. 70, Prof. Jean Ziegler, Bertelsmann-Verlag)

Thailand musste 1997 auf Grund von IWF-Auflagen hunderte Krankenhäuser und Schulen schließen, die Ausbesserung von Straßen einstellen und die Kredite öffentlicher Banken und Unternehmen kündigen.

(„Das Imperium der Schande“, S. 87, Prof. Jean Ziegler, Bertelsmann-Verlag)

Der kanadische Wirtschaftswissenschaftler Prof. Dr. Michel Chossudovsky berichtet in seinem Werk „The Globalization of Poverty and the New World Order“ von gewaltsamen Niederschlagungen von Protesten gegen IWF-Auflagen:

-1985 Ausnahmezustand und Entführung der Gewerkschaftsvorsitzenden in Bolivien zur Durchsetzung der IWF-Auflagen

-1989 in Venezuela Niederschlagung von Hungerprotesten mit geschätzten 200 Toten in 3 Tagen zur Durchsetzung von IWF-Auflagen (S. 19)

-1989 in Nigeria Militäreinsatz gegen protestierende Studenten zur Durchsetzung von IWF-Auflagen (S. 19)

-1990 in Peru von Regierung Fujimori zwecks Durchsetzung von IWF-Auflagen weitgehende Zugeständnisse (z. B. außergerichtliche Erschießungen und Folter) an das Militär sowie teilweise Ersatz der lokalen Verwaltung durch das Militär (S. 220)

-1992 in Bangla Desh brutale Unterdrückung von Versammlungen von Textilarbeitern zur Durchsetzung von IWF-Auflagen (S. 164)

-1993 in Russland Militäreinsatz incl. Artillerie gegen das Parlament zur Durchsetzung von IWF-Auflagen (S. 20, 248, 249), dabei insbesondere zur Übernahme der Haushaltsautonomie und der Kontrolle über die Notenbank durch die Regierung gegen ein Parlament, welches nicht alle IWF-Auflagen erfüllen wollte

VI.16.2 Rumänien + Ausnahmezustand zur Umstrukturierung der Finanzverwaltung

Selbst gegenüber Mitgliedsstaaten der EU verlangt der IWF (bzw. die Troika) jetzt schon den Ausnahmezustand. So hat er der rumänischen Regierung aufgezwungen, dass diese im „Memorandum of Understanding“ vom 05.02.2010 in Tz. 10 zugesagt hat, den Ausnahmezustand ab April 2010 auszurufen, um bis Ende Juni 2010 ein Gesetz zur Umstrukturierung der rumänischen Finanzverwaltung durchzusetzen. Was kann man mit einer Finanzverwaltung so drastisches

vorhaben, dass man es mit Gewalt durchsetzen will ? Es kann sich nur um etwas absolut verfassungswidriges wie z. B. die komplette Privatisierung handeln.

Gegenüber der Türkei hatte der IWF, wie in Abschnitt VI.4 dieser Verfassungsbeschwerden nachgewiesen, die Privatisierung des türkischen Bundesamtes für Finanzen gefordert, ohne jeden Ausnahmezustand.

Dass der IWF überhaupt die Möglichkeit zum Ausnahmezustand verlangt, beweist, dass er wesentlich drastischeres vorhat, als das, was er von Staaten ohne Ausnahmezustand fordert.

VI.16.3 Notstand für den IWF in Griechenland

Laut einem Bericht der Tagesschau aus Juni 2010 hat Griechenland per präsidialem Erlass die Lockerung des Kündigungsschutzes beschlossen. Dies ist laut der Tagesschau von der EZB, dem IWF und den anderen Euro-Mitgliedsstaaten diktiert worden. Konkret sollen Unternehmen mit mehr als 150 Beschäftigten nun pro Monat bis zu 5% statt bisher 2% entlassen dürfen. Und die Einstiegsgehälter für Arbeitnehmer unter 25 werden gesenkt.

www.tagesschau.de/wirtschaft/griechenland820.html

Ein Blick in die griechische Verfassung enthüllt, dass Gesetzgebung per präsidialer Verordnung am Parlament vorbei nur während eines Notstands im Sinne von Art. 44 der griechischen Verfassung möglich ist. Vom Präsidenten beschlossene Notverordnungen sind nach vierzig Tagen dem griechischen Parlament vorzulegen.

Griechenland ist nach Thailand und Rumänien ein weiterer Beweis dafür, wie skrupellos der IWF (bzw. die Troika) seine Auflagen durch mißbräuchliche Ausrufung von Notständen durchsetzen lässt.

In den Tz. 3 und 8 seines concluding statement vom 07.06.2010 gegenüber der Eurozone hat der IWF den Abbau von Beschränkungen bzgl. des Arbeitsmarktes und die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes gefordert. Die Lockerung des Kündigungsschutzes per Notverordnung droht damit nachweislich jedem Euro-Mitgliedsstaat, auch Deutschland.

Laut dem taz-Artikel „Parlament beschließt Reform trotz Streik“ der taz-Ausgabe 10./11.07.2010 wurde die umstrittene Rentenreform in Griechenland wieder direkt vom Parlament beschlossen. In Griechenland scheint zumindest die Verpflichtung aus Art. 44 der griechischen Verfassung, Notverordnungen nach max. 40 Tagen dem Parlament vorzulegen, eingehalten zu werden.

VI.17 pathologischer Mangel an Mitgefühl, das kalte Herz und Fortschreibung des Schmerzkörpers

Dieser Abschnitt soll verdeutlichen, dass es psychische Strukturen gibt, die Menschen so beherrschen können, dass es ihnen in einem pathologischen Ausmaß an Mitgefühl mangelt.

Und gerade auch aus diesem Grunde sind die rechtlichen Mechanismen zum Schutz der Bevölkerung einschließlich der Beschwerdeführerin vor politischen Handlungen, die aus solch einem pathologisch gesteigerten Mangel an Mitgefühl heraus geschehen, von entscheidender Bedeutung.

Darunter insbesondere die Grund- und Menschenrechte und die Strukturprinzipien Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

In diesem Abschnitt sollen drei Sichtweisen beleuchtet werden, wie Menschen dazu kommen können, ihr angeborenes Maß an Mitgefühl zu verlieren. Das soll anhand des Textes „Politische Poneurologie“ des polnischen Psychologen Dr. Andrzej Jabloczewski, des Märchens „das kalte Herz“ und eines Vortrags und eines Buchabschnitts des buddhistischen Lehrmeisters Eckhart Tolle geschehen.

Schließlich werden Beispiele gezeigt für offensichtlich durch einen extremen Mangel an Mitgefühl verursachte Handlungen des IWF und der EU-Kommission, ohne jedoch die betreffenden Menschen als „Psychopathen“ abstempeln zu wollen. Denn psychopathische Strukturen gibt es in jedem von uns. Den Unterschied macht nur aus, wie stark diese sind, und wie weit diese Strukturen die Weiterentwicklung und die Selbsterkenntnis des betreffenden Menschen behindern, seine eigenen Handlungen und Gedankenmuster wahrzunehmen.

Es geht der Beschwerdeführerin hier allein darum, zu zeigen, dass es einen pathologisch gesteigerten Mangel an Mitgefühl gibt, und dass die Mechanismen zum Schutz der Allgemeinheit vor Handlungen, die aus diesem Mangel resultieren, angewendet werden müssen.

Dr. Jabloczewski beschäftigt sich mit der politischen Ponerologie. Mit „Ponerologie“ bezeichnet er einen Zweig innerhalb der psychologischen Wissenschaft, der sich mit den Ursachen und Strukturen des „Bösen“ beschäftigt, untersucht, warum Menschen anderen Menschen Grausamkeiten antun können von einer Schwere, welche die meisten Menschen als völlig unnatürlich empfinden. Motiviert haben ihn zu dieser Forschung die Schrecken der faschistischen und der stalinistischen Diktaturen. Er bezeichnet Menschen, welche einen extremen Mangel an Mitgefühl haben, als „Psychopathen“ (S. 82, S. 250). Man hat die Reaktion von psychopathisch auffällig gewordenen Menschen im Vergleich zu einer diesbezüglich unauffälligen Kontrollgruppe auf emotional hoch geladene Wörter untersucht und bei Menschen mit verstärkten psychopathischen Verhaltens- und Denkstrukturen deutlich geringere Aktivitäten in den für die Emotionen zuständigen Gehirnbereichen festgestellt.

Dr. Jabloczewski nimmt zur Entstehung der Psychopathie an, dass diese entweder genetisch bedingt oder durch eigene traumatische Erfahrungen bedingt ist (S. 250). Seine Vorstellungen von der möglichen genetischen Bedingtheit sind jedoch mit äußerster Vorsicht zu genießen, da er zumindest bzgl. zwischengeschlechtlicher Menschen dabei u. a. einer menschenverachtenden Lehrmeinung aus der Nazizeit zu Lasten von Menschen mit XYY-Chromosom aufgesessen ist (S. 72, 81). Ebenso wenig kann die Beschwerdeführerin Dr. Jabloczewskis Vorstellungen von Massenuntersuchungen an der Bevölkerung auf psychopathische Anfälligkeiten teilen. Kontrolle ist nicht das geeignete Mittel, um die Bevölkerung wirksam vor politischen Handlungen aus psychopathischen psychischen Strukturen heraus zu schützen. Mit Massenuntersuchungen würde man einen Teil der Menschen, die unter einem pathologischen Mangel an Mitgefühl leiden, von der Macht fernhalten – und gleichzeitig würden andere Menschen, denen es genauso an Mitgefühl mangelt, die Macht, die in solcher Kontrolle liegt, erkennen, und selbst zu den neuen Kontrolleuren werden.

Dr. Jabloczewski strebt dabei nicht an, „Psychopathen“ zu stigmatisieren, sondern, sie von Machtpositionen fernzuhalten, damit die Menschen, welche Macht ausüben, dies nicht ohne Mitgefühl tun. Seine Beispiele für vermeintliche Psychopathen sind überwiegend Führungspersönlichkeiten der kommunistischen Diktaturen wie Lenin oder Dzerzinski, was sich auch durch Dr. Jabloczewskis eigene Erfahrungen mit der Zensur im kommunistischen Polen und mit seiner Emigration erklärt.

Dr. Jabloczewski schreibt auf S. 11 über den Mangel an Mitgefühl, den Menschen mit psychopathischen Strukturen haben:

„...können wir feststellen, dass es der Psychopath offenbar *genießt*, wenn er sieht, wie Andere leiden. So wie ein normaler Mensch sich daran erfreut, wenn sich andere Menschen freuen oder er Anderen ein Lächeln bereiten kann, erfreut sich der Psychopath an genau dem Gegenteil.“

Dr. Jabloczewski hat den von ihm untersuchten Mangel an Mitgefühl bei zahlreichen historischen Persönlichkeiten entdeckt, was ihn zu dem Schluss bringt, dass Menschen mit einem pathologischen Mangel an Mitgefühl überproportional oft nach Machtpositionen streben (S. 12):

„Wir begannen auch zu realisieren, dass die Ergebnisse unserer Nachforschungen die Persönlichkeitsprofile vieler Menschen, die hochrangige Machtpositionen – ganz besonders in der Politik und

der Geschäftswelt – anstreben, sehr genau beschreiben. Das ist nun wirklich nicht überraschend, doch es fiel uns solange nicht auf, bis wir die Verhaltensmuster sahen und diese in der Verhaltensweise vieler historischer Persönlichkeiten wiedererkannten – auch bei George W. Bush und Mitgliedern seiner Regierung.“

Dr. Jabloczewski sieht alle sehr ideologischen Systeme, wo die Individuen streng einer Ideologie untergeordnet werden, als anfällig für den Aufstieg von Menschen mit psychopathischen Strukturen. Der Stalinismus, der Nationalsozialismus und religiöse Intoleranz sind für Dr. Jabloczewski nur Beispiele. Man könnte nach Auffassung der Beschwerdeführerin genauso Strukturen von Prof. Dr. Friedrich August von Hayek, nicht mehr arbeitsfähige alte Menschen könnte man auch aussetzen (S. 177 seines Werks „Recht, Gesetz und Freiheit“) hinzufügen; selbst der Liberalismus, wenn man ihn ideologisch überhöht und das Mitgefühl ausblendet, ist anfällig für psychopathische Strukturen. Vermutlich sind dies sogar alle Weltanschauungen, wenn man ihnen ohne Mitgefühl folgt.

Dr. Jabloczewski attestiert Menschen mit psychopathischen Strukturen, dass diese mit Leichtigkeit die objektive Unwahrheit sagen können, ohne für sich selbst diese als Unwahrheit erkennen zu können. Denn für sie ist die Sicht auf die Welt wahr, die sie benötigen, um ihre eigenen Bedürfnisse erfüllt zu bekommen.

Menschen mit psychopathischen Strukturen fallen oft auch dadurch auf, dass sie leicht und souverän mit den Gefühlen anderer Menschen spielen können. Das kommt daher, dass es sie selbst nicht so tangiert. Sie sind weit von der Wahrnehmung ihrer eigenen Gefühle entfernt. Sie nehmen viel von dem wahr, was um sie herum vorgeht, gerade weil ihre eigenen Gefühle ihre Wahrnehmung nicht verzerren. Aber sie sind dennoch gerade nicht wie Erleuchtete – weil es ihnen auf tragische Weise an Mitgefühl mangelt.

Menschen ohne ausgeprägte psychopathische Strukturen können sich oft nicht vorstellen, dass es andere Menschen gibt, die ihre eigenen Gefühle nicht spüren können, und trotzdem oberflächlich souveräner und gewandter als die meisten anderen wirken. Sie können sich oft auch kaum vorstellen, dass andere Menschen ohne Scham die Unwahrheit sagen und auch noch selbst das glauben können, was sie sagen, solange es ihren Machtinteressen dient.

Die Beschwerdeführerin hält einen pathologischen Mangel an Mitgefühl, was Dr. Jabloczewski als „psychopathisch“ klassifiziert, durchaus in vielen Fällen für therapierbar. Es ist nur ziemlich aufwändig, weil man die Betroffenen erst einmal erreichen muss, und es ihnen oft gerade in gesteigertem Maße auch an Einsichtsfähigkeit mangelt, dass auch sie Fehler machen können. Eine Therapie würde bedeuten, für diese Menschen ein Tür zu finden, um es ihnen wieder zu ermöglichen, ihre eigenen Gefühle wieder physisch wahrzunehmen – und nicht mehr mit der Distanz, aus der die Katze mit der Maus spielt. Dafür ist es auch entscheidend, diesen Menschen zu helfen, ihren Standpunkt, von dem aus sie die Welt wahrnehmen, behutsam wieder in Richtung eines normaleren Standpunktes zu verschieben, wieder hin zu einem Standpunkt von aus dem eigenen Körper aus. Die indigene Psychologie spricht hier z. B. von der Verschiebung der Wahrnehmung.

In dem Märchen „das kalte Herz“ geht es um den trotz harter Arbeit in der Holzkohleherstellung in Armut lebenden Köhler-Michel, der von einem guten Geist namens „Glasmännchen“ eine große Menge Geld geschenkt bekommt, mit der Auflage, es sinnvoll und solide zur Übernahme eines Glasherstellungsbetriebes zu verwenden. Das tut er zunächst auch. Doch bald vertrinkt und verzockt er das meiste Geld im Gasthaus und behandelt sogar seine Mutter, die in den Zeiten der Armut immer Trost gespendet hat, herablassend. Zur Strafe entzieht ihm das Glasmännchen plötzlich sämtliche Liquidität, sodass der Köhler-Michel seinen Betrieb an die Gläubiger verliert. Daraufhin wendet er sich an eine andere magische Gestalt, deren einzige Auflage für die nicht nur einmalige Hingabe noch größerer Geldmengen es ist, sein Herz gegen einen Stein auszutauschen.

Diese finstere magische Gestalt sammelt Herzen und funktioniert diese in Uhrwerke um. Danach hat er keine Liquiditätsprobleme mehr. Er hetzt nun allerdings Hunde auf Bettler und will von seiner Herkunft nichts mehr wissen. Schließlich heiratet er eine arme, aber bildhübsche und herzengute Frau, die er schließlich im Zorn erschlägt, weil diese viele fromme Lieder singt und großzügig spendet. In dem Moment lernt er mit Hilfe des Glasmännchens wieder einen auch Hauch von Mitgefühl kennen und lässt sich infolge dessen von dem finsternen magischen Wesen durch eine List sein Herz zurück geben. Schließlich wird er vom Glasmännchen dergestalt begnadigt, dass der Tod seiner Frau ungeschehen gemacht wird, und dass seine Mutter ihm verzeiht, er dafür aber für den Rest seines Lebens seinem ursprünglichen einfachen Beruf nachgehen und in relativer Armut verbleiben muss.

Der buddhistische Lehrmeister Eckhart Tolle beschäftigt sich in seinem Vortrag mit dem Titel „Schmerzkörper“ damit, warum Menschen einander Leid zufügen. Er sieht als Grund alte negative emotionale Erfahrungen, die Menschen gespeichert haben. Man könnte sich diese „Schmerzkörper“ zur Veranschaulichung wie hungrige kleine Wesen vorstellen, die immer wieder Macht über unsere Gedanken bekommen wollen, und die sich ernähren von dem Schmerz, den wir bei anderen Menschen verursachen, wenn wir uns in der Gegenwart von negativen Emotionen aus der Vergangenheit und damit verbundenen Gedanken leiten lassen. Wenn keine anderen Personen zur Verfügung stehen, nährt sich der Schmerzkörper davon, uns selbst mit Gedanken zu quälen, die mit Leid verbunden sind. Das Ausmaß und die häufige Wiederholung, mit welchen Menschen sich von ihrem Schmerzkörper beherrschen lassen, können laut Tolle manchmal auf einen nüchternen Betrachter wie eine Besessenheit wirken.

Den hohen Konsum von Gewaltdarstellungen sieht Tolle als ein deutliches Indiz, dass viele Menschen sich immer wieder von ihrem Schmerzkörper beherrschen lassen. Denn es scheint schon absurd, Geld dafür zu bezahlen, um sich in Action-, Horrorfilmen etc. Leid anzusehen.

Eckhart Tolle benutzt für den Schmerzkörper auch deshalb das Bild eines hungrigen kleinen Wesens, um aufzuzeigen, dass alte schmerzvolle Gefühle und die dazu passenden Gedanken uns nicht pausenlos beherrschen. Wie bei einem Wesen, das sich nicht ständig nährt, sondern zwischendurch auch einmal satt ist.

Den Schlüssel zum Ausstieg aus dem Schmerzkörper sieht er darin, sich nicht mit dieser Mischung alter Gefühle und Gedanken und deren Projektion auf die Gegenwart zu identifizieren, sondern dazu in Abstand zu gehen. Wir können deren Auftreten nicht verhindern, aber wir können dazu in Abstand gehen und sie wie dunkle Wolken vorbei ziehen lassen.

In seinem Buch „eine neue Erde“ (Goldmann Arkana – Verlag) betrachtet Eckhart Tolle das Konzept des Schmerzkörpers auf den S. 168-170 von einer anderen, einer kollektiveren, Perspektive aus. Menschen unterschiedlicher Religion, Volkszugehörigkeit oder Hautfarbe haben in unterschiedlichem Ausmaß Leid erfahren. So haben Angehörige der jüdischen Religion und Menschen mit roter Hautfarbe in besonderem Ausmaß Verfolgung und Völkermord, Menschen mit schwarzer Hautfarbe in besonderem Ausmaß Sklaverei erlitten. So sind in unterschiedlichem Ausmaß sehr unterschiedliche leidvolle Erfahrungen im Schmerzkörper der Menschen gespeichert, die sich auch kollektiv auswirken und weitergegeben werden. Den kollektiven Schmerzkörper der USA, in denen Tolle selbst lebt, sieht er z. B. mit dem Völkermord und der Sklaverei belastet, auch auf Seiten der Weißen, denn, so Tolle:

„Es ist immer so, dass Täter und Opfer gleichermaßen unter den Folgen von Gewalt, Unterdrückung und Brutalität leiden müssen. Denn was man anderen zufügt, tut man sich selbst an.“

Sein Blick ist auf die Gegenwart gerichtet. Aus der Perspektive ist es für Tolle nicht entscheidend, ob man selbst oder andere die Schuld am Schmerzkörper tragen, da man diesen nur füttere, solange man jemandem die Schuld zuweise. Damit bleibe man in den eigenen Gedanken und im eigenen Ego gefangen, und könne nicht über diese hinaus blicken.

Sein Resümee zur Überwindung der kollektiven schmerzlichen Erfahrungen ist, dass die „menschliche Unbewusstheit“ der wahre Übeltäter ist. Diese Erkenntnis führe zur Vergebung und zur präsenten Wahrnehmung der Gegenwart. Mit dem Loslassen der Identifizierung mit der Opferrolle komme man erst zur wahren eigenen Kraft. Statt die Dunkelheit (der ständigen Reproduktion der leidvollen Erfahrungen) zu beklagen, solle man lieber „das Licht“ bringen (aufmerksam genug sein, um die Verursachung von Leid zu verhindern).

Entscheidend ist, die Emotionen und die Gedanken, die in einem auftauchen, wahrzunehmen, aber nur dann, wenn man das wirklich will, tiefer in diese einzusteigen. Tolle will, dass die Menschen ihre Gedanken als Werkzeug benutzen lernen, anstatt sich unbewusst von ihren eigenen Gedanken beherrschen zu lassen. Er will, dass sie ihre Gefühle wahrnehmen, aber sich auch von diesen nicht beherrschen lassen. Der Buddhismus meint mit Erleuchtung, dass jemand ein hohes Maß an Wahrnehmung hat und dabei gleichzeitig sein Mitgefühl behält.

Im Gegensatz zu einem Psychopathen, der oft zwar auch ein erhöhtes Maß an Wahrnehmung hat, weil er nicht von seinen Gefühlen beherrscht wird, dem es aber zugleich in einem pathologischen Maß an Mitgefühl mangelt. Und Menschen mit einem psychopathischen Mangel an Mitgefühl haben außerdem eine fehlende Distanz zu ihren eigenen Gedanken, weil sie diese mangels Mitgefühl nicht als falsch oder unmoralisch erkennen können.

Das sind drei unterschiedliche Erklärungsversuche, warum Menschen einander auf völlig irrationale Weise Leid antun.

Dass IWF-Mitarbeiter gegenüber mindestens drei Staaten den Ausverkauf der Nahrungsmittelnotreserven verlangt haben, ist aus Sicht von Gläubigern, deren wirtschaftliches Interesse es ist, ihr Kapital mit möglichst wenig Arbeitsaufwand vollständig und gut verzinst zurückzuerhalten, völlig irrational. Denn das Verhungernlassen von Menschen schädigt massiv die Gesamtmenge dessen, was die Einwohner eines Schuldnerlandes zum Wohle ihrer Gläubiger erarbeiten können; solche Auflagen sind nicht von wirtschaftlicher Logik angetrieben. Eine mögliche Erklärung ist, dass die straf- und haftungsrechtliche Immunität die Mitarbeit beim IWF besonders attraktiv macht für Personen mit psychopathischen Strukturen, deren Fähigkeit zu Mitgefühl in pathologischem Ausmaß verringert ist. Das würde auch passen zu Davison Budhoos Beobachtungen (Abschnitt VI.7 dieser Verfassungsbeschwerde), der IWF zerstöre „alles bewahrenswerte“, er dulde „keinerlei Abweichung von seinen Auflagen“ und er sei durch seine eigenen Beschäftigten gehijackt und der Kontrolle durch die Staaten entzogen worden.

Deutliche Parallelen zum Märchen vom kalten Herz zeigen sich darin, wie die im Vergleich zur Arbeitsleistung laut Davison Budhoo völlig überdimensionierten Gehälter der IWF-Mitarbeiter und die unverhofft große Macht diese regelrecht „Amok“ laufen lassen, als eindringliche Metapher Budhoos für den Verlust jeglicher normaler menschlicher Maßstäbe. Es scheint tatsächlich möglich zu sein, durch ein Übermaß an Geld und Macht Menschen zum Verlust oder zumindest zur starken Verdrängung ihres Mitgefühls zu bringen. Es muss sich noch nicht einmal um bewusste Korruption handeln. Von einem normalen, mitfühlenden, Standpunkt für die Wahrnehmung dieser Welt heraus können viele Menschen solch einen plötzlichen Zuwachs an Macht und Geld, kombiniert mit einer psychopathischen, weil in unnatürlichem Ausmaß mitgefühlslosen, Atmosphäre, scheinbar einfach nicht aushalten, ohne ihre Wahrnehmung ebenfalls so zu verschieben, dass sie ihr Mitgefühl nicht mehr spüren. Es gibt allerdings einen entscheidenden Unterschied zwischen dem Märchen und den IWF-Mitarbeitern mit dem krankhaft kalten Herz. Die, laut Davison Budhoo Millionen, IWF-Toten (z. B. Verhungerte im Niger und medizinisch Unversorgte in Rumänien) macht kein Glasmännchen wieder lebendig. Hier braucht es ein Bundesverfassungsgericht, das sich schützend vor das Grundgesetz und die universellen Menschenrechte stellt.

Sowohl zu Dr. Jabloczewskis Theorie von den psychopathischen Strukturen als auch zum „kalten Herz“ passen schließlich die von vielen mitfühlenden Menschen wahrgenommene eiskalte Aus-

strahlung verschiedener Führungspersönlichkeiten des IWF, deren immer wieder geäußerte Ansicht, drakonische Einsparungen vor allem im Sozialsystem seien Medizin, und der völlige Mangel an Mitgefühl, wie er im Papier des IWF zu dessen eigenen Vorstellungen für ein Staateninsolvenzverfahren aus dem Jahr 2002 sichtbar wird. Nämlich dadurch, dass darin keinerlei Überlegungen angestellt werden darüber, was und wieviel es braucht, um wenigstens noch den Wesensgehalt der sozialen Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerländer sicherzustellen.

Auch die Theorie Eckhart Tolles vom individuellen und vom kollektiven Schmerzkörper lässt sich am IWF sehr deutlich aufzeigen. Vor allem an Menschen, die sich ihr Mitgefühl bewahrt oder wieder erlangt haben. Der Kündigungsbrief (Abschnitt VI.7 dieser Verfassungsbeschwerde) von Davison Budhoo nach 12 Jahren Mitarbeit beim IWF zeigt, wieviel Leid sich in solch einer langen Zeit der Mitarbeit beim IWF auch auf Täterseite sammelt. Der Täter leidet ebenso wie seine Opfer. Spätestens dann, wenn er die Gabe des Mitgefühls wieder erlangt. Sein Brief ist so eindringlich und so emotionsgeladen, dass die Beschwerdeführerin mehrere Anläufe nehmen musste, um den davon noch öffentlich zugänglichen Teil vollständig zu lesen.

Auch der EFSF-Rahmenvertrag als Teil des europäischen Finanzierungsmechanismus verpflichtet über die der IWF-Praxis entsprechende Strenge (Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Ecofin-Rat vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 und Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011) auf solch einen pathologischen Mangel an Mitgefühl. Die Beschwerdeführerin erinnert sich noch gut an die Debatte, ob man in die EU-Verfassung einen Gottesbezug einbauen sollte. Das mag nicht unbedingt notwendig sein, solange der Inhalt des EU-Primärrechts menschlich bleibt. Welche ein Kontrast zum Unterfangen, jegliches Handeln aus Mitgefühl in Zusammenhang mit den Auflagen aus dem europäischen Finanzierungsmechanismus zu verbieten.

Denn iwf-artige Strenge bedeutet nichts anderes als die Ignorierung sämtlicher Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten (siehe insbesondere die Abschnitt VI. dieser Verfassungsbeschwerde).

Ein entscheidendes Mittel zur Vorbeugung, damit Entscheidungsträger der Bevölkerung nicht unnötig Leid zufügen, ist im Vorhinein wachsam zu sein bzgl. Anzeichen eines möglichen pathologischen Mangels an Mitgefühl oder eines möglichen übermäßig starken persönlichen Schmerzkörpers. Das lückenlos zu praktizieren, würde von der Bevölkerung aber ein Maß an Beobachtung gegenüber allen politischen Kandidaten verlangen, welches organisatorisch kaum leistbar wäre, und auch mit der Würde (Art. 1 Abs. 1 GG) und der Privatsphäre der Politiker (Art. 13 GG, Art. 10 GG) kaum vereinbar wäre.

Zudem werden viele, wie Davison Budhoos Bild von „Amok“ laufenden IWF-Mitarbeitern nahe legt, erst durch ein für sie überwältigendes Maß an Macht und Geld, kombiniert mit einer psychopathischen Atmosphäre, ihres Mitgefühls beraubt.

Darum reicht auch eine gesteigerte Aufmerksamkeit des Volkes, so nötig sie ist, nicht aus, sondern müssen insbesondere die Grund- und Menschenrechte, aber auch die Strukturprinzipien, die freiheitlich-demokratische Grundordnung (Art. 18 GG) und die Staatsaufträge Frieden (Art. 1 Abs. 2 GG) und europäische Integration (Art. 23 GG) konsequent angewendet werden, damit Menschen in Machtpositionen real existierende psychopathische bzw. schmerzkörperliche Strukturen nur so weit ausleben können, wie dies rechtlich zulässig ist.

Genau dafür, damit Menschen mit psychopathischen Strukturen, die in Machtpositionen gelangen, keinen Schaden mehr anrichten können, sind, wachgerüttelt durch die leidvolle Erfahrung von Deutschland ausgegangen Weltkriegs und Völkermords, im Grundgesetz die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und die Strukturprinzipien (Art. 20 GG, Rn. 216+217 des Lissabonurteils) unantastbar, gibt es die Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG), und umfasst der Schutz dieser Ewigkeitsgarantie auch das Friedensgebot (Art. 1 Abs. 2 GG) und die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit der universellen Menschenrechte (Art. 1 Abs. 2 GG).

VII. Rangfolge der Rechtsordnungen

VII.1 Ergebnisse des Lissabonurteils zur Rangfolge der Rechtsordnungen für Deutschland

Zur Rangfolge der Rechtsordnungen für Deutschland ergibt sich aus dem Lissabon-Urteil folgendes:

1. Mit Ewigkeitsgarantie haben den höchsten Rang die Strukturprinzipien und Grundrechte des GG (S. 70, Rn. 217+218). Auch die Werte (Art. 2 EUV) der EU stehen unterhalb der Strukturprinzipien des GG (S. 114, Rn. 332).
2. Selbst die Staatsaufträge Frieden und europäische Integration und der verfassungsrechtliche Auftrag der Völkerrechtsfreundlichkeit stehen unterhalb der Grundrechte und Strukturprinzipien (Rn. 219).
3. Die Staatsaufträge stehen über dem EU-Recht, was sich auch daran zeigt, dass der Staatsauftrag Frieden i. V. m. dem unantastbaren Strukturprinzip Demokratie des GG zusammen zur Untersagung der Supranationalisierung der GASP führt (S. 84, Rn. 255). Der "Vertrag von Lissabon" nimmt die GASP nicht in den supranationalen Bereich hinein (S. 137, Rn. 390, dort begründet mit Art. 24 Abs. 1 EUV, Art. 40 EUV, Art. 2 Nr. 4 AEUV, Erkl. 14 zum "Vertrag von Lissabon").
4. Laut Rn. 219 erlaubt die Integrationsermächtigung dem (nicht zur GASP gehörenden) EU-Recht eine andere politische Willensbildung, als sie der Rest des GG vorsieht, allerdings nur, soweit die Verfassungsidentität dem nicht im Wege steht. Das dürfte zumindest einen Vorrang des nicht zur GASP gehörenden Teils des EU-Primärrechts vor dem Rest des GG umfassen.
5. Im Lissabon-Urteil blieb ungeklärt, ob der nicht auf die GASP bezogene Teil des EU-Sekundärrechts über dem Rest des GG stehen kann, da in Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG nur vom EU-Primärrecht die Rede ist, und weil dann Leitsatz 3 des Lissabon-Urteils, wonach auch bei der Umsetzung des EU-Rechts in Deutschland noch genug Raum für die Umsetzung der universellen Menschenrechte bleiben muss, nicht hinreichend erfüllt werden könnte, wenn das gesamte EU-Sekundärrecht vom Rang über den universellen Menschenrechten der Uno stehen würde. Die universellen Menschenrechte wiederum stehen, auch vor dem Lissabon-Urteil schon unstreitig, unterhalb der Uno-Charta und diese unterhalb des gesamten Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta, Art. 103 Uno-Charta, Art. 29 Nr. 3 AEMR). Wenn nun das gesamte EU-Sekundärrecht für Deutschland über dem Rest des GG stehen würde und damit mehrere Stufen über den universellen Menschenrechten, dann wäre Leitsatz 3 des Lissabon-Urteils schon allein auf Grund der Fülle des EU-Sekundärrechts nicht mehr erfüllbar. Rn. 240 des Lissabon-Urteils hingegen hat die Supranationalität des EU-Rechts dem Grunde nach bekräftigt. Da ein Leitsatz eines Urteils üblicherweise mehr Gewicht hat innerhalb des Urteils und auch im Hinblick auf die Kontinuität der Rechtsprechung als eine Randnummer des Entscheidungsteils, ist dieser scheinbare Widerspruch im Lissabon-Urteil nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin so aufzulösen, dass das Bundesverfassungsgericht im Lissabon-Urteil genau insoweit weiterhin an der Supranationalität des EU-Rechts festgehalten hat, wie es diese nicht im Lissabon-Urteil selbst begrenzt hat. Auch wenn damit viel für den Vorrang des restlichen Teils des GG vor dem EU-Sekundärrecht spricht, wurde dieser im Lissabon-Urteil noch nicht ausdrücklich festgestellt.
6. Eindeutig untersagt hat das Lissabon-Urteil die Supranationalisierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU (S. 84, Rn. 255 sowie S. 137, Rn. 390). Damit bleibt die GASP vom Rang her ganz normales Völkerrecht.
7. Betrachtet man das Ergebnis des Lissabon-Urteils gemeinsam mit dem Recht der Vereinten Nationen, ergibt sich für die Rangfolge, dass die Uno-Charta direkt unterhalb des GG folgt (Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta, Art. 103 Uno-Charta), direkt gefolgt von den zum "ius cogens" gehörenden universellen Menschenrechten der Uno (Art. 28 AEMR, Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta, Rn. 279-282 des Urteils des EU-Gerichts 1. Instanz zu Az. T-306/01, sowie das dort zitierte IGH-Gutachten vom

08.07. 1996 “Advisory Opinion of the International Court of Justice of 8 July 1996, The Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Reports 1996”) und der mit den universellen Menschenrechten gleichrangigen Genfer und Haager Konventionen des humanitären Kriegsvölkerrechts. All dieses Recht steht noch oberhalb der GASP der EU.

8. Offen geblieben im Lissabon-Urteil ist das Rangverhältnis zwischen den universellen Menschenrechten der Uno und dem EU-Sekundärrecht. Geklärt ist hier allein, dass der nicht auf die GASP bezogene Teil des EU-Primärrechts über und der auf die GASP bezogene Teil des EU-Rechts unter den universellen Menschenrechten steht. Für einen Vorrang der universellen Menschenrechte vor dem EU-Sekundärrecht spricht Leitsatz 3 des Lissabon-Urteils, wonach auch bei der Umsetzung des EU-Rechts noch genug Raum für die Umsetzung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte bleiben muss. Und die Bezeichnung “wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte” oder auch “wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte” stammt nicht aus dem Diskurs um das Grundgesetz, sondern eindeutig aus dem um den Uno-Sozialpakt, der aus dem gleichen universellen Grund entstanden ist wie das Grundgesetz (Art. 1 Abs. 2 GG). Darüber hinaus wurde in Rn. 218 der Entscheidungsgründe festgestellt, dass das Grundgesetz deutlich macht, “dass die Verfassung der Deutschen in Übereinstimmung mit der internationalen Entwicklung gerade auch seit Bestehen der Vereinten Nationen einen universellen Grund besitzt, der durch positives Recht nicht veränderbar sein soll”. Das bezieht sich direkt auf die Uno-Charta, weil mit dieser das Bestehen der Uno begründet wurde. Einer der wesentlichsten Inhalte der Uno-Charta ist der Respekt vor der Souveränität der Staaten (Art. 2 Abs. 1), welcher völkerrechtlich offensichtlich zumindest auch den Schutz von deren Verfassungsidentität beinhaltet. Zu den Zielen der Uno-Charta gehören aber auch die universellen Menschenrechte der Vereinten Nationen, auch wenn die AEMR erst 1948, also ein paar Jahre nach Gründung der Uno formuliert worden ist. Das GG stammt aus 1949, ist also schon vom zeitlich-historischen Zusammenhang stark von der AEMR inspiriert gewesen. Siehe auch Abschnitt VII.9 dieser Verfassungsbeschwerden. So erklärt sich, dass über Art. 1 Abs. 2 GG die Unveräußerlichkeit der universellen Menschenrechte (“in der Welt”) genauso abgesichert ist wie die der Grundrechte des GG. Der “universelle Grund” für Art. 79 Abs. 3 GG umfasst nicht nur die Souveränität aus der Uno-Charta, sondern auch die zu den Zielen der Vereinten Nationen gehörenden universellen und ewigen Menschenrechte, was sich in Leitsatz 3 des Lissabon-Urteils widerspiegelt. Darüber hinaus betont Rn. 219 des Lissabon-Urteils die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes.

9. Ebenfalls im Lissabon-Urteil noch nicht explizit entschieden wurde, welchen Rang die grundrechtsgleichen Rechte des GG haben im Verhältnis zum EU-Recht. Für einen sehr hohen Rang spricht insbesondere, dass das grundrechtsgleiche Recht aus Art. 38 GG die Verbindung ist, bzgl. derer man bei Zustimmungsgesetzen zu internationalen Verträgen sowohl auf die Demokratie, als auch auf das Sozialstaatsgebot klagen kann – obwohl bei Klagen auf das Sozialstaatsgebot die Verbindung über die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) innerstaatlich der gebräuchliche Weg ist. Das sind gewichtige Indizien dafür, dass die grundrechtsgleichen Rechte den gleichen Rang haben wie die Grundrechte. Ein weiteres gewichtiges Indiz ist die Schutzfunktion der grundrechtsgleichen Rechte vor allem für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, aber auch für die Grundrechte. Dem Grundgesetz lässt sich auch keine Grundlage dafür entnehmen, Art. 38 GG im Vergleich zu den übrigen grundrechtsgleichen Rechten vom Rang besonders zu exponieren. Die grundrechtsgleichen Rechte sind die explizit im GG formulierten Rechte, auf welche man gem. Art. 93 Nr. 4a GG eine Verfassungsbeschwerden stützen kann, welche aber nicht im Grundrechtsteil (Art. 1 bis 19) des Grundgesetzes enthalten sind. Die Beschwerdeführerin ist der Rechtsauffassung, dass die grundrechtsgleichen Rechte des GG den gleichen Rang haben wie die Grundrechte, dass sie nur insoweit schwächer geschützt sind als die Grundrechte, als sie nicht explizit vom Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG geschützt sind. Für die Gleichrangigkeit der grundrechtsgleichen Rechte mit den Grundrechten spricht außerdem, dass das Lissabonurteil das militärische, das polizeiliche und das zivile Gewaltmonopol zumindest dem Grunde nach bestätigt hat, und das trotz Art. 2 von Protokoll 26 zu den Verträgen der EU. Das kann nur erfolgt sein durch eine Vorschrift des Grundgesetzes, welche vom Rang über dem EU-Primärrecht steht. Und keine Vorschrift des GG

schützt das staatliche Gewaltmonopol umfassender als das grundrechtsgleiche Recht auf den Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG).

10. Im Lissabon-Urteil wurde auch keine Entscheidung getroffen hinsichtlich des Rangverhältnisses zwischen den abgeleiteten Grundrechten des GG und dem EU-Recht. Abgeleitete Grundrechte sind solche, welche gar nicht im GG selbst formuliert sind, sondern erst durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Zusammenwirken mehrerer im Grundgesetz explizit formulierter Grundrechte erkannt worden sind. So erklärt sich z. B. das erstmals durch das Volkszählungsurteil des BVerfG entdeckte abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus dem Zusammenwirken der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Im Lissabon-Urteil konnte zu diesem Rangverhältnis auch gar keine Entscheidung getroffen werden, weil solch eine Klärung von keinem der Lissabonkläger geltend gemacht wurde.

VII.2 Ergebnisse des Vorratsdatenspeicherungsurteils zur Rangfolge der Rechtsordnungen

Das Urteil des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung hat der Anwendung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung Grenzen gezogen und sich dabei ausdrücklich auch auf das abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bezogen. Rn. 218 der Entscheidungsgründe des Urteils zur Vorratsdatenspeicherung macht deutlich, dass dieses eine Fortentwicklung des Rechts im Vergleich zu Rn. 240 des Lissabon-Urteils beinhaltet. Damit ist klargestellt, dass die abgeleiteten Grundrechte des Grundgesetzes über dem EU-Recht stehen. Abgeleitete Grundrechte stehen selbst nicht im Grundgesetz, sondern wurden in Urteilen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Zusammenwirken mehrerer Grundrechte des GG abgeleitet, so z. B. das abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) i. V. m. der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG).

Dass selbst die abgeleiteten Grundrechte über dem EU-Recht stehen, ist nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin ein weiteres gewichtiges Indiz dafür, dass dies für die grundrechtsgleichen Rechte umso mehr gilt.

VII.3 Tradition in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Verfassungsidentität

Durch das Urteil zum EU-Haftbefehl (2 BvR 2236/04) ist bereits in dessen Leitsätzen entschieden worden, dass internationale Verträge in Deutschland nicht tiefer in die Grundrechte des Grundgesetzes eingreifen dürfen, als dies auch den Gesetzen in Deutschland möglich ist; zum gleichen Ergebnis kamen das Maastricht-Urteil (BVerfG 89,155) und das Solange II-Urteil (BVerfG 73, 339) in der Urteilsbegründung. Das Lissabon-Urteil steht in dieser Rechtsprechungstradition und hat weitere Klarheit zum Schutz der Verfassungsidentität gebracht. Neu ist in dieser Hinsicht die deutliche Präzisierung bzgl. des Umfangs der Verfassungsidentität und die in dieser Deutlichkeit erstmalige Feststellung der miteinander gleichrangigen Staatsaufträge Frieden (Art. 1 Abs. 2 GG) und europäische Integration (Art. 23 GG).

VII.4 Vorrang von Grundrechten und Strukturprinzipien auch in Lettland und Rumänien

Das deutsche Bundesverfassungsgericht ist international alles andere als allein mit der Rechtsprechung zur Zugehörigkeit der Grundrechte und Strukturprinzipien zur Verfassungsidentität (Art. 79 Abs. 3 GG, Art. 1 Abs. 2 GG).

Am 22.12.2009 hat das lettische Bundesverfassungsgericht die Rentenkürzungen auf Grund von Auflagen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Europäischen Union (EU) für einen Kredit über 7,5 Milliarden Euro für unvereinbar mit der lettischen Verfassung (Satversme) befunden (Az. 2009-43-01).

Verletzt wurden dort die lettischen Strukturprinzipien Souveränität und Demokratie (Art. 1 Sat-

versme), und die lettischen Grundrechte Gleichheitsgrundsatz (Art. 91 Satversme) und soziale Sicherheit (Art. 109 Satversme). Es wurde klargestellt, dass diese Vorschriften der lettischen Verfassung (und damit offensichtlich alle lettischen Strukturprinzipien und alle lettischen Grundrechte) über dem EU-Recht und über dem IWF-Recht stehen. Das hatte ganz praktisch zur Folge, dass den ärmeren Rentnern nur deutlich geringere bis gar keine Kürzungen zugemutet werden durften, anders als den reicheren lettischen Rentnern.

Das heißt nicht, dass nicht vielleicht die ganze lettische Verfassung über dem EU-Recht steht, zumal der Beschwerdeführerin aus der lettischen Verfassung keine dem Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG vergleichbare Bestimmung bekannt ist. Im damaligen lettischen Urteil kam es jedoch offenbar allein auf Grundrechte und Strukturprinzipien an.

www.satv.tiesa.gov.lv/?lang=2

Laut einer BBC-Meldung vom 25.06.2010 hat das Verfassungsgericht von Rumänien entschieden, dass die 15% Rentenkürzungen, welche der IWF Rumänien als eine der Auflagen gemacht hat für einen 20,- Milliarden \$ - Kredit, verfassungswidrig gewesen sind. Laut einer Meldung von Zerohedge zum gleichen Urteil sind die rumänischen Gewerkschaften der Rechtsauffassung, dass ihre Verfassung die teilweise von den Arbeitnehmern beitragsfinanzierten Renten schützt.

Nach dem lettischen Verfassungsgerichtsurteil vom 22.12.2009 bestätigte nun auch das rumänische Verfassungsgericht, dass die Grundrechte der jeweils maßgeblichen nationalen Verfassung der Umsetzung des IWF-Rechts Grenzen setzen.

www.bbc.co.uk/2/hi/world/europe/10421118.stm

www.zerohedge.com/article/crisis-romania-constitutional-court-votes-pension-cuts-unconstitutional-imf-loan-jeopardy-pr

Die rumänische Durchschnittsrente beträgt nur umgerechnet 180,- Euro.

www.wsws.org/de/2010/jun2010/ruma-j09.shtml

In Rumänien wurde nun zum zweiten Mal bewiesen durch ein Verfassungsgericht eines EU-Mitgliedsstaats, dass es auch faktisch möglich ist, den Vorrang der Grund- und Menschenrechte, die vom Rang über dem IWF-Recht stehen, durch ein entsprechendes Urteil zu sichern, soweit dies in Verfassungsbeschwerden geltend gemacht wird. Und die Finanzwelt ist nicht untergegangen. Es war nicht erforderlich, dass die Richter dafür Wirtschaft hätten studieren oder gar einen eigenen Rettungsmechanismus hätten vorschreiben müssen. Es ist nur erforderlich, die von der Verfassung und von über dem IWF-Recht stehenden völkerrechtlichen Grenzen klarzustellen.

Für Deutschland wird dieses Erfordernis in besonderem Maße in Art.1 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG deutlich, wonach auch die Menschenrechte „in der Welt“ unveräußerlich sind, und damit nicht einfach vom IWF-Recht umgangen werden dürfen.

Das Beispiel Rumäniens zeigt aber auch, dass eine grundsätzlichere Klärung erforderlich ist, dass es unzumutbar wäre, zu warten, bis über die drei Stufen des europäischen Finanzierungsmechanismus massenhaft IWF-Auflagen oder iwf-typische Auflagen mit dem Segen eu-sekundärrechtlichen Rangs transportiert würden, und man, um sich gegen die vom IWF erzwungenen Gesetzesänderungen zu wehren, sei es zum Erhalt der Altersversorgung oder auch zur Krankheitsversorgung, in jedem einzelnen Fall durch alle Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht klagen müsste.

Bis dahin wären viele die Grenzen des verfassungs- und menschenrechtlich erlaubten überschreitende IWF-Auflagen umgesetzt.

Auch die Verfahrensökonomie spricht (neben der Mussvorschrift §93a BVerfGG) dafür, in diesem Verfahren die hier klärungsfähigen Punkte hinsichtlich der Grenzen der Umsetzung von IWF- Auflagen und iwf-typischer Auflagen zu klären.

Das ist ein unmissverständliches Signal an den IWF, was diesen dazu veranlassen wird, seine Auflagen von vornherein möglichst innerhalb des menschenrechtlich erlaubten Maßes zu halten,

wodurch unnötige Massenverfahren vermieden werden können.

VII.5 Rang der grundrechtsgleichen Rechte und deren Rangverhältnis zum EU-Recht

Der Rang der grundrechtsgleichen Rechte im Vergleich zum EU-Recht ist im Lissabon-Urteil noch nicht explizit geklärt worden, wohl aber im Urteil vom 07.09.2011 zum Pilotverfahren geklärt worden (siehe weiter unten in diesem Abschnitt).

Die grundrechtsgleichen Rechte sind die Rechte, welche in Art. 93 Nr. 4a GG als Rechtsgrundlagen für Verfassungsbeschwerden genannt sind, aber nicht im Grundrechtsteil (Art. 1 bis 19 GG) des Grundgesetzes stehen.

Die grundrechtsgleichen Rechte stehen ebenfalls unter dem Schutz der Ewigkeitsgarantie. Sämtliche grundrechtsgleichen Rechte (bis auf Art. 20 Abs. 4 GG) können Grundlagen für Verfassungsbeschwerden sein. Und das Bundesverfassungsgericht erkennt in ständiger Rechtsprechung das grundrechtsgleiche Wahlrecht aus Art. 38 GG als Verbindung für die Einklagbarkeit nicht allein der Demokratie, sondern z. B. auch des Sozialstaatsgebots (Rn. 167 des Lissabon-Urteils) gegenüber Zustimmungsgesetzen zu internationalen Verträgen an, obwohl die Einklagbarkeit des Sozialstaatsgebots innerstaatlich über die Verbindung mit der unantastbaren Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG erfolgt. Damit nimmt das grundrechtsgleiche Wahlrecht in Zusammenhang mit Zustimmungsgesetzen zu internationalen Verträgen formell einen größeren Raum ein als viele Grundrechte. Das ist ein entscheidendes Indiz für die Gleichrangigkeit zwischen Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.

Bei den Vereinten Nationen ist eine dem Art. 38 GG inhaltlich in ihrem Umfang ähnelnde Vorschrift in Art. 21 AEMR und Art. 25 Uno-Zivilpakt normiert, dort gleichberechtigt mit Menschenrechten, die es zum Teil wiederum in vergleichbarer Form auch im GG gibt. Zum "universellen Grund" laut Rn. 218 des Lissabon-Urteils für die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG gehören nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin auch die universellen Menschenrechte. Wenn selbst die Ewigkeitsgarantie von der AEMR inspiriert ist, dann spricht vieles dafür, dass der Grundgesetzgeber auch die Gleichrangigkeit zwischen Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten des GG und damit den Vorrang der grundrechtsgleichen Rechte vor dem EU-Recht gewollt hat.

Auch am grundrechtsgleichen Recht auf den Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) zeigt sich der Gleichrang der grundrechtsgleichen Rechte mit den Grundrechten. Die Tragweite und die Schutzfunktion des Funktionsvorbehalts gehen über die manches Grundrechts hinaus. Der Funktionsvorbehalt bestimmt, dass hoheitliche Macht in Deutschland grundsätzlich nur von Menschen ausgeübt werden darf, die gegenüber dem Staat in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen; von anderen Personen darf Hoheitliches in Deutschland nur als eng begrenzte Ausnahme wahrgenommen werden. Damit schützt der Funktionsvorbehalt die Bürger und Einwohner Deutschlands davor, einer von der Kontrolle durch die über das grundrechtsgleiche Wahlrecht (Art. 38 GG) bestimmten Politiker entzogenen, nicht abwählbaren Hoheitsgewalt unterworfen zu werden. Der Funktionsvorbehalt schützt vor der Etablierung paralleler undemokratischer Herrschaftsstrukturen, vor Staaten im Staate, auch vor Vermengungen der Demokratie mit demokratiefremden Staatssystemen wie z. B. Konzernaristokratie oder wie einer Art Gläubigerjunta, wie sie das Staateninsolvenzverfahren des ESM vorsehen soll. Dass eine Aufweichung des Funktionsvorbehalts, insbesondere im Sicherheitsbereich, auch zu Vermengungen mit, staatsrechtlich betrachtet, diktatorischen Herrschaftselementen führen kann, zeigt der Abschnitt dieser Verfassungsbeschwerden zu den kolumbianischen Erfahrungen mit der Privatisierung hoheitlicher Aufgaben im Sicherheitsbereich. Der Funktionsvorbehalt schützt die Rechtsstaatlichkeit, darunter insbesondere durch die Sicherstellung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung, sowie die demokratische Legitimationskette. Zugleich sichert der Funktionsvorbehalt, dass die gem. Art. 38 GG demokratisch gewählten Politiker die Aufsicht darüber haben, dass Exekutive und Judikative die Grundrechte der Einwohner Deutschlands achten, schützen und gewährleisten.

Kein Grundrecht und kein anderes grundrechtsgleiches Recht schützt den Bestand unserer Staats-

form so sehr wie der Funktionsvorbehalt.

Für die Zugehörigkeit des Funktionsvorbehalts zur Verfassungsidentität und seinen Gleichrang mit den Grundrechten spricht schließlich auch die Bestätigung des militärischen, des zivilen und des polizeilichen Gewaltmonopols durch das Lissabonurteil. Und keine Vorschrift des Grundgesetzes schützt das Gewaltmonopol so gut wie Art. 33 Abs. 4 GG.

Das Lissabonurteil bestätigte nicht nur das militärische und das polizeiliche Gewaltmonopol, was sich bereits aus Art. 4 EUV ergibt, sondern auch das zivile Gewaltmonopol, welches für Deutschland durch den grundrechtsgleichen Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) geschützt ist. Daraus folgt, dass die grundrechtsgleichen Rechte ebenso wie die Grundrechte über dem EU-Recht stehen (siehe auch Abschnitt VII.1 dieser Verfassungsbeschwerde).

Auch Art. 103 GG zeigt die Gleichrangigkeit von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten. Art. 103 GG kann Grundlage einer Verfassungsbeschwerde sein gem. Art. 93 Nr. 4a GG. Gleichzeitig steht er nicht im Grundrechtsteil von Art. 1 GG bis Art. 19 GG, kann also kein Grundrecht, sondern ausschließlich ein grundrechtsgleiches Recht sein. Die Überschrift des Art. 103 GG lautet jedoch "Grundrechte des Angeklagten". Dies zeigt, dass den grundrechtsgleichen Rechten vom Grundgesetzgeber in keiner Weise ein schwächerer Status als den Grundrechten zugedacht gewesen ist, sondern dass sie lediglich von der Nummerierung her thematisch und nicht dem Grundrechtsteil zugeordnet worden sind. Darüber hinaus bestätigte die persönliche Recherche der Beschwerdeführerin im Bundesarchiv in Koblenz, dass in früheren Entwurfsfassungen des Grundgesetzes justizielle grundrechtsgleiche Rechte noch im Grundrechtsteil gestanden haben.

Artikel 20 Abs. 4 GG hat, ähnlich wie Art. 38 GG und Art. 33 Abs. 4 GG, ein weit größeres Gewicht zum Schutz der Verfassungsidentität als Ganzes, als manches Grundrecht. Es ist ein außegerichtliches subsidiäres grundrechtsgleiches Recht auf zivilen Ungehorsam, wenn die zuständigen staatlichen Institutionen beim Schutz der Ordnung des GG versagt haben, und von ihnen offenkundig auf dem gesetzlich vorgesehenen Weg keine Hilfe für die Wiederherstellung der Ordnung des Grundgesetzes zu erwarten ist. Die Positionierung eines solch weitreichenden Rechtes unter den grundrechtsgleichen Rechten zeigt deutlich, dass die grundrechtsgleichen Rechte gleichrangig mit den Grundrechten sind und damit über dem EU-Recht stehen.

Die Beschwerdeführerin ist daher der Rechtsauffassung, dass es dem Willen des Grundgesetzgebers entsprochen haben muss, dass die grundrechtsgleichen Rechte den Grundrechten gegenüber gleichrangig sind, und dass die Art. 20 Abs. 4 GG, 33 GG, 38 GG, 101 GG, 103 GG und 104 GG nur aus Gründen der thematischen Übersichtlichkeit von der Nummerierung her jeweils dem Abschnitt zugeordnet worden sind, zu welchem sie inhaltlich gehören.

Die folgende Aussage des Solange I-Urteil (BVerfGE 37, 271), welche auch durch das Lissabon-Urteil bestätigt und weiter präzisiert wurde, ist nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin auch zugunsten der grundrechtsgleichen Rechte anzuwenden:

"Deshalb erwächst aus dem besonderen Verhältnis, das zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedern durch die Gründung der Gemeinschaft entstanden ist, für die zuständigen Organe, insbesondere für die beiden zur Rechtskontrolle berufenen Gerichte - den Europäischen Gerichtshof und das Bundesverfassungsgericht - zunächst die Pflicht, sich um die Konkordanz beider Rechtsordnungen in ihrer Rechtsprechung zu bemühen. Nur soweit das nicht gelingt, kann überhaupt der Konflikt entstehen, der zwingt, die Konsequenzen aus dem dargelegten grundsätzlichen Verhältnis zwischen den beiden Rechtskreisen zu ziehen. Für diesen Fall genügt es nicht, einfach vom 'Vorrang' des Gemeinschaftsrechts gegenüber dem nationalen Verfassungsrecht zu sprechen, um das Ergebnis zu rechtfertigen, daß sich Gemeinschaftsrecht stets gegen das nationale Verfassungsrecht durchsetzen müsse, weil andernfalls die Gemeinschaft in Frage gestellt würde. So wenig das Völkerrecht durch Art. 25 GG in Frage gestellt wird, wenn er bestimmt, daß die allgemeinen Vorschriften des Völkerrechts nur dem einfachen Bundesrecht vorgehen, und so wenig eine andere (fremde) Rechtsordnung in Frage gestellt wird, wenn sie durch den ordre public der Bundesrepublik Deutschland verdrängt

wird, so wenig wird das Gemeinschaftsrecht in Frage gestellt, wenn ausnahmsweise das Gemeinschaftsrecht sich gegenüber zwingendem Verfassungsrecht nicht durchsetzen läßt.”

Auch die folgende Aussage des Solange-II-Urteils trifft auf die grundrechtsgleichen Rechte genauso zu wie auf die Grundrechte:

“...Ermächtigung auf Grund des Art. 24 Abs. 1 GG ist indessen nicht ohne verfassungsrechtliche Grenzen. Die Vorschrift ermächtigt nicht dazu, im Wege der Einräumung von Hoheitsrechten für zwischenstaatliche Einrichtungen die Identität der geltenden Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland durch Einbruch in ihr Grundgefüge, in die sie konstituierenden Strukturen, aufzugeben” (Solange II-Urteil, BVerfGE 73, 339).

Und gerade die nach Art. 1 Abs. 2 GG ebenso wie die Grundrechte unveräußerlichen grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 33 Abs. 4 GG und Art. 38 GG sind in ihrer Funktion und ihrem Rang unverzichtbar für den Schutz der Strukturen des Grundgesetzes.

Darüber hinaus sieht die Beschwerdeführerin die grundrechtsgleichen Rechte außerdem unter dem Schutz von Art. 1 Abs. 3 GG, da die grundrechtsgleichen Rechte, wie in diesem Abschnitt dargelegt eine oft größere Bedeutung haben als einige der Grundrechte, und weil sie ebenso Grundlagen für Verfassungsbeschwerden (Art. 93 Nr. 4a GG) sind, und nur auf Grund thematischer Zuordnung nicht im Grundrechtsteil des GG stehen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 07.09.2011 hat nun den Vorrang der grundrechtsgleichen Rechte vor dem gesamten EU-Recht bewiesen. Das Bundesverfassungsgericht interpretierte das Bail-Out-Verbots (Art. 125 AEUV) (Rn. 129) so, „dass eine die Legitimationsgrundlagen des Staatenverbundes überdehnende Haftungsübernahme für finanzwirksame Willensentschließungen anderer Mitgliedstaaten - durch direkte oder indirekte Vergemeinschaftung von Staatsschulden - verhindert werden soll.“

Angesichts der Tatsache, dass Art. 125 AEUV ein absolutes Verbot gegenseitiger Finanzhilfen im Rahmen der Währungsunion normiert, und Art. 122 AEUV, auf den aus Sicht der EU Griechenlandhilfe, EFSM und EFSF sich primärrechtlich stützen sollen, in den das Urteil vom 07.09.2011 tragenden Gründen, anders als in der Wiedergabe der Einlassungen von Klägern und Beklagten, nicht zitiert wird, zeigt, dass in Rn. 129 offensichtlich Art. 125 AEUV grundgesetzkonform einschränkend interpretiert wurde, in dem Maße, wie nach der Rechtserkenntnis des Bundesverfassungsgerichts die in dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) implizit verankerte Haushaltsautonomie der Anwendung auch des Art. 125 AEUV für Deutschland Grenzen setzt. Und das wiederum bestätigt den Vorrang auch der grundrechtsgleichen Rechte vor dem EU-Recht, weil sonst Art. 38 GG dem Art. 125 AEUV keine Grenzen setzen würde, sondern umgekehrt.

VII.6 die Vorrangansprüche der Uno-Charta und der universellen Menschenrechte

Die Vorrangansprüche von Uno-Charta und Uno-Menschenrechten sind im Rahmen dieser Verfassungsbeschwerden insoweit entscheidungserheblich, als auch der EFSF-Rahmenvertrag es ermöglichen will, Kreditauflagen mit iwf-typischer (also alle Menschenrechte ignorierender) Strenge unter Ausnutzung des supranationalen Rangs des EU-Sekundärrechts zu transportieren, denn das Rangverhältnis zwischen dem nicht auf die GASP bezogenen Teil des EU-Sekundärrechts gegenüber den universellen Menschenrechten und der Uno-Charta ist durch das Bundesverfassungsgericht noch nicht explizit geklärt.

Die Uno-Charta, also die Satzung der Vereinten Nationen, ist nach deren Art. 103 der höchstrangige internationale Vertrag. Dies bekräftigt auch die OSZE in Art. X der Schlussakte von Helsinki.

Die Uno-Charta ist von besonderer Bedeutung durch das Verbot des Angriffskrieges (Art. 2 Abs. 4 Uno-Charta) und als Rechtsgrundlage für die Existenz und die Befugnisse des Uno-Sicherheitsrates und der Uno-Vollversammlung. Sie enthält die wichtigsten globalen Strukturprinzipien für eine weltweite Friedensordnung unter voller Berücksichtigung der Souveränität (Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta) der Staaten. In der Präambel des Zwei-plus-Vier-Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland haben die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, Frankreich, die Sowjetunion, Großbritannien und die USA nochmals ihre Verpflichtung auf die Uno-Charta und auf die Schlussakte von Helsinki der OSZE bekräftigt. Der Vorrang der Uno-Charta vor regionalen Verteidigungsbündnissen wurde vom Bundesverfassungsgericht in der Urteilsbegründung zu 2 BvE 6/99 am Beispiel der NATO bereits in der Weise bestätigt, dass die Uno-Charta die Rechtsgrundlage für die Existenz solcher regionaler Bündnisse ist. Das gleiche wurde am Beispiel der GASP der EU in Rn. 255 des Lissabonurteils erneut bestätigt.

Seit 1948 hat jeder Mensch einen Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die Rechte und Freiheiten der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Uno voll verwirklicht werden können (Art. 28 AEMR). Art. 28 ist damit zugleich ein eigenes Menschenrecht und ein globales Strukturprinzip.

Das bedeutet den Vorrang der AEMR vor allen weiteren internationalen Verträgen außer vor der Uno-Charta, denn die Uno-Menschenrechte dürfen in keinem Fall in Widerspruch zu den "Zielen und Grundsätzen" der Uno-Charta ausgeübt werden (Art. 29 Nr. 3 AEMR), und außer zu dem mit den universellen Menschenrechten gleichrangigen Genfer und Haager Konventionen des humanitären Kriegsvölkerrechts (siehe das vom Urteil des EU-Gerichts 1. Instanz zu Az. T-306/01 zitierte IGH-Gutachten vom 08.07.1996).

Dabei haben die Uno-Charta und direkt danach die universellen Menschenrechte und die Genfer und Haager Konventionen des humanitären Kriegsvölkerrechts selbst innerhalb des ius cogens eine herausgehobene Stellung. Sämtliche anderen Normen des ius cogens dürfen nur insoweit angewendet werden, wie die mit der Uno-Charta, den universellen Menschenrechten und den Genfer und Haager Konventionen vereinbar ist.

Dass kein anderer internationaler Vertrag in der Rangfolge zwischen Uno-Charta und Uno-Menschenrechte passt, ergibt sich auch aus Art. 1 Nr. 3 + 4 Uno-Charta (bekräftigt durch die Präambel der Allgemeinen Erklärung der UNESCO über das menschliche Genom und die Menschenrechte vom 17.11.1997), wonach die Menschenrechte ebenso wie der Frieden und die Völkerverständigung zu den Zielen der Uno gehören, für welche diese gegründet wurde, und dass die Uno ein weltweiter Mittelpunkt zur Koordinierung der Verwirklichung dieser Ziele ist. Jeder Staat, welcher der Uno beitreten will, muss sich nicht nur auf die Uno-Charta, sondern auch auf die AEMR verpflichten. Dem trägt insbesondere auch Rn. 10 des Mauerschützen III – Urteils des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach die AEMR die Verpflichtung der Uno-Charta auf die universellen Menschenrechte konkretisiert (Abschnitt VII.14.3 dieser Verfassungsbeschwerde).

Das gesamte übrige internationale Recht ("internationale Ordnung"), incl. auch aller übrigen zum ius cogens gehörenden Verträge und Rechtsgrundsätze, bis auf die Genfer und Haager Konventionen, hat sich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unterzuordnen. Soweit andere internationale Verträge mit der AEMR kollidieren, muss deren Verletzung genau insoweit hingenommen werden, wie es erforderlich ist, um die AEMR zu erfüllen.

Prof. Jean Ziegler, damaliger Uno-Sonderberichterstatter für das Menschenrecht auf Nahrung, bekräftigt in Tz. 56 seines Berichts vom 28.08.2003 (Az. A/58/330) ebenfalls den Vorrang der Uno-Menschenrechte und zeigt die Menschenrechte beispielhaft als Schranken für die Reichweite von Schuldendienst und Handelsvereinbarungen auf. Prof. Ziegler bestätigt damit ebenso wie die Studie von Herrn Kämmerer für das Max-Planck-Institut aus 2005, dass die universellen Menschenrechte über dem IWF-Recht stehen.

In welchem Ausmass die Umsetzung welcher anderen internationalen Verträge durch die Verpflichtung auf die Uno-Charta und die Menschenrechte der Uno hintanstehen müssen, ist für Deutschland durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu klären (analog Art. 100 Abs. 1+2 GG). Menschenrechte sind unveräußerlich (Präambel der AEMR, Art. 1 Abs. 2 GG). Sie sind das Geburtsrecht jedes menschlichen Wesens, und man behält sie auch lebenslanglich. Sie können weder verkauft noch verschenkt werden, weder von Individuen noch von Regierungen oder Parlamenten, auch nicht zugunsten anderer internationaler Verträge. Rn. 96 des Bodenreform III – Urteils bestätigt das über Art. 1 Abs. 2 GG und Art. 25 GG für die von Deutschland ratifizierten universellen Menschenrechtsverträge (Abschnitt VII.14.5 dieser Verfassungsbeschwerde). Die universellen Menschenrechte sind noch nicht einmal das Eigentum der Uno, sondern sie sind untrennbar mit jedem einzelnen Menschen verbunden.

Alle Menschenrechte der Uno sind gleichrangig, interdependent und unteilbar (Präambel Allgemeine Erklärung der Uno-Menschenrechte, Art. 5 Erklärung von Wien der Uno-Vollversammlung vom 12.07.1993 (Az. A/CONF. 157/23), Art. 6 Abs. 2 Resolution 41/128 der Uno-Vollversammlung über das Recht auf Entwicklung, Präambel der Resolution 48/141 der Uno-Vollversammlung zur Schaffung des Amtes der Hochkommissarin für Menschenrechte). Diese Position wird gestützt durch die Präambel der Uno-Charta, wonach die Völker der Vereinten Nationen fest entschlossen sind, “den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern”, d. h., die Menschenrechte der sozialen und der bürgerlichen Traditionen gleichermaßen zu erfüllen. Auf Grund der Gleichrangigkeit der Uno-Menschenrechte untereinander sind auch der Sozialpakt, der Zivilpakt und die Menschenrechtskonventionen (z. B. zu Frauenrechten und Kinderrechten) vorrangig. Das Recht auf geistiges Eigentum findet sich im Uno-Sozialpakt in Art. 15 Abs. 1 lit. c, das Recht auf unternehmerische Freiheit (zumindest im Sinne der Freiheit, ein Unternehmen zu eröffnen) in Art. 6 des Uno-Sozialpakts, beides auch in bürgerlichen Traditionen zu findende Menschenrechte; Art. 6 schützt nicht nur das Recht der Arbeitnehmer auf “angenommene”, sondern ebenso verbindlich das der Selbständigen auf “frei gewählte” Arbeit. Das Recht, vor uneingewilligten medizinischen Experimenten geschützt zu sein, steht explizit in Art. 7 S. 2 Uno-Zivilpakt, ist aber gleichzeitig gem. Tz. 8 des Allgemeinen Kommentars Nr. 14 zum Uno-Sozialpakt Bestandteil des Menschenrechts auf Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt).

Ein weiterer Beweis für die Unteilbarkeit der Uno-Menschenrechte ist der exakt gleich Wortlaut von Art. 1 des Uno-Sozialpakts und des Uno-Zivilpakts.

Die Menschenwürde ist ein ebenso soziales wie bürgerliches Menschenrecht, bereits sie allein schützt vor Folter und Beleidigung ebenso wie das Existenzminimum des Einzelnen.

Laut den Präambeln des Zivilpaktes, des Sozialpaktes und des Übereinkommens gegen die Folter leiten sich die in diesen Verträgen jeweils normierten Rechte aus der Menschenwürde her.

Auch für die Vereinten Nationen ist die Menschenwürde damit der Rechtsgrund für die Unteilbarkeit aller Menschenrechte.

Auch das Menschenrecht auf Schutz der Familie ist ebenso bürgerlich wie sozial; wollte man hiervon den sozialen Teil abspalten, blieben z. B. das Erziehungsrecht der Eltern und der Schutz der Kinder durch den Staat sowie das Verbot von Zwangsehen erhalten, die Mütter hätten aber keinen Grundrechtsanspruch auf Lohnersatzleistungen für die Zeit vor der Niederkunft mehr (vgl. Art. 6 GG, Art. 16 AEMR, Art. 23 Uno-Zivilpakt, Art. 10 Uno-Sozialpakt, Art. 33 EU-Grundrechtecharta).

Auch die OSZE bekräftigt die Verbindlichkeit aller Uno-Menschenrechte (Art. VII Schlussakte von Helsinki).

Ebenso aus den Verfassungstraditionen anderer EU-Staaten ist die Unteilbarkeit der Menschenrechte ersichtlich. So zeigt z. B. Art. 23 der belgischen Verfassung die Verwurzelung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte in der Menschenwürde auf. Die italienische Verfassung verlangt zur Erfüllung der Menschenrechte in Art. 2 in einem Atemzug politische, wirtschaftliche und soziale Solidarität. Art. 1 Abs. 2 GG betont für alle Grundrechte des Grundgesetzes

und ebenso für alle in Deutschland geltenden Menschenrechte aus internationaler Rechtsquelle (“in der Welt”), ohne Unterschied zwischen sozialen und bürgerlichen, deren Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit sowie deren Verwurzelung in der Menschenwürde.

Nach Art. 1 Abs. 2 GG bekennt sich das deutsche Volk auf Grund der Menschenwürde „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“.

Anders als Art. 1 Abs. 3 bezieht sich Art. 1 Abs. 2 GG nicht ausdrücklich allein auf die Grundrechte des Grundgesetzes; die Menschenrechte wurden vom Grundgesetzgeber als nicht nur für Deutschland, sondern für die ganze Welt als „Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit“ postuliert. Die Unveräußerlichkeit bezieht sich damit offensichtlich nicht nur auf die Menschenrechte aus deutscher Rechtsquelle, sondern ebenso aus allen für Deutschland ratifizierten und damit gültigen internationalen Rechtsquellen, hier also aus den Menschenrechtsverträgen der Uno, des Europarats und aus der EU-Grundrechtecharta. Wie in Abschnitt VII.9 dieser Verfassungsbeschwerde anhand der Entstehungsgeschichte von Art. 1 Abs. 2 GG gezeigt wird, ist Art. 1 Abs. 2 GG dabei vor allem die direkte Verbindung des Grundgesetzes zu den universellen Menschenrechten incl. bereits ab Inkrafttreten des Grundgesetzes auch zur AEMR als für Deutschland verbindliches Recht (incl. ihres Ranganspruchs aus Art. 28 AEMR), noch bevor diese „ius cogens“ wurde, und damit zusätzlich Art. 25 GG greifen konnte. Die Unveräußerlichkeit gem. Art. 1 Abs. 2 GG bedeutet, dass Art. 1 Abs. 2 GG nicht nur die Herabstufung der deutschen Grundrechte verbietet, sondern auch die Herabstufung der in Deutschland geltenden internationalen Menschenrechte, darunter vor allem der universellen Menschenrechte, insoweit untersagt, wie deren Rang in der jeweiligen internationalen Rechtsquelle ausdrücklich normiert ist.

Damit ist es auch durch Art. 1 Abs. 2 GG untersagt, die Uno-Menschenrechte nach unterhalb des EU-Sekundärrechts herabzustufen oder gar iwf-typische (d. h. alle Menschenrechte zumindest der Einwohner der Schuldnerländer ignorierenden) Auflagen über die universellen Menschenrechte zu stellen, weil der Rang der Uno-Menschenrechte direkt nach der Uno-Charta über Art. 28 AEMR und 29 Nr. 3 AEMR normiert ist, und weil die Menschenrechte der Vereinten Nationen zum zwingenden Völkerrecht (“ius cogens”) gehören (Art. 53 WVRK, Rn. 279-282 des Urteils des EU-Gerichts 1. Instanz zu Az. T-306/01, Gutachten des internationalen Gerichtshofs § Advisory Opinion of the International Court of Justice of 8 July 1996, The Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Reports 1996). Kein internationaler Vertrag darf in unvereinbarem Gegensatz zum “ius cogens” stehen, sonst wird er nichtig (Art. 53 WVRK). Zur Vermeidung des Nichtigkeitsrisikos, soweit es Kollisionen mit den universellen Menschenrechten und deren Ranganspruch betrifft, ist es entscheidend, den Rang der universellen Menschenrechte gegenüber dem EU-Recht ebenso wie gegenüber allen auf Ermächtigungen des EU-Rechts basierenden Auflagen hinreichend zu sichern durch die klare Anerkennung des Vorrangs der universellen Menschenrechte vor dem gesamten EU-Sekundärrecht und durch die Bestätigung, dass alle auf das EU-Primärrecht gestützten Auflagen nicht weiter umgesetzt werden dürfen, als es der Wesensgehalt aller universeller Menschenrechte erlaubt. Denn solche Auflagen wären selbst kein EU-Primärrecht, sondern EU-Sekundärrecht, da sie nicht im Primärrecht selbst formuliert, sondern nur auf dem Primärrecht aufbauend festgelegt werden.

Da die EU mangels eigenen Staatsvolks kein Staat ist, ist das EU-Recht trotz Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG weiterhin Teil des Völkerrechts. Das wurde in Leitsatz 1 des Lissabon-Urteil durch die Feststellungen bestätigt, dass die EU weiterhin auf vertraglicher Grundlage arbeitet, dass ihre Mitgliedsstaaten souverän und die Herren der Verträge (Rn. 235) bleiben.

Selbst die Ewigkeitsgarantie des GG wird von den Menschenrechten der Vereinten Nationen abgeleitet, besitzt einen universellen Grund (Rn. 218 des Lissabon-Urteils), der durch positives Recht nicht veränderbar sein soll. Der Grundgesetzgeber wollte den universellen Menschenrechten, wie an Art. 1 Abs. 2 GG überdeutlich wird, offenbar einen hohen Rang für Deutschland einräumen, direkt unterhalb des Grundgesetzes und der Uno-Charta. Wenn nun nach dem Lissabon-Urteil zumindest

das nicht die GASP betreffende EU-Primärrecht über großen Teilen des GG steht, dann wird der Unveräußerlichkeit der universellen Menschenrechte aus Art. 1 Abs. 2 GG, im Verhältnis zum EU-Recht, nur noch dadurch nachzukommen sein, dass zumindest ihr Rang oberhalb jeglichen EU-Sekundärrechts auch justiziell anerkannt wird. Nur so kann verhindert werden, dass die Völkerrechtsfreundlichkeit des GG durch eine Überbetonung der Europarechtsfreundlichkeit hinsichtlich der universellen Menschenrechte marginalisiert wird.

Das Lissabon-Urteil ist dem Ranganspruch der Uno-Charta im wichtigsten Punkt gerecht geworden, indem es die Supranationalisierung der GASP untersagt hat (Rn. 255 und 342). Damit ist der wichtigsten Aufgabe der Vereinten Nationen als Weltfriedensbündnis Rechnung getragen.

Hinsichtlich der universellen Menschenrechte ist im Lissabon-Urteil entschieden worden in Leitsatz 3, dass die europäische Einigung nur so verwirklicht werden darf, dass noch genügend Raum für die Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse verbleibt. In diesem Zusammenhang spricht Leitsatz 3 in einem Atemzug sowohl von der persönlichen als auch von der sozialen Eigenverantwortung. Die Aufzählung "wirtschaftlich, kulturell und sozial" ist die Sprache des Uno-Sozialpaktes, was aufzeigt, dass das Lissabon-Urteil ausreichenden Raum für die Verwirklichung der Menschenrechte des Uno-Sozialpaktes auf nationaler Ebene will. Dass das, auf Grund der Unteilbarkeit der universellen Menschenrechte, gleichermaßen für die bürgerlichen universellen Menschenrechte gilt, ist daran ersichtlich, dass in einem Atemzug von persönlicher und von sozialer Eigenverantwortung gesprochen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat im Lissabon-Urteil damit im Sinne der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG entschieden.

Das Lissabon-Urteil spricht in Leitsatz 3 sowie in Rn. 251 und 252 auch davon, dass ein hinreichender Raum zur Verwirklichung der persönlichen und sozialen Eigenverantwortung (zum Schutz der bürgerlichen und der sozialen Menschenrechte) vor allem hinsichtlich solcher politischer Entscheidungen gewahrt bleiben muss, welche in besonderem Maße auf kulturelle, historische und sprachliche Vorverständnisse angewiesen sind. Die universellen Menschenrechte sind Teil dieser Vorverständnisse, da sie das Ergebnis einer geistig-moralischen Fortentwicklung auf Grund gemeinsamer leidvoller Erfahrungen von Weltkriegen und Völkermord gewesen sind. Wie die Präambel der AEMR zeigt, sollen durch die universellen Menschenrechte fortan "Barbarei", "tiefe Verletzungen" des "Gewissens der Menschheit", "Tyrannei" und "Unterdrückung" beendet bzw. verhindert werden.

Gelegentlich wird argumentiert, die bürgerlichen Menschenrechte seien zum Befolgen, die sozialen bloss zum Beobachten da, denn die Erfüllung der sozialen Menschenrechte könne so teuer werden, dass dies die Haushaltshoheit zu sehr einengen würde. Dabei wird oft übersehen, dass auch die Erfüllung der bürgerlichen Menschenrechte mit erheblichen Aufwendungen verbunden ist, vor allem bzgl. Sach- und Personalausstattung der Polizei. Wenn die Kosten der Erfüllung eines internationalen Vertrags das entscheidungserhebliche Kriterium für dessen Verbindlichkeit wären, dann wäre auch der Nato-Vertrag und wären ebenso sämtliche internationale Vereinbarungen zur Bankenrettung und Spekulationsförderung unverbindlich und müssten nur beobachtet, aber nicht befolgt werden. Der Nato-Vertrag ist nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zum Tornado-Einsatz (2 BvE 2/07) in Afghanistan sowie zur Lagerung chemischer Waffen (BVerfG 77,170) jedoch verbindlich und in Verbindung mit Art. 27 WVRK unmittelbar anwendbar und vorrangig vor den einfachen Gesetzen.

Wenn das Menschenrecht auf Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt), anders als das auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), unverbindlich wäre, dann wäre der Gesundheitsschutz menschenrechtlich nur insoweit abgesichert, wie es um die Vermeidung bleibender körperlicher Schäden ginge, nicht aber die Gesundheitsprävention mit dem Ziel des für den jeweiligen Menschen erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit.

Die universellen Menschenrechte gehören darüber hinaus, anders als das EU-Recht, zum "ius cogens" (Art. 53 WVRK, Rn. 279-282 des Urteils des EU-Gerichts 1. Instanz zu Az. T-306/01, Gutachten des internationalen Gerichtshofs § Advisory Opinion of the International Court of Justice of

8 July 1996, The Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Reports 1996). Zum “ius cogens”, der höchsten Kategorie des internationalen Rechts, gehören nur solche internationalen Verträge (und daneben auch ein Teil des ungeschriebenen Völkergewohnheitsrechts), zu welchen der überwiegende Teil der Uno-Mitgliedsstaaten die Rechtsauffassung hat, dass diese dazu gehören. Das “ius cogens” kann sich nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin nur auf Verträge sowie daneben auf ungeschriebene Rechtsgrundsätze mit zumindest fast weltweiter Gültigkeit beziehen. Da jeder Staat, der den Vereinten Nationen beitrifft, im Rahmen seines Beitritts auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unterschreibt, erkennt er damit auch den Vorranganspruch der universellen Menschenrechte gem. Art. 28 AEMR vor allen anderen internationalen Verträgen außer der Uno-Charta und dem humanitären Kriegsvölkerrecht an. Kein internationaler Vertrag darf in unvereinbarem Gegensatz zum “ius cogens” stehen, sonst wird er nichtig (Art. 53 WVRK). Dadurch, dass die universellen Menschenrechte zum ius cogens gehören, sind sie gem. Art. 25 GG auch unmittelbar anwendbar und vor den nationalen Gerichten in Deutschland einklagbar. Durch die unmittelbare Anwendbarkeit sind sie nicht nur für die Judikative, sondern genauso für die Legislative und für die Exekutive unmittelbar anwendbar. Der unmittelbaren Geltung der Uno-Menschenrechte kann schließlich auch nicht entgegengehalten werden, dass diese etwa eine zu geringe Spezifizierungstiefe hätten, denn der Spezifizierungsgrad ist nach Tz. II.1 der Entscheidungsgründe des Verfassungsgerichtsurteils zur Lagerung chemischer Waffen gerade kein Merkmal für die unmittelbare Gültigkeit. Auch das Urteil des VG Frankfurt vom 09.11.1998 (Az. 9 E 1570/98 (V) – NvwZ-RR 1999,325) bestätigt die unmittelbare justizielle Anwendbarkeit der universellen Menschenrechte für Deutschland, dort am Beispiel von Art. 7 Uno-Sozialpakt.

Der Vorrang der universellen Menschenrechte vor internationalen Vereinbarungen zur Handelspolitik und zur Entwicklungshilfe zeigt sich auch in Art. 55 und 56 Uno-Charta. Unter der Überschrift „Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet“ wird dort die Verpflichtung der Vereinten Nationen normiert, sowie die Pflicht aller ihrer Mitgliedsstaaten, dabei einzeln und gemeinsam mit der Uno dafür zusammen zu arbeiten, dass das Maß an Stabilität und Wohlstand herbei geführt wird, welches „erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen“. Zu den dafür zu ergreifenden Maßnahmen gehört nach Art. 55 lit. c Uno-Charta u. a. die Förderung der allgemeinen „Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle“. Die Art. 55 und 56 Uno-Charta beweisen die Verpflichtung aller Uno-Mitglieder, selbst derer, welche die sozialen Menschenrechtsverträge der Uno nicht ratifiziert haben, auf die AEMR zumindest in dem Umfang, wie dies für die in Art. 55 Uno-Charta genannten Ziele erforderlich ist. Frieden und Völkerverständigung gehören nach Art. 1 Uno-Charta ebenso wie die universellen Menschenrechte zu den Zielen, für welche die Vereinten Nationen gegründet worden sind. Zur Verbindung zwischen dem Frieden und den universellen Menschenrechten und deren Bedeutung für die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes siehe auch Abschnitt VII.9 dieser Verfassungsbeschwerden.

Der höhere Rang der universellen Menschenrechte im Vergleich zu internationalen Handelsvereinbarungen zeigt sich auch an der Pressemitteilung „Independent UN expert urges Australia to adopt human rights approach to foreign aid“ der Vereinten Nationen vom 14.02.2011
www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=37525&Cr=australia&Cr1=

Cephas Lumina, unabhängiger Experte des Uno-Menschenrechtsrats bzgl. der Auswirkungen der Auslandsverschuldung auf den Genuss der Menschenrechte, drängt demnach Australien, die Menschenrechte als ein überragendes Ziel der australischen Entwicklungshilfe zu verfolgen, anstatt die Entwicklungshilfe als Anreiz zum Beitritt zu regionalen Handelsvereinbarungen zu benutzen.

Der Vorrang universellen Menschenrechte vor internationalen Entwicklungshilfevereinbarungen zeigt sich auch an der Pressemitteilung „UN expert urges Solomon Islands to break cycle of aid dependency“ der Vereinten Nationen vom 22.02.2011.

www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=37587&Cr=development+assistance&Cr1=

Gegenüber den Solomoneninseln betonte Herr Lumina die Notwendigkeit eines menschenrechtsbasierten Ansatzes für den Entwurf und die Umsetzung von Hilfsprojekten und stellte fest, dass dies sicherstellen werde, dass die entwicklungsmaßige Herausforderungen auf den Solomoneninseln angemessen und fair angegangen werden, und dass die grundlegenden Rechte des Volkes in vollem Umfang respektiert werden.

Die Pressemitteilung von Herrn Lumina zu den Solomoneninseln zeigt außerdem auch den Vorrang der universellen Menschenrechte vor Vereinbarungen über ausländische Investitionen auf, denn er empfahl den Solomoneninseln eine faire Verteilung der Erträge aus den Investitionen, welche sich offenbar an der Unteilbarkeit der Menschenrechte orientiert.

So zeigt sich auch in der Praxis des Uno-Menschenrechtsrats der selbstverständliche Vorrang der universellen Menschenrechte vor dem einfachen Völkerrecht, der, wie oben dargelegt, sich aus der Zugehörigkeit der universellen Menschenrechte zum „ius cogens“ ergibt.

Die Concluding Observations vom 20.05.2011 des für den Uno-Sozialpakt zuständigen Fachausschusses der Vereinten Nationen (Az. E/C.12/DEU/CO/5) äußern sich erneut besorgt über die fehlende Anwendung des Sozialpaktes vor den nationalen Gerichten in Deutschland. Darum drängt er Deutschland in Tz. 7, alle angemessenen Maßnahmen zu unternehmen, um die effektive Anwendbarkeit von dessen Vorschriften vor den nationalen Gerichten sicherzustellen einschließlich der Bewusstseinsbildung für diese Verpflichtung bei Richtern, Anwälten und weiteren für die Rechtsdurchsetzung zuständigen Personen und erinnert in diesem Zusammenhang an die allgemeinen Kommentare Nr. 3 und Nr. 9 zum Sozialpakt.

Auch die Concluding Observations vom 10.02.2009 des für die Uno-Frauenrechtskonvention (CEDAW) zuständigen Fachausschusses der Vereinten Nationen in Bezug auf Deutschland hat in Tz. 22 für CEDAW die Rechtsverbindlichkeit und die unmittelbare Anwendbarkeit der universellen Menschenrechte für Deutschland bestätigt. Das gilt gleichermaßen für alle von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen, weil alle universellen Menschenrechte unteilbar, d. h. untereinander gleichrangig und gleichermaßen verbindlich sind (Präambel der AEMR, Art. 5 Erklärung von Wien der Uno-Vollversammlung vom 12.07.1993 (Az. A/CONF.157/23), Art. 6 Abs. 2 Resolution 41/128 der Uno-Vollversammlung über das Recht auf Entwicklung, Präambel der Resolution 48/141 der Uno-Vollversammlung zur Schaffung des Amtes der Hochkommissarin für Menschenrechte).

Die Vereinten Nationen haben mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Zivilpakt, dem Sozialpakt und den Menschenrechtskonventionen das am besten ausgebaute Menschenrechtssystem. Nirgendwo kommt die Ausrichtung der Uno auf das universelle Gemeinwohl deutlicher zum Ausdruck als in Art. 28 AEMR. Nur die Uno schreibt Menschenrechte wie die auf Nahrung und auf Gesundheit fast weltweit vor. Daher stützt auch die „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ (Präambel des Grundgesetzes) den Vorrang der Uno-Menschenrechtsverträge vor dem übrigen internationalen Recht.

Art. 1 Abs. 2 GG zeigt darüber hinaus noch eine weitere Funktion der Menschenrechte, darunter ausdrücklich auch der universellen („in der Welt“) auf, nämlich den Frieden, der laut dem Lissabon-Urteil den Rang eines Staatsauftrags hat, zu stabilisieren. Das ist von besonderer Bedeutung für die internationalen Beziehungen, aber auch innerstaatlich unverzichtbar. Die Unteilbarkeit der Menschenrechte hat nicht nur den Sinn einer Versöhnung zwischen den verschiedenen menschenrechtlichen Traditionen der Überwindung der Ständeordnung durch den Liberalismus und des Erreichens

größerer sozialer Gerechtigkeit durch die Arbeiterbewegung, sondern viel mehr noch für den friedlichen Ausgleich jeglicher Interessengegensätze. Die Pflicht, stets die Menschenrechte miteinander abzuwägen, zwingt zu Kompromissen, mit denen alle leben können, fördert eine Gesellschaft, wo versucht wird, dieser Unteilbarkeit zu genügen. Damit sind die universellen Menschenrechte auch der entscheidende Grundpfeiler zur Lösung der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzkrise. Die Nichtanwendung der Unteilbarkeit der universellen Menschenrechte käme gerade in der jetzigen Wirtschafts- und Finanzkrise einer nach Art. 1 Abs. 2 GG untersagten Veräußerung gleich, auch soweit es den Schutz der universellen Menschenrechte durch die durch das grundrechtsgleiche Wahlrecht (Art. 38 GG) demokratisch legitimierten Bundestagsabgeordneten betrifft.

VII.7 Bedeutung der sozialen universellen Menschenrechte im Verhältnis zum Sozialstaatsgebot und die erforderliche Konkordanz zwischen diesen; univerrle Menschenrechte in ihrer Funktion als Leitplanken im Prozess der Überwindung der Finanz- und Wirtschaftskrise

Natürlich schützt auch das nach dem Lissabonurteil in seiner Eigenschaft als Strukturprinzip unantastbare Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) i. V. m. der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) für sich allein betrachtet in gewissem Umfang vor Sozialabbau im Bereich der Renten und der Krankenversicherung. Siehe zum Schutzzumfang des Sozialstaatsgebots (vor Berücksichtigung praktischen Konkordanz mit den universellen Menschenrechten) Abschnitt X.3 dieser Verfassungsbeschwerde. Das Sozialstaatsgebot und die Menschenwürde stehen für Deutschland mehrere Stufen über dem EU-Sekundärrecht, mit dessen Rang die iwf-artig strengen Auflagen auch im Rahmen der EFSF vorgesehen sind. Der Schutzzumfang des Sozialstaatsgebots, welches zumindest die Verwirklichung der Menschenwürde ermöglichen muss, ist im Grundgesetz nicht klar vorgegeben worden, weder quantitativ, noch qualitativ bzgl. der Art der mindestens zu erfüllenden Bedürfnisse. Betrachtet man allein den Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 und von Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes, ohne dabei Art. 1 Abs. 2 GG in die Betrachtung mit einzubeziehen, so könnte man zum Ergebnis kommen, dass das vorgeschriebene Mindestmaß an sozialer Absicherung in erheblichem Maße offen wäre für schwankende weltanschauliche Einflüsse, welche auf Legislative, Exekutive und Judikative bewusst oder unbewusst einwirken, bzw. dass das Sozialstaatsgebot nur ein gerade eben noch menschenwürdiges Existenzminimum sichern würde.

Das Verhältnis zwischen Grundgesetz, Völkerrecht und einfach-gesetzlicher Ebene des Bundesrechts ist jedoch eines der Rechtsverdrängung – ganz anders als das der Rechtsvernichtung des totalen „Bundesrecht bricht Landesrecht“ des Art. 31 GG.

Es muss immer versucht werden, alle rechtlichen Verpflichtungen gleichzeitig zu erfüllen. Die Vorrangfrage führt nur insoweit zur Rechtsverdrängung, wie eine Interpretation, welche alle verbindlichen Vorschriften gleichzeitig erfüllt, nicht möglich ist.

Daraus folgt auch, dass die praktische Konkordanz nicht nur zwischen EU-Recht und Grundgesetz gilt, sondern genauso zwischen Grundgesetz und universellen Menschenrechten.

Dazu gehört auch, die praktische Konkordanz auch zwischen Sozialstaatsgebot und universellen Menschenrechten, obgleich das Sozialstaatsgebot vom Rang mehrere Stufen über den universellen Menschenrechten steht. Der deutlich geringere Schutzzumfang, den das Sozialstaatsgebot allein aus seiner Kombination mit der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG hat, ist keinerlei Rechtfertigung dafür, die praktische Konkordanz zwischen Sozialstaatsgebot und universellen Menschenrechten außer acht zu lassen, denn eine solche Außerachtlassung wäre eine Veräußerung i. S. v. Art. 1 Abs. 2 GG. Praktische Konkordanz zwischen Sozialstaatsgebot und universellen sozialen Menschenrechten bedeutet, auch bei der Auslegung des Sozialstaatsgebots der Anwendung der universellen sozialen Menschenrechte so viel Raum zu geben, wie das mit dem für Deutschland noch über den universellen Menschenrechten stehenden Teil des Rechts gerade noch vereinbar ist.

Sinn des Sozialstaatsgebots ist gerade nicht, die Unveräußerlichkeit der „Menschenrechte in der Welt“ (Art. 1 Abs. 2 GG) auszuhebeln, sondern es bedeutet nur, dass auf der allerhöchsten rechtlichen Ebene des Rechts in Deutschland eben nur die Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte und Strukturprinzipien stehen, also einen höheren Rang haben als die universellen Menschenrechte. Aber auch die Unveräußerlichkeit der universellen Menschenrechte als solche steht innerhalb der Ewigkeitsgarantie und hat damit den gleichen Rang wie die Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte und Strukturprinzipien. Damit ist bei Auslegung des Sozialstaatsgebots immer auch die praktische Konkordanz mit den universellen Menschenrechten zu beachten – zumindest soweit das jemand geltend macht, wie z. B. die Beschwerdeführerin bei der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde.

Und auch nur die praktische Konkordanz mit den universellen sozialen Menschenrechten im Rahmen der Interpretation des Sozialstaatsgebots wird dem Anspruch eines jeden Einwohners der Uno-Mitgliedsstaaten aus Art. 28 AEMR auf nicht nur eine internationale, sondern auch eine soziale Ordnung, gerecht, in welcher alle universellen Menschenrechte aus der AEMR und aus den vom jeweiligen Mitgliedsstaat ratifizierten universellen Menschenrechtsverträgen voll verwirklicht werden können.

Die Beschwerdeführerin verwendet in diesem Abschnitt bewusst den Begriff der „praktischen Konkordanz“ und nicht der „Hermeneutik“, weil die universellen Menschenrechte aus einer eigenen Rechtsquelle fließen, und weil ihr Schutzzumfang, besonders deutlich beim ausdrücklich normierten Höchstsmaß des Menschenrechts auf Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt) vom Schutzzumfang klar über das hinaus gehen, was man noch bzgl. des Sozialstaatsgebots interpretieren könnte, wenn man die sozialen universellen Menschenrechte allein als eine verbindliche Auslegungshilfe für das Sozialstaatsgebot interpretieren wollte. Eine rein hermeutische, dem Umfang nach auf eine Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot eingeeengte, Anwendung der universellen sozialen Menschenrechte käme einer teilweisen Veräußerung gleich und wäre unvereinbar mit Art. 1 Abs. 2 GG. Der Unveräußerlichkeit der „Menschenrechte in der Welt“ wird, im Verhältnis zum Sozialstaatsgebot, allein die Methode der praktischen Konkordanz gerecht, damit die in Deutschland gültigen universellen Menschenrechte auch insoweit angewendet werden, wie sie über den Schutzzumfang des Sozialstaatsgebots klar hinausragen.

Nach Rn. 218 des Lissabonurteils ist die Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) des GG eine Reaktion einerseits auf historische Erfahrungen einer schleichenden oder auch abrupten Aushöhlung der freiheitlichen Substanz einer demokratischen Grundordnung. Im gleichen Zusammenhang sagt Rn. 218, macht das Grundgesetz „auch deutlich, dass die Verfassung der Deutschen in Übereinstimmung mit der internationalen Entwicklung gerade auch seit Bestehen der Vereinten Nationen einen universellen Grund besitzt, der durch positives Recht nicht veränderbar sein soll.“

Das bedeutet, dass die Ewigkeitsgarantie des GG und die durch diese Ewigkeitsgarantie geschützten Teile des GG aus dem gleichen universellen Grund schöpfen wie die Uno-Charta, die Allgem. Erklärung der Menschenrechte und die Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen.

Dass der Umfang des Sozialstaatsgebots im Grundgesetz nicht klar formuliert ist, liegt daran, dass bei der Schaffung des Grundgesetzes es noch offen war bzw. gehalten werden sollte, wie weit der universelle Grund gehen würde. Damals war die Allgem. Erklärung der Menschenrechte noch ganz neu und Deutschland noch kein Uno-Mitglied. Gleichzeitig wurde aber mit Art. 1 Abs. 2 GG die AEMR für Deutschland verbindlich gemacht, und wurde durch den gleichen Art. 1 Abs. 2 GG dafür Sorge getragen, dass auch alle weiteren Menschenrechte aus internationalen Rechtsquellen, vor allem aus universeller Rechtsquelle, für Deutschland unveräußerlich sein würden, sobald sich Deutschland einmal auf diese verpflichten würde.

Das ändert andererseits nichts daran, dass der quantitative und qualitative Schutzzumfang des Sozialstaatsgebots im Grundgesetz offen formuliert ist, und dass daher den quantitativ und qualitativ erheblich klarer bestimmten und mit einem zumindest explizit im Sinne einer Formulierung konkre-

terer zu erfüllender Bedürfnisse, weitergehenden Schutzzumfang, soweit es die Verankerung im Vertragstext selbst entspricht, versehenen universellen Menschenrechte besondere Bedeutung zukommt gerade auch zur Begrenzung der Umsetzung von Kreditaufgaben des IWF bzw. von iwf-typischen Auflagen. Die Verankerung im Vertragstext selbst hat auch zur Folge, dass zumindest das, was im uno-primärrechtlichen Menschenrechtsvertrag selbst steht, unter dem Schutz von Art. 1 Abs. 2 GG steht. Es hat auch zur Folge, dass eine Veräußerung dieser universellen Menschenrechte ein Übergriff in die verfassungsgebende Gewalt des Volkes wäre (vgl. Rn. 218 des Lissabonurteils), was weder der Legislative, noch der Exekutive, noch der Judikative zustünde.

Es wäre, als in Deutschland das Parlament dem Uno-Sozialpakt zustimmte, jederzeit möglich gewesen, das Bundesverfassungsgericht anzurufen, um auf diese Weise die Ratifizierung des Sozialpaktes und damit auch das Unterfallen von dessen Menschenrechten unter die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte "in der Welt" nach Art. 1 Abs. 2 GG zu verhindern oder durch völkerrechtliche Vorbehalte einzugrenzen. Das ist jedoch damals nicht geschehen, obwohl der Wortlaut des Art. 1 Abs. 2 GG damals schon seit Jahren der Öffentlichkeit bekannt war.

Aus der Unteilbarkeit der Menschenrechte folgt auch, dass ein angemessenes Verhältnis gewahrt bleiben muss bzgl. der Erfüllung der Menschenrechte der Gläubiger und der Einwohner Deutschlands. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Einwohnerzahl erheblich größer ist als die Gläubigerzahl, und dass unter den Einwohnern erheblich mehr Personen der Unterschicht und des Mittelstandes sind, bei denen finanzielle Einschnitte viel schneller zu Verletzungen auch anderer Menschenrechte als des Eigentumsrechts führen können, darunter vor allem und am deutlichsten der sozialen universellen Menschenrechte, als dies zumindest bei den größeren Gläubigern des Staates der Fall ist. Die Beschwerdeführerin, die sich in ihrer Eigenschaft als Unternehmerin selbst zur Mittelschicht zählt, ist hierbei selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Die Unteilbarkeit der Menschenrechte, sowohl hinsichtlich des Gleichrangs und der gleichen Verbindlichkeit zwischen den einzelnen Menschenrechten, als auch in ihrer Funktion als Leitplanken für einen gerechten Ausgleich zwischen den gegensätzlichsten Interessengruppen, ist kein lästiges Hindernis, sondern geradezu der Schlüssel zur Überwindung der Finanz- und Wirtschaftskrise, was offensichtlich auch die Uno so sieht (Abschnitt V.7 dieser Verfassungsbeschwerde).

VII.8 Die Bedeutung des Art. 1 Abs. 2 GG für die universellen Menschenrechte gemessen an vergleichbaren Vorschriften lateinamerikanischer Verfassungen

Dieser Abschnitt widmet sich der Betrachtung, welche Erkenntnisse sich aus der in Lateinamerika üblichen direkten Anwendung der universellen Menschenrechte auf der nationalen Ebene, insbesondere auch durch die Judikative, für die Interpretation insbesondere des Art. 1 Abs. 2 GG gewinnen lassen, darunter insbesondere für den Rang und für die Einklagbarkeit vor den nationalen Gerichten. Vor allem von Bedeutung ist die Frage, wie dort mit verfassungsmäßigen Vorschriften umgegangen wird, welche dem Art. 1 Abs. 2 GG zumindest teilweise vergleichbar sind.

VII.8.1 Dualistik, Monistik oder gemäßigte Monistik

Es gibt verschiedene Konzepte, auf welche Weise Völkerrecht zur Anwendung in der innerstaatlichen Rechtsordnung gelangt. Das dualistische Konzept besagt, dass Verfassung und Völkerrecht getrennte Rechtskreise bleiben. Das Zustimmungsgesetz bewirkt im dualistischen System die Transformierung des Völkerrechts zur innerstaatlichen Anwendbarkeit. Das monistische System hingegen sieht das Völkerrecht und die nationale Rechtsordnung als eine Einheit. In Lateinamerika ist heute eine dritte Form, der gemäßigte Monismus, vorherrschend. Dieser sieht wie der Dualismus die Transformierung des Völkerrechts durch ein Zustimmungsgesetz als erforderlich für dessen innerstaatliche Inkraftsetzung an, aber sieht zumindest das vom jeweiligen Staat ratifizierte humanitäre Völkerrecht und die vom jeweiligen Staat ratifizierten Menschenrechtsverträge als eine Einheit mit der innerstaatlichen Rechtsordnung (S. 195-196, „Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte“, Ana Maria Suárez Franco, Peter Lang Internationaler

Verlag der Rechtswissenschaften).

Die lateinamerikanischen Verfassungen finden sich im Internet unter:
<http://bib.cervantesvirtual.com/portal/constituciones/constituciones.shtml>

Diese ansonsten sehr wertvolle Fundstelle ist zumindest bezüglich der Verfassungen von Bolivien und Ecuador nicht auf dem neuesten Stand. Darum zu diesen aktuelle Fundstellen:

<http://bolivia.infoleyes.com/shownorm.php?id=469>
http://www.asambleanacional.gov.ec/documentos/constitucion_de_bolsillo.pdf

In Deutschland ist der Dualismus maßgeblich. Das wird besonders deutlich im Solange I – Urteil (BVerfG 37, 271):

“Art. 24 GG ermächtigt nicht eigentlich zur Übertragung von Hoheitsrechten, sondern öffnet die nationale Rechtsordnung (in der angegebenen Begrenzung) derart, daß der ausschließliche Herrschaftsanspruch der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes zurückgenommen und der unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit eines Rechts aus anderer Quelle innerhalb des staatlichen Herrschaftsbereichs Raum gelassen wird.”

Die Aussage im Solange I – Urteil, dass die innerstaatliche Rechtsordnung sich der unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit „aus anderer Quelle“ öffnet, ist eindeutig dualistisch. Das Völkerrecht ist und bleibt in Deutschland Recht „aus anderer Quelle“. Es wird auch bei unmittelbarer Anwendbarkeit nicht zu einer Einheit mit der innerstaatlichen Rechtsordnung.

Die Dualistik zeigt sich darüber hinaus auch eindeutig am Lissabon-Urteil, welches bzgl. des Rangs des EU-Primärrechts für Deutschland zu einem differenzierten Ergebnis kommt. In Rn. 240 des Lissabon-Urteils wird der Vorranganspruch des nicht auf die GASP bezogenen Teils des EU-Primärrechts vor allen von ihrem Rang nicht direkt oder indirekt über die Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) geschützten Teilen des Grundgesetzes bekräftigt. Dem gegenüber verbieten Rn. 255 + 342 des Lissabon-Urteils ausdrücklich die Supranationalisierung der GASP, mit dem Ergebnis, dass auch der auf die GASP bezogene Teil des EU-Primärrechts vom Rang ganz normales Völkerrecht bleibt, unterhalb des gesamten Grundgesetzes, des gesamten nicht auf die GASP bezogenen Teils des EU-Primär- und -Sekundärrechts, der Uno-Charta, der universellen Menschenrechte und des humanitären Kriegsvölkerrechts. Dieser sehr deutliche Rangunterschied zwischen verschiedenen Teilen des EU-Primärrechts war sachlich erforderlich, um den EU-Vertrag, insbesondere angesichts von dessen Art. 42 und 43 mit ihren unklaren Rechtsbegriffen als Grundlage für militärische Missionen in aller Welt, aber auch den Art. 21 EUV mit seiner beabsichtigten Abwägbarkeit zwischen allein vom Europäischen Rat selbst definierten strategischen Zielen mit der Uno-Charta, nicht nur unterhalb des Staatsauftrags Friedensgebot (Art. 1 Abs. 2 GG), sondern auch unterhalb der Angriffskriegsverbote aus Art. 26 GG und Art. 2 Abs. 4 Uno-Charta zu halten und damit die Vereinbarkeit des EU-Primärrechts mit der Uno-Charta und dem Grundgesetz im Wege der verfassungskonformen Auslegung weiterhin zu ermöglichen, um die Legalisierung des Angriffskriegs zu verhindern, und um das Nichtigwerden des gesamten EU-Vertrags wegen Unvereinbarkeit mit der zum „ius cogens“ gehörenden Uno-Charta zu verhindern (Art. 30, 53 und 64 WVRK, Art. 103 Uno-Charta).

Ungeachtet dieser sachlichen Gründe für das differenzierte Ergebnis zum Rang des EU-Primärrechts zeigt der sehr unterschiedliche Rang verschiedener Teile von diesem, gerade auch im Kontrast zu dem auf den ersten Blick gemäßigt monistisch wirkenden Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG unmißverständlich, dass für die Anwendung des Völkerrechts (incl. des EU-Rechts als einer besonderen Art des Völkerrechts) in Deutschland die dualistische Sichtweise maßgeblich ist.

So wie die Dualistik bei der Interpretation des Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG zu Gunsten wie zu Lasten des Rangs verschiedener Teile des EU-Rechts maßgeblich ist, ist sie es folgerichtig auch hinsichtlich der Interpretation des Art. 1 Abs. 2 GG. Die für Deutschland gültigen Menschenrechte aus internationaler Rechtsquelle werden nicht Teil des Grundgesetzes, Art. 1 Abs. 2 GG sichert nicht mehr und nicht weniger als ihren Ranganspruch (soweit sie einen haben) und ihre unmittelbare Anwendung in Deutschland sowie die Verpflichtung Deutschlands auf die AEMR.

VII.8.2 zum Vergleich Kolumbien

In Kolumbien normiert Art. 9 der Verfassung die Aufnahme der völkerrechtlichen Prinzipien in die Verfassung. Art. 53 nimmt die ILO-Konventionen in die innerstaatliche Rechtsordnung auf. Art. 214 verbietet die Einschränkung der Menschenrechte im Notstand. Und Art. 102 gibt den kolumbianischen Grenzverträgen Verfassungsrang. Schließlich gibt es noch einen Zusatz zu Art. 93 der Verfassung, welcher eine Ermächtigung enthält, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu ratifizieren, wobei dieser Verfassungszusatz dem Römischen Statut für den Fall der Ratifizierung Verfassungsrang verleiht (S. 215, „Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte“, Ana Maria Suárez Franco, Peter Lang Internationaler Verlag der Rechtswissenschaften).

Am interessantesten für den Vergleich mit Art. 1 Abs. 2 GG sind jedoch die Artikel 93 und 94 der kolumbianischen Verfassung. Diese lauten wie folgt:

„Artículo 93.- Los tratados y convenios internacionales ratificados por el Congreso, que reconocen los derechos humanos y que prohíben su limitación en los estados de excepción, prevalecen en el orden interno. Los derechos y deberes consagrados en esta Carta, se interpretarán de conformidad con los tratados internacionales sobre derechos humanos ratificados por Colombia.

Artículo 94.- La enunciación de los derechos y garantías contenidos en la Constitución y en los convenios internacionales vigentes, no debe entenderse como negación de otros que, siendo inherentes a la persona humana, no figuren expresamente en ellos.“

Art. 93 S. 1 normiert dabei den Vorrang der Menschenrechte der von Kolumbien ratifizierten Menschenrechtsverträge. Art. 93 S. 2 schreibt zusätzlich die Auslegung der Grundrechte der kolumbianischen Verfassung im Einklang mit den Menschenrechten aus den von Kolumbien ratifizierten Menschenrechtsverträgen vor, wobei Art. 93 S. 2 allein hermeneutisch auszulegen sein dürfte, da angesichts der auch in Kolumbien vorherrschenden gemäßigt monistischen Sichtweise die in Kolumbien gültigen Menschenrechte aus internationaler Rechtsquelle ohnehin als Teil des Verfassungsblocks betrachtet werden. Art. 94 schließlich bestimmt die Zugehörigkeit auch der nicht in der Verfassung selbst normierten Menschenrechte zum Verfassungsblock. Dabei wird Art. 94 nicht monistisch, sondern gemäßigt monistisch ausgelegt, dergestalt, dass nicht einfach jedes Menschenrecht, welches es bei Organisationen (wie z. B. OAS oder UNO), denen Kolumbien angehört, gibt, vollautomatisch Verfassungsrang in Kolumbien bekommt, sondern nur insoweit, wie diese Menschenrechte auf Grund anderer Verfassungsartikel als Art. 94 für Kolumbien Gültigkeit erlangt haben – also im Klartext auf jeden Fall die Menschenrechte, deren Gültigkeit sich durch die Ratifizierung der entsprechenden Menschenrechtsverträge i. V. m. Art. 93 S. 1 der Verfassung ergibt. Ob Art. 94 auch auf solche Menschenrechte anwendbar ist, deren Gültigkeit für Kolumbien sich allein aus ihrer Zugehörigkeit zum „ius cogens“ i. V. m. Art. 9 der kolumbianischen Verfassung ergibt, entzieht sich der Kenntnis der Beschwerdeführerin. Zur Interpretation des Art. 94 der kolumbianischen Verfassung siehe S. 201 des Buches „Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte“ (a. a. O.) sowie das dort zitierte Urteil des kolumbianischen Bundesverfassungsgerichts zu Az. C-578/1999.

VII.8.3 zum Vergleich Bolivien

Bolivians aktuelle Verfassung wurde in 2008 verabschiedet. Deren Art. 109 normiert die unmittelbare Anwendbarkeit aller in die bolivianische Verfassung aufgenommenen Rechte. Art. 13 IV bestimmt, dass die Menschenrechte aus den von Bolivien ratifizierten internationalen Menschenrechtsverträgen in der innerstaatlichen Rechtsordnung Vorrang haben. Art. 256 I normiert, dass bei ähnlichen Menschenrechten in Verfassung und in internationalen Menschenrechtsverträgen immer der vorteilhaftere Schutzzumfang gilt. Art. 13 II schließlich stellt klar, dass es für Bolivien außer den Menschenrechten aus der Verfassung weitere verbindliche Menschenrechte gibt. Siehe hierzu Abschnitt VII.8.6 dieser Verfassungsbeschwerde.

Zu den genannten Artikeln der bolivianischen Verfassung siehe auch S. 197-199 von „Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte“ (a. a. O.)

VII.8.4 zum Vergleich weitere lateinamerikanische Staaten

In Venezuela werden für die Menschenrechte aus der Verfassung und aus den internationalen Verträgen die unmittelbare Anwendbarkeit incl. Justiziabilität vor den nationalen Gerichten durch Art. 22 und 23 der Verfassung normiert. In der ecuadorianischen Verfassung ist dies in Art. 11.3 Abs. 1+3 und in Art. 426 festgelegt. Die argentinische Verfassung gibt in ihrem Art. 75 Abs. 22 einem Teil der internationalen Menschenrechtsverträge Verfassungsrang, darunter dem Uno-Sozialpakt, der Anti-Folterkonvention der Uno, der Uno-Frauenrechtskonvention und der Uno-Kinderrechtskonvention. In Guatemala bestimmt der Wortlaut von Art. 46 der Verfassung sogar den Vorrang der von dem Land ratifizierten völkerrechtlichen Verträge vor der Verfassung, was von der Rechtsprechung jedoch im Sinne eines Gleichrangs ausgelegt wird. In Brasilien bekommen solche Menschenrechtsverträge Verfassungsrang, die mit 3/5 – Mehrheit angenommen werden (Art. 5 XXVIII und Art. LXXVIII, §3). In Costa Rica räumt Art. 7 der Verfassung den gültigen Verträgen einen Rang oberhalb der Gesetze und unterhalb der Verfassung ein, ähnlich Art. 18 der honduranischen Verfassung. Der Vorrang der völkerrechtlichen Verträge vor den einfachen Gesetzen findet sich schließlich auch in Art. 137 der Verfassung von Paraguay und in Art. 144 der Verfassung von El Salvador. (S. 196-199 von „Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte“, a. a. O.)

VII.8.5 lateinamerikanische Lehre vom „Verfassungsblock“

Das in weiten Teilen Lateinamerikas anerkannte und gültige Prinzip des Verfassungsblocks beinhaltet die Vorstellung, dass ein Teil des vom jeweiligen Staat ratifizierten Völkerrechts Verfassungsrang hat und rechtlich mit der Verfassung eine Einheit bildet. Also in einer überwiegend gemäßigt monistischen Sichtweise, nicht einer dualistischen, in der ein expliziter Gleichrang auch denkbar wäre, wenn er in der jeweiligen Verfassung normiert würde, es aber weiterhin getrennte Rechtskreise blieben. Die Zugehörigkeit zum Verfassungsblock führt dazu, dass die völkerrechtlichen Vorschriften, welche in den jeweiligen Verfassungsblock aufgenommen werden, den gleichen Rang und die gleiche Gültigkeit erlangen wie die verfassungsrechtlichen Vorschriften selbst, sodass „die Gerichte sich nicht aufgrund fehlenden nationalen Rechts weigern können, Fälle von Verletzungen der Menschenrechte zu behandeln, die ihrer Rechtsprechung unterstellt werden. In diesen Fällen müssen vielmehr unmittelbar das Völkerrecht oder verfassungsrechtliche Bestimmungen angewendet werden.“ (S. 216, „Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte“ (a. a. O.)). In den Verfassungsblock werden vor allem die vom jeweiligen Staat ratifizierten internationalen Menschenrechtsverträge, in Nicaragua und Argentinien darüber hinaus z. B. auch die AEMR aufgenommen, in Kolumbien darüber hinaus z. B. auch die ILO-Konventionen und Grenzverträge (siehe Abschnitt VII.8.2 dieser Verfassungsbeschwerde).

VII.8.6 Bezugnahmen auf nicht in der Verfassung selbst normierte Menschenrechte

Verschiedene lateinamerikanische Verfassungen enthalten, neben Artikeln, welche Menschenrechte aus internationalen Verträgen ausdrücklich unmittelbar anwendbar bzw. justizierbar machen oder mit Verfassungsrang versehen, auch einfach Bezugnahmen auf nicht in der Verfassung selbst normierte Menschenrechte, was nach Auffassung der Beschwerdeführerin besonders vergleichbar ist mit Art. 1 Abs. 2 GG und damit von besonderer Bedeutung für den Erkenntnisgewinn zur Reichweite von Art. 1 Abs. 2 GG:

Guatemala

Artículo 44.- Derechos inherentes a la persona humana. Los derechos y garantías que otorga la Constitución no excluyen otros que, aunque no figuren expresamente en ella, son inherentes a la persona humana.

El interés social prevalece sobre el interés particular.

Serán nulas ipso jure las leyes y las disposiciones gubernativas o de cualquier otro orden que disminuyan, restrinjan o tergiversen los derechos que la Constitución garantiza.

Nicaragua

Artículo 46.- En el territorio nacional toda persona goza de la protección estatal y del reconocimiento de los derechos inherentes a la persona humana, del irrestricto respeto, promoción y protección de los derechos humanos, y de la plena vigencia de los derechos consignados en la Declaración Universal de los Derechos Humanos; en la Declaración Americana de Derechos y Deberes del Hombre, en el Pacto Internacional de Derechos Económicos, Sociales y Culturales, en el Pacto Internacional de Derechos Civiles y Políticos de la Organización de las Naciones Unidas y en la Convención Americana de Derechos Humanos de la Organización de Estados Americanos.

Paraguay

Artículo 45.- DE LOS DERECHOS Y GARANTÍAS NO ENUNCIADOS.

La enunciación de los derechos y garantías contenidos en esta Constitución no debe entenderse como negación de otros que, siendo inherentes a la personalidad humana, no figuren expresamente en ella. La falta de ley reglamentaria no podrá ser invocada para negar ni para menoscabar algún derecho o garantía.

Venezuela (aus der amtlichen venezolanischen Übersetzung ins Deutsche)

Art. 22

Die Erwähnung der in dieser Verfassung und in den internationalen Abkommen zu den Menschenrechten enthaltenen Rechte und Garantien schließt nicht die Negation anderer Rechte ein, die den Menschen eigen sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich darin erwähnt werden. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung dieser Rechte steht ihrer Ausübung nicht entgegen.

Bolivien

Artículo 13

I. Los derechos reconocidos por esta Constitución son inviolables, universales, interdependientes, indivisibles y progresivos. El Estado tiene el deber de promoverlos, protegerlos y respetarlos.

II. Los derechos que proclama esta Constitución no serán entendidos como negación de otros derechos no enunciados.

III. La clasificación de los derechos establecida en esta Constitución no determina jerarquía alguna ni superioridad de unos derechos sobre otros.

IV. Los tratados y convenios internacionales ratificados por la Asamblea Legislativa Plurinacional, que reconocen los derechos humanos y que prohíben su limitación en los Estados de Excepción prevalecen en el orden interno. Los derechos y deberes consagrados en esta Constitución se interpretarán de conformidad con los Tratados internacionales de derechos humanos ratificados por

Bolivia

mit explizitem Menschenwürdebezug:

Ecuador

Art. 11.- El ejercicio de los derechos se regirá por los siguientes principios:

1. Los derechos se podrán ejercer, promover y exigir de forma individual o colectiva ante las autoridades competentes; estas autoridades garantizarán su cumplimiento.
2. Todas las personas son iguales y gozaran de los mismos derechos, deberes y oportunidades.

Nadie podrá ser discriminado por razones de etnia, lugar de nacimiento, edad, sexo, identidad de género, identidad cultural, estado civil, idioma, religión, ideología, filiación política, pasado judicial, condición socio-económica, condición migratoria, orientación sexual, estado de salud, portar VIH, discapacidad, diferencia física; ni por cualquier otra distinción, personal o colectiva, temporal o permanente, que tenga por objeto o resultado menoscabar o anular el reconocimiento, goce o ejercicio de los derechos. La ley sancionará toda forma de discriminación.

El Estado adoptará medidas de acción afirmativa que promuevan la igualdad real en favor de los titulares de derechos que se encuentren en situación de desigualdad.

3. Los derechos y garantías establecidos en la Constitución y en los instrumentos internacionales de derechos humanos serán de directa e inmediata aplicación por y ante cualquier servidora o servidor público, administrativo o judicial, de oficio o a petición de parte.

22

Para el ejercicio de los derechos y las garantías constitucionales no se exigirán condiciones o requisitos que no estén establecidos en la Constitución o la ley.

Los derechos serán plenamente justiciables. No podrá alegarse falta de norma jurídica para justificar su violación o desconocimiento, para desechar la acción por esos hechos ni para negar su reconocimiento.

4. Ninguna norma jurídica podrá restringir el contenido de los derechos ni de las garantías constitucionales.

5. En materia de derechos y garantías constitucionales, las servidoras y servidores públicos, administrativos o judiciales, deberán aplicar la norma y la interpretación que más favorezcan su efectiva vigencia.

6. Todos los principios y los derechos son inalienables, irrenunciables, indivisibles, interdependientes y de igual jerarquía.

7. El reconocimiento de los derechos y garantías establecidos en la Constitución y en los instrumentos internacionales de derechos humanos, no excluirá los demás derechos derivados de la dignidad de las personas, comunidades, pueblos y nacionalidades, que sean necesarios para su pleno desenvolvimiento.

8. El contenido de los derechos se desarrollará de manera progresiva a través de las normas, la jurisprudencia y las políticas públicas. El Estado generará y garantizará las condiciones necesarias para su pleno reconocimiento y ejercicio.

Será inconstitucional cualquier acción u omisión de carácter regresivo

que disminuya, menoscabe o anule injustificadamente el ejercicio de los derechos.

9. El más alto deber del Estado consiste en respetar y hacer respetar los derechos garantizados en la Constitución.

El Estado, sus delegatarios, concesionarios y toda persona que actúe en ejercicio de una potestad pública, estarán obligados a reparar las violaciones a los derechos de los particulares por la falta o deficiencia en la prestación de los servicios públicos, o por las acciones u omisiones de sus funcionarias y funcionarios, y empleadas y empleados públicos en el desempeño de sus cargos.

23

El Estado ejercerá de forma inmediata el derecho de repetición en contra de las personas responsables del daño producido, sin perjuicio de las responsabilidades civiles, penales y administrativas.

El Estado será responsable por detención arbitraria, error judicial, retardo injustificado o inadecuada administración de justicia, violación del derecho a la tutela judicial efectiva, y por las violaciones de los principios y reglas del debido proceso.

Cuando una sentencia condenatoria sea reformada o revocada, el Estado reparará a la persona que haya sufrido pena como resultado de tal sentencia y, declarada la responsabilidad por tales actos de servidoras o servidores públicos, administrativos o judiciales, se repetirá en contra de ellos.

Honduras

Artículo 63.- Las declaraciones, derechos y garantías que enumera esta Constitución, no serán entendidos como negación de otras declaraciones, derechos y garantías no especificadas, que nacen de la soberanía, de la forma republicana, democrática y representativa de gobierno y de la dignidad del hombre.

Peru

Artículo 3.- La enumeración de los derechos establecidos en este capítulo no excluye los demás que la Constitución garantiza, ni otros de naturaleza análoga o que se fundan en la dignidad del hombre, o en los principios de soberanía del pueblo del Estado democrático de derecho y de la forma republicana de gobierno.

Uruguay

Artículo 72.- La enumeración de derechos, deberes y garantías hecha por la Constitución, no excluye los otros que son inherentes a la personalidad humana o se derivan de la forma republicana de gobierno.

VII.8.7 im Vergleich dazu Deutschland

Wie bereits in Abschnitt VII.8.1 dieser Verfassungsbeschwerde anhand des Lissabon-Urteils und des Solange I – Urteils bewiesen, hat Deutschlands Grundgesetz ein dualistisches Verhältnis zum Völkerrecht. Damit kann das auf dem gemäßigten Monismus bzw. auf dem Monismus beruhende lateinamerikanische Konzept des Verfassungsblocks für Deutschland keine Anwendung finden. Die Anwendung des Verfassungsblocks scheidet für die universellen Menschenrechte darüber hinaus daran, dass es keine Vorschrift im Grundgesetz gibt, welche sie explizit zum Teil des Grundgesetzes machen würde. Die universellen Menschenrechte selbst sind also nicht Teil des Grundgesetzes. Hinzu kommt, dass die Uno-Charta von ihrem Ranganspruch her direkt unterhalb des Grundgesetzes und zugleich direkt oberhalb der universellen Menschenrechte steht (Art. 2 Abs. 1 und Art. 103

Uno-Charta; Art. 28 und Art. 29 Nr. 3 AEMR). Der Vorrang der Uno-Charta vor den universellen Menschenrechten könnte nur durch eine Vorschrift innerhalb des Grundgesetzes ausgehebelt werden, welche die universellen Menschenrechte für Deutschland über die Uno-Charta heben oder mit dem Grundgesetz gleichrangig machen würde. Eine solche Vorschrift gibt es aber nicht, auch nicht in Art. 1 Abs. 2 GG.

Anders als Art. 93 S. 1 der kolumbianischen, Art. 75 Abs. 22 der argentinischen, Art. 46 der guatemaltekischen und Art. 5 XXVIII i. V. m. Art. LXXVIII, §3 der brasilianischen Verfassung, normiert Art. 1 Abs. 2 GG nicht einen expliziten Ranganspruch für die universellen Menschenrechte in Deutschland, sondern nicht mehr und nicht weniger als deren Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit sowie darüber hinaus die Verpflichtung Deutschlands auf die AEMR.

Der Rang der universellen Menschenrechte für Deutschland ergibt sich nicht aus Art. 1 Abs. 2 GG, wohl aber garantiert die Unverletzlichkeit nach Art. 1 Abs. 2 GG den Wesensgehalt der für Deutschland gültigen universellen Menschenrechte, und verbietet die Unveräußerlichkeit aus Art. 1 Abs. 2 GG die Herabstufung vom Rang her ebenso, wie er deren Nichtanwendung verbietet (und so deren direkte Anwendung im Umkehrschluss gebietet), und wie er die vollständige oder teilweise Kündigung der jeweiligen Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen verbietet. Der Ranganspruch der universellen Menschenrechte für Deutschland ergibt sich jedoch nicht aus Art. 1 Abs. 2 GG, sondern aus der Zugehörigkeit der universellen Menschenrechte zum „ius cogens“ (Art. 28 AEMR, Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta, Art. 53 und 64 WVRK, Rn. 279-282 des Urteils des EU-Gerichts 1. Instanz zu Az.T-306/01 und dort zitiertes IGH-Gutachten vom 08.07.1996).

Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe zum Ranganspruch der universellen Menschenrechte Abschnitt VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde.

Art. 1 Abs. 2 GG beinhaltet zugleich offensichtlich mehr als Art. 44 der guatemaltekischen, Art. 45 der paraguayischen, Art. 63 der honduranischen, Art. 3 der peruanischen und Art. 72 der uruguayischen Verfassung, welche jeweils nur klarstellen, dass die in der Verfassung explizit enthaltenen Rechte der zusätzlichen Anwendung der Menschenrechte aus weiteren Rechtsquellen (d. h. vom jeweiligen Staat ratifizierte völkerrechtliche Menschenrechtsverträge und zum „ius cogens“ gehörende nicht ratifizierte Menschenrechtsverträge sowie über die Zugehörigkeit zum „ius cogens“, außerdem die AEMR) in keiner Weise entgegen stehen.

Art. 1 Abs. 2 GG geht insoweit über diese Vorschriften hinaus, als er die Herabstufung und die Kündigung der für Deutschland geltenden universellen Menschenrechte verbietet und deren Anwendung gebietet (im Umkehrschluss aus dem in der Unveräußerlichkeit enthaltenen Verbot der Nichtanwendung).

Die einzige völkerrechtliche Menschenrechtsquelle, deren Verbindlichkeit und Anwendung direkt aus Art. 1 Abs. 2 GG folgt, ist die Allgem. Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Das ergibt sich, wie insbesondere Abschnitt VII.9.1 dieser Verfassungsbeschwerde beweist, bereits aus dem Umstand, dass Art. 1 Abs. 2 GG bewusst von der Formulierung einer Entwurfsfassung des ersten Absatzes der Präambel der AEMR abgeschrieben und bewusst in den mit Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) versehenen Art. 1 GG eingefügt wurde. Dass der Text von Art. 1 Abs. 2 GG dabei einer Entwurfsfassung entspricht, die es immerhin bis zum Uno-Hauptorgan ECOSOC geschafft hat und bis zum Beschluss der AEMR nur geringfügig modifiziert worden ist, tut der Interpretation, dass Art. 1 Abs. 2 GG die unmittelbare Anwendung der AEMR für Deutschland bereits seit Inkrafttreten des Grundgesetzes normiert, zumal die Byrnes-Rede (siehe Abschnitt VII.9.3 dieser Verfassungsbeschwerde) beweist, dass die alliierten Befreier auf die Verpflichtung Deutschlands auf die Menschenrechte (nicht allein auf die Grundrechte) bestanden haben, keinerlei Abbruch. Den Unterschied macht allein aus, dass in Art. 1 Abs. 2 GG „jede menschliche Gemeinschaft“ und im ersten Absatz der Präambel der AEMR „Freiheit“ steht. Die Unverletzlichkeit und die Unveräußerlichkeit der universellen Menschenrechte finden sich indes an beiden Stellen. Darüber hinaus zeigt die For-

mulierung „jede menschliche Gemeinschaft“ (und gerade nicht „jede menschliche Gemeinschaft in Deutschland“ oder „jede menschliche Gemeinschaft in Europa“) vom Wortlaut her noch deutlicher den Bezug zu den universellen Menschenrechten als der entsprechende Absatz in der Präambel der AEMR.

Darüber hinaus ist die Beschwerdeführerin der Rechtsauffassung, dass Art. 1 Abs. 2 GG mit den „Menschenrechten in der Welt“ nicht ausschließlich die Menschenrechte der Vereinten Nationen meint, sondern auch die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit aller anderen Menschenrechte aus internationaler Rechtsquelle, die für Deutschland gültig sind, also auch die Rechte aus der EU-Grundrechtecharta und aus der EMRK, wobei Art. 1 Abs. 2 GG die vorhandenen Lücken in diesen Menschenrechtsverträgen aber genauso wenig schließen kann wie die Lücken, welche es in den Menschenrechtsverträgen der Uno gibt.

Dieser Verfassungsbeschwerde indes geht es um den Beweis des Rangs und der unmittelbaren Anwendbarkeit (incl. der Justiziabilität vor den nationalen Gerichten in Deutschland) bzgl. der universellen Menschenrechte, weil nur die universellen Menschenrechte (insbesondere die aus dem Uno-Sozialpakt) dem präzedenzlosen sozialen Kahlschlag durch iwf-artig strenge Auflagen im Rahmen des europäischen Finanzierungsmechanismus (insbesondere bei deren Transportierung mit eu-sekundärrechtlichem Rang), für Deutschland verbindlich einen hinreichenden Schutz entgegen setzen.

VII.8.8 stichwortartige Übersicht bzgl. der universellen Menschenrechte in Deutschland

Verbindlichkeit AEMR	Art. 1 Abs. 2 GG, Art. 25 GG (da „ius cogens“)
Verbindlichkeit von Deutschland ratifizierte Menschenrechtsverträge der Uno	Art. 59 GG
Unveräußerlichkeit von AEMR und von allen von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträgen der Uno (incl. Unkündbarkeit, Herabstufungsverbot und unmittelbare Anwendbarkeit incl. Justiziabilität vor den nationalen Gerichten)	Art. 1 Abs. 2 GG, Art. 25 GG (bzgl. unmittelbarer Anwendbarkeit, da „ius cogens“)
Rang der AEMR und der von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträge der Uno oberhalb der einfachen Gesetze	Art. 25 GG (da „ius cogens“)
Rang der universellen Menschenrechte für Deutschland oberhalb des normalen völkerrechtlichen Rangs	Durch Zugehörigkeit der universellen Menschenrechte zum „ius cogens“
Zugehörigkeit der universellen Menschenrechte zum „ius cogens“	Art. 28 AEMR, Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta, Art. 53 WVRK, Art. 64 WVRK (bestätigt durch Rn. 279-282 des Urteils des EU-Gerichts 1. Instanz und das dort zitierte IGH-Gutachten vom 08.07.1996)
Rang der universellen Menschenrechte für Deutschland unterhalb des Grundgesetzes	Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta, Art. 103 Uno-Charta, Art. 29 Nr. 3 AEMR
weitere Rechtsgrundlagen zur Justiziabilität aller universellen Menschenrechte in Deutschland (neben Art. 1 Abs. 2 GG)	Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 8 AEMR
Justiziabilität bzgl. Uno-Zivilpakt, Uno-Frauenrechtskonvention und Anti-Folterkonvention in Deutschland im besonderen	Nach Art. 2 Abs. 3 Uno-Zivilpakt, Art. 2 lit. c Uno-Frauenrechtskonvention, Art. 6 Anti-Folterkonvention
Justiziabilität der übrigen von Deutschland ratifizierten universellen Menschenrechte sowie der AEMR	Auf Grund der Unteilbarkeit der universellen Menschenrechte (siehe Abschnitt VII.6 dieser

Verbindlichkeit AEMR	Art. 1 Abs. 2 GG, Art. 25 GG (da „ius cogens“)
(außer Art. 1 Abs. 2 GG, Art. 25 GG, Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 8 AEMR)	Verfassungsbeschwerde i. V. m. der expliziten Justiziabilität von Zivilpakt, Frauenrechts- und Anti-Folterkonvention)

VII.9 Die Bedeutung des Art. 1 Abs. 2 GG für die universellen Menschenrechte gemessen am Parlamentarischen Rat und am Besatzungsrecht, darunter insbesondere am Ergebnis der Konferenz von Jalta und der Byrnes-Rede

Dieser Abschnitt liefert weitere Beweise dafür, dass Art. 1 Abs. 2 GG von der Präambel der AEMR inspiriert ist, und dass die Menschenrechte „in der Welt“ laut Art. 1 Abs. 2 GG sich vor allem auf die universellen Menschenrechte bezieht.

Der erste Absatz der Präambel der AEMR lautet:

„Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bietet..“

Demgegenüber lautet Art. 1 Abs. 2 GG (wobei sich das Wort „darum“ auf die gem. Art. 1 Abs. 1 GG unantastbare Menschenwürde bezieht):

„Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

VII.9.1 Parlamentarischer Rat orientierte sich bei Art. 1 (2) GG an Allg. Erklärung der Menschenrechte

Kurt Georg Wernicke war Protokollführer des Parlamentarischen Rates, also des Gremiums, welches den Grundgesetzentwurf erarbeitet hat. Von ihm stammt außerdem die erste Kommentierung der Grundrechte des Grundgesetzes im „Bonner Kommentar zum Grundgesetz“ (**nicht** zu verwechseln mit dem „Bonner Grundgesetzkommentar“). 1953 wurde er Leiter der wissenschaftlichen Abteilung des Bundestags und Direktor der Bundestagsbibliothek. In diesen beiden Eigenschaften sorgte er dafür, dass die Entstehungsgeschichte der Gesetze im Bundestag dokumentiert wird.

Seine erste Kommentierung ist von besonderer Beweiskraft, da Wernicke beim Parlamentarischen Rat nicht nur dabei war, sondern Protokoll geführt hat, für seine Kommentierung also jederzeit in den Protokollen nachlesen konnte. Die Positionen, die er in 1953 erhalten hat, sprechen in besonderem Maße dafür, dass seine Aufzeichnungen als sorgfältig und unparteiisch eingeschätzt worden sein müssen. Darüber hinaus hat er als Protokollant sich wenig selbst einbringen können in die Beratungen des Parlamentarischen Rats, um alles vollständig dokumentieren zu können. Diese wahrnehmungsfokussierte und weitgehend neutrale Tätigkeit sprechen für eine noch objektivere Wahrnehmung, als es mit eigenen Vorschlägen stärker involvierten Mitgliedern des Parlamentarischen Rats möglich gewesen wäre, und damit für eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Objektivität und Neutralität seines Kommentars.

Im Abschnitt zur Entstehungsgeschichte von Art. 1 GG heißt es zu dessen Absatz 2:

„In 2. Les. wurde, neben weniger bedeutsamen Änderungen des Abs. III, der Abs. II in Anlehnung an die Präambel des 1. Entw. des SozialA. der UN (Drucks. Nr. 144) völlig neu gefaßt. Nachdem der HptA. in 1. Les. den Art. 1 unverändert übernommen hatte, wurde vom GSA. in der 32. Sitz. das Bekenntnis zu den Freiheits- und Menschenrechten in Abs. II umformuliert. Im HptA. wurde

dann in 2. Les. ein interfraktioneller Antrag, in Abs. II bei den 'Freiheits- und Menschenrechten' die Worte 'von Gott gegeben' einzufügen abgelehnt und im wesentlichen die letzte Fassung des GSA. angenommen. In 3. Les. änderte der HptA. den Artikel von Grund auf und wählte die, den Vorschlägen des ARA vom 25.1.49 (Drucks. Nr. 543) fast wörtlich verwendende Fassung des FünferA vom 5.2.49 (Drucks. Nr. 591), die – abgesehen von dem in Abs. II zwischengeschalteten Bekenntnis zu den Menschenrechten – in ihrem Abs. I und III deutlich auf den HChE. (s. Art. 1, 21 II) zurückging. Diese Fassung blieb dann, abgesehen von einer reinen redaktionellen Änderung in der 4. Les. des HptA., bis zur letzten Les. im Plen. unverändert.“

Das beweist, dass der Wortlaut des Art. 1 Abs. 2 GG von einer Entwurfsfassung des ersten Absatzes der Präambel der Allgem. Erklärung der Menschenrechte stammt. Mit dem „SozialA. der UN“ dürfte der Wirtschafts- und Sozialrat ECOSOC der Uno gemeint sein, dem neben der Vollversammlung und dem Sicherheitsrat dritten Hauptorgan der Vereinten Nationen. Dass man sich nicht am endgültig von der Uno-Vollversammlung verabschiedeten Text der AEMR – Präambel orientiert hat, erklärt den Unterschied in der Formulierung zwischen Art. 1 Abs. 2 GG und der AEMR.

Am 25.07.1948 beschlossen die Ministerpräsidenten der Bundesländer die Einrichtung des Herrenchiemseer Konvents, in welchen jedes Bundesland jeweils einen Vertreter entsandte, zur Erarbeitung eines Grundgesetzentwurfs. Der Herrenchiemseer Konvent tagte vom 10.-23.8.1948. Sein Entwurf, von Wernicke „HChE“ abgekürzt, diente als Ausgangspunkt für die Arbeit des Parlamentarischen Rats, der daraus den endgültigen Entwurf des Grundgesetzes erarbeitet hat.

Der Parlamentarische Rat hat seine Arbeit begonnen am 01.09.1948. Die AEMR wurde am 10.12.1948 beschlossen.

Dieser zeitliche Ablauf erklärt, warum der heutige Art. 1 Abs. 2 GG im HChE noch nicht enthalten war, und warum der heutige Art. 1 Abs. 2 GG nicht exakt mit dem Wortlaut von Abs. 1 der Präambel der AEMR übereinstimmt.

Wernickes Kommentierung zeigt auch, dass um die Formulierung des Art. 1 GG in besonderem Maße im Parlamentarischen Rat gerungen wurde. Dabei hat der Gottesbezug (mit den Worten „Verantwortung vor Gott und den Menschen“) es bis in die Präambel des Grundgesetzes geschafft, nicht aber in die durch die Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) ganz besonders geschützten Artikel 1 und 20 des Grundgesetzes. Die Unveräußerlichkeit der „Menschenrechte in der Welt“ nach Art. 1 Abs. 2 GG ist mit Ewigkeitsgarantie geschützt, der Gottesbezug zwar immerhin verbindlich (Rn. 79 des Urteils des BVerfG zum Grundlagenvertrag, BVerfGE 36,1), aber ohne Ewigkeitsgarantie. Auch das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes stand bis zur Wiedervereinigung allein in der Präambel. Art. 1 Abs. 2 GG muss bewusst noch mehr Gewicht beigemessen worden sein als der Wiedervereinigung und als dem Gottesbezug.

Im Kommentar-Abschnitt zur Erläuterung von Art. 1 GG sagt Wernicke:

„e) Mit dem in Abs. II abgelegten qualitativ-moralischen Bekenntnis zieht das deutsche Volk aus der selbsterlebten Zeit der Herrschaft einer unbegrenzten Staatsmacht die Folgerung: es lehnt dieses System ab und entscheidet sich für jene Auffassung, die den Staat seiner Herrscherrolle entkleidet und ihn verpflichtet, seine Aufgabe selbstlos im Dienste der Menschenwürde zu erfüllen (vgl. Laun, a. a. O., S. 4 f; HChE Art. 1 I; v. Hippel, a. a. O., S. 43 f; Erläuterungen oben unter II 2 a, sowie zu Art. 2 unt. II 1 a)

f) Die unterschiedliche Bezeichnung Grundrechte (Art. 1 III) und Menschenrechte (Art. 1 II) ist bewußt gewählt worden. Darin kommt zum Ausdruck, daß die verfassungspositiv aufgezählten GR. nur einen Teil der nicht voll positivierbaren Menschenrechte bilden. Die Menschenrechte gelten stets für alle Menschen, also auch für Staatenlose und Ausländer, die Grundrechte nur, soweit sie zugleich Menschenrechte sind oder soweit das BGG. sie Ausländern gewährt (vgl. jeweils die Erl. zu den einzelnen GR.-Artikel; anders als bei der WRV, ist beim BGG, der Wortlaut maßgeblich; s.

Mangoldt, DÖV, 1949, S. 263; Groß, DV. 1950, S. 8; C. Schmitt, Verfl. S. 164 ff; Anschütz, Komm. 10 Aufl. S. 450). Andererseits können durch die GR. des BGG. Rechte in weiterem Umfang gewährleistet sein, als es nach den allg. Menschenrechten der Fall wäre (z. B. staatsbürgerliche Rechte).“

Das beweist, dass Art. 1 Abs. 2 GG auch nach der Rechtsauffassung Wernickes sich auf die „allgemeinen“ Menschenrechte (also damals auf die in der AEMR) bezieht. 1950 war Deutschland noch nicht Mitglied der Vereinten Nationen. Dadurch konnte man damals, trotz Art. 1 Abs. 2 GG, zu der rechtsirrigen Auffassung gelangen, die universellen Menschenrechte wären damals nicht positivierbar. Tatsächlich waren sie nur im Grundgesetz nicht explizit positiviert. Die AEMR muss aber nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin bereits seit Inkrafttreten des Grundgesetzes über Art. 1 Abs. 2 GG für Deutschland verbindlich und unmittelbar anwendbar gewesen sein (siehe auch Abschnitt VII.8.7 und VII.9.3 dieser Verfassungsbeschwerde).

Darüber hinaus hat Dr. Carlo Schmid in der 2. Sitzung des Parlamentarischen Rats vom 08.09.1948 gesagt, dass dem Parlamentarischen Rat für das Grundgesetz bestimmte Inhalte auferlegt worden seien (von der Beschwerdeführerin recherchiert im Bundesarchiv am 07.07.2011, S. 11 der 2. Sitzung des Parlamentarischen Rats, Microfiche Z 5/12). Dass die Bezugnahme auf die Menschenrechte „in der Welt“, also auf die universellen Menschenrechte, im Herrenchiemseer Entwurf noch nicht in Art. 1 Abs. 2 enthalten war, deutet zusammen mit der Byrnes-Rede (Abschnitt VII.9.3 dieser Verfassungsbeschwerde), laut welcher die Einhaltung der Menschenrechte, nicht nur der Grundrechte, für Deutschland aus Sicht der USA Vorbedingung für die Wiedererlangung von Wohlstand sei, darauf hin, dass der Bezug auf die universellen Menschenrechte von einem innerhalb der Ewigkeitsgarantie befindlichen Teil des Grundgesetzes aus zu den von Dr. Schmid angedeuteten auferlegten Inhalten gehört hat.

Darüber hinaus hat sich im Vergleich zu 1950 die Situation heute grundlegend geändert. Heute ist Deutschland Mitglied der Vereinten Nationen, und es hat alle Menschenrechtsverträge und -konventionen der Uno bis auf die zum Schutz der Wanderarbeiter ratifiziert. Und die Rechtsauffassung bzw. Rechtserkenntnis, dass die universellen Menschenrechte zum „ius cogens“ gehören und damit verbindlich sind, hat sich heute weltweit erheblich weiter durchgesetzt als noch in 1950, wo die AEMR gerade erst ein Jahr alt war. Siehe hierzu z. B. das IGH-Gutachten vom 08.07.1996 zur Frage der Rechtmäßigkeit des Drohung mit und des Einsatzes von Atomwaffen oder die Aussage von Prof. Dr. Jean Ziegler zum Vorrang der universellen Menschenrechte vor internationalen Kredit- oder Handelsvereinbarungen.

Schließlich ist für die Bezogenheit des Art. 1 Abs. 2 GG auf die universellen Menschenrechte auch der zeitliche Ablauf entscheidend. Die AEMR gab es vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes. Die EMRK des Europarats gab es erst 1950, und die EU-Grundrechtecharta gar erst ab 2000. Es können damals, bei Schaffung des Grundgesetzes nur die universellen Menschenrechte gemeint gewesen sein – wenngleich bei Auslegung nach Sinn und Zweck von Art. 1 Abs. 2 GG aus diesem auch ein Veräußerungsverbot, auch im Sinne eines Herabstufungsverbots, der Menschenrechte anderer internationaler Organisationen wie des Europarats und der EU herauszulesen ist. Eine Auslegung hingegen, alle Menschenrechte außer den universellen anzuwenden, oder nach Belieben nur einen Teil der universellen Menschenrechte anzuwenden, verbietet sich offensichtlich bereits angesichts der Entstehungsgeschichte von Art. 1 Abs. 2 GG.

VII.9.2 die Konferenz von Jalta

Bereits die Erklärung zu den Ergebnissen der Konferenz von Jalta durch die damaligen Regierungschefs von Großbritannien (Winston S. Churchill), USA (Franklin D. Roosevelt) und Sowjetunion (J. V. Stalin) zeigt in Abschnitt 9 die Verbindung zwischen den Menschenrechten und deren

Unteilbarkeit und dem Frieden auf. Dort heißt es:

„Unsere Besprechungen hier in der Krim haben neuerlich die uns gemeinsame Entschlossenheit bestärkt, im kommenden Frieden die Einigkeit in der Zielsetzung und im Handeln zu erhalten und noch zu festigen, die im Krieg den Sieg der Vereinten Nationen ermöglicht und gesichert hat. Es ist unser Glaube, dass diese Einigkeit eine heilige Verpflichtung unserer Regierungen gegenüber unseren Völkern und allen Völkern der Welt ist.

Nur wenn die Zusammenarbeit und das Verständnis zwischen unseren drei Völkern und zwischen allen friedliebenden Nationen andauert und wächst, kann das höchste Ziel der Menschheit verwirklicht werden: Ein ungefährdeter, dauernder Friede, der, nach den Worten der Atlantik-Charta (10 C), 'Gewähr dafür bietet, dass alle Menschen in allen Ländern ihr Leben frei von Furcht und Not verbringen und beenden können'.

Unser Sieg in diesem Kriege und die Schaffung der geplanten Internationalen Organisation werden eine in der Geschichte in solcher Grösse noch nie vorhandene Gelegenheit bieten, in den kommenden Jahren die notwendigen Voraussetzungen für einen solchen Frieden zu schaffen.“

„Frei von Furcht“ bezieht sich dabei auf die bürgerlichen, „frei von Not“ auf die sozialen Menschenrechte., „und“ auf die Unteilbarkeit.

In der von den USA und Großbritannien ausgearbeiteten und am 14.08.1941 verkündeten Atlantik-Charta heißt es in Punkt 6:

„Sie hoffen, dass nach der endgültigen Vernichtung der Nazi-Tyrannei ein Frieden geschaffen werde, der allen Völkern erlaubt, innerhalb ihrer Grenzen in vollkommener Sicherheit zu leben, und der es allen Menschen in allen Ländern ermöglicht, ihr Leben frei von Furcht und von Not zu verbringen.“

Die Atlantik-Charta war eine Vorläuferin der AEMR.

Die Worte „Freiheit von Furcht und Not“ finden sich schließlich auch in der Präambel der AEMR wieder.

Punkt 4 der Erklärung zu den Ergebnissen der Konferenz von Jalta beinhaltet, dass eine Konferenz zur Ausarbeitung einer Charta der Vereinten Nationen für den 25.04.1945 nach San Francisco einberufen werde.

Den Begriff „Vereinte Nationen“ verwendeten also erst die Alliierten für sich selbst und danach dann für die Weltorganisation, welche aus dem Bündnis gegen die Nationalsozialisten heraus entstand. Die Erkenntnis, dass der Frieden eine entscheidende Grundlage für die Verwirklichung sowohl der bürgerlichen als auch der sozialen Menschenrechte ist, findet sich also schon in Jalta.

Die Atlantik-Charta und die Erklärung zur Jalta-Konferenz verdeutlichen, dass die Fokussierung der Uno auf Frieden und unteilbare Menschenrechte eine Antwort auf die Erfahrung des Faschismus und des Zweiten Weltkriegs gewesen sind.

VII.9.3 Die Byrnes-Rede

Am 06.09.1946 hielt der damalige US-Außenminister James F. Byrnes eine Rede in Stuttgart, die auch als „Rede der Hoffnung“ in die Geschichte einging.

Darin wird die Besetzung auch damit erläutert, dass die Nationalsozialisten von der Macht entfernt werden mussten. Er betonte dabei zugleich:

„Es war jedoch niemals die Absicht der amerikanischen Regierung, dem deutschen Volk das Recht zu versagen, seine eigenen inneren Angelegenheiten wahrzunehmen, sobald es in der Lage sein würde, dies auf demokratische Art und unter aufrichtiger Achtung der Menschenrechte und grundsätzlichen Freiheiten zu tun.“

Vor der vollständigen Wiederherstellung der deutschen Souveränität sollten sich die alliierten Be-

freier also erst noch von der Wiederherstellung der Demokratie und der aufrichtigen Achtung der Menschenrechte überzeugen können.

Zur Schaffung des Grundgesetzes sagte Byrnes:

„Der deutsche Nationalrat sollte auch mit der Vorbereitung des Entwurfes einer Bundesverfassung für Deutschland beauftragt werden, die unter anderem den demokratischen Charakter des neuen Deutschlands, die Menschenrechte, und die grundsätzlichen Freiheiten aller seiner Einwohner sichern soll. Nach grundsätzlicher Genehmigung durch den Alliierten Kontrollrat wäre die vorgeschlagene Verfassung einer gewählten Versammlung zur endgültigen Formulierung vorzulegen und sodann dem deutschen Volk zur Ratifizierung zu unterbreiten.

Während wir darauf bestehen werden, dass Deutschland die Grundsätze des Friedens, der gutnachbarlichen Beziehungen und der Menschlichkeit befolgt, wollen wir nicht, dass es der Vasall irgendeiner Macht oder irgendwelcher Mächte wird oder unter einer in- oder ausländischen Diktatur lebt. Das amerikanische Volk hofft, ein friedliches und demokratisches Deutschland zu sehen, das seine Freiheit und Unabhängigkeit erlangt und behält.“

Die USA hatten damals also ein großes Interesse daran, dass der Frieden und die Menschenrechte über das Grundgesetz abgesichert werden. Nicht nur die Grundrechte, sonst hätte er Grundrechte gesagt. Das ist in Art. 1 Abs. 2 GG innerhalb der Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) verankert worden. Gerade die Ewigkeitsgarantie ist das Merkmal der Aufrichtigkeit Deutschlands bzgl. der Menschenrechte – wenn sie auch eingehalten wird.

Zur Wiedererlangung von Wohlstand in Deutschland sagte Byrnes:

„Die Vereinigten Staaten können Deutschland die Leiden nicht abnehmen, die ihm der von seinen Führern angefangene Krieg zugefügt hat. Aber die Vereinigten Staaten haben nicht den Wunsch, diese Leiden zu vermehren oder dem deutschen Volk die Gelegenheit zu verweigern, sich aus diesen Nöten herauszuarbeiten, solange es menschliche Freiheit achtet und vom Wege des Friedens nicht abweicht.“

Im Umkehrschluss wollten die USA Deutschland damals nur dann wieder zu einer Wirtschaftsmacht werden lassen, wenn es auf dem Weg dorthin weiterhin die Menschenrechte achten und friedlich bleiben werde. Frieden und Menschenrechte durch Art. 1 Abs. 2 GG innerhalb der Ewigkeitsgarantie zu verankern, war also offenbar auch ein wichtiges Signal, damit die USA Deutschland nicht daran hinderten, wirtschaftlich wieder auf die Beine zu kommen.

Zu Deutschlands Perspektiven auf eine Uno-Mitgliedschaft sagte er:

„Die Befreiung vom Militarismus wird dem deutschen Volke Gelegenheit geben, seine großen Kräfte und Fähigkeiten den Werken des Friedens zuzuwenden. Es braucht sie nur zu ergreifen. Sie gibt ihm die Gelegenheit, sich der Achtung und Freundschaft friedliebender Völker würdig zu erweisen und eines Tages einen ehrenvollen Platz unter den Mitgliedern der Vereinten Nationen einzunehmen.“

Ein wesentlicher Grund dafür, dass Deutschland so spät erst Uno-Mitglied wurde, war, dass die Uno aus dem alliierten Bündnis hervorgegangen ist, welches in erster Linie der Verteidigung der Welt gegen Nazi-Deutschland gedient hat. Da Deutschland bei Schaffung des Grundgesetzes noch nicht Uno-Mitglied war, konnte es völkerrechtlich nicht direkt auf das Angriffskriegsverbot aus Art. 2 Abs. 4 Uno-Charta verpflichtet sein, auch nicht auf die AEMR, welche nur von den Uno-Mitgliedern unterzeichnet wird. Art. 26 GG enthält zwar ein strengeres Angriffskriegsverbot als Art. 2 Abs. 4 Uno-Charta, aber Art. 26 GG ist nicht durch die Ewigkeitsgarantie des GG abgesichert. Darum war Art. 1 Abs. 2 GG so wichtig, um universelle Menschenrechte und Frieden für Deutschland mit Ewigkeitsgarantie abzusichern.

Für die Interpretation, wie Art. 1 Abs. 2 GG gemeint ist, ist von Bedeutung die damalige Haltung der USA, aus der Zeit, als das Grundgesetz geschaffen wurde.

Auch die Tatsache, dass die USA das Inkrafttreten des neuen Grundgesetzes von der Zustimmung der Besatzungsmächte abhängig machen wollten, was dann auch geschehen ist, zeigt, welche zentrale Bedeutung sie damals der Absicherung von Frieden und Menschenrechten im Grundgesetz beigemessen haben müssen.

Zur Bedeutung von Art. 1 Abs. 2 GG für die von den USA geforderte Einhaltung der universellen Menschenrechte durch Deutschland siehe auch die Rede von Herrn Dr. Seebohm vom 08.05.1949 (Abschnitt VII.9.8.4 dieser Verfassungsbeschwerde).

VII.9.4 Deutschlandvertrag

Nach Art. 3 des Deutschlandvertrags vom 23.10.1954 bekräftigte die Bundesrepublik Deutschland „ihre Absicht, sich durch ihre Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele der freien Welt beitragen, mit der Gemeinschaft der freien Nationen völlig zu verbinden.“ Und Großbritannien, die USA und die Frankreich sagten zu: „Die Drei Mächte werden zu gegebener Zeit Anträge der Bundesrepublik unterstützen, die Mitgliedschaft in solchen Organisationen zu erlangen.“

Anders als die deutsche Wiedervereinigung, welcher zusätzlich der weltanschauliche Gegensatz im Kalten Krieg entgegen stand, war für die Unterstützung der Aufnahme Deutschlands in die Vereinten Nationen offenbar entscheidend, dass die Überzeugung noch wachsen musste, dass es die „Ziele der freien Welt“ anstrebt. Und dazu gehören nach Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta außer dem Frieden und der Völkerverständigung die universellen Menschenrechte.

Die Verankerung der Unveräußerlichkeit aller in Deutschland geltenden Menschenrechte, darunter insbesondere auch der universellen, in Art. 1 Abs. 2 GG und die Absicherung dieser Unveräußerlichkeit über die Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) ist einer der überzeugendsten Schritte dafür, dass Deutschland in die Vereinten Nationen aufgenommen werden konnte.

VII.9.5 alliierte Vorbehalte

Bei Inkrafttreten des Grundgesetzes behielten sich die alliierten Befreier weiterhin zahlreiche Rechte vor, die auf Grund ihres völkerrechtlichen Charakters zwar über den einfachen Gesetzen standen, aber unterhalb des Grundgesetzes. Dazu gehörte, dass auch die Besatzungsmächte über die Einhaltung des Grundgesetzes und der Landesverfassungen wachten. Das zeigt, welche Bedeutung die Alliierten dem Grundgesetz beimaßen.

VII.9.6 der Grundlagenvertrag

In Art. 2 des Grundlagenvertrags vom 21.12.1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik verpflichteten sich beide zusätzlich, sich von den Prinzipien der Uno-Charta leiten zu lassen, darunter von der Wahrung der Menschenrechte. Auch für die Verbesserung des Verhältnisses und für die Vertrauensbildung zwischen den damals zwei deutschen Staaten ist die Verpflichtung zu den universellen Menschenrechten von erheblicher Bedeutung gewesen.

VII.9.7 Zwei-plus-Vier-Vertrag

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag hat von alliierter Seite des Weg frei gemacht zur deutschen Wiedervereinigung. Laut dem vorletzten Absatz seiner Präambel waren die alliierten Befreier sich einig, dass mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag und der deutschen Wiedervereinigung das Besatzungsrecht endete. Damit endete auch die alliierte Verantwortung zum Schutz des Grundgesetzes. Das bedeutet zu-

gleich auch einen großen Vertrauensvorschuss dahin gehend, dass Deutschland wieder reif genug sei, seine Verpflichtungen für die „Menschenrechte in der Welt“ auch ohne Fortbestehen diesbzgl. besonderer alliierter Eingriffsrechte zu erfüllen. Umso mehr steht Deutschland nun in der Pflicht, auch und gerade bzgl. Art. 1 Abs. 2 GG.

VII.9.8 Verbindung zu den universellen Menschenrechte beleuchtet anhand von Reden aus dem Parlamentarischen Rat

VII.9.8.1 Rede von Herrn Dr. Süsterhenn vom 08.09.1948

In seiner Rede vom 08.09.1948 auf der zweiten Sitzung des Plenums des Parlamentarischen Rats forderte Dr. Süsterhenn (CDU), dass die Grundrechte des Grundgesetzes anders als in der Weimarer Reichsverfassung nicht durch einen weitgehenden Gesetzesvorbehalt aushebelbar werden dürften („Der Parlamentarische Rat“, Band 9, Harald-Boldt-Verlag, S.56).

Zu den universellen Menschenrechten sagte er (S. 56):

„Die von den Vereinten Nationen eingesetzte Kommission für die Menschenrechte hat ihre Erklärung für die Menschenrechte fertiggestellt und dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen überwiesen. In der Präambel zu dieser Erklärung ist ausdrücklich gesagt worden, daß diese Menschenrechte für alle Völker und Nationen verbindlich sein sollen, daß sie nicht nur in den Gebieten der Mitgliedsstaaten zu gelten haben, sondern auch in den Gebieten, die unter der Verwaltung der Mitgliedsstaaten stehen. Ich glaube, daß, wenn man auch bei dieser Formulierung wohl zunächst an Kolonien und Mandate, die in der Verwaltung der Mitgliedsstaaten der UNO stehen, gedacht hat, wir auch als deutsches Volk in dem neuzugründenden Staatsgebilde dieselben Ansprüche erheben werden, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte für Kolonien und Mandate festgelegt sind, daß also diese Menschenrechte für unsere Gebiete, die unter der Verwaltung von Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen stehen, gelten müssen. Es scheint mir eine der wesentlichsten Aufgaben bei der Verhandlung über das Besatzungsstatut zu sein, gerade darauf zu dringen, daß die Garantierung der Individualrechte und Freiheiten, die nach dem Wunsch der Militärgouverneure ja einen Bestandteil unseres Grundgesetzes bilden sollen, nicht nur im deutschen Sektor ihre Verwirklichung finden, sondern auch von den Militärgouverneuren, die sich für diese Grundsätze einsetzen, in vollem Umfang respektiert werden muss.“

Dr. Süsterhenn verlangte also die Verbindlichkeit nicht nur der Grundrechte, sondern auch der universellen Menschenrechte, für Deutschland. Darüber hinaus verlangte er für die Grundrechte deren Vorrang vor dem Besatzungsrecht. Dass er auch den Vorrang der universellen Menschenrechte vor dem Besatzungsrecht wollte, hat er nicht explizit gesagt, kann aber angenommen werden, weil die universellen Menschenrechte sonst ja keine hinreichende Schutzwirkung im Verhältnis zwischen Deutschland und Besatzungsmächten entfaltet hätten.

VII.9.8.2 Rede von Frau Wessel vom 08.05.1949

In ihrer Rede vom 08.05.1949 auf der zehnten Sitzung des Plenums des Parlamentarischen Rats sagte die Abgeordnete Wessel (Zentrum) („Der Parlamentarische Rat“, Band 9, Harald-Boldt-Verlag, S.557):

„Aber wir hätten darüber hinaus gewünscht – auch das darf ich einmal sagen - , daß die sozialen Grundrechte in dem uns vorliegenden Grundgesetz verankert werden. Wir sind der Auffassung, daß unsere Treue zum Naturrecht und seinen Forderungen in kultureller Hinsicht von der gleichen Treue zu den sozialen Rechten bestimmt sein muß; denn es gibt nicht nur ein Naturrecht für sittlich-religiöse Freiheiten des Menschen, sondern ein ebenso bestimmtes Naturrecht für den sozialen Bereich.“

Das zeigt eindeutig, daß die universellen Menschenrechte auch über Art. 1 Abs. 2 GG nicht Bestandteil des GG geworden sind. Die Bezugnahme auf das Naturrecht findet sich außer in der

Rede von Frau Wessel ebenso in der Diskussion des Grundsatzausschusses des Parlamentarischen Rats zur Schaffung von Art. 1 Abs. 2 GG. Und dieser verpflichtet unter dem Schutz der Ewigkeitsgarantie zur Anwendung der universellen Menschenrechte in Deutschland incl. der AEMR.

VII.9.8.3 Rede Dr. von Mangoldts im Grundsatzausschuss

Der CDU-Abgeordnete Dr. von Mangoldt vertrat im Grundsatzausschuss des Parlamentarischen Rats die Auffassung (Microfiche Z 5 / 29, recherchiert im Bundesarchiv am 07.07.2011):

„Wir wollen Art. 1 eine Fassung geben, die auf dem Naturrecht aufgebaut wird.“

Das Naturrecht jedoch sei „in seinen einzelnen Sätzen noch zu unbestimmt“. Daher stelle „die Verweisung für die Auslegung fest“, „daß die folgenden Grundrechte auf dem Untergrund des Naturrechts ruhen und die Rechtsprechung diesen Untergrund des Naturrechts bei der Auslegung heranziehen kann. Das führt zu einer gewissen Beweglichkeit der Grundrechtssätze, die in den einzelnen Artikeln gewählte Formulierung diese ermöglicht. Das Naturrecht ist in unserem Sinne nicht etwas für alle Zeiten ewig Gleiches, sondern etwas Fluktuierendes. So besteht die Möglichkeit, die naturrechtlichen Auffassungen in die Grundrechte, wie sie hier gefasst worden sind, neu hineinzuzinterpretieren.“

Auch wenn Dr. von Mangoldt einer der beliebtesten Grundgesetz-Kommentatoren geworden ist, ist diese Auffassung schlicht und ergreifend falsch. Denn führt man diesen Gedanken zuende, so kollidiert er mit der Uno-Charta, den universellen Menschenrechten, dem EU-Primärrecht und der Rechtstaatlichkeit.

Dr. von Mangoldts Aussage bezieht sich offensichtlich auf Art. 1 Abs. 2 GG. Das Merkmal mangelnder inhaltlicher Bestimmtheit ist jedoch allein bzgl. des ungeschriebenen Teils des *ius cogens* gegeben, also bzgl. der allein völkergewohnheitsrechtlich entstanden Teile des *ius cogens*; doch um solche geht es im Grundgesetz nur in Art. 25 GG (vgl. Rn. 78 des Bodenreform III-Urteils, Abschnitt VII.14.5 dieser Verfassungsbeschwerde), sodass die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts angesichts ihrer Fluktuation und geringeren inhaltlichen Bestimmtheit vollkommen zurecht mit dem Grundgesetz allein über das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 GG) geltend gemacht werden können.

Seine Aussage hingegen bezieht sich auf die AEMR, denn es ging Dr. von Mangoldt um Art. 1 Abs. 2 GG, welcher das Grundgesetz mit den universellen Menschenrechten und den Zielen der Uno-Charta (und vielleicht noch mit denen der EU und des Europarats), keinesfalls aber mit weiteren Teilen des *ius cogens* verbindet. Das Bundesverfassungsgericht hat aber bereits im Mauerschützen III – Urteil die unmittelbare Anwendbarkeit der AEMR bestätigt über deren Eigenschaft als Konkretisierung des Menschenrechtsbezugs der Uno-Charta (Rn. 10 des Mauerschützen III – Urteils, siehe Abschnitt VII.14.3 dieser Verfassungsbeschwerde).

Wie insbesondere in den Abschnitten VII.1 und VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde dargestellt, stehen sowohl das gesamte Grundgesetz als auch der nicht zur GASP gehörende Teil des EU-Primärrechts vom Rang über dem gesamten *ius cogens*. Wollte man nun die AEMR für die Auslegung der Grundrechte heranziehen, würde der Vorrang auch des nicht unter dem Schutz der Ewigkeitsgarantie stehenden Teils des Grundgesetzes und der Vorrang des nicht auf die GASP bezogenen Teils des EU-Primärrechts ebenso wie der Vorrang der Uno-Charta vor den universellen Menschenrechten auf den Kopf gestellt. Und die Anwendung der universellen Menschenrechte würde gedeckelt auf den gerade noch in die entsprechenden Rechte (bzw. auch Strukturprinzipien) des Grundgesetzes hinein interpretierbaren Teil der universellen Menschenrechte. Das würde z. B. zur Kappung des über Art. 12 Uno-Sozialpakt normierten Höchstmaßes an Gesundheit führen (siehe auch Abschnitt VII.7 dieser Verfassungsbeschwerde); und universelle Menschenrechte, welche an kein Grundrecht des Grundgesetzes anknüpfen könnten, würden dabei völlig durchs Raster fallen. Dr. von Mangoldt mag in 1948 noch nicht geahnt haben, dass die universellen Menschenrechte in den erst viele Jahre nach der AEMR auch von den nationalen Parlamenten

ratifizierten Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen die schon in der AEMR enthaltenen Rechte genauer ausdifferenziert und weitere hinzugefügt haben, sodass spätestens mit Ratifizierung der entsprechenden Verträge eine etwaige mangelnde Bestimmtheit, wenn sie denn jemals bestanden hätte (was nach Rn. 10 des Mauerschützen III – Urteils nicht der Fall ist) geendet hätte. Die Unhaltbarkeit von Dr. Mangoldts Auffassung zeigt sich schließlich auch in dem Wort „kann“. Zur nach Rn. 216+217 des Lissabonurteils unantastbaren Rechtsstaatlichkeit gehören auch die Rechtssicherheit und die Rechtsklarheit. Damit wäre es unvereinbar, wenn die Gerichte die universellen Menschenrechte immer nur dann anwenden würden, wenn es gerade einmal passt, um ein vom Gericht für gerecht empfundenes Urteil begründen.

Die Auffassung Dr. von Mangoldts, wie es das Wort „kann“ ausdrückt, es sei ins völlige Belieben der Gerichte gestellt, die universellen Menschenrechte mal als Auslegungshilfe für die Grundrechte heranziehen und mal nicht, scheint dem Zweck gedient zu haben, gleichzeitig die Aufnahme von mehr sozialen Grundrechten zu verhindern und die in Art. 1 Abs. 2 GG enthaltene Anwendungsverpflichtung bzgl. der universellen Menschenrechte, welche Voraussetzung war zur Wiedererlangung des internationalen Vertrauens in Deutschland (Art. VII.9.8.4 dieser Verfassungsbeschwerde) zu verklären.

Angesichts auch der breiten bürgerlichen Unterstützung durch die Zentrumspartei und Teile der FDP für die Aufnahme selbst mehr sozialer Grundrechte und nicht nur, wie es tatsächlich über Art. 1 Abs. 2 GG erfolgt ist, der Anwendungsverpflichtung für die universellen Menschenrechte (incl. der sozialen), lässt sich ein derartiges Vorgehen Dr. von Mangoldts nicht mit rechtswissenschaftlicher Analyse, sondern eher durch verständliche Wut über die zweigleisige Taktik der KPD und die wiederholten Provokationen der KPD gegenüber der CDU sowie mit dem beginnenden Kalten Krieg erklären (Abschnitt VII.9.10 dieser Verfassungsbeschwerde), was zu einer Abneigung Dr. von Mangoldts und weiterer Abgeordneter gegenüber den sozialen Grund- und Menschenrechten geführt hat, weil sie diese gedanklich mit den Kommunisten assoziiert und als Gegenpol wahrgenommen haben.

VII.9.8.4 Rede von Herrn Dr. Seeböhm vom 08.05.1949

In seiner Rede vom 08.05.1949 auf der zehnten Sitzung des Plenums des Parlamentarischen Rats sagte der Abgeordnete Dr. Seeböhm (DP) („Der Parlamentarische Rat“, Band 9, Harald-Boldt-Verlag, S.562):

„Das deutsche Grundgesetz, das in unseren langen Beratungen entstanden ist, hat nach seiner Entwicklungsgeschichte eine zweifache Bedeutung und eine zweifache Wurzel. Einmal ist es ein Bestandteil einer internationalen Ordnung und an gewisse Normvorschriften dieses internationalen Systems gebunden. Zum anderen ist es im eigentlichen Sinne eine Verfassung, das heißt, ein Instrument der Selbstbestimmung. Die letzte Eigenschaft ist der konstitutive Charakter des Grundgesetzes, allerdings beschränkt durch die Tatsache der Fremdherrschaft und durch die Tatsache der internationalen Bauvorschriften.“

Die Bindung des Grundgesetzes selbst an „gewisse Normvorschriften dieses internationalen Systems“ gibt es nur, soweit diese Bindungen ausdrücklich im Grundgesetz enthalten sind. Das sind vor allem die Verbindung zu den universellen Menschenrechten über Art. 1 Abs. 2 GG, die unmittelbare Anwendbarkeit und Verbindlichkeit des gesamten ius cogens über Art. 25 GG, sowie seit 1992 der grundsätzlich zur Mitgliedschaft in der EU verpflichtende Staatsauftrag europäische Integration (Art. 23 GG). Daneben kann Art. 24 GG als internationale Bauvorschrift des GG bezeichnet werden, weil dieser die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und Militärbündnissen ermöglicht. Art. 1 Abs. 2 GG hat Deutschland bereits an die AEMR gebunden und auf deren direkte Anwendung verpflichtet, bevor die AEMR durch eine hinreichende Zahl von Uno-Mitgliedern ius cogens wurde, und bevor Deutschland selbst der Uno beitrat.

Noch deutlicher wird dies an dem folgenden Zitat.

Zur Aufgabe, Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg rechtsstaatlich zu erneuern, sagt er auf S. 563-564:

„Sie schließt ferner die bedeutungsvolle Aufgabe ein, die bei den Völkern der Welt gegen uns entstandene Abneigung zu überwinden und das verlorengegangene Vertrauen zurückzugewinnen, das die Grundlage dafür bildet, daß Frieden und Gerechtigkeit wieder in der Welt herrschen können. Deshalb ist es unumgänglich, daß das deutsche Volk in diesem Grundgesetz ein durch keine Gewalt mehr zu erschütterndes Bekenntnis zum Recht als der Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft und zur Freiheit und Würde des Menschen ablegt, somit zu den ewigen Grundlagen, auf denen die christliche Kultur des Abendlandes erwachsen ist.“

Hier zeigt sich die damalige politische Bedeutung von Art. 1 Abs. 2 GG, nicht nur das Vertrauen der USA, sondern aller Staaten, in die wieder erlangte Friedfertigkeit des deutschen Volkes und in dessen Treue zu den universellen Menschenrechten wieder zu gewinnen, was nach einem von Deutschland ausgelösten Krieg mit 60 Millionen Toten und von, auf den Territorien zahlreicher Staaten begangenem, Völkermord, vor allem an 6 Millionen Juden, aber auch an Roma und Sinti, durch bloße Versprechungen oder allein durch internationale Verträge nicht möglich war. Da die Uno aus dem Bündnis gegen die Nationalsozialisten entstanden war, konnte Deutschland auch nicht so schnell Mitglied der Vereinten Nationen werden. Damit blieb als einziges glaubwürdiges Zeichen nur die Verankerung des Staatsauftrags Friedensgebot und der Anwendungsverpflichtung über die Verbindung zu den universellen Menschenrechten innerhalb des durch die Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) geschützten Art. 1 Abs. 2 GG.

Dass das Bekenntnis in Art. 1 Abs. 2 GG durch keine Gewalt zu erschüttern ist, ergibt sich vor allem daraus, dass es als Bekenntnis des deutschen Volkes formuliert und damit auch gegenüber Legislative, Exekutive und Judikative unantastbar ist. Auch, dass Art. 1 Abs. 2 GG Teil der unantastbaren Rechtsstaatlichkeit (Rn. 216+217 Lissabonurteil und Abschnitt VII.12 dieser Verfassungsbeschwerde) ist, ergibt sich aus Dr. Seebohms Rede (S. 564). Er sah den Zweiten Weltkrieg und die Verbrechen der Nazidiktatur ebenso wie das Scheitern des Völkerbundes („Zerfall der menschlichen Gemeinschaft“) als eine Folge des Verfalls des Rechtsbewußtseins. Das deutsche Volk müsse wieder „das echte Rechtsbewusstsein erleben und es zum Inhalt seiner staatlichen Ordnung werden lassen.“ Das Recht sei der „höchste Wert“, ein „Wert, der nicht von Menschen erdacht, sondern durch die göttliche Schöpfung gegeben ist.“

Darin kommt die Überzeugung zum Ausdruck, dass es sich bei den universellen Menschenrechten um ewige und unkündbare aus dem Naturrecht erwachsende Rechte handelt. Dr. Seebohms Rede zeigt darüber hinaus auch die zentrale Bedeutung der universellen Menschenrechte für die Dauerhaftigkeit der Vereinten Nationen und die ewige Bindung an die universellen Menschenrechte des deutschen Volkes.

Dr. Seebohm kritisierte in seiner Rede vom 08.05.1949 (S.565):

„Wir haben damals ausführlich dargelegt, welche Bedingungen wir für die Wiederherstellung der Freiheit und Würde des Menschen erfüllt sehen möchten. Wir hatten den Wunsch, daß das deutsche Volk sich zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als der von Gott gegebenen Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt bekennen soll.“

Das bezieht sich aber allein darauf, dass Art. 1 Abs. 2 GG ohne Gottesbezug beschlossen wurde, nicht auf die Verbindlichkeit von Art. 1 Abs. 2 GG und dessen rechtliche Wirkung. Die DP hatte auf der 9. Sitzung des Plenums des Parlamentarischen Rats vom 06.05.1949 (Microfiche Z 5 /17, S. 175) beantragt, die Worte „von Gott gegebene“ einzufügen in Art. 1 Abs. 2 GG, um den „besonders tiefen Ernst“ und die „endgültige Bedeutung“ von Art. 1 Abs. 2 GG sowie die „ewige Gültigkeit“ der Rechte zu dokumentieren, auf welche Art. 1 Abs. 2 GG sich bezieht. Da Art. 79 Abs. 3 GG aber die gesamten Art. 1 und 20 GG unantastbar schützt, ist die von der DP beabsichtigte rechtliche Wirkung auch ohne den mehrheitlich abgelehnten Gottesbezug erreicht worden.

VII.9.9 Dokument Nr. I und Dokument Nr. III

Mit dem Dokument Nr. I vom 01.07.1948 ermächtigten die USA, Frankreich und Großbritannien die deutschen Bundesländer im Gebiet ihrer Besatzungszonen, eine verfassungsgebende Versammlung einzuberufen zur Schaffung eines Grundgesetzes, vorausgesetzt, dass diese Versammlung bis zum 01.09.1948 geschaffen werde, und dass das Grundgesetz bestimmten inhaltlichen Vorgaben folgen werde. Zu diesen Vorgaben gehörten vor allem Demokratie, Förderalismus und die Garantie von „grundlegenden Rechten und Freiheiten“. In Dokument Nr. I wurde also die Verpflichtung zur Schaffung eines Grundrechtskatalogs festgelegt, ohne in diesem Dokument dessen Umfang oder die Bezugnahme auf die universellen Menschenrechte vorzugeben. www.dokumentarchiv.de/brd/frftdok.html

Unter dem gleichen Link findet sich das Dokument Nr. III (Besatzungsstatut). Dieses beinhaltete auch, dass die Besatzungsmächte darüber wachten, dass die Deutschen ihre eigenen Grundrechte einhalten.

Die Besatzungsmächte haben zwar im Auftrag zur Schaffung des Grundgesetzes keine formelle Verpflichtung des Grundgesetzes auf die universellen Menschenrechte vorgegeben, die USA haben aber gleichwohl, wie die Byrnes-Rede (Abschnitt VII.9.3) beweist, verlangt, dass Deutschland nur dann wieder zu Wohlstand kommen dürfe, wenn es außer dem Frieden auch die Menschenrechte (und nicht nur die Grundrechte) einhält. Die Rede von Dr. Seeböhm (Abschnitt VII.9.8.3 dieser Verfassungsbeschwerde) zeigt, dass sich die USA dabei mit deutschen Absichtserklärungen nicht begnügt hätten.

Ein entscheidender Grund dafür, dass das Dokument Nr. I vom 01.07.1948 nicht ausdrücklich die Verpflichtung auf die universellen Menschenrechte gefordert hat, dürfte auch sein, dass die AEMR erst am 10.12.1948 offiziell beschlossen wurde. Am 08.09.1948 war der AEMR-Entwurf, wie Dr. Süsterhenns Rede (Abschnitt VII.9.8.1) zeigt, bereits dem Wirtschafts- und Sozialrat der Uno unterbreitet gewesen. Am 07.10.1948 stellte die Neue Zeitung die vom Wirtschafts- und Sozialrat wiederum der Uno-Vollversammlung zugeleitete Entwurfsfassung im Wortlaut vor (letzteres recherchiert im Bundesarchiv am 06.10.2011 (Microfiche Z5/126 S. 250 ff).

VII.9.10 warum das Grundgesetz so wenig soziale Grundrechte hat

Ein Erklärung für die Aufnahme von so wenig sozialen Grundrechten findet sich in einer Rede des SPD-Abgeordneten Zinn im Grundsatzausschuss des Parlamentarischen Rats (Microfiche Z 5 / 29, S. 15, recherchiert im Bundesarchiv am 07.07.2011):

„Man sollte es also vermeiden, ein Grundrecht in die Verfassung aufzunehmen, wenn angesichts des gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Ausnahmezustands auf lange Zeit mit weitgehenden Einschränkungen zu rechnen ist.“

Auf S. 16 bringt sagt Zinn über den FDP-Politiker Friedrich Naumann:

„Er brachte mit Recht zum Ausdruck, daß das Zeitalter des reinen liberalen Staates hinter uns liege, daß die Epoche des einzellebenden Individuums vorüber sei und wir in der Periode des sozialisierten Menschen, des Verbandsstaates leben. Gerade deshalb regte er an, eine Neuschöpfung der Grundrechte zu versuchen. Er schlug vor, in Gestalt der Grundrechte eine Erklärung des deutschen Volkes zustande zu bringen, die die Grundlage für eine Gesellschaftsform schaffe, welche zwischen dem westlichen Kapitalismus und dem östlichen Kommunismus stehe. Damit gelangt er zu Grundrechten, die einen anderen Charakter tragen als die klassischen Grundrechte; denn sie sehen den Menschen nicht nur als Individuum, sondern auch als ein Wesen, das einer Gemeinschaft angehört.“

Doch dafür sah Zinn damals die Zeit als noch „nicht reif“ an. Er wollte verhindern, dass „genau wie 1918“ der Grundrechtskatalog „einen höchst heterogenen Niederschlag verschiedener Parteiprogramme“ darstellt. Er wollte, dass sich erst „eine einheitliche Auffassung über die Substanz des neuen Staats oder der neuen Gesellschaft“ herausbilde.

Statt sozialer Grundrechte wollte Zinn diese lieber nicht subjektivierbar in einem anderen Teil des Grundgesetzes verankern (S. 17), wie dies vor allem im Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) erfolgt ist. In seiner Ablehnung der Aufnahme sozialer Grundrechte sah Zinn die Mehrheit des Grundsatz-ausschusses auf seiner Seite (S. 16).

Abgesehen von dem sachlichen Grund, keine Grundrechte aufnehmen zu wollen, welche man zumindest vorerst nicht vollständig erfüllen könnte, wobei Zinn auf die Idee einer sozialen Fortschrittsklausel, wie sie z. B. in Art. 2 des erst weit nach dem GG beschlossenen Uno-Sozialpakts enthalten ist, nicht gekommen zu sein scheint, ging es offenbar auch um die parteitaktische Hoffnung, dass eine mögliche spätere Erweiterung des Grundrechtekatalogs um mehr soziale Grundrechte eine geringere Zahl von Parteien unter sich ausmachen könnte.

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Dr. Carlo Schmid begründete in seiner Rede vom 06.05.1949 die Aufnahme nur so wenig sozialer Grundrechte ins Grundgesetz damit, dass die Aufnahme von mehr Grundrechten zur Regelung der „sogenannten Lebensordnungen“ „wenigstens nach Auffassung der Mehrheit“ des Parlamentarischen Rats, „den Auftrag, nur ein Provisorium zu schaffen“, übersritten hätte (Microfiche Z 5 /17, S. 172, recherchiert im Bundesarchiv am 06.10.2011).

Eine weitere Erklärung über die Hintergründe der Nichtaufnahme von mehr sozialen Grundrechten in das Grundgesetz zeigt die Rede des KPD-Abgeordneten Renner vom 06.05.1949 auf der 9. Sitzung des Plenums des Parlamentarischen Rats auf (Microfiche Z 5 /17, S. 180, recherchiert im Bundesarchiv am 06.10.2011). Demnach habe es „zwischen SPD und CDU/CSU ein gentleman agreement“ gegeben, welches beinhaltet habe, „daß die SPD auf die Verankerung der sozialen und wirtschaftlichen und die CDU/CSU auf die Verankerung der weltanschaulichen und kirchenpolitischen Grundrechte verzichtet“. Laut Herrn Renner haben dann CDU und CSU doch noch einen erheblichen Teil ihrer Vorstellungen in die Grundrechte hinein bekommen, die SPD habe es jedoch bei Drohungen ihres Parteivorstandes, die sozialen und wirtschaftlichen Grundrechte wieder aufzunehmen, belassen.

Ein erheblicher Grund für die Aufnahme so wenig sozialer Grundrechte in das Grundgesetz war auch das Verhalten der KPD. Diese hat damals zweigleisig agiert. Auf der einen Seite hat sie in einem von ihr dominierten nationalen Verfassungsrat für ganz Deutschland gearbeitet und darum versucht, das Entstehen eines westdeutschen Teilstaates zu verhindern, wie sich z. B. am Protest des KPD-Abgeordneten Reimann am 06.05.1949 auf der 9. Sitzung des Plenums des Parlamentarischen Rats (recherchiert im Bundesarchiv am 06.10.2011) zeigt, gegen die mutmaßliche Schaffung einer provisorischen westdeutschen Regierung unter dem vermeintlichen Deckmantel eines Überleitungsausschusses.

In seiner Rede vom 08.05.1949 auf der 10. Sitzung des Plenums des Parlamentarischen Rats („Der Parlamentarische Rat“, Harald-Boldt-Verlag, S. 543-552) warf der KPD-Abgeordnete Reimann dem Vorsitzenden des Parlamentarischen Rats, Dr. Konrad Adenauer (CDU) vor, er betreibe die Spaltung Deutschlands. Offenbar wollte Reimann damit auch Zeit gewinnen (S. 552), weil der eher von der KPD dominierte nationale Verfassungsrat für ganz Deutschland im Vergleich zum Parlamentarischen Rat, der das Grundgesetz geschaffen hat, um einige Wochen zurück lag. Als Antwort auf die Rede Reimanns gab der Vorsitzende Dr. Konrad Adenauer eine persönliche Erklärung ab (S. 553), wonach Reimann ihn am Donnerstag zuvor in einem persönlichen Gespräch gedrängt habe, das Grundgesetz fallen zu lassen, und mit persönlichen Enthüllungen gedroht habe. Das zweigleisige Vorgehen der KPD, die bis ins persönliche gehende Konfrontation zwischen KPD und CDU/CSU und die Ost-West-Konfrontation um Berlin haben entscheidend mit dazu beigetragen, dass Anträge der KPD zur Aufnahme von mehr sozialen Grundrechten ohne inhaltliche Aussprache abgelehnt wurden; z. B. auf der 41. Sitzung des Hauptausschusses vom 15.01.1949 (recherchiert im Bundesarchiv am 07.07.2011), wo die Aufnahme eines Artikels 2a, welcher „das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung“ mit Grundrechtsrang absichern wollte, ohne Debatte abgelehnt wurde.

Wie die Rede der Zentrumsabgeordneten Helene Wessel („Der Parlamentarische Rat“, Band 9, Harald-Boldt-Verlag, S.557) auf der 10. Sitzung des Plenums des Parlamentarischen Rats zeigt (Abschnitt VII.9.8.2 dieser Verfassungsbeschwerde), wollte auch die Zentrumsparterie mehr soziale Grundrechte im Grundgesetz verankert haben, was angesichts der wesentlich lautstärkeren KPD im Bewußtsein der Mehrheit des Parlamentarischen Rats aber untergegangen ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Aufnahme von mehr sozialen Grundrechten eine politisch breit verankerte Forderung war, sowohl bei der christlich-konservativen Zentrumsparterie, als auch bei der KPD und bei einem nicht ungewichtigen Teil der FDP, sonst hätte diese ihre Stiftung niemals nach Herrn Naumann benannt. Die absurde Idee z. B. eines Prof. Dr. Friedrich-August von Hayek, zu viel soziale Grund- oder Menschenrechte würden automatisch in den Kommunismus führen, ist damit auch anhand der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes jegliche Grundlage entzogen.

Es ist aber ebenso eindeutig, dass eine klare Mehrheit des Parlamentarischen Rats mehr soziale Grundrechte abgelehnt hat. Auch darum bleibt trotz des Anwendungsgebots für die universellen Menschenrechte aus Art. 1 Abs. 2 GG kein Raum, die sozialen universellen Menschenrechte etwa stattdessen mit Grundrechtsrang zu sehen, denn damit würde die Entscheidung des Parlamentarischen Rats, mehr soziale Rechte nicht mit Grundrechtsrang aufzunehmen, unterlaufen. Zur dualistischen Natur des Grundgesetzes siehe außerdem Abschnitt VII.8.1 dieser Verfassungsbeschwerde.

VII.10 Pflicht zur Anwendung der universellen Menschenrechte bei der Gesetzgebung gem. dem Handbuch der Rechtsförmigkeit

Das „Handbuch der Rechtsförmigkeit“ (aktuellster der Beschwerdeführerin bekannter Stand vom 22.09.1998, Bundesanzeiger, Jahrgang 60, Nr. 160a) des Bundesjustizministeriums enthält Empfehlungen zur Gestaltung von Rechtsvorschriften nach §42 Abs. 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

Laut S. 17 des Handbuchs ist bei jedem Gesetzentwurf dessen Vereinbarkeit mit höherrangigerem Recht zu prüfen, wobei sich die Prüfung zu konzentrieren hat auf die:

- „
- Verfassungsmäßigkeit
- Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union sowie
- Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht, insbesondere die Vereinbarkeit mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Europäischen Menschenrechtskonvention“

Eine Empfehlung zur Prüfung der Vereinbarkeit von Gesetzentwürfen mit unverbindlichen Erklärungen würde in einem Handbuch für alle deutschen Bundesministerien keinen Sinn machen, und noch weniger, darauf auch noch einen Prüfungsschwerpunkt zu legen.

Zum „Völkerrecht“ im Sinne des Handbuchs der Rechtsförmigkeit gehören alle von Deutschland ratifizierten völkerrechtlichen Verträge sowie darüber hinaus der Teil des ungeschriebenen und des geschriebenen Völkerrechts, der zum „ius cogens“ i. S. v. Art 53 WVRK und Art. 64 WVRK gehört (Art. 25 GG).

Zum „Völkerrecht“ im Sinne des Handbuchs gehören somit offensichtlich auch alle von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen. Erklärungen hingegen können, da sie selbst nicht ratifiziert werden, nur verbindlich sein, wenn sie ausdrücklich (wie bei Art. 51 EUV) durch eine verbindliche Vorschrift für verbindlich erklärt werden. Es fällt auf, dass die AEMR, die selbst nicht ratifiziert wird, die aber von den Regierungen aller Staaten, die der Uno

beitreten, unterzeichnet wird, im Vergleich zu den ratifizierten Menschenrechtsverträgen der Uno im Handbuch der Rechtsförmigkeit besonders hervorgehoben wird. Das kann nur bedeuten, dass das Handbuch die AEMR ebenfalls als verbindlich ansieht. Der Grund für die Verbindlichkeit der AEMR in Deutschland wird im Handbuch der Rechtsförmigkeit nicht erläutert. Nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin ergibt sich die Verbindlichkeit, wie vor allem in Abschnitt VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde näher erläutert, aus:

- der Unveräußerlichkeit und Unverletzlichkeit (incl. Anwendungsgebot) der universellen Menschenrechte für Deutschland gem. Art. 1 Abs. 2 GG
- der Zugehörigkeit der AEMR zum „ius cogens“ gem. Art. 28 AEMR, Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta i. V. m. Art. 38 GG, Art. 25 GG

Zum Beweis, dass die Verbindlichkeit der universellen Menschenrechte incl. der AEMR durch Art. 1 Abs. 2 GG gewollt ist, siehe auch die Reden von Dr. Süsterhenn und Dr. Seebohm (Abschnitte VII.9.8.1 und VII.9.8.4 dieser Verfassungsbeschwerde).

VII.11 Zuständigkeit für die Jurisdiktion zu den universellen Menschenrechten

Dieser Abschnitt zeigt auf, dass die universellen Menschenrechte der Vereinten Nationen vor den nationalen Gerichten einklagbar sind.

Parteien vor dem internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen können nach Art. 34 von dessen Satzung nur Staaten sein. Nach Art. 36 sind Entscheidungen des internationalen Uno-Gerichtshofs zur Auslegung der Menschenrechtsverträge zwar möglich, aber nur insoweit, wie darüber Auslegungstreitigkeiten zwischen Staaten bestehen. Einen Gerichtshof, welcher einzelnen Menschen zum Schutz ihrer Menschenrechte offen stünde, haben die Vereinten Nationen nicht.

Das Berichtswesen der Staaten gegenüber der Uno zur Umsetzung von deren Menschenrechtsverträgen und die Möglichkeit von gemeinnützigen Organisationen, ihre Kritikpunkte dazu vor den zuständigen Uno-Ausschüssen vorzutragen, sowie auch die Individualbeschwerdeverfahren zu den Uno-Menschenrechtsverträgen, sind von großer Bedeutung für die öffentliche Diskussion. Der Einsatz der Bundesregierung für ein Individualbeschwerdeverfahren zugunsten aller Menschenrechte des Uno-Sozialpaktes (FIAN-Magazin 1/2008) ist ein wichtiger Schritt für die öffentliche Meinungsbildung und von besonderer Bedeutung als Zeichen gegen alle Versuche zur Spaltung der Menschenrechte.

Dies kann aber nicht darüber hinweg täuschen, dass Berichtswesen und Individualbeschwerdeverfahren mit Gerichtsverfahren, welche zu verbindlichen Urteilen führen, nicht vergleichbar sind.

Die Ergebnisse von Individualbeschwerdeverfahren können von Bedeutung sein für die Auslegung der Uno-Menschenrechte durch die Gerichte der Mitgliedsstaaten, binden diese aber im Gegensatz zu den Menschenrechtsverträgen selbst nicht.

Der EUGH der Europäischen Union und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte des Europarats können keine Zuständigkeit für die Menschenrechte der Uno entfalten, weil die EU und der Europarat mangels eigenen Staatsvolks keine Staaten sind und damit gem. Art. 4 Uno-Charta keine Mitglieder der Uno sein können.

Das Bundesverfassungsgericht ist zuständig für die Frage, welche Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind, und welche unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugen. Jedes Gericht in Deutschland, hat hierzu das Bundesverfassungsgericht gem. Art. 100 Abs. 2 GG anzurufen, soweit dies für ein Gerichtsverfahren rechtserheblich ist.

Die universellen Menschenrechte sind Teil des zwingenden Völkerrechts, des „ius cogens“ (Art. 53 WVRK, Rn. 279-282 des Urteils des EU-Gerichts 1. Instanz zu T-306/01, Gutachten des internationalen Gerichtshofs „Advisory Opinion of the International Court of Justice of 8 July 1996, The Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Reports 1996“).

Das ergibt sich zugleich aus ihrem Rang direkt unterhalb der Uno-Charta (Art. 103 Uno-Charta, Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta, Art. 28 AEMR, Art. 29 Nr. 3 AEMR).

Durch ihre Eigenschaft als „ius cogens“ gehören die universellen Menschenrechte zu den

“allgemeinen Regeln des Völkerrechts” i. S. v. Art. 25 GG und sind daher direkt in Deutschland unmittelbar anwendbar und damit auch vor Gericht einklagbar.

Die universellen Menschenrechte, die als Ziel bereits bei Verabschiedung der Uno-Charta in deren Art. 1 Nr. 3 angelegt gewesen und mit der AEMR dann materiell-rechtlich von ihrem Inhalt und ihrem Ranganspruch erstmals konkretisiert worden sind, machen gemeinsam mit der Uno-Charta den universellen Grund für die Ewigkeitsgarantie der Verfassung der Deutschen aus (Rn. 218 des Lissabon-Urteils). Die im Jahr vor der Verkündung des Grundgesetzes beschlossenen universellen Menschenrechte haben der Verfassungsidentität, der Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes zu Grunde gelegen. Ihr Ranganspruch ist über Art. 1 Abs. 2 GG abgesichert, und Art. 1 Abs. 2 GG wiederum ist durch Art. 79 Abs. 3 GG vor jeder Aufweichung geschützt. Sie machen den Kern der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG aus.

Art. 8 AEMR bestimmt:

“Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.”

Da Menschenrechte auf nationaler Ebene üblicherweise mit Verfassungsrang und nicht einfachgesetzlich normiert werden, können mit den “nach dem Gesetz zustehenden Grundrechten” nur Menschenrechte aus internationaler Rechtsquelle gemeint sein, welche durch Zustimmungsgesetze für die innerstaatliche Rechtsanwendung verbindlich gemacht worden sind. Die universellen Menschenrechte sind damit durch Art. 8 AEMR auf nationaler Ebene einklagbar.

Die Einklagbarkeit der universellen Menschenrechte ergibt sich aber auch aus Art. 19 GG.

Art. 19 Abs. 4 GG normiert ein formell-rechtliches Grundrecht auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten für jeden, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Da Art. 19 Abs. 4 GG keine explizite Einschränkung macht, besteht danach auch Rechtsschutz vor den innerstaatlichen Gerichten bzgl. der Uno-Menschenrechte, soweit es um deren Verletzungen durch die öffentliche Gewalt, also durch Legislative, Exekutive oder Judikative geht.

Art. 1 der Uno-Frauenrechtskonvention definiert die Diskriminierung der Frau als jede geschlechtlich begründete Benachteiligung bzgl. der Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich. Die gesamte Konvention gehört als Menschenrechtsvertrag der Vereinten Nationen zum zwingenden Völkerrecht (“ius cogens”, Art. 53 WVRK, Rn. 279-282 des Urteils des EU-Gerichts 1. Instanz zu T-306/01, Gutachten des internationalen Gerichtshofs “Advisory Opinion of the International Court of Justice of 8 July 1996, The Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Reports 1996”).

Nach Art. 2 Abs. 3 Uno-Zivildpakt, Art. 2 lit. c Uno-Frauenrechtskonvention, Art. 6 Anti-Folterkonvention und Art. 83 Wanderarbeitkonvention sind die Rechte aus diesen vier Menschenrechtsverträgen ausdrücklich einklagbar vor den nationalen Gerichten; die Wanderarbeitkonvention davon für Deutschland natürlich noch nicht, weil das der einzige von Deutschland noch nicht ratifizierte Menschenrechtsvertrag der Uno ist. Art. 5 der Anti-Folterkonvention zählt Bereiche auf, in denen nicht diskriminiert werden darf, darunter bürgerliche (z. B. Meinungsfreiheit, Versammlungsrecht, Religionsfreiheit, Recht auf Staatsangehörigkeit) ebenso wie soziale (z. B. Wohnung, kulturelle Teilhabe, Arbeit, soziale Sicherheit).

Art. 2 Abs. 1 Sozialpakt, Art. 4 Kinderrechtskonvention und Art. 4 Behindertenrechtskonvention verpflichten die Staaten zur Umsetzung mit allen ihnen dafür zur Verfügung stehenden Mitteln, ohne dabei gerichtliche Rechtsmittel ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 2 lit. c Uno-Frauenrechtskonvention garantiert explizit den Rechtsschutz vor den nationalen

Gerichten der Uno-Mitgliedsstaaten. Da sich das Benachteiligungsverbot der Frauenrechtskonvention nach deren Art. 3 auf die Inanspruchnahme aller Menschenrechte der Vereinten Nationen bezieht, und weil alle Uno-Menschenrechte untereinander gleichrangig sind und damit alle zum "ius cogens" gehören, ist der Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten bzgl. aller Uno-Menschenrechte gegeben. Damit hat die Uno zugleich klargestellt, dass sie nicht beabsichtigt, sich oder ihre Menschenrechte über die nationalen Verfassungsgerichte zu erheben. Über die Frauenrechtskonvention besteht, über Art. 19 Abs. 4 GG hinaus, Rechtsschutz auch bzgl. Verletzungen der Uno-Menschenrechte durch Einzelpersonen oder privatrechtliche Institutionen, da Art. 2 lit. c der Frauenrechtskonvention i. V. m. der Präambel der AEMR den Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten vor jeder Benachteiligung bei der Inanspruchnahme der Uno-Menschenrechte normiert, nicht nur auf solche durch die öffentliche Gewalt.

Da nach der Präambel der AEMR alle universellen Menschenrechte allen Einwohnern der Uno-Mitgliedsstaaten gleichermaßen zustehen, muss der formell-rechtliche Schutz nach Art. 2 lit. c der Frauenrechtskonvention vor den nationalen Gerichten für alle Menschen gelten.

In den abschließenden Bemerkungen ("concluding observations") (Az. CEDAW/C/DEU/CO/6) vom 10.02.2009 des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Uno-Frauenrechtskonvention anlässlich des 6. deutschen Staatenberichts zur Umsetzung dieser Konvention erinnerte der Ausschuss in Tz. 11 an die Verpflichtung des Vertragsstaats zur systematischen und kontinuierlichen Umsetzung aller Bestimmungen der Frauenrechtskonvention. In diesem Zusammenhang appellierte der CEDAW-Ausschuss an Deutschland, seine abschließenden Bemerkungen "allen zuständigen Ministerien, dem Parlament und der Justiz vorzulegen, um ihre uneingeschränkte Umsetzung sicherzustellen."

Diese Formulierung zeigt eindeutig die Rechtsauffassung auch des CEDAW-Ausschusses, dass es sich bei den universellen Menschenrechten um vor den nationalen Gerichten einklagbare Rechte handelt.

In Tz. 21 äußerte sich der CEDAW-Ausschuss besorgt über die immer noch nicht hinreichende Bekanntheit der Frauenrechtskonvention in Deutschland und über deren mangelnde Anwendung auch in der Rechtsprechung Deutschlands, was auf einen mangelnden Bekanntheitsgrad bei der Justiz und den Rechtsberufen schließen lasse. Der Ausschuss forderte ausdrücklich, dass die universellen Menschenrechte (als Primärrecht) mindestens so bekannt werden müssen wie das Sekundärrecht der EU (was sich auch in Leitsatz 3 des Lissabon-Urteils widerspiegelt).

In Tz. 22 erinnerte der CEDAW-Ausschuss an die direkte Anwendbarkeit der universellen Menschenrechte und forderte die Aufnahme nicht nur der Frauenrechtskonvention, sondern auch der allgemeinen Kommentare zu dieser in die Lehrpläne u. a. des Jurastudiums und der juristischen Fortbildung in Deutschland.

Das Bundesverfassungsgericht ist damit auch zuständig für die Frage, ob Rechtsakte der EU oder auch jeder anderen völkerrechtlichen Organisation, und ebenso innerstaatliche Rechtsakte, sich in den Grenzen nicht nur des Grundgesetzes (Wesensgehalt der Grundrechte, Strukturprinzipien, grundrechtsgleiche Rechte, Staatsaufträge Frieden und europäische Einigung), sondern auch, soweit dies Deutschland betrifft, der universellen Menschenrechte (siehe Leitsatz 3 und Rn. 218 des Lissabon-Urteils) und der Uno-Charta (siehe Bezugnahme auf das Recht auf Souveränität nach Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta in der Urteilsbegründung zum EU-Haftbefehl (2 BvR 2236/04)), halten oder aus ihnen ausbrechen (analog zu Leitsatz 5 des Maastricht-Urteils BVerfG 89,155 sowie BVerfGE 75, 223).

Wie vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in den Urteilen zu Solange-I und Solange-II für Deutschland verbindlich ausgelegt worden ist, bewirkt die Ratifizierung eines internationalen Vertrags durch eine rechtliche Ebene, dass sich die Rechtsordnung dieser Ebene für die Anwendung des Rechts aus der fremden Rechtsquelle öffnet. Dabei kann sich Deutschland nur soweit öffnen, wie es im GG zugelassen ist. Entsprechend kann die EU sich, wenn sie einen Vertrag mit einer anderen internationalen Organisation abgeschlossen hat, nur soweit für das Recht aus deren Quelle

öffnen, wie dies im EU-Primärrecht zugelassen ist.

Daher haben nicht nur das Bundesverfassungsgericht die letztverbindliche Entscheidung über die Auslegung des Grundgesetzes (Art. 93 GG, Art. 100 GG) und der EUGH über die Auslegung des EU-Rechts (Art. 26 und 26b EUGH-Satzung), sondern das Bundesverfassungsgericht hat auch die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber, in welchem Umfang internationales Recht im Hinblick auf die durch das GG gesetzten Grenzen in Deutschland umgesetzt werden darf. Entsprechend ist der EUGH dafür zuständig, in welchem Umfang internationale Verträge, denen die EU sich angeschlossen hat, im Hinblick auf die durch das EU-Primärrecht gesetzten Grenzen innerhalb des EU-Rechts umgesetzt werden dürfen.

Soweit es um für Deutschland verbindliches internationales Recht solcher Organisationen geht, die für das jeweilige Recht keinen eigenen Gerichtshof haben, ist das Bundesverfassungsgericht (analog zu Art. 100 Abs. 2 GG) auch für die Auslegung des jeweiligen internationalen Rechts selbst mit verbindlicher Wirkung für Deutschland zuständig, wobei natürlich bei der jeweiligen Organisation existierende Auslegungsvorschriften wie die Allgemeinen Kommentare zu den Menschenrechtsverträgen der Uno mit heranzuziehen sind; dass es dadurch für das Recht z. B. der Nato, der Uno-Charta, der Uno-Menschenrechte und auch des IWF in unterschiedlichen Staaten zu unterschiedlichen Interpretationen kommen kann, ist ein geringerer Nachteil, als wenn verbindliches, und im Falle von Uno-Charta und Uno-Menschenrechten sogar zum "ius cogens" gehörendes Recht internationaler Organisationen jeglicher Rechtsprechung entzogen wäre; in letzterem Fall wären alle Rechtsstreitigkeiten, wo es um die Anwendung z. B. von Nato-Recht, Uno-Charta, Uno-Menschenrechten oder auch des Zwei-plus-Vier-Vertrags geht, für Deutschland gerichtlich nicht klärungsfähig außer in den Fällen, wo Kläger und Beklagte beide Staaten sind, sodass eine Zuständigkeit des internationalen Gerichtshofs der Uno in Betracht käme. Dass das Bundesverfassungsgericht befugt ist, auch über Recht aus fremder Rechtsquelle für Deutschland verbindlich zu urteilen, zeigen z. B. zum Nato-Recht die Urteile zur Lagerung chemischer Waffen (BVerfG 77,170) und zum Tornado-Einsatz (2 BvE 2/07), und zur Uno-Charta die Urteile zu 2 BvE 6/99 und zum Awacs-Einsatz (2 BvE 1/03) sowie zu Uno-Charta und universellen Menschenrechten auch das Lissabon-Urteil.

Für Kollisionen zwischen dem Recht aus mehreren internationalen Rechtsquellen, für die Deutschland Vertragspartner ist, ist für Deutschland ebenfalls das Bundesverfassungsgericht zuständig (Art. 100 Abs. 2 GG analog), also auch z. B. für Kollisionen zwischen EU-Recht, Uno-Charta, Uno-Menschenrechten und IWF-Recht.

Darüber hinaus haben der EUGH im Urteil zu C-402/05 und das EU-Gericht 1. Instanz im Urteil zu T-306/01 übereinstimmend festgestellt, dass die direkte Verpflichtung auf die Uno-Charta seitens der Mitgliedsstaaten besteht, und dass auf EU-Ebene nur insoweit bzgl. der Uno-Charta Recht gesprochen werden kann, wie es um Rechtsakte auf EU-Ebene geht, mit denen die EU-Mitglieder ihren Verpflichtungen gegenüber der Uno gemeinsam nachkommen; soweit die EU-Mitgliedsstaaten alleine ihren Verpflichtungen gegenüber der Uno nachkommen, ist also keine Jurisdiktion auf EU-Ebene gegeben. Auch das Urteil zu Az. C-402/05 bestätigt damit die Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin, dass für Deutschland für die Wahrung des Rangs des Grundgesetzes vor der Uno-Charta und gleichzeitig des Rangs der Uno-Charta vor den universellen Menschenrechten und wiederum deren Rang vor allem übrigen für Deutschland gültigen internationalen Recht, die Wahrnehmung der Jurisdiktion des Bundesverfassungsgerichts unabdingbar und unverzichtbar ist und durch nichts abgegolten werden kann.

Die Verbindung für die Geltendmachung der universellen Menschenrechte im Rahmen von Verfassungsbeschwerden ist nach Überzeugung der Beschwerdeführerin zum einen Art. 1 Abs. 1 + 2 GG, weil aus der Menschenwürde des Grundgesetzes erst die Unveräußerlichkeit auch der Menschenrechte "in der Welt" (Art. 1 Abs. 2 GG) folgt. Die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte „in der Welt“ hat einen materiellen und einen formellen Charakter. Materiell handelt es sich um einen Schutz vor der Kündigung der Menschenrechtsverträge, vor der Herabstufung des Rangs der Menschenrechte, und vor der Nichtanwendung der Menschenrechte. Formell handelt es sich um die Verpflichtung, die Menschenrechte in den verwaltungsmäßigen und justiziellen Verfahren sowie bei der Gesetzgebung auch anzuwenden.

Darüber hinaus ist die Verbindung, insoweit wie es um Verfassungsbeschwerden gegen Zustimmungsgesetze zu internationalen Verträgen geht, auch das grundrechtsgleiche Wahlrecht aus Art. 38 GG. Denn die verfassungsgebende Gewalt hat insofern den Vertretern und Organen des Volkes kein Mandat erteilt, über die Verfassungsidentität zu verfügen (Rn. 218 des Lissabon-Urteils). Das gleiche muss gelten für die universellen Menschenrechte, deren Unveräußerlichkeit nach Art. 1 Abs. 2 GG geschützt ist, und Art. 1 Abs. 2 GG ist Teil der Verfassungsidentität des GG.

VII.12 Unantastbarkeit der Unveräußerlichkeit der universellen Menschenrechte für Deutschland

Die Strukturprinzipien des Grundgesetzes sind gem. Rn. 216+217 des Lissabonurteils unantastbar, darunter auch die Rechtsstaatlichkeit. Das muss auch für die Bestandteile des Strukturprinzips Rechtsstaatlichkeit gelten. Darunter am exponiertesten ist natürlich die Gewaltenverschränkung, welche gleich in Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 3 GG erscheint.

Aber auch die materielle Rechtsstaatlichkeit, welche sich aus Art. 1 Abs. 2+3 GG ergibt, ist innerhalb dieses Strukturprinzips besonders hervorgehoben, mehr als z. B. die auch zur Rechtsstaatlichkeit gehörende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, welche sich nicht explizit aus Art. 1 GG oder Art. 20 GG ergeben, sondern aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Umfang des Strukturprinzips Rechtsstaatlichkeit.

Die Rechtsstaatlichkeit im materiellen Sinne (in Art. 1 Abs. 2 GG als „Gerechtigkeit“ bezeichnet), wie das Grundgesetz sie versteht, beinhaltet die Unveräußerlichkeit und Unverletzlichkeit der Menschenrechte in der Welt (Art. 1 Abs. 2 GG) und der Grundrechte der Grundgesetzes (Art. 1 Abs. 3 GG). Die Unveräußerlichkeit und Unverletzlichkeit der Menschenrechte in der Welt und die der Grundrechte machen zusammen das Strukturprinzip Rechtsstaatlichkeit des Grundgesetzes im materiellen Sinne aus. Damit ist auch die Unveräußerlichkeit und Unverletzlichkeit der Menschenrechte in der Welt unantastbar. Die „Menschenrechte in der Welt“ beziehen sich auf die Menschenrechte des Grundgesetzes, auf die AEMR und auf alle von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträge, zumindest aber auf die Menschenrechte der Vereinten Nationen, wie an den Worten „in der Welt“, welche nachweislich einer Entwurfsfassung der Präambel der AEMR entnommen wurden (Abschnitt VII.9.1 dieser Verfassungsbeschwerde) ersichtlich ist; die AEMR wurde 1948 beschlossen, das Grundgesetz 1949 (vgl. auch Rn. 218 des Lissabonurteils).

Unantastbarkeit bedeutet kompletter Schutz, nicht nur Schutz des Wesensgehalts. Angesichts der Entdeckung der Unantastbarkeit der Unveräußerlichkeit der universellen Menschenrechte für Deutschland bleibt keinerlei Spielraum mehr für eine Nichtanwendung der universellen Menschenrechte durch die Gerichte in Deutschland. Für die umfassendere Darlegung der direkten Anwendbarkeit aller universellen Menschenrechte in Deutschland und für die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für diese siehe insbesondere die Abschnitte VII.8, VII.9 und VII.11 dieser Verfassungsbeschwerde.

Man stelle sich vor, welche einen gerechten Aufschrei es geben würde, wollte man aus der gerade erst im Lissabonurteil als unantastbar erkannten Demokratie Stücke herausbrechen und für diese nur noch den Wesensgehalt garantieren. Das gleiche gilt für die Rechtsstaatlichkeit. Die Unantastbarkeit gilt immer für das gesamte Strukturprinzip.

Die Unantastbarkeit der Unveräußerlichkeit der universellen Menschenrechte folgt darüber hinaus aus der direkten Verbindung von Art. 1 Abs. 2 GG mit der Demokratie. Denn wer sich da bekennt nach Art. 1 Abs. 2 GG, ist nicht die Legislative, die Judikative, die Exekutive, die Medien oder die Bankiers, sondern das gesamte Volk. Nach Rn. 218 des Lissabonvertrags ist jede Verletzung der Verfassungsidentität des Grundgesetzes ein Übergriff in die verfassungsgebende Gewalt des Volkes – des gleichen Volkes, das sich da in Art. 1 Abs. 2 GG, Gott sei Dank innerhalb der Verfassungsidentität und damit mit mehr rechtlichem Gewicht, als selbst der Gottesbezug des Grundgesetzes erhalten hat, bekennt. Von dem gleichen Volk wiederum geht gem. Art. 20 Abs. 2 S. 1 alle Staatsgewalt aus. Und genau dieses übt seine Staatsgewalt auf dreierlei Weise aus – durch Wahlen, Ab-

stimmungen und besondere Organe (Legislative, Exekutive und Judikative). Folglich wäre die Ignorierung der Unveräußerlichkeit der universellen Menschenrechte durch staatliche Organe, auch seitens der Judikative, ein Übergriff zugleich auch gegen die unantastbare Demokratie.

Wie in Abschnitt X.1 dieser Verfassungsbeschwerde erläutert, machen nach Rn. 211+212 die Wahlen und Abstimmungen den Kernbereich des unantastbaren Strukturprinzips Demokratie aus. Legislative, Exekutive und Judikative gehören zwar ebenfalls zum Schutzbereich des Demokratieprinzips, zumal sie innerhalb der Verfassungsidentität gleich dreimal verankert sind (Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 2+3 GG), Wahlen und Abstimmungen sind aber deshalb noch gewichtiger, weil dort das Volk selbst bestimmt.

Menschenrechte dienen insbesondere dem Schutz der Bevölkerung, vor allem auch bzgl. der Entscheidungen, die das Volk eben nicht selbst trifft, und daneben dienen sie auch dem Schutz der Minderheit selbst vor der Mehrheit des Volkes. Sie sind Lücken in der Macht, welche vom Volk nur abgeleitet ist. Die Verankerung der Unveräußerlichkeit der AEMR und der von Deutschland ratifizierten universellen Menschenrechte macht diese Verankerung während der Existenz von Grundgesetz und Verfassungsidentität unumkehrbar, und macht die Ignorierung der universellen Menschenrechte durch Legislative, Exekutive oder Judikative zu einem Verstoß gegen die Verfassungsidentität. Art. 1 Abs. 2 GG drückt dies in kaum zu überbietender Deutlichkeit aus, indem dort das Bekenntnis des Volkes normiert ist, und eben nicht der Legislative, Exekutive oder Judikative; die Verfügungsgewalt über die universellen Menschenrechte für Deutschland ist allein dem Volk in die Hand gegeben worden. Den Organen des Volkes, so wichtig sie für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auch immer sein mögen, ist damit jegliche Befugnis für die Ignorierung der für Deutschland verbindlichen universellen Menschenrechte entzogen. Regierung und Parlament können das Inkrafttreten weiterer universeller Menschenrechte in Deutschland, da wir hier ein dualistisches und eben gerade kein monistisches Verhältnis zum Völkerrecht haben (Abschnitt VII.8.1 dieser Verfassungsbeschwerde), jederzeit verhindern, indem sie diese nicht unterschreiben bzw. ratifizieren oder, soweit ihnen einzelne Vorschriften zu weit gehen, diese nur unter Anbringung völkerrechtlicher Vorbehalte ratifizieren, was jahrelang bei der Kinderrechtskonvention zu Lasten von Flüchtlingskindern in Deutschland der Fall war. Die Wanderarbeiterkonvention der Uno wurde zumindest bisher von Deutschland nicht ratifiziert und soweit der Beschwerdeführerin bekannt auch nicht unterzeichnet, obwohl gerade durch die EU-Grundfreiheit Arbeitnehmerfreizügigkeit die Zahl der Wanderarbeiter in Deutschland gestiegen ist, sodass die Vorschriften der Wanderarbeiterkonvention in Deutschland mangels Ratifizierung keinerlei Anwendung finden.

Darüber hinaus schützt das in Art. 1 Abs. 2 GG normierte Bekenntnis des deutschen Volkes dieses vor sich selbst. Nicht einmal per Volksabstimmung wäre die Kündigung, Herabstufung oder Ignorierung der universellen Menschenrechte für Deutschland zulässig, denn dieses Bekenntnis steht innerhalb der Ewigkeitsgarantie, deren Einschränkung nicht einmal dem Volk per Volksabstimmung zustünde. Die einzige Ausnahme, mit welcher sich das deutsche Volk der ihm einmal eingeräumten universellen Menschenrechte sich wieder entledigen könnte, ist eine voll informierte Volksabstimmung mit Information des Volks bzgl. deren Tragweite zur Schaffung einer neuen Verfassung (Art. 146 GG), deren Verfassungsidentität dann einen anderen Umfang haben könnte als die des Grundgesetzes.

Entscheidende Bedeutung kommt dabei auch dem zweiten Wort „und“ in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG zu. Die gesamte Tätigkeit von Legislative, Exekutive und Judikative ist die dritte Form der Ausübung der Volksherrschaft, neben den Wahlen und Abstimmungen. Sogar das Volk selbst könnte eine rechtmäßige Ignorierung der universellen Menschenrechte nicht einmal über die Schaffung einer neuen Verfassung über den Weg des Art. 146 GG erreichen, da diese, wie die Bezugnahme auf das Naturrecht in den Beratungen des Parlamentarischen Rats zu Art. 1 Abs. 2 GG zeigen, vorverfassungsrechtlich sind. Selbst das Volk hätte, wenn es auf die universellen Menschenrechte

unbedingt verzichten wollte, keine andere Möglichkeit, Legislative, Judikative oder Exekutive zur Ignorierung der universellen Menschenrechte zu ermächtigen. Eine Selbstermächtigung der Organe des Volkes zur Ignorierung der universellen Menschenrechte würde daher an den Grundfesten des Grundgesetzes rütteln.

Dass die Schaffung des Grundgesetzes an den Verfahrensvorschriften der Weimarer Reichsverfassung vorbei zulässig und notwendig war (Rn. 28+29 des Hypothekensicherungsgerichtsurteils, siehe Abschnitt III.4 dieser Verfassungsbeschwerde), beruht auf dem Ermächtigungsgesetz, dem durch dessen Inkrafttreten verursachten Absturz der Weimarer Reichsverfassung, und den erst auf Grund des Ermächtigungsgesetzes möglich gewordenen Verbrechen von Nationalsozialisten und IG Farben. Die Vereinten Nationen mitsamt ihrer Friedens- und Menschenrechtsordnung wurden erst als eine Folge des Ermächtigungsgesetzes gegründet. Umso wichtiger war es den aus der Abwehr der Folgen des Ermächtigungsgesetzes entstandenen Vereinten Nationen, dass Deutschland nur dann wieder erstarke und zu Wohlstand kommen dürfe, wenn es an den Frieden und die universellen Menschenrechte gebunden wäre, was der damalige US-Außenminister Byrnes (Abschnitt VII.9.3) in besonderer Offenheit in seiner berühmten Rede verdeutlicht hat. Zentrales Instrument dafür ist Art. 1 Abs. 2 GG. Nur mittels der Verankerung des Friedensgebotes und der Verbindung zu den universellen Menschenrechten innerhalb der Verfassungsidentität konnte das sichergestellt werden, da Deutschland damals noch kein Uno-Mitglied war. Ob die ständigen Sicherheitsratsmitglieder sich seit Schaffung von Uno-Charta, AEMR und Grundgesetz selbst ununterbrochen hinreichend entsprechend verhalten haben, ist für die Interpretation von Art. 1 Abs. 2 GG vollständig unerheblich. Denn Art. 1 Abs. 2 GG normiert ja, anders als Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV dies bzgl. der IWF-Praxis will, gerade keine willkürlich uminterpretierbare Bindung an die Praxis der Sicherheitsratsmitglieder, sondern an den Frieden und die universellen Menschenrechte. Auch aus der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes ergibt sich damit, dass den Organen des Volkes, die ihre Existenz in ihrer heutigen Form eben diesem Grundgesetz verdanken, während der Existenz des Grundgesetzes und dessen Ewigkeitsgarantie kein Spielraum gegeben ist zur Ignorierung der universellen Menschenrechte.

Während die Unveräußerlichkeit der universellen Menschenrechte also unantastbar ist, sind die universellen Menschenrechte selbst hingegen nicht mehr und nicht weniger als, wie die Grundrechte auch, in ihrer prinzipiellen Qualität (Rn. 217 und Leitsatz 3 des Lissabonurteils), also mit ihrem Wesensgehalt geschützt. Und sie stehen unterhalb des Grundgesetzes, der Uno-Charta und des nicht auf die GASP bezogenen Teils des EU-Primärrechts, aber oberhalb allen anderen Völkerrechts incl. des EU-Sekundärrechts und des auf die GASP bezogenen Teils des EU-Rechts, und natürlich oberhalb der einfachen Gesetze, und sind gleichrangig mit dem humanitären Kriegsvölkerrecht (zum Rang der universellen Menschenrechte siehe vor allem Abschnitt VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde).

Dadurch, dass die Unveräußerlichkeit der universellen Menschenrechte für Deutschland Teil des unantastbaren Strukturprinzips Rechtsstaatlichkeit ist, steht diese Unveräußerlichkeit damit auch oberhalb der Staatsaufträge Frieden (Art. 1 Abs. 2 GG) und europäische Integration (Art. 23 GG), sodass für Deutschland auch der Frieden und die europäische Integration in einer mit der Unveräußerlichkeit der universellen Menschenrechte vereinbaren Weise verwirklicht werden müssen, obgleich diese beiden Staatsaufträge als Teil des Grundgesetzes vom Rang über den universellen Menschenrechten stehen.

Die direkte Anwendung der universellen Menschenrechte in Deutschland auf Grund von Art. 1 Abs. 2 GG ist schließlich auch erforderlich, um den Spielraum für die Inanspruchnahme des grundrechtsgleichen Widerstandsrechts (Art. 20 Abs. 4 GG) zur Durchsetzung des Art. 1 Abs. 2 GG so gering wie möglich zu halten. Denn auch Art. 1 Abs. 2 GG gehört als Teil von Art. 1 GG und als Teil der unantastbaren Rechtsstaatlichkeit zur „Ordnung des Grundgesetzes“, für die allein das grundrechts-

gleiche Widerstandsrecht offen steht. Auch die Präambel der AEMR sagt, dass „es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen“. Das Recht der Vereinten Nationen kennt ein Widerstandsrecht also für den Fall der Nichtanwendung bzw. Mißachtung der universellen Menschenrechte und erkennt zugleich an, dass im Falle der rechtsstaatlichen Anwendung (formell und materiell) der universellen Menschenrechte eine Situation, in welcher man sich wirksam auf ein universelles Widerstandsrecht berufen kann, nicht greift.

Die zeitliche Dynamik hinsichtlich der möglichen Entstehung einer Widerstandslage über Art. 20 Abs. 4 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 2 GG und der Präambel der AEMR zeigt auch ein Interview des ARD-Nachtmagazins mit Prof. Dr. Jean Ziegler. Darin spricht er sich dem Grunde nach für die Stabilisierung des Weltfinanzsystems aus (bei etwa Zeitpunkt 0:13), stellt aber zugleich die Erfüllung scheinbar jedes Wunsches, welcher Herr Ackermann der deutschen Bundeskanzlerin mitteile (von 0:51 bis 1:11) den 37.000 Hungertoten pro Tag, dem Verhungern eines Kindes pro 5 Sekunden und der Unterernährung von etwa einer Milliarde Menschen gegenüber (ab etwa 1:50). Ab 2:58 bis zum Ende des Interviews erläuterte er, dass „eine ganz tiefe innere Unruhe“ und ein „Bruch der Menschen im Westen“ „mit der kannibalischen Weltordnung“, welche beherrscht werde vom „Bankenbanditismus“, besteht. Er verdeutlichte, dass Millionen Menschen in Europa wissen, dass europäische Länder ihre Beiträge an die Vereinten Nationen auf Grund der Zahlungen zur Bankenrettung nicht mehr vollständig leisten. Er prognostizierte einen „Aufstand des Gewissens“. www.youtube.com/watch?v=13qJoozn5E0&feature=player_embedded

VII.13 kein wirksamer Schutz vor iwf-typischen Auflagen durch EU-Grundrechtecharta

Dieser Abschnitt verdeutlicht, dass es auf den Vorrang der universellen Menschenrechte vor dem EU-Sekundärrecht im Falle der Transportierung von iwf-typischen (alle Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten ignorierenden) Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang auch deshalb ankommt, weil die EU-Grundrechtecharta auf Grund ihres eigenen Art. 52 ein von seiner Schutzwirkung her sehr begrenzter Menschenrechtsvertrag ist.

Die EU-Grundrechtecharta bietet aus folgenden, sämtlich in deren Art. 52 liegenden, Gründen keinen hinreichenden sozialen Schutz, obwohl die EU-Grundrechtecharta als Teil des EU-Primärrechts (Art. 6 EUV) über dem EU-Sekundärrecht steht:

1. Die Grundrechte der EU-Grundrechtecharta werden unterhalb des EU-Primärrechts, gerade noch oberhalb des EU-Sekundärrechts, eingeordnet (Art. 52 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta).
2. Alle sozialen Grundrechte der EU-Grundrechtecharta sind unverbindliche „Kann“-Vorschriften (Art. 52 Abs. 5 EU-Grundrechtecharta).
3. Darüber hinaus werden die Grundrechte aus der EU-Grundrechtecharta auf Datenschutz (Art. 8), soziale Sicherheit (Art. 34), Gesundheit (Art. 35), Umweltschutz (Art. 37) und Verbraucherschutz (Art. 38) durch Umdefinition im AEUV weichgespült (Art. 52 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta, Art. 9, 11, 12 und 16 AEUV, Art. 39 EUV).
4. Ein erheblicher Teil der sozialen Grundrechte wird dadurch, dass er unter dem Vorbehalt der nationalen Gepflogenheiten gestellt wird, unverbindlich gemacht, da die Grundrechte aus den nationalen Verfassungen gerade nicht auf die EU-Ebene durchgreifen, (Art. 52 Abs. 6 EU-Grundrechtecharta, Erklärung 1 zum „Vertrag von Lissabon“).

Der Beschwerdeführer ist aus mehreren Urteilen, so auch aus dem Lissabon-Urteil, die einschränkende Auslegung von internationalen Verträgen für Deutschland bekannt, also im Ergebnis das Verbot bestimmter nach dem Wortlaut des der Verträge möglicher, aber mit dem Grundgesetz unvereinbarer Auslegungen.

Durch die Einschränkung der zulässigen Auslegungsmöglichkeiten kann dann oft vermieden werden, gleich das Inkrafttreten der gesamten internationalen Vereinbarung scheitern zu lassen. Die Beschwerdeführerin ist der Rechtsauffassung, dass aber keine das EU-Recht ausdehnende und die Lücken der EU-Grundrechtecharta schließende oder deren Mängel heilende Rechtsprechung der nationalen Gerichte geben kann. Die Mängel der EU-Grundrechtecharta könnten nur durch Änderung von deren Art. 52 (und der Erläuterungen des EU-Konvents dazu) geheilt werden. Die Erläuterungen des EU-Konvents sind gem. Art. 6 EUV ausdrücklich verbindlich für die Auslegung der EU-Grundrechtecharta. In der amtlichen Veröffentlichung der EU-Grundrechtecharta wird von der Präambel und von Art. 52 Abs. 7 aus auf diese Erläuterungen verwiesen, sodass auch die Erläuterungen des Konvents, nach *lex specialis*, für eine vom Wortlaut der EU-Grundrechtecharta abweichende Auslegung der EU-Grundrechte sorgen.

Art. 52 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta bestimmt, dass die Ausübung der durch die EU-Grundrechtecharta anerkannten Rechte, die in den Verträgen (AEUV und EUV) geregelt sind, auszuüben sind entsprechend den in den Verträgen bestimmten Bedingungen und Grenzen. Daraus folgt erstens, dass sämtliche EU-Grundrechte nur innerhalb der von AEUV und EUV gezogenen Grenzen anwendbar sind. Sie stehen damit vom Rang unterhalb von AEUV und EUV, obwohl die EU-Grundrechtecharta, in welcher sie stehen, nach Art. 6 Abs. 1 S. 3 EUV gleichrangig mit dem EU-Primärrecht ist. Als Folge haben selbst für sich allein harmlos aussehende Vorschriften wie die Verpflichtung auf die Wettbewerbsfähigkeit (Art. 151 AEUV) oder die eu-weite Vereinheitlichung des geistigen Eigentums (Art. 118 AEUV) im EU-Recht einen höheren Rang als alle Grundrechte der EU-Grundrechtecharta. Und so auch Art. 136 Abs. 3 AEUV mit seiner Blankettermächtigung. Die EU-Grundrechte bieten überhaupt nur Schutz gegenüber dem EU-Sekundärrecht, soweit das EU-Primärrecht dem jeweils nicht entgegenstehen würde. Bereits an dieser Stelle wird deutlich, dass nur Grund- und Menschenrechte außerhalb des EU-Rechts dem EU-Primärrecht die notwendigen Grenzen setzen können. Und das geht auch nur mit solchen Rechtsquellen, die selbst einen entsprechend hohen Ranganspruch haben, also aus den nationalen Verfassungen, welche auf Grund der Souveränität der Staaten (Art. 1 Abs. 2 Uno-Charta) stets der Ausgangspunkt für die Betrachtung der Rangfolge der Rechtsordnungen für den jeweiligen Staat sind, und aus den universellen Menschenrechten, welche vom Rang direkt unterhalb der Uno-Charta stehen (Art. 28 AEMR, Art. 29 AEMR, Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta, Art. 103 Uno-Charta).

Aus Artikel 52 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta folgt zweitens aber auch, dass die EU-Grundrechte, welche zusätzlich noch im AEUV oder im EUV stehen, nicht die Tragweite und Verbindlichkeit haben, welcher aus dem Wortlaut in der EU-Grundrechtecharta folgt, sondern die, welche im AEUV oder im EUV für sie steht (siehe auch Erläuterungen des EU-Konvents zu Art. 52 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta).

Während die soziale Sicherheit von der EU nach dem Wortlaut von Art. 34 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta anerkannt und geachtet wird, ist sie nach Art. 9 AEUV tatsächlich nur in Betracht zu ziehen.

Entsprechendes macht Art. 9 AEUV mit dem Recht auf Gesundheit aus Art. 35 EU-Grundrechtecharta und mit dem Recht auf Bildung aus Art. 14 EU-Grundrechtecharta.

Während die EU nach dem Wortlaut von Art. 38 EU-Grundrechtecharta ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherstellt, soll sie es nach Art. 12 AEUV tatsächlich lediglich in Betracht ziehen. Art. 8 EU-Grundrechtecharta normiert ein Grundrecht auf Datenschutz, welches primärtextlich weder im Grundgesetz noch in den universellen Menschenrechten ausdrücklich formuliert ist. Es steht allerdings auch in Art. 16 AEUV, welcher wiederum auf Art. 39 EUV verweist, demzufolge der Ministerrat der EU den Datenschutz abweichend von Art. 16 AEUV und damit auch abweichend von der in Art. 8 EU-Grundrechtecharta formulierten Reichweite regeln kann.

Art. 52 Abs. 5 der EU-Grundrechtecharta macht die Bestimmungen der Charta, in welchen

“Grund-sätze” festgelegt sind, zu unverbindlichen “Kann”-Vorschriften. Nach den Erläuterungen des EU-Konvents zu Art. 52 Abs. 5 EU-Grundrechtecharta müssen diese weder von der EU eingehalten werden, noch sind sie subjektiv einklagbar. Dies betrifft laut den Erläuterungen des Konvents insbesondere die sozialen Rechte wie Art. 25 (Rechte älterer Menschen), Art. 26 (Integration von Menschen mit Behinderung) und Art. 37 (Umweltschutz). Die Beschwerdeführerin ist der Rechtsauffassung, dass Art. 52 Abs. 5 alle sozialen Grundrechte der EU unverbindlich macht, darunter alle im Abschnitt “Solidarität” (Art. 27 bis 38).

Darüber hinaus ist ein großer Teil der sozialen Menschenrechte der EU-Grundrechtecharta noch einmal zusätzlich unverbindlich dadurch, dass sie unter den “Vorbehalt der nationalen Gepflogenheiten” gestellt wurden; mit diesem Vorbehalt, welchem gem. Art. 52 Abs. 6 EU-Grundrechtecharta “in vollem Umfang Rechnung zu tragen” ist, ist nicht gemeint, das in den nationalen Verfassungen der Mitgliedsstaaten bzgl. verschiedener Menschenrechte unterschiedliche Schutzniveau in seiner Unterschiedlichkeit auf die EU-Ebene zu transponieren, denn Erklärung 1 zum Lissabon-Vertrag gilt die Menschenrechte aus den mitgliedstaatlichen Verfassungen gegenüber der EU-Ebene ab, indem sie postuliert, dass die EU-Grundrechtecharta die Menschenrechte aus den mitgliedstaatlichen Verfassungen sichtbar mache. In der Grundrechtecharta stehen nun aber auch viele Rechte, die sich in vielen mitgliedstaatlichen Verfassungen nicht finden. Die EU-Grundrechtecharta gibt weder alle, noch die Schnittmenge, noch die häufigsten Grundrechte der mitgliedstaatlichen Verfassungen wieder. Wenn in Erklärung 1 zum “Vertrag von Lissabon” trotzdem von “sichtbar machen” die Rede ist, kann das nur eine Abgeltungswirkung im Sinne einer Verhinderung der Transponierung der Grundrechte aus den mitgliedstaatlichen Verfassungen auf die EU-Ebene meinen. Dass keine Transponierung der Grundrechte aus den mitgliedstaatlichen Verfassungen auf die EU-Ebene gemeint sein kann, ergibt sich auch aus dem Urteil zu “Van Gend & Loos”, in welchem der EUGH ausdrücklich festgestellt hat, dass es nicht in seine Kompetenz fällt, die Verfassungen der Mitgliedsstaaten auszulegen. Die EU-Grundrechtecharta enthält Grundrechte wie das auf Gesundheitsschutz (Art. 35), welche durch Art. 52 Abs. 5 und Art. 52 Abs. 6 i. V. m. dem Vorbehalt der nationalen Gepflogenheiten gleich doppelt unverbindlich gemacht sind. Und wenn es nicht schon doppelt unverbindlich wäre, so würde es noch über Art. 52 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta i. V. m. Art. 9 AEUV aufgeweicht. Damit ergibt sich, dass nur der Rang der universellen Menschenrechte über dem EU-Sekundärrecht im Falle der Transportierbarkeit von iwf-typischen Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang, für welche Art. 136 Abs. 3 AEUV die Blankett-Ermächtigung erteilen würde, den Schutz der sozialen universellen Menschenrechte (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG) sichert.

Darüber hinaus würde im Staateninsolvenzverfahren des ESM der Eurozone auch die Schutzwirkung, welche die bürgerlichen EU-Grundrechte durch ihre Verbindlichkeit (anders als die sozialen EU-Grundrechte) und ihren Rang unter dem EU-Primärrecht, aber immer noch über dem EU-Sekundärrecht haben, ausgehebelt zu werden drohen. Denn nach der Erklärung zur Eurogruppe vom 28.11. 2010 zu den „Allgemeinen Merkmalen des künftigen Mechanismus“ ist vorgesehen, die privaten Gläubiger für ihre Auflagen zum teilweisen Schuldenerlass gegenüber den Eurostaaten auf eine Strenge wie in der IWF-Praxis und auf eine „vollständige Übereinstimmung mit der IWF-Praxis“ sowie „gemäß den internationalen Regeln“ zu verpflichten. Vollständigkeit ist dabei nur bzgl. der Übereinstimmung mit der IWF-Praxis vorgesehen, die Einhaltung des übrigen Völkerrechts also nur vorgesehen insoweit, wie dies mit der IWF-Praxis vereinbar ist.

Nach dem Lissabonurteil ist das EU-Recht weiterhin Völkerrecht, wengleich (außer bzgl. der GASP) mit einem besonders hohen Ranganspruch. Die Schutzwirkung der EU-Grundrechtecharta, nicht nur die der universellen Menschenrechte und der Grenzen durch die IWF-Satzung, soll im Staateninsolvenzverfahren offenbar gezielt unterlaufen werden.

VII.14 die universellen Menschenrechte im Licht der bisherigen Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts

VII.14.1 Erkenntnisse aus dem Kriegsfolgelasten II – Urteil

Das Kriegsfolgelasten II – Urteil vom 14.05.1968 (BverfGE 23,288) entschied in seinem Leitsatz, dass es keine allgemeine Regel des Völkerrechts gibt, welche verbieten würde, auch Ausländer zur Bezahlung von Kriegsfolgelasten zu besteuern.

Das Urteil erkennt in Rn. 55 an, dass die Frage, ob es eine bestimmte allgemeine Regel des Völkerrechts i. S. v. Art. 25 GG gibt, auch im Rahmen der Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde mit entschieden werden kann, wobei natürlich Voraussetzung ist, dass dies für die Frage der Verletzung eines Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts von Bedeutung ist (Art. 93 Nr. 4a GG).

Außerdem hat das Urteil geklärt, dass für die Entscheidung mit Wirkung für Deutschland über die Existenz einer allgemeinen Regel des Völkerrechts sowie über deren jeweilige Tragweite gem. Art. 100 Abs. 2 GG allein dem Bundesverfassungsgericht obliegt (Rn. 136). Und eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ist unabhängig von der eigenen Rechtsauffassung des jeweiligen Fachgerichts bereits dann zu machen, wenn divergierende Rechtsauffassungen dazu bestehen zwischen Meinungen deutscher Verfassungsorgane oder Entscheidungen hoher deutscher, ausländischer oder internationaler Gerichte oder den Lehren anerkannter Autoren der Völkerrechtswissenschaft (Rn. 135).

Nach Rn. 129 umfassen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts „vorwiegend universell geltendes Völkergewohnheitsrecht, ergänzt durch allgemeine Rechtsgrundsätze“. Diese seien nur in machen Fällen evident, in vielen Fällen müsse ihre Existenz und Tragweite erst festgestellt werden. Das Urteil stellt auch fest, dass die Autorität des Gesetzgebers ebenso wie die Rechtssicherheit zu den Fundamenten des Strukturprinzips Rechtsstaatlichkeit gehören (Rn. 130). Die Rechtsunsicherheiten, welche sich für den Gesetzgeber aus der Pflicht zur Anwendung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts über Art. 25 GG ergeben, sollen durch die Vorlagepflicht des Art. 100 Abs. 2 GG gering gehalten werden, entscheidungserhebliche Zweifelsfragen hierzu frühzeitig dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden.

Wenn bei gleichzeitiger Betroffenheit eines Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts mittels einer Verfassungsbeschwerde selbst abstrakte, nicht subjektivierte, Grundsätze daraufhin überprüft werden können, ob sie eine allgemeine Regel des Völkerrechts i. S. v. Art. 25 GG sind, und welche Tragweite sie haben, so muss dies nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin umso mehr für subjektivierte universelle Menschenrechte gelten. Das gleichzeitig betroffene grundrechtsgleiche Recht ist dabei Art. 38 GG im Hinblick auf die von der Regierung unterzeichneten und vom Parlament ratifizierten Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen (siehe auch Abschnitt II.5 dieser Verfassungsbeschwerde) und außerdem die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), weil diese die Grundlage von Art. 1 Abs. 2 GG ist.

Dass die Rechtssicherheit zu den Fundamenten der Rechtsstaatlichkeit gehört, ist ein entscheidendes Argument dafür, dass der in völkerrechtlichen Verträgen festgelegte Teil des „ius cogens“ ebenso unter Art. 25 GG fällt wie der in keinem völkerrechtlichen Vertrag festgelegte Teil. Dass das Kriegsfolgelasten II – Urteil nicht explizit auf die universellen Menschenrechte eingegangen ist, dürfte darin liegen, dass diese nicht geltend gemacht wurden, und dass Deutschland damals noch kein Uno-Mitglied war; dass der Begriff des „ius cogens“ nicht verwendet wurde, daran, dass die Wiener Vertragsrechtskonvention, welche diesen in Art. 53 und 64 WVRK enthält, erst aus dem Jahr 1969 stammt.

VII.14.2 Erkenntnisse aus dem Völkerrechtsurteil

Das Völkerrechtsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.03.1987 (BVerfGE 75,1) entschied, dass es keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Völkerrechts gibt, wonach eine Auslieferung eines Straftäters an einen anderen Staat nur erfolgen dürfte, wenn eine für die gleiche Tat in einem

weiteren Staat bereits verbüßte Strafe angerechnet würde. Um eine allgemeine Regel des Völkerrechts zu sein, war eine solche konditionale Verbindung zumindest damals noch nicht verbreitet genug.

In Rn. 28 des Urteils stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass es auch bei Art. 100 Abs. 2 GG nur über im jeweiligen Fall entscheidungserhebliche Fragen entscheidet.

Rn. 35 des Völkerrechtsurteils stellt fest, dass die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorrangig vor der Prüfung einer Vereinbarkeit mit einer allgemeinen Regel des Völkerrechts zu erfolgen hat.

Wenn etwas bereits wegen Verfassungswidrigkeit zu untersagen ist, kann es dahin stehen, ob es außerdem noch mit einer allgemeinen Regel des Völkerrechts kollidiert. Das bestätigt den Vorrang des gesamten Grundgesetzes vor den allgemeinen Regeln des Völkerrechts (vgl. Abschnitt VII.1 dieser Verfassungsbeschwerde), und es bestätigt auch das dualistische Verhältnis des Grundgesetzes zum Völkerrecht (Abschnitt VII.8.1 dieser Verfassungsbeschwerde).

In Rn. 39 des Urteils legt das Bundesverfassungsgericht das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen über Suchtstoffe vom 30.03.1961 aus. Nach Rn. 42 des Urteils sind Behörden und Gerichte an über Art. 25 GG in Deutschland anzuwendendes Völkerrecht ebenso wie an über Art. 59 GG über Zustimmungsgesetze anzuwendendes gebunden. Daraus folgt nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin, dass das Bundesverfassungsgericht an die Anwendung der Menschenrechte aus den von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträgen gebunden ist, bereits unabhängig von der Frage, welche von diesen zum „ius cogens“ gehören.

In Rn. 44 des Völkerrechtsurteils bestätigt das Bundesverfassungsgericht, dass zum „ius cogens“ gehörendes Völkerrecht gem. Art. 53 WVRK und Art. 64 WVRK oberhalb des normalen völkerrechtlichen Rangs steht.

In Rn. 65 bestätigt das Völkerrechtsurteil, dass Regeln für ihre Zugehörigkeit zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts eine „erforderliche weltweite Breite“ benötigen. Das Wort „weltweit“ kann dabei nicht wörtlich gemeint gewesen sein, eher auf eine große Zahl von Staaten aus allen Rechtskreisen bezogen sein (vgl. Rn. 48 des Urteils, s. u.).

Das Völkerrechtsurteil ist außerdem erhellend für die Technik, mit welcher zu ermitteln ist, ob es einen bestimmten allgemeinen Rechtsgrundsatz des Völkerrechts gibt.

Es bezog den Uno-Zivilpakt in die Prüfung mit ein, was zeigt, dass allgemeine Regeln des Völkerrechts i. S. v. Art. 25 GG auch völkerrechtliche Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen umfassen. Der damalige Ratifikationsstand des Zivilpaktes lag bei 80 Staaten „aus allen weltweit bestehenden Rechtskreisen“ (Rn. 48). Da dort die gesuchte Regel nicht gefunden wurde, entschied das Völkerrechtsurteil mangels dortiger Entscheidungserheblichkeit (Rn. 87) formal weder die Zugehörigkeit des Zivilpaktes bzw. der universellen Menschenrechte zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, und auch nicht, ob dafür jeweils pro universellen Menschenrechtsvertrag eine bestimmte Mindestzahl von Ratifikationsstaaten oder auch das Vorhandensein von Ratifikationsstaaten aus allen Rechtskreisen erforderlich ist.

Das Völkerrechtsurteil hielt es in Rn. 61 ausdrücklich für möglich, dass der Grundsatz „ne bis in idem“ (Verbot der Doppelbestrafung) eine allgemeine Regel des Völkerrechts i. S. v. Art. 25 GG ist, aber dann nur mit der Tragweite, dass diese die Doppelbestrafung für ein und die selbe Tat innerhalb eines Staates verbietet, nicht aber die Bestrafung durch mehrere Staaten.

Geht man nach der Prüfungstechnik des Völkerrechtsurteils, kann eine allgemeine Regel des Völkerrechts außer über ihre Zugehörigkeit zu einem der universellen Menschenrechtsverträge auch festgestellt werden, wenn sie in genug regionalen internationalen Verträgen, in genug nationalen Verfassungen, in genug bilateralen völkerrechtlichen Verträgen oder in den einfachen Gesetzen von genug Staaten enthalten ist.

Am einfachsten ließe sich das natürlich jeweils an den universellen Menschenrechtsverträgen feststellen, weil man dafür einfach nur die Zahl der Ratifikationsstaaten und ggfs. deren Verteilung

über den Globus prüfen müsste.

Dazu ist jedoch anzumerken, dass, wenn universelle Menschenrechtsverträge mit der Zahl ihrer jeweiligen Ratifikationsstaaten nur in die Zugehörigkeit zum „ius cogens“ hinein wachsen würden, und bis dahin vom Rang normales Völkerrecht wären, dies mit der aus der universellen Menschenwürde (Art. 1 AEMR) hergeleiteten Unteilbarkeit der universellen Menschenrechte und mit Art. 28 AEMR kaum vereinbar wäre.

Das Völkerrechtsurteil klärte außerdem in Rn. 80, dass Zusatzprotokolle zu internationalen Verträgen erst durch ihre Ratifikation durch Deutschland geltendes Recht in Deutschland werden, nicht bereits dadurch, dass Deutschland die bisherige vorherige Fassung des Vertrags ratifiziert hat, und dass andere Vertragsstaaten das jeweilige Zusatzprotokoll ratifiziert haben.

VII.14.3 Erkenntnisse aus dem Mauerschützen III – Urteil

Im Mauerschützen III – Urteil vom 20.03.1995 (BverfGE 41,101) ging es um einen einundzwanzigjährigen DDR-Grenzsoldaten, der entsprechend einem militärischen Befehl als letztes Mittel zur Verhinderung einer nach DDR-Gesetz illegalen Republikflucht einen fliehenden siebzehnjährigen DDR-Bürger erschossen hat. Es gab eine entsprechende allgemeine Befehlslage, aber gesetzlich war im DDR-Recht nur das Verbot der Republikflucht, nicht aber die Erschießung zur Verhinderung einer solchen normiert.

Das Urteil, welches nach der deutschen Wiedervereinigung erging, entschied, dass es keine Rechtfertigung zur Befolgung des Schießbefehls gab.

In dem Urteil wandte das Bundesverfassungsgericht das Menschenrecht auf Leben aus Art. 6 Uno-Zivilpakt an (Rn. 10), den sowohl die BRD als auch die DDR zum Zeitpunkt, über welchen geurteilt wurde, ratifiziert hatten (Rn. 20). Damit hat das Bundesverfassungsgericht die unmittelbare Anwendbarkeit des Uno-Zivilpaktes vor den nationalen Gerichten in Deutschland bestätigt. Zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sagt Rn. 10 des Urteils, diese sei für die Zeit vor dem Uno-Zivilpakt einschlägig; diese konkretisiere, ohne Vertragsrecht zu sein, die Bezugnahme der Uno-Charta auf die Menschenrechte.

Daraus folgt nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin die Einklagbarkeit sämtlicher in den von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen enthaltenen universellen Menschenrechte, allein schon auf Grund der Unteilbarkeit der universellen Menschenrechte (Abschnitt VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde).

Die unmittelbare Anwendbarkeit der AEMR hat das Mauerschützen III – Urteil offenbar darüber abgeleitet, dass die Uno-Charta ratifiziert ist, und die universellen Menschenrechte nach Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta zu den Zielen gehören, für welche die Vereinten Nationen gegründet worden sind. Nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin kann der Zivilpakt nur insoweit die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als unmittelbar anwendbare Rechtsgrundlage zurückgedrängt haben, wie der Zivilpakt die gleichen Regelungsgegenstände hat wie die AEMR. Entsprechendes gilt für den Sozialpakt. Die weitere unmittelbare Anwendbarkeit von Vorschriften vor den nationalen Gerichten ist vor allem von Bedeutung für die Menschenwürde (außer in der Behindertenrechtskonvention bei der Uno nur in Art. 1 AEMR normiert), den aus dem Wortlaut der AEMR erwachsenden Ranganspruch der universellen Menschenrechte (Art. 28 AEMR) und für das Eigentumsrecht (Art. 17 AEMR), soweit dieses nicht auch in Art. 15 Uno-Sozialpakt bzgl. des geistigen Eigentums geregelt ist. Auch das vom deutschen Bundesjustizministerium herausgegebene Handbuch der Rechtsförmigkeit bezieht sich weiterhin auf die AEMR (Abschnitt VII.10 dieser Verfassungsbeschwerde).

VII.14.4 Erkenntnisse aus dem Zwangsarbeitsurteil

Nach Rn. 30 des Zwangsarbeitsurteil vom 13.05.1996 (BverfGE 94,315) ist Maßstab für die erneute Vorlage einer völkerrechtlichen Frage über Art. 100 Abs. 2 GG, welche in einem früheren Urteil des Bundesverfassungsgerichts schon einmal entschieden wurde, die Darlegung, dass geänderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse eine erneute Überprüfung nahelegen. Das gilt nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin entsprechend auch für die Verfassungsbeschwerde. Darüber hinaus ist nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin bei einer Verfassungsbeschwerde eine erneute Überprüfung einer Rechtsfrage vorzunehmen, wenn rechtsfortbildende, zum Zeitpunkt eines früheren Urteils schon vorhanden gewesene Tatsachen oder Rechtslagen dem Bundesverfassungsgericht erst mit einer späteren Verfassungsbeschwerde bekannt werden. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde im Hinblick auf die Rechtsfortbildung sind weniger eng als beim Normenverifikationsverfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG.

Das Zwangsarbeitsurteil hat außerdem in Rn. 44+57 entschieden, dass internationale multilaterale Schuldenabkommen kein „ius cogens“ sind, denn es hat deren Interpretation der Zuständigkeit der Fachgerichte zugeordnet. Daraus folgt nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin, dass auch das IWF-Recht vom Rang ganz normales Völkerrecht ist.

Nach Rn. 38 des Zwangsarbeitsurteils kam dem Gesetzgeber angesichts der finanziellen Lasten des Wiederaufbaus für die neuen Bundesländer und neuer Wiedergutmachungspflichten (für in der DDR geschehenes Unrecht) nach der deutschen Wiedervereinigung ein besonders weiter Entscheidungsspielraum zu auch bzgl. der Einschätzung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, ob Deutschland freiwillig weitere Wiedergutmachungsleistungen auf sich nimmt. Das liegt auf der Linie des Waldenfels-Urteils, wonach im Falle eines Staatsbankrotts „die Schaffung einer Grundlage für die Zukunft“ im Vordergrund steht und nicht die „Abrechnung über die Vergangenheit“.

VII.14.5 Erkenntnisse aus dem Bodenreform III – Urteil

Das Bodenreform III – Urteil vom 26.10.2004 (BverfGE 112,1) beschäftigt sich inhaltlich mit der Beurteilung der in Ostdeutschland unter der sowjetischen Besatzung in den Jahren 1945 – 1949 erfolgten Enteignungen von Grundbesitz.

Nach Rn. 78 des Bodenreform III – Urteils kann eine gerichtliche Entscheidung, welche auf einer innerstaatlichen Vorschrift oder auf eine Auslegung derselben, welche gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts verstößt, über das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) gerügt werden.

Hierzu ist die Beschwerdeführerin der Rechtsauffassung, dass dies für allgemeine Regeln des Völkerrechts, welche nicht in einem internationalen Vertrag enthalten sind, zutrifft. Für die universellen Menschenrechte ist hingegen, soweit sie in von Deutschland ratifizierten Verträgen enthalten sind, das grundrechtsgleiche Wahlrecht (Art. 38 GG) die Verbindung, um sie geltend zu machen, und außerdem für alle universellen Menschenrechte incl. der AEMR die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), weil diese der Rechtsgrund für die unantastbare Verbindung in Art. 1 Abs. 2 GG zu den universellen Menschenrechten ist. Art. 2 Abs. 1 GG ist auch für die innerstaatliche Anwendung ein Auffanggrundrecht, welches hinter die anderen Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte zurücktritt; entsprechendes muss gelten, wenn es um die Frage geht, welches Grundrecht oder grundrechtsgleiche Recht die jeweilige Verbindung zur Geltendmachung von Völkerrecht ist.

Nach Rn. 90+91 ist das über die Art. 23 Abs. 1 GG, 24 GG, 25 GG, 26 GG und 59 Abs. 2 GG für Deutschland verbindliche Völkerrecht innerstaatlich anzuwenden, soweit dies mit dem Grundgesetz, darunter vor allem mit den Grundrechten incl. vor allem der Menschenwürde vereinbar ist. Das Bodenreform III – Urteil bestätigt also den Vorrang des Grundgesetzes vor dem Völkerrecht und dessen Vorrang wiederum vor den einfachen Gesetzen. Für eine genauere Differenzierung insbesondere auch unter Würdigung der Ergebnisse des Lissabonurteils siehe

Abschnitt VII.1 dieser Verfassungsbeschwerde.

Nach Rn. 96 des Urteils erkennt das Grundgesetz über Art. 1 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 25 S. 1 GG „die Existenz zwingender, also der Disposition der Staaten im Einzelfall entzogener Normen (ius cogens)“ an. „Dabei handelt es sich um die in der Rechtsüberzeugung der Staatengemeinschaft fest verwurzelten Rechtssätze, die für den Bestand des Völkerrechts unerlässlich sind und deren Beachtung alle Mitglieder der Staatengemeinschaft verlangen können.“

Nach Rn. 96 zählen zum „ius cogens“ insbesondere Normen über die internationale Friedenssicherung, das Selbstbestimmungsrecht, grundlegende Menschenrechte sowie Kernnormen zum Schutz der Umwelt.

Rn. 96 sagt auch, dass solches (zum ius cogens gehörendes) Völkerrecht „weder einseitig noch vertraglich abbedungen, sondern nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann“.

Das ist nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin im Sinne eines „insoweit“ zu verstehen. Auch wenn insbesondere der Uno-Zivilpakt und der Uno-Sozialpakt bereits in der AEMR enthaltene Rechte weiter spezifizieren und insbesondere mit ihrer Ratifizierung eine stärkere demokratische Legitimation haben als die AEMR, so lassen sie doch die allein in der AEMR enthaltenen Rechte, darunter vor allem die Menschenwürde (Art. 1 AEMR) und den Ranganspruch (Art. 28 AEMR) unberührt. Sonst wäre nicht erklärlich, wie sich die Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen bzgl. der Unteilbarkeit der universellen Menschenrechte auf eine universelle Menschenwürde beziehen können, die für alle Menschen im Rechtssystem der Uno allein in Art. 1 AEMR normiert ist.

Das Bodenreform III – Urteil sagt in Rn. 116, dass es in der Zeit von 1945 bis 1949 keine universell anerkannte Rechtsüberzeugung gegeben habe, „dass der Schutz des Eigentums eigener Staatsbürger Teil des universell geltenden Völkerrechts im Sinne des ius cogens sei.“ Das ist vollkommen richtig, denn die AEMR wurde erst in 1948 geschaffen, und die meisten heutigen Staaten waren damals noch Kolonien, was sie an einem eigenen Beitritt zu den Vereinten Nationen und an ihrer eigenen Verpflichtung auf Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta, welche durch die AEMR konkretisiert wird (siehe Mauerschützen III – Urteil und Abschnitt VII.14.3 dieser Verfassungsbeschwerde) hinderte. Erst im Zuge der Entkolonisierung erlangte die AEMR durch den Beitritt von genügend Staaten zu den Vereinten Nationen den Rang von „ius cogens“, den ihr das Mauerschützen III – Urteil im Jahr 1995 zurecht zugebilligt hat.

Rn. 118 des Bodenreform III – Urteils spricht der AEMR, in unvereinbarem Gegensatz zum Mauerschützen III – Urteil, völlig ab, verbindliches Völkerrecht zu sein. Damit können mit den aus Sicht von Rn. 96 des Bodenreform III – Urteils zum ius cogens gehörenden Menschenrechten nur die universellen Menschenrechte aus den vom jeweiligen Staat ratifizierten Menschenrechtsverträgen der Uno gemeint sein.

Das Bodenreform III – Urteil lässt leider keine Beschäftigung damit erkennen, wie sich die universellen Menschenrechtsverträge in ihren Präambeln zur Begründung der Unteilbarkeit der universellen Menschenrechte dann auf eine für alle Menschen nur in Art. 1 AEMR normierte Menschenwürde berufen können, wenn diese doch angeblich bloß eine unverbindliche Versprechung darstellt.

Nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin hat das Bodenreform III – Urteil übersehen, dass die Verbindlichkeit der AEMR für Deutschland bereits bei Schaffung des Grundgesetzes über Art. 1 Abs. 2 GG gegeben war, noch bevor die AEMR zum „ius cogens“ wurde.

In Rn. 132 des Urteils wurde, weil es dort nicht entscheidungserheblich war, offen gelassen, ob auch der das Grundgesetz ändernde Gesetzgeber völkerrechtlichen Einschränkungen unterliegt. Dem gegenüber wandte sich das Minderheitenvotum von Frau BVRin Prof. Dr. Lübke-Wolff in Rn.

155 gegen die Offenlassung dieser Frage, weil zwar das ius cogens über den einfachen Gesetzen, zugleich aber das gesamte Grundgesetz über dem ius cogens stehe.

Dazu ist zu ergänzen, dass der Vorrang des gesamten Grundgesetzes vor dem ius cogens bereits im Völkerrechtsurteil (Abschnitt VII.14.2 dieser Verfassungsbeschwerde) geklärt wurde. Die wichtigste Verbindung des Grundgesetzes zu den universellen Menschenrechten, nämlich Art. 1 Abs. 2 GG, hingegen befindet sich, anders als Art. 25 GG, innerhalb des durch die Ewigkeitsgarantie geschützten Bereichs des Grundgesetzes, und ist damit auch dem verfassungsändernden Gesetzgeber entzogen.

VII.14.6 Erkenntnisse aus dem Urteil zur diplomatischen Immunität

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur diplomatischen Immunität vom 06.12.2006 (BverfGE 117,141) stellt in Rn. 26 fest, „nach einhelliger Auffassung“ beziehe „sich Art. 25 GG dagegen nicht auf völkervertragliche Regelungen“.

Das kann sich nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin allein auf solche völkerrechtlichen Verträge beziehen, die einen einfachen völkerrechtlichen Rang und eben keinen „ius cogens“-Rang haben, zumal die Urteile des Bundesverfassungsgerichts Völkerrecht, Mauerschützen III und Bodenreform III gerade für die von Deutschland ratifizierten universellen Menschenrechtsverträge den „ius cogens“-Rang anerkannt haben.

Rn. 24 + 25 des Urteils stellen fest, dass für eine allgemeine Regel des Völkerrechts erforderlich ist, dass die überwiegende Mehrheit der Staaten eine Regel als allgemeine Regel des Völkerrechts anerkennt. Die Zustimmung aller Staaten ist dafür nicht erforderlich; und für die Anerkennung mit Wirkung für Deutschland ist es ausdrücklich auch nicht erforderlich, dass Deutschland (also die für die Außenvertretung Deutschlands zuständige deutsche Bundesregierung) eine solche auch ohne ein entsprechendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts anerkennen würde.

VII.14.7 Erkenntnisse aus dem Urteil zur völkerrechtlichen Notstandseinrede

Im Urteil vom 08.05.2007 zur völkerrechtlichen Notstandseinrede (BverfGE 118,124) ging es im Normenverifikationsverfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG darum, ob es einen allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts i. S. v. Art. 25 GG gibt, wonach der damals von Argentinien wegen Zahlungsunfähigkeit erklärte Staatsnotstand das Land berechtigte, zeitweise die Zahlung gegenüber seinen Gläubigern zu verweigern (Rn. 6).

Laut Rn. 30 des Urteils bezieht sich Art. 25 GG nicht auf das Recht aus völkerrechtlichen Verträgen. So kam es, dass die Souveränität der Staaten (Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta), sowie die individuellen und kollektiven universellen Menschenrechte (incl. des Selbstbestimmungsrechts des argentinischen Volkes) in dem damaligen Urteil auf erschreckende Weise ausgeblendet wurden.

Das Urteil entschied damals, dass es eine solche allgemeine Regel des Völkerrechts aus Art. 25 der ILC-Standards zur Staatenverantwortlichkeit gebe, dass diese aber nur zwischen Staaten als allgemeine Regel des Völkerrechts gelte, nicht aber, soweit Staaten Privaten auf privatrechtliche Weise gegenüber treten, wie das bei der Begebung von Staatsanleihen der Fall sei. Denn ob die auf Art. 25 der ILC-Standards beruhende völkerrechtliche Notstandseinrede auch Privaten gegenüber gilt, ist völkerrechtlich umstritten und damit kein ius cogens.

Die ILC-Standards zur Staatenverantwortlichkeit stammen von der „International Law Commission“, welche diese für die Vereinten Nationen erarbeitet hat. Die ILC-Standards sind laut Rn. 35 des Urteils zur völkerrechtlichen Notstandseinrede vom 12.12.2001 von der Uno-Vollversammlung angenommen worden und schon vor einer für ihr formelles Inkrafttreten hinreichenden Zahl von Ratifikationsstaaten allgemein als ius cogens anerkannt.

Die direkten Auswirkungen des Urteils zur völkerrechtlichen Notstandseinrede dürften sich darauf

beschränkt haben, dass in das in Deutschland befindliche Vermögen des Staates Argentinien, welches nicht diplomatischen Zwecken dient, vollstreckt werden kann.

Die weltbildprägende Wirkung war jedoch verheerend. Die Beschwerdeführerin möchte zugleich betonen, dass das Bundesverfassungsgericht bzgl. des Grades an Bewußtsein für die weltbildprägende Verantwortung seiner Urteile heute erheblich weiter ist, als dies beim Urteil zur völkerrechtlichen Notstandseinrede der Fall war.

Wollte man die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts allein für nicht völkervertragsrechtlich kodifiziertes *ius cogens* nachvollziehen, so hätte es außer den ILC-Standards auch anhand der AEMR urteilen müssen, denn auch diese ist selbst nicht ratifiziert. Sie hat jedoch eine weitaus höhere rechtliche Autorität als die ILC-Standards, weil sie das Ziel aus Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta konkretisiert (Mauerschützen III – Urteil, Abschnitt VII.14.3 dieser Verfassungsbeschwerde). Und die damalige Vorlagefrage war so weit gefasst, dass auch die AEMR hätte berücksichtigt werden müssen, da die Vorlagefrage nicht auf nicht subjektivierbares *ius cogens* beschränkt war.

Das Urteil zur völkerrechtlichen Notstandseinrede ignoriert, jedenfalls soweit der Text des Urteils dies erkennen lässt, völlig die direkte Anwendung der universellen Menschenrechte aus den ratifizierten Verträgen in Deutschland durch das Bundesverfassungsgericht und die Anerkennung von deren *ius cogens* – Rang durch die Urteile zu Völkerrecht (Abschnitt VII.14.2 dieser Verfassungsbeschwerde), Mauerschützen III (Abschnitt VII.14.3 dieser Verfassungsbeschwerde) und Bodenreform III (Abschnitt VII.14.5 dieser Verfassungsbeschwerde). Und es ignoriert, die Begründung für diese Anwendung über Art. 1 Abs. 2 GG und Art. 25 GG nach Rn. 96 des Bodenreform III – Urteils.

Das Minderheitenvotum von Frau BVRin Prof. Dr. Lübke-Wolff betont hingegen zutreffend, dass das Vorrangverhältnis, um welches es in dem Urteil gegangen sei, „durch das *ius cogens* der Menschenrechte unterfüttert“ ist (Rn. 86).

Die Aussage, völkerrechtliche Verträge im allgemeinen dürften nur durch die Fachgerichte ausgelegt werden, ist selbst bzgl. sämtlicher Verträge mit einfachem völkerrechtlichem Rang offensichtlich unzutreffend, denn das ist durch das eigene verantwortungsvolle Handeln des Bundesverfassungsgerichts bereits seit Jahrzehnten widerlegt.

Denn das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach über NATO-Recht geurteilt, darunter in den Urteilen zur Lagerung chemischer Waffen (BVerfG 77,170), zum Tornado-Einsatz in Afghanistan (2 BvE 2/07) und zur NATO-Strategie von 1999 (2 BvE 6/99). Das hätte das Bundesverfassungsgericht nicht gedurft, wenn die These zuträfe, dass ausschließlich die Fachgerichte dazu befugt wären. Dann hätte es die Anwendung der NATO-Strategie 1999 auch insoweit, wie diese mit dem NATO-Vertrag und der Uno-Charta kollidiert, selbst nichts entgegen setzen dürfen, mit allen Konsequenzen, die dies mittelfristig für den Weltfrieden hätte haben können; stattdessen stellte das Bundesverfassungsgericht damals den Vorrang der Uno-Charta vor dem NATO-Vertrag und wiederum dessen Vorrang vor der zum NATO-Sekundärrecht gehörenden NATO-Strategie klar, wandte also außer NATO-Recht auch die Uno-Charta an.

Ebenfalls wird die direkte Anwendung der Uno-Charta durch das Bundesverfassungsgericht bewiesen durch das Supranationalisierungsverbot (Rn. 255+342) der GASP durch das Lissabonurteil. Hätte man dem Lissabonurteil allein das Grundgesetz zu Grunde gelegt, so hätte nur der Vorrang des gesamten Grundgesetzes, davon bedeutsam vor allem des Friedensgebots (Art. 1 Abs. 2 GG) und des Angriffskriegsverbots (Art. 26 Grundgesetz) erfolgen können. Ein komplettes Supranationalisierungsverbot bedeutet jedoch, dass die GASP (ebenso wie das NATO-Recht und das Recht aller anderen regionalen sicherheitspolitischen Bündnisse) vom Rang her normales Völkerrecht mit einfachem völkerrechtlichen Rang geblieben ist, sodass auch das Angriffskriegsverbot aus Art. 2 Abs. 4 Uno-Charta oberhalb der GASP geblieben ist. Dieses Ergebnis war nur möglich durch zumindest implizite direkte Berücksichtigung des Ranganspruchs aus Art. 103 Uno-

Charta.

Der Notwendigkeit, das Bundesverfassungsgericht vor Überlastung zu schützen, damit genug Zeit für die wirklich wichtigen Fälle bleibt, lässt sich auch anders genüge tun. Nämlich, indem alle Fachgerichte verpflichtet werden, sämtliches für Deutschland gültiges Völkerrecht incl. explizit aller von Deutschland ratifizierter universeller Menschenrechte und der AEMR anzuwenden, soweit dies noch im Wege der völkerrechtsfreundlichen Auslegung von Gesetzen möglich ist. Dann würden diese Fälle erst dann beim Bundesverfassungsgericht landen, wenn dies nicht möglich wäre, und Gesetze zur Befolgung des Völkerrechts geändert werden müssen. Genauso, wie dies mit den Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten des Grundgesetzes auch praktiziert wird. Keiner käme ernsthaft die Idee, diese allein den Fachgerichten zuweisen zu wollen und damit den Vorrang der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte vor den einfachen Gesetzen auf formelle Weise zu unterlaufen.

Die Ausblendung der universellen Menschenrechte, deren Anwendung doch angesichts der Tatsache, dass Deutschland und Argentinien sich beide auf diese verpflichtet haben, besonders nahe gelegen hätte, hat auch unfreiwillig zu einem Eindruck geführt, als sei das Eigentum (und nicht die Menschenwürde) das wichtigste aller Menschenrechte. Als wäre möglicherweise der Wesensgehalt aller Menschenrechte ein Eigentumskern statt eines Menschenwürdekerns.

Dabei hat Bundesverfassungsgericht im Bodenreform III – Urteil (Abschnitt VII.14.5 dieser Verfassungsbeschwerde) selbst geurteilt, dass universelle Menschenrecht auf Eigentum (Art. 17 AEMR) kein *ius cogens* sei, weil es im Uno-Zivilpakt nicht wiederholt werde. Dem gegenüber dem Eigentum deutscher Gläubiger unbeabsichtigt mehr Raum zu geben als der Menschenwürde der Argentinier, wirkt wie zweierlei Maß bzw. wie eine dem Sachverhalt und der Rechtslage unangemessene Einschränkung des Blickwinkels beim Urteil zur völkerrechtlichen Notstandseinrede, wenngleich natürlich ein erheblicher Teil der Verantwortung dafür bei der damaligen argentinischen Regierung bzw. deren rechtlicher Vertretung und der versäumten Geltendmachung der Menschenrechte der argentinischen Einwohner lag.

Das Urteil zur völkerrechtlichen Notstandseinrede konnte auch zu dem falschen Eindruck verleiten, Staaten könnten den Ansprüchen ihrer privaten Gläubiger rechtlich gar nichts entgegen halten. Das würde in letzter Konsequenz bedeuten, die Staaten vollständig an die Gläubiger auszuverkaufen, bis hin zu deren grundlegendsten Strukturen wie Regierung, Parlament, Militär, Polizei, Geheimdienst und obersten Gerichten, weit über die Argentinien in den zehn Jahren (1991 – 2001) im Rahmen der vom IWF erzwungenen Vertiefung der Schuldenkrise aufgezwungene Privatisierung des Zolls (Abschnitt VI.4 dieser Verfassungsbeschwerde) und erheblicher Teile der Daseinsvorsorge hinaus.

Das Urteil zur völkerrechtlichen Notstandseinrede zeigt auch zweierlei Maß im Vergleich zum Waldenfels-Urteil. Denn die argentinische Diktatur, welche Argentinien die erdrückende Schuldenlast gebracht hatte, hatte qualitativ und quantitativ erheblich weniger Verbrechen begangen als die Nazi-Diktatur, welche Deutschland den Staatsbankrott nach dem Zweiten Weltkrieg gebracht hat. Insbesondere hat die argentinische Diktatur keinen derart großen Völkermord begangen und keinen Weltkrieg ausgelöst. Und die Argentinier hatten ihre Diktatur nicht auch selbst durch Wahlen an die Macht gebracht, im Gegensatz zur deutschen Reichstagswahl von 1933.

Wollte man an Deutschland die gleichen Maßstäbe messen wie es Argentinien, sicherlich auch auf Grund von dessen mangelnder Berufung auf die Menschenrechte seiner Einwohner im Urteil zur völkerrechtlichen Notstandseinrede ergangen ist, so hätte Deutschland niemals wieder zu Wohlstand kommen dürfen, jedenfalls nicht bevor alle Opfer des Zweiten Weltkriegs und des Naziregimes entschädigt worden wären.

Stattdessen wurde im Waldenfels-Urteil (Abschnitt V.9 dieser Verfassungsbeschwerde) völlig zutreffend der Blick auf die Verpflichtungen Deutschlands in der Zukunft gerichtet, jedenfalls

stärker als auf die Abrechnung mit der Vergangenheit. Das gleiche Recht muss auch, allein schon auf Grund der Ausrichtung der Präambel des Grundgesetzes auf die Völkerfreundschaft, allen anderen Staaten von Deutschlands Exekutive, Legislative und Judikative zugestanden werden.

Zielführender für die Frage, welcher Spielraum für den Kompromiss zwischen den Menschenrechten der Einwohner und der Gläubiger besteht, ist das Zitat aus einer Stellungnahme der Regierung Südafrikas aus dem Jahr 1930, wonach vom Schuldnerstaat die Schließung seiner Schulen, Universitäten und Gerichte, die Entlassung seiner Polizeikräfte und die Vernachlässigung seiner Daseinsvorsorge bis zu einem Ausmaß, in welchem Chaos und Anarchie ausgelöst werde, nicht verlangt werden könne, „nur um seine ausländischen und oder einheimischen Darlehensgeber zu befriedigen“ (siehe Rn. 86 der abweichenden Stellungnahme von Frau BVRin Prof. Dr. Lübbe-Wolff im Urteil zur völkerrechtlichen Notstandseinrede).

Nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin werden in der damaligen Stellungnahme Bereiche aufgezeigt, zu deren Schutz auch der Erfüllung des Eigentumsrechts der Gläubiger Grenzen gesetzt werden müssen. Das Maß für die genauen Spielraum des zu findenden Kompromisses können jedoch nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin auf Grund der Unteilbarkeit der Menschenrechte allein die im jeweiligen Schuldnerstaat geltenden Grund- und Menschenrechte incl. der universellen Menschenrechte sein (siehe Abschnitte III.1 und VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde). Dabei muss sich widerspiegeln, welches Maß im jeweiligen Land an sozialen Menschenrechten gilt, und wie gut dort das Eigentumsrecht menschenrechtlich abgesichert ist, sowie, wie weit die Menschenrechte der Einwohner des Landes zum Zeitpunkt des Staatsbankrotts des Staatsbankrotts im jeweiligen Land bereits verwirklicht sind.

Anders als im damaligen Minderheitenvotum von Frau BVRin Prof. Dr. Lübbe-Wolff ist die Beschwerdeführerin der Rechtsauffassung, dass unter Berufung auf die Grund- und Menschenrechte der Einwohner des Schuldnerstaates, ganz im Sinne des Waldenfels-Urteils, regelmäßig nicht nur eine Stundung, sondern auch eine Reduzierung der Schuldenlast geboten sein kann. Zur Vermeidung von Willkür gegenüber den Gläubigern muss im Falle eines Staatsbankrotts der Schuldnerstaat dabei jedoch die Darlegungslast zur Glaubhaftmachung haben, welche bisher unzureichend erfüllten menschenrechtlichen Ansprüche ihn nach seiner Einschätzung zur Kürzung seiner Schulden in welchem Ausmaß berechtigen, wobei eine Schätzung genügen muss. Nur so lässt sich die rechtsstaatliche gebotene gerichtliche Überprüfbarkeit sichern.

Darüber hinaus scheint es der Beschwerdeführerin geboten, zwischen einer allgemeinen völkerrechtlichen Notstandseinrede und einer völkerrechtlichen Einrede des Staatsbankrotts im besonderen zu differenzieren, da ein Staatsbankrott weit mehr als viele andere Situationen, welche eine Regierung als Notstand empfinden mag, die Gefahr der Verletzung sozialer und bürgerlicher Menschenrechte der Einwohner des Schuldnerstaats mit sich bringt.

Besondere Aktualität hat Rn. 94 des damaligen Minderheitenvotums durch die Griechendlandhilfe und den europäischen Finanzierungsmechanismus erhalten. Bereits damals kritisierte Frau BVRin Prof. Dr. Lübbe-Wolff vollkommen zutreffend:

„Privatgläubiger – auch solche, die Staatsanleihen mit ungünstigen Risikobewertungen und entsprechend günstigen Zinsversprechungen bewusst als spekulative Anlage gekauft haben“ ... „können ihre Forderungen danach von nun an in Deutschland auch angesichts katastrophaler innerer Zusammenbrüche des Schuldnerstaates nicht nur titulieren lassen, sondern bei entsprechendem Immunitätsverzicht in den Anleihebedingungen auch mit Vollstreckung in für hoheitliche Zwecke bestimmtes Vermögen des Schuldnerstaates durchsetzen.“

Wie weit weg, ja nahezu beschaulich, scheint doch die damalige Situation im Vergleich zu heute, wo direkt alle Staaten Europas mit der Strenge der IWF-Praxis ausverkauft werden sollen, und wo die privaten Gläubiger im Staateninsolvenzverfahren die Politik der Staaten mit eben dieser Strenge bestimmen sollen.

Die verheerenden Auswirkungen, die es für die Menschen und Völker Europas und für die vom Grundgesetz gewollte Art und Weise der europäischen Integration hätte, wenn das deutsche Bundesverfassungsgericht sich am Urteil zur völkerrechtlichen Notstandseinrede festklammern würde, dürfte sich jeder ausmalen können.

VII.14.8 Erkenntnisse aus dem Urteil vom 07.09.2011

Das Urteil vom 07.09.2011 zu den Pilotverfahren zu Griechenlandhilfe und bisherigem Euro-Rettungsschirm entschied auch, inwieweit man sich im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Unterlassen einer Gesetzgebung wehren kann. Der Kläger Dr. Gauweiler hatte gerügt, dass die Bundesregierung es unterlassen habe, wirksame Maßnahmen „gegen diejenigen Spekulanten zu ergreifen, die nach Darstellung der Bundesregierung gegen den Euro beziehungsweise gegen bestimmte Mitgliedsstaaten des Euro-Währungsgebiets derart aggressiv spekulierten, dass zur Rettung der Währungsstabilität die ‚Rettungspakete‘ erforderlich seien.“ Dazu stellte das Urteil klar:

„Ein Unterlassen des Gesetzgebers kann Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen ausdrücklichen Auftrag des Grundgesetzes berufen kann, der Inhalt und Umfang der Gesetzgebungspflicht im Wesentlichen umgrenzt.“

Das gilt nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin nicht nur für ausdrücklich im Grundgesetz formulierte Aufträge, bestimmte Fragen auf einfachgesetzlicher Ebene zu regeln, sondern auch, wenn der Gesetzgeber es unterlässt, einer im Grundgesetz verankerten Verpflichtung auf die Anwendung der für Deutschland geltenden universellen Menschenrechte nachzukommen, welche insbesondere über Art. 1 Abs. 2 GG (als Teil der Rechtsstaatlichkeit im materiellen Sinne, siehe Abschnitt VII.12 dieser Verfassungsbeschwerde), aber auch über Art. 25 GG normiert ist.

Wenn ein Einzelner im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde durch Verbindung über Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte geltend machen kann, wie dies im Urteil vom 07.09.2011 bestätigt wurde, dass Aufträge des Grundgesetzes zur einfachgesetzlichen Regelung bestimmter Fragen ausgeführt werden, was ohne die Verbindung mit Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten selbst bei noch so großer persönlicher Betroffenheit allein einem Normenkontrollverfahren vorbehalten bleiben müsste, dann muss es über die Verbindung mit Art. 38 GG, Art. 1 Abs. 1+2 GG und Art. 25 GG umso mehr möglich sein, gegen das Unterlassen der Anwendung der universellen Menschenrechte in Deutschland vorzugehen.

Denn zur Unveräußerlichkeit i. S. v. Art. 1 Abs. 2 GG gehört auch das insbesondere alle Organe des Staates verpflichtende verfassungsrechtliche Gebot zur Anwendung der AEMR (seit Bestehen des Grundgesetzes) und der von Deutschland ratifizierten universellen Menschenrechte, da eine Nichtanwendung eine Veräußerung wäre.

Und im vorliegenden Fall klagt die Beschwerdeführerin noch nicht einmal in einer eigenständigen Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtanwendung universeller Menschenrechte, sondern macht in ihrer Verfassungsbeschwerden gegen das StabMechG Zustimmungsgesetze zu dem mit universellen Menschenrechten unvereinbaren EFSF-Rahmenvertrag Inhalte, Rang und unmittelbare Anwendbarkeit (incl. Justiziabilität vor allen deutschen Gerichten) universeller Menschenrechte geltend, soweit dies hier entscheidungserheblich ist.

VII.15 die Nicht-Existenz einer verfassungsrechtlichen oder völkerrechtlichen Befindlichkeits-einrede

Manchmal gebietet der Respekt konstruktive Kritik, wäre angstvolles Schweigen Ausdruck von Egozentrismus und Ausdruck fehlender Solidarität. Menschenrechte wühlen die meisten von uns emotional auf, es lässt wohl keinen zu Mitgefühl befähigten Menschen kalt, wenn ihm weitere

Menschenrechte bekannt werden, welche er bisher noch nicht gekannt und in seinen Handlungen dementsprechend noch nicht entsprechend berücksichtigt hat. In vielen von uns löst das Schuldgefühl aus, wir haben Angst, nicht gut genug zu sein, den Ansprüchen nicht genügen zu können. Das Bekanntwerden weiterer, einem bisher noch unbekannter, Menschenrechte löst auch eine graduelle Verschiebung des Standpunktes aus, von welchem man die Welt betrachtet, sowie eine Erweiterung des Weltbildes. Das kann nicht nur neue Kraft und neuen Sinn geben, sondern auch Ängste auslösen, weil sich das Bild, welches man von der Welt hat, dabei ein Stück weit verschiebt. Viele Menschen scheinen sich vor einer Erweiterung ihres Weltbildes zu fürchten, als ob ihr Weltbild unterzugehen drohte.

Bei Persönlichkeiten mit hochrangigen Positionen kommt dann noch hinzu, dass sie oft eine Erwartungshaltung zu spüren glauben, schon alles wissen zu müssen, was es schwieriger macht, sich sehr grundlegendem neuem Wissen zu öffnen. Als ob es keiner merken dürfte, wenn hochrangige Persönlichkeiten der Organe Deutschlands sich fortbilden, als ob ihnen nicht gerade das eine Welle der Sympathie im ganzen Volk brächte.

Diese Beweggründe wirken oft eher unbewußt auf uns ein. Sie schaffen einen gewaltigen emotionalen Anreiz, die das eigene Weltbild graduell verschiebenden Tatsachen oder Rechtsgrundlagen wegzuschieben, um sich der Erweiterung des eigenen Weltbildes nicht aussetzen zu müssen.

Das zeigt sich in der Vernachlässigung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) in der Gesetzgebung und noch weitaus gravierender in der immer noch sehr weit verbreiteten Ignorierung der universellen Menschenrechte in Legislative, Exekutive und Judikative Deutschlands.

Es gibt jedoch keinerlei Rechtsgrundlage dafür. Der für die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte vor allem maßgebliche Art. 1 Abs. 3 GG kennt keine Befindlichkeitseinrede, der für die Verbindung zu den universellen Menschenrechten, daneben aber auch zu allen anderen in Deutschland verbindlichen Menschenrechten aus internationaler Rechtsquelle, maßgebliche Art. 1 Abs. 2 GG auch nicht.

In den universellen Menschenrechtsverträgen fehlt die Befindlichkeitseinrede ebenso wie in der AEMR und in der Uno-Charta, deren Art. 1 Nr. 3 ja nach dem Mauerschützen III - Urteil (Abschnitt VII.14.3 dieser Verfassungsbeschwerde) durch die AEMR konkretisiert wird. Deutschland hat auch keine völkerrechtlichen Vorbehalte bzgl. Befindlichkeiten gegenüber diesen Rechtsgrundlagen geltend gemacht. Es gibt auch keinerlei zum *ius cogens* gehörenden ungeschriebenen Rechtsgrundsatz einer solchen Einredemöglichkeit. Gäbe es einen solchen, könnten alle staatlichen Organe die Anwendung jeglicher völkerrechtlicher Vorschriften verweigern, welche sie dem Risiko der Erweiterung ihres Weltbildes aussetzen würden.

Diese emotionalen Hürden bzgl. der Berufung auf die Menschenrechte sind nicht nur ein deutsches Phänomen. Wie das Urteil zur völkerrechtlichen Notstandseinrede zeigt, haben damals selbst die juristischen Vertreter Argentiniens es versäumt, ihren Gläubigern die Grundrechte sowie Menschenrechte aus internationaler Rechtsquelle entgegen zu halten, welche das Land außer dem Recht der Gläubiger auf Eigentum ebenfalls zu berücksichtigen hat, und zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung welcher staatlicher Leistungen sich Argentinien vorrangig vor der vollständigen und pünktlichen Bedienung seiner Gläubiger verpflichtet sah. Die Berufung allein auf eine kalte, abstrakte völkerrechtliche Notstandseinrede, vollkommen losgelöst von allen Grund- und Menschenrechten, musste den Gläubigern geradezu willkürlich vorkommen und ihre Fähigkeit zum Mitgefühl mit der verarmten argentinischen Bevölkerung und ihr Verständnis für den Wiederaufbau des ausverkauften argentinischen Staatswesens hemmen.

Die Menschen, welche auf die Anwendung der universellen Menschenrechte angewiesen sind, erleben jedoch noch wesentlich heftigere Erschütterungen und Herausforderungen, ihr Weltbild wieder neu zusammensetzen, wenn diese Rechte nicht berücksichtigt werden.

Bei allem Mitgefühl und Respekt fordert die Beschwerdeführerin den 2. Senat des Bundesverfas-

sungsgerichts höflich auf, seiner historischen Verantwortung gerecht zu werden und die damit verbundene Erweiterung des eigenen Weltbildes couragiert in Kauf zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht ist für viele Menschen in diesem Land die letzte hochrangige Institution, auf deren Verantwortungsbewußtsein sie noch vertrauen.

VIII. Instrumentalisierung der EU-Fördermittel für die EFSF

Die Instrumentalisierung von EU-Fördermitteln zur Durchsetzung der Auflagen soll bzgl. der EFSF auf Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag gestützt werden

Seit dem Gipfel der Eurozone vom 21.07.2011 steht nun fest, dass man Art. 19 ESM-Vertrag auch dafür einsetzen will, die EU-Fördermittel zur Durchsetzung der Auflagen aus dem ESM zu instrumentalisieren (Nr. 12 der Erklärung der Regierungschefs zum Gipfel vom 21.07.2011).

Das wird weiter bestätigt durch Nr. 3 der Schlussfolgerungen vom Gipfel des Europäischen Rats vom 23.10.2011 und Nr. 6 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011.

Für die Beurteilung von Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag ist das deshalb entscheidend, weil Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag die Option enthält, die EFSF beliebig zeitlich zu verlängern, und ihren Rahmenvertrag ohne jegliches weitere Zustimmungsgesetz beliebig zu ändern, offensichtlich in der Absicht, die EFSF im Falle der Untersagung der Zustimmung zum ESM-Vertrag in einen Ersatz-ESM umzubauen.

Noch deutlicher wurde Bundeswirtschaftsminister Philipp Rösler. Er forderte laut einer Reuters-Meldung vom 09.08.2011 „die Schaffung eines Stabilitätsrates im Euro-Raum“. Dass er mit dem Begriff „Stabilitätsrat“ den ESM meint, wird deutlich in Röslers Aussage, dass der „Stabilitätsrat“ über die „Art und Weise“ der Verwendung europäischer „Strukturfondsmittel“ entscheiden können solle gegenüber Staaten der Eurozone, welche in „Probleme“ gerieten.
[Http://de.reuters.com/articlePrint?articleId=DEBEE7780EK20110809](http://de.reuters.com/articlePrint?articleId=DEBEE7780EK20110809)

Mit „Problemen“ sind offenbar Liquiditätsprobleme gemeint. Und es kann mit „Stabilitätsrat“ nur der ESM gemeint sein, weil es Griechenlandhilfe, EFSM und EFSF schon gibt.

Welche EU-Fördermittel man für die Auflagen auch der EFSF instrumentalisieren will, zeigen inzwischen auch die Erwägungsgründe 3+7 sowie Art. 6 Abs. 1+5 des Entwurfs der EU-Verordnung 2011/385 (COD) zur haushaltsmäßigen Überwachung. Darunter sind am sensibelsten die Agrarmittel, deren plötzliche Kürzung die bäuerliche Landwirtschaft im jeweils betroffenen Land innerhalb von Monaten zerstören kann, sowie die Kohäsions- und Strukturmittel, deren plötzliche Kürzung ärmere Bundesländer und Kommunen in den Bankrott oder, weitaus grausamer, ins Staateninsolvenzverfahren des ESM zwingen würden.

Die EU-Verordnung 2011/385 (COD) ist zwar für die Überführung aller an Art. 121, 126 oder 148 AEUV anknüpfenden Empfehlungen der EU-Wirtschaftsregierung in iwf-artige strenge Auflagen gedacht und nicht für die Durchsetzung der Auflagen aus dem europäischen Finanzierungsmechanismus (incl. EFSF), aber dass die Instrumentalisierung der wichtigsten EU-Fördermittel gleichzeitig auch zur Durchsetzung der Auflagen aus dem europäischen Finanzierungsmechanismus gefordert wird, und weil EU-Verordnung 2011/385 (COD) gerade auch den Sinn hat, den Staaten der Eurozone, welche sich woanders als beim europä2011/385 (COD)ischen Finanzierungsmechanismus oder bei privaten Banken Geld geliehen haben, auch mit iwf-artig strengen Auflagen zu belegen, zeigt, dass EU-Verordnung 2011/385 (COD) parallel zum europäischen Finanzierungsmechanismus konstruiert ist, sodass man davon ausgehen muss, dass für beide die gleichen EU-Fördermittel zur Durchsetzung der Auflagen instrumentalisiert werden sollen.

IX. Übersicht über die Verletzung von Grundrechten und universellen Menschenrechten

IX.1 Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

Die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) des Grundgesetzes ist unantastbar. Sie ist als einziges Grundrecht in Art. 1 GG normiert. Alle anderen Grund- und Menschenrechte in Deutschland sind unverletzlich und unveräußerlich, aber nicht unantastbar. Die Menschenwürde ist als einziges Grundrecht vollumfänglich, nicht nur vom Wesensgehalt her geschützt (Rn. 216+217 des Lissabonurteils). Die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt in Deutschland.

Die Menschenwürde steht nicht nur unter dem Schutz der Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG), sie ist auch der Hauptgrund für die Existenz der Ewigkeitsgarantie. Das Lissabonurteil hält es in Rn. 217 sogar, was damals nicht entscheidungserheblich war, für nicht unwahrscheinlich, dass auf Grund der Universalität von Würde, Freiheit und Gleichheit die Ewigkeitsgarantie selbst dann Fortbestand haben müsste, wenn nach Art. 146 GG eine neue Verfassung für Deutschland geschaffen würde. Im Umkehrschluss folgt, dass zumindest während der gesamten Gültigkeit des Grundgesetzes die Ewigkeitsgarantie in besonderem Maße auf der Menschenwürde beruht. Darüber hinaus ist selbst die vorverfassungsrechtliche Demokratie, die selbst bei Schaffung einer neuen Verfassung für Deutschland nicht aufgegeben werden dürfte, „in der Würde des Menschen verankert“ (Rn. 211 des Lissabonurteils). Darum ist die Beschwerdeführerin der Rechtsauffassung, dass neben der Demokratie zumindest auch die Menschenwürde in all ihrer Unantastbarkeit bereits vorverfassungsrechtlich ist.

Das Lissabonurteil sagt in Rn. 218 zur Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes:

„Es macht aber auch deutlich, dass die Verfassung der Deutschen in Übereinstimmung mit der internationalen Entwicklung gerade auch seit Bestehen der Vereinten Nationen einen universellen Grund besitzt, der durch positives Recht nicht veränderbar sein soll.“

Die Verwurzelung der Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) in der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) zeigt sich damit auch in Art. 1 Abs. 2 GG, wonach sich das deutsche Volk auf Grund der Menschenwürde (aus Art. 1 Abs. 1 GG) zu unveräußerlichen und unverletzlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt bekennt. Art. 1 Abs. 2 GG, welcher, wie die Beschwerdeführerin in Abschnitt VII.9.1 dieser Verfassungsbeschwerde beweist, einer Entwurfsfassung des ersten Absatzes der Präambel der AEMR entstammt, ist die logische und rechtliche Verbindung zwischen der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und der Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG).

Wie aus dem Wort „darum“ in Art. 1 Abs. 2 GG ersichtlich ist, beruht auch der Staatsauftrag Friedensgebot auf der Menschenwürde. Dass der Frieden wiederum innerhalb von Art. 1 GG und damit, anders als Art. 26 GG, innerhalb der Ewigkeitsgarantie normiert ist, ist die Grundlage dafür, dass das Friedensgebot für Deutschland, als Folge der Menschenwürde, über allem Völkerrecht steht, auch über dem von NATO, EU und Vereinten Nationen.

Die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG ist der Rechtsgrund für die Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG) aller Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes. Frau BVRin Prof. Dr. Lübke-Wolff spricht in Rn. 155 des Bodenreform III – Urteils vom 26.10.2004 (BverfGE 112,1) auch vom „Menschenwürdekern von Grundrechten“.

Die Menschenwürde ist auch der Rechtsgrund für die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit aller in Deutschland geltenden Menschenrechte („in der Welt“). Auf Grund der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG sind auch die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit (Art. 1 Abs. 2 GG) als solche aller in Deutschland geltenden Menschenrechte, darunter besonders offensichtlich die der Vereinten Nationen („in der Welt“) unantastbar, also absolut geschützt (siehe auch Abschnitt VII.12 dieser Verfassungsbeschwerde und Abschnitt X.2 dieser Verfassungsbeschwerde zum Zusammenhang der Rechtsstaatlichkeit mit Art. 1 Abs. 2 GG). Die Menschenrechte selbst genießen (außer der unantastbaren Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG) zwar selbst nicht mehr und nicht weniger als die Wesensgehaltsgarantie, aber ihre Unverletzlichkeit (also Wesensgehaltsgarantie) und Unveräußerlichkeit (im Sinne von Unkündbarkeit, Herabstufungsverbot und Anwendungsverpflichtung) als solche sind unantastbar. Auch die Ignorierung der universellen Menschenrechte, sei es durch die Justiz, durch die Legislative bei der Gesetzgebung oder bei der Exekutive bei der Aushandlung neuer internationaler Regelungen, ist damit ein Verstoß gegen die unantastbare Menschenwürde.

Die Menschenwürde ist auch die Grundlage für die Unteilbarkeit der Menschenrechte, also dafür, dass insbesondere alle Menschenrechte aus der bürgerlichen und aus der sozialen Tradition miteinander gleichrangig und gleichermaßen verbindlich sind. Darum machen die Unveräußerlichkeit und Unverletzlichkeit der Menschenrechte in der Welt nach Art. 1 Abs. 2 GG auch keinerlei Unterschiede danach, aus welcher philosophischen oder politischen Tradition die Menschenrechte jeweils entstanden sind.

Seine Heiligkeit Papst Benedikt XVI. hat in seiner Rede vor der Uno-Vollversammlung vom 18.04.2008 nochmals bekräftigt, dass die Universalität, Unteilbarkeit und gegenseitige Abhängigkeit der Menschenrechte den Schutz der menschlichen Würde garantieren. (www.ots.at/meldung.php?schluessel=OTS_20080418_OT0294).

Aus der Menschenwürde heraus folgt darüber hinaus weiter gem. Art. 1 Abs. 3 GG die Bindung von Legislative, Exekutive und Judikative an alle Grundrechte des Grundgesetzes als unmittelbar geltendes Recht.

Bereits beim Abschluss internationaler Verträge ist die Regierung (Exekutive) an die absolute Unantastbarkeit der Menschenwürde gebunden (Urteil zum EU-Haftbefehl, Az. 2 BvR 2236/04), wenngleich durch die Verfassungsbeschwerde erst die dazu gehörenden Zustimmungsgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft werden können.

Die Menschenwürde ist auch das Maß für die Einklagbarkeit und für den Schutzzumfang des Sozialstaatsgebots (siehe Abschnitt X.3 dieser Verfassungsbeschwerden) im Sinne des Maßes an sozialer Absicherung, welches für ein Leben in Würde erforderlich ist. Darüber hinaus verpflichtet es laut S. 4 des Wernicke-Kommentars zu einer sozialen Haltung bei allem staatlichen Handeln sowie dazu, ein gewisses Maß an sozialem Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen im Lande zu schaffen, und dazu, die Not für alle zu überwinden. Das ist auch logisch, denn wenn man das Sozialstaatsgebot allein auf das für die Erfüllung der Menschenwürde unabdingbar erforderliche Maß begrenzt sehen wollte, so würde von da aus jede noch so kleine Kürzung im sozialen Bereich schon die Menschenwürde verletzen.

Ungeachtet dessen geht der Schutzzumfang gerade der universellen sozialen Menschenrechte in vielen Bereichen deutlich über den Schutzzumfang hinaus, den die Menschenwürde allein hat. Die offene Formulierung des Sozialstaatsgebots hinsichtlich dessen Schutzzumfang hat es bei Schaffung des Grundgesetzes offen gelassen, auf welchen Schutzzumfang an sozialen Menschenrechten sich Deutschland einmal verpflichten werde. Das ist auch verständlich, da, wie in Abschnitt VII.9 dieser Verfassungsbeschwerde dargestellt, die Vereinten Nationen aus einem Bündnis gegen die Nazidiktatur entstanden sind, und es erst vertrauensbildender Maßnahmen bedurfte, bevor man Deutschland überhaupt als Uno-Mitglied, also als Mitglied in einem Weltbündnis auch gegen die Wiederkehr des

Faschismus, zugelassen hat. Das Sozialstaatsgebot hatte nie den Sinn gehabt, das Soziale in Deutschland auf das für die Erfüllung der Menschenwürde unbedingt notwendige Maß zu deckeln. Es wäre im Gegenteil mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) unvereinbar, die universellen sozialen Menschenrechte insoweit zu kappen oder zu deckeln, wie sie über die Menschenwürde allein hinausragen. Denn laut S. 4 des Wernicke-Kommentars macht das Sozialstaatsgebot „eine soziale Grundhaltung bei aller Ausübung staatlicher Gewalt zur Pflicht.“ Diese Verpflichtung auf eine soziale Grundhaltung bei allem Handeln der Exekutive, der Legislative und der Judikative ist unantastbar, weil sie zum Strukturprinzip Sozialstaatsgebot gehört (Rn. 216+217 des Lissabonurteils), und weil die Unantastbarkeit des Sozialstaatsgebots in der Menschenwürde wurzelt. Wie sollte dann das Sozialstaatsgebots die noch wesentlich grundlegendere Menschenwürde beschränken können? Siehe außerdem Abschnitt VII.7 zur praktischen Konkordanz zwischen Sozialstaatsprinzip und universellen sozialen Menschenrechten.

Insbesondere die für alle Auflagen für Finanzhilfen im Rahmen auch der EFSF vorgesehene Strenge im Sinne einer IWF-Artigkeit der Auflagen ist mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) unvereinbar. Dass mit der Strenge die IWF-Artigkeit gemeint ist, beweisen die Schlussfolgerungen des Ecofin-Rates vom 10.05.2010, die Präambel des EFSF-Rahmenvertrags, die Erklärung der Eurogruppe vom 28.11.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 und Nr. 17+24 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011. Und wie an zahlreichen Beispielen vor allem in Abschnitt VI. dieser Verfassungsbeschwerde gezeigt wird, bedeutet IWF-Artigkeit bzw. die IWF-Praxis die völlige Ignorierung aller Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten. Das verletzt am allerdeutlichsten die Menschenwürde, weil die Unveräußerlichkeit und Unverletzlichkeit aller in Deutschland geltenden Menschenrechte gem. Art. 1 Abs. 2 GG in der Menschenwürde verankert sind. Die völlige Ignorierung der Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten zeigt sich am deutlichsten am Ausverkauf von Nahrungsmittelnotreserven in Niger, Malawi und Äthiopien sowie an der Marginalisierung der Gesundheitssysteme bis hin zum verstärkten Ausbruch von Tuberkulose in Osteuropa und Zentralasien – alles auf Grund von Auflagen des IWF. Es zeigt sich aber auch in den vom IWF durchgesetzten Ausnahmeständen 1997 in Thailand sowie 2010 in Griechenland und Rumänien (Abschnitt V.16 dieser Verfassungsbeschwerde), wobei der Ausnahmestand bei Rumänien sogar im „Memorandum of Understanding“, also in der Kreditrahmenvereinbarung, festgelegt wurde. Die bürgerlichen Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten sind durch den IWF also ebenso in Gefahr wie die sozialen, nur dass es bzgl. der sozialen offensichtlicher ist, weil eine Verpflichtung zur Ausrufung des Ausnahmestands nur selten so klar wie im Falle Rumäniens schriftlich in öffentlich zugänglichen Dokumenten vereinbart wird.

Darüber hinaus verletzt es die Menschenwürde, dass die Strenge der Auflagen ausdrücklich an das übliche Verhalten der Beschäftigten einer Organisation gebunden werden soll, in welcher sich durch weitgehende straf- und haftungsrechtliche Immunität psychopathische Verhaltensmuster und Denkstrukturen etabliert haben, wie insbesondere die Auflagen zum Ausverkauf von Nahrungsmittelnotreserven und zur Marginalisierung von Gesundheitssystemen beweisen. Die Beschwerdeführerin meint mit „psychopathisch“ einen krankhaften Mangel an Mitgefühl (Abschnitt V.17 dieser Verfassungsbeschwerde). Aus solch einem krankhaften Mangel an Mitgefühl heraus ist jegliche nur denkbare Verletzung der Menschenwürde zu befürchten, nicht allein die, welche bisher bzgl. des IWF schon zutage getreten sind.

Die psychopathischen Strukturen werden sehr deutlich auch durch die Aussage des ehemaligen IWF-Mitarbeiters Davison Budhoo (siehe Abschnitt VI.7 dieser Verfassungsbeschwerde). Herr Budhoo selbst schätzte damals in der Erläuterung seines Kündigungsschreibens aus dem Jahr 1988, dass allein an seinen Händen das „Blut“ von Millionen armer und hungernder Menschen klebe. Es sei so viel Blut, dass es in Strömen fließe, und dass es fraglich sei, ob es auf der ganzen Welt zusammen genug Seife gebe, um es abzuwaschen. Davison Budhoo stellte außerdem die Frage in den Raum, ob die Welt, wenn alle Beweismittel über den IWF ans Licht kämen, sich damit zufrieden geben würde, den IWF als einen der heimtückischsten Feinde der Menschheit („among the most

insidious enemies of mankind“) zu brandmarken, und das Thema ansonsten auf sich beruhen lassen würde, oder ob die Erben derer, die, so Budhoo, zerstückelt („dismembered“) worden seien im Rahmen des eigenen seltsamen „Holocaust“ des IWF („in our own peculiar Holocaust“) ihre Forderungen nach einem weiteren Nürnberg laut herausschreien würden. Budhoo warf dem IWF vor, alles bewahrenswerte („everything worth preserving“) zu zerstören. Der IWF sei seelenlos. Er sah sich veranlasst, daran zu erinnern, dass die Armen und Mittellosen nicht der überflüssige Müll seien, für welchen der IWF sie halte. Er warf die Frage auf, ob das Personal des Währungsfonds Amok laufe angesichts der unerwartet großen Macht. Angesichts solcher Beobachtungen bzgl. des Verhaltens von IWF-Mitarbeitern scheint der Beschwerdeführerin auch nicht ausgeschlossen, dass das Leid der Einwohner des Schuldnerstaates zumindest bzgl. der Nahrungsmittelnotreserven im Niger auch das direkte Ziel der Tat auf Grund der psychopathischen Struktur gewesen sein könnte.

Das zeigt, dass schon die Involvierung des IWF in irgendeiner Form in verbindliche Auflagen gegenüber Deutschland mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) unvereinbar ist, spätestens jedoch, wenn es unternommen wird, diese mit einem höheren Rang als dem einfach-völkerrechtlichen Rang des IWF-Rechts zu transportieren, so wie dies der EFSF-Rahmenvertrag, für den Transport iwf-typischer Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang unternimmt.

Wie sehr gegen den Geist des Grundgesetzes gerichtet die iwf-typischen Auflagen sind, zeigt der zweite Absatz der Präambel der AEMR, was hier deshalb von erheblicher Bedeutung ist, weil Art. 1 Abs. 2 GG, wie in Abschnitt VII.9.1 dieser Verfassungsbeschwerden bewiese, von einer Entwurfsfassung des ersten Absatzes inspiriert ist:

„da Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschen tief verletzt haben, da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist“

Abgesehen davon, dass iwf-artig strenge Auflagen mit der Menschenwürde unvereinbar sind, sind Auflagen in Zusammenhang mit Käufen von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt mit der Menschenwürde unvereinbar, weil der Staat, dessen Anleihen davon betroffen sind, noch nicht einmal solche Käufe beantragt, ja noch nicht einmal mit diesen einverstanden sein müsste, damit sie durchgeführt werden.

Abgesehen davon, dass iwf-artig strenge Auflagen mit der Menschenwürde unvereinbar sind, sind Auflagen in Zusammenhang mit Käufen von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt mit der Menschenwürde unvereinbar, weil der Staat, dessen Anleihen davon betroffen sind, noch nicht einmal solche Käufe beantragt haben, ja noch nicht einmal mit diesen einverstanden sein müsste, damit sie durchgeführt werden.

Unvereinbar mit der Menschenwürde ist schließlich, dass IWF, EU-Kommission und EZB bereits anfangen, den Mitgliedsstaaten Verfassungsänderungen als Kreditauflagen zu diktieren (Abschnitte III.4 und VI.3 dieser Verfassungsbeschwerde).

Wenn zugelassen wird, dass jemand anderes als der Bundestag mit Zweidrittelmehrheit und das Volk Grundgesetzänderungen durchsetzen kann, dann droht das Grundgesetz vom Verfassungsrang auf den Rang eines einfachen Gesetzes zu fallen. Das ist mit der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in besonderem Maße unvereinbar, da die Menschenwürde der Hauptgrund für die Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) des Grundgesetzes ist.

Auf Abschnitt III.4 dieser Verfassungsbeschwerde wird verwiesen.

Durch das StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrer Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) betroffen. Sie ist als Einwohnerin und Bürgerin Deutschlands selbst betroffen. Die Verletzung ist unmittelbar und gegenwärtig mit Verkündung und noch

schwerer bei Inkrafttreten des StabMechG geschehen, welches zur Zustimmung per einfachem Beschluss zum EFSF-Rahmenvertrag ermächtigt. Denn der EFSF-Rahmenvertrag wäre die Grundlage dafür, die soziale Absicherung in Deutschland wegen der Verpflichtung der Auflagen für jegliche Finanzhilfen im Rahmen des europäischen Finanzierungsmechanismus auf eine iwf-artige Strenge und damit auf die Ignorierung aller Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten zu marginalisieren. Und die Verpflichtung auf eine iwf-artige Strenge bedeutet darüber hinaus die Durchsetzung der Auflagen unter Ignorierung aller Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten, und das, obwohl das Handeln des IWF aus einem krankhaften Mangel an Mitgefühl heraus bewiesen ist.

Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) zugleich auch i. V. m. dem grundrechtsgleichen Wahlrecht aus Art. 38 GG geltend, auch soweit es die Kompetenz der Abgeordneten betrifft, über diese ihre Rechte zu wachen. Die Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin würde bereits bei Verkündung und noch schwerer bei Inkrafttreten der Zustimmungsgesetze einsetzen, nicht erst durch spätere auf Grundlage der Zustimmungsgesetze erlassene legislative oder exekutive Akte.

IX.2.1 Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit incl. politischer Freiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

Das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) umfasst das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, also zu tun und zu lassen, was man will, soweit dadurch nicht gegen die Rechte anderer, gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen wird. Es verbietet damit im Umkehrschluss alle Beschränkungen der Freiheit, welche weder eine öffentlich-rechtliche noch eine privat-rechtliche Rechtsgrundlage haben, noch zum Schutz der Sitten geboten sind.

Die in den Abschnitten VI.3 und III.4 dieser Verfassungsbeschwerde dargelegte Absturzgefahr des Grundgesetzes und damit auch die Gefährdung der Fähigkeit, der Umsetzung des EU-Rechts in Deutschland grundrechtliche Grenzen zu setzen, betrifft Art. 2 Abs. 1 GG ebenso wie Art. 8 GG.

Von besonderer Bedeutung für die Beschwerdeführerin ist Art. 2 Abs. 1 GG dadurch, dass in der allgemeinen Handlungsfreiheit die politische Freiheit enthalten ist. Das bedeutet die Freiheit, sich für politische Ziele einzusetzen. Die politische Freiheit schützt das Engagement der Beschwerdeführerin allein, in Verbänden und parteimäßig. Sie schützt aber auch den ehrenamtlichen medienmäßigen Einsatz der Beschwerdeführerin, denn die Sichtbarmachung politisch bedeutsamer Inhalte und Sichtweisen, die wichtige Beiträge zur diskursiven Entfaltung leisten, ist genauso politisch wie der eigene Einsatz für politische Ziele. Auch die Bereicherung der diskursiven Entfaltung ist in dieser Hinsicht politisch und damit auch durch die politische Freiheit geschützt.

Von besonderer Bedeutung für die Verwirklichung der politischen Freiheit ist die Nutzung der Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG und aus Art. 8 GG. Sämtliche in dieser Verfassungsbeschwerde geltend gemachten Verletzungen von Art. 5 Abs. 1 GG und von Art. 8 GG werden hiermit zugleich auch als Verletzungen von Art. 2 Abs. 1 GG geltend gemacht.

Die Beschwerdeführerin wird durch das StabMechG selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit incl. der politischen Freiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) verletzt.

Sie ist als Einwohnerin und Bürgerin Deutschlands bzgl. der in dieser Verfassungsbeschwerde gerügten ultra-vires-Verstöße, sowie als Menschenrechtlerin, ehrenamtliche Journalistin / Bloggerin und Politikerin selbst betroffen durch den über die iwf-artige Strenge errichtbaren Ausnahmezustand,

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) geltend, auch soweit es die Kompetenz der Bundestagsabgeordneten angeht, ihre Rechte zu schützen.

IX.2.2 Grundrechte auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

Art. 2 Abs. 2 schützt die Grundrechte auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit.

Die Beschwerdeführerin beschäftigt sich ehrenamtlich als Menschenrechtlerin, Medienschaffende und Politikerin bewusst mit brisanten Themen hinreichenden menschenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gewichts. Sie hat bereits an zwei Parallelberichten aus der Zivilgesellschaft bzgl. Deutschland an den jeweils zuständigen Menschenrechtsfachausschuss der Vereinten Nationen mitgearbeitet. Und auch mit Verfassungsbeschwerden hat sie bereits Erfahrungen gesammelt. Ungeachtet dessen hat sie die Erfahrung gemacht, dass es bei einigen der Massenmedien eine gewisse Fixiertheit auf die wenigen bereits im Bundestag vertretenen Parteien und auf hochdekorierte Akademiker gibt, gefördert auch noch durch die 5%-Hürde bei den Wahlen und die Sonstige-Hürde bei den Wahlumfragen, ungeachtet dessen, wieviel die Personen, auf welche sich die Fixierung richtet, jeweils bewirken mögen.

Damit reicht die Ausübung der von Art. 5 GG garantierten Grundrechte allein offensichtlich nicht aus, um die diskursive Entfaltung zu den Themen, zu welchen die Beschwerdeführerin sich einsetzt, zu sichern. Deshalb ist die Teilnahme an und auch die Organisation von öffentlichen Versammlungen für die Beschwerdeführerin ein Muß, um im Gespräch zu bleiben.

Aber genau die für die öffentliche diskursive Entfaltung immer wichtiger werdende Teilnahme an öffentlichen Versammlungen droht durch Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Efofin-Rat vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 sowie Nr. 17+24 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011 zu einer Gefahr selbst für die körperliche Unversehrtheit und für das Leben zu werden, weil dessen Strenge bzgl. der Auflagen sich nicht explizit auf die Inhalte der Auflagen beschränkt, und damit auch bzgl. der Durchsetzungsmaßnahmen interpretiert werden kann. Wie in Abschnitt VI.16.3 gezeigt, wurde in Griechenland für IWF, EU-Kommission und EZB zumindest der gesetzgebungsmäßige Notstand ausgerufen zwecks Lockerung des Kündigungsschutzes. Und Rumänien hat sich sogar schriftlich zur Ausrufung des Notstands verpflichtet (siehe Abschnitte VI.5 und VI.16.2 dieser Verfassungsbeschwerde).

Ausnahmezustände mit Militär im Inneren bedeuten für Demonstrierende sowie für unbequeme Meinungen äußernde Personen ein erhöhtes Risiko der Verletzung der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 GG. Sonst wäre die Einschüchterung ja auch wirkungslos und der Ausnahmezustand vollkommen sinnlos.

Hinzu kommt, dass die Ausrufung eines Notstands, wie der Fall Rumäniens zeigt, auch direkter

Gegenstand von IWF-Auflagen (bzw. von Auflagen der Troika) sein kann, sodass die iwf-artige Strenge sich ebenso auch gegen die bürgerlichen Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten richtet, soweit man dies für die Zerstörung des Sozialen für sinnvoll halten würde.

Die explizite Verpflichtung auf die iwf-artige Strenge beim europäischen Finanzierungsmechanismus und im Rahmen der haushaltmäßigen Überwachung ist aber auch in seinem Zusammenwirken mit anderen die Grundrechte auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) von Demonstrierenden gefährdenden Vorschriften zu sehen, welche zum Teil erst durch den Lissabonvertrag ins EU-Primärrecht eingefügt worden sind und durch das Lissabonurteil (wegen des Vorrangs der Verfassungsidentität) erst für Deutschland, in der Folge dann auch für Lettland und Rumänien in erheblichem Maße entschärft worden sind, was aber bei einem rangmäßigen Absturz des Grundgesetzes (siehe Abschnitte VI.3 und III.4 dieser Verfassungsbeschwerde) wieder zunichte gemacht würde, sodass diese Vorschriften gefährlicher würden als je zuvor.

Da ist vor allem die Solidaritätsklausel (Art. 222 AEUV), welche bei undefinierten „vom Menschen verursachten Katastrophen“ und bei Terroranschlägen den Einsatz des EU-Militärs im Inneren erlauben würden. Das ist geradezu eine Einladung zu fingierten Terroranschlägen unter falscher Flagge für jeden, der die Mechanismen mit iwf-typischer Strenge auch zu Lasten der bürgerlichen Menschenrechte durchsetzen will.

Da ist der lückenhafte Schutz des Menschenrechts auf Leben innerhalb des EU-Rechts, wonach man aus Sicht des EU-Rechts Aufständische und undefinierte Aufrührer einfach töten darf, wenn dies zur rechtmäßigen Niederschlagung als, von wem auch immer, unbedingt erforderlich ansehen wird (Art. 52 Abs. 3+7 EU-Grundrechtecharta, Erläuterungen des EU-Konvents zu Art. 52 EU-Grundrechtecharta, Art. 2 EMRK).

Und es gibt eine eigene EU-Gendarmerietruppe zur Aufstandsbekämpfung.

Die IWF-Artigkeit der Auflagen zu Lasten der Verwirklichung der sozialen Menschenrechte hat das Potential selbst den verschnarchtesten Europäer auf die Straße zu bringen, und sei es nur, um nach Essen und Medikamenten zu betteln.

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) ist auch von entscheidender Bedeutung zum Schutz der Gesundheit, und auch die Ernährungssituation wirkt sich auf die Verwirklichung dieses Grundrechts in erheblichem Maße aus. Es hat zwar einen deutlich engeren Schutzzumfang als Art. 12 Uno-Sozialpakt, welcher das für den jeweiligen Menschen erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit garantiert. Und auch das Recht auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt), dessen Wesensgehalt gem. Art. 8 des Allgem. Kommentars Nr. 12 zum Uno-Sozialpakt Nahrung in ausreichender Menge und Qualität sowie giftstofffrei und kulturell akzeptabel vorschreibt, ist deutlich eher verletzt als das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Dafür hat es als Grundrecht aber einen noch höheren Rang als die universellen Menschenrechte. Zumindest solche Verletzungen des Menschenrechts auf Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt) und des Menschenrechts auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt), welche zu dauerhaften körperlichen Schäden führen können, sind zugleich auch Verletzungen des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).

Die vom IWF befürwortete und damit auch in kommenden IWF-Auflagen gegenüber Deutschland zu erwartende Forderung nach Einführung einer Kopfpauschale in der gesetzlichen Krankenversicherung würde auch mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) kollidieren, sobald die Beschwerdeführerin nicht mehr in der Lage wäre, die von ihr auf Grund chronischer Erkrankung benötigten Medikamente zu bezahlen. Die Verletzung des Menschenrechts auf Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt) würde schon deutlich früher einsetzen als die des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Siehe Abschnitt IX.11 dieser Verfassungsbeschwerde.

Die Präambel EFSF-Rahmenvertrag, , Ecofin-Rat vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 sowie Nr. 17+24 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011 verletzen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dadurch, dass sie für alle Finanzhilfen ein Ausmaß an Strenge vorschreiben, welches iwf-typisch gemeint ist, also die Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten vollkommen ignorierend.

Wie die Beispiele Malawi, Niger und Äthiopien zeigen (siehe Abschnitt VI.2 dieser Verfassungsbeschwerde), würde der IWF auch für Deutschland, wenn erst einmal genug anderes verkauft wäre, den Ausverkauf der Nahrungsmittelnotreserven erzwingen, sodass staatliche Nahrungsversorgung als Sachleistung nicht mehr möglich wäre.

Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe Abschnitt IX.10 dieser Verfassungsbeschwerde.

Das würde außer dem Menschenrecht auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) auch das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) verletzen.

Die Beschwerdeführerin wird durch das StabMechG selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihren Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit und auf Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) verletzt.

Sie ist als Menschenrechtlerin, ehrenamtliche Journalistin / Bloggerin und Politikerin selbst betroffen durch den über die iwf-artige Strenge errichtbaren Ausnahmezustand und durch die Gefahr des rangmäßigen Absturzes des Grundgesetzes. Außerdem ist sie betroffen bzgl. der durch den Druck im Rahmen des europäischen Finanzierungsmechanismus zum vollständigen Übergang auf die Kopfpauschale in der gesetzlichen Krankenersicherung mit nur nach marginalen Steuerzuschüssen bewirkten Leistungsausschlüsse bzgl. Medikamenten zur Behandlung chronischer Erkrankungen.

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse .

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 GG i. V. m. dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) geltend, auch soweit es die Kompetenz der Bundestagsabgeordneten angeht, ihre Rechte zu schützen.

IX.3 Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

Der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) verlangt, wesentlich gleiches gleich und wesentlich ungleiches ungleich zu behandeln. Der EFSF-Rahmenvertrag verletzt den Gleichheitsgrundsatz jedoch in vielfältigster Weise.

Diese retten (bzw. subventionieren) die Banken und die Spekulationswirtschaft in gleichheitswidrigem (Art. 3 GG) Ausmaß. Allein durch den Euro-Rettungsschirm standen vor seiner Erhöhung über 750,- Mrd. € bereit, danach noch einmal (779,78314 Mrd. € - 440,- Mrd. € =) 339,78314 Mrd. € zusätzlich, vor allem zur pünktlichen Bezahlung der bisherigen Gläubiger der Staaten und zum Weiterverschenken zur Bankenrettung. Und dieser Betrag soll bis Inkrafttreten des ESM für EFSF und ESM zusammen weiter erhöht werden; und der ESM hätte die Möglichkeit, sein Kapital beliebig weiter zu erhöhen.

Bedenkt man, dass die Steuerzahler in Deutschland, so auch die Beschwerdeführerin, zuvor bereits gesetzlich verpflichtet wurden, über die Soffin mit bis zu 480,- Mrd. € zu bürgen, so ist es offensichtlich gleichheitswidrig, wenn nun auch noch Deutschlands Anteil am Euro-Rettungsschirm hinzu kommt, davon allein für den Euro-Stabilisierungsmechanismus Bürgschaften von bis zu 211,0459 Mrd. €, und diese auch noch durch den ESM selbst beliebig erhöhbar werden sollen.

Gleichheitswidrig (Art. 3 GG) ist es auch, Mechanismen, welche Staaten mit Liquiditätsproblemen im Visier haben, schon wieder auf die Bankenrettung auszurichten. Sollte Deutschland solche Liquiditätsprobleme bekommen, dass man von einem Staatsbankrott sprechen könnte, dann hätten die bis zu 480,- Mrd. € Bürgschaftssumme im Rahmen der Soffin einen erheblichen Anteil daran. Darum wäre es gleichheitsgerecht, Sonderopfer für den Fall von Liquiditätsproblemen Deutschlands dann den Banken abzuverlangen. Doch stattdessen gestaltet man auch noch den gesamten europäischen Finanzierungsmechanismus so, dass von den Liquiditätsströmen her schon wieder in erster Linie eine Bankenrettung dabei heraus kommt, nur etwas verdeckter als bei der Soffin.

Die Gleichheitswidrigkeit besteht im Vergleich zum ehemaligen Staatsauftrag der deutschen Wiedervereinigung (Praämbel und Art. 23 GG in der vor der Wiedervereinigung geltenden Form, Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag; siehe auch Abschnitt V.2 dieser Verfassungsbeschwerde). Für einen Staatsauftrag wie die Wiedervereinigung mag es angemessen gewesen sein, eine Erhöhung um einen dreistelligen Milliardenbetrag hinzunehmen, nicht aber für die Bankenrettung, zu welcher Deutschland im Grundgesetz an keiner Stelle, geschweige denn mit dem Rang eines Staatsauftrags, verpflichtet ist.

Die Gleichheitswidrigkeit besteht auch zu Lasten der Realwirtschaft. Die Beschwerdeführerin erbringt als Psychologin Dienstleistungen innerhalb der Realwirtschaft. Es wäre möglich, die Menschen mit allen benötigten Gütern und Dienstleistungen über Tausch und tauschähnliche Umsätze zu versorgen, ganz ohne jegliche Finanzwirtschaft. Die Finanzwirtschaft hingegen ist virtuell. Wären wir alle ausschließlich in der Finanzwirtschaft tätig, hätten wir weder Nahrung, noch Wohnung, noch Medikamente. Die Finanzwirtschaft kann zusätzliche Freiheit bringen, ermöglicht es, die Entscheidung, welche Leistung der Realwirtschaft man in Anspruch nehmen will dafür, dass man zuvor selbst eine Leistung innerhalb der Realwirtschaft erbracht hat, aufzuschieben, ermöglicht es, eine reale Leistung von jemand ganz anderem anzunehmen, als von dem, an den man zuvor selbst eine Leistung innerhalb der Realwirtschaft erbracht hat. Die Wirtschaft hat laut dem Wirtschaftswissenschaftler Walter Eucken den Zweck, die Knappheit der Güter erträglich zu machen. Die Finanzwirtschaft kann also, wenn sie die Realwirtschaft effektiver machen soll, nur eine unterstützende Funktion für die Realwirtschaft haben. Wenn hingegen, wie dies beim europäischen Finanzierungsmechanismus geschieht, über die Bankenrettung zu viel Geld in die Finanzwirtschaft gepumpt wird, und das auch noch auf Kosten der Steuerzahler insbesondere aus der Realwirtschaft, dann fördert das nicht die effektive Verteilung von realen Gütern und Dienstleistungen., sondern im Übermaß die Zinswirtschaft und die Spekulation und damit eine immer ungleichere Verteilung der realen Güter und Dienstleistungen. Siehe auch Abschnitt V.1 dieser Verfassungsbeschwerde.

Angesichts des ungleich größeren Beitrags der Realwirtschaft für die Versorgung der Menschen ist es aus Art. 3 GG geboten, die staatlichen Subventionen der Realwirtschaft in weitaus größerem Maße als der Finanzwirtschaft zukommen zu lassen, nicht umgekehrt. Selbst ein Nichtstun nach Ausbruch der Finanzkrise hätte zu einer Normalisierung der im Vergleich zur Realwirtschaft heute völlig überdimensionierten Finanzwirtschaft geführt.

Solange es noch hungernde Menschen auf der Welt gibt, und solange es noch Mitarbeiter beim IWF mit schweren psychopathischen Störungen (im Sinne eines krankhaften Mangels an Mitgefühl) gibt, was, wie in dieser Verfassungsbeschwerde gezeigt, von Hungertoten vom Niger bis zu Tuberkulose-toten in Osteuropa und Zentralasien geführt hat, ist es der Beschwerdeführerin auch aus Art. 3 GG unzumutbar, auch nur noch mit einem weiteren Cent über die EFSF für die Bankenrettung in Anspruch genommen zu werden.

Darüber hinaus ist es der Beschwerdeführerin als Teilnehmerin an der Realwirtschaft aus Art. 3 GG unzumutbar, dass ihre Steuern in Mechanismen fließen, welche Ungerechtigkeit zwischen den Banken und zwischen den Spekulierenden schaffen. Denn durch all die offenen und verdeckten Ban-

kenrettungsmechanismen werden gleichheitswidrig die Banken benachteiligt, welche sich weniger spekulativ verhalten und ihr Risiko besser gestreut haben, bzw. welche einfach fähiger beim Spekulieren sind. Es kann mit Art. 3 GG nicht vereinbar sein, die für die Versorgung der Bevölkerung viele wichtigere Realwirtschaft finanziell mit Mechanismen zu belasten, welche zu gleichheitswidrigen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Banken führen.

Die Bankenrettung auf Kosten der Realwirtschaft ist auch deshalb gleichheitswidrig, weil die Finanzwirtschaft gegenüber der Realwirtschaft schon ein anderes ganz entscheidendes Privileg hat. Sie kann sich nämlich wesentlich zinsgünstiger als die Realwirtschaft Geld leihen direkt bei der Zentralbank. So funktioniert heute die Geldschöpfung, und das betragsmäßig ohne jegliche Bindung an die realwirtschaftlichen Bedürfnisse. Die Realwirtschaft hingegen muss sich ihr Geld wiederum bei der Finanzwirtschaft zu deutlich höheren Zinsen leihen. Dieses Privileg mag angesichts der Funktion der Finanzwirtschaft vor Art. 3 GG zu rechtfertigen sein. Es ist aber nicht mehr mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, wenn zu dem Privileg der preisgünstigen Geldschöpfung auch noch Rettungsschirme für die Banken hinzu kommen, von denen selbst lebenswichtige Bereiche der Realwirtschaft nur träumen können.

Darüber hinaus existiert, wie die in Abschnitt V.11 dieser Verfassungsbeschwerde zitierte Weltbankstudie zeigt, in Deutschland keine einzige Bank, welche so groß wäre, dass es überhaupt zur Stabilisierung des Finanzsektors, so man diese für erforderlich hält, in Deutschland notwendig sein könnte, überhaupt konkrete Banken zu retten. Ganz abgesehen von der Frage, ob es nicht für die Realwirtschaft und damit für die reale Versorgung der Menschen mit Gütern und Dienstleistungen eine Wohltat wäre, wenn die Finanzwirtschaft auf das wirklich benötigte Maß schrumpfen würde, sodass ein erheblicher Teil der bisher in der Finanzwirtschaft beschäftigten Personen gezwungen wäre, stattdessen in der Realwirtschaft zu arbeiten.

Die Beschwerdeführerin wird durch den EFSF-Rahmenvertrag auch gleichheitswidrig benachteiligt als Parteispenderin. Sie spendet bewusst, damit die Politik unabhängiger von Bankenspenden wird. Wenn aber die Tatsache, dass Banken seit Jahrzehnten, selbst noch deutlich vor der Industrie, die Parteispendenstatistiken in Deutschland betragsmäßig anführen, sich so auswirkt, dass diese völlig verzerrt sogar über das Parteispendensystem hinaus als so systemrelevant wahrgenommen werden, dass man diese mit dreistelligen Milliardenbeträgen auf Kosten der Realwirtschaft in immer neuen offenen und verdeckten Bankenrettungsmechanismen mästet, sodass sie dann wiederum die Parteispendenstatistik weiterhin anführen können, dann ist das eine Subventionierung der parteispendenden Tätigkeit von Banken und damit zugleich eine schwere Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) auch hinsichtlich der Eigenschaft der Beschwerdeführerin als Parteispenderin. Mit solchermaßen subventionierten Spendern können kleine und mittelständische Unternehmen der Realwirtschaft auch zusammen nicht mithalten.

Die Beschwerdeführerin wird auch benachteiligt als Einwohnerin Deutschlands im Vergleich zu den Gläubigern Deutschlands. Bereits das Ausmaß der Beträge für die offene und verdeckte Bankenrettung geben diesen eine weitaus stärkere Position gegenüber den Einwohnern, als dies bei einem ganz normalen Staatsbankrott Deutschlands, welcher innerhalb der Grenzen, die durch das Waldenfelsurteil (Abschnitt V.10 dieser Verfassungsbeschwerde) gezogen sind, bewegen würde.

Noch weitaus stärker jedoch ist die gleichheitswidrige Behandlung hinsichtlich der iwf-artigen Strenge der Auflagen, darunter insbesondere im europäischen Finanzierungsmechanismus incl. Der EFSF (Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Schlussfolgerungen des Ecofin-Rats vom 10.05.2010, Erklärung der Eurogruppe vom 28.11.2010 Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 und Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011). Denn iwf-artige Strenge bedeutet nichts anderes als die völlige Ignorierung aller Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerländer, darunter am offensivsten gegen alle sozialen Menschenrechte. Ausgangspunkt

dafür, dass ein Staat in die Mühlen des europäischen Finanzierungsmechanismus gerät, ist, dass er liquiditätsmäßig nicht mehr in der Lage ist, alle Gläubiger pünktlich zu bedienen. Das hat Ursachen auf Seiten der Bürger, welche als Wähler und mindestens ebenso als Nichtwähler immer wieder Politiker an die Macht gebracht haben, denen es nicht gelungen ist, die Schulden sozialverträglich zu reduzieren. Aber gleichermaßen hat es Ursachen auf Seiten der Gläubiger, welche den Staaten Kredite gegeben haben in Situationen, wo sie bei einer halbwegs sorgfältigen Analyse damit rechnen mussten, ihr Geld nicht vollständig zurück zu bekommen, zumindest nicht ohne schwerere Verletzungen der sozialen Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten. Iwf-typische Auflagen bedeuten z. B., wie insbesondere in Abschnitt VI. dieser Verfassungsbeschwerde dargestellt, Auflagen wie der Ausverkauf der Nahrungsmittelnotreserven und Marginalisierung des Gesundheitswesens. Aus einer Perspektive des Art. 3 GG heraus dürfen solche iwf-typischen Auflagen gegen die Einwohner der Schuldnerländer nicht verhängt werden, wenn man nicht zugleich auch allen Kapitalanlegern, die den betreffenden Staaten leichtfertig Kredit gegeben haben, in zumindest gleichem Umfang die Nahrungsmittel und die medizinische Versorgung entziehen würde.

Das wiegt besonders schwer dadurch, dass auf Grund der weitgehenden straf- und haftungsrechtlichen Immunität der IWF-Mitarbeiter psychopathische Strukturen im Sinne eines krankhaften Mangels an Mitgefühl einen idealen Nährboden gefunden haben (siehe auch Abschnitt VI.17 dieser Verfassungsbeschwerde), was sich gerade an Auflagen wie zum Ausverkauf der Nahrungsmittelnotreserven zeigt. Es ist an Gleichheitswidrigkeit kaum noch zu überbieten, unter psychopathischen Strukturen leidende Menschen, anstatt ihnen eine gute Psychotherapie angedeihen zu lassen, auf sämtliche Einwohner der Schuldnerstaaten loszulassen, selbst auf die, welche sich keinerlei Leichtfertigkeit haben zu schulden kommen lassen.

Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob man bei der kreditmäßigen Bonitätsbeurteilung von Staaten deren Altersaufbau und damit auch den Zuschussbedarf von deren staatlichen Altersversorgungssystemen aus Steuermitteln mit einbezieht, oder ob man die Rentenversicherung im Rahmen von Auflagen des europäischen Finanzierungsmechanismus marginalisiert.

Gleichheitswidrig (Art. 3 GG) ist auch, dass zu den iwf-typischen Auflagen üblicherweise auch Rentenkürzungen gehören. Dadurch werden gesetzliche Rentenversicherte ohne sachlichen Grund schlechter behandelt als Einwohner, die zur Alterssicherung auf Einkünfte aus Kapitalvermögen setzen. Denn die Verschuldung besteht seitens der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, nicht bzgl. der gesetzlichen Rentenversicherung.

Gleichheitswidrig (Art. 3 GG) ist auch, durch die EFSF die ärmeren Bevölkerungsschichten stärker zu belasten als die reicheren, weil der Fokus auf der Kürzung sozialer Leistungen statt auf der Erhöhung von direkten Steuern und von Schuldenstreichungen gegenüber den Gläubigern liegt.

Erhellend auch für die Interpretation des Gleichheitsgrundsatzes sind hierzu die Ergebnisse mehrerer unabhängiger Experten des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen aus Februar 2011 (Abschnitt V.7 dieser Verfassungsbeschwerde). Im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen ist der Gleichheitsgrundsatz in besonderem Maße abgesichert. Nicht nur zwischen den verschiedenen Menschen auf der Welt, sondern ebenso zwischen den einzelnen Menschenrechten (Unteilbarkeit der Menschenrechte); das wiederum zum einen zwischen den Menschenrechten innerhalb eines universellen Menschenrechtsvertrags (siehe z. B. Art. 2 Abs. 2 Uno-Sozialpakt und Art. 5 Uno-Zivilpakt), und zum anderen aber auch auf Grund der Menschenwürde aus Art. 1 AEMR zwischen allen universellen Menschenrechten über die Grenzen der jeweiligen Menschenrechtsverträge hinweg (Abschnitt VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde). Wie insbesondere anhand eines Rechtsvergleichs mit lateinamerikanischen Verfassungen (Abschnitt VII.8 dieser Verfassungsbeschwerde) und anhand der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes (Abschnitt VII.9 dieser Verfassungsbeschwerde) nachgewiesen, verbindet Art. 1 Abs. 2 GG das Grundgesetz innerhalb der Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) mit der AEMR und mit allen von

Deutschland ratifizierten universellen Menschenrechtsverträgen. Damit sind die in Abschnitt V.7 dargestellten Ergebnisse der unabhängigen Experten des Uno-Menschenrechtsrats zum gleichheitswidrigen Umgang mit den sozialen universellen Menschenrechten in Irland, Australien und den Solomoneninseln auch für die Interpretation des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 GG von Bedeutung.

Die Empfehlung von Cephas Lumina, dem unabhängigen Experten des Uno-Menschenrechtsrats für die Auswirkungen der Auslandsverschuldung auf den Genuss der Menschenrechte an die Solomoneninseln, dass die Erträge ausländischer Direktinvestitionen auf den Solomoneninseln in erster Linie den ärmsten dort lebenden Menschen zugute kommen sollten, und danach erst die Investoren bereichern sollten, zeigt, dass besonders in ärmeren Ländern auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes Ertragsteuern auch über 50% bzw. vergleichbare Instrumente geboten sein können, bevor man überhaupt soziale Leistungen kürzt; von Eingriffen ins Kapital der Investoren hat Herr Lumina nichts gesagt. Dabei ist im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes auch zu betrachten, dass die Solomeninseln laut den jüngsten concluding observations des Fachausschusses der Vereinten Nationen zum Uno-Sozialpakt ein sehr schwaches Gesundheitswesen haben, sodass dort kaum Spielraum für Leistungskürzungen besteht, ohne dass gleich der Wesensgehalt sozialer Menschenrechte verletzt würde.

Von Bedeutung für die Interpretation des Gleichheitsgrundsatzes ist auch die Stellungnahme von Magdalena Sepulveda, der unabhängigen Expertin des Uno-Menschenrechtsrats zu Menschenrechten und extremer Armut, gegenüber Irland. Sie betonte bzgl. der sozialen Menschenrechte die aus diesen erwachsende besondere Verpflichtung gegenüber verletzlichen Bevölkerungsgruppen, wobei sie vor allem die sozialen Menschenrechte von Kindern in den Mittelpunkt stellte, daneben aber auch von Alleinerziehenden, Behinderten, Migrantinnen, Wanderarbeitern, Obdachlosen, Arbeitnehmern unterhalb der Armutsgrenze („working poor“), Bewohnern ländlicher Gegenden, Flüchtlingen und Asylbewerbern. Die Beschwerdeführerin sieht sich, da sie zur Vermeidung schwererer Gesundheitsschäden auf regelmäßige Medikamente angewiesen ist, in einer der Gruppe der Behinderten vergleichbaren Rolle, zumindest, soweit es die staatliche Erfüllungsverpflichtung gegenüber der Gesundheit angeht.

Frau Sepulveda stellte gegenüber Irland auch das grundsätzliche Rückschrittsverbot bzgl. der sozialen Menschenrechte heraus (Art. 2 Abs. 1 Uno-Sozialpakt). Die Staaten haben erst einmal das Maximum der Mittel dafür zu verwenden, dass es bei der Erfüllung der sozialen Menschenrechte keinerlei Rückschritte gibt. Wenn dann noch Geld übrig ist, haben die Staaten einen weiten Spielraum, wie schnell sie die Erfüllung der sozialen universellen Menschenrechte weiter verbessern, oder ob sie z. B., aus menschenrechtlicher Sicht völlig freiwillig, sich dazu verpflichten, bis zu einem Betrag, der von seiner Höhe her nicht zu Rückschritten bei der Erfüllung der sozialen Menschenrechte führt, Banken zu retten.

Die in den Abschnitten VI.3 und III.4 dieser Verfassungsbeschwerde dargelegte Absturzgefahr des Grundgesetzes und damit auch die Gefährdung der Fähigkeit, der Umsetzung des EU-Rechts in Deutschland grundrechtliche Grenzen zu setzen, betrifft Art. 3 GG ebenso wie Art. 8 GG.

Die Beschwerdeführerin wird durch das StabMechG selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Grundrecht auf Gleichheit (Art. 3 GG) verletzt.

Sie ist als Einwohnerin, Steuerzahlerin und Bürgerin Deutschlands selbst betroffen durch das gleichheitswidrige Übermaß an Subventionierung, von Banken und Spekulanten auf Kosten aller anderen Bevölkerungsgruppen und als selbständige Dienstleisterin durch die Bevorzugung der Finanzwirtschaft zu Lasten der Realwirtschaft. Sie ist betroffen als gesetzlich Rentenversicherte durch die Marginalisierung der Rentenansprüche über IWF-Auflagen (wie in Lettland, Rumänien und zahlreichen weiteren Ländern, Abschnitte VI.5, VI.13 und VII.4 dieser Verfassungsbeschwerde).

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes i. V. m. dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) geltend, auch soweit es die Kompetenz der Bundestagsabgeordneten angeht, ihre Rechte zu schützen.

IX.4 Grundrecht auf Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Informationsfreiheit (Art. 5 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG schützt das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, also die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG schützt darüber hinaus zusätzlich die Pressefreiheit. Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG verbietet sogar ausdrücklich die Zensur. Diese Rechte finden gem. Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und in der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG).

Die besondere Bedeutung, welche der Grundgesetzgeber den Rechten aus Art. 5 Abs. 1 GG beimisst, zeigt sich auch darin, dass sie mit Grundrechtsrang als Menschenrechte normiert sind, und nicht nur als Bürgerrechte wie die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG).

Die Meinungsfreiheit ist außerdem in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich zum Austausch differierender Meinungen. Sie erst ermöglicht es, einen Gegenstand von so vielen Seiten zu betrachten, dass der bestmögliche Kompromiss gefunden werden kann.

Die Inanspruchnahme der Meinungsfreiheit ist für das Engagement der Beschwerdeführerin als Menschenrechtlerin, Politikerin und Bloggerin unentbehrlich. Als Bloggerin ist sie trotz aller Unentgeltlichkeit und Nicht-Kommerzialität zugleich auch ehrenamtliche Journalistin / Bloggerin und steht damit zugleich auch unter dem Schutz der Pressefreiheit. Wie sich Kläger und Beklagte gerne überzeugen können, bietet ihr Online-Medium „Unser Politikblog“ menschenrechtliche und verfassungsrechtliche Betrachtungen zu aktuellen Themen und Interviews mit zivilcouragierten Persönlichkeiten unterschiedlichster politischer Richtungen. Kurz gesagt, es ist eine der immer zahlreicher werdenden erfrischenden Oasen inmitten der Ödnis denkfabrikantisch geprägter Oberflächlichkeit. Alles, was in dieser Verfassungsbeschwerde als Verletzung der Meinungsfreiheit geltend gemacht wird, wird daher hiermit zugleich auch als Verletzung der Pressefreiheit geltend gemacht, insoweit es ihre Tätigkeit als Bloggerin betrifft.

Menschenrechtlich hat die Beschwerdeführerin einen besonderen Fokus auf die Menschenrechte der Vereinten Nationen, weil diese in ihrer Gesamtheit einfach den größten Schutzzumfang haben, darunter gerade auch im sozialen Bereich, größer als die der anderen drei in Deutschland geltenden Menschenrechtssysteme von Grundgesetz, EU und Europarat. Sie hat bereits an zwei Parallelberichten aus der Zivilgesellschaft bzgl. Deutschland an den jeweils zuständigen Menschenrechtsfachausschuss der Vereinten Nationen mitgearbeitet. Und auch mit Verfassungsbeschwerden hat die Beschwerdeführerin schon Erfahrung gesammelt; auch das ist Menschenrechtsarbeit. Schließlich ist sie auch als Politikerin bei einer der noch nicht im Bundestag vertretenen Parteien aktiv.

Die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) wird, wie auch die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), insbesondere durch die iwf-artige Strenge (Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Efofin-Rat vom

10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 sowie Nr. 17+24 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10. 2011) bedroht, weil dessen Strenge bzgl. der Auflagen sich nicht explizit auf die Inhalte der Auflagen beschränkt, und damit auch bzgl. der Durchsetzungsmaßnahmen interpretiert werden kann. Die in Abschnitt IX.5 dieser Verfassungsbeschwerde bzgl. der Versammlungsfreiheit dargelegten Grundrechtsverstöße im Rahmen der Ausnahmezustände, welche man auf die iwf-artige Strenge stützen würde, werden sinngemäß hiermit auch als Verstöße gegen die Meinungsfreiheit geltend gemacht. Es ist eine noch größere Qualität und Quantität der Repression, wenn man mit Sicherheitskräften nicht erst gegen unliebsame Versammlungen, sondern bereits gegen die Ausübung der Meinungsfreiheit und der Pressefreiheit vorgeht.

Die Beschwerdeführerin macht hiermit die in Abschnitt IX.5 geltend gemachten Verletzungen der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) hiermit zugleich auch als Verletzungen der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) und der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) geltend. Das betrifft sowohl die Verletzungen durch die Strenge, als auch durch die Gefahr von Ausnahmezuständen unabsehbarer Dauer, Und schließlich betrifft das in Abschnitt IX.5 dieser Verfassungsbeschwerde dargelegte Zusammenwirken von europäischem Finanzierungsmechanismus und Fiskalpakt mit der Solidaritätsklausel (Art. 222 AEUV) und der Aufrührertötung (Art. 52 Abs. 3+7 EU-Grundrechtecharta, Erläuterungen des EU-Konvents zu Art. 52 EU-Grundrechtecharta, Art.2 EMRK) ebenso die Meinungs- und die Pressefreiheit wie die Versammlungsfreiheit.

Die in den Abschnitten VI.3 und III.4 dieser Verfassungsbeschwerde dargelegte Absturzgefahr des Grundgesetzes und damit auch die Gefährdung der Fähigkeit, der Umsetzung des EU-Rechts in Deutschland grundrechtliche Grenzen zu setzen, betrifft Art. 5 GG ebenso wie Art. 8 GG.

Unvereinbar mit dem Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) ist die Ermächtigung in §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG, dass der Bundestag Änderungen der EFSF-Rahmenvereinbarung allein durch einfachen Beschluss zustimmen können soll. Das ist unvereinbar mit Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG, welcher auch zum Schutz des Grundrechts auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) normiert, dass der Bundestag internationalen Verträgen nur in Form von Bundesgesetzen zustimmen darf. Denn Entwürfe zu Bundesgesetzen werden auf der Webseite des Bundestags veröffentlicht zusammen mit der Information, wann sie auf der Tagesordnung des Bundestags stehen, und nach Beschluss von Bundestag und Bundesrat, und wenn der Bundespräsident sie nicht dem Bundesverfassungsgericht vorlegt, werden sie ganz transparent im Bundesgesetzblatt verkündet. Einfache Beschlüsse hingegen werden insbesondere nicht im Bundesgesetzblatt sichtbar gemacht. Durch seine Bedeutung für die Informationsfreiheit kann die Verletzung von Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG hier auch im Rahmen der Verfassungsbeschwerde gerügt werden.

Die Beschwerdeführerin wird durch das StabMechG selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihren Grundrechten auf Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs.1 GG) verletzt. Sie wäre als Menschenrechtlerin, ehrenamtliche Journalistin / Bloggerin und Politikerin hinsichtlich der Meinungsfreiheit und der Pressefreiheit selbst betroffen durch den über die iwf-artige Strenge errichtbaren Ausnahmezustand und durch die Gefahr des rangmäßigen Absturzes des Grundgesetzes.

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG i. V. m. dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) geltend, auch soweit es die Kompetenz der Bundestagsabgeordneten angeht, ihre Rechte zu schützen.

IX.5 Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln (Art. 8 Abs. 1 GG). Dieses Bürgerrecht kann für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 8 Abs. 2 GG). Hierzu konkretisiert das Versammlungsgesetz Formvorschriften für öffentliche Versammlungen, welche in erster Linie auf die Friedfertigkeit jeder Versammlung sowie auf die Verhinderung verfassungsgefährdender Versammlungen zielen. Hierfür ist für jede Versammlung ein Versammlungsleiter (§7 VersammlG), welcher das Hausrecht auszuüben und für Ordnung (§8 VersammlG) zu sorgen hat, sowie Ansprechpartner der Polizei ist, zu bestimmen. Bei Versammlungen sind außerdem verboten Uniformen (§3 VersammlG), Vermummung (§17a VersammlG) und grobe Störungen. Öffentliche Versammlungen sind von entscheidender Bedeutung für die politische Willensbildung, unabhängig davon, ob sie durch Parteien, Verbände oder andere engagierte Bürger durchgeführt werden. Sie sind für die parlamentarische Demokratie ebenso unerlässlich wie für ein Gleichgewicht zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften. Sie sind ein entscheidendes Ventil, mit dem die Einwohner unseres Landes, wann sie immer sie mit etwas unzufrieden sind, dies konstruktiv und friedlich zum Ausdruck bringen können.

Die Beschwerdeführerin beschäftigt sich ehrenamtlich als Menschenrechtlerin, ehrenamtliche Journalistin / Bloggerin und Politikerin bewusst mit brisanten Themen hinreichenden menschenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gewichts. Sie hat bereits an zwei Parallelberichten aus der Zivilgesellschaft bzgl. Deutschland an den jeweils zuständigen Menschenrechtsfachausschuss der Vereinten Nationen mitgearbeitet. Und auch mit Verfassungsbeschwerden hat die Beschwerdeführerin schon Erfahrungen gesammelt. Ungeachtet dessen hat sie die Erfahrung gemacht, dass es bei einigen der Massenmedien eine gewisse Fixiertheit auf die wenigen bereits im Bundestag vertretenen Parteien und auf hochdekorierte Akademiker gibt, gefördert auch noch durch die 5%-Hürde bei den Wahlen und die Sonstige-Hürde bei den Wahlumfragen, ungeachtet dessen, wieviel die Personen, auf welche sich die Fixierung richtet, jeweils bewirken mögen.

Damit reicht die Ausübung der von Art. 5 GG garantierten Grundrechte allein offensichtlich nicht aus, um die diskursive Entfaltung zu den Themen, zu welchen die Beschwerdeführerin sich einsetzt, zu sichern. Deshalb ist die Teilnahme an und auch die Organisation von öffentlichen Versammlungen für die Beschwerdeführerin ein Muß, um im Gespräch zu bleiben.

Aber genau dieses für die öffentliche diskursive Entfaltung immer wichtiger werdende Versammlungsrecht ist insbesondere durch iwf-artige Strenge (Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Efofin-Rat vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 sowie Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011) bedroht, weil dessen Strenge bzgl. der Auflagen sich nicht explizit auf die Inhalte der Auflagen beschränkt, und damit auch bzgl. der Durchsetzungsmaßnahmen interpretiert werden kann. Wie in Abschnitt VI.16.2 gezeigt, wurde in Griechenland für IWF, EU-Kommission und EZB zumindest der gesetzgebungsmäßige Notstand ausgerufen zwecks Lockerung des Kündigungsschutzes. Und Rumänien hat sich sogar schriftlich zur Ausrufung des Notstands verpflichtet (Abschnitte VI.5 und VI.16.3 dieser Verfassungsbeschwerde).

Hinzu kommt, dass die Ausrufung eines Notstands, wie der Fall Rumäniens zeigt, auch direkter Gegenstand von IWF-Auflagen sein kann, sodass die iwf-artige Strenge sich ebenso auch gegen die

bürgerlichen Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten richtet, soweit man dies für die Zerstörung des Sozialen für sinnvoll halten würde.

Die iwf-artige Strenge auch beim EFSF-Rahmenvertrag ist aber auch in ihrem Zusammenwirken mit anderen gegen die Versammlungsfreiheit gerichteten Vorschriften zu sehen, welche zum Teil erst durch den Lissabonvertrag ins EU-Primärrecht eingefügt worden sind und durch das Lissabonurteil (wegen des Vorrangs der Verfassungsidentität) erst für Deutschland, in der Folge dann auch nach deutschem Vorbild für Lettland und Rumänien in erheblichem Maße entschärft worden sind, was aber bei einem rangmäßigen Absturz des Grundgesetzes (Abschnitte VI.3 und III.4 dieser Verfassungsbeschwerde) wieder zunichte gemacht würde, sodass diese Vorschriften gefährlicher würden als je zuvor.

Da ist vor allem die Solidaritätsklausel (Art. 222 AEUV), welche bei undefinierten „vom Menschen verursachten Katastrophen“ und bei Terroranschlägen den Einsatz des EU-Militärs im Inneren erlauben würden. Da ist der lückenhafte Schutz des Menschenrechts auf Leben innerhalb des EU-Rechts, wonach man aus Sicht des EU-Rechts Aufständische und undefinierte Aufrührer einfach töten darf, wenn dies zur rechtmäßigen Niederschlagung als, von wem auch immer, unbedingt erforderlich angesehen wird (Art. 52 Abs. 3+7 EU-Grundrechtecharta, Erläuterungen des EU-Konvents zu Art. 52 EU-Grundrechtecharta, Art. 2 EMRK, Abschnitt VII.13 dieser Verfassungsbeschwerde).

Und es gibt eine eigene EU-Gendarmerietruppe zur Aufstandsbekämpfung.

Die IWF-Artigkeit der Auflagen zu Lasten der Verwirklichung der sozialen Menschenrechte hat das Potential selbst den verschnarchtesten Europäer auf die Straße zu bringen, und sei es nur, um nach Essen und Medikamenten zu betteln.

Darum auch die Offenheit zu iwf-artiger Strenge auch zu Lasten der bürgerlichen Menschenrechte.

Die Beschwerdeführerin wird durch das StabMechG selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) verletzt.

Sie ist als Menschenrechtlerin, ehrenamtliche Journalistin / Bloggerin und Politikerin selbst betroffen durch den über die iwf-artige Strenge errichtbaren Ausnahmezustand und durch die Gefahr des rangmäßigen Absturzes des Grundgesetzes.

All dies würde erfolgen, wie oben dargestellt, anknüpfend an den EFSF-Rahmenvertrag.

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung der Versammlungsfreiheit i. V. m. dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) geltend, auch soweit es die Kompetenz der Bundestagsabgeordneten angeht, ihre Rechte zu schützen.

IX.6 Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

Nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG wird das Eigentum gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken werden nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG nicht nur durch andere Grundrechte, sondern auch bereits durch einfache Gesetze, festgelegt. Der Gesetzesvorbehalt lässt jedoch den Schutz des Wesensgehalts des Eigentumsrechts unberührt. Das Grundrecht auf Eigentum differenziert auch nicht nach der

Art des Eigentums, schützt zumindest hinsichtlich des Wesensgehalts das Eigentum an körperlichen Gegenständen genauso wie das geistige Eigentum.

Art. 14 Abs. 2 GG bestimmt: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen." Diese Schranke des Eigentumsrechts, die sog. "Sozialpflichtigkeit des Eigentums", ist nicht nur von entscheidender Bedeutung als Rechtsgrundlage für die Finanzierung des Staates und der Sozialversicherung sowie gegen für die Allgemeinheit gefährliche Verwendungen von Eigentum. Sie schützt zugleich auch die Menschenwürde (Art. 1 GG) und das Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) davor, durch Überdehnung des Eigentumsrechts verletzt zu werden. Darüber hinaus lässt, angesichts von Art. 1 Abs. 2 GG, die Sozialpflichtigkeit des Eigentums aus Art. 14 Abs. 2 GG auch Raum für die Verwirklichung der sozialen Menschenrechte aus internationaler, darunter vor allem aus universeller, Rechtsquelle.

Je sozialer der Zweck, je hochrangiger das Menschenrecht, in welchem dieser verankert ist, und je weniger dieses Menschenrecht bisher erfüllt ist, desto tiefer darf der Eingriff nicht nur in die Erträge, sondern auch in die Substanz des Eigentums sein.

Alle Eingriffe in das Grundrecht auf Eigentum, welche das über Art. 14 Abs. 2 GG oder das über andere Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte, insbesondere über die unantastbare Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) rechtsfertigmäßige Maß überschreiten, sind gem. Art. 14 Abs. 3 GG als enteignend zu werten und damit entschädigungspflichtig.

Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG), welche die wesentlichste Rechtsgrundlage im Grundgesetz dafür ist, dass der Staat in das Eigentum der Einwohner eingreifen darf, um seine Aufgaben zu finanzieren, hat aber auch quantitative und qualitative Grenzen. Es darf nicht alles erdenkliche, zumindest nicht alles erdenkliche in unbeschränktem Ausmaß, aus Steuermitteln gefördert werden.

Die Förderung der Spekulation wird von der Mehrheit der Bevölkerung meist nicht, zumindest nicht in erster Linie, als ein originär soziales Anliegen empfunden. Im Gegenteil wird die Spekulation, am deutlichsten sichtbar vielleicht, soweit sie auf dem Lebensmittel- und auf dem Wohnungsmarkt in ihren Auswirkungen sichtbar wird, als oft eher als der vollen Verwirklichung gerade sozialer universeller Menschenrechte wie der auf Nahrung und auf Wohnung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) entgegenlaufend erfahren.

Darüber hinaus tendiert die Spekulation dazu, wie seit spätestens 2008 unübersehbar am Beispiel der Spekulation mit verbrieften Hypothekendarlehen, dazu, unsoziale Ergebnisse auf Kosten von Unternehmern der Realwirtschaft, Arbeitnehmern und Sozialleistungsempfängern zu schaffen. Die Beschwerdeführerin ist daher der Rechtsauffassung, dass jegliche Spekulationsförderung aus Steuermitteln mit dem Grundrecht auf Eigentum unvereinbar ist, weil es einfach kein sozialer Zweck ist, und damit von Art. 14 Abs. 2 GG nicht gedeckt sein kann.

Das gilt in besonderem Maße angesichts der Bankenrettungstradition des IWF (Abschnitt V.6 dieser Verfassungsbeschwerde) und der Ausgerichtetheit von EFSF und ESM auf das Hinausschieben des Versicherungsfalls der von bestimmten Großbanken eingegangenen CDS (FTD – Artikel „Die Angst der Amerikaner“ vom 03.11.2011).

Darum ist der gesamte europäische Finanzierungsmechanismus mit dem Grundrecht auf Eigentum spätestens ab der Erhöhung der EFSF unvereinbar. Das Urteil vom 07.09.2011 befand zwar die Summe der deutschen Beteiligung an Griechenlandhilfe und EFSF damals noch als verfassungsgemäß, aber damals hatte das Bundesverfassungsgericht die Beweise für die Ausgerichtetheit des europäischen Finanzierungsmechanismus auf Spekulationsförderung und Bankenrettung noch nicht vorliegen.

Nun könnte man natürlich argumentieren, dass die Bankenrettung nicht nur der Spekulationsförderung, sondern auch der Finanzierung der Realwirtschaft dient, und damit, losgelöst von der Frage, welche Art von Kreditauflagen menschenrechtlich zulässig sind, die Bankenrettung aus Steuermitteln auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums zumindest dem Grunde nach Art. 14 Abs. 2 GG ge-

stützt werden könnte. Das wäre dann jedoch durch die übrigen Grund- und Menschenrechte beschränkt. Und da Art. 14 Abs. 2 GG bereits durch die 480,- Mrd. € für die Soffin sehr weit ausgeschöpft, wenn nicht gar überdehnt worden ist, bleibt nach dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) bereits quantitativ kein weiterer Raum mehr für weitere offene oder verdeckte Bankenrettung (siehe Abschnitt IX.3 dieser Verfassungsbeschwerden).

Darüber hinaus verstößt Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag gegen Art. 14 GG, weil sich auf diesen auch die Einführung von Eurobonds stützen ließen (abgesehen von der Verfassungswidrigkeit jeglicher Blankett-Ermächtigung). Eurobonds allein wären dem Grunde nach noch mit dem Grundgesetz vereinbar, solange sie betragsmäßig eng genug begrenzt bleiben würden, da sie dem Staatsauftrag europäische Integration (Art. 23 GG) förderlich sind. Angesichts des Ausmaßes, in welchem die deutschen Steuerzahler bereits für die offene und verdeckte Bankenrettung in Anspruch genommen worden sind, lässt jedoch Art. 14 GG rein quantitativ keinen Raum mehr, jetzt auch zusätzlich die auf die deutschen Staatsanleihen zu zahlenden Zinsen mit Eurobonds in die Höhe zu treiben.

Auch die Rekapitalisierung von Banken aus Steuermitteln über die EFSF ist unvereinbar mit dem Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG), weil das mit dem Eigentumsrecht noch vereinbare Maß an Bankenrettung bereits mit der Soffin in vollem Umfang ausgeschöpft worden ist.

Auch das bewußte Hinauszögern eines souverän bewältigten griechischen Staatsbankrotts in der Absicht, das Land unter den ESM zu zwingen, wo es erst nach seinem totalen Ausverkauf seine Zahlungen einstellen könnte, und in der Absicht, einige us-amerikanische und französische Großbanken vor dem Kreditereignis, bei welchem sie ihre gigantischen CDS-Wetten einlösen müssen, zu bewahren, sind keine sozialen Zwecke und damit von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) offensichtlich nicht gedeckt. Für solche Zwecke dürfen von der Beschwerdeführerin gezahlte Steuern nicht verwendet werden.

Unvereinbar mit dem Grundrecht auf Eigentum ist auch, dass nach Art. 2 Abs. 4 lit. b, Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 des geänderten Rahmenvertrags der EFSF die privaten Gläubiger selbst die Bürgschaften von den Schuldnerstaaten ziehen können, sobald die EFSF einmal nicht pünktlich zahlt.

Unvereinbar mit dem Grundrecht auf Eigentum ist desweiteren, dass Art. 6 Abs. 5 + 6 des Rahmenvertrags jeden Sicherungsgeber bevollmächtigt, bei jeder Ziehung einer Bürgschaft ohne Prüfung der Rechtmäßigkeit des Anspruchs zu leisten und alle dabei etwa entstehenden Schäden von der EFSF, also letztlich auch von der Beschwerdeführerin in deren Eigenschaft als Steuerzahlerin, ersetzt zu bekommen. Damit lässt sich, soweit nur ein Sicherungsgeber mitspielt, die EFSF selbst durch die bloße Behauptung, Ansprüche gegenüber einem Schuldnerstaat zu haben, ausnehmen.

In besonders schwerem Maße verstößt der europäische Finanzierungsmechanismus gegen das Grundrecht auf Eigentum jedoch dadurch, dass gerade im Rahmen des europäischen Finanzierungsmechanismus sämtliche Auflagen iwf-artig sind (Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Schlussfolgerungen des Ecofin-Rats vom 10.05.2010, Erklärung der Eurogruppe vom 28.11.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 und Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011, und dass gleichzeitig Steuermittel für diese Mechanismen aufgewendet werden. Da IWF-Artigkeit nichts anderes bedeutet als die Ignorierung sämtlicher Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerländer, vor allem zu Lasten der Verwirklichung der sozialen Rechte, ist der Einsatz von Steuermitteln für den europäischen Finanzierungsmechanismus in vollem Umfang unvereinbar mit dem Grundrecht auf Eigentum. Art. 14 Abs. 2 GG ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Steuern durch den Staat. Es muss für die von der Gewaltenverschränkung

gewollte Balance zwischen Legislative, Exekutive, Judikative und Volk (Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 2+3 GG) natürlich ein hinreichender Spielraum bleiben, dass wechselnde parlamentarische Mehrheiten und Regierungen auch wechselnde Bevölkerungsgruppen stärker subventionieren. Aber der Einsatz von Steuermitteln für Mechanismen, die absolut sozialwidrig oder gar sozialfeindlich sind, wie dies auf Grund der Verpflichtung zur IWF-Artigkeit aller Auflagen im europäischen Finanzierungsmechanismus der Fall ist, ist offensichtlich nicht durch Art. 14 Abs. 2 GG gedeckt und damit eine unheilbare Verletzung des Grundrechts auf Eigentum.

Das gleiche gilt für die sozialwidrigen Auflagen, welche man an aus Steuermitteln finanzierte EU-Fördermittel knüpfen will (Abschnitte VIII dieser Verfassungsbeschwerde), sowohl hinsichtlich der Agrarsubventionen als auch bzgl. der Kohäsions- und der Strukturmittel der EU. Die Beschwerdeführerin wendet sich in keiner Weise gegen die genannten EU-Fördermittel. Da diese aber aus deutschen Steuermitteln stammen, dürfen sie nach Art. 14 Abs. 2 GG nicht als Druckmittel für sozialwidrige Auflagen verwendet werden. Die Auflagen im Rahmen des europäischen Finanzierungsmechanismus sind auf eine iwf-artige Strenge verpflichtet, also sozialwidrig bis sozialfeindlich, und ihre Verknüpfung mit steuerfinanzierten EU-Fördermitteln ist daher mit dem Grundrecht auf Eigentum der Beschwerdeführerin in deren Eigenschaft als Steuerzahlerin unvereinbar.

Durch das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) geschützt sind auch die von der Beschwerdeführerin erworbenen Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Ansprüche aus ihrer Privatrente, aus ihrer Kapitallebensversicherung und ihrer Rürup-Rente. Sämtliche Einwendungen dieser Verfassungsbeschwerden bzgl. des universellen Menschenrechts auf soziale Sicherheit und Sozialversicherung werden, soweit sie sich auf die im vorigen Satz genannten Versicherungen beziehen, hiermit gleichermaßen auch als Verletzungen des Grundrechts auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) geltend gemacht. Dabei ist zu beachten, dass das Grundrecht auf Eigentum für Deutschland auf dem höchsten rechtlichen Rang steht, noch um mehrere Stufen höher als die universellen Menschenrechte.

Die Beschwerdeführerin wird durch das StabMechG selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG) verletzt. Sie ist als Steuerzahlerin und als gesetzlich Rentenversicherte selbst betroffen durch die von Art. 14 Abs. 2 GG nicht gedeckte Spekulationsförderung, durch das von Art. 14 Abs. 2 GG nicht gedeckte gleichheitswidrige Übermaß an Bankenrettung, durch die dem Art. 14 Abs. 2 GG diametral entgegengesetzte Verknüpfung von Steuermitteln mit sozialwidrigen bis sozialfeindlichen Auflagen und durch mit dem Recht auf Eigentum unvereinbaren Eingriffen in die Rentenansprüche der Beschwerdeführerin. Sie ist betroffen als gesetzlich Rentenversicherte durch die Marginalisierung Senkung der Rentenansprüche über IWF-Auflagen (wie in Lettland und Rumänien und zahlreichen weiteren Staaten, Abschnitte VI.5, VI.13 und VII.4 dieser Verfassungsbeschwerden).

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse .

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung des Eigentumsrechts i. V. m. dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) geltend, auch soweit es die Kompetenz der Bundestagsabgeordneten angeht, ihre Rechte zu schützen.

IX.7 Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

Das grundrechtsgleiche Recht auf den Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) bestimmt, dass hoheitliche Aufgaben als ständige Aufgaben grundsätzlich nur von Personen ausgeübt werden dürfen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnis stehen. Entscheidend ist dabei, dass die Personen, die hoheitliche Macht ausüben, auf die Verfassung vereidigt werden, und sie vor allem abhängig beschäftigt sind direkt beim Staat, ohne dass ein privater Arbeitgeber dazwischen ist. Die Sicherheit des Arbeitsverhältnisses muss von der Loyalität zur Verfassung und zum Staat abhängen, nicht von der Loyalität zu einem privaten Arbeitgeber. Der grundrechtsgleiche Funktionsvorbehalt hat den Sinn, die Einwohner und Bürger des Landes vor jeglicher Durchtrennung der demokratischen Legitimationskette und vor jeglicher Willkür zu schützen. Der Funktionsvorbehalt setzt besonders enge Grenzen gegen jegliche Privatisierung hoheitlicher Aufgaben. Das Urteil im Pilotverfahren vom 07.09.2011 hat bestätigt, dass die grundrechtsgleichen Rechte für Deutschland den gleichen Rang haben wie die Grundrechte und Strukturprinzipien des Grundgesetzes (Abschnitt VII.5 dieser Verfassungsbeschwerden). Sie würden also auch dann weiterhin über den Kreditaufgaben des IWF und über den Auflagen mit iwf-typischer Strenge stehen, wenn diese mit dem Rang des EU-Sekundärrechts transportierbar würden.

Nach Rn. 216+217 des Lissabonurteils garantiert das Grundgesetz die Staatlichkeit Deutschlands. Nach Art. 20 Abs. 1 GG ist Deutschland ein Staat. Dazu gehört auch, dass die staatlichen Organe (Art. 20 Abs. 2 S. 2 Alt. 3 GG) ihre Handlungsfähigkeit behalten. Art. 33 Abs. 4 GG schützt somit indirekt auch die Staatlichkeit Deutschlands.

Nach Rn. 212 des Lissabon-Urteils, dürfen die Bürger „keiner politischen Gewalt unterworfen“ werden, „der sie nicht ausweichen können und die sie nicht prinzipiell personell und sachlich zu gleichem Anteil in Freiheit zu bestimmen vermögen.“

Auch darum hat das Lissabonurteil das staatliche Gewaltmonopol, sowohl das militärische, als auch das polizeiliche und das zivile, bestätigt. Nach Rn. 252 des Lissabonurteils sind gerade auch das militärische und das polizeiliche Gewaltmonopol menschenrechtlich besonders sensibel.

Sämtliche Auflagen im europäischen Finanzierungsmechanismus, so auch im Rahmen der EFSF, sind iwf-artig streng vorgesehen (Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Schlussfolgerungen des Ecofin-Rates vom 10.05.2010, Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011 und Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010).

Wie in Abschnitt VI.4 dieser Verfassungsbeschwerde dargelegt, hat der IWF bereits zahlreichen Ländern Auflagen gemacht hat zur Behördenprivatisierung, so z. B. gegenüber Jamaica sowie Trinidad und Tobago. Argentinien hat für den IWF den Zoll privatisiert, von der Türkei hat der IWF die Privatisierung einer Bundesfinanzbehörde verlangt.

Und in Griechenland will man schon die Vollstreckungsstellen der Finanzbehörden funktionell privatisieren (Abschnitt VI.3 dieser Verfassungsbeschwerde), was wohl kaum ohne den Druck der Troika geschehen würde. Das zeigt zugleich auch, dass die funktionelle Privatisierung im Vergleich zu dieser Kernaufgabe, ohne die kein Staat funktioniert, weniger brisant erscheinender Aufgaben umso mehr geplant ist.

Für einen kompletten Überblick über die geplante Privatisierung auch der hoheitlichen Aufgaben ist eine Betrachtung zusammen mit dem auf die Öffnung nahezu aller Bereiche von Staat, Gesellschaft und Natur für den Weltmarkt eingerichteten Ungleichgewichtsverfahren erforderlich. Die Ungleichgewichte können jedoch formell erst im Rahmen von Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmung zum Fiskalpakt oder zu Art. 136 Abs. 3 AEUV überprüft werden, nicht aber im Rahmen der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde, sodass eine Entscheidung in der Hauptsache über die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde erst zusammen mit den kommenden Verfassungsbeschwerden bzgl. Fiskalpakt bzw. Art. 136 Abs. 3 AEUV Sinn macht.

Das Lissabonurteil bestätigte demgegenüber nicht nur das militärische und das polizeiliche Gewaltmonopol, was sich bereits aus Art. 4 EUV ergibt, sondern auch das zivile Gewaltmonopol, welches für Deutschland durch den grundrechtsgleichen Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) geschützt ist. Daraus folgt, dass die grundrechtsgleichen Rechte ebenso wie die Grundrechte über dem EU-Recht stehen (siehe auch Abschnitte VII.1 und VII.5 dieser Verfassungsbeschwerden).

Wenn die Arbeitsplatzsicherheit der hoheitliche Macht ausübenden Beschäftigten mehr von der Treue zu ihrer Firma als von der Treue zur Verfassung abhängt, stehen die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung, die Gleichbehandlung der Bürger und die demokratische Legitimationskette auf dem Spiel. Gerade die funktionale Privatisierung im militärischen und im polizeilichen Bereich kann zu strafrechtspflegefreien Räumen, zur deutlichen Zunahme der Verletzung vor allem bürgerlicher Menschenrechte, zur Erhöhung der Putschgefahr und zur Gefährdung des friedlichen Zusammenlebens der Völker führen. Die funktionale Privatisierung der Rechtsprechung würde zu Urteilen führen, in denen sich geltendes Recht mit den Interessen der Rechtsprechungsfirmen mischt. Die Vergabe der Wahlämter würde die Stimmauszählung mit Profitinteressen mischbar machen. Und die Vergabe der Finanzämter würde die Besteuerung und die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit von Parteien und Verbänden mit wirtschaftlichen Partikularinteressen mischbar machen.

Auch wie die Outsourcbarkeit nahezu aller Aufgaben der EFSF ist mit Art. 33 Abs. 4 GG unvereinbar.

Art. 12 der EFSF-Rahmenvereinbarung sieht die Möglichkeit vor, dass der EFSF-Vorstand beschließen kann, weitreichendste Aufgaben innerhalb der Befugnisse der EFSF outzusourcen an Behörden der Mitgliedsstaaten, an Kreditinstitute oder auch an beliebige Einzelpersonen (Abschnitt III.2 dieser Verfassungsbeschwerde). Besonders sensibel im Falle der Vergabe an privat scheinenden der Beschwerdeführerin darunter die Verwaltung der Geldmittel der EFSF (Art. 12 Abs. 1 lit. a – c), die Innenrevision der EFSF (Art. 12 Abs. 1 lit. d) sowie gleich aller beliebigen Aufgaben der EFSF (Art. 12 Abs. 4), deren Outsourcing der EFSF-Vorstand im Interesse der effizienten Aufgabenerfüllung befürwortet.

Auch wenn die sensibelsten Aufgaben wie die Entscheidung über die Kreditbedingungen und die Entscheidung über die Folgen von deren Nichteinhaltung nicht auf der Ebene der EFSF liegen (Art. 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung), so gehören zu den Aufgaben der EFSF durchaus auch solche, die als hoheitlich angesehen werden können, und die deshalb nicht an privat vergeben werden dürfen (Art. 33 Abs. 4 GG, i. V. m. Art. 38 GG).

Wenn ein privates Kreditinstitut die tatsächliche Kontrolle über die Geldmittel der EFSF erlangen würde, die Einforderung der zugesagten Staatsbürgschaften übernehmen könnte, oder gar die EFSF-Aufgabe übertragen bekäme, über die Einhaltung der Darlehenskonditionen zu wachen (Art. 9 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung), dann würde dieses, abgesehen von Insiderwissen und Wettbewerbsvorteilen, damit eine so große Macht erhalten, dass dies mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) unvereinbar wäre. Auch mit dem Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG, hier in Verbindung mit Art. 38 GG) ist die Vergabe hoheitlicher Aufgaben an Private unvereinbar.

Privatfirmen dürfen nicht die faktische Macht erhalten, ob sie Informationen über die Einhaltung von Kreditauflagen durch Staaten an die bei der EFSF zuständigen Organe weitergeben oder nicht. Die Grenzen, welche der Vergabe hoheitlicher Befugnisse durch das Grundgesetz gesetzt sind, sind gleichermaßen anzuwenden gegenüber der Vergabe der hoheitlichen Befugnisse internationaler Gesellschaften wie der EFSF, zumindest insoweit, wie diese hoheitliche Aufgaben erfüllen.

Die Beschwerdeführerin möchte betonen, dass Art. 33 Abs. 4 GG nicht erst greift, wenn die Dienstaufsicht über eine Behörde, ein Gericht oder ein Sicherheitsorgan verloren geht, oder wenn Machtmißbrauch geschieht, wenn geltendes Recht mit wirtschaftlichen oder politischen Interessen vermengt wird.

Art. 33 Abs. 4 GG ist vielmehr ein präventives grundrechtsgleiches Recht, welches, wenn über-

haupt, die Vergabe hoheitlicher Macht nur zeitlich bzw. inhaltlich sehr begrenzt zulässt, und keineswegs in sensiblen Bereichen. Die Beschwerdeführerin ist der Rechtsauffassung, dass Art. 33 Abs. 4 GG als Ausnahmen vom öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnis allein die Beschäftigung auch von Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst ermöglichen wollte, aber in keiner Weise die Vergabe hoheitlicher Macht an die Privatwirtschaft.

Der EFSF-Rahmenvertrag wäre, wie oben dargelegt, über die Verpflichtung auf der IWF-Praxis entsprechende Auflagen eine Grundlage für die funktionale Privatisierung buchstäblich aller hoheitlichen Aufgaben. Das ist mit Art. 33 Abs. 4 GG offensichtlich unvereinbar.

Die Beschwerdeführerin wird durch das StabMechG selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem grundrechtsgleichen Recht auf den Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) verletzt. Sie ist als Wahlberechtigte und Abstimmungsberechtigte (Art. 20 Abs. 2 S. 2 Alt. 1+2 GG) sowie als Einwohnerin und Bürgerin Deutschlands gegenüber den hoheitlichen Organen Deutschlands selbst betroffen durch die Privatisierung hoheitlicher Aufgaben über iwf-artig strenge Auflagen der EFSF sowie durch die Outsourcbarkeit nahezu aller Aufgaben der EFSF.

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung des Funktionsvorbehalts (Art. 33 Abs. 4 GG) in Verbindung mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) geltend, auch soweit es die Kompetenz der Bundestagsabgeordneten angeht, ihre Rechte zu schützen.

IX.8 grundrechtsgleiches Wahlrecht (Art. 38 GG)

Das grundrechtsgleiche Wahlrecht besagt, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestags in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Dass Art. 38 GG, wie Art. 93 Nr. 4a GG zeigt, ein grundrechtsgleiches Recht ist, bewirkt, dass alle Wahlberechtigten einen grundrechtsgleichen Anspruch darauf haben, dass die Wahlen die in Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG bestimmten Merkmale erfüllen müssen. Herrschaft darf in Deutschland, außer direkt durch das Volk, nur auf die in Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG genannte Weise geschaffen werden. Außerdem normiert Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG, der ebenso Teil des grundrechtsgleichen Wahlrechts ist wie Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG, einen Anspruch der Wähler darauf, dass die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes sein müssen, dass sie niemandes Aufträgen und Weisungen unterworfen werden dürfen (außer natürlich den Weisungen des Volkes selbst über die Volksabstimmungen nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 GG), und dass die Abgeordneten sich ihrem eigenen Gewissen unterwerfen müssen.

Die Grundsätze nach Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG müssen nicht nur bei allen in Deutschland stattfindenden politischen Wahlen eingehalten werden, sondern sie müssen sich ebenso bei der Exekutive, der Judikative und bei allen indirekt vom Volk durch die Wahl legitimierten Herrschaftsverbänden widerspiegeln. Herrschaft darf in Deutschland, soweit nicht das Volk selbst über Abstimmungen (Art. 20 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 GG) herrscht, nur in einer ununterbrochenen demokratischen Legitimationsskette vom Volk zum Parlament und von dort aus weiter begründet werden. Und es darf zugleich nicht so viel Macht vom Parlament weitergegeben werden, dass dadurch das grundrechtsgleiche Wahlrecht entleert würde.

Das grundrechtsgleiche Wahlrecht hat inhaltlich unter den Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten des Grundgesetzes die größte Nähe zum Demokratieprinzip. Während Art. 20 Abs. 1 + 2 GG den Ursprung vom Volk her und die Bestandteile der Demokratie bestimmen, gibt Art. 38 Abs. 1 GG genauer vor, wie die Wahlen zu beschaffen sein haben, und welche Ansprüche die wahlberechtigten Bürger an die Abgeordneten haben. Die Ausgestaltung als subjektivierbares grundrechtsgleiches Recht hat den Sinn, Art. 38 GG auch durchzusetzen. Die am konkretesten formulierten Auflagen des Lissabon-Urteils beziehen sich auf den Schutz der Demokratie, insbesondere auf die durch das grundrechtsgleiche Wahlrecht aus Art. 38 GG bewirkte demokratische Legitimation und deren kompetenzmäßige Abgrenzung gegenüber der EU-Ebene und zeigen so auch die besondere Bedeutung des grundrechtsgleichen Wahlrechts.

Das grundrechtsgleiche Wahlrecht hat unter den grundrechtsgleichen Rechten und selbst im Verhältnis zu allen Grundrechten incl. der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) eine besondere Bedeutung insoweit, als in Verfassungsbeschwerden in Zusammenhang mit dem Völkerrecht, gegen Zustimmungsgesetze, alle verletzten Rechte immer in Zusammenhang mit Art. 38 GG genannt werden müssen (Abschnitt II.5 dieser Verfassungsbeschwerde). Dass überhaupt ein grundrechtsgleiches Wahlrecht formell eine größere Bedeutung haben kann als Grundrechte, beweist den Gleichrang zwischen Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten (siehe Abschnitt VII.5 dieser Verfassungsbeschwerde). Und es ist nicht nur eine Formvorgabe für Verfassungsbeschwerden, sondern es zeigt zugleich auch die Bedeutung der demokratischen Legitimationskette, denn gem. Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG geht in Deutschland alle Staatsgewalt vom Volke aus.

Die Bürger dürfen „keiner politischen Gewalt unterworfen“ werden, „der sie nicht ausweichen können und die sie nicht prinzipiell personell und sachlich zu gleichem Anteil in Freiheit zu bestimmen vermögen“ (Rn. 212 des Lissabonurteils).

Auch aus Sicht der Vereinten Nationen darf die demokratisch legitimierte Regierung ihre Macht nicht einfach an ungewählte Personen oder Institutionen weggeben. So hat Cephas Lumina, der unabhängige Experte des Uno-Menschenrechtsrats für die Auswirkungen der Auslandsverschuldung auf den Genuss der Menschenrechte, laut der Pressemitteilung „UN expert urges Solomon Islands to break cycle of aid dependency“ der Vereinten Nationen vom 22.02.2011 festgestellt, dass die Regierung der Solomoneninseln in der vollen Verantwortung dafür ist, die Rahmenbedingungen vorzugeben für eine transparente, verantwortliche und menschenzentrierte Weise der Hilfe. Außerdem sprach Herr Lumina von der Notwendigkeit zur Reduzierung der exzessiv hohen Zahl von technischen Beratern, die meisten davon aus den Geberländern der Entwicklungshilfe. www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=37587&Cr=development+assistance&Cr1=

Im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen ähnelt Art. 25 des Zivilpaktes dem Art. 38 GG, wenngleich mit etwas geringerem Schutzzumfang. Aus Sicht von Art. 38 GG darf dann also noch weniger die Macht an ungewählte Personen weggegeben werden. Weder an ungewählte Entwicklungshelfer noch an Notfallkreditgeber. Siehe auch Abschnitt V.7 dieser Verfassungsbeschwerden.

Durch den europäischen Finanzierungsmechanismus würde jedoch die demokratische Legitimationskette bereits personell an mehreren Stellen durchtrennt.

Das zeigt sich am deutlichsten beim europäischen Finanzierungsmechanismus, wo im Rahmen der ersten beiden Stufen (EFSM und EFSF) beliebige Auflagen von in keiner Weise demokratisch legitimierten IWF-Mitarbeitern (bzw. von der Troika) bestimmt werden – obwohl die weitgehende straf- und haftungsrechtliche Immunität beim IWF nachweislich zur weiten Ausbreitung eines krankhaften Mangels an Mitgefühl bis zu hin zu einem psychopathischen Ausmaß geführt hat (Abschnitt VI., insbesondere Abschnitt VI.17 dieser Verfassungsbeschwerde). Würden die IWF-

Mitarbeiter vom Volk gewählt, und wären sie straf- und haftungsmäßig mindestens so belangbar wie Beamte, würden sie sich mit Sparauflagen begnügen, die niemanden verhungern oder medizinisch unversorgt lassen würden. Das ist eine offensichtliche Durchtrennung der demokratischen Legitimationskette, denn so masochistisch ist das Volk zumindest in seiner überwältigenden Mehrheit nicht.

Unvereinbar mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) ist auch die Ermächtigung in §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG, dass der Bundestag Änderungen der EFSF-Rahmenvereinbarung allein durch einfachen Beschluss zustimmen können soll. Das ist unvereinbar mit Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG, welcher auch zum Schutz des grundrechtsgleichen Wahlrechts normiert, dass der Bundestag internationalen Verträgen nur in Form von Bundesgesetzen zustimmen darf. Denn Entwürfe zu Bundesgesetzen werden auf der Webseite des Bundestags veröffentlicht zusammen mit der Information, wann sie auf der Tagesordnung des Bundestags stehen, und nach Beschluss von Bundestag und Bundesrat, und wenn der Bundespräsident sie nicht dem Bundesverfassungsgericht vorlegt, werden sie ganz transparent im Bundesgesetzblatt verkündet. Einfache Beschlüsse hingegen werden insbesondere nicht im Bundesgesetzblatt und auch nicht auf der im Internet einsehbaren Tagesordnung des Bundestags sichtbar gemacht. Durch seine Bedeutung für das grundrechtsgleiche Wahlrecht kann die Verletzung von Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG hier auch im Rahmen der Verfassungsbeschwerde gerügt werden.

Besonders deutlich wird die Durchtrennung der demokratischen Legitimationskette auch bzgl. der Strenge gegenüber dem Volk bei der Durchsetzung der vom IWF bzw. der Troika (beim gesamten europäischen Finanzierungsmechanismus) gemachten Auflagen. Das ist zugleich ein besonders schwerer Verstoss gegen Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG, da die Beschwerdeführerin als Wählerin, als Teil des grundrechtsgleichen Wahlrechts, einen Rechtsanspruch darauf hat, dass die Abgeordneten sich ihrem eigenen Gewissen unterwerfen. Aber gerade die iwf-artige Strenge würde es ihnen unmöglich machen, ihrem Gewissen zu folgen, sondern sie stattdessen geradezu dazu nötigen, entgegen ihrem Gewissen zu handeln und damit das grundrechtsgleiche Wahlrecht zu verletzen. Wie weit diese Strenge geht, wird im folgenden dargestellt.

So wurde in Griechenland die Lockerung des Kündigungsschutzes mittels der Notstandsbefugnisse aus Art. 44 der griechischen Verfassung durchgesetzt (Abschnitt VI.16.3 dieser Verfassungsbeschwerde). Rumänien verpflichtete sich gegenüber dem IWF (bzw. der Troika) zur Ausrufung des Notstands für die Umgestaltung der rumänischen Finanzverwaltung (Abschnitt VI.16.2 dieser Verfassungsbeschwerde), was nach Auffassung der Beschwerdeführerin nur durch vergleichbar tiefe Eingriffe (etwa funktionelle Privatisierung) erklärlich sein kann, wie durch den IWF (bzw. die Troika) ins rumänische Gesundheitswesen erfolgen. In Thailand wurde 1997 der Ausnahmezustand eingeführt zur Schließung von Schulen und Krankenhäusern zur Erfüllung von IWF-Auflagen (Abschnitt VI.16.1 dieser Verfassungsbeschwerde).

Jegliche Form von Ausnahmezustand zur Durchsetzung der Macht ungewählter Herrscher (also von in keiner Weise vom Volk ausgehender Herrschaftsgewalt) wie des IWF sowie zur Durchsetzung der Macht vom Volk drei Stufen entfernter Institutionen wie der EU-Kommission ist mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) unvereinbar. Auch jegliche Anwendungen von Notstandsartikeln wie Art. 35 GG, Art. 87a GG oder Art. 91 GG über die vom Grundgesetzgeber gewollten Fälle und über das vom Grundgesetzgeber gewollte Ausmaß hinaus sind mit Art. 38 GG unvereinbar.

Aus diesen Gründen sind auch insbesondere die Präambel des EFSF-Rahmenvertrags, Ecofin-Rat vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 und Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011, mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) unvereinbar, da diese iwf-artige Strenge auch die Durchsetzung mit notfalls gewalttätigen und diktatorischen

Mitteln impliziert. Denn die iwf-artige Strenge ist in keiner Weise explizit auf die Verletzung der sozialen Rechte begrenzt.

In der „Strenge“ steckt außerdem eine blankettartige Ausweitung der Kompetenzen der EU. Denn das Wort „strenge“ impliziert tiefgreifende Eingriffe in die Kompetenzen des Schuldnerlandes und somit auch in die Rechte von dessen Einwohnern. Wie am Beispiel Rumäniens (Abschnitt VI.5 dieser Verfassungsbeschwerde) gezeigt wird, machen EU-Kommission und IWF dem Land Auflagen für drastischste Kürzungen im Gesundheitswesen, obwohl das EU-Primärrecht der EU keine entsprechenden legislativen Kompetenzen für das Gesundheitswesen der Mitgliedsstaaten einräumt. In der Praxis wäre also mit der Interpretation des Wortes „strenge“ nicht nur im Sinne möglichst tiefer Eingriffe in die Rechte der Einwohner des Schuldnerlandes, sondern auch im Sinne eines Umsichgreifens der Auflagen in möglichst viele Politikfelder der betroffenen Schuldnerstaaten zu rechnen. Das ist unvereinbar mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG), und das ohne jegliches weitere Zustimmungsgesetz, bzgl. dessen die über das grundrechtsgleiche Wahlrecht demokratisch legitimierten Bundestagsabgeordneten noch in der Lage wären, ihrer Verantwortung insbesondere zum Schutz des Grundgesetzes und der Bevölkerung nachzukommen.

Das Lissabon-Urteil betont an mehreren Stellen, dass bzgl. der Kompetenzübertragung an die EU das Integrationsprogramm hinreichend bestimmt und für die deutschen Staatsorgane vorhersehbar genug sein muss, um den Verbleib ausreichender Entscheidungsrechte beim Bundestag zu sichern (Rn. 226, 236, 238, 322 und 334). Rn. 236 sagt sogar allgemeiner, nicht ausdrücklich auf die Frage von Zuständigkeitsübertragungen auf die EU begrenzt:

“Eine Blankettermächtigung zur Ausübung öffentlicher Gewalt, zumal mit unmittelbarer Bindungswirkung in der innerstaatlichen Rechtsordnung, dürfen die deutschen Verfassungsorgane nicht erteilen (vgl BVerfGE 58, 1 <37>; 89, 155 <183 f., 187>)”

Unvereinbar mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) sind auch die Befugnisse der EFSF laut deren geändertem Rahmenvertrag, ihr eigenes Instrumentarium auszuweiten (Art. 5 Abs. 3), die Verlängerung ihrer eigenen Laufzeit zu beschließen (Art. 10 Abs. 5 lit. c) über den 30.06.2013 (Art. 11 Abs. 2) hinaus, und die Erhöhung der Gesamtsumme (Art. 10 Abs. 5 lit. i) der für sie zu leistenden Bürgschaften zu beschließen. Die Beschwerdeführerin macht die Kollision dieser Inhalte des EFSF-Rahmenvertrags mit Art. 38 GG im Rahmen der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG geltend, weil es in Deutschland kein Zustimmungsgesetz zum EFSF-Rahmenvertrag gibt, weder zur ursprünglichen Fassung vom 07.06.2010, noch zu der in 2011 geänderten Fassung (Abschnitte III.1 und III.2 dieser Verfassungsbeschwerde), sondern die Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag durch einfachen Beschluss gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG vorgesehen ist. Die Möglichkeit der Zustimmung zu einem internationalen Vertrag wie dem EFSF-Rahmenvertrag durch einfachen Beschluss verstößt nicht nur gegen Art. 59 Abs. 2 GG, wo vorgeschrieben ist, dass man internationalen Verträgen nur per Zustimmungsgesetz zustimmen kann, sondern auch gegen das grundrechtsgleiche Wahlrecht (Art. 38 GG), weil eine Ermächtigung zur Zustimmung durch einfachen Beschluss es den Bundestagsabgeordneten ermöglichen würde, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags zuzustimmen, ohne dass die Wähler dies nachvollziehen und in ihre nächste Wahlentscheidung mit einbeziehen könnten.

Unvereinbar mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) ist auch die Möglichkeit der (Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-RV) EFSF, ihren Rahmenvertrag selbst zu ändern, ohne dafür jemals wieder ein Zustimmungsgesetz eines Parlaments einzuholen. Eine derartig blankettartige Kompetenz-Kompetenz ist unvereinbar mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht. Dass diese auch im EFSF-Rahmenvertrag enthalten ist, hat offensichtlich die Funktion, den EFSF-Rahmenvertrag ohne jegliche weitere parlamentarische Zustimmung zu einem ESM umbauen zu können für den Fall, dass der Original-ESM von einem der mitgliedstaatlichen Verfassungsgerichte oder im irischen Referendum gestoppt werden sollte.

Die Möglichkeiten von Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag zur Ausweitung der eigenen Befugnisse kollidieren auch deshalb mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht, weil die EFSF dadurch Staaten Auflagen machen könnte, die gar nicht um Notfallkredite gebeten haben. So könnte z. B. EFSF bereits mit ihrem geänderten Rahmenvertrag vom 26.08.2011 Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt kaufen und dadurch in die Position kommen, sogar Staaten, die gar keinen Notfallkredit haben wollen, politische Auflagen zu machen, denn nach dem geänderten EFSF-Rahmenvertrag fallen auch diese Instrumente der EFSF unter dem Begriff der „Finanzhilfe“.

Unvereinbar mit der Unterwerfung der Abgeordneten unter ihr eigenes Gewissen als Teil des grundrechtsgleichen Wahlrechts (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG) ist es auch, so hohe Geldbeträge für die offene und verdeckte Bankenrettung einzusetzen, dass nicht mehr genug Geld übrig bleibt, um die Dinge zu bezahlen, die das eigene Gewissen den Abgeordneten aufträgt. Die Beendigung des Hungers in der Welt ist mit Sicherheit darunter. Es gehört zur Gewissensfreiheit der Abgeordneten, wann sie die Stimme ihres Gewissens hören. Aber es gehört zum grundrechtsgleichen Wahlrecht und ist damit ein Recht der Beschwerdeführerin als Wählerin, dass genug Mittel verbleiben, damit die Abgeordneten ihrem Gewissen folgen können, wenn es sich bei ihnen meldet.

Nach dem Urteil vom 07.09.2011 zum Pilotverfahren beruht auch die Haushaltsautonomie auf dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Abschnitt V.8 dieser Verfassungsbeschwerde). Pauschale Bürgschafts- oder Leistungsermächtigungen (Rn. 127 und 128 des Urteils) und „unbestimmte haushaltspolitischen Ermächtigungen“ würden einer Entäußerung der Haushaltshoheit (Rn. 125) gleich kommen.

Unvereinbar mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) ist auch die Erzwingbarkeit der funktionellen Privatisierung sämtlicher hoheitlicher Aufgaben der Staaten der Eurozone im Rahmen von Auflagen der EFSF, weil dadurch die demokratische Legitimationskette nicht mehr hinreichend gesichert wäre.

Das verletzt außer der unantastbaren Demokratie am allerdeutlichsten das grundrechtsgleiche Wahlrecht, und zwar am deutlichsten im Falle der Privatisierung der Wahlämter, weil sich so wirtschaftliche und politische Interessen der Wahlamtsbetreiber, angesichts der bei Vergabe von so gut wie dem ganzen Staat an privat nicht mehr funktionierenden Dienstaufsicht, sich jederzeit beliebig auf das offizielle Auszahlungsergebnis im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Wahlamts auswirken könnten.

Außerdem wird so der Profitabilität im Verhältnis zur Durchsetzung des demokratisch legitimiert zustande gekommenen Rechts zu viel Gewicht gegeben, d. h., auch bereits außerhalb jeglicher Interessenkonflikte ein erheblicher finanzieller Anreiz zur Vernachlässigung der Rechtspflege geschaffen. Bei der Vergabe legislativer Aufgaben, wie z. B. der Zuarbeit bei der Erstellung von Gesetzentwürfen an privat würden völlig ungewählte Lobbyisten entscheidend mitbestimmen, was geltendes Recht würde, man denke nur an die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs für die deutsche Bankenrettungsinstitution Soffin durch eine Anwaltsfirma, welche zumindest auch mit der Beratung von Banken beschäftigt ist, denn Abgeordnete ändern an Gesetzentwürfen erfahrungsgemäß nur das, was sie entdecken, dessen rechtlichen Gehalt sie verstehen, und was sie auch noch anders sehen als der, der den Entwurf erstellt hat. Bei Privatisierung der Judikative schließlich wäre mit Urteilen zu rechnen, bei deren Zustandekommen die eigenen Interessen des Rechtsprechungsunternehmens mit demokratisch legitimiertem Recht abgewogen würden.

Es wäre durch die Privatisierung der hoheitlichen Einrichtungen des Staates auch keine wirksame Dienstaufsicht mehr sichergestellt, sodass die meisten hoheitlichen Entscheidungen aus Interessenkonflikten heraus gar nicht mehr öffentlich bekannt würden.

Das Bundesverfassungsgericht sagt in Rn. 175 des Lissabon-Urteils:

„Der Wahlakt verlöre seinen Sinn, wenn das gewählte Staatsorgan nicht über ein hinreichendes

Maß an Aufgaben und Befugnissen verfügte, in denen die legitimierte Handlungsmacht wirken kann. Das Parlament trägt mit anderen Worten nicht nur eine abstrakte „Gewährleistungsverantwortung“ für das hoheitliche Handeln anderer Herrschaftsverbände, sondern die konkrete Verantwortung für das Handeln des Staatsverbandes. Das Grundgesetz hat diesen legitimatorischen Zusammenhang zwischen dem Wahlberechtigten und der Staatsgewalt durch Art. 23 Abs 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 und Art. 20 Abs.1 und Abs.2 GG für unantastbar erklärt. Art. 38 Abs 1 Satz 1 GG schließt es im Anwendungsbereich des Art. 23 GG aus, die durch die Wahl bewirkte Legitimation von Staatsgewalt und Einflussnahme auf deren Ausübung durch die Verlagerung von Aufgaben und Befugnissen des Bundestages auf die europäische Ebene so zu entleeren, dass das Demokratieprinzip verletzt wird (vgl. BVerfGE 89, 155 <172>).“

„Das jedem Bürger zustehende Recht auf gleiche Teilhabe an der demokratischen Selbstbestimmung (demokratisches Teilhaberecht) kann auch dadurch verletzt werden, dass die Organisation der Staatsgewalt so verändert wird, dass der Wille des Volkes sich nicht mehr wirksam im Sinne des Art. 20 Abs.2 GG bilden kann und die Bürger nicht mit Mehrheitswillen herrschen können. Das Prinzip der repräsentativen Volksherrschaft kann verletzt sein, wenn im grundgesetzlichen Organgefüge die Rechte des Bundestages wesentlich geschmälert werden und damit ein Substanzverlust demokratischer Gestaltungsmacht für dasjenige Verfassungsorgan eintritt, das unmittelbar nach den Grundsätzen freier und gleicher Wahl zustande gekommen ist.“ (Rn. 210 des Lissabonurteils)

Die Durchtrennung der demokratischen Legitimationskette und gleichzeitig die Entleerung des grundrechtsgleichen Wahlrechts (Art. 38 GG) bzgl. Sachentscheidungen liegt nicht nur bei Blankett-Ermächtigungen vor, sondern auch bei ultra-vires, also bei einer Überschreitung der auf ordnungsgemäßem demokratischem Wege eingeräumten Kompetenzen. Zumindest grobe vorsätzliche Kompetenzüberschreitungen können zugleich auch als Willkür (Art. 18 GG, Leitsatz 2 von BVerfGE 2,1) zu qualifizieren sein.

Im EU-Primärrecht ist die Zweckbindung der EU-Kohäsionsmittel nur entsprechend den Vorgaben von Art. 174 bis 178 AEUV zulässig. Das darf auch über intergouvernementale Verträge nicht unterlaufen werden, wie dies auch für die EFSF beabsichtigt ist, um diese Mittel bei Nichterfüllung der Auflagen kürzen zu können (Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag, Abschnitt VIII.dieser Verfassungsbeschwerde).

Wie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 07.09.2011 zum Pilotverfahren bestätigt hat, ist das Haushaltsrecht des Bundestags in Art. 38 GG verankert (Abschnitt V.8 dieser Verfassungsbeschwerde). Der Bundestag ist dabei vor allem für die quantitativ wie qualitativ größeren haushaltsmäßigen Entscheidungen verantwortlich, während die Bundesregierung innerhalb des ihr vom Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Spielraums handeln darf. Dazu gehört auch, dass die Bundesregierung innerhalb dieses Spielraums selbst entscheidet, bei wem sie Kredite aufnimmt, solange an solche Kredite keinerlei politische Konditionen gebunden sind. Insbesondere ist auch zulässig, dass befreundete Staaten sich innerhalb des jeweiligen vom Parlament genehmigten Haushaltsspielraums gegenseitig Geld leihen.

Unvereinbar mit Art. 38 GG ist auch, die Bundestagsabgeordneten bei der EFSF erst einmal einem intergouvernementalen Vertrag zustimmen zu lassen, um diesen dann ohne jegliches weitere Zustimmungsgesetz zu supranationalisieren, ohne dass dieses Unterfangen den Abgeordneten vor ihrer Zustimmung hinreichend transparent gemacht würde. Noch intransparenter ist das Vorgehen bei §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG, womit sogar noch der Zeitpunkt der deutschen Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag versteckt werden soll, wobei diese Vorschrift auch noch ausgerechnet aus dem Bundestag heraus initiiert worden ist.

Die spätere Supranationalisierung der EFSF (zumindest als Ersatz im Falle der Untersagung der Zustimmung zum ESM) über die Nutzung von Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag zum

Umbau der EFSF in einen Ersatz-ESM würde aller Voraussicht nach auch gar nicht mehr über weitere vertragliche Vereinbarungen, sondern ganz einfach durch EUGH-Urteile erfolgen, in welchem der EUGH feststellen würde, dass im EFSF-Rahmenvertrag so weitreichende Vorschriften enthalten sind, dass es sich dabei also nur um bisher nur noch nicht als solches erkanntes zusätzliches EU-Primärrecht handeln könne – völlig egal, ob irgendein Parlament in Europa jemals ermächtigt hat, diesen Verträgen primärrechtlichen Rang zu geben. Wer einen solchen Übergriff des EUGH in die Befugnisse der Exekutive, der Legislative und vor allem der Völker der Mitgliedsstaaten, nicht für möglich hält, sei nur an ultra-vires-Urteile wie Costa/Enel (Az. 6/64) und Francovich erinnert.

Auch aus diesem Grund ist es bereits dem Grunde nach mit Art. 38 GG unvereinbar, mit intergouvernementalen Verträgen Gegenstände zu regeln, welche im Zuständigkeitsbereich des eu-rechtlichen Raums liegen.

Die Beschwerdeführerin wird durch das StabMechG selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) verletzt. Sie ist als Wahlberechtigte und Abstimmungsberechtigte (Art. 20 Abs. 2 S. 2 Alt. 1+2 GG) selbst betroffen durch die iwf-artige Strenge (sowohl im Sinne der Eingriffstiefe als auch der beliebigen thematischen Reichweite), durch die Privatisierbarkeit der hoheitlichen Aufgaben über EFSF-Auflagen, insbesondere bei Privatisierung auch der Wahlämter, und auch durch die Instrumentalisierung der wichtigsten EU-Fördermittel (darunter am gravierendsten der Agrarmittel, der Kohäsions- und der Strukturmittel) für im EU-Primärrecht für diese nicht vorgesehene Zwecke über Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag.

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Und die Möglichkeit zur Zustimmung durch einfachen Beschluss ist außerdem zugleich auch die schwerste Verletzung des grundrechtsgleichen Wahlrechts (Art. 38 GG) durch das StabMechG. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung des grundrechtsgleichen Wahlrechts (Art. 38 GG) geltend, auch soweit es die Kompetenz der Bundestagsabgeordneten angeht, ihre Rechte zu schützen, und soweit es um die in diesen Verfassungsbeschwerden geltend gemachten Volksabstimmungen auf Bundesebene geht.

IX.9 Menschenrecht auf soziale Sicherheit (Art. 9 Uno-Sozialpakt i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG)

Art. 9 Uno-Sozialpakt garantiert ausdrücklich das Menschenrecht auf soziale Sicherheit einschließlich Sozialversicherung. Der Allgem. Kommentar Nr. 19 zum Sozialpakt erläutert dieses Menschenrecht weiter. Nach dessen Tz. 1 umfasst es auch die Rentenversicherung. Nach Tz. 4 müssen nicht nur alle zu einem Mindestmaß gegenüber dem Armutsrisiko Alter abgesichert sein, sondern der Staat muss auch das Höchstmaß aller ihm hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen aufwenden. Die Rentenversicherung muss außerdem diskriminierungsfrei sein; also müssen sich auch die Höhe und die Dauer der geleisteten Rentenbeiträge noch hinreichend in den Rentenansprüchen wieder spiegeln. Tz. 22 empfiehlt ausdrücklich, dass bei beitragsfinanzierten Sicherheitssystemen ein angemessenes Verhältnis zwischen Einkommen, Beiträgen und erworbenen Leistungsansprüchen bestehen sollte. Tz. 42 stellt (auf Grund der sozialen Fortschrittsklausel des Art. 2 Abs. 1 Uno-Sozialpakt) klar, dass auch für das universelle Menschenrecht auf soziale Sicherheit ein grundsätzliches Rückschrittsverbot gilt. Wenn Rückschritte, wie sie die zu erwartenden iwf-artigen Auflagen zu

Rentenkürzungen und zur Konfiszierung ganzer privater Rentenversicherungen für den Schuldendienst bringen würden, unternommen werden, hat der Staat, hier also Deutschland, die Beweislast, dass zuvor alle verfügbaren Mittel verwendet worden sind, um den Rückschritt zu vermeiden. Nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin schützt Art. 9 Uno-Sozialpakt auch Ansprüche aus privaten Lebensversicherungen, weil auch hier die Absicherung für das Alter im Vordergrund steht und nicht die Kapitalverzinsung.

Das Menschenrecht auf soziale Sicherheit wird verletzt durch die Verpflichtung auf eine iwf-artige Strenge über die Präambel des EFSF-Rahmenvertrags i. V. m. den Schlussfolgerungen des Ecofin-Rates vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 und Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011, weil dies die Ignorierung der Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten bedeutet.

Für die Prognose, welche Verletzungen von Art. 9 Uno-Sozialpakt durch die iwf-typischen Auflagen im Rahmen des europäischen Finanzierungsmechanismus zu erwarten wären, sind vor allem die Forderungen des IWF in seinen jüngsten beiden (unverbindlichen) abschließenden Stellungnahmen zu den Artikel IV – Konsultationen gegenüber Deutschland erhellend.

In der abschließenden Stellungnahme vom 11.09.2006 zu den Artikel IV – Konsultationen gegenüber Deutschland forderte der IWF in Tz. 14 die Kürzung der Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Das ist unvereinbar mit Art. 9 Uno-Sozialpakt, da der IWF für seine Forderung keinerlei Beweis dafür erbracht hat, dass etwa alle verfügbaren Mittel ausgeschöpft gewesen wären, um Rückschritte bzgl. der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden. Und die Kürzung der Renten ist offensichtlich ein Rückschritt bei der Verwirklichung des Menschenrechts auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung.

In Tz. 7 der abschließenden Stellungnahme vom 08.02.2010 forderte der IWF im Hinblick auf die Senkung der Staatsausgaben die strenge Anwendung bereits beschlossener Anpassungsmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Klartext forderte der IWF also die Senkung von Steuerzuschüssen, mit welchen die auf Grund der Alterung der deutschen Bevölkerung ohne solche Steuerzuschüsse erforderlichen Beitragserhöhungen oder Leistungskürzungen abgemildert werden. Steuerzuschüsse zur Rentenversicherung gibt es in Deutschland vor allem aus Einnahmen der Umsatzsteuer und der Ökosteuer. Die Forderung des IWF zielt also auf erhebliche Leistungskürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit auch auf eine erhebliche Reduzierung der von der Beschwerdeführerin bereits verdienten Rentenansprüche. Das ist unvereinbar mit Art. 9 Uno-Sozialpakt, da der IWF für seine Forderung keinerlei Beweis dafür erbracht hat, dass etwa alle verfügbaren Mittel ausgeschöpft gewesen wären, um Rückschritte bzgl. der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden. Und die Kürzung der Renten ist offensichtlich ein Rückschritt bei der Verwirklichung des Menschenrechts auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung.

In Tz. 15 der abschließenden Stellungnahme vom 11.09.2006 befürwortete der IWF die Einführung einer Kopfpauschale in der gesetzlichen Krankenversicherung und forderte zugleich, den dadurch entstehenden Druck auf die Lohnsteuer (zu deren Erhöhung zwecks Finanzierung der Steuerzuschüsse für das Kopfpauschalensystem), zu lindern.

Die vom IWF befürwortete und damit auch in kommenden IWF-Auflagen gegenüber Deutschland zu erwartende Forderung nach Einführung einer Kopfpauschale in der gesetzlichen Krankenversicherung würde besonders deutlich mit Tz. 22 des Allgem. Kommentars Nr. 19 und damit auch mit Art. 9 des Uno-Sozialpaktes kollidieren. Die Beschwerdeführerin wäre hinsichtlich der Kopfpauschale selbst betroffen, weil sie auch nach dem Übergang in die Selbständigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung geblieben ist. Ein Wechsel in die private Krankenversicherung wäre für sie zu zumutbaren Beiträgen angesichts ihres Alters und angesichts des Erfordernisses regelmäßiger Medikamente nicht möglich gewesen. Nun will der IWF eine Kopfpauschale mit nur geringen

steuerlichen Zuschüssen. Das würde zu deutlichen Beitragserhöhungen oder zu Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung führen, welche die Beschwerdeführerin unmittelbar treffen würden, und denen sie auch nicht in Richtung Privatversicherung ausweichen könnte. Am wenigsten gekürzt würde wahrscheinlich bei akuten Erkrankungen und bei Erkrankungen, die ein hoher Teil der Bevölkerung hat. Chronische Erkrankungen, die, wie bei der Beschwerdeführerin, nur eine Minderheit betreffen, und laufend Medikamente erfordern, stehen viel stärker in der Gefahr, aus dem dafür bestehenden Versicherungsschutz herausgestrichen zu werden.

Dass der IWF bzw. die Troika erhebliche Kürzungen der Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung fordern würden, zeigen die IWF-Auflagen zur Rentenkürzungen gegenüber Brasilien, Griechenland, Irland, Lettland, Portugal, Rumänien und Russland (Abschnitte VI.3, VI.5 und VI.13 dieser Verfassungsbeschwerde). Auch dort hat der IWF bzw. die Troika im jeweiligen Memorandum of Understanding in keiner Weise den gem. Art. 2 Abs. 1 Uno-Sozialpakt i. V. m. Art. 4 und Art. 14 des Allgemeinen Kommentars Nr. 19 zum Uno-Sozialpakt erforderlichen Nachweis erbracht, dass die betreffenden Kürzungen auch bei Einsatz aller dem Staat noch zur Verfügung stehenden Mittel erforderlich gewesen wären. Bei Griechenland z. B. wurden bis incl. 2011 keinerlei Überlegungen vom IWF dahin gehend angestellt, ob und inwieweit z. B. Kürzungen beim Verteidigungsetat zumutbar gewesen wären, ohne das Menschenrecht auf Sicherheit zu beeinträchtigen, was Spielräume hätte eröffnen können, auf Rückschritte bei der Verwirklichung des Menschenrechts auf soziale Sicherheit zu verzichten.

Unvereinbar mit Art. 9 Uno-Sozialpakt ist das Übermaß an offener und verdeckter Bankenrettung (siehe vor allem Abschnitt V. dieser Verfassungsbeschwerde). Zur Verdeutlichung der Dimensionen sei erinnert an die Soffin mit ihren max. 480,- Mrd. € Staatsbürgschaften, die auf nationaler Ebene geschaffen wurde, den EFSM mit einem zweistelligen Milliardenbetrag und den EFSF mit bis zu 211,0459 Mrd. €. Wenn man das in DM umrechnet, ist das eine Belastung der öffentlichen Haushalte, die in etwa vergleichbar ist mit der Erhöhung der deutschen Staatsverschuldung in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiedervereinigung. Während die Lasten der Wiedervereinigung jedenfalls dem Grunde nach eine Rechtsgrundlage im Wiedervereinigungsgebot der damaligen Fassung des Grundgesetzes hatten (Präambel und Art. 23 GG damaliger Fassung, Rn. 79 des Urteils zum Grundlagenvertrag (BVerfG 36,1)), die vom Rang über Art. 9 Uno-Sozialpakt stand, gibt es keine vergleichbare Rechtsgrundlage zur Bankenrettung, erst recht keine, welche vom Rang über den zum „ius cogens“ gehörenden universellen Menschenrechten stehen würde. Mangels entsprechend hochrangiger Rechtsgrundlage ist die Bankenrettung jedenfalls kein hinreichender Grund für Rückschritte bei der Verwirklichung des Menschenrechts auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt). Daraus folgt, dass sämtliche offene und verdeckte Bankenrettungsmaßnahmen zumindest insoweit wieder rückgängig gemacht werden müssen, wie dies erforderlich ist, um genug Haushaltsmittel übrig zu haben, um Rückschritte bei der Verwirklichung von Art. 9 Uno-Sozialpakt zu vermeiden.

Auf Grund der sozialen Fortschrittsklausel (Art. 2 Abs. 1 Uno-Sozialpakt) sind alle Rückschritte bei der Verwirklichung der universellen sozialen Menschenrechte grundsätzlich rechtswidrig, es sei denn, dass die Gesamtmenge der dem Staat insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreicht, um das jeweilige soziale Menschenrecht zu erfüllen, wofür der Staat die Beweislast trägt. Andere Gründe für Rückschritte bei der Erfüllung der sozialen Menschenrechte lässt der Uno-Sozialpakt nicht zu, auch nicht zu Gunsten (mensenrechtlich gesehen) freiwillig durch den Staat übernommener Lasten (wie bei der offenen und verdeckten Bankenrettung und bei Bürgschaften im Rahmen des Euro-Stabilisierungsmechanismus), auch keine Auflagen des IWF und der Troika. Außerdem schützt Art. 4 Uno-Sozialpakt den Wesensgehalt der Menschenrechte des Sozialpaktes und lässt Eingriffe in die Menschenrechte des Sozialpaktes nur zu, soweit dies dem allgemeinen Wohl in einer demokratischen Gesellschaft dient.

Die soziale Fortschrittsklausel (Art. 2 Abs. 1 Uno-Sozialpakt) und die Wesensgehaltsgarantie (Art. 4 Uno-Sozialpakt) gelten für alle Rechte aus dem Sozialpakt gleichermaßen, so auch für das Menschenrecht auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt).

Die universellen Menschenrechte, zu denen auch das Menschenrecht auf soziale Sicherheit gehört, stehen vom Rang, als Teil des „ius cogens“ (Art. 53 WVRK, Art. 64 WVRK, Art. 28 AEMR, Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta), unterhalb des nicht zur GASP gehörenden Teils des EU-Primärrechts (Rn. 240 des Lissabonurteils), aber über dem EU-Sekundärrecht, weil nur durch den Rang oberhalb des EU-Sekundärrechts der von Leitsatz 3 des Lissabonurteils geforderte hinreichende Raum zur Wahrung des „wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Raums der Eigenverantwortung“ zu wahren ist (siehe Abschnitte VII.1 und VII.6 dieser Verfassungsbeschwerden).

Hinzu kommt, dass die Satzung der EFSF und die Rahmenvereinbarung der EFSF intergouvernemental sind und nicht in einer der in Art. 288 AEUV normierten Formen des EU-Sekundärrechts. Damit darf diesen Vereinbarungen auch nur ein normaler völkerrechtlicher Rang beigemessen werden unterhalb des „ius cogens“ und unterhalb des EU-Sekundärrechts. Damit dürfen sämtliche intergouvernementale Vereinbarungen nur insoweit erfüllt werden, wie sie mit den zum „ius cogens“ gehörenden universellen Menschenrechten vereinbar sind.

Noch offensichtlicher stehen die universellen Menschenrechte als Teil des „ius cogens“ oberhalb des IWF-Rechts, da IWF-Recht vom Rang ganz normales Völkerrecht ist. Auch Jörn Axel Kämmerer (Abschnitt IV.1 dieser Verfassungsbeschwerden) bestätigt den Vorrang der universellen Menschenrechte vor internationalen Kreditvereinbarungen, sowie Prof. Dr. Jean Ziegler (Abschnitt VII.6 dieser Verfassungsbeschwerden) den Vorrang der universellen Menschenrechte vor internationalen Handelsvereinbarungen und vor internationalen Kreditvereinbarungen (also vor allem auch vor dem WTO-Recht, dem Weltbank-Recht und dem IWF-Recht).

Darüber hinaus birgt schon die Transportierung iwf-typisch strenger Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang die akute Gefahr der Aushebelung aller universellen Menschenrechte, da der Rang des (nicht zur GASP gehörenden Teils des) EU-Sekundärrechts oberhalb des IWF-Rechts offensichtlich ist (Art. 1 EUV, Art. 51 EUV, Erklärung 17 zu den Verträgen der EU), und der Vorrang der universellen Menschenrechte vor dem EU-Sekundärrecht zwar aus Leitsatz 3 des Lissabonurteils zu folgern ist, aber noch nicht explizit vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist (siehe Abschnitte VII.1 und VII.6 dieser Verfassungsbeschwerden).

Die Beschwerdeführerin wird durch das StabMechG im Zeitpunkt von dessen Verkündung selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Menschenrecht auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung verletzt.

Sie ist als gesetzlich Krankenversicherte und als langjährige Einzahlerin in die gesetzliche Rentenversicherung selbst betroffen durch die im europäischen Finanzierungsmechanismus als iwf-typische Auflage zu erwartenden Leistungskürzungen in der Krankenversicherung (auf Grund des Umstiegs auf die Kopfpauschale mit nur geringen Steuerzuschüssen) und der Rentenversicherung (siehe abschließende Stellungnahmen des IWF zu den Artikel IV – Konsultationen mit Deutschland in 2006 und 2010 sowie die IWF-Kreditaufgaben gegenüber Griechenland, Rumänien, Brasilien, Portugal, Russland, Irland und Lettland).

Und die Beschwerdeführerin wäre betroffen durch die Aushebelung des Vorrangs der universellen Menschenrechte vor dem IWF-Recht über die Transportierung iwf-artig strenger Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang, es sei denn, die universellen Menschenrechte stehen vom Rang oberhalb des EU-Sekundärrechts, sowie durch die Festlegung auf iwf-typisch strenge Auflagen.

Sie ist bei Verkündung des StabMechG unmittelbar (ohne weiteren vorherigen Rechtsakt) und gegenwärtig betroffen, da bereits bei Verkündung die Möglichkeit des §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG, dem EFSF-Rahmenvertrag per Beschluss zuzustimmen, geschaffen worden ist. Denn durch die

Überhöhung iwf-typischer (d. h. alle Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerländer ignorierender) Auflagen in den Rang des EU-Sekundärrechts würde der Vorrang der zum "ius cogens" gehörenden universellen Menschenrechte vor dem IWF-Recht umgangen, und damit auch die Fähigkeit der Gerichte auf der nationalen Ebene in Deutschland zum Schutz ihrer universellen Menschenrechte vor den Kreditauflagen des IWF und vor iwf-typischen Auflagen.

Die Transportierung von IWF-Kreditaufgaben mit eu-sekundärrechtlichem Rang würde den Rang der universellen Menschenrechte nur dann nicht unterlaufen, wenn durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgesichert festgestellt würde, dass die universellen Menschenrechte vom Rang über dem EU-Sekundärrecht stehen, und dass sämtliche auf Ermächtigungen des EU-Primärrechts beruhenden Auflagen nur so weit umgesetzt werden dürfen, wie es mit dem Wesensgehalt der universellen Menschenrechte vereinbar ist. Schließlich macht die Beschwerdeführerin den Rang der universellen Menschenrechte insbesondere auch geltend in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG, darunter vor allem auch für den Erhalt der Möglichkeit der Bundestagsabgeordneten, diese Rechte zu schützen.

Die Feststellung des Vorrangs der universellen Menschenrechte vor dem IWF-Recht und des Verbots der Transportierung von IWF-Auflagen und iwf-typischen Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang ist auch bei vollständiger Untersagung der Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag, hier entscheidungsbedürftig, weil sonst das gleiche kurze Zeit später in neuem Gewand wieder zu erwarten wäre.

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung des Menschenrechts auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung auch in Verbindung mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) geltend, auch soweit es die Kompetenz der Bundestagsabgeordneten angeht, ihre Rechte zu schützen.

IX.10 Menschenrecht auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG)

Das Menschenrecht auf Nahrung (Art. 11 Sozialpakt) ist definiert (Tz. 14 des Berichts von Prof. Jean Ziegler, ehem. Uno-Sonderberichterstatter für das Menschenrecht auf Nahrung, vom 07.02.2001, Az. E/CN.4/2001/53) als das Recht, regelmäßigen, dauerhaften und freien Zugang zu haben, entweder direkt oder mittels käuflichen Erwerbs, zu quantitativ und qualitativ angemessener und ausreichender Nahrung entsprechend den kulturellen Traditionen, zu welchen die Verbraucherin gehört, und welche ein körperliches und geistiges, individuelles wie kollektives, erfüllendes und würdevolles Leben frei von Furcht sichert.

Laut Tz. 8 des Allgemeinen Kommentars Nr. 12 zum Uno-Sozialpakt beinhaltet der Kernbereich des Nahrungsrechtes die Verfügbarkeit von Nahrung in ausreichender Menge und Qualität zur Erfüllung der ernährungsmäßigen Bedürfnisse jedes einzelnen Menschen, welche frei ist von schädlichen Substanzen und akzeptabel in der jeweiligen Kultur; dabei sollte der Zugang zur Nahrung nachhaltig erfolgen und nicht den Genuss anderer Menschenrechte verletzen.

Seine Heiligkeit Papst Johannes Paul II betonte in seiner Rede zum katholischen Weltfriedenstag vom 01.01.2003, dass die Verpflichtung aus den Menschenrechten alle Menschenrechte betreffe

und keine willkürlichen Auswahlentscheidungen dulde, welche Formen der Diskriminierung und Ungerechtigkeit mit sich bringen würden; der Papst bekräftigte damit sowohl den gleichrangigen Anspruch aller Menschen auf die Menschenrechte, als auch die Gleichrangigkeit aller Menschenrechte der Uno untereinander. Er sah eine besondere Dringlichkeit zur Verwirklichung der folgenden Rechte auch in den ärmeren Ländern, um die Schere zu den reicheren Ländern zu verringern : “Ich denke beispielsweise an das Recht auf Nahrung, auf Trinkwasser, auf Unterkunft, auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit. Der Friede verlangt, daß dieser Abstand Schritt für Schritt abgebaut und schließlich überwunden wird.”

Die Verpflichtung auf eine iwf-artige Strenge über die Präambel EFSF-Rahmenvertrags, der Stellungnahme des Ecofin-Rats vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 und Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011 impliziert die Ignorierung der Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten.

Wie die Beispiele Malawi, Niger und Äthiopien zeigen (Abschnitt VI.2 dieser Verfassungsbeschwerde), würde der IWF auch für Deutschland, wenn erst einmal genug anderes verkauft wäre, den Ausverkauf der Nahrungsmittelnotreserven erzwingen, sodass staatliche Nahrungsversorgung als Sachleistung nicht mehr möglich wäre. Darüber hinaus hat der IWF zumindest in Kenia und im Niger versucht, die Verteilung von nicht staatlicher Nahrungsmittelnothilfe zu verhindern, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden; wenn Deutschland erst einmal in den Mühlen verbindlicher IWF-Auflagen stünde, wäre damit zu rechnen, dass IWF, Troika bzw. EU-Kommission verlangen würden, private Nahrungsmittelnothilfen in Deutschland, wie z. B. durch die Tafelbewegung oder durch religiöse Organisationen, zu verbieten. Deutschland ist, absolut gesehen, deutlich höher verschuldet als Kenia, Niger, Malawi oder Äthiopien. Wenn auf Grund deutlich steigender Zinssätze Deutschland in den europäischen Finanzierungsmechanismus gezwungen würde, wären seine Schulden so erdrückend, dass die soziale Grundsicherung vermutlich nur noch über Sachleistungen erfolgen könnte, da man diese gläubigerseits nicht so schnell abschöpfen kann wie Geld und Bankguthaben. Damit würden iwf-typische Auflagen zum Ausverkauf der Nahrungsmittelnotreserven das entscheidende Instrument zum Verhungernlassen des auf die Grundsicherung zum Überleben angewiesenen Teils der deutschen Bevölkerung.

Da die Beschwerdeführerin als Selbständige nicht arbeitslosenversichert ist, wäre sie im Falle der Arbeitslosigkeit viel schneller von den fehlenden Nahrungsmittelnotreserven betroffen als z. B. Arbeiter oder Angestellte.

Selbst aus einer radikal parteiischen Haltung zu Gunsten der Gläubiger des Staates ist es völlig irrational, einen Teil der Einwohner des Schuldnerstaates verhungern zu lassen, da diese dann nicht mehr zum Abarbeiten der Staatsschulden zur Verfügung stehen. Die Beschwerdeführerin folgert daraus, dass der Grund für das iwf-typische Verhungernlassen ein psychopathischer Mangel an Mitgefühl ist (Abschnitte VI.7 und VI.17 dieser Verfassungsbeschwerde). Da der IWF nachweislich schon mindestens drei Länder zum Ausverkauf ihrer Nahrungsmittelnotreserven gezwungen hat, ist anzunehmen, dass er mit Deutschland das gleiche machen wird, wenn Deutschland erst einmal in die Mühlen des europäischen Finanzierungsmechanismus gerät. Und das alles sogar nach der Buchveröffentlichung von Davison Budhoos offenem Brief (Abschnitte VI.6 und VI.7 dieser Verfassungsbeschwerde), also in nachweislich tiefster Bösgläubigkeit.

Das Menschenrecht auf Nahrung wird durch Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag dadurch verletzt, dass dieser auch dafür vorgesehen ist, zur Durchsetzung von Auflagen der EFSF EU-Agrarmittel einzubehalten (Abschnitte VIII dieser Verfassungsbeschwerde). Das bedeutet, dass die EU-Kommission bzw. die Troika die Mitgliedsstaaten z. B. vor die Wahl stellen könnte, entweder ihre gesamte Sozialversicherung auf eine Mindestsicherung zu reduzieren und die Behörden zu privatisieren, oder andernfalls plötzlich die Agrarmittel für die Landwirte im jeweiligen Mitgliedsstaat zu stoppen, was einen erheblichen Teil der Landwirte ruinieren und mit Verzögerung von Monaten die Agrarproduktion im betroffenen Mitgliedsstaat erst einmal zusammenbrechen lassen würde. Die

Folge wären nicht nur ein deutlicher Anstieg der Lebensmittelpreise bzw. Lebensmittelknappheit bei den Ärmsten, sondern der nahezu komplette Ersatz der bäuerlichen Landwirtschaft durch Agrarkonzerne und damit die Konzentration der Nahrung in deren Hand als Druckmittel gegenüber der Politik und zugleich die Schleifung der praktischen Möglichkeiten auf Seiten der landwirtschaftlichen Produzenten, die Genmanipulation ihrer Produkte zu verweigern.

Auf Grund der sozialen Fortschrittsklausel (Art. 2 Abs. 1 Uno-Sozialpakt) sind alle Rückschritte bei der Verwirklichung der universellen sozialen Menschenrechte grundsätzlich rechtswidrig, es sei denn, dass die Gesamtmenge der dem Staat insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreicht, um das jeweilige soziale Menschenrecht zu erfüllen, wofür der Staat die Beweislast trägt. Andere Gründe für Rückschritte bei der Erfüllung der sozialen Menschenrechte lässt der Uno-Sozialpakt nicht zu, auch nicht zu Gunsten (menschenrechtlich gesehen) freiwillig durch den Staat übernommener Lasten (wie bei der offenen und verdeckten Bankenrettung und bei Bürgschaften im Rahmen des Euro-Stabilisierungsmechanismus) und auch keine Auflagen des IWF. Außerdem schützt Art. 4 Uno-Sozialpakt den Wesensgehalt der Menschenrechte des Sozialpaktes und lässt Eingriffe in die Menschenrechte des Sozialpaktes nur zu, soweit dies dem allgemeinen Wohl in einer demokratischen Gesellschaft dient.

Die soziale Fortschrittsklausel (Art. 2 Abs. 1 Uno-Sozialpakt) und die Wesensgehaltsgarantie (Art. 4 Uno-Sozialpakt) gelten für alle Rechte aus dem Sozialpakt gleichermaßen, so auch für das Menschenrecht auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt).

Die universellen Menschenrechte, zu denen auch das Menschenrecht auf Nahrung gehört, stehen vom Rang, als Teil des „ius cogens“ (Art. 53 WVRK, Art. 64 WVRK, Art. 28 AEMR, Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta), unterhalb des nicht zur GASP gehörenden Teils des EU-Primärrechts (Rn. 240 des Lissabonurteils), aber über dem EU-Sekundärrecht, weil nur durch den Rang oberhalb des EU-Sekundärrechts der von Leitsatz 3 des Lissabonurteils geforderte hinreichende Raum zur Wahrung des „wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Raums der Eigenverantwortung“ zu wahren ist (siehe Abschnitte VII.1 und VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde).

Hinzu kommt, dass die Satzung der EFSF und die Rahmenvereinbarung der EFSF intergouvernemental sind und nicht in einer der in Art. 288 AEUV normierten Formen des EU-Sekundärrechts. Damit darf diesen Vereinbarungen auch nur ein normaler völkerrechtlicher Rang beigemessen werden unterhalb des „ius cogens“ und unterhalb des EU-Sekundärrechts. Damit dürfen sämtliche intergouvernementale Vereinbarungen nur insoweit erfüllt werden, wie sie mit den zum „ius cogens“ gehörenden universellen Menschenrechten vereinbar sind.

Noch offensichtlicher stehen die universellen Menschenrechte als Teil des „ius cogens“ oberhalb des IWF-Rechts, da IWF-Recht vom Rang ganz normales Völkerrecht ist. Auch Jörn Axel Kämmerer bestätigt den Vorrang der universellen Menschenrecht vor internationalen Kreditvereinbarungen, sowie Prof. Dr. Jean Ziegler (Abschnitt VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde) den Vorrang der universellen Menschenrechte vor internationalen Handelsvereinbarungen und vor internationalen Kreditvereinbarungen (also vor allem auch vor dem WTO-Recht, dem Weltbank-Recht und dem IWF-Recht).

Die Transportierung iwf-typisch strenger Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang birgt die akute Gefahr der Aushebelung aller universellen Menschenrechte, da der Rang des (nicht zur GASP gehörenden Teils des) EU-Sekundärrechts oberhalb des IWF-Rechts offensichtlich ist (Art. 1 EUV, Art. 51 EUV, Erklärung 17 zu den Verträgen der EU), und der Vorrang der universellen Menschenrechte vor dem EU-Sekundärrecht zwar aus Leitsatz 3 des Lissabonurteils zu folgern ist, aber noch nicht explizit vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist (siehe Abschnitte VII.1 und VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde).

Die Beschwerdeführerin wird durch das StabMechG selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem

Menschenrecht auf Nahrung verletzt. Sie ist als Nahrungsmittelverbraucherin selbst betroffen durch den im europäischen Finanzierungsmechanismus als iwf-typische Auflage zu erwartenden Ausverkauf der Nahrungsmittelnotreserven. Und sie ist betroffen durch die Aushebelung des Vorrangs der universellen Menschenrechte vor dem IWF-Recht sowie durch die Festlegung auf iwf-typisch strenge Auflagen und durch die Möglichkeit der EU-Kommission bzw. der Troika, jederzeit die Agrarsubventionen nach ihrem Gutdünken zu kürzen, und so jederzeit die allein eine vielfältige und gentechnikfreie Ernährung sichernde bäuerliche Landwirtschaft größtenteils zu vernichten.

Durch die Überhöhung iwf-typischer (d. h. alle Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerländer ignorierender) Auflagen in den Rang des EU-Sekundärrechts würde der Vorrang der zum "ius cogens" gehörenden universellen Menschenrechte vor dem IWF-Recht umgangen, und damit auch die Fähigkeit der Gerichte auf der nationalen Ebene in Deutschland zum Schutz ihrer universellen Menschenrechte vor den Kreditaufgaben des IWF und vor iwf-typischen Auflagen entscheidend beeinträchtigt würde.

Die Transportierung von iwf-artigen Kreditaufgaben mit eu-sekundärrechtlichem Rang würde den Rang der universellen Menschenrechte nur dann nicht unterlaufen, wenn durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgesichert festgestellt würde, dass die universellen Menschenrechte vom Rang über dem EU-Sekundärrecht stehen, und dass sämtliche auf Ermächtigungen des EU-Primärrechts beruhenden Auflagen nur so weit umgesetzt werden dürfen, wie es mit dem Wesensgehalt der universellen Menschenrechte vereinbar ist. Schließlich macht die Beschwerdeführerin den Rang der universellen Menschenrechte insbesondere auch geltend in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG, darunter vor allem auch für den Erhalt der Möglichkeit der Bundestagsabgeordneten, diese Rechte zu schützen.

Die Feststellung des Vorrangs der universellen Menschenrechte vor dem IWF-Recht und des Verbots der Transportierung von IWF-Auflagen und iwf-typischen Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang ist auch bei vollständiger Untersagung der Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag hier entscheidungsbedürftig, weil sonst das gleiche kurze Zeit später in neuem Gewand wieder zu erwarten wäre.

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen (im Rahmen von Wiener Initiative und Staateninsolvenzverfahren) und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung des Menschenrechts auf Nahrung auch in Verbindung mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) geltend, auch soweit es die Kompetenz der Bundestagsabgeordneten angeht, ihre Rechte zu schützen.

IX.11 Menschenrecht auf Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG)

Art. 12 Uno-Sozialpakt garantiert das Recht eines jeden auf das ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit nicht nur ein überlebensnotwendiges Mindestmaß an medizinischer Versorgung. Nach Tz. 1 des Allgem. Kommentars Nr. 14 zum Uno-Sozialpakt ist es der Sinn des Menschenrechts auf Gesundheit, ein Leben in Würde führen zu können. Zur Verwirklichung der Menschenwürde ist die Gesundheit trotz der formellen Gleichrangigkeit aller universellen Menschenrechte de facto von besonderer Bedeutung. Nach Tz. 12 des Allgem. Kommentars Nr. 14 umfasst es auch die wirtschaftliche Zugänglichkeit (Bezahlbarkeit) von med.

Dienstleistungen und Medikamenten; gerade in Zeiten einer Wirtschaftskrise ist der Beschwerdeführerin das Risiko von Leistungsausschlüssen für die von ihr benötigten Medikamente auf Grund von iwf-artigen Auflagen noch weniger zumutbar.

Nach Tz. 32 wirkt sich das (aus der sozialen Fortschrittsklausel nach Art. 2 Abs. 1 Uno-Sozialpakt) resultierende grundsätzliche Rückschrittsverbot beim Menschenrecht auf Gesundheit in der Form aus, dass der Staat bei Rückschritten bzgl. der Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit nicht nur die Beweislast dafür hat, dass zuvor alle verfügbaren Mittel ausgeschöpft wurden, sondern auch dafür, dass diese Rückschritte im Hinblick auf die Gesamtheit der Rechte aus dem Sozialpakt gerechtfertigt sind. Das bedeutet, wenn schon bei der Verwirklichung der universellen sozialen Menschenrechte gespart werden muss, dann darf dies bei der Gesundheit verhältnismäßig am wenigsten geschehen. Nach Tz. 36 müssen die Krankenversicherungsbeiträge für jeden Versicherten erschwinglich bleiben.

Tz. 39 empfiehlt, bereits beim Abschluss anderer internationaler Verträge sicherzustellen, dass diese sich nicht negativ auf das Recht auf Gesundheit auswirken. Nach Tz. 50 des Allgemeinen Kommentars Nr. 14 liegt bereits eine Verletzung der Achtungspflicht gegenüber dem Recht auf Gesundheit vor, wenn Staaten dieses Menschenrecht beim Abschluss von Verträgen mit Staaten, internationalen Organisationen oder international tätigen Firmen nicht berücksichtigen.

Daher ist es eine Verletzung der staatlichen Achtungspflicht gegenüber dem Menschenrecht auf Gesundheit, wenn eine Zustimmung gegeben wird dazu, iwf-artige Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang zu transportieren, obwohl absehbar ist, dass zu den dann verbindlichen Auflagen des IWF bzw. der Troika oder der Kommission gegenüber Deutschland Leistungskürzungen für Medikamente, ohne die das Menschenrecht auf Gesundheit nicht gewahrt bliebe, gehören würden.

Die vom IWF befürwortete und damit auch in kommenden IWF-Auflagen gegenüber Deutschland zu erwartende Forderung nach Einführung einer Kopfpauschale in der gesetzlichen Krankenversicherung würde besonders deutlich mit Tz. 12 des Allgem. Kommentars Nr. 14 und damit auch mit Art. 12 des Uno-Sozialpaktes kollidieren. Die Beschwerdeführerin wäre hinsichtlich der Kopfpauschale selbst betroffen, weil sie auch nach dem Übergang in die Selbständigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung geblieben ist. Ein Wechsel in die private Krankenversicherung wäre für sie zu zumutbaren Beiträgen angesichts ihres Alters und angesichts des Erfordernisses regelmäßiger Medikamente nicht möglich gewesen. Nun will der IWF eine Kopfpauschale mit nur geringen steuerlichen Zuschüssen. Das würde zu deutlichen Beitragserhöhungen oder zu Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung führen, welche die Beschwerdeführerin unmittelbar treffen würden, und denen sie auch nicht in Richtung Privatversicherung ausweichen könnte. Am wenigsten gekürzt würde wahrscheinlich bei akuten Erkrankungen und bei Erkrankungen, die ein hoher Teil der Bevölkerung hat. Chronische Erkrankungen, die, wie bei der Beschwerdeführerin, nur eine Minderheit betreffen, und laufend Medikamente erfordern, stehen viel stärker in der Gefahr, aus dem dafür bestehenden Versicherungsschutz herausgestrichen zu werden.

Dass es unzumutbar wäre, die Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag zuzulassen, zeigt gerade auch Rumänien besonders deutlich. Dort wurde nicht nur die Kürzung der Renten um 15% verlangt und von Regierung und Parlament durchgewunken, sondern außerdem Zuzahlungen bei der ambulanten Versorgung, obwohl in Rumänien schon vor dem IWF bei Krankenhausaufenthalten von der Medizin bis zum Material alles selbst bezahlt werden muss, und die Krankenversicherung praktisch nur die ärztliche Arbeitsleistung bezahlt, und obwohl die Krankenhaushygiene so schlecht ist, dass viele Patienten dort an Tuberkulose erkranken. Nun soll den Armen auch noch die ambulante Versorgung genommen werden. Von den 435 rumänischen Krankenhäusern sollen 150 bis 200 geschlossen und der Rest auf die größtenteils vor dem Bankrott stehenden rumänischen Kommunen übertragen werden. 9.300 bis 10.000 Betten sollen in den nicht direkt zu schließenden Kliniken abgebaut werden.

Solch drastische Kürzungen im Gesundheitswesen wie in Rumänien wäre auch im deutschen Gesundheitswesen zu erwarten, wenn Deutschland erst einmal in die Mühlen des europäischen

Finanzierungsmechanismus geraten würde. Dass es nicht nur die Ärmsten treffen würde, und dass es dem IWF nicht nur um Einsparungen gehen kann, zeigen der vom IWF aufgezwungene drastische Abbau der Krankenhausbetten und die Prozentzahl der geschlossenen Krankenhäuser. Das lässt sich nicht einmal mit einer extrem einseitigen Vertretung von Gläubigerinteressen durch den IWF erklären. Denn das finanzielle Interesse der Gläubiger geht dahin, dass die Einwohner der Schuldnerstaaten möglichst lange gesund und arbeitsfähig bleiben, um möglichst viel von den Staatsschulden abarbeiten zu können. Die mutwillige Zerstörung des Gesundheitswesens durch den IWF, wie sie sich derzeit besonders drastisch in Rumänien zeigt, ist nur durch einen krankhaften Mitgefühlsmangel psychopathischen Ausmaßes (Abschnitt VI.17 dieser Verfassungsbeschwerde) sowie durch die Straf- und Haftungsfreiheit der IWF-Mitarbeiter laut IWF-Satzung zu erklären. Dass Rumänien kein Einzelfall ist, zeigen auch die Erhöhung der Zuzahlung in Portugal (Abschnitt VI.9 dieser Verfassungsbeschwerde) sowie (Abschnitt VI.8 dieser Verfassungsbeschwerde) der Selbstzahlung in Vietnam und die Marginalisierung der Gesundheitswesen in Bangla Desh, Brasilien, Peru und Somalia.

Besonders deutlich wird das psychopathische Ausmaß des Mangels an Mitgefühl innerhalb des IWF gegenüber den Gesundheitswesen von Schuldnerstaaten angesichts der in Abschnitt VI.8 dieser Verfassungsbeschwerde zitierten britischen Studie, wonach der Tuberkuloseanstieg in den 1990er Jahren in den Staaten Osteuropas und Zentralasiens deutlich stärker war, in welchen damals Auflagen von IWF und Weltbank umgesetzt wurden.

Es ist mit dem Menschenrecht auf das für den jeweiligen Menschen erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit offensichtlich unvereinbar, die faktische Herrschaft über das Gesundheitswesen einer Organisation zu geben, deren Handeln von psychopathischen Strukturen bestimmt wird – und obendrein für die Wiener Initiative und das Staateninsolvenzverfahren psychisch völlig gesunden privaten Gläubigern aufzuzwingen, Auflagen von einer iwf-typischen Strenge zu machen, was zumindest das Gesundheitswesen betreffend bedeuten würde, so zu handeln, als hätten die Gläubiger selbst einen krankhaften Mangel an Mitgefühl mit den Einwohnern der Schuldnerstaaten. Dabei kann kein Höchstmaß an Gesundheit i. S. v. Art. 12 Uno-Sozialpakt herauskommen.

Nach Art. 12 Abs. 2 lit. c Uno-Sozialpakt umfasst das Menschenrecht auf Gesundheit auch die „Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten“. Nach Art. 12 Abs. 2 lit. d Uno-Sozialpakt umfasst es auch die „Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuß medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.“

Damit sind insbesondere die Zurechtstutzung der gesetzlichen Krankenversicherung auf ein Mehrsäulensystem mit Kopfpauschale und nur minimalen Steuerzuschüssen, iwf-typisch drastische Reduzierungen der Krankenhäuser und Krankenhausbetten bis hin zur Erhöhung der Tuberkuloserate, welche alle auf den europäischen Finanzierungsmechanismus gestützt würden, unvereinbar.

Auf Grund der sozialen Fortschrittsklausel (Art. 2 Abs. 1 Uno-Sozialpakt) sind alle Rückschritte bei der Verwirklichung der universellen sozialen Menschenrechte grundsätzlich rechtswidrig, es sei denn, dass die Gesamtmenge der dem Staat insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreicht, um das jeweilige soziale Menschenrecht zu erfüllen, wofür der Staat die Beweislast trägt. Für das Menschenrecht auf Gesundheit mit seiner besonderen Bedeutung für die Menschenwürde sind darüber hinaus Rückschritte nur zulässig, soweit dies für die Erfüllung der Gesamtheit der übrigen Menschenrechte des Sozialpaktes erforderlich ist.

Andere Gründe für Rückschritte bei der Erfüllung der sozialen Menschenrechte lässt der Uno-Sozialpakt nicht zu, auch nicht zu Gunsten (mensenrechtlich gesehen) freiwillig durch den Staat übernommener Lasten (wie bei der offenen und verdeckten Bankenrettung und bei der Bürgschaften im Rahmen des Euro-Stabilisierungsmechanismus), auch keine Empfehlungen der EU-Kommission und auch keine Auflagen des IWF und der privaten Gläubiger. Außerdem schützt Art. 4 Uno-

Sozialpakt den Wesensgehalt der Menschenrechte des Sozialpaktes und lässt Eingriffe in die Menschenrechte des Sozialpaktes nur zu, soweit dies dem allgemeinen Wohl in einer demokratischen Gesellschaft dient.

Die soziale Fortschrittsklausel (Art. 2 Abs. 1 Uno-Sozialpakt) und die Wesensgehaltsgarantie (Art. 4 Uno-Sozialpakt) gelten für alle Rechte aus dem Sozialpakt gleichermaßen, so auch für das Menschenrecht auf Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt).

Die universellen Menschenrechte, zu denen auch das Menschenrecht auf Gesundheit gehört, stehen vom Rang, als Teil des „ius cogens“ (Art. 53 WVRK, Art. 64 WVRK, Art. 28 AEMR, Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta), unterhalb des nicht zur GASP gehörenden Teils des EU-Primärrechts (Rn. 240 des Lissabonurteils), aber über dem EU-Sekundärrecht, weil nur durch den Rang oberhalb des EU-Sekundärrechts der von Leitsatz 3 des Lissabonurteils geforderte hinreichende Raum zur Wahrung des „wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Raums der Eigenverantwortung“ zu wahren ist (siehe Abschnitte VII.1 und VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde).

Hinzu kommt, dass die Satzung der EFSF und die Rahmenvereinbarung der EFSF intergouvernemental sind und nicht in einer der in Art. 288 AEUV normierten Formen des EU-Sekundärrechts. Damit darf diesen Vereinbarungen auch nur ein normaler völkerrechtlicher Rang beigemessen werden unterhalb des „ius cogens“ und unterhalb des EU-Sekundärrechts. Damit dürfen sämtliche intergouvernementale Vereinbarungen nur insoweit erfüllt werden, wie sie mit den zum „ius cogens“ gehörenden universellen Menschenrechten vereinbar sind.

Noch offensichtlicher stehen die universellen Menschenrechte als Teil des „ius cogens“ oberhalb des IWF-Rechts, da IWF-Recht vom Rang ganz normales Völkerrecht ist. Auch Jörn Axel Kämmerer (Abschnitt IV.4.1 dieser Verfassungsbeschwerde) bestätigt den Vorrang der universellen Menschenrechte vor internationalen Kreditvereinbarungen, sowie Prof. Dr. Jean Ziegler (Abschnitt VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde) den Vorrang der universellen Menschenrechte vor internationalen Handelsvereinbarungen und vor internationalen Kreditvereinbarungen (also vor allem auch vor dem WTO-Recht, dem Weltbank-Recht und dem IWF-Recht).

Schon die Transportierung iwf-typisch strenger Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang birgt die akute Gefahr der Aushebelung aller universellen Menschenrechte, da der Rang des (nicht zur GASP gehörenden Teils des) EU-Sekundärrechts oberhalb des IWF-Rechts offensichtlich ist (Art. 1 EUV, Art. 51 EUV, Erklärung 17 zu den Verträgen der EU), und der Vorrang der universellen Menschenrechte vor dem EU-Sekundärrecht zwar aus Leitsatz 3 des Lissabonurteils zu folgern ist, aber noch nicht explizit vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist (Abschnitte VII.1 und VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde).

Die Verletzung des Menschenrechts auf das höchste erreichbare Maß an körperlicher und geistiger Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt) wiegt bzgl. des StabMechG besonders schwer, weil das Menschenrecht auf Gesundheit das einzige Recht aus dem Uno-Sozialpakt ist, dessen Allgem. Kommentar (hier Art. 39 und 50 des Allgem. Kommentars Nr. 14) ausdrücklich empfiehlt, zum Schutz dieses Rechts bereits beim Abschluss anderer internationaler Verträge sicherstellen, dass diese sich nicht negativ auf das Recht auf Gesundheit auswirken. Hier liegt offensichtlich eine Verletzung der Achtungspflicht gegenüber dem Menschenrecht auf Gesundheit gem. Art. 50 Allgem. Kommentar Nr. 14 vor.

Die Beschwerdeführerin wird durch das StabMechG selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Menschenrecht auf Gesundheit verletzt.

Sie ist als gesetzlich Krankenversicherte und als Einwohnerin und Bürgerin Deutschlands selbst betroffen durch die im europäischen Finanzierungsmechanismus als iwf-typische Auflage zu erwartenden drastischen Leistungsreduzierungen der gesetzlichen Krankenkasse auf Grund deren Umbau in ein System mit Kopfpauschale und nur geringen Steuerzuschüssen, durch die Aushebel-

lung des Vorrangs der universellen Menschenrechte vor dem IWF-Recht mittels ausdrückliche Verpflichtung auf iwf-typische Strenge bei allen Auflagen zu den Finanzhilfen sowie die Transportierung dieser Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang, durch die Mißachtung der sozialen Fortschrittsklausel (Art. 2 Abs. 1 Uno-Sozialpakt) und der Wesensgehaltsgarantie (Art. 4 Uno-Sozialpakt), durch die iwf-typische Einführung weiterer Zuzahlungen für die ambulante Behandlung, durch die iwf-typische drastische Reduzierung der Krankenhausplätze und durch die iwf-typische deutliche Erhöhung der Tuberkulosegefahr.

Und sie wäre betroffen durch die Aushebelung des Vorrangs der universellen Menschenrechte vor dem IWF-Recht sowie durch die Festlegung auf iwf-typisch strenge Auflagen.

Durch die Überhöhung iwf-typischer (d. h. alle Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerländer ignorierender) Auflagen in den Rang des EU-Sekundärrechts würde der Vorrang der zum "ius cogens" gehörenden universellen Menschenrechte vor dem IWF-Recht umgangen, und damit auch die Fähigkeit der Gerichte auf der nationalen Ebene in Deutschland zum Schutz ihrer universellen Menschenrechte vor den Kreditaufgaben des IWF und vor iwf-typischen Auflagen entscheidend beeinträchtigt würde.

Die Transportierung von IWF-Kreditaufgaben mit eu-sekundärrechtlichem Rang würde den Rang der universellen Menschenrechte nur dann nicht unterlaufen, wenn durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgesichert festgestellt würde, dass die universellen Menschenrechte vom Rang über dem EU-Sekundärrecht stehen, und dass sämtliche auf Ermächtigungen des EU-Primärrechts beruhenden Auflagen nur so weit umgesetzt werden dürfen, wie es mit dem Wesensgehalt der universellen Menschenrechte vereinbar ist. Schließlich macht die Beschwerdeführerin den Rang der universellen Menschenrechte insbesondere auch geltend in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG, darunter vor allem auch für den Erhalt der Möglichkeit der Bundestagsabgeordneten, diese Rechte zu schützen.

Die Feststellung des Vorrangs der universellen Menschenrechte vor dem IWF-Recht und des Verbots der Transportierung von IWF-Auflagen und iwf-typischen Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang ist auch bei vollständiger Untersagung der Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag hier entscheidungsbedürftig, weil sonst das gleiche kurze Zeit später in neuem Gewand wieder zu erwarten wäre.

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung des Menschenrechts auf Gesundheit auch in Verbindung mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) geltend, auch soweit es die Kompetenz der Bundestagsabgeordneten angeht, ihre Rechte zu schützen.

IX.12 Selbstbestimmungsrecht + Existenzmittel der Völker (Art. 1 Uno-Sozialpakt, Art. 1 Uno-Zivilpakt (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG))

Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung und auf ihre Existenzmittel (Art. 1 Uno-Sozialpakt, Art. 1 Uno-Zivilpakt). Es handelt sich dabei um kollektive Menschenrechte des gesamten Volkes, im Unterschiede zu allen übrigen Menschenrechte, welche in der Würde des einzelnen Menschen wurzeln. Hinsichtlich der politischen Selbstbestimmung sehen die Menschenrechte der Uno keinerlei explizite Grenzen vor, sodass es völkerrechtlich allein durch die Souveränität der Staaten begrenzt wird (Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta, Art. 103 Uno-Charta, Art. 29 Nr. 3 AEMR).

Diametral dem politischen Selbstbestimmungsrecht entgegengesetzt ist der Ausverkauf der hoheitlichen staatlichen Einrichtungen auch im Rahmen von Auflagen der EFSF. Denn zum politischen Selbstbestimmungsrecht des Volkes gehört auch, dass man ihm den Staat, den es einmal hat, nicht einfach durch totale Privatisierung wieder entreißen darf, bzw. dass man den Staat, den ein Volk einmal hat, nicht einfach zwangsweise gegen den Willen des Volkes wieder entstaatlichen darf.

Unvereinbar mit dem politischen Selbstbestimmungsrecht der Völker sind auch die, allein an die iwf-artige Strenge (Präambel der EFSF, Schlussfolgerungen des Ecofin-Rats vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010, Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011) anknüpfbaren, undemokratischen, den Ausnahmezustand verwendenden, bis hin auf physische Gewalt gegen das Volk hinauslaufenden Maßnahmen zur Durchsetzung der Auflagen für die Finanzhilfen. Das reicht von der Lockerung des Kündigungsschutzes in Griechenland unter Benutzung des Art. 44 der griechischen Verfassung (einer Vorschrift für eine Art Gesetzgebungsnotstand) über Rumäniens vertragliche Verpflichtung gegenüber dem IWF (bzw. der Troika) zur Ausrufung des Ausnahmezustands bis hin zur offiziellen Ausrufung des Ausnahmezustands mit Militäreinsatz im Inneren zur Durchsetzung von IWF-Auflagen (Abschnitt VI.16.1 dieser Verfassungsbeschwerde).

Ein regelrechter Sturmangriff schließlich gegen das politische Selbstbestimmungsrecht des Volkes ist die Erzwingung von Verfassungsänderungen durch IWF, EU-Kommission und EZB. Wie in Abschnitt VI.3 dieser Verfassungsbeschwerde dargelegt, versucht man dies nun zuerst mit Griechenland. Schon durch die Verpflichtung auf eine iwf-artige Strenge droht das gleiche auch gegenüber allen anderen Staaten der Eurozone.

Die grausigste Folge des Hinnehmens von auf undemokratische Weise erzwungenen Verfassungsänderungen ist, dass dadurch das Grundgesetz vom Verfassungsrang auf den einfach-gesetzlichen Rang abstürzen droht (Abschnitt III.4 dieser Verfassungsbeschwerde; Rn. 28 des Hypothekensicherungsgerichtsurteils, BVerfGE 2,237). Damit würde der Schutz durch die unantastbare (Rn. 216+217 des Lissabonurteils) Demokratie ausgehebelt, auch die im Strukturprinzip Demokratie enthaltene Vorschrift, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG) hätte plötzlich nur einfach-gesetzlichen Rang.

Darüber hinaus dürften auch die Verfassungen weiterer Staaten vom Absturz bedroht sein, denn der Beschwerdeführerin ist von keinem Staat der Welt bekannt, dass dort die für Verfassungsänderungen benötigte höhere Mehrheit nicht deutlich höher wäre als die für einfache Gesetze erforderliche; dies ist formell also einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen der Verfassungsebene und der einfachgesetzlichen Ebene.

Das Selbstbestimmungsrecht des Volkes (Art. 1 Uno-Zivilpakt, Art. 1 Uno-Sozialpakt) steht vom Rang unterhalb des nicht zur GASP gehörenden EU-Primärrechts, aber oberhalb des EU-Sekundärrechts (Leitsatz 3 des Lissabonurteils; Abschnitte VII.1 und VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde).

Hinsichtlich der genaueren Erläuterung der in diesem Abschnitt genannten Verstöße gegen das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Abschnitte IX.8 (zum grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG)) und X.1 (zur Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG)) dieser Verfassungsbeschwerde verwiesen sowie in Zusammenhang mit dem Staateninsolvenzverfahren auf das Waldenfels-Urteil (Abschnitt V.9 dieser Verfassungsbeschwerde).

Das wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht des Volkes kann durch „internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohls“ und „aus dem Völkerrecht“ eingeschränkt werden (Art. 1 Abs. 2 S. 2 Uno-Sozialpakt und Uno-Zivilpakt). Es kann also durch jegli-

ches Völkerrecht eingeschränkt werden, nicht nur durch zum „ius cogens“ gehörendes oder durch EU-Recht, sondern auch bereits Völkerrecht von einfachem völkerrechtlichen Rang wie z. B. durch das IWF-Recht. Das wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht der Völker hat also, obwohl es zum „ius cogens“ gehört, durch seinen allgemeinen Völkerrechtsvorbehalt einen weitaus geringeren Schutzzumfang als das politische.

Das darf jedoch **nicht** mit den auf das Individuum bezogenen sozialen universellen Menschenrechten verwechselt werden, wo die Menschenrechte der Vereinten Nationen für Deutschland mit „ius cogens“ - Rang den weitaus umfassendsten sozialen Menschenrechtsschutz bieten.

In keinem Fall jedoch darf ein Volk seiner Existenzmittel beraubt werden (Art. 1 Abs. 2 S. 3 Uno-Sozialpakt und Uno-Zivilpakt). Das kollektive Menschenrecht auf die Existenzmittel des Volkes bezieht sich offensichtlich auf den vorhergehenden Satz. Die Beschwerdeführerin ist dabei der Rechtsauffassung, dass es sich dabei um ein eigenes Menschenrecht handelt, nicht bloß um den Wesensgehalt des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts des Volkes. Was die Existenzmittel ausmacht, ist in den der Beschwerdeführerin bekannten Dokumenten der Vereinten Nationen nicht definiert. Zu den Existenzmitteln gehört nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin mindestens alles, was zur Erfüllung des Wesensgehalts der universellen Menschenrechte erforderlich ist. Dafür müssen noch genügend Mittel verbleiben. Zu den Existenzmitteln der Völker gehören nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin aber auch die Mittel, welche notwendig sind, damit sich ein Volk auch als Volk organisieren kann, im Falle Deutschlands, da die Deutschen nun einmal einen Staat und ein Grundgesetz haben, auch hinreichende Mittel, um ihren Staat und ihre verfassungsmäßige Ordnung zu erhalten.

Aber selbst gegen weitaus engeren Schutzzumfang des kollektiven Menschenrechts auf die Existenzmittel des Volkes verstößt auch der EFSF-Rahmenvertrag. Die IWF-Ärteigkeit der Auflagen für den gesamten europäischen Finanzierungsmeehanismus (Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Schlussfolgerungen des Ecofin-Rats vom 10.05.2010, r. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 und Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011) würde offensichtlich ermächtigen, alle in die Mühlen des europäischen Finanzierungsmeehanismus geratenden Staaten selbst zum Ausverkauf ihrer Nahrungsmittelnotreserven (wie in Niger, Äthiopien und Malawi, Abschnitt VI.2 dieser Verfassungsbeseherde und zur Marginalisierung ihres Gesundheitssystems (wie heute in Rumänien und in den 1990er Jahren in einigen Staaten Osteuropas und Zentralasiens, Abschnitte VI.5 und VI.8 dieser Verfassungsbeseherde).

Hinzu kommt die Möglichkeit der Instrumentalisierung der EU-Agrarmittel über Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag zur Durchsetzung der Auflagen der EFSF, also die EU-Agrarsubventionen zu kürzen, wenn die betreffenden EU-Mitgliedsstaaten oder deren Bundesländer die Auflagen der Troika nicht vollständig umsetzen, und auch das wieder mit iwf-typischer Strenge, also sämtliche, und damit auch die kollektiven, Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerländer ignorierend.

Das Selbstbestimmungsrecht des Volkes wird auch vom Lissabonurteil anerkannt. So heißt es in Rn. 228:

„Das Grundgesetz ermächtigt die für Deutschland handelnden Organe nicht, durch einen Eintritt in einen Bundesstaat das Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Volkes in Gestalt der völkerrechtlichen Souveränität Deutschlands aufzugeben.“

und in Rn. 224:

„Der Staat ist weder Mythos noch Selbstzweck, sondern die historisch gewachsene, global anerkannte Organisationsform einer handlungsfähigen politischen Gemeinschaft.“

Die Demokratie ist also Teil des Staatszwecks der Bundesrepublik Deutschland. Der Staat mitsamt seiner Souveränität bezieht jegliche Legitimation nicht ohne die Demokratie, das grundrechts-

gleiche Wahlrecht (Art. 38 GG) und das universelle Selbstbestimmungsrecht des Volkes (Art. 1 Uno-Sozialpakt, Art. 1 Uno-Zivilpakt).

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse.

Die Beschwerdeführerin macht die in diesem Abschnitt gerügten Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes geltend in Verbindung mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG). Insbesondere bei Abstürzenlassen des Grundgesetzes sowie daneben vor allem auch durch den Ausverkauf der deutschen Behörden würde das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes so gut wie vollständig entleert und dadurch auch die Möglichkeit der auf Grund des grundrechtsgleichen Wahlrechts legitimierten Bundestagsabgeordneten, ihrer Pflicht zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes nachzukommen.

IX.13 Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. Art. 38 GG)

Art. 19 Abs. 4 GG normiert das Grundrecht auf Rechtsweggarantie für jeden, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. Dieses formell-rechtliche Grundrecht gilt, mangels expliziter Einschränkungen innerhalb des Art. 19 Abs. 4 GG, für alle Rechtsansprüche, für die Grundrechte des Grundgesetzes ebenso wie für Rechte aus internationalen Verträgen, darunter vor allem der Menschenrechte der Uno, und ebenso aus einfachen Gesetzen.

Wie in Abschnitt VII.11 dieser Verfassungsbeschwerden dargelegt, besteht der Justizgewährungsanspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG grundsätzlich vor den deutschen Gerichten. Nur insoweit, wie eine Sonderzuständigkeit internationaler Gerichte gegeben ist, ist diese maßgeblich. Der EGMR des Europarats entscheidet letztverbindlich über die EMRK, der EUGH über das EU-Recht und der IGH über Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten (meistens bzgl. Territorium, Unabhängigkeit oder Bodenschätzen, kaum bzgl. Menschenrechten). Damit bleibt für den größten Teil des Völkerrechts incl. der universellen Menschenrechte in Deutschland allein der Rechtsweg vor den deutschen Gerichten und, soweit es um die Frage geht, inwieweit die Zustimmung zu anderen internationalen Vereinbarungen mit den universellen Menschenrechten vereinbar ist, direkt der Weg zum Bundesverfassungsgericht.

Nach Rn. 368 des Lissabonurteils wurzelt die Rechtsweggarantie im Rechtsstaatsprinzip und ist auch vom Unionsrecht anerkannt. Dadurch, dass die Rechtsstaatlichkeit als Strukturprinzip unantastbar ist (Rn. 216+217 des Lissabonurteils), steht auch der Wesensgehalt dieses Grundrechts damit unter besonderem Schutz. Der Grund dafür, dass auch das EU-Recht das Grundrecht auf Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) respektiert und respektieren muss, liegt nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin in Art. 4 EUV, wonach die EU (als Muss-Vorschrift) die grundlegenden verfassungsrechtlichen Strukturen der Mitgliedsstaaten zu respektieren hat.

Nach S. 9 des Wernicke-Kommentars (Stand 12/1982) unterstreicht Klein die Bedeutung von Art. 19 Abs. 4 GG, indem er dieses als „formelles Hauptgrundrecht“ bezeichnet, im Vergleich zu Art. 1 Abs. 3 GG als „materiellem Hauptgrundrecht“. Ebenfalls auf S. 9 bezeichnet Wernicke die Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 GG wegen „ihrer konsequenten Durchbildung des Rechtsstaatsgedankens“ als „gewaltigen Fortschritt“, als „Königin unter den Vorschriften“ des Grundgesetzes. Zugleich kritisiert Wernicke den Einbau der Rechtsweggarantie ganz am Ende des Grundrechtsteils des Grundgesetzes, dieser Ort werde der Bedeutung dieses Grundrechts nicht gerecht:

„Dieser Einbau ist sogar irreführend, da er zu der falschen Auffassung führen könnte, die Anwendbarkeit der Bestimmung auf den Grundrechtsabschnitt zu beschränken.“

Art. 19 Abs. 4 GG schützt also bei weitem nicht nur die Grundrechte. Wenngleich der Wernicke-Kommentar zu diesem Grundgesetzartikel nicht weiter darauf eingeht, was noch durch Art. 19 Abs. 4 GG geschützt ist, so sind dies nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin vor allem die grundrechtsgleichen Rechte (Art. 93 Nr. 4a GG) und die universellen Menschenrechte (Art. 1 Abs. 2 GG, siehe hierzu vor allem auch Abschnitte VII.8, VII.9, VII.11, VII.12 und VII.14 dieser Verfassungsbeschwerde).

Art. 19 Abs. 4 GG will einen weitestgehend „lückenlosen Rechtsschutz“ (S. 16 Wernicke-Kommentar) bzgl. der Frage, vor welchen hoheitlichen Akten Art. 19 Abs. 4 GG gerichtlichen Schutz garantiert. Zur Frage, ob und inwieweit Art. 19 Abs. 4 GG einen Rest jurisdiktionsfreier Räume („justizlose Hoheitsakte“) zulasse, sagt Wernicke (S. 17):

„Aber auch bei diesem Problem sollte – aus denselben Gründen wie zuvor – die Justiziabilität grundsätzlich bejaht werden und jede behauptete Ausnahme – gleichviel, ob sie aus der Art und Stellung des im Einzelfall in Erscheinung tretenden Gewaltträgers oder aus der Natur des obrigkeitlichen Aktes usw. hergeleitet wird – besonders sorgfältig und engherzig geprüft werden. Durchlöcherungen des fortschrittlichen Rechtsschutzes gemäß Art. 19 IV könnten sich zudem u. U. wieder als Wegbereiter neuer Staatstyrannis erweisen.“

Die sozialen universellen Menschenrechte, und darunter hier vor allem die in Abschnitt IX.9 bis IX.11 dieser Verfassungsbeschwerden besonders zitierten Rechte auf soziale Sicherheit, auf Nahrung und auf Gesundheit haben einen deutlich größeren Schutzzumfang im Vergleich zu dem, was Menschenwürde und Sozialstaatlichkeit allein für Deutschland bieten (siehe hierzu vor allem auch Abschnitte VII.7 und X.3 dieser Verfassungsbeschwerde). Der materielle Schutzzumfang der sozialen Menschenrechte ist hier von besonderer Bedeutung angesichts der iwf-typischen Strenge im Sinne der völligen Ignorierung aller Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerländer (Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Schlussfolgerungen des Ecofin-Rats vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010, Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011) bzgl. aller Auflagen der EFSF.

Wie im Abschnitt VII.8 an einem Rechtsvergleich mit Lateinamerika gezeigt wird, folgt aus Art. 1 Abs. 2 GG die unmittelbare Anwendbarkeit der universellen Menschenrechte in Deutschland incl. deren Einklagbarkeit vor den nationalen Gerichten. In Abschnitt VII.9 wird bewiesen, dass insbesondere auch der Parlamentarische Rat und, wie die Byrnes-Rede zeigt, zumindest die amerikanischen Befreier die Bindung Deutschlands an die universellen Menschenrechte gewollt haben. Sonst wäre Art. 1 Abs. 2 GG nicht bewusst innerhalb der Verfassungsidentität einer Entwurfsfassung des ersten Absatzes der Präambel der AEMR entlehnt worden. Da die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte „in der Welt“ Teil der unantastbaren (Rn. 216+217 des Lissabonurteils) Rechtsstaatlichkeit ist, ist auch deren Unveräußerlichkeit als solche unantastbar (Abschnitt VII.12 dieser Verfassungsbeschwerde). Würde man aus der Rechtsstaatlichkeit diese Unantastbarkeit der Unveräußerlichkeit auch der universellen Menschenrechte entfernen, dann wäre das genauso ein Verstoss gegen die Unantastbarkeit der Rechtsstaatlichkeit wie es ein Verstoss gegen die Unantastbarkeit der Demokratie wäre, würde man davon die Anwendung der Wahlen, der Abstimmungen, der Legislative, der Exekutive oder der Judikative verweigern. Und wie schließlich Abschnitt VII.11 dieser Verfassungsbeschwerde beweist, sind in Deutschland die Gerichte auf der nationalen Ebene für die Anwendung der universellen Menschenrechte verantwortlich, da Deutschland und nicht etwa die EU oder der Europarat, direkt auf die universellen Menschenrechte verpflichtet ist. Dem muss Deutschland und muss die deutsche Justiz auch formell-rechtlich gerecht werden.

Die Nichtanwendung gerade der sozialen universellen Menschenrechte, gerade jetzt, wo der europäische Finanzierungsmechanismus (incl. der EFSF) den Weg frei brechen will zum Ausverkauf alles Sozialen, wäre mit dem nach Rn. 216 + 368 des Lissabonurteils in der unantastbaren Rechtsstaatlichkeit wurzelnden Grundrecht auf Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) unvereinbar.

Der allgemeine Kommentar Nr. 14 zum Menschenrecht auf Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt) stellt darüber hinaus unmißverständlich klar, dass bereits bei der Aushandlung internationaler Verträge auch die universellen Menschenrechte zwingend mit zu beachten sind. Das nicht nur bei der Aushandlung zu ignorieren, sondern auch noch mit in der Präambel des EFSF-Rahmenvertrags eine Vorschrift zu initiieren, welche deren Bruch über die Verpflichtung auf die IWF-Artigkeit (die in Griechenland längst erreicht ist) vorschreiben, ist eine besonders drastische Verletzung der universellen Menschenrechte (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG).

Auch die Transportierung von IWF-Auflagen oder von iwf-typischen Auflagen mittels eu-sekundärrechtlicher Mechanismen ist unvereinbar mit dem Grundrecht auf Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), weil dadurch der Vorrang der universellen Menschenrechte vor dem IWF-Recht und damit die Möglichkeit, mittels der universellen Menschenrechte der Umsetzung des IWF-Rechts bzw. der IWF-Auflagen bzw. der iwf-typischen Auflagen Grenzen zu setzen, ausgehebelt wird.

Heute hat die Satzung des IWF den Rang eines normalen internationalen Vertrags, zwar oberhalb der einfachen Gesetze (Art. 27 WVRK), aber unterhalb jeder nationalen Verfassung und unterhalb der Teile des internationalen Rechts, welche einen besonderen Ranganspruch haben.

Damit steht das IWF-Recht unterhalb der Uno-Charta (Art. 103 Uno-Charta), der universellen Menschenrechte der Uno sowie der mit diesen gleichrangigen Genfer und Haager Konventionen des humanitären Kriegsvölkerrechts (Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta, Art. 28 AEMR, Rn. 279-282 des Urteils zu T-306/01 und das dort zitierte IGH-Gutachten vom 08.07.1996). Außerdem steht das IWF-Recht unterhalb zumindest des Teils des EU-Primärrechts und des EU-Sekundärrechts, welcher nicht auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezogen ist (Art. 51 EUV, Erklärung Nr. 17 zum Lissabon-Vertrag, Art. 1 EUV sowie Rn. 240 und 390 des Lissabon-Urteils).

Zum Vermeidung von Wiederholungen siehe Abschnitt III.2.1 dieser Verfassungsbeschwerde.

Die Transportierung von IWF-Kreditaufgaben mit eu-sekundärrechtlichem Rang würde jedoch mit dem Rang solchen Rechts kollidieren, welches heute klar oberhalb des IWF-Rechts steht, das aber unterhalb des EU-Sekundärrechts steht, oder dessen genaues Rangverhältnis zum EU-Sekundärrecht noch ungeklärt ist.

Davon sind hier insbesondere die universellen Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Uno-Charta betroffen, da das Lissabonurteil das Rangverhältnis zwischen universellen Menschenrechten und EU-Sekundärrecht noch nicht explizit geklärt hat, wenngleich die Erwähnung der sozialen universellen Menschenrechte, für welche selbst bei Umsetzung des EU-Rechts nach Leitsatz 3 des Lissabonurteils noch genug Raum bleiben muss, entscheidend für den Vorrang der universellen Menschenrechte vor dem EU-Sekundärrecht spricht (Abschnitte VII.1 und VII.6 dieser Verfassungsbeschwerde).

Die Positionierung von IWF-Kreditaufgaben oberhalb der universellen Menschenrechte käme einer Herabstufung dieser Rechte und damit einer nach Art. 1 Abs. 2 GG verbotenen Veräußerung von Menschenrechten, hier hinsichtlich ihres Ranges, gleich – und damit auch der Aushebelung des Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 GG bzgl. der Einklagung der Schutzwirkung der sozialen universellen Menschenrechte gegenüber den IWF-Auflagen und iwf-typischen Auflagen.

Zur Verhinderung der Überhöhung von IWF-Kreditaufgaben bzw. iwf-typischen Kreditaufgaben und damit zur Verhinderung der Aushebelung der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) in Bezug auf die universellen Menschenrechte sind folgende Entscheidungen erforderlich:

-ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches das Auslaufen des StabMechG für Deutschland mit Ablauf des 30.06.2013 vorschreibt sowie die gesamte Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag untersagt (incl. der Möglichkeit zur Zustimmung per einfachem Beschluss gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG)

-die Feststellung in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass Kreditaufgaben des IWF (bzw. der Troika) und iwf-typische Auflagen nicht mit dem Rang des EU-Sekundärrechts transportiert werden dürfen

-die Feststellung in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass die universellen Menschen-

rechte der Vereinten Nationen vorrangig vor dem EU-Sekundärrecht sind

Blankett-Ermächtigungen verletzen das Grundrecht auf Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG). Bei Änderungen des Primärrechts internationaler Organisationen ist die Verfassungsbeschwerde gegeben gegen die für das Inkrafttreten der betreffenden Änderungen erforderlichen Zustimmungsgesetze. Wenn internationale Organisationen die ihnen in ihrem Primärrecht eingeräumten Befugnisse überschreiten, sich also ultra-vires-mäßig Kompetenzen anmaßen, ist die Verfassungsbeschwerde bzgl. der ultra-vires-Akte formal gegeben gegen deren Folge-Rechtsakte im deutschen Rechtsraum und gegen die Zustimmungsgesetze, mit denen die primärrechtlichen Grundlagen für die bisherigen ultra-vires-Akte nachgeschoben werden.

Blankett-Ermächtigungen jedoch versuchen, die Möglichkeit der Überprüfung vor dem Bundesverfassungsgericht ganz zu umgehen, indem sie es der Organisation ermöglichen, sich auf der Ebene ihres Sekundärrechts in zum Zeitpunkt des Einbaus der Blankett-Ermächtigung ins Primärrecht nicht absehbarem Ausmaß ohne neues Zustimmungsgesetz und zugleich ohne ultra-vires-Verstoß selbst neue Kompetenzen zu schaffen. Daher ist für die Beurteilung einer Blankett-Ermächtigung auch eine Prognose erforderlich, wofür man die Blankett-Ermächtigung zu nutzen beabsichtigt. Die Flexibilitätsklausel (Art. 352 AEUV) und weitere Blankett-Ermächtigungsklauseln, welche der Lissabonvertrag ins EU-Primärrecht eingebaut hat, konnten für Deutschland im Lissabonurteil noch dadurch im Wege der verfassungskonformen Interpretation vom Bundesverfassungsgericht eingefangen werden, dass jede Anwendung der vom Lissabonurteil eingebauten Blankett-Ermächtigungen jeweils wiederum einer Ratifizierung in Deutschland bedarf – gegen welche dann auch wieder die Verfassungsbeschwerde als Rechtsmittel gegeben ist. So konnte beim Lissabonvertrag im Wege der verfassungskonformen Interpretation das Grundrecht auf Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) gewahrt werden.

Im EU-Primärrecht ist die Zweckbindung der EU-Kohäsionsmittel nur entsprechend den Vorgaben von Art. 174 bis 178 AEUV zulässig. Das darf auch über intergouvernementale Verträge nicht ultra-vires-mäßig unterlaufen werden, wie dies bei der EFSF beabsichtigt ist, um diese Mittel bei Nichterfüllung der Auflagen kürzen zu können (Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag, Abschnitt VIII dieser Verfassungsbeschwerden). Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag verstößt gegen Art. 19 Abs. 4 GG, weil mit diesem die Instrumentalisierung von EU-Fördermitteln am EU-Primärrecht vorbei und ohne eigenes Zustimmungsgesetz dazu für die Durchsetzung der EFSF-Auflagen und damit für Zwecke instrumentalisiert werden soll, für welche die betreffenden Fördermittel nach dem EU-Primärrecht nicht vorgesehen sind.

Insbesondere die iwf-artige Strenge (Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Ecofin-Rat vom 10.05. 2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010, Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011) ist mit der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) unvereinbar.

Und wie an zahlreichen Beispielen vor allem in Abschnitt VI. dieser Verfassungsbeschwerden gezeigt wird, bedeutet IWF-Artigkeit bzw. die IWF-Praxis die völlige Ignorierung aller Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten. Das zeigt sich am deutlichsten am Ausverkauf von Nahrungsmittelnotreserven in Niger, Malawi und Äthiopien sowie an der Marginalisierung der Gesundheitssysteme bis hin zum verstärkten Ausbruch von Tuberkulose in Osteuropa und Zentralasien, Bangla Desh, Brasilien, Peru, Ruanda, Somalia und Vietnam – alles auf Grund von Auflagen des IWF. Es zeigt sich aber auch in den vom IWF durchgesetzten Ausnahmezuständen in Bangla Desh, Bolivien, Brasilien, Nigeria, Peru, Russland, Südkorea, Thailand und Venezuela sowie 2010 in Griechenland, Spanien und Rumänien, wobei der Ausnahmezustand bei Rumänien sogar im „Memorandum of Understanding“, also in der Kreditrahmenvereinbarung, festgelegt wurde. Die bürgerlichen Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten sind durch den IWF also ebenso in Gefahr wie die sozialen, nur dass es bzgl. der sozialen offensichtlicher ist, weil eine Verpflichtung zur Ausrufung des Ausnahmezustands nur selten so klar wie im Falle Rumäniens schriftlich in öffentlich zugänglichen Dokumenten vereinbart wird.

Die Verpflichtung auf die IWF-Artigkeit der Auflagen, oder anders gesagt, deren Bindung an die IWF-Praxis, kollidiert auch dadurch mit der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), dass die Auflagen im Rahmen des europäischen Finanzierungsmechanismus an das tatsächliche Verhalten des IWF gebunden werden, und damit vom IWF jederzeit, losgelöst von allen Verfassungen, allen Menschenrechten und Strukturprinzipien und selbst von seinem eigenen Primärrecht, jederzeit durch sein praktisches Verhalten willkürlich die Richtung der Auflagen im europäischen Finanzierungsmechanismus geändert werden könnte. Etwas jederzeit willkürlich änderbares wie die IWF-Praxis lässt sich auch mit Urteilen nicht rechtsklar eingrenzen. Zur Vermeidung von Willkür bleibt nur, das StabMechG auslaufen zu lassen und die Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag zu untersagen.

In der „Strenge“ steckt außerdem eine blankettartige Ausweitung der Kompetenzen der EU. Denn das Wort „strenge“ impliziert tiefgreifende Eingriffe in die Kompetenzen des Schuldnerlandes und somit auch in die Rechte von dessen Einwohnern. Wie am Beispiel Rumäniens (einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb der Eurozone) gezeigt wird, machen EU-Kommission und IWF dem Land Auflagen für drastischste Kürzungen im Gesundheitswesen, obwohl das EU-Primärrecht der EU keine entsprechenden legislativen Kompetenzen für das Gesundheitswesen der Mitgliedsstaaten einräumt. In der Praxis wäre also mit der Interpretation des Wortes „strenge“ nicht nur im Sinne möglichst tiefer Eingriffe in die Rechte der Einwohner des Schuldnerlandes, sondern auch im Sinne eines Umsichgreifens der Auflagen in möglichst viele Politikfelder der betroffenen Schuldnerstaaten zu rechnen. Das ist unvereinbar mit dem Grundrecht auf Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), da die Verpflichtung auf eine iwf-artige Strenge für Kompetenzerweiterungen über die EU-Ebene in beliebige Politikfelder hinein, und das ohne jegliches weiteres Zustimmungsgesetz, gegenüber welchem die Verfassungsmäßigkeit direkt vor dem Bundesverfassungsgericht überprüft werden könnte.

Die Auflagen des IWF (bzw. der Troika) beschränken sich, wie insbesondere in Abschnitt VI.3 dieser Verfassungsbeschwerde bewiesen, in keiner Weise auf irgendwie noch in ein Verhältnis zu BIP, Gesamtverschuldung oder bisheriger Neuverschuldung setzbare gesamthaushaltsmäßige Konsolidierungsvorgaben. Stattdessen wird in Rumänien Gesundheitspolitik gemacht (über Krankenhausschließungen, Bettenabbau und neuen Zuzahlungen), in Griechenland Verkehrspolitik (über Privatisierung von Häfen und Stilllegung von Bahnnebenstrecken) und Umweltpolitik (über ein neues lascheres Waldgesetz), in Irland und Griechenland Bankenpolitik (über die Auferlegung jeweils eines neuen präventiven Bankenrettungsfonds auf nationaler Ebene). Es handelt sich um tiefste Eingriffe in legislative und exekutive Fragen aller beliebigen Politikbereiche, und das noch nicht einmal begrenzt auf darauf, wo es noch etwas einzusparen oder auszuverkaufen gibt, sondern darüber hinaus auch noch zur aufgezwungenen präventiven Bankenrettung. Solch ein weiter Machtumfang, sowohl thematisch, als auch von der Tiefe der Eingriffe in die einzelnen Bereiche, und dann auch noch in Legislative und Exekutive hinein, ist mit der Gewaltenverschränkung als gewichtigstem Teil der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar. Hinzu kommt, dass es sich bei den IWF-Mitarbeitern um in keinerlei Weise vom Volk legitimierte Personen handelt.

Das Lissabon-Urteil betont an mehreren Stellen, dass bzgl. der Kompetenzübertragung an die EU das Integrationsprogramm hinreichend bestimmt und für die deutschen Staatsorgane vorhersehbar genug sein muss, um den Verbleib ausreichender Entscheidungsrechte beim Bundestag zu sichern (Rn. 226, 236, 238, 322 und 334). Rn. 236 sagt sogar allgemeiner, nicht ausdrücklich auf die Frage von Zuständigkeitsübertragungen auf die EU begrenzt:

“Eine Blankettermächtigung zur Ausübung öffentlicher Gewalt, zumal mit unmittelbarer Bindungswirkung in der innerstaatlichen Rechtsordnung, dürfen die deutschen Verfassungsorgane nicht erteilen (vgl. BVerfGE 58, 1 <37>; 89, 155 <183 f., 187>)”

Unvereinbar mit der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) sind auch die Befugnisse der EFSF

laut deren geändertem Rahmenvertrag, ihr eigenes Instrumentarium auszuweiten (Art. 5 Abs. 3), die Verlängerung ihrer eigenen Laufzeit zu beschließen (Art. 10 Abs. 5 lit. c) über den 30.06.2013 (Art. 11 Abs. 2) hinaus, und die Erhöhung der Gesamtsumme (Art. 10 Abs. 5 lit. i) der für sie zu leistenden Bürgschaften zu beschließen. In besonderem Maße unvereinbar mit der Rechtsweggarantie ist die Möglichkeit der (Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-RV) der EFSF, ihren Rahmenvertrag selbst zu ändern, ohne dafür jemals wieder die Zustimmung eines Parlaments einzuholen. Eine derartig blankettartige Kompetenz-Kompetenz ist unvereinbar mit der Rechtsweggarantie. Dass diese auch im EFSF-Rahmenvertrag enthalten ist, hat offensichtlich die Funktion, den EFSF-Rahmenvertrag ohne jegliches weitere parlamentarische Zustimmung zu einem ESM umbauen zu können für den Fall, dass der Original-ESM in Karlsruhe gestoppt werden sollte. In besonderem Maße kollidieren diese Selbstermächtigungsvorschriften des EFSF-Rahmenvertrags deshalb mit der Rechtsweggarantie, weil es in Deutschland kein Zustimmungsgesetz zum EFSF-Rahmenvertrag gibt, weder zur ursprünglichen Fassung vom 07.06.2010, noch zu der in 2011 geänderten Fassung (Abschnitt IV.1 dieser Verfassungsbeschwerde), sondern die Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag durch einfachen Beschluss gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG vorgesehen ist. Die Zustimmung zu einem internationalen Vertrag wie dem EFSF-Rahmenvertrag durch einfachen Beschluss verstößt nicht nur gegen Art. 59 Abs. 2 GG, wo vorgeschrieben ist, dass man internationalen Verträgen nur per Zustimmungsgesetz zustimmen kann, sondern auch gegen die Rechtsweggarantie, weil eine Ermächtigung zur Zustimmung durch einfachen Beschluss es den Bundestagsabgeordneten ermöglichen würde, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags zuzustimmen, ohne dass potentielle Verfassungskläger dies rechtzeitig bemerken könnten.

Unvereinbar mit dem Grundrecht auf Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) ist auch die Erzwingbarkeit der funktionellen Privatisierung sämtlicher hoheitlicher Aufgaben der Staaten der Eurozone im Rahmen von Auflagen der EFSF. Wenn hoheitliche Aufgaben, also Aufgaben von Exekutive, Legislative und Judikative durch Unternehmen ausgeführt werden, dann hängt die Arbeitsplatzsicherheit der Beschäftigten nicht mehr primär von ihrer Treue zum geltenden Recht, sondern von ihrer Treue zum Unternehmen ab, was die Wahrscheinlichkeit von behördlichen Entscheidungen aus Interessenkonflikten heraus entscheidend erhöht.

Außerdem wird so der Profitabilität im Verhältnis zur Durchsetzung des demokratisch legitimiert zustande gekommenen Rechts zu viel Gewicht gegeben, d. h., auch bereits außerhalb jeglicher Interessenkonflikte ein erheblicher finanzieller Anreiz zur Vernachlässigung der Rechtspflege geschaffen. Besonders unvereinbar mit Art. 19 Abs. 4 GG wäre die Privatisierung der Judikative, denn dann wäre mit Urteilen zu rechnen, bei deren Zustandekommen die eigenen Interessen des Rechtsprechungsunternehmens mit demokratisch legitimiertem Recht abgewogen würden. Es wäre durch die Privatisierung der hoheitlichen Einrichtungen des Staates im Rahmen der Ungleichgewichtsverfahren zur Exportierbachung der bisher nicht handelbaren Güter auch keine wirksame Dienstaufsicht mehr sichergestellt, sodass die meisten hoheitlichen Entscheidungen aus Interessenkonflikten heraus gar nicht mehr öffentlich bekannt würden.

Ebenso ein drastischer Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG ist, dass der europäische Finanzierungsmechanismus selbst zum direkten Angriff auf die Verfassungstexte der Mitgliedsstaaten vorgesehen ist. Das beweist die Auflage von EU-Kommission, EZB und IWF gegenüber Griechenland, die griechische Verfassung zu ändern (Abschnitt VI.3 dieser Verfassungsbeschwerde), was unvereinbar ist mit Art. 4 EUV. Wie Leitsatz 4 des Lissabonurteils zutreffend ausführt, ist die EU nach Art. 4 EUV verpflichtet, die Verfassungsidentitäten der Mitgliedsstaaten zu achten. Und Art. 4 EUV hat innerhalb des EU-Primärrechts Vorrang und hat damit erst recht Vorrang vor intergouvernementalen Verträgen wie dem EFSF-Rahmenvertrag. Und hier will man noch mehr, als mit den Verfassungsidentitäten unvereinbare eu-rechtliche oder intergouvernementale Vorschriften durchsetzen. Man versucht, die Staaten, offensichtlich ohne hinreichende Rechtsgrundlage, die es in der Welt souveräner (Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta) Staaten auch nicht geben könnte, zu zwingen, die Schutzmechanismen ihrer eigenen Verfassungen zu schleifen. Beim europäischen Finanzierungsmecha-

nismus will man das alles mit der iwf-artigen Strenge ermöglichen. Solche Übergriffe im Rahmen des europäischen Finanzierungsmechanismus wären ebenso auch gegenüber Deutschland zu erwarten, sobald man Deutschland erst einmal in die Mühlen des europäischen Finanzierungsmechanismus bekommen würde.

Unvereinbar mit der Rechtsweggarantie sind auch sämtliche Möglichkeiten des europäischen Finanzierungsmechanismus für Ausnahmestände (über die iwf-artige Strenge). Denn im Rahmen von Ausnahmeständen liegt die faktische Möglichkeit, Interessen unter Mißachtung materiellen und formellen Rechts einfach mit Gewalt durchzusetzen. Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe Abschnitt VI.16.1 dieser Verfassungsbeschwerde.

Unvereinbar mit der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) ist auch die Ermächtigung in §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG, dass der Bundestag Änderungen der EFSF-Rahmenvereinbarung allein durch einfachen Beschluss zustimmen können soll. Das ist unvereinbar mit Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG, welcher auch zum Schutz der Rechtsweggarantie normiert, dass der Bundestag internationalen Verträgen nur in Form von Bundesgesetzen zustimmen darf. Denn Entwürfe zu Bundesgesetzen werden auf der Webseite des Bundestags veröffentlicht zusammen mit der Information, wann sie auf der Tagesordnung des Bundestags stehen, und nach Beschluss von Bundestag und Bundesrat, und wenn der Bundespräsident sie nicht dem Bundesverfassungsgericht vorlegt, werden sie ganz transparent im Bundesgesetzblatt verkündet. Einfache Beschlüsse hingegen werden insbesondere nicht im Bundesgesetzblatt sichtbar gemacht. Durch seine Bedeutung für die Rechtsweggarantie kann die Verletzung von Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG hier auch im Rahmen der Verfassungsbeschwerde (i. V. m. Art. 38 GG) gerügt werden.

Die Beschwerdeführerin wird durch das StabMechG selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Grundrecht auf die Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) verletzt.

Sie ist als Einwohnerin und Bürgerin Deutschlands selbst betroffen durch die zu erwartenden Auflagen (vgl. Abschnitt VI.3 dieser Verfassungsbeschwerde) im Rahmen der EFSF zur Grundgesetzänderung mitsamt Gefahr des Absturzes des Rangs des Grundgesetzes, durch die iwf-artige Strenge der Auflagen der EFSF (sowohl von deren Eingriffstiefe als auch von deren beliebiger thematischer Reichweite her), durch die Mit-Herrschaft ungewählter Mitarbeiter von IWF und Troika über Deutschland, durch die Instrumentalisierbarmachung der wichtigsten EU-Fördermittel (darunter am gravierendsten der Agrarmittel, der Kohäsions- und der Strukturmittel) und für im EU-Primärrecht für diese nicht vorgesehene Zwecke (Abschnitt VIII dieser Verfassungsbeschwerde).

Außerdem ist sie betroffen durch die völlige Ignorierung (über die Verpflichtung zur IWF-Artigkeit der Auflagen) der in Deutschland geltenden Grund- und Menschenrechte der Einwohner Deutschlands und durch die Transportierung von IWF-Auflagen und iwf-typischen Auflagen mittels eu-sekundärrechtlichem Rang. Sie ist außerdem betroffen durch die Möglichkeit der EFSF, sich selbst ihr Instrumentarium und ihre Geldmittel zu erhöhen, sowie durch die Kompetenz der EFSF, ihre Laufzeit selbst zu verlängern.

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragsfähigkeitsanalyse.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung des Grundrechts auf Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) i. V. m. dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) geltend, auch soweit es die Kompetenz der Bundestagsabgeordneten angeht, ihre Rechte zu schützen.

X. Übersicht über die Verletzung von Strukturprinzipien, Staatsauftrag europäische Integration und freiheitlich-demokratischer Grundordnung

X.1 Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

Nach Rn. 216+217 des Lissabon-Urteils ist die Demokratie nicht abwägungsfähig, sie ist unantastbar, wie die Menschenwürde. Sie ist bereits vorverfassungsrechtlich (Rn. 179). Die Ewigkeitsgarantie aus Art. 79 Abs. 3 GG, welche die Verfügung über die Identität der freiheitlichen Verfassungsordnung selbst dem verfassungsändernden Gesetzgeber aus der Hand nimmt, leitet sich auch aus der Demokratie und deren Unantastbarkeit und Vorverfassungsrechtlichkeit her. Die am konkretesten formulierten Auflagen des Lissabon-Urteils beziehen sich auf den Schutz der Demokratie, insbesondere auf die durch das grundrechtsgleiche Wahlrecht aus Art. 38 GG bewirkte demokratische Legitimation und deren kompetenzmäßige Abgrenzung gegenüber der EU-Ebene.

Alle Staatsgewalt geht in Deutschland vom Volke aus (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG). Das Volk tut dies auf drei verschiedene Weisen: durch Wahlen, durch Abstimmungen und durch besondere Organe der Legislative, Exekutive und Judikative. Auf Grund ihrer Unantastbarkeit ist die Demokratie insgesamt geschützt, nicht nur ihr Wesensgehalt.

In Rn. 218 sagt das Lissabonurteil:

„Die Verletzung der in Art. 79 Abs. 3 GG festgelegten Verfassungsidentität ist aus der Sicht des Demokratieprinzips zugleich ein Übergriff in die verfassungsgebende Gewalt des Volkes. Die verfassungsgebende Gewalt hat insofern den Vertretern und Organen des Volkes kein Mandat erteilt, über die Verfassungsidentität zu verfügen. Keinem Verfassungsorgan ist die Kompetenz eingeräumt, die nach Art. 79 Abs. 3 GG grundlegenden Verfassungsprinzipien zu verändern. Darüber wacht das Bundesverfassungsgericht.“

Sämtliche in diesen Verfassungsbeschwerden geltend gemachten Verletzungen der Menschenwürde und der Strukturprinzipien sowie der Wesensgehalte aller Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte werden daher hiermit zugleich als Verletzungen der Demokratie geltend gemacht (Rn. 217 letzter Satz Lissabonurteil).

Darüber hinaus wird auch die Verletzung von Art. 1 Abs. 2 GG durch Ignorierung der universellen Menschenrechte zugleich als Verletzung des Demokratieprinzips geltend gemacht, weil auch die Unveräußerlichkeit und Unverletzlichkeit der universellen Menschenrechte in Art. 1 GG steht und damit unter dem Schutz der außer von der Menschenwürde auch von der Demokratie abgeleiteten Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) steht. Das ist auf Grund der Demokratie allein schon geboten aus Respekt vor der Unterzeichnung der jeweiligen Menschenrechtsverträge durch die Bundesregierung und durch die Zustimmung zu den jeweiligen Menschenrechtsverträgen durch Bundestag und Bundesrat. Es war offensichtlich der Wille der damaligen Mehrheiten in Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, an die in ihrer Verantwortungszeit ratifizierten Menschenrechte nicht nur sich, sondern auch nachfolgende Regierungsmitglieder und Parlamentarier sowie „jeden einzelnen und jedes Organ der Gesellschaft“ (Präambel der AEMR) zu binden. Es wäre ein besonders tiefer Eingriff in die Demokratie, wenn ausgerechnet jetzt, wo mit dem europäischen Finanzierungsmechanismus, zum Sturmangriff auf alle sozialen Rechte der Einwohner der Schuldnerstaaten geblasen wird, die universellen sozialen Menschenrechte, die von ihrem Schutzzumfang deutlich über den des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes allein hinausgehen, ignoriert und damit veräußert würden.

Das Wahlrecht hat, wie sich an Art. 38 GG besonders deutlich zeigt, innerhalb des Strukturprinzips Demokratie eine herausgehobene Position, sogar noch etwas mehr als Abstimmungsrecht und die Organe des Staates. Darum werden alle in dieser Verfassungsbeschwerde geltend gemachten Verletzungen von Art. 38 GG zugleich auch als Verletzungen der Demokratie geltend gemacht. Und alle Verletzungen der Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten der staatlichen Organe gegenüber der Demokratie werden i. V. m. Art. 38 GG geltend gemacht, weil alle staatlichen Organe ihre Macht direkt oder indirekt vom Wahlakt abgeleitet erhalten haben.

Die Beschwerdeführerin wird durch das StabMechG selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) i. V. m. dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1+2 GG) verletzt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Abschnitt IX.8 dieser Verfassungsbeschwerde zum grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) verwiesen.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung der Demokratie in Verbindung mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) geltend, auch soweit es die Kompetenz der Bundestagsabgeordneten angeht, ihre Rechte zu schützen.

X.2 Rechtsstaatlichkeit (Art. 1 Abs. 2+3 GG, Art. 20 Abs. 2+3 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

Die Rechtsstaatlichkeit (Art. 1 Abs. 2+3 GG, Art. 20 Abs. 2+3 GG) ist eines der vier Strukturprinzipien des Grundgesetzes und als solches unantastbar (Rn. 216+217 des Lissabonurteils).

Es gibt die Rechtsstaatlichkeit im materiellen und im formellen Sinne.

Im materiell-rechtlichen Sinne zielt der Rechtsstaat auf die Herstellung eines materiell-rechtlich gerechten Zustands (Wikipedia-Lexikon zum Begriff "Rechtsstaat").

Dies ergibt sich für sämtliche in Deutschland gültigen Menschenrechte, darunter besonders deutlich für die universellen (siehe vor allem Abschnitte VII.8, VII.9 und VII.12 dieser Verfassungsbeschwerden) aus Art. 1 Abs. 2 GG, der für Deutschland die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte „in der Welt“ normiert. Die Rechtsstaatlichkeit im materiellen Sinne ist für die Grundrechte des Grundgesetzes darüber hinaus noch zusätzlich in Art. 1 Abs. 3 GG normiert.

Die Rechtsstaatlichkeit im formell-rechtlichen Sinne ist in Deutschland primär durch Art. 20 Abs. 3 GG normiert, darüber hinaus zum Schutz aller Grundrechte des GG zusätzlich durch Art. 1 Abs. 3 GG; letzteres zeigt, dass die Unteilbarkeit der bürgerlichen und sozialen Grund- und Menschenrechte, ebenso wie deren Rang, ein wesentlicher Bestandteil der materiell-rechtlichen Rechtsstaatlichkeit ist, und wie eng die Rechtsstaatlichkeit im materiell-rechtlichen und im formell-rechtlichen Sinne miteinander verbunden sind und sich zum Teil überschneiden.

Nach Art. 19 Abs. 1 GG sind gesetzliche Einschränkungen in die Grundrechte des Grundgesetzes (bis auf in die unantastbare Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG) erlaubt, soweit es sich nicht um Einzelfallgesetze handelt, und die Artikel der betroffenen Grundrechte genannt werden. Das gleiche gilt für Zustimmungsgesetze zu internationalen Verträgen, auch diese dürfen nicht tiefer in die Grundrechte des GG eingreifen, als dies Gesetzen auf der nationalen Ebene erlaubt wäre (Urteil zum EU-Haftbefehl, Az. 2 BvR 2236/04). Zur Rangfolge der Rechtsordnungen siehe auch Abschnitt VII.1 dieser Verfassungsbeschwerden).

In keinem Fall jedoch darf ein Grundrecht des Grundgesetzes in seinem Wesensgehalt (Art. 19 Abs. 2 GG) angetastet werden; die Bindung an die Wesensgehaltsgarantie gilt für Änderungen des Grundgesetzes ebenso wie für Zustimmungsgesetze zu internationalen Verträgen und für alle einfachen Gesetze in Deutschland. Jeglicher Eingriff in eines der im GG normierten Grundrechte muss außerdem verhältnismäßig, d. h., geeignet (zur Erreichung eines theoretisch erreichbaren Zieles), erforderlich (nicht bereits durch mildere Eingriffe erreichbar) und angemessen (Verhältnismäßigkeit

des Eingriffs im Vergleich zum Ziel) sein.

Die Wesensgehaltsgarantie gilt, wie sich z. B. zahlreichen Allgemeinen Kommentaren der Uno zu den universellen Menschenrechten entnehmen lässt, entsprechend auch für sämtliche in Deutschland geltenden Menschenrechte aus internationaler Rechtsquelle.

Und sie gilt für die grundrechtsgleichen Rechte (Abschnitt VII.5 dieser Verfassungsbeschwerde) und die abgeleiteten Grundrechte (Abschnitt VII.2 dieser Verfassungsbeschwerde) des Grundgesetzes, denn die grundrechtsgleichen Rechte haben den gleichen Rang wie die Grundrechte, und die abgeleiteten Grundrechte sind nichts anderes als verbindliche Schlussfolgerungen des Bundesverfassungsgerichts aus jeweils einer Kombination von Grundrechten.

Die Rechtsstaatlichkeit im materiell-rechtlichen Sinne hat auch dadurch ein besonderes Gewicht, dass das Volk selbst sich „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekennt (Abschnitt VII.12 dieser Verfassungsbeschwerde). Dadurch ist die Unveräußerlichkeit und Unverletzlichkeit sämtlicher in Deutschland gültiger Menschenrechte absolut geschützt. Die Menschenrechte genießen (außer der unantastbaren Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG) zwar selbst nicht mehr und nicht weniger als die Wesensgehaltsgarantie, aber ihre Unverletzlichkeit (also Wesensgehaltsgarantie) und Unveräußerlichkeit (im Sinne von Unkündbarkeit, Herabstufungsverbot und Anwendungsverpflichtung) als solche sind unantastbar, weil sie zur Rechtsstaatlichkeit im materiellen Sinne gehören. Auch die Ignorierung der universellen Menschenrechte, sei es durch die Justiz, durch die Legislative bei der Gesetzgebung oder bei der Exekutive bei der Aushandlung neuer internationaler primärrechtlicher Regelungen, ist damit ein Verstoß gegen die unantastbare Rechtsstaatlichkeit.

Schließlich hat die Rechtsstaatlichkeit im materiellen Sinne noch dadurch ein besonderes Gewicht innerhalb dieses Strukturprinzips, dass ihr innerhalb von Art. 1 GG gleich zwei Absätze gewidmet sind.

Insbesondere die iwf-artige Strenge (Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Ecofin-Rat vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010, Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011) ist mit der Rechtsstaatlichkeit im materiellen Sinne unvereinbar. Und wie an zahlreichen Beispielen vor allem in Abschnitt VI. dieser Verfassungsbeschwerde gezeigt wird, bedeutet IWF-Artigkeit bzw. die IWF-Praxis die völlige Ignorierung aller Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten. Das zeigt sich am deutlichsten am Ausverkauf von Nahrungsmittelnotreserven in Niger, Malawi und Äthiopien sowie an der Marginalisierung der Gesundheitssysteme bis hin zum verstärkten Ausbruch von Tuberkulose in Osteuropa und Zentralasien, Bangla Desh, Brasilien, Peru, Ruanda, Somalia und Vietnam – alles auf Grund von Auflagen des IWF. Es zeigt sich aber auch in den vom IWF durchgesetzten Ausnahmezuständen in Bangla Desh, Bolivien, Brasilien, Nigeria, Peru, Russland, Südkorea, Thailand und Venezuela sowie 2010 in Griechenland, Spanien und Rumänien, wobei der Ausnahmezustand bei Rumänien sogar im „Memorandum of Understanding“, also in der Kreditrahmenvereinbarung, festgelegt wurde. Die bürgerlichen Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten sind durch den IWF also ebenso in Gefahr wie die sozialen, nur dass es bzgl. der sozialen offensichtlich ist, weil eine Verpflichtung zur Ausrufung des Ausnahmezustands nur selten so klar wie im Falle Rumäniens schriftlich in öffentlich zugänglichen Dokumenten vereinbart wird.

Die Verpflichtung auf die IWF-Artigkeit der Auflagen (Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Ecofin-Rat vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010, Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10. 2011) und somit auf die offene Ignorierung der verfassungsmäßigen Grundrechte und der Menschenrechte der Einwohner der Staaten ist offensichtlich auch ultra-vires, weil sich in Art. 1 Abs. 2 GG das deutsche Volk selbst zu den unveräußerlichen und unverletzlichen Menschenrechten in der Welt bekennt, sodass die Organe der Exekutive, Legislative und Judikative

gar keine Ermächtigung haben, diese zu ignorieren. Auch der allgemeine Kommentar Nr. 14 zum Menschenrecht auf Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt) stellt unmißverständlich klar, dass bereits bei der Aushandlung internationaler Verträge auch die universellen Menschenrechte zwingend mit zu beachten sind.

Die Verpflichtung auf die IWF-Artigkeit der Auflagen, oder anders gesagt, deren Bindung an die IWF-Praxis, kollidiert auch dadurch mit der Rechtsstaatlichkeit, weil diese die Bindung des tatsächlichen Verhaltens an das geltende Recht vorschreibt (Art. 20 Abs. 3 GG). Das gilt nicht nur für die deutschen Organe von Legislative, Exekutive und Judikative, sondern ist ebenso anzuwenden für jegliche Ausübung hoheitlicher Macht in den deutschen Rechtsraum hinein. Denn durch die Bindung an das tatsächliche Verhalten des IWF wird bzgl. aller Auflagen im Rahmen des europäischen Finanzierungsmechanismus die Bindung des IWF an dessen eigene Satzung ausgehebelt, indem auch sämtliches Verhalten des IWF, in welchem dieser seine eigene Satzung mißachtet, in den Maßstab der Strenge einbezogen wird. Das ist geradezu eine Einladung zur Willkür.

In der „Strenge“ steckt außerdem eine blankettartige Ausweitung der Kompetenzen der EU. Denn das Wort „streng“ impliziert tiefgreifende Eingriffe in die Kompetenzen des Schuldnerlandes und somit auch in die Rechte von dessen Einwohnern. Wie am Beispiel Rumäniens (einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb der Eurozone) gezeigt wird, machen EU-Kommission und IWF dem Land Auflagen für drastischste Kürzungen im Gesundheitswesen, obwohl das EU-Primärrecht der EU keine entsprechenden legislativen Kompetenzen für das Gesundheitswesen der Mitgliedsstaaten einräumt. In der Praxis wäre also mit der Interpretation des Wortes „streng“ nicht nur im Sinne möglichst tiefer Eingriffe in die Rechte der Einwohner des Schuldnerlandes, sondern auch im Sinne eines Umsichgreifens der Auflagen in möglichst viele Politikfelder der betroffenen Schuldnerstaaten zu rechnen. Das ist unvereinbar mit der unantastbaren Rechtsstaatlichkeit (Art. 1 Abs. 2+3 GG, Art. 20 Abs. 2+3 GG), da die Verpflichtung auf eine iwf-artige Strenge für Kompetenzerweiterungen über die EU-Ebene in beliebige Politikfelder hinein verwendet würde, was mit der zur Rechtsstaatlichkeit gehörenden Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ebenso unvereinbar ist wie mit dem in der Rechtsstaatlichkeit verwurzelten Justizgewährungsanspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG, da für künftige Kompetenzerweiterungen der EU das Erfordernis jeweils eines weiteren Zustimmungsgesetzes einfach umgangen und somit der Überprüfung direkt vor dem Bundesverfassungsgericht entzogen würde.

Am deutlichsten hervorgehoben innerhalb des Strukturprinzips Rechtsstaatlichkeit ist im Text des Grundgesetzes selbst die Gewaltenteilung, eine besonders hoch entwickelte Form der Gewaltenteilung (Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 3 GG). Diese besteht darin, dass Legislative, Exekutive und Judikative in einem ausbalancierten System ihrer Macht einander auch gegenseitig Grenzen setzen.

Daraus folgt auch, dass Organe und Institutionen, welche ihre Macht im Bereich von mehr als einer der klassischen drei, innerhalb der Verfassungsidentität des Grundgesetzes explizit festgeschrieben, staatlichen Gewalten entfalten, besonders deutlich begrenzt sein muss, damit die Gewaltenteilung als im Grundgesetz am meisten hervorgehobener Teil der Rechtsstaatlichkeit nicht aus dem Gleichgewicht gerät. Das betrifft hier bei der EFSF den IWF. Dessen Auflagen betreffen bereits bzgl. der Höhe der Haushaltskonsolidierung die Bereiche der Legislative und der Exekutive. Die Legislative beschließt über die großen Zahlen für den Staatshaushalt (Art. 110 GG). Innerhalb der Ministerien hat hingegen die Exekutive die Entscheidungsmacht über die Feinverteilung der Haushaltsmittel. Aber die Auflagen beschränken sich, wie insbesondere in Abschnitt VI. dieser Verfassungsbeschwerde bewiesen, in keiner Weise auf eine irgendwie noch in ein Verhältnis zu BIP, Gesamtverschuldung oder bisheriger Neuverschuldung setzbaren gesamthaushaltsmäßigen Konsolidierungsvorgaben. Stattdessen wird in Rumänien Gesundheitspolitik gemacht (über

Krankenhausschließungen, Bettenabbau und neuen Zuzahlungen), in Griechenland Verkehrspolitik (über Privatisierung von Häfen und Stilllegung von Bahnnebenstrecken) und Umweltpolitik (über ein neues lascheres Waldgesetz), in Irland und Griechenland Bankenpolitik (über die Auferlegung jeweils eines neuen präventiven Bankenrettungsfonds auf nationaler Ebene). Es handelt sich um tiefste Eingriffe in legislative und exekutive Fragen aller beliebigen Politikbereiche, und das noch nicht einmal begrenzt darauf, wo es noch etwas einzusparen oder auszuverkaufen gibt, sondern darüber hinaus auch noch zur aufgezwungenen präventiven Bankenrettung. Solch ein weiter Machtumfang, sowohl thematisch, als auch von der Tiefe der Eingriffe in die einzelnen Bereiche, und dann auch noch in Legislative und Exekutive hinein, ist mit der Gewaltenschränkung als gewichtigstem Teil der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar. Hinzu kommt, dass es sich bei den IWF-Mitarbeitern und bei den Gläubigern um in keinerlei Weise vom Volk legitimierte Personen handelt.

Im EU-Primärrecht ist die Zweckbindung der EU-Kohäsionsmittel nur entsprechend den Vorgaben von Art. 174 bis 178 AEUV zulässig. Das darf auch über intergouvernementale Verträge nicht unterlaufen werden, wie dies für die EFSF und ESM beabsichtigt ist, um diese Mittel bei Nichterfüllung der Auflagen kürzen zu können (Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag, Abschnitt VIII dieser Verfassungsbeschwerde).

Ebenso drastisch ist, dass der europäische Finanzierungsmechanismus incl. der EFSF selbst zum direkten Angriff auf die Verfassungstexte der Mitgliedsstaaten vorgesehen ist. Das beweist die Auflage von EU-Kommission, EZB und IWF gegenüber Griechenland, die griechische Verfassung zu ändern (Abschnitt VI.3 dieser Verfassungsbeschwerde), was unvereinbar ist mit Art. 4 EUV. Wie Leitsatz 4 des Lissabonurteils zutreffend ausführt, ist die EU nach Art. 4 EUV verpflichtet, die Verfassungsidentitäten der Mitgliedsstaaten zu achten. Und Art. 4 EUV hat innerhalb des EU-Primärrechts Vorrang und hat damit erst recht Vorrang vor intergouvernementalen Verträgen wie dem EFSF-Rahmenvertrag. Und hier will man noch mehr, als mit den Verfassungsidentitäten unvereinbare eu-rechtliche oder intergouvernementale Vorschriften durchsetzen. Man versucht, die Staaten, offensichtlich ohne hinreichende Rechtsgrundlage, die es in der Welt souveräner (Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta) Staaten auch nicht geben könnte, zu zwingen, die Schutzmechanismen ihrer eigenen Verfassungen zu schleifen. Beim europäischen Finanzierungsmechanismus will man das alles mit der iwf-artigen Strenge ermöglichen. Solche Übergriffe im Rahmen des europäischen Finanzierungsmechanismus wären ebenso auch gegenüber Deutschland zu erwarten, sobald man Deutschland erst einmal in die Mühlen des europäischen Finanzierungsmechanismus bekommen würde.

Unvereinbar mit der Rechtsstaatlichkeit sind auch sämtliche Möglichkeiten des europäischen Finanzierungsmechanismus über die iwf-artige Strenge zu Ausnahmezuständen. Denn im Rahmen von Ausnahmezuständen liegt die faktische Möglichkeit, Interessen unter Mißachtung materiellen und formellen Rechts einfach mit Gewalt durchzusetzen.

Zur Rechtsstaatlichkeit gehören auch die Rechtssicherheit und die Rechtsklarheit. Dazu gehört insbesondere auch die hinreichend klare sachliche Begrenzung von Kompetenzübertragungen auf internationale Organisationen, und seien es auch so enge Bündnisse wie die EU. Und dazu gehört auch die hinreichende Klarheit von Rechtsbegriffen, damit man in diese nicht jede beliebige Anwendungsmöglichkeit hineininterpretieren kann.

Das Lissabon-Urteil betont an mehreren Stellen, dass bzgl. der Kompetenzübertragung an die EU das Integrationsprogramm hinreichend bestimmt und für die deutschen Staatsorgane vorhersehbar genug sein muss, um den Verbleib ausreichender Entscheidungsrechte beim Bundestag zu sichern (Rn. 226, 236, 238, 322 und 334). Rn. 236 sagt sogar allgemeiner, nicht ausdrücklich auf die Frage von Zuständigkeitsübertragungen auf die EU begrenzt:

“Eine Blankettermächtigung zur Ausübung öffentlicher Gewalt, zumal mit unmittelbarer Bindungswirkung in der innerstaatlichen Rechtsordnung, dürfen die deutschen Verfassungsorgane nicht erteilen (vgl BVerfGE 58, 1 <37>; 89, 155 <183 f., 187>)”

Unvereinbar mit der Rechtsstaatlichkeit sind auch die Befugnisse der EFSF laut deren geändertem Rahmenvertrag, ihr eigenes Instrumentarium auszuweiten (Art. 5 Abs. 3), die Verlängerung ihrer eigenen Laufzeit zu beschließen (Art. 10 Abs. 5 lit. c) über den 30.06.2013 (Art. 11 Abs. 2) hinaus, und die Erhöhung der Gesamtsumme (Art. 10 Abs. 5 lit. i) der für sie zu leistenden Bürgschaften zu beschließen. In besonderem Maße unvereinbar mit der Rechtsstaatlichkeit ist die Möglichkeit der (Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-RV) der EFSF, ihren Rahmenvertrag selbst zu ändern, ohne dafür jemals wieder ein Zustimmungsgesetz eines Parlaments einzuholen. Eine derartig blankettartige Kompetenz-Kompetenz ist unvereinbar mit der Rechtsstaatlichkeit. Dass diese auch im EFSF-Rahmenvertrag enthalten ist, hat offensichtlich die Funktion, den EFSF-Rahmenvertrag ohne jegliche weitere parlamentarische Zustimmung zu einem ESM umbauen zu können für den Fall, dass der Original-ESM in Karlsruhe gestoppt werden sollte. In besonderem Maße kollidieren diese Selbstermächtigungsvorschriften des EFSF-Rahmenvertrags deshalb mit der Rechtsstaatlichkeit, weil es in Deutschland kein Zustimmungsgesetz zum EFSF-Rahmenvertrag gibt, weder zur ursprünglichen Fassung vom 07.06.2010, noch zu der in 2011 geänderten Fassung (Abschnitte IV.1 und IV.2. dieser Verfassungsbeschwerde), sondern die Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag durch einfachen Beschluss gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG vorgesehen ist. Die Zustimmung durch einfachen Beschluss zu einem internationalen Vertrag wie dem EFSF-Rahmenvertrag verstößt nicht nur gegen Art. 59 Abs. 2 GG, wo vorgeschrieben ist, dass man internationalen Verträgen nur per Zustimmungsgesetz zustimmen kann, sondern auch gegen die zur Rechtsstaatlichkeit gehörende Rechtssicherheit, weil eine Ermächtigung zur Zustimmung durch einfachen Beschluss es den Bundestagsabgeordneten ermöglichen würde, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags zuzustimmen, ohne dass die Wähler dies nachvollziehen und in ihre nächste Wahlentscheidung mit einbeziehen könnten, und ohne dass mögliche Verfassungskläger vom beabsichtigten Beschluss rechtzeitig erfahren würden, um rechtzeitige Verfassungsbeschwerden zu ermöglichen.

Die spätere Supranationalisierung des EFSF-Rahmenvertrags, vor allem bei Untersagung der Zustimmung zum ESM über die Nutzung von Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag zum Umbau der EFSF in einen Ersatz-ESM würde aller Voraussicht nach auch gar nicht mehr über weitere vertragliche Vereinbarungen, sondern ganz einfach durch EUGH-Urteile erfolgen, in welchem der EUGH feststellen würde, dass im EFSF-Rahmenvertrag so weitreichende Vorschriften enthalten sind, dass es sich dabei also nur um bisher nur noch nicht als solches erkanntes zusätzliches EU-Primärrecht handeln könne – völlig egal, ob irgendein Parlament in Europa jemals ermächtigt hat, diesem Vertrag primärrechtlichen Rang zu geben. Wer einen solchen Übergriff des EUGH in die Befugnisse der Exekutive, der Legislative und vor allem der Völker der Mitgliedsstaaten, nicht für möglich hält, sei nur an ultra-vires-Urteile wie Costa/Enel (Az. 6/64) und Francovich erinnert.

Auch aus diesem Grund ist es bereits dem Grunde nach mit der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar, mit intergouvernementalen Verträgen Gegenstände zu regeln, welche im Zuständigkeitsbereich des europäischen rechtlichen Raums liegen.

Unvereinbar mit der Rechtsstaatlichkeit ist auch die Erzwingbarkeit der funktionellen Privatisierung sämtlicher hoheitlicher Aufgaben der Staaten der Eurozone über Auflagen der EFSF. Wenn hoheitliche Aufgaben, also Aufgaben von Exekutive, Legislative und Judikative durch Unternehmen ausgeführt werden, dann hängt die Arbeitsplatzsicherheit der Beschäftigten nicht mehr primär von ihrer Treue zum geltenden Recht, sondern von ihrer Treue zum Unternehmen ab, was die Wahrscheinlichkeit von behördlichen Entscheidungen aus Interessenkonflikten heraus entscheidend erhöht.

Außerdem wird so der Profitabilität im Verhältnis zur Durchsetzung des demokratisch legitimiert

zustande gekommenen Rechts zu viel Gewicht gegeben, d. h., auch bereits außerhalb jeglicher Interessenkonflikte ein erheblicher finanzieller Anreiz zur Vernachlässigung der Rechtspflege geschaffen. Bei der Vergabe legislativer Aufgaben, wie z. B. der Zuarbeit bei der Erstellung von Gesetzentwürfen an privat würden völlig ungewählte Lobbyisten entscheidend mitbestimmen, was geltendes Recht würde, man denke nur an die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs für die deutsche Bankenrettungsinstitution Soffin durch eine Anwaltsfirma, welche zumindest auch mit der Beratung von Banken beschäftigt ist, denn Abgeordnete ändern an Gesetzentwürfen erfahrungsgemäß nur das, was sie entdecken, dessen rechtlichen Gehalt sie verstehen, und was sie auch noch anders sehen als der, der den Entwurf erstellt hat. Bei Privatisierung der Judikative schließlich wäre mit Urteilen zu rechnen, bei deren Zustandekommen die eigenen Interessen des Rechtsprechungsunternehmens mit demokratisch legitimiertem Recht abgewogen würden.

Nach Leitsatz 4 des Lissabonurteils wacht das Bundesverfassungsgericht über das ultra-vires-Verbot. Aus Sicht des Lissabonurteils ist dies in erster Linie in der Demokratie begründet, was nachvollziehbar ist, da die Demokratie bereits vorverfassungsrechtlich ist. Aber ultra-vires ist zugleich immer auch ein Verstoß gegen die unantastbare Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG). Zum Rechtsstaat im formell- rechtlichen Sinne gehört, dass die Machtausübung des Staates umfassend durch Gesetze geregelt ist, um Willkür zu verhindern, und dass darum das Recht auch eingehalten werden muss, und dass Kompetenzen nicht überschritten werden dürfen.

Unvereinbar mit der Rechtsstaatlichkeit ist auch die Ermächtigung in §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG, dass der Bundestag Änderungen der EFSF-Rahmenvereinbarung allein durch einfachen Beschluss zustimmen können soll. Das ist unvereinbar mit Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG, welcher auch zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit normiert, dass der Bundestag internationalen Verträgen nur in Form von Bundesgesetzen zustimmen darf. Denn Entwürfe zu Bundesgesetzen werden auf der Webseite des Bundestags veröffentlicht zusammen mit der Information, wann sie auf der Tagesordnung des Bundestags stehen, und nach Beschluss von Bundestag und Bundesrat, und wenn der Bundespräsident sie nicht dem Bundesverfassungsgericht vorlegt, werden sie ganz transparent im Bundesgesetzblatt verkündet. Einfache Beschlüsse hingegen werden insbesondere nicht im Bundesgesetzblatt sichtbar gemacht. Durch seine Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit kann die Verletzung von Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG hier auch im Rahmen der Verfassungsbeschwerde (i. V. m. Art. 38 GG) gerügt werden.

Zu einem Rechtsstaat gehört ein effektiver Rechtsschutz. Dies ist bisher über Art. 19 Abs. 4 GG für sämtliche Rechte der Einwohner Deutschlands gewährleistet, und für sämtliche hier geltenden Rechte, auch für die aus internationaler Rechtsquelle. Sämtliche Einwendungen in dieser Verfassungsbeschwerde bzgl. der Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG (Abschnitt IX.13 dieser Verfassungsbeschwerde) werden hiermit auch als Verletzung der Rechtsstaatlichkeit geltend gemacht.

Die Beschwerdeführerin wird durch das StabMechG selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) i. V. m. der Rechtsstaatlichkeit (Art. 1 Abs. 2+3 GG, Art. 20 Abs. 2+3 GG) verletzt.

Sie ist als Einwohnerin und Bürgerin Deutschlands selbst betroffen durch die alle Grund- und Menschenrechte ignorierende iwf-artige Strenge der EFSF-Auflagen, durch die Eingriffstiefe dieser Auflagen und deren Reichweite in alle beliebigen Politikbereiche hinein, mit gravierendsten Folgen wie der Marginalisierung der Gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung und der funktionellen Übertragung hoheitlicher Macht auf ungewählte Private incl. Durchtrennung der Legitimationskette, durch die Instrumentalisierbarmachung der wichtigsten EU-Fördermittel (darunter am gravierendsten der Agrarmittel, der Kohäsions- und der Strukturmittel) für im EU-Primärrecht für diese nicht vorgesehene Zwecke (Abschnitt VIII.dieser Verfassungsbeschwerde)

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung der Rechtsstaatlichkeit i. V. m. dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) geltend, auch soweit es die Kompetenz der Bundestagsabgeordneten angeht, ihre Rechte zu schützen, und soweit es um die in diesen Verfassungsbeschwerden geltend gemachten Volksabstimmungen auf Bundesebene, auch zum Schutz der Gewaltenverschränkung und der Rechtsstaatlichkeit im materiellen Sinne, geht.

X.3 Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

Das Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) als Strukturprinzip des Grundgesetzes schützt in Verbindung mit der Menschenwürde als einzigem unantastbarem Grundrecht des GG die soziale Absicherung jedes Bewohners Deutschlands. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG gibt auch dem Sozialstaatsgebot eine herausragende Stellung. Nach Rn. 216+217 des Lissabonurteils sind neben der Menschenwürde auch die ebenfalls direkt durch die Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) geschützten Strukturprinzipien des Grundgesetzes, darunter auch das Sozialstaatsgebot, unantastbar. Über die Menschenwürde folgt gem. Art. 1 Abs. 3 GG auch die Bindung von Legislative, Exekutive und Judikative an alle Grundrechte des Grundgesetzes als unmittelbar geltendes Recht. Bereits beim Abschluss internationaler Verträge ist die Regierung (Exekutive) an die absolute Unantastbarkeit der Menschenwürde gebunden (Urteil zum EU-Haftbefehl, Az. 2 BvR 2236/04) und damit auch an das Sozialstaatsgebot, wenngleich durch die Verfassungsbeschwerde erst die dazu gehörenden Zustimmungsgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft werden können.

Obwohl das Sozialstaatsgebot in Deutschland auf der höchsten Stufe der rechtlichen Rangordnung steht gemeinsam mit den anderen Strukturprinzipien und den Grundrechten den grundrechtsgleichen Rechten, ist doch der Schutzzumfang des Sozialstaatsgebots (zumindest im Vergleich zu den universellen sozialen Menschenrechten) allein, ohne Berücksichtigung der durch Art. 1 Abs. 2 GG erforderlichen praktischen Konkordanz mit den universellen sozialen Menschenrechten, recht begrenzt. Das dürfte auch daran liegen, dass im Grundgesetz selbst weder der Schutzzumfang noch die konkret mit dem Sozialstaatsgebot abgedeckten Bedürfnisse benannt sind, sodass sie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu klären sind.

Es kann nicht zu Lasten der Beschwerdeführerin gehen, wenn frühere Verfassungskläger es versäumt haben sollten, sich auf ihre sozialen universellen Menschenrechte zu berufen und die praktische Konkordanz zwischen universellen sozialen Menschenrechten und Sozialstaatsgebot durch überzeugende Begründungsketten geltend zu machen.

Zur praktischen Konkordanz zwischen universellen Menschenrechten und Sozialstaatsgebot siehe insbesondere Abschnitt VII.7 dieser Verfassungsbeschwerde.

Im Abschnitt X.3 dieser Verfassungsbeschwerden hingegen geht es schwerpunktmäßig um den Schutz des Sozialstaatsgebots vor Berücksichtigung der praktischen Konkordanz mit den universellen sozialen Menschenrechten.

Aus dem Sozialstaatsgebot folgt bereits, in Verbindung mit der Menschenwürde eine Verpflichtung zu einer Grundsicherung, u. a. für Erwerbslose (1 BvR 569/05: "Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens. Diese Sicherstellung ist

eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die aus dem Gebot zum Schutze der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot folgt (vgl. BverfGE 82, 60 <80>.”).

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 (Az. 2 BvL 1/06) zeigt den Schutzzumfang in Leitsatz 1 sowie Rn. 104, 107 und 110-112 deutlicher auf. Danach umfasst das Sozialstaatsgebot das sächliche Existenzminimum (Nahrung, Kleidung, Hygiene, Hausrat, Wohnung und Heizung) sowie das dem Sozialhilfeniveau entsprechende Maß an Kranken- und Pflegeversorgung. Nach Rn. 104 schützt das Sozialstaatsgebot nur das für ein menschenwürdiges Leben für sich und die Familie erforderliche Maß.

Aber selbst das Existenzminimum (bzw. der Lebensstandard auf Sozialhilfeniveau bzgl. Gesundheit, Nahrung, Kleidung, Hygiene, Hausrat, Wohnung und Heizung) wäre durch die EFSF bzw. durch das StabMechG nicht mehr gesichert. Das betrifft sämtliche EFSF-Auflagen (Präambel EFSF-Rahmenvertrag, Ecofin-Rat vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010, Nr. 17+24 der Stellungnahme des Euro-Gipfels vom 26.10.2011), welche ausdrücklich entsprechend der IWF-Praxis vorgesehen sind. Wie die Beispiele Malawi, Niger und Äthiopien zeigen, würde der IWF auch für Deutschland, wenn erst einmal genug anderes verkauft wäre, den Ausverkauf der Nahrungsmittelnotreserven erzwingen, sodass staatliche Nahrungsvorsorgung als Sachleistung nicht mehr möglich wäre. Deutschland ist, absolut gesehen, deutlich höher verschuldet als Niger, Malawi oder Äthiopien. Wenn auf Grund deutlich steigender Zinssätze Deutschland in den europäischen Finanzierungsmechanismus gezwungen würde, wären seine Schulden so erdrückend, dass die soziale Grundsicherung vermutlich nur noch über Sachleistungen erfolgen könnte, da man diese gläubigerseits nicht so schnell abschöpfen kann wie Geld und Bankguthaben. Damit käme der iwf-typischen Auflage zum Ausverkauf der Nahrungsmittelnotreserven entscheidende Bedeutung zum Verhungernlassen des auf die Grundsicherung zum Überleben angewiesenen Teils der deutschen Bevölkerung zu.

Durch die im gesamten europäischen Finanzierungsmechanismus vorgesehene IWF-Artigkeit der Auflagen wäre, wie das Beispiel Rumäniens zeigt, mit drastischen Krankenhausschließungen und ebenso erhöhten Zuzahlungen bei der ambulanten Versorgung zu rechnen. Die Gesetzliche Krankenversicherung insgesamt würde, wie die abschließende Stellungnahme des IWF zu den Artikel-IV – Konsultationen 2006 zu Deutschland zeigt, vollständig auf Kopfpauschale mit nur minimalen Steuerzuschüssen umgestellt. Damit wäre eine medizinische Versorgung für Kinder und für einen Teil der Notfälle zu sichern, aber keine med. Versorgung auf Sozialhilfeniveau für alle, erst recht nicht für Menschen, die, wie die Beschwerdeführerin, laufend Medikamente benötigen, damit erst gar keine akuten Gesundheitsschäden auftreten. Und selbst bei einem Notfall wäre bei einem iwf-typischen Krankenhausbettenabbau wie in Rumänien es eine Frage des Zufalls, ob gerade noch ein Notfallbehandlungsplatz frei wäre.

Unternehmer zahlen nicht in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung ein. Im Falle eines Scheiterns ihres Unternehmens rutschen sie direkt in die Grundsicherung bzw. Sozialhilfe. Daraus ergibt sich die persönliche Betroffenheit der Beschwerdeführerin als Unternehmerin, wenn, wie hier durch den ESM bzw. durch die Zustimmung zu diesem, und durch den EFSF-Rahmenvertrag bzw. durch das StabMechG, die entscheidenden Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die soziale Mindestsicherung in Deutschland weit unterhalb des Niveaus zu drücken, welches heute Sozialhilfeniveau ist.

Auch die funktionelle Privatisierung der hoheitlichen Aufgaben des Staates, welche auch über die EFSF-Auflagen erzwungen würde (Abschnitt VI.3 dieser Verfassungsbeschwerde), wäre mit dem Sozialstaatsgebot unvereinbar, da dies dauerhaft den Staatshaushalt nur entlasten würde, wenn hoheitlichen Leistungen nach ihrer Privatisierung mehr durch Gebühren und Marktpreise als durch solidarisch erhobene Steuern finanziert würden...

S. 4 zu Art. 20 GG des Wernicke-Kommentars (Stand Juni 1968) sieht darüber hinaus „den Gesetzgeber gleichzeitig als zu sozialer Aktivität verpflichtet“. Diese aus der Zeit der Not direkt nach dem Zweiten Weltkrieg entstandene Perspektive Wernickes misst dem Sozialstaatsgebot, ähnlich wie bei Menschenrechten, offenbar auch eine Gewährleistungs- bzw. Erfüllungsverpflichtung bei. In dem Sinne, dass der Staat nicht nur selbst nicht verletzen darf (Achtungspflicht), und vor Verletzungen durch andere schützen muss (Schutzpflicht), sondern auch bis zu einem bestimmten Ausmaß selbst erfüllen muss, soweit die Erfüllung bisher noch nicht genug erfolgt ist. Für das Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG, i. V. m. der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG) bedeutet dies zumindest die Verpflichtung, aktiv ein solches Maß bzgl. Gesundheit, Nahrung, Kleidung, Hygiene, Hausrat, Wohnung und Heizung) zu schaffen, dass keine Not mehr besteht.

Darüber hinaus geht es beim Sozialstaatsgebot laut S. 4 zu Art. 20 GG des Wernicke-Kommentars darum, „einen Ausgleich aller widerstreitenden Interessen“ zu ermöglichen. Damit untersagt das Sozialstaatsgebot nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin, auch i. V. m. Art. 3 GG, zumindest, einzelne Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Bankiers oder Gläubiger, so stark bei der Verteilung der finanziellen Ressourcen des Staates zu bevorzugen, dass dadurch anderen Bevölkerungsgruppen nicht mehr genug bleibt, um mindestens das Sozialhilfeniveau zu erreichen und gleichzeitig die Not zu überwinden. Für Zeiten, wo die finanziellen Ressourcen das für die Sicherung des Sozialhilfeniveaus für alle Einwohner Deutschlands benötigte deutlich übersteigen, untersagt nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin darüber hinaus das Sozialstaatsgebot mindestens jegliche aktive Handlung zur Bevorzugung einzelner Bevölkerungsgruppen, welche den Lebensstandard anderer Bevölkerungsgruppen auch nur in die Nähe des Sozialhilfeniveaus senken, denn laut S. 4 des Wernicke-Kommentars macht das Sozialstaatsgebot „eine soziale Grundhaltung bei aller Ausübung staatlicher Gewalt zur Pflicht.“ Diese Verpflichtung auf eine soziale Grundhaltung bei allem Handeln der Exekutive, der Legislative und der Judikative ist unantastbar, weil sie zum Strukturprinzip Sozialstaatsgebot gehört (Rn. 216+217 des Lissabonurteils).

Zur Person Kurt Georg Wernickes, des Protokollanten des Parlamentarischen Rats, siehe Abschnitt VII.9.1 dieser Verfassungsbeschwerde.

Die universellen sozialen Menschenrechte gehen auch hier über das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes hinaus, indem sie in Art. 2 Uno-Sozialpakt ein grundsätzliches Rückschrittsverbot normieren. Rückschritte hinsichtlich der sozialen universellen Menschenrechte sind nur rechtmäßig, soweit diese nachweislich unter Berücksichtigung des Maximums der verfügbaren Mittel unvermeidbar sind.

Durch das StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrer Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) i. V. m. dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) betroffen. Sie ist als Einwohnerin und Bürgerin Deutschlands selbst betroffen. Der EFSF-Rahmenvertrag wäre die entscheidende Grundlagen für die Marginalisierung der sozialen Absicherung in Deutschland durch die Verpflichtung der Auflagen für jegliche Finanzhilfen auf eine iwf-artige Strenge, welche alle Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten ignoriert.

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung von Menschenwürde und Sozialstaatsgebot zugleich

auch i. V. m. dem grundrechtsgleichen Wahlrecht aus Art. 38 GG geltend, auch soweit es die Kompetenz der Abgeordneten betrifft, über diese ihre Rechte zu wachen. Die Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin würde bereits bei Verkündung und noch schwerer bei Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes einsetzen, nicht erst durch spätere auf Grundlage des Zustimmungsgesetzes erlassene legislative oder exekutive Akte.

X.4 Föderalismus (Art. 20 Abs. 1 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

Deutschland ist ein Bundesstaat (Art. 20 Abs. 1 GG). Der Föderalismus ist nach Rn. 216+217 des Lissabonurteils genauso unantastbar wie die übrigen Strukturprinzipien auch. Und er steht vom Rang auf der obersten rechtlichen Stufe in Deutschland, noch über dem Friedensgebot (Art. 1 Abs. 2 GG), der europäischen Integration (Art. 23 GG) und dem EU-Primärrecht (siehe Abschnitt VII.1 dieser Verfassungsbeschwerden).

Nach Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG muss die verfassungsmäßige Ordnung in den Bundesländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen. Die Beschwerdeführerin versteht dies nicht nur als eine Rahmenvorgabe, innerhalb derer sich die Landesverfassungen bewegen können, sondern auch als eine Vorgabe für die Praxis in den Bundesländern. Dem Grundgesetzgeber war es offenbar besonders wichtig, dass die unantastbaren (Rn. 216+217 des Lissabonurteils) Strukturprinzipien Demokratie, Sozialstaat und Rechtsstaatlichkeit in den Bundesländern ungebremst zur Wirkung kommen und auch nicht über das ebenfalls unantastbare Strukturprinzip Föderalismus ausgehebelt werden dürfen. Darum macht die Beschwerdeführerin sämtliche Einwendungen dieser Verfassungsbeschwerde bzgl. der Verletzung von Demokratie, Sozialstaatsprinzip und Rechtsstaatlichkeit sinngemäß auch insoweit geltend, wie der EFSF-Rahmenvertrag als Grundlage dafür vorgesehen ist, diese Strukturprinzipien in den Bundesländern zu verletzen, bzw. dafür, mit Sanktionen zu Lasten der Bundesländer die Verletzung dieser Strukturprinzipien gegenüber der Bundesebene durchzusetzen, oder direkt die Auszahlung von EU-Mitteln gegenüber den Bundesländern mit Auflagen zu verbinden, welche die Strukturprinzipien verletzen.

Nach Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG muss das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden „eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist“. Das entspricht den Anforderungen des grundrechtsgleichen Wahlrechts gegenüber der Bundesebene nach Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Die Beschwerdeführerin macht daher sämtliche Einwendungen dieser Verfassungsbeschwerde, soweit sie die Verletzung von Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG betreffen, auch insoweit geltend, wie der EFSF-Rahmenvertrag als Grundlage dafür vorgesehen ist, das grundrechtsgleiche Wahlrecht in den Bundesländern zu verletzen, bzw. dafür, mit Sanktionen zu Lasten der Bundesländer die Verletzung des grundrechtsgleichen Wahlrechts gegenüber der Bundesebene durchzusetzen, oder direkt die Auszahlung von EU-Mitteln gegenüber den Bundesländern mit Auflagen zu verbinden, welche das grundrechtsgleiche Wahlrecht verletzen.

Es ist unvereinbar mit dem unantastbaren Strukturprinzip Föderalismus, EU-Fördermittel, welche für die Bundesländer vorgesehen sind, zu kürzen, soweit von der Bundesebene über eu-rechtliche Mechanismen transportierte Auflagen, nicht vollständig erfüllt werden (Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag, Abschnitt VIII. dieser Verfassungsbeschwerde). Dies würde die Landeshaushalte unkalkulierbaren Risiken aussetzen, denn es wären die Länder, die letztendlich dafür aufkommen würden, wenn bei konkreten regionalen Projekten fest eingeplante EU-Mittel ausbleiben würden. Um solch unkontrollierbare Risiken für die Landeshaushalte zu vermeiden, würden die Länder also gezwungen, entweder auf die EU-Mittel zu verzichten oder im Bundesrat so abzustimmen, wie es den Auflagen, also dem Willen der EU-Kommission und des IWF entspräche. Die Landtagsabgeordneten und die Landesregierungen würden vor die Wahl gestellt, entweder ungewählten Institutionen wie dem IWF selbst bei legislativen Entscheidungen zu gehorchen, was angesichts der zu

erwartenden Auflagen (Abschnitt VI. dieser Verfassungsbeschwerde) zur Verarmung großer Teile der Bevölkerung und einem massiven Anstieg der Privat- und Firmeninsolvenzen führen würde, oder den Landeshaushalt unkalkulierbaren Risiken auszusetzen. Das ist außer mit dem Föderalismus (Art. 20 Abs. 1 GG) auch mit der Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG) und mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG i. V. m. Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG) unvereinbar.

Unvereinbar insbesondere mit dem unantastbaren Strukturprinzip Föderalismus ist es auch, wenn die Troika direkt gegenüber den Bundesländern Zwang ausübt zur Umsetzung von Auflagen der EFSF (Abschnitte VIII. dieser Verfassungsbeschwerde), insbesondere angesichts der tiefgreifenden, das Sozial- und Wirtschaftssystem und im Falle der Behördenprivatisierung sogar die Staatsform umwälzenden, Tragweite solcher Auflagen. Das ist etwas völlig anderes als Konditionen, die mit dem Ziel der Förderung strukturschwacher Regionen oder des sozialen Zusammenhalts begründet sind.

Da der Föderalismus unantastbar ist, können in ihn keine größeren Lücken und Beschränkungen hineininterpretiert werden, als die, welche im Grundgesetz ausdrücklich vorgesehen sind. Und Art. 37 GG erlaubt ausschließlich der nationalen Ebene in Deutschland, Bundeszwang gegenüber Bundesländern durchzusetzen, und auch das nur mit Zustimmung des Bundesrates. Darüber hinaus sieht der Bundeszwang nach Art. 37 GG auch nicht mehr als ein Weisungsrecht des Bundes gegenüber dem jeweiligen Land und dessen Behörden, und das auch nur in dem vom Bundesrat jeweils zugestimmten Umfang, vor; Art. 37 GG normiert dabei keinerlei Anspruch auf finanzielle Sanktionen des Bundes gegenüber dem jeweiligen Bundesland. Art. 37 GG ist vorgesehen zur Durchsetzung des Vorrangs des Bundesrechts gegenüber dem Landesrecht (Art. 31 GG, Art. 37 Abs. 1 GG). Da es Bundesgesetze sind, die eu-primärrechtlichen Änderungen zustimmen, mag der Bundeszwang auch anwendbar sein für die Durchsetzung von EU-Recht gegenüber den Ländern, soweit dies nicht ultra-vires geschieht und nicht gestützt auf Blankett-Ermächtigungen erfolgt. Das darf aber immer nur in einem Ausmaß geschehen, welches den Föderalismus unangetastet lässt; sowohl die Eingriffstiefe als auch die Anwendung eines im Grundgesetz nicht normierten Bundeszwangs durch die Troika statt der Bundesregierung sind mit der Unantastbarkeit des Föderalismus hingegen unvereinbar.

Nach Rn. 275 des Lissabonurteils müssen der Bundesebene im Verhältnis zur EU noch hinreichende Zuständigkeiten verbleiben, damit das grundrechtsgleiche Wahlrecht (Art. 38 GG) nicht entleert wird. Das gilt entsprechend angesichts der Unantastbarkeit des Föderalismus (Rn. 216+217 des Lissabonurteils) und angesichts der sinngemäßen Anwendbarkeit des grundrechtsgleichen Wahlrechts auch in bezug auf die Landesebene, für die Länder entsprechend. Auch die Reichweite der demokratischen Legitimation durch die Landtagswahlen darf gegenüber der EU nicht entleert werden. Genau das würde jedoch geschehen, wenn die EU gegenüber den Ländern durch entsprechende Konditionalisierung der EU-Fördermittel mit einem in Art. 37 GG nicht vorgesehenen Bundeszwang auftreten könnte.

Alle Einwendungen in Abschnitt IX.8 dieser Verfassungsbeschwerde werden hiermit auch i. V. m. dem Strukturprinzip Föderalismus geltend gemacht, soweit es die Auswirkungen auf der Landesebene betrifft.

Unvereinbar mit dem Strukturprinzip Föderalismus ist die Verpflichtung auf iwf-artig strenge Auflagen auch deshalb, weil es iwf-typisch ist, den Schuldnerstaaten den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zu untersagen. Das ist durch den EFSF-Rahmenvertrag auch für Deutschland zu erwarten. Und die dadurch massiv steigende Ungleichheit zwischen verschiedenen Regionen Deutschlands würde auch hierzulande wie-der den Separatismus fördern. Auch Somalia ist laut Prof. Chossudovsky kein multi-ethnisches Land, und es wurde doch von IWF und Weltbank nicht unwesentlich mit in die Zersplitterung geführt.

Die Beschwerdeführerin wird durch das StabMechG selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG) i. V. m. dem Föderalismus (Art. 20 Abs. 1 GG) verletzt.

Sie ist als Wahlberechtigte und Abstimmungsberechtigte (Art. 20 Abs. 2 S. 2 Alt. 1+2 GG) selbst betroffen durch die Entleerung des grundrechtsgleichen Wahlrechts (Art. 38 GG, hier i. V. m. Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG) insbesondere durch den über die Konditionalisierung der EU-Fördermittel ausgeübten Zwang der EU-Kommission auf das Abstimmungsverhalten der Länder im Bundesrat, durch den in Art. 37 GG nicht legitimierbaren de-facto Bundeszwang mittels der direkten Konditionen der EU gegenüber den Bundesländern und durch den Kontrollverlust der Bundesländer bzgl. des Verlustes jeglicher wirksamer Dienstaufsicht der Länder über Behörden und Gerichte. Durch die Eingriffe der Kommission in den Landeshaushalt und durch die Destabilisierung des Föderalismus über das Verbot des Finanzausgleichs.

Durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt des geänderten StabMechG ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Denn §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ermächtigt den Bundestag, Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss zuzustimmen. Der geänderte EFSF-Rahmenvertrag enthält bereits so gut wie alle Grausamkeiten des ESM bis auf die Ermächtigung der privaten Gläubiger zu verbindlichen politischen Auflagen und die rigorose Schuldentragfähigkeitsanalyse.

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung des Föderalismus in vollem Umfang i. V. m. dem grundrechtsgleichen Wahlrecht aus Art. 38 GG geltend, auch soweit es die Kompetenz der Abgeordneten betrifft, über diese ihre Rechte zu wachen. Die Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin würde bereits bei Verkündung und noch schwerer bei Inkrafttreten der Zustimmungsgesetze einsetzen, nicht erst durch spätere auf Grundlage der Zustimmungsgesetze erlassene legislative oder exekutive Akte.

XI. erkennbare und mutmaßliche Ziele hinter dem EFSF-Rahmenvertrag und die Frage der Verhältnismäßigkeit

Die Abschnitte III. bis VIII widmen sich vorwiegend Sachverhaltsfragen, die Abschnitte IX. und X. den Eingriffen in Grundrechte, grundrechtsgleiche Rechte, universelle Menschenrechte und Strukturprinzipien. Dem gegenüber betrachtet dieser Abschnitt die hinter dem EFSF-Rahmenvertrag erkennbaren und zu vermutenden Ziele und betrachtet diese im Lichte der Verhältnismäßigkeit. Alle Eingriffe in Grundrechte, grundrechtsgleiche Rechte und universelle Menschenrechte müssen verhältnismäßig sein. Das bedeutet, dass der Eingriff für ein politisches Ziel vorgesehen ist, welches nicht an sich schon verfassungswidrig ist. Der Eingriff muss außerdem geeignet sein zur Erreichung des Ziels. Er muss erforderlich sein, also das Ziel nicht schon durch mildere Eingriffe erreichbar sein. Und das Verhältnis zwischen angestrebtem Ziel und dem Ausmaß des Eingriffs muss angemessen sein. Der Wesensgehalt eines Grundrechts darf nicht angetastet werden (Art. 19 Abs. 2 GG, Rn. 216+217 Lissabonurteil); das gleiche gilt ebenso zumindest für die grundrechtsgleichen Rechte (Abschnitt VII.5 dieser Verfassungsbeschwerde).

Diese Anforderungen sind kumulativ. Insbesondere in den Abschnitten IX. und X. wird bereits ausführlich auf die Eingriffe eingegangen, sodass daran die Verletzungen der Wesensgehalte ersichtlich werden. Bereits durch die Verletzung der Wesensgehalte sind die Eingriffe materiell-rechtlich zu untersagen, selbst in den Bereichen, wo eine Verhältnismäßigkeit besteht, da die Verhältnismäßigkeit nur dazu berechtigt, bis an die Grenze des Wesensgehalts vorzudringen, aber nicht darüber hinaus. In diesem Abschnitt wird darüber hinaus auf die Frage der Legitimität der Ziele sowie auf die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit eingegangen, wobei sich das Gesamtbild zur Angemessenheit in der Zusammenschau mit den übrigen Teilen dieser Verfassungsbeschwerde ergibt.

Die Beschwerdeführerin möchte auf das deutlichste betonen, dass Abschnitt XI. dieser Verfassungsbeschwerde nicht isoliert zu betrachten ist. Abschnitt XI. soll die Situation in keiner Weise verharmlosen, wohl aber dem Umstand Rechnung tragen, dass ein Teil der mit dem EFSF-Rahmenvertrag verfolgten Ziele durchaus legitim ist und mit anderen, milderem Eingriffen (Merkmal der Erforderlichkeit) durchaus verfolgt werden dürfte – aber nicht mit diesen.

XI.1 Ziel dauerhafter Euro-Rettungsschirm

Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag beinhaltet die Option, dass die EFSF ihren Rahmenvertrag selbst ändert, vor allem mit dem Ziel, die EFSF in einen Ersatz-ESM umzubauen für den Fall, dass der Original-ESM gestoppt wird, z. B. im Rahmen einer irischen Volksabstimmung oder eines Verfassungsgerichtsurteils. Da diese hier vorliegende Verfassungsbeschwerde sich formell nicht gegen das noch gar nicht beschlossene Zustimmungsgesetz zum ESM-Vertrag wendet und auch noch nicht wenden kann, können an dieser Stelle noch nicht alle Merkmale des ESM näher beleuchtet werden. Das zeigt zugleich auch, dass eine fundierte Entscheidung hinsichtlich des Ziels eines dauerhaften Rettungsschirms erst zusammen mit der Entscheidung über die kommenden Verfassungsbeschwerden gegen das Zustimmungsgesetz zum ESM-Vertrag möglich sein wird.

Würde es wirklich um eine echte Stabilisierung des Euro gehen, z. B. hinsichtlich des Wechselkurses, so wäre dies dem Grunde nach ein zulässiges Ziel. Aber dafür wäre die freiwillige Koordinierung der Wirtschaftspolitik (Art. 121 AEUV), ohne jegliche sanktionsbewehrten Auflagen oder Empfehlungen, das richtige Mittel. Ein starker Wechselkurs ist gut für die europäischen Sparer und verbilligt Importe, ein schwacher Wechselkurs stärkt die Exportwirtschaft. Die Erreichung eines besonders starken oder eines besonders schwachen Wechselkurses des Euro ist also kein Ziel mit derart überwiegenden Vorteilen, dass dies die Auferzwingung einer bestimmten Wirtschaftspolitik gegenüber den Staaten der Eurozone über EFSF-Auflagen rechtfertigen könnte. Derart tiefe Eingriffe, in die Macht der mitgliedstaatlichen Parlamente, sind für den Eurowechselkurs also weder erforderlich noch angemessen.

Eines dauerhaften Euro-Rettungsschirm für die Geldwertstabilität bedarf es nicht. Hierfür genügt es, dass die EZB zuallererst der Geldwertstabilität verpflichtet ist (Art. 282 Abs. 2 AEUV).

Wenn das Ziel wäre, künftige Spekulationsblasen und Finanzkrisen zu vermeiden, so bräuchte es dafür keinen Euro-Rettungsschirm, sondern Instrumente zur Verlangsamung bzw. Entmutigung der Spekulation, zur Stärkung der Realwirtschaft auf Kosten der völlig überdimensionierten Finanzwirtschaft und für an der Realwirtschaft orientierten Höchstgrenzen der Geldschöpfung (Abschnitt V.3 dieser Verfassungsbeschwerde).

Solche wirklich stabilisierenden Ziele verfolgt der Euro-Rettungsschirm aber gerade nicht.

Unter seinen Zielen sind, wie in den entsprechenden weiteren Teilen von Abschnitt XI. dargestellt, mehrere illegitime Ziele, sodass die unbefristete Fortsetzung eines bereits verfassungswidrigen Euro-Rettungsschirms nur ebenfalls verfassungswidrig sein kann. Bereits ein illegitimes Ziel würde dafür genügen, dass der Euro-Rettungsschirm aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht mehr unverändert fortgeführt werden dürfte, jedenfalls nicht mit deutscher Beteiligung daran. Je länger Deutschland beim Euro-Rettungsschirm dabei ist, desto größer die Gefahr, dass Deutschland dadurch nicht nur bankrott wird, sondern sogar selbst zum Ziel iwf-artig strenger Auflagen wird. Das StabMechG ist daher zum 30.06.2013 auslaufen zu lassen, und die Möglichkeit zur Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG ist zu untersagen.

XI.2 Ziel Staateninsolvenzverfahren

Wie aus Erwägungsgrund 2 der Initiierung des Art. 136 Abs. 3 AEUV auf dem Gipfel vom 16./17. 12.2010 hervor geht, ist enthält der ESM ein Staateninsolvenzverfahren für die Staaten der Eurozone. Nach dem Waldenfels-Urteil ist aber bereits das Ziel eines Staateninsolvenzverfahrens illegitim, weil die Unterwerfung Deutschlands unter einen Staateninsolvenzverwalter zu tief in die Demokratie eingreifen würde, weil ein Staatsbankrott mit Blick auf die Zukunft und nicht als Abrechnung über die Vergangenheit zu lösen ist, und weil der Eingriff ins Eigentumsrecht der Gläubiger bei einem Staatsbankrott nicht im Zeitpunkt des Staatsbankrotts, sondern im Zeitpunkt der wesentlichen Entscheidungen, welche in den Staatsbankrott führen, liegt (Abschnitt V.10 dieser Verfassungsbeschwerde).

Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag ist eine Selbständerungsvorschrift, mit welcher die EFSF jederzeit in einen Ersatz-ESM umgebaut werden können soll, also incl. Einbau eines Staateninsolvenzverfahrens auch in die EFSF. Das kann umfassend aber erst im Rahmen der kommenden Verfassungsbeschwerden gegen das Zustimmungsgesetz zum ESM-Vertrag entschieden werden. Auch daher ist die Entscheidung über die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde zusammen mit den kommenden Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmung zum ESM-Vertrag erforderlich.

Der EFSF-Rahmenvertrag ist durch seine Umbaubarkeit in einen Ersatz-ESM geeignet zur Einrichtung eines Staateninsolvenzverfahrens.

Angesichts eines nach dem Waldenfels-Urteil bereits illegitimen Ziels können eine Erforderlichkeit und eine Angemessenheit des Staateninsolvenzverfahrens des europäischen Finanzierungsmechanismus nicht gegeben sein.

Da im Rahmen des hier vorliegenden Verfahrens allein eine abschließende Betrachtung der Frage des Staateninsolvenzverfahrens noch nicht möglich ist, aber Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag den Einbau eines solchen in die EFSF ermöglichen will, bleibt nur, die Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag über §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG erst einmal einstweilig zu untersagen, um dann bzgl. der vorliegenden Verfassungsbeschwerde und den kommenden Verfassungsbeschwerden zusammen zu entscheiden.

XI.3 Ziel Bankenrettung

Das Strukturprinzip Demokratie (Rn. 216+217 des Lissabonurteils) ist unantastbar. Demnach muss auch genug Spielraum bleiben, dass andere Wahlergebnisse sich auch auswirken in merklichen Änderungen bzgl. der Frage, welche Teile der Wirtschaft und der Bevölkerung besonders gegenüber Risiken abgesichert und subventioniert werden, und welche anderen Teile der Wirtschaft und der Bevölkerung das zu bezahlen haben. Damit ist auch die Bankenrettung an sich ein zulässiges politisches Ziel.

Wie insbesondere in den Abschnitten V.4 bis V.6 dieser Verfassungsbeschwerde bewiesen, dient der gesamte europäische Finanzierungsmechanismus incl. der EFSF in erster Linie der Bankenrettung („Finanzstabilität“).

Geeignet für die Bankenrettung ist die EFSF. Das zeigt sich daran, dass deren Vergabe von Nothilfekrediten sich vor allem auch bzgl. deren Bedeutung für die Finanzstabilität (also konkret das Risiko, dass Forderungen von Großbanken gegenüber dem betreffenden Schuldnerstaat ausfallen könnten) orientiert. Es zeigt sich aber auch an der Möglichkeit der EFSF zur Vergabe von Krediten an Staaten zum Weiterverschenken an Großbanken für deren Rekapitalisierung und an der Möglichkeit der EFSF, Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt zu erwerben und damit vor allem wieder Großbanken wackelige Forderungen gegenüber Staaten abzukaufen.

Ungeeignet an der EFSF zur Bankenrettung ist jedoch die Verpflichtung von deren Auflagen auf eine iwf-artige Strenge. Denn diese impliziert die völlige Ignorierung der Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten. Auflagen wie der Ausverkauf von Nahrungsmittelnotreserven (Abschnitt VI.2 dieser Verfassungsbeschwerde) und die Marginalisierung des Gesundheitswesens (Abschnitt VI.5 dieser Verfassungsbeschwerde) sind dazu angetan, die Arbeitskraft der Einwohner der Schuldnerländer und damit auch die Rückzahlung der Kredite an die Banken erheblich zu schädigen.

Erforderlich zur Bankenrettung ist die EFSF bei weitem nicht. Es würde dafür eine wesentlich zurückhaltendere Regelung genügen. Insbesondere könnte man dies auch in jedem Staat einfachgesetzlich regeln und mit jeweils einem einzigen Mechanismus, sodass man noch einen Überblick über die Gesamtbeträge der Bankenrettung behält. Und iwf-artig strenge Auflagen gegenüber den Einwohnern der Schuldnerländer sind für die Bankenrettung völlig unnötig.

Die EFSF ist für das Ziel der Bankenrettung bei weitem unangemessen. Zum einen sind die für dieses Ziel noch verfassungskonformen Beträge bereits durch Soffin, Griechenlandhilfe und die EFSF mit ihren ursprünglichen Höchstbeträgen bei weitem ausgeschöpft. Das liegt daran, dass es auch noch andere, noch systemrelevantere, Bereiche als Banken gibt, für welche noch genug Mittel übrig bleiben müssen, wie z. B. Familien, Gesundheitswesen und natürliche Lebensgrundlagen (Abschnitt V.2 dieser Verfassungsbeschwerde). Und die EFSF kann im Hinblick auf die iwf-artig strengen Auflagen nicht angemessen sein, da diese bereits nicht erforderlich sind.

Darum bleibt nur, die Möglichkeit des Zustimmungsbeschlusses zum EFSF-Rahmenvertrag gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG zu untersagen (und insbesondere auch die einstweilige Anordnung dazu zu gewähren) und das StabMechG für Deutschland zum 30.06.2013 auslaufen zu lassen.

XI.4 Ziel iwf-artige Strenge

Nach der Präambel des EFSF-Rahmenvertrags ist für alle Auflagen der EFSF eine Strenge wie bei den Auflagen gegenüber Griechenland vorgesehen – für welche inzwischen längst eine Strenge wie beim IWF erreicht ist, gut erkennbar an den vielen hungernden Griechen (Abschnitt VI.3 dieser Verfassungsbeschwerde). Die Verpflichtung der EFSF-Auflagen auf eine iwf-artige Strenge im Sinne einer der IWF-Praxis (nicht der IWF-Satzung) entsprechenden Strenge zeigen auch die Schlussfolgerungen des Ecofin-Rats vom 10.05.2010, Nr. 49 des Berichts der Task Force vom 21.10.2010 und nach Nr. 17 der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 26.10.2011.

Wie insbesondere in Abschnitt VI. dieser Verfassungsbeschwerde gezeigt, bedeutet eine IWF-Artigkeit die Ignorierung sämtlicher Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten.

Die Verpflichtung auf eine iwf-artige Strenge ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, da laut Rn. 216+217 des Lissabonurteils die Grundrechte und Strukturprinzipien das höchste in Deutschland geltende Recht sind, wobei Menschenwürde und Strukturprinzipien gar nicht und die übrigen Grundrechte von ihrem Wesensgehalt (Art. 19 Abs. 2 GG) her nicht angetastet werden dürfen. Außerdem ist auch die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit der universellen Menschenrechte (Art. 1 Abs. 2 GG) als Teil des unter dem Schutz der Ewigkeitsgarantie (Art 79 Abs. 3 GG) stehenden Art. 1 GG und als Teil der unantastbaren Rechtsstaatlichkeit ebenfalls unantastbar (Abschnitt VII.12 dieser Verfassungsbeschwerde); die universellen Menschenrechte selbst sind für Deutschland natürlich nicht unantastbar, wohl aber deren Unverletzlichkeit (Wesensgehaltsgarantie) und Unveräußerlichkeit (Pflicht zur Anwendung, Verbot der Kündigung und Herabstufung) als solche.

Damit ist die iwf-artige Strenge im Sinne einer der IWF-Praxis entsprechenden Strenge bereits als

politisches Ziel illegitim.

Geeignet ist eine intergouvernementale oder eu-rechtliche Verpflichtung auf eine solche Strenge lediglich faktisch, eine iwf-artige Strenge durchzusetzen, was jedoch mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und der Rechtsstaatlichkeit (Art. 1 Abs. 2+3 GG, Art. 20 Abs. 2+3 GG), die beide unter dem Schutz der Ewigkeitsgarantie stehen, kollidieren würde.

Die der IWF-Praxis entsprechende Strenge im Sinne der völligen Ignorierung der Grund- und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten ist ein derart tiefer Eingriff, dass es, welche legitimen Motive man sonst auch immer haben mag, immer schonendere Alternativen gibt im Vergleich zur völligen Ignorierung. Eine Erforderlichkeit kann also nicht gegeben sein.

Eine Angemessenheit scheidet bereits an der völligen Illegitimität einer iwf-artigen Strenge.

XI.5 Ziel Mit-Herrschaft des IWF

Sämtliche hoheitliche Macht in Deutschland muss vom Wahlakt abgeleitet sein. Die demokratische Legitimationskette muss ununterbrochen sein. Die Mit-Herrschaft Ungewählter in Deutschland wäre unvereinbar insbesondere mit dem grundrechtsgleichen Wahlrecht (Art. 38 GG, Abschnitt IX.8 dieser Verfassungsbeschwerde) und der Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG, Abschnitt X.1 dieser Verfassungsbeschwerde).

In besonderem Maße gilt dies gegenüber dem IWF angesichts dessen grund- und menschenrechtsverachtender Strenge.

Geeignet ist der EFSF-Rahmenvertrag zur Mit-Herrschaft des IWF, da die Auflagen von der Troika ausgearbeitet würden, zu welcher auch der IWF gehört.

Erforderlich ist die Mit-Herrschaft des IWF nicht. Deutschland muss sich als IWF-Mitglied regelmäßig den Artikel-IV-Konsultationen unterziehen, zu welchen der IWF unverbindliche finanz- und wirtschaftspolitische Empfehlungen macht. Darüber hinaus erfreut sich der IWF eines ausgezeichneten Zugangs zu Massenmedien, mehr als die meisten anderen internationalen Organisationen. Er kann also auch jederzeit gegenüber der Weltpresse deutlich vernehmbar seine Meinung zu Deutschland kund tun.

Angemessen kann die Mit-Herrschaft von IWF und privaten Gläubigern nicht sein, da bereits das Ziel illegitim ist.

XI.6 Ziel Erzwingung von Verfassungsänderungen bzw. rangmäßiger Absturz des Grundgesetzes

Nach Rn. 218 des Lissabonurteils sind Eingriffe in die Verfassungsidentität zugleich Übergriffe in die verfassungsgebende Gewalt des Volkes. Verfassungsänderungen sind in Deutschland nur zulässig, wenn dem sowohl 2/3 der Mitglieder des Bundestags, als auch 2/3 der Mitglieder Bundesrats zustimmen. Darüber hinaus ist es wegen der Unantastbarkeit der Demokratie (Rn. 216+217 des Lissabonurteils) und der Zugehörigkeit der Volksabstimmungen ebenso wie der Wahlen zum Kernbereich des Demokratieprinzips in Deutschland zulässig, Grundgesetzänderungen auch über Volksabstimmungen zu bewirken, wofür nur noch ein Ausführungsgesetz fehlt. Das ist im Rahmen der hier vorliegenden Verfassungsbeschwerde aber nicht klärungsfähig, weil die finanzielle Teilnahme Deutschlands über Bürgschaften für die EFSF dem Grunde nach bereits als verfassungskonform anerkannt worden ist, und weil die Zustimmung Deutschlands über §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG bereits aus formalen Gründen zu untersagen ist, weil diese dort durch einfachen Beschluss statt durch Zustimmungsgesetz vorgesehen ist.

Nicht zulässig sind hingegen Entscheidungen über Grundgesetzänderungen durch irgendjemand anderen als Bundestag, Bundesrat oder Volk. Die Schaffung von Mechanismen zur Erzwingung von

Verfassungsänderungen über Kreditauflagen (Abschnitte III.4 und VI.3 dieser Verfassungsbeschwerde) sind daher kein legitimes politisches Ziel. Das gilt umso mehr, als laut Rn. 28 des Hypothekensicherungsurteils (BverfGE 2,237) bereits die Umgehbarmachung des erhöhten Abstimmungsquorums für Verfassungsänderungen durch das Ermächtigungsgesetz den rangmäßigen Absturz der Weimarer Reichsverfassung ausgelöst hat, nicht erst die durch das Ermächtigungsgesetz ermöglichten weiteren Verfassungsbrüche. Sämtliche Mechanismen, welche dazu geeignet sind, Bundestag, Bundesrat oder gar das Volk zu Grundgesetzänderungen zu zwingen, sind daher illegitim, unabhängig davon, um welche Grundgesetzänderungen es sich dabei handeln würde.

Geeignet zur Erzwingung von Grundgesetzänderungen ist der EFSF-Rahmenvertrag, wie das Beispiel Griechenlands zeigt (Abschnitt VI.3 dieser Verfassungsbeschwerde).

Erforderlich ist die Erzwingung von Verfassungsänderungen nie. Es gibt immer die Möglichkeit der diskursiven Entfaltung, um zu einer wohl überlegten Entscheidung zu gelangen, und das bzgl. der einzelnen Verfassungsänderung, ob diese von den entsprechenden Mehrheiten gewollt wird oder nicht. Außerdem erscheint es der Beschwerdeführerin als absolut zumutbar, dass alle politischen Ziele eben nur insoweit umgesetzt werden können, wie es das Grundgesetz erlaubt.

Eine Angemessenheit der Erzwingung von Grundgesetzänderungen kann es nicht geben, da es bereits an der Legitimität und an der Erforderlichkeit einer solchen Erzwingung fehlt, und weil die Gefahr des rangmäßigen Absturzes darüber hinaus keinerlei Spielraum für die Angemessenheit einer solchen Erzwingbarkeit lässt. Gerade deshalb gibt es Art. 79 Abs. 3 GG und Dr. Thomas Dehler hat im Parlamentarischen Rat am 12.01.1949 nicht umsonst gesagt (Abschnitt III.4 dieser Verfassungsbeschwerde):

„Auf jeden Fall halte ich es für notwendig, daß wir eine Barriere errichten, nicht in dem Glauben, daß wir dadurch einer Revolution begegnen können, aber doch in dem Willen, einer Revolution die Maske der Legalität zu nehmen.“

XI.7 Ziel Vermeidung eines deutschen Staatsbankrotts

Dieses Ziel ist in besonderem Maße legitim. Die Vermeidung eines Staatsbankrotts ist im Sinne des grundrechtsgleichen Wahlrechts (Art. 38 GG), damit die Bundestagsabgeordneten und damit indirekt auch die Wähler auch in künftigen Legislaturperioden noch genug zu entscheiden haben. Solide Staatsfinanzen sind auch förderlich für die Verwirklichung des Sozialstaatsgebots und der sozialen universellen Menschenrechte.

Die Legitimität der Vermeidung eines deutschen Staatsbankrotts hat aber auch Grenzen, insbesondere insoweit, als ein Staateninsolvenzverfahren nach dem Waldenfels-Urteil (V.10 dieser Verfassungsbeschwerde) gerade aus Gründen der Demokratie und des Sozialstaatsgebots verfassungswidrig ist, anders als ein Staatsbankrott. Die Inkaufnahme eines Staateninsolvenzverfahrens zur Vermeidung eines Staatsbankrotts ist nie legitim.

Zur dauerhaften Vermeidung eines deutschen Staatsbankrotts ist es angesichts der absoluten Höhe der deutschen Verschuldung (Abschnitt III.3 dieser Verfassungsbeschwerde) erforderlich, die Schulden zu senken und den Zinssatz auf die deutschen Schulden niedrig zu halten.

Der EFSF-Rahmenvertrag ist hierfür jedoch ungeeignet. Die EFSF ist ein gigantisches Bankenrettungsinstrument auf Kosten gerade auch der deutschen Steuerzahler. Erst durch die Instrumente im Rahmen des europäischen Finanzierungsmechanismus, darunter auch die EFSF, lohnt es sich länger, auf steigende Zinsen gegenüber Staaten, die sonst längst einen souveränitätsschonenden Staatsbankrott angemeldet hätten, zu spekulieren.

Erst durch diese Mechanismen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Deutschland sich für diese

selbst finanziell verausgabt, und dass auf steigende Zinsen auch für Deutschlands Staatsschulden spekuliert wird.

Art. 5 Abs. 3 EFSF-Rahmenvertrag ist darüber hinaus ungeeignet, weil darauf auch die Eurobonds gestützt würden. Da Deutschland auf Grund seines hohen BIP einen der niedrigsten Zinssätze in der ganzen Eurozone zahlt, wäre von Deutschland bei Teilnahme an der Verschuldung über Eurobonds zu zahlende Satz mit Sicherheit höher. Je höher das Volumen der gemeinsamen Verschuldung der Staaten der Eurozone über Eurobonds, desto größer wären also die Schulden, für welche Deutschland einen höheren Zinssatz zahlen müsste, und desto wahrscheinlicher würde ein deutscher Staatsbankrott.

Sicherlich hat auch das Vertrauen in den Euro einen Einfluss auf das Vertrauen in die deutschen Finanzen und damit auf den von Deutschland zu zahlenden Zinssatz. Das ist jedoch weitaus geringer als das Sinken des Vertrauens angesichts steigender Schulden über den europäischen Finanzierungsmechanismus und angesichts der Erwartung steigender Schuldzinsen durch Eurobonds.

Die Lösung für den Erhalt des Vertrauens in Deutschlands Finanzen liegt vielmehr darin, mit sämtlicher Bankenrettung und mit dem europäischen Finanzierungsmechanismus aufzuhören, hier namentlich das StabMechG für Deutschland bis zum 30.06.2013 auslaufen zu lassen, Inanspruchnahmen Deutschlands nur bis zu den bereits im Urteil zum Pilotverfahren vom 07.09.2011 genehmigten Beträgen zuzulassen und die Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag über §3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG zu untersagen (sowie die einstweilige Anordnung dazu zu gewähren).

Wo keine Geeignetheit gegeben ist, liegen auch keine Erforderlichkeit und keine Angemessenheit vor.

XII. Zu den Anlagen und in Bezug genommenen Texten:

Die beigefügten Anlagen sowie die Zitate aus in Bezug genommenen Texten dienen der Argumentation der Beschwerdeführerin insoweit, wie in dieser Verfassungsbeschwerden ausdrücklich auf die-se Bezug genommen wird. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass sich die Beschwerdeführerin damit allen Aussagen der in Bezug genommenen Texte bzw. der zitierten Personen anschließen würde. Ebenso wenig kann daraus geschlossen werden, dass die Autoren der in Bezug genommenen Texte sowie die zitierten Personen mit den Schlußfolgerungen der Beschwerdeführerin in allen Punkten übereinstimmen würden.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

-CD mit dem Text der Verfassungsbeschwerde

Links / Quellennachweise:

Dieser Abschnitt will noch einmal einen Überblick über die zitierten Links geben. Die entsprechenden Lnks sind aber auch in den jeweiligen thematischen Abschnitten angegeben. Falls die zusätzli-

che Übersicht an dieser Stelle bis zur Klageeinreichung nicht fertig geworden sein sollte, dann hat das auch ganz entscheidend etwas mit dem hohen Zeitaufwand zu tun, welcher durch die Intransparenz rund um Art. 136 Abs. 3 AEUV verursacht worden ist.

Verfassungsgerichtsurteile

lettisches Verfassungsgerichtsurteil zum Vorrang von Grundrechten und Strukturprinzipien der lettischen Verfassung vor EU-Recht und vor IWF-Recht
www.satv.tiesa.gov.lv/?lang=2

Lissabonurteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts

www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208en.html

historische Spuren von Art. 1 Abs. 2 GG

Konferenz von Jalta

http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/jalta_beschluss.php"http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/jalta_beschluss.php

Atlantik-Charta

<http://de.wikipedia.org/wiki/Atlantik-Charta>"<http://de.wikipedia.org/wiki/Atlantik-Charta>

Deutschlandvertrag

<http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/deutschlandvertrag.php>"<http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/deutschlandvertrag.php>

alliierte Vorbehalte

http://de.wikipedia.org/wiki/Alliiertes_Vorbehaltsrecht

Grundlagenvertrag

(siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts unter BverfGE 36,1)

Zwei-plus-Vier-Vertrag

<http://de.wikisource.org/wiki/Zwei-plus-Vier-Vertrag>

Inhaltsverzeichnis

I. Anträge und Schweigepflichtentbindung

I.1 Anträge zum StabMechG (Drucksache 17/7067)

I.2 **Eilanträge** auf einstweilige Anordnung gegenüber dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Bundestag und dem Bunderat

I.3 Antrag auf mündliche Verhandlung

I.4 Schweigepflichtentbindung

I.5 Vertretung für die mündliche Verhandlung

I.5.1. Begründung des Antrags auf mündliche Verhandlung

I.5.2. Antrag auf Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung

I.5.3. Sinn des grundsätzlichen Vertretungszwangs

I.5.4. Voraussetzungen für die Zulassung einer anderen Person als Vertretung in der mdl. Verhandlung

I.5.5 Tatsbestandsmerkmal der Gefährdungslage für Grund- und Menschenrechte

I.5.6. Mißverhältnis zwischen finanziellem Aufwand und benötigter Leistung

I.5.7. Anforderungsprofil der Beschwerdeführerin für ihre Vertretung in der mündlichen Verhandlung

I.5.8. Fehlen geeigneter Menschenrechtsanwälte in Deutschland

I.5.9. objektive Sachdienlichkeit der gemeinsamen Vertretung der Beschwerdeführerin für die mündliche Verhandlung durch sich selbst und ihren Ehegatten Volker Reusing

I.5.10 Antrag auf gemeinsame mündliche Verhandlung mit den anderen zulässigen Verfassungsbeschwerden

I.6 zu Aufbau und Gründen für den Umfang dieser Verfassungsbeschwerden

II. Zulässigkeit der Anträge und Begründung der einstweiligen Anordnung, Umfang der Verfassungsbeschwerde

II.1 Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde dem Grunde nach

II.2 Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde dem Zeitpunkt nach sowie Begründung der Anträge auf einstweilige Anordnung

II.2.1 Gesetzgebungsverfahren für das StabMechG

II.2.2 Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG ; Art. 8 AEMR i. V. m. Art. 25 GG, Art. 38 GG, Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 79 Abs. 3 GG; Art. 2 lit. c Uno-Frauenrechtskonvention i. V. m. Art. 25 GG, Art. 38 GG, Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 79 Abs. 3 GG)

II.3.1 Umfang dieser Verfassungsbeschwerde und Abgrenzung gegenüber anderen Verfassungsbeschwerden gegen das StabMechG

II.3.2 Verhältnis dieser Verfassungsbeschwerde zu voraussichtlich kommenden Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmung zu ESM-Vertrag, zum Fiskalpakt etc.

II.4.1 Begründung für die Annahme zur Entscheidung (§93a BVerfGG)

II.4.1 Begründung für die Annahme zur Entscheidung (§93a BVerfGG)

II.4.1.1 formale Reichweite der Verfassungsbeschwerde bei zwischenzeitlicher Gesetzesänderung

II.4.1.2 Spekulationsförderung und Bankenrettung

II.4.1.3 iwf-artige Strenge

II.4.1.4 universelle Menschenrechte

II.4.1.5 Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag

II.4.1.6 Rang der transportierten Auflagen

II.4.2 ein wichtiger Vorgang

II.4.3 unzumutbare Risiken durch §93d Abs. 1 S. 2 BVerfGG müssen minimiert werden

II.5 zur formalen Bedeutung von Art. 38 GG

III.1 Überhöhung der Strenge

III.2 Verfassungswidrigkeit der Transportierbarmachung von IWF-Auflagen und iwf-typischen Auflagen mit eu-sekundärrechtlichem Rang

III.2.1 Rang des IWF-Rechts

III.2.2 Rechtsverstöße durch Supranationalisierung von IWF-Kreditaufgaben und von iwf-typischen Kreditaufgaben

III.3 Betroffenheit der Einwohner Deutschlands (incl. der Beschwerdeführerin) durch iwf-artig strenge Auflagen

III.4 akute Gefahr des Rangverlustes der Grundgesetzes durch auf Grundlage des EFSF-Rahmenvertrag erzwungene Grundgesetzänderungen

IV.1 zur Rechtsnatur des Euro-Stabilisierungsmechanismus und des StabMechG

IV.2 Strukturen des Euro-Stabilisierungsmechanismus, EFSF-Rahmenvertrag

V. das Übermaß an Spekulationsförderung und Bankenrettung

V.1 das Übermass an Spekulationsförderung

V.2 Das Übermass an offener und verdeckter Bankenrettung

V.3 Alternativen zur Spekulationsförderung und zum Übermass der Bankenrettung

V.4 Empfehlungen der Task Force vom 21.10.2010 beweisen Bankenrettung als Hauptziel des europäischen Finanzierungsmechanismus

V.5 Definition der „Finanzstabilität“

V.6 Erklärung zum Euro-Gipfel vom 21.07.2011 beweist Finanzstabilität (Bankenrettung) als zentrales Ziel des europäischen Finanzierungsmechanismus

V.7 Bankenrettungstradition auch beim IWF

V.8 Experten des Uno-Menschenrechtsrats bestätigen Vorrang für arme und verletzte Bevölkerungsgruppen und Menschenrechtsansatz zur Lösung der Wirtschafts-, Finanz- und Schuldenkrise sowie das Rückschrittsverbot bzgl. der sozialen universellen Menschenrechte

V.9 Grenzen der „Finanzstabilität“ (Bankenrettung) im Lichte des Urteils vom 07.09.2011 und weitere Präzisierung anhand des Interviews von Herrn BVR Prof. Dr. Huber in der Süddeutschen Zeitung vom 19.09.2011

V.10 der europäische Finanzierungsmechanismus im Lichte des Waldenfels-Urteils

V.11 Weltbankstudie zeigt Überforderung der Staaten durch Rettung angeblich systemisch wichtiger Banken auf

V.12 weitere Aussagen für Bankenrettung als Hauptziel des „Euro-Rettungsschirms“

VI. zu erwartende IWF-Auflagen bzw. iwf-typische Auflagen

VI.1 zu erwartende Auflagen gemessen an den IWF-Forderungen in den Artikel IV – Konsultationen 2006 und 2010 gegenüber Deutschland

VI.2 zu erwartende Auflagen gegen die Nahrungsversorgung

VI.3 zu erwartende Auflagen gemessen an den bisherigen Auflagen von IWF, EU-Kommission und inzwischen auch EZB gegenüber Griechenland – und die Beweise, dass es von Anfang an nie darum ging, Griechenland zu helfen

VI.4 zu erwartende Behördenprivatisierungen und Entstaatlichung der Eurostaaten gemessen an bisherigen IWF-Auflagen

VI.5 zu erwartende Auflagen gemessen an den Auflagen von EU-Kommission und IWF gegenüber

Rumänien

VI.6 zu erwartende Auflagen gemessen an Davison Budhoos Enthüllungen über den IWF

VI.7 eine genauere Betrachtung der Vorwürfe von Davison Budhoo gegen den IWF

VI.8 IWF-Auflagen einer der Hauptgründe für Anstieg der Tuberkulose und weiterer Krankheiten

VI.9 zu erwartende Auflagen gemessen an den Auflagen von IWF, EU-Kommission und EZB gegenüber Portugal

VI.10 absichtliche Erzeugung und Verschärfung von Inflation zur Durchsetzung von „Reformen“

VI.11 Nutzung der Krise für andere politische Zwecke auch durch Dr. Wolfgang Schäuble

VI.12 was die Strukturanpassungsprogramme des IWF bewirken sollen

VI.13 der IWF und die Rente

VI.14 der IWF und die Kriminalität

VI.15 der kurze Traum vom sozialeren IWF

VI.16 Ausnahmezustand für iwf-artige Auflagen

VI.16.1 zu erwartender Ausnahmezustände und zu erwartende gewaltsame Niederschlagungen von Protesten zur Durchsetzung von IWF-Auflagen (gemessen an den Erfahrungen in Bangla Desh, Bolivien, Brasilien, Nigeria, Peru, Russland, Südkorea, Thailand und Venezuela)

VI.16.2 Rumänien + Ausnahmezustand zur Umstrukturierung der Finanzverwaltung

VI.16.3 Notstand für den IWF in Griechenland

VI.17 pathologischer Mangel an Mitgefühl, das kalte Herz und Fortschreibung des Schmerzkörpers

VII. Rangfolge der Rechtsordnungen

VII.1 Ergebnisse des Lissabonurteils zur Rangfolge der Rechtsordnungen für Deutschland

VII.2 Ergebnisse des Vorratsdatenspeicherungsurteils zur Rangfolge der Rechtsordnungen

VII.3 Tradition in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Verfassungsidentität

VII.4 Vorrang von Grundrechten und Strukturprinzipien auch in Lettland und Rumänien

VII.5 Rang der grundrechtsgleichen Rechte und deren Rangverhältnis zum EU-Recht

VII.6 die Vorrangansprüche der Uno-Charta und der universellen Menschenrechte

VII.7 Bedeutung der sozialen universellen Menschenrechte im Verhältnis zum Sozialstaatsgebot

und die erforderliche Konkordanz zwischen diesen; univerrle Menschenrechte in ihrer Funktion als Leitplanken im Prozess der Überwindung der Finanz- und Wirtschaftskrise

VII.8 Die Bedeutung des Art. 1 Abs. 2 GG für die universellen Menschenrechte gemessen an vergleichbaren Vorschriften lateinamerikanischer Verfassungen

VII.8.1 Dualistik, Monistik oder gemäßigte Monistik

VII.8.2 zum Vergleich Kolumbien

VII.8.3 zum Vergleich Bolivien

VII.8.4 zum Vergleich weitere lateinamerikanische Staaten

VII.8.5 lateinamerikanische Lehre vom „Verfassungsblock“

VII.8.6 Bezugnahmen auf nicht in der Verfassung selbst normierte Menschenrechte

VII.8.7 im Vergleich dazu Deutschland

VII.8.8 stichwortartige Übersicht bzgl. der universellen Menschenrechte in Deutschland

VII.9 Die Bedeutung des Art. 1 Abs. 2 GG für die universellen Menschenrechte gemessen am Parlamentarischen Rat und am Besatzungsrecht, darunter insbesondere am Ergebnis der Konferenz von Jalta und der Byrnes-Rede

VII.9.1 Parlamentischer Rat orientierte sich bei Art. 1 (2) GG an Allg. Erklärung der Menschenrechte

VII.9.2 die Konferenz von Jalta

VII.9.3 Die Byrnes-Rede

VII.9.4 Deutschlandvertrag

VII.9.5 alliierte Vorbehalte

VII.9.6 der Grundlagenvertrag

VII.9.7 Zwei-plus-Vier-Vertrag

VII.9.8 Verbindung zu den universellen Menschenrechte beleuchtet anhand von Reden aus dem Parlamentarischen Rat

VII.9.8.1 Rede von Herrn Dr. Süsterhenn vom 08.09.1948

VII.9.8.2 Rede von Frau Wessel vom 08.05.1949

VII.9.8.3 Rede von Dr. von Mangoldt im Grundsatzausschuss

VII.9.8.4 Rede von Herrn Dr. Seebohm vom 08.05.1949

VII.9.9 Dokument Nr. I und Dokument Nr. III

VII.9.10 warum das Grundgesetz so wenig soziale Grundrechte hat

VII.10 Pflicht zur Anwendung der universellen Menschenrechte bei der Gesetzgebung gem. dem Handbuch der Rechtsförmigkeit

VII.11 Zuständigkeit für die Jurisdiktion zu den universellen Menschenrechten

VII.12 Unantastbarkeit der Unveräußerlichkeit der universellen Menschenrechte für Deutschland

VII.13 kein wirksamer Schutz vor iwf-typischen Auflagen durch EU-Grundrechtecharta

VII.14 die universellen Menschenrechte im Licht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

VII.14.1 Erkenntnisse aus dem Kriegsfolgelasten II – Urteil

VII.14.2 Erkenntnisse aus dem Völkerrechtsurteil

VII.14.3 Erkenntnisse aus dem Mauerschützen III – Urteil

VII.14.4 Erkenntnisse aus dem Zwangsarbeitsurteil

VII.14.5 Erkenntnisse aus dem Bodenreform III – Urteil

VII.14.6 Erkenntnisse aus dem Urteil zur diplomatischen Immunität

VII.14.7 Erkenntnisse aus dem Urteil zur völkerrechtlichen Notstandseinrede

VII.14.8 Erkenntnisse aus dem Urteil vom 07.09.2011

VII.15 die Nicht-Existenz einer verfassungsrechtlichen oder völkerrechtlichen Befindlichkeits-einrede

VIII. Instrumentalisierung der EU-Fördermittel für die EFSF

IX. Übersicht über die Verletzung von Grundrechten und universellen Menschenrechten

IX.1 Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

IX.2.1 Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit incl. politischer Freiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

IX.2.2 Grundrechte auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

IX.3 Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

IX.4 Grundrecht auf Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Informationsfreiheit (Art. 5 GG) (i. V. m.

Art. 38 GG)

IX.5 Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

IX.6 Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

IX.7 Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

IX.8 grundrechtsgleiches Wahlrecht (Art. 38 GG)

IX.9 Menschenrecht auf soziale Sicherheit (Art. 9 Uno-Sozialpakt i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG)

IX.10 Menschenrecht auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG)

IX.11 Menschenrecht auf Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG)

IX.12 Selbstbestimmungsrecht + Existenzmittel der Völker (Art. 1 Uno-Sozialpakt, Art. 1 Uno-Zivilpakt (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG)

IX.13 Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. Art. 38 GG)

X. Übersicht über die Verletzung von Strukturprinzipien, Staatsauftrag europäische Integration und freiheitlich-demokratischer Grundordnung

X.1 Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

X.2 Rechtsstaatlichkeit (Art. 1 Abs. 2+3 GG, Art. 20 Abs. 2+3 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

X.3 Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

X.4 Föderalismus (Art. 20 Abs. 1 GG) (i. V. m. Art. 38 GG)

XI. erkennbare und mutmaßliche Ziele hinter dem EFSF-Rahmenvertrag und die Frage der Verhältnismäßigkeit

XI.1 Ziel dauerhafter Euro-Rettungsschirm

XI.2 Ziel Staateninsolvenzverfahren

XIII.3 Ziel Bankenrettung

XI.4 Ziel iwf-artige Strenge

XI.5 Ziel Mit-Herrschaft IWF

XI.6 Ziel Erzwingung von Verfassungsänderungen bzw. rangmäßiger Absturz des Grundgesetzes

XI.7 Ziel Vermeidung eines deutschen Staatsbankrotts

XII. Zu den Anlagen und in Bezug genommenen Texten:

Anlagen

Links / Quellennachweise